362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

1924 | April | Nr. 1

Inhalt.

1. Personalnachrichten
2. Unterstützungssätze des Fürsorgeamts.
3. Namensverzeichnis der Armenbezirksvorsteher.
4. Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.
5. Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.
6. Die städt. Familienfürsorge in Mannheim
7. Die schweizerische Hilfsaktion.
8. Die Mannheimer Notgemeinschaft.

Die große Finanznot der Stadtgemeinde, welche auf allen Gebieten größte Sparsamkeit erfordert, verhinderte auch vorübergehend das Erscheinen der Wohlfahrtsblätter. Trotz noch vorhandener Schwierigkeiten sollen die Wohlfahrtsblätter künftig wieder in bestimmten Zeitabschnitten herausgegeben werden, um wie früher ein wirksames Bindeglied zwischen den berufsmäßigen und ehrenamtlichen Organen der Wohlfahrtspflege zu sein.

Oeffentlicher Dank.

Die veränderten Verhältnisse auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege haben auch eine Neugestaltung des gesamten Außendienstes notwendig gemacht. Sachliche Gründe erforderten eine wesentliche Verminderung der Armenbezirke, und deshalb mußte auf die fernere Mitarbeit einer großen Zahl hochverdienter Bezirksvorsteher, Armenpfleger und Armenpflegerinnen verzichtet werden. Viele von ihnen haben in jahrelanger, pflichteifriger Arbeit sich große Verdienste um das Wohl der hilfsbedürftigen Bevölkerung erworben.

Es gereicht mir zur besonderen Ehre, den aus dem Verband der öffentlichen Armenpflege ausgeschiedenen Damen und Herren an dieser Stelle den tiefgefühltesten und herzlichsten Dank für die der Stadt Mannheim geleisteten treuen Dienste auszusprechen.

Mannheim, den 1. April 1924.

Der Oberbürgermeister
Böttger, Stadtrat.

Nachruf.

Am 18. Aug. 1923 verschied Herr Schlossermeister **Engelbert Fritz**

Vorsteher des 4. Armenbezirks.

Der Verstorbene trat am 8. Januar 1891 in den Dienst der öffentlichen Armenpflege und übernahm am 18. April 1899 die Leitung des 4. Armenbezirks. Mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit in all seinen Handlungen und in Treue besorgt um das Ergehen der seinem Bezirk unterstellten Armen hat der Dahingeschiedene seinem Ehrenamt unermüdlich vorgestanden, bis ihn ein schweres Leiden auf das Krankenlager niederwarf. Die städt. Armenpflege verliert in ihm eine große Stütze. Ein ehrendes Andenken wird ihm stets gewahrt bleiben.

Auch in den Reihen unserer Armenpfleger und -Pflegerinnen sind seit Juli 1922 größere Verluste eingetreten:

Am 24. 8. 22 verstarb Herr Kaufmann Friedrich Heckmann, Armenpfleger des 29. Bezirks.

Am 29. 1. 23 Herr Bäckermeister Friedrich Zimmermann, Armenpfl. des 16. Bezirks.

Am 26. 5. 23 Herr Zimmermeister Franz Maier, Armenpfleger des 46. Bezirks.

Am 12. 7. 23 Herr Kaufmann Otto Singer, Vorsteher-Stellvertreter und Armenpfleger des 53. Bezirks.

Am 30. 9. 23 Frau Julie Scheurer, Armenpflegerin des 13. Bezirks.

Am 20. 11. 23 Herr Industriebeamter Robert Phaind, Vorsteher-Stellvertreter und Armenpfleger des 52. Bezirks.

Am 10. 12. 23 Frau Luise Krampf, Armenpflegerin des 41. Bezirks.

Am 12. 12. 23 Herr Werkmeister Gustav Herrmann, Armenpfleger des 14. Bezirks.

Am 13. 3. 24 Herr Sekretär Hermann Fentz, Armenpfleger des 38. Bezirks.

Das Andenken an diese langjährigen treuen Mitarbeiter wird in Ehren gehalten werden

Städt. Fürsorgeamt.

Am 26. März 1924 ist unerwartet schnell

Frl. Dr. Leonie Salmony

die als Fürsorgeärztin für uns tätig war, aus dem Leben geschieden.

Ausgestattet mit reichen ärztlichen Kenntnissen, wußte sie die Aufgabe ihres Berufes mit der ihr eigenen, schlichten, liebenswürdigen und doch zielbewußten Art in die Tat umzuwandeln, in die Tiefe zu gehen und Wertvolles zu leisten. Damit war sie uns nicht nur zu einer geschätzten Mitarbeiterin geworden, sondern diese Wesensart hat ihr auch den Weg geebnet zu all den Menschen, deren Wohl sie zu fördern berufen war. Wir verdanken ihr insbesondere die Initiative zur Einrichtung einer Privatspende für besonders bedürftige Kinder.

Die Erinnerung an die Verstorbene wird bei uns stets in Ehren gehalten werden.

Städt. Jugendamt.

Unterstützungssätze.

I. Im Monat März 1924 betrugen die Armen-Unterstützungssätze, bis zu deren Höhe sie von den Bezirken in eigener Zuständigkeit festgesetzt werden konnten, monatlich für:

a)	eine alleinstehende Person	22 Mk
b)	Ehepaare	26 „
c)	Famil. mit 2 Haushaltsangehörigen	24 „
	„ „ 3 „	32 „
	„ „ 4 „	36 „
	„ „ 5 „	40 „
	„ „ 6 „	44 „
	„ „ 7 „	48 „
	„ „ 8 „	54 „
	„ „ 9 „	58 „
	„ „ 10 „	62 „
	„ „ 11 „	66 „
	„ „ 12 „	76 „

Die Unterstützungsempfänger nehmen an allen Notstandsmaßnahmen — Brot- u. Milchverbilligung — teil. Besonders bedürftige Unterstützungsempfänger erhalten noch Kartoffeln, sonstige Lebensmittel und Brennstoffe ohne Entgelt geliefert, und ferner die notwendigste Bekleidung, Schuhe und Schuhreparaturen. Schulpflichtige Kinder, die überdies zum Schulfrühstück und zur Schulspeisung zugelassen sind, erhalten zweimal im Jahre regelmäßig Schuhe. In geeigneten Fällen werden noch Einrichtungsgegenstände abgegeben, insbesondere Betten, um aus hygienischen oder sittlichen Gründen das Zusammenschlafen mehrerer Personen in einem Bett zu vermeiden.

II. Die Unterstützungssätze für die Kleinrentner und Sozialrentner, bei letzteren einschließlich Invalidenrente, betrugen im Monat März: 31.50 Mk.

Weitere unterhaltungsberechtigte Angehörige erhielten je 6.30 „

Der Unterstützungssatz für Empfänger von Witwer- und Witwenrenten betrug 18.90 „

für ein Kind mit Waisenrente 15.75 „

Namensverzeichnis der Armenbezirksvorsteher.

Arnold, Gottfried	Schuhmachermeister	H 4, 27	Bezirk 5
Battenstein. Julius	„	Pestalozzistr. 9	„ 22
Bergdollt, Wilhelm	Kaufmann	H 1, 5	„ 4
Bohrmann, Eduard	Landwirt	Feudenheim, Hauptstr. 62	„ 40
Brems, Ferdinand	Schneidermeister	S 2, 15	„ 10
Bruchbacher, Philipp	Stadtverw. Inspektor	Lenaustr. 29	„ 21
Eichel, Peter	Privatmann	Neckarau, Rheingoldstr. 12	„ 33
Erythropel, Wilhelm	Stadtoberv. Inspektor	Feudenheim, Hauptstr. 120	„ 49
Gremm, Johann	Buchdruckereibesitzer	S 2, 3	„ 8
Groh, Johann	Eisenhobler	Neckarau, Rosenstr. 68	„ 31
Hemmersbach, Lambert	Baumeister	R 6, 1	„ 1
Hoffstätter, Karl	Fabrikant	Schanzenstr. 8	„ 39
Kaißling, Johann	Wirt	Schwetzingerstr. 144	„ 16
Kehl, Hans	Kaufmann	Untere Clignetstr. 10	„ 38
Klumpp, Franz	Postverwalter	Sandhofen, Postgebäude	„ 46
Kunz, Erwin	Stadtv.-Ober-Inspektor	Weidenstr. 2	„ 17
Martin, Karl	Hauptlehrer	M 2, 15a	„ 13
Mechler, Vincenz	Geschäftsführer	Seckenheimerstr. 52	„ 18

Münz, Ernst	Hauptlehrer	Rheinau, Marktplatz 1	Bezirk 45
Röderer, Heinrich	"	Langstr. 39c	" 36
Rousſel, Valentin	Werkmeiſter	Waldhof, Spiegelfabrik 164	" 52
Schaaf, Eduard	Kaufmann	Feudenheim, Hauptſtr. 29	" 41
Schnepf, Georg	Poſtmeiſter	Käfertal, Bahnhofſtr. 8	" 27
Seiler, Ernſt	Oberzollſekretär	Parkring 13	" 19
Sigmund, Jakob	Oberlehrer	Käfertal, Obere Riedſtr. 2	" 53
Stegmann, Johann	Spenglermeiſter	G 4, 9	" 3
Timme, Friedrich	Kaufmann	J 7, 17	" 6
Uehlein, Cornelius	Oberpoſtſekretär a. D.	Pflügersgrundſtr. 23	" 24
Würth, Ludwig	Oberlehrer	Rennershofſtr. 27	" 14
Ziegler, Friedrich	Hauptlehrer	Waldhof, Sandſtr. 15	" 28

Die Reichsverordnung über die Fürſorgepflicht.

Von Stadtrat Böttger.

Im Zeichen der allgemeinen Volksnot iſt auf Grund der dritten Steuernotverordnung am 1. April die Verordnung über die Fürſorgepflicht vom 13. Februar 1924 und die Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgeſetzes für Jugendwohlfahrt vom gleichen Tage in Kraft getreten. Beide ſind Notverordnungen, die im Ermächtigungsgeſetz vom 8. Dezember 1923 verankert ſind. Jede Notverordnung iſt naturgemäß mit Mängeln behaftet. Auch die vorliegenden Verordnungen laſſen manche zeitgemäße Forderungen unerfüllt. Die Verordnung über die Fürſorgepflicht enthält gleichwohl beachtenswerte Verbeſſerungen, namentlich auf dem Gebiete der organiſchen Zuſammenfaſſung und der Vereinfachung des geſamten Fürſorgeweſens.

Die Fürſorgepflichtverordnung hat den Charakter einer Rahmenvorſchrift; Organiſation, Aufgaben und Laſtenverteilung bleiben den Beſtimmungen der einzelnen Länder überlaſſen. Träger der Fürſorge ſind Landes- und Bezirksfürſorgeverbände. Auf Grund der badiſchen Landesverordnung wird das Land Baden zugleich Landesfürſorgeverband ſein, die Gemeinden, mit Ausnahme jener über 10000 Einwohner, werden innerhalb der Amtsbezirke Bezirksfürſorgeverbände bilden. Die Fürſorgeverordnung unterſcheidet zwiſchen ſogenannter „gehobener" Fürſorge und allgemeiner Armenpflege. Letztere bleibt auch künftig Pflichtaufgabe der Gemeinde. Zur gehobenen Fürſorge gehören alle Fürſorgezweige, die auch unter dem Begriff „Kriegsfolgenhilfe" zuſammengefaßt zu werden pflegen. Es liegt nahe, darauf Bedacht zu nehmen, die Eigenart der verſchiedenen Fürſorgebedürftigen (Kriegsopfer, Sozial- u. Kleinrentner u. a. m.) nach Möglichkeit zu berückſichtigen. Es geht nicht an, den Kreis der Fürſorgeberechtigten in der gehobenen Fürſorge und die Armenunterſtützungsempfänger nach einheitlichen Geſichtspunkten zu betreuen, anderſeits erſcheint aber auch eine allzu ſtrenge Scheidung aus allgemeinen fürſorgeriſchen Gründen nicht angebracht. Jedenfalls wird in den Städten des Landes mit beſonderen Fürſorgeämtern eine geſchickte Gliederung der einzelnen Fürſorgezweige unter einer Oberleitung das Gegebene ſein.

Die Fürſorgeſtellen ſollen nicht nur Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege ſein, ſondern zugleich auch Mittelpunkt und Bindeglied der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, unter Wahrung der beiderſeitigen Selbſtſtändigkeit. Damit iſt endlich eine Rechtsgrundlage geſchaffen, die das zum Nachteile der Fürſorgebedürftigen oftmals beobachtete Neben- und Gegeneinanderarbeiten beſeitigt. Eine wichtige Reform beſteht ferner in der Ermächtigung des Fürſorgeverbandes, ihm zugewieſene, einzelne Aufgaben unter ſeiner Verantwortung Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen zu können. Von dieſer Befugnis werden die unter der allgemeinen Finanznot ſchwer leidenden Gemeinden gerne Gebrauch machen, ſofern genügende Gewähr für eine ſach- und fachgemäße Fürſorgetätigkeit vorhanden iſt.

Unter welcher Vorausſetzung die Fürſorge zu gewähren iſt, welcher Art ſie ſein und in welchem Umfange ſie gegeben werden ſoll, beſtimmt die Landesverordnung.

Das Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz iſt mit dem Inkrafttreten der Reichsfürſorgeverordnung aufgehoben. Damit geht eine längſt begehrte ſozialpolitiſche Forderung in Erfüllung; viel unnötiger Leerlauf und unfruchtbare Plackereien werden endlich beſeitigt. An Stelle des Unterſtützungswohnſitzes tritt der gewöhnliche Aufenthaltsort. Dort, wo die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, muß vorläufig unterſtützt werden. Die Frage der endgültigen Verpflichtung iſt weſentlich vereinfacht, d. h. derjenige Bezirksfürſorgeverband bleibt an der Fürſorgeleiſtung hängen, in deſſen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gegebenenfalls der zuſtändige Landesfürſorgeverband.

Eine beſondere Regelung beſteht hinſichtlich der Fürſorge für uneheliche Kinder. Hier iſt durch eine ſtraffe Beſtimmung Vorkehr gegen die ſeither ungerechtfertigte Belaſtung der großen Städte getroffen. Zuſtändig iſt in der Regel derjenige Bezirksfürſorgeverband, in deſſen Bezirk die Mutter eines hilfsbedürftigen unehelichen Kindes im zehnten Monat vor deſſen Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Für die Unterhalts- und Arbeitspflicht ſind weitgehende Beſtimmungen getroffen. Der Gedanke der nicht nur geſetzlich, ſondern auch moraliſch verpflichtenden Familiengemeinſchaft findet in der Fürſorgeverordnung eine ſtarke Stütze. Es wird Sache des Geſetzgebers ſein, dieſe Pflichten noch zu erweitern.

Die Pflicht zur Arbeit iſt als wirkſames Mittel gegen die bekannten aſozialen Elemente zu betrachten, nicht aber als ein Erſchwernis für den großen Kreis Hilfsbedürftiger, der die Fürſorgeeinrichtungen ohne eigenes Verſchulden in Anſpruch zu nehmen gezwungen iſt.

Zu den Aufgaben der ſogenannten gehobenen Fürſorge gehört auch die Fürſorge für die hilfsbedürf-

tigen Minderjährigen und die Wochenfürsorge. Es versteht sich, daß diese wichtigen Gebiete, die seither schon zum Teil freiwillig von den Stadtgemeinden getätigt wurden, aus organisatorischen Gründen bei den bereits bestehenden oder noch zu schaffenden Jugendämtern verbleiben.

In der Hauptsache bringt demnach die Reichsfürsorgeverordnung für die großen Stadtgemeinden neben Vorzügen auf dem Gebiet der Verwaltung vor allem eine nicht unerheblich finanzielle Mehrbelastung. Zwar ist damit zu rechnen, daß aus Landesmitteln, soweit die Erträgnisse der Mietzinssteuer in Betracht kommen, den Bezirksfürsorgeverbänden Zuschüsse geleistet werden. Nach allem, was bekannt ist, reichen diese Zuschüsse aber nicht aus, um den erhöhten Fürsorgebedürfnissen gerecht zu werden. In einer ungenügenden Finanzierung der sozialen Fürsorge und der Wohlfahrtspflege liegt aber der Schlüssel für das große Massenelend unserer Zeit. Möge darum recht bald eine Wendung in dieser Hinsicht eintreten, sintemalen ein Stillstand oder gar ein Abbau in der Sozialpolitik eine Gefährdung des sozialen Friedens in sich birgt. Die Aufgabe aller haupt- und nebenamtlichen Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge muß es aber dennoch sein, den Rahmen der Verordnung trotz der Schwierigkeiten mit wahrem sozialen Geiste und froher Tatkraft zu erfüllen.

Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Von Jugendamtsdirektor Köbele.

Seit dem Beginn unseres Jahrhunderts ist für die Jugend außerordentlich viel getan und geschaffen worden, um in der Gesetzgebung und Verwaltung, von Seiten der Behörden und nicht zuletzt von privaten Organisationen das Wohl der Jugend zu fördern. Aber so viel auf dem Gebiete der Jugendförderung auch geschehen ist, es fehlte die Einheitlichkeit, die zweckmäßige Zusammenfassung der vielen zersplitterten Kräfte. Die Aufgaben der Jugendfürsorge im weiteren Sinne waren, je nachdem sich das Bedürfnis für ein bestimmtes Gebiet herausstellte, gesetzgeberisch bruchstückweise teils durch Reichs- teils durch Landesrecht geregelt worden. Als Folge davon entstand oft ein Nebeneinanderarbeiten der mit den Jugendlichen befaßten Behörden. Aber auch auf dem Gebiet der freiwilligen Tätigkeit waren infolge der bestehenden Zersplitterung und des mangelnden planvollen Vorgehens Verhältnisse eingetreten, die auch hier dazu drängten, eine einheitliche Regelung des Rechts der Jugendwohlfahrt und einen festen Mittelpunkt zu fordern, um den herum sich die für die Jugendwohlfahrt wirkenden Bestrebungen zu gliedern vermögen. Sozialpolitisch fortgeschrittenere größere Städte (zuerst im Jahre 1910 Hamburg, dem dann in den nächsten Jahren zahlreiche andere, u. a. auch Mannheim im Jahre 1913 folgten) errichteten Jugendämter mit der besonderen Aufgabe, die Jugendfürsorge zusammenzufassen. Der im September 1918 nach Berlin einberufene, von weit über 1000 Sachverständigen aus den Kreisen der öffentlichen Behörden und der freien Verbände aus allen Teilen des Reiches besuchte „Deutsche Jugendfürsorgetag," auf dem der Mannheimer Bürgermeister D. v. Hollander ein Referat über städtische Jugendämter erstattete, faßte einstimmig folgende Entschließung:

„Der Deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerläßlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muß unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. In Verbindung damit ist die Uebertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter und die Uebernahme der Kosten für hilfsbedürftige Kinder auf größere Gemeindeverbände vorzusehen."

Die Schaffung einer derart umfassenden Organisation verlangte den Erlaß eines Reichsgesetzes, nur ein solches konnte die Grundlage für eine einheitliche Durchführung der Aufgaben der Jugendämter im ganzen Reiche bieten. Die alsbald nach dem Deutschen Jugendfürsorgetag einsetzende Staatsumwälzung schien aber die Hoffnungen auf eine derartige Regelung der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge wieder aussichtslos zu machen. Der verlorene Krieg brachte eine solche Hochflut schwerster wirtschaftlicher und finanzieller Sorgen, daß sich kaum daran glauben ließ, daß in naher Zeit ein Reichsgesetz über die Einführung der Jugendämter zu Stande kommen würde. Dem Drängen aller beteiligten Kreise entsprechend — Württemberg hatte im Oktober 1919 bereits ein eigenes Jugendamtsgesetz angenommen — und der Dringlichkeit der Materie Rechnung tragend, befaßte sich der Reichstag gleichwohl und zwar erstmals 1920 mit der gesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge und verabschiedete nach langwierigen Verhandlungen schließlich am 14. Juni 1922 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Während zuerst der 1. April 1923 als Termin des Inkrafttretens in Aussicht genommen war, wurde schließlich bestimmt, daß das Gesetz am 1. April 1924 für ganz Deutschland in Kraft zu treten habe.

Neben der Vereinheitlichung der Jugendwohlfahrtspflege ist ein wesentlicher Zweck des Gesetzes, die Jugendhilfe von der Armenpflege vollständig zu trennen und sie besonderen Organen, den Jugendämtern, zuzuweisen. Man wollte die heranwachsende Jugend nicht mit der Ungunst und der Zurücksetzung belasten, die der Armenpflege nach ihrer geschichtlichen Entwicklung nun einmal auch dann anhaftet, wenn sie nach ganz modernen sozialpolitisch vorgeschrittenen Gesichtspunkten ausgeübt wird.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ist ein sogenanntes Rahmengesetz, es stellt zumeist nur allgemeine Grundsätze auf und überläßt die Regelung im Einzelnen möglichst den Ländern. Es beschränkt seinen Aufgabenkreis nicht nur auf die Jugendfürsorge, d. h. die Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete, für die anormale und minderwertige Jugend, sondern es erstreckt sich auch auf die Jugendpflege, und bezieht die gesamte Jugend, also auch die gesunde, normale Jugend in den Kreis der zu Betreuenden ein.

Das Reichsgesetz stellt in seinem I. allgemeinen Abschnitt als Grundsatz auf, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf körperliche, geistige, und sittliche Erzie-

hung hat und daß, insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung in der Familie nicht erfüllt wird, öffentliche Jugendhilfe eintritt.

Organe dieser öffentlichen Jugendhilfe sind nach Abschnitt II die Jugendwohlfahrtsbehörden, nämlich Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt, soweit nicht die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule gegeben ist.

Jugendämter sind nach dem Gesetz als Einrichtungen der Selbstverwaltung für das ganze Gebiet des deutschen Reiches zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts wird aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.

Das Vormundschaftsgericht ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamts berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme.

Aufgaben des Jugendamtes sind nach § 3 des Gesetzes:

1. der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen; insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats.
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige;
4. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung.
6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näheren landesrechtlicher Vorschrift.

Nach § 4 des Gesetzes ist es ferner Aufgabe des Jugendamts, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

Die Landesjugendämter sind zur Wahrung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit zu errichten.

Dem Landesjugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung;
7. Die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamte durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sowie seine Stellung zu den Jugendämtern werden landesrechtlich geregelt.

Schließlich bestimmt das Gesetz die Mitwirkung eines Reichsjugendamts. Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen erlassen.

Der Abschnitt III behandelt den Schutz der Pflegekinder, das sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis des Jugendamts. Die Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt — eine wichtige Neuordnung — für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden. Dabei ist die Möglichkeit der widerruflichen Aufsichtsbefreiung vorgesehen; sie liegt vor, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Der Abschnitt IV regelt die Stellung des Jugendamts hinsichtlich der Amtsvormundschaft, seine Mitwirkung im Vormundschaftswesen, sowie die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Die gesetzliche Amtsvormundschaft erwächst dem Jugendamt für die in seinem Bezirk zur Welt kommenden unehelichen Kinder; die bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts ist die vom Vormundschaftsgericht unter gewissen Voraussetzungen unter Umgehung der gesetzlich berufenen Personen verfügte Vormundschaft über Minderjährige (also auch eheliche Kinder). Das Jugendamt ist kraft Gesetzes

Gemeindewaisenrat, seine Hauptaufgabe ist hier die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts bei allen die Sorge für Minderjährige betreffenden Maßnahmen. Daneben ist durch das Gesetz eine Anstalts- und Vereinsvormundschaft geschaffen, nach welcher die Vorstände gewisser Anstalten und Vereine auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden können.

Der Abschnitt V spricht von der Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger und regelt die Zuständigkeit der Jugendämter für dieselben unter gleichzeitiger Feststellung der Kostenträger, als welche die Ortsarmenverbände regelmäßig nicht mehr in Betracht kommen.

Der Abschnitt VI ist der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gewidmet. Eine Schutzaufsicht kennt bereits die Bad. Fürsorgeerziehungsordnung, die zum Vollzug der Gesetze vom 31. August 1910 und 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betreffend, am 26. Juni 1919 erlassen worden ist und die zur Ausübung der Schutzaufsicht ebenfalls einen Helfer oder Fürsorger vorsieht. Die Neuerung liegt in dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, auf Grund dessen die Schutzaufsicht künftig eintritt.

Die bezüglich der Fürsorgeerziehung erlassenen gesetzlichen Vorschriften bringen einige wesentliche Neuerungen. So kann für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, diese auch dann noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit, bisher trat das Ende mit dem 20. Lebensjahre ein.—

Leider hat die Rückwirkung der Finanzkatastrophe, unter der das Reich, die Länder, wie die Gemeinden gleichermaßen leiden, es verhindert, daß das Gesetz am 1. April 1924 uneingeschränkt in Kraft tritt. Eine Zeit lang schien es, als ob die Inkraftsetzung überhaupt gefährdet sei und der Termin des Inkrafttretens mit Rücksicht auf die allgemeine finanzielle Notlage abermals hinausgeschoben werden würde. Die Reichsregierung hat sich aber den ernsten Bedenken, die von sachverständiger Seite, insbesondere vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt in eindringlichster Weise geltend gemacht worden sind, nicht verschlossen, sie hat aber durch eine besondere Verordnung vom 14. Februar 1924 den Artikel 8 des Einführungsgesetzes geändert und festgesetzt, daß bis auf Weiteres Reich und Länder nicht verpflichtet sind, Bestimmungen des Reichgesetzes für Jugendwohlfahrt durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten. Es wurde daher — unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im übrigen — bestimmt:

> Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtsstelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen haben. Hierbei ist den im Bezirke der Amtsstelle wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Mitwirkung innerhalb der Amtsstelle zu gewährleisten.

Wo also nicht bereits Jugendämter bestehen, brauchen besondere Amtsstellen hiernach nicht gebildet zu werden.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß die Durchführung der das Landesjugendamt betreffenden Bestimmungen dem Ermessen der Länder überlassen wird. Es liegt also im Ermessen der Länder, zu bestimmen, welche oberste Landesbehörde als Landesjugendamt zu gelten hat.

Dagegen setzt die Verordnung die Bestimmungen außer Kraft, welche die Bildung eines Reichsjugendamts vorsehen.

Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß die oberste Landesbehörde von der Durchführung der Aufgaben des Jugendamts nach § 3 des Gesetzes Nr. 5—8 befreien kann und daß eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben nicht besteht. Da die oberste Landesbehörde außerdem auf Antrag Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Durchführung der gesetzlichen Amtsvormundschaft befreien kann, so verbleiben den Jugendämtern bezw. den Amtsstellen, welche die den letzteren zufallende Tätigkeit übernehmen, nur folgende Mindestaufgaben:

a) Schutz der Pflegekinder;
b) Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats;
c) die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung.

Die Ausübung der Schutzaufsicht darf auf ein Jugendamt auch nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist zugleich mit § 3 Ziffer 3 aufgehoben und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ist nach der im vorhergehenden Aufsatz besprochenen Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen mit der Maßgabe allerdings, daß die Vorschriften des § 49 des Gesetzes Gültigkeit behalten, wonach Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und Erwerbsbefähigung und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren ist; bei ihrem Ableben ist für ein angemessenes Begräbnis Sorge zu tragen. Außerdem ist bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen.

Wo in Städten Jugendämter bereits bestehen oder errichtet werden, werden diese naturgemäß die Fürsorge für hilfsbedürftige uneheliche, vollverwaiste und getrennt von ihren Eltern untergebrachte eheliche Minderjährige namens des Bezirksfürsorgeverbandes zu übernehmen haben, während bezüglich derjenigen Kinder, die im Haushalt ihrer von der Armenpflege unterstützen Eltern leben, nur ein Zusammenwirken der Jugendämter mit den Bezirksfürsorgeverbänden in den entsprechenden Fällen in Frage kommt. Das Wesentliche ist hierbei, daß die

Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige auch nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht nicht zu den Aufgaben der Armenfürsorge gehört, sondern den Aufgaben zuzählt, welche die Bezirksfürsorgeverbände als sogenannte gehobene Fürsorge zu erfüllen haben.

Der tiefe Ernst der Finanznot läßt sich an dem eingeschrumpften Reste klar erkennen, der aus dem stolzen Bauplan, den das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz darstellt, nunmehr in Taten und Wirken umzusetzen ist. Im Interesse der Entwicklung der Jugendfürsorge ist die unvollständige Durchführung des Reichsgesetzes sicherlich zu beklagen, sie bedeutet aber immer noch viel, wenn bedacht wird, daß die vollständige Aufhebung des Gesetzes äußerst nahe gerückt war, die vielleicht auf sehr lange hinaus die Möglichkeit einer Wiedererörterung seiner Einführung vereitelt hätte. Was erreicht ist, auch mit der jetzt erfolgten teilweisen Durchführung des Gesetzes, das ist vor allen Dingen die schon so lange erstrebte Zusammenfassung der in der Jugendhilfe tätigen Kräfte und die Vereinheitlichung des Rechts. Wird das, was jetzt als Pflichtleistungen der Jugendämter bezeichnet ist, in dem Geiste ausgeführt, der das Gesetz durchweht, so wird sich auch hiermit viel erreichen lassen. Sehr wesentlich wird dabei auch sein, welche ergänzenden Bestimmungen nunmehr in den Ausführungsgesetzen der einzelnen Länder erlassen werden. Angesichts der Wichtigkeit der gesetzlichen Amtsvormundschaft z. B. ist zu hoffen, daß die Landesregierungen von ihrer Durchführung nur dann Befreiung erteilen werden, wenn ganz besondere Verhältnisse diese Befreiung bedingen. Die Mehrkosten, die durch die Einführung der gesetzlichen Amtsvormundschaft erwachsen, werden sich reichlich bezahlt machen dadurch, daß eine nachdrückliche Alimenteneintreibung die Fürsorgeverbände stark entlasten wird. Aber auch die Rolle, welche der richtige Eingang der Unterhaltsgelder für das körperliche Gedeihen, für die Erlangung guter Pflegestellen, in Bezug auf die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ꝛc. spielt, kann nur dringend dazu führen, der gesetzlichen Amtsvormundschaft, wo dies nur irgend möglich ist, zur Geltung zu verhelfen.

Ebenso ist es im Interesse der Jugendwohlfahrt zu hoffen, daß die Jugendämter es sich angelegen sein lassen, den Aufgaben des § 4, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nicht besteht, ihre weitgehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zum großen Teil werden die Jugendämter an der Erfüllung der fraglichen Aufgaben bereits freiwillig beteiligt sein. Sie werden danach zu trachten haben, das Erreichte zum mindesten aufrecht zu erhalten und sie werden, insoweit die Knappheit der öffentlichen Mittel die Erweiterung der Tätigkeit der Jugendämter zur Zeit nicht ermöglicht, die Wege einzuschlagen haben, die geeignet sind, die private Jugendhilfe, die gerade auf dem in § 4 umschriebenen Gebiete sehr erhebliches leistet, in noch stärkerem Maße zur Behebung der bestehenden Jugendnot und zur Förderung der allgemeinen Jugendwohlfahrt heranzuziehen.

Die städtische Familienfürsorge in Mannheim.

Von Ferdinand Berg (Leiter der Familienfürsorge).

Eine erschöpfende Abhandlung über die Familienfürsorge zu schreiben, hieße nicht mehr und nicht weniger als auch eine eingehende Schilderung des selbst für den Fachmann heute schier unübersehbaren Gebietes der gesamten Wohlfahrtspflege überhaupt im Rahmen dieser Abhandlung zu liefern. Das soll aber nicht der Zweck unseres Aufsatzes sein, ganz abgesehen davon, daß uns der hierzu erforderliche Raum nicht zur Verfügung stünde. So sollen und können denn unsere Ausführungen nur in kurzen Umrissen Einiges über Entstehung und Wesen der Mannheimer Familienfürsorge herausgreifen, ohne darauf Anspruch erheben zu wollen, eine ausführliche Darlegung der Ziele und Aufgaben dieses verhältnismäßig sehr jungen Gliedes der Mannheimer Wohlfahrtspflege zu sein. Späteren Abhandlungen in dieser Zeitschrift wird es vorbehalten bleiben müssen, Fehlendes und Ergänzendes nachzuholen. Das ist auch zweckdienlicher schon um deswillen, weil die Uebernahme neuer, wichtiger Fürsorgezweige durch das Jugendamt und Fürsorgeamt bevorsteht, von der auch die Familienfürsorge nicht unwesentlich berührt werden dürfte.

Was will die Familienfürsorge? Sie will — in schlichten Worten gesagt — vor allem: die gesamten Nöte der Familie und der Einzelmenschen auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und erzieherischem Gebiete zum Gegenstand ihrer Arbeit machen. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Zusammenfassung des gesamten fürsorgerischen Außendienstes unter einheitlicher Leitung erste Voraussetzung, während früher bei der sogenannten Spezialfürsorge jede einzelne Fürsorgestelle ihre eigenen Organe für diesen Zweck zur Verfügung hatte. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns hier in den theoretischen Meinungsstreit für oder wider die Familienfürsorge einzumischen, der in Fachkreisen immer noch nicht entschieden ist. Alles auf der Welt hat bekanntlich seine zwei Seiten, und daß eine so junge Schöpfung, wie sie die Familienfürsorge darstellt, noch mancherlei Kinderkrankheiten zu überwinden haben wird, bis sie den Grad der Vervollkommnung erreicht hat, der ihr zur vollen Entfaltung der heute vielleicht noch nicht ganz übersehbaren Möglichkeiten und Fähigkeiten zu wünschen ist, erscheint als etwas ganz Natürliches. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß die Familienfürsorge ihr System so wird ausbauen müssen, daß sie das an der Spezialfürsorge Gute mitübernehmen kann. Eins aber steht zweifelsfrei fest: auch die Stadt Mannheim ist gezwungen, die Leistungen der Wohlfahrtspflege mit ihrer Finanzkraft in Einklang zu bringen. Das gilt auch für die Aufwendung zur Erfüllung der fürsorgerischen Aufgaben des Außendienstes. Auch hier muß mit einem Mindestmaß von Mitteln ein Höchstmaß von Leistungen erzielt werden. Dieser Forderung wird die Familienfürsorge, die durch ihre einheitliche, den gesamten Außendienst zusammenfassende Organisation Doppelarbeit verhindern und die gesamte Fürsorge zu einer wirtschaftlichen zu gestalten sucht, weitmöglichst gerecht. Aber auch vom rein fürsorgerischen Standpunkt aus wird die Notwendigkeit dieser Vereinheitlichung, wie sie in der Familienfürsorge zum Ausdruck kommt, zu bejahen sein.

So schreibt Frau Dr. Marie Baum, Oberregierungsrat am bad. Arbeitsministerium, in dem soeben erschienenen Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (Verl. Karl Heymann, Berlin) im Abschnitt „Familienfürsorge":

„Der Weg zur Familienfürsorge war nicht aus

theoretischen Erwägungen gewählt worden, sondern hatte sich dem unbefangenen Blick als lebendige Forderung des Lebens ergeben. Vereinheitlichung mußte im doppelten Sinne erstrebt werden. Zunächst war für die in Fürsorge Stehenden der Verkehr mit mehreren Personen, die sie häufig genug unter stark voneinander abweichenden Gesichtspunkten aufsuchten, schwer erträglich. Der Armen- oder Krankenkassenkontrolleur kam, ebenso wie die, die Aufsicht über die Ziehkinder ausübende Fürsorgerin mit vorwiegend polizeilicher Einstellung; die städtische Säuglings- oder Tuberkulosefürsorgerin ging, in der Regel ausschließlich spezialistisch geschult, nur auf den Säugling und den Kranken, im besten Falle noch auf dessen gefährdete Umgebung ein; Schulpflegerinnen oder die von den Jugendschutzvereinen ausgesandten Hilfskräfte machten erzieherische Gesichtspunkte geltend. Der eine betrachtete den Fall vom erzieherischen, der andere vom wirtschaftlichen, der dritte vom hygienischen Standpunkt aus. Vor jeder dieser Personen mußte die Hausfrau, die oft genug elenden Fetzen der Familienexistenz von neuem ausbreiten, wobei die sich anhäufenden Empfindungen von Scham, Bitterkeit und Trotz keine gedeihliche Atmosphäre abgaben für die erforderlichen Verhandlungen. Im Interesse der in Fürsorge Stehenden selbst, in erster Linie für sie, war die Zusammenfassung zu einer einheitlichen Familienfürsorge zu fordern."

In Mannheim ist die Familienfürsorge noch verhältnismäßig jungen Datums. Am 1. Februar 1921 wurden 2 Fürsorgerinnen damit betraut, im Stadtteil Lindenhof mit dem Versuch einer Durchführung der Familienfürsorge zu beginnen. Dieser Versuch gelang. Man ging deshalb dazu über, nach und nach alle Stadtbezirke (einschließlich der Vororte) in die Familienfürsorge einzubeziehen. Als Termin, zu dem die inheitliche Familienfürsorge in der Stadt Mannheim organisiert und durchgeführt war, kann der 15. Januar 1923 gelten. Da sich die Tätigkeit der Familienfürsorge, die zuerst dem Fürsorgeamt unterstellt war, weitaus überwiegend auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bewegt, wurde sie dem Jugendamt angegliedert und dieses mit dem weiteren Ausbau betraut.

Die Erfahrung, die man in Mannheim seit dem einjährigen Bestehen der Familienfürsorge gemacht hat, sind durchaus befriedigend und haben dazu geführt, immer weitere Zweige der Fürsorge in das neue System einzubeziehen. Bis jetzt umfaßt die Familienfürsorge folgende Gebiete:

A) Fürsorgewesen
   1. Armenpflege
   2. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge
B) Jugendfürsorge
   1. Säuglingsfürsorge
   2. Kinderpflege
   3. Vormundschaftswesen
   4. Fürsorgeerziehung
   5. Erholungsfürsorge
   6. Psychopatenfürsorge
   7. Rachitiker- und Krüppelfürsorge
C) Schulpflege
D) Wohnungspflege
E) Fürsorge für Alkoholkranke
F) Mittelstandsfürsorge (Notgemeinschaft usw.)

Die Fürsorgerinnen und Fürsorger setzten sich bei der Gründung der Familienfürsorge zusammen aus den Außenorganen des Jugend- und Fürsorgeamts, der Wohnungspflege und der Schularztstelle, die nun unter eine einheitliche Leitung gestellt wurden. Beim Aufbau der Familienfürsorge ging man von der Wohnungspflege aus und hat nach und nach die übrigen Fürsorgegebiete dazu gruppiert.

Bei der Bezirkseinteilung verfuhr man so, daß man das gesamte Stadtgebiet in 3 Hauptbezirke eingeteilt hat, die sich insgesamt aus 22 Einzelbezirken zusammensetzen. Bei einer Einwohnerzahl von rund 240000 entfallen somit auf einen Bezirk etwas über 10000 Einwohner. Die Zahl verschiebt sich selbstverständlich je nach der Bevölkerung der Einzelbezirke. Ausgesprochene Industrieviertel wurden zu kleineren Bezirken aufgeteilt, für Stadtteile mit gehobeneren Bevölkerungsschichten kamen größere Bezirke in Betracht. Die Fürsorgearbeit der 22 Bezirke wurde von ebensovielen Familienfürsorgerinnen ausgeübt. Daneben sind 6 männliche Fürsorger mit derjenigen Tätigkeit innerhalb dieser 22 Bezirke betraut, die sich ihrer Art nach besser für den männlichen Fürsorgedienst eignen.

Die Familienfürsorge legt größtes Gewicht auf die Pflege und Erhaltung guter und inniger Beziehungen mit all' den Stellen, die sie als Organ benutzen, weil sie weiß, daß sie durch verständnisvolles Miteinander- und Füreinanderarbeiten der eigenen Zweckbestimmung in hervorragendem Maße dient. Nicht minder ist sie darauf bedacht, mit den freiwilligen Helfern, insbesondere auch den ehrenamtlichen Organen der Armenpflege (Bezirksvorstehern und Armenpflegern) im Interesse einer ersprießlichen Zusammenarbeit in engster Fühlung zu bleiben, weil sie die die Berufsarbeit ergänzende ehrenamtliche Hilfe für unentbehrlich hält. Wenn auch — trotz allem Beamtenabbau — der im Interesse der Wirtschaftlichkeit und des Erfolges der Fürsorge notwendige Stab fachlich besonders geschulter Kräfte unbedingt vorhanden sein muß, so wird die Stadt bei ihrer Finanznot doch wohl kaum dazu übergehen, die Berufskräfte bei der Familienfürsorge anzustellen, die notwendig wären, um die gegenwärtigen und auf 1. April noch zu erwartenden, neuen schwierigen Aufgaben vollkommen und restlos zu erfüllen. Wir müssen deshalb auch aus diesem Grunde auf die Heranziehung und Heranbildung geeigneter Mitarbeiter aus weiten Bevölkerungskreisen den größten Wert legen.

Die Familienfürsorge ist auch Vertrauensperson für private Wohltäter geworden. Das ist besonders erfreulich, weil wir dadurch in die Lage versetzt werden, zur Linderung von Nöten beizutragen, die aus öffentlichen Fürsorgemitteln nicht behoben werden konnten. Bei einer ganzen Reihe von Schenkungen und Stiftungen von Privatwohltätern hat die Familienfürsorge sowohl bei Bestimmung des Verwendungszweckes, wie auch bei der Verteilung der Mittel selbst tatkräftig mitgewirkt. Auch bei der Durchführung der Kinderspeisung, der Fürsorge für stillende und werdende Mütter, der Fürsorge für Kleinkinder usw. hat sie wertvolle Mitarbeit geleistet.

Es wird einer späteren Abhandlung in dieser Zeitschrift vorbehalten sein, die sich für sie Familienfürsorge

aus den einzelnen Fürsorgegebieten ergebenden Aufgaben eingehend zu schildern, wie auch in einer Art Rückblick dem Nichteingeweihten ein Bild über die Arbeit zu liefern, die sie in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens bereits geleistet hat.

Die schweizerische Hilfsaktion.

Von Dr. Max A. Kunz, Vorsitzender des Schweizer Patronatskomitees in Mannheim.

Seit dem Weltkriege bestanden in der Schweiz 2 große vom Geiste wahrer Menschen- und Nächstenliebe erfüllte private Organisationen, die sich in uneigennütziger Weise die Linderung der Not in den vom Kriege hart mitgenommenen Ländern zur Aufgabe machten: das schweizerische Kinderhilfskomitee (Luzern) mit dem Zweck der Anstaltshilfe, der offenen Fürsorgetätigkeit und vor allem der Hospitalisation bedürftiger ausländischer Kinder in der Schweiz, sowie das 1919 in Bern gegründete schweizerische Hilfskomitee für die hungernden Völker, das die Durchführung von groß angelegten Hilfsaktionen durch Zufuhr und Verteilung von Lebensmitteln, Einrichtung von Suppenspeisungen 2c. in den der Verelendung und dem Hunger am meisten verfallenen Gegenden unternahm.

Die Hilfstätigkeit der beiden Organisationen erstreckte sich während der ersten Nachkriegsjahre naturgemäß in erster Linie auf Rußland und vor allem Oesterreich (speziell Wien), wo viel segensreiche Arbeit verrichtet wurde. Doch auch der stark verarmten Bevölkerung des sächsischen Erzgebirges wurde vom Hilfskomitee für die hungernden Völker Unterstützung gewährt.

Als dann gegen Ende des fünften „Friedensjahres" unter der Wirkung der furchtbaren Geldentwertung die große Not in Deutschland sich aller Welt unverhüllt in ihrer erschütterndsten Form offenbarte, da ging eine Bewegung tiefsten Mitgefühles durch die Bevölkerung unseres kleinen Nachbarstaates. Unbekümmert um den Größenunterschied zwischen den beiden Ländern, der diese Absicht beinahe als sträfliche Selbstüberhebung erscheinen ließ, kam der Wille zu helfen immer ungehemmter zum Ausdruck, auch diejenigen erfassend, die bisher abseits gestanden hatten.

Wohl wissend, daß bei der Kleinheit des Landes, dessen Bevölkerungszahl nur etwa 6 Prozent derjenigen des deutschen Reiches beträgt, die große Aufgabe nur dann mit einigem Erfolg gelöst werden konnte, wenn Ordnung und Mäßigung herrschte und diese karitativen Bestrebungen alle in einen gemeinsamen Kanal einmündeten, wurden die beiden bewährten Organisationen mit der Verwirklichung dieses Hilfswillens betraut. Die führenden Leute nahmen gegenseitig Fühlung und im November vorigen Jahres vereinigten sich die beiden Hilfswerke zur schweizerischen Hilfsaktion für deutsche Not mit dem Sitz in Bern. Zweck dieser Vereinigung ist, die bisherige Tätigkeit künftighin in großem Stile zu Gunsten der Bedürftigen in Deutschland fortzusetzen.

Die erforderlichen Mittel werden auch in Zukunft durch Aufruf und Sammlung von Geld und Naturalien in der ganzen Schweiz aufgebracht.

Neu und originell ist die Idee des Patronates, oder der Patenschaft einzelner Stadtgemeinden. Erstmals in Zürich am Beispiel Stuttgart in die Tat umgesetzt und in einem Aufruf des Züricher Frauenvereins an die Schwesterorganisationen warm befürwortet, fand dieser Gedanke in der ganzen Schweiz freudigen Anklang. Etwa 30 verschiedene Gemeinden, Verbände und Bezirke haben das Patronat über deutsche Stadtgemeinden übernommen, unter denen Mannheim sich der Patenschaft der Hauptstadt der schweizerischen Eidgenossenschaft rühmen darf.

Um den Erfolg dieser Bestrebungen nicht in Frage zu stellen, ist der Aktionsbereich des Hilfswerkes bezüglich der Patronatsübernahme und Suppenspeisung, auf Süddeutschland, d. h. auf die Gebietsteile südlich der Neckar-Donaulinie beschränkt worden. Für die vom schweizerischen Kinderhilfskomitee betriebene Anstaltshilfe ist diese Beschränkung nicht unbedingt verbindlich.

In den Patronatsstädten wird nun speziell zu Gunsten der „Patenkinder" eine ganz besonders intensive Sammeltätigkeit entfaltet. In den Straßen und Geschäften von Bern werden Gutscheine verkauft, auf Grund deren „ein Hungernder für 5, 10 2c. Tage zu Gast geladen" wird — mit dem Erfolg, daß die tägliche Abgabe von 1200 Liter dicker Suppe in Mannheim für die Dauer von sechs Monaten gesichert ist. — In der ganzen Schweiz werden durch das schweizerische Kinderhilfskomitee Wäsche- und Kleidungsstücke gesammelt, die den Anstalten, sowie der Einzelfürsorge, zugeführt werden sollen. Etwa 60 lokale Komitees unterstützen voll Eifer den ständigen Apell der Berner Centrale. Trotzdem das kleine Land nun schon seit Jahren systematisch ausgepumpt wird, geben die Menschenfreunde immer noch in selbstloser Weise manches Wertvolle aus Spind und Kleiderschrank her, um unseren Bedürftigen in ihrer Not beizustehen. Wem würde nicht der durchweg gute Zustand der großen Stapel getragener Kleidungs- und vor allem der blendend weiß gewaschenen und gebügelten Wäschestücke auffallen, denen so manche sorgsame Schweizer Hausfrau noch einen passenden Flickrest, oder Garn- oder Wolleknäuel zum ausbessern anheftete. Wer könnte sich eines Gefühles der Rührung erwehren beim Anblick der großen Sendung prächtiger selbst gefertigter Wäschestücke und Wollwaren (Strümpfe, Jäckchen, Röckchen 2c.) der Mädchenschule der Stadt Bern, welche uns der Rektor der Anstalt als Gabe seiner Schule zur Verfügung stellte, mit der Auflage, einen Teil derselben den Mannheimer Volksschulbehörden zur Verteilung zu überlassen. „Ein Aufruf an unsere Schülerinnen", schreibt er, „durch persönliche Arbeit und durch persönliche Opfer in Form des Verzichtes auf einen Genuß, oder ein Vergnügen, hat den erwarteten Erfolg gehabt. Mit richtiger Begeisterung haben sich die Mädchen in den Dienst der guten Sache gestellt. Unter ihren fleißigen Händen haben sich rasch einige hundert Meter Barchent und mehr als 150 Kilo Strickwolle in warme Kleidungsstücke verwandelt, die dem Hilfskomitee zur Verfügung gestellt werden können."

Was könnte besser als diese schlichten und bescheidenen Worte den Geist kennzeichnen, der die Spender in ihrer Gesamtheit und im einzelnen beseelt und der geeignet sein dürfte, den bedauernswerten Opfern unserer Volksnot innere Wärme und vor allem auch den Glauben an ihre Mitmenschen wieder zu geben.

Ueber den Umfang der schweizerischen Hilfstätigkeit für Deutschland mögen einige Zahlen Aufschluß geben, die aber keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machen können, da sie naturgemäß nur die registrierten Leistungen des Hilfswerkes umfassen und die ungezählten auf private Initiative zurückzuführenden unkontrollierten Spenden außer Acht lassen.

An 27 deutschen Plätzen werden zur Zeit täglich über 15000 Liter Suppe abgegeben.

Vom schweizerischen Kinderhilfskomitee sind bis Anfang dieses Jahres 14 Eisenbahnwaggons mit 133000 Kilo Waren im Werte von sfr. 300000.— an dreihundert in ganz Deutschland verteilte Anstalten abgesandt worden. 19 Eisenbahnladungen (Wert sfr. 450000.—) sind an 4 Sortierstellen, davon 3 in Baden, abgegangen, wo sie sortiert und zum Teil schon an die einzelnen Fürsorgestellen abgegeben wurden. Bei der Sammelstelle in Basel sind für Deutschland bis Anfang dieses Jahres 14 Waggonladungen Liebesgaben (Bekleidungsgegenstände, Wäsche und Lebensmittel im Werte von sfr. 300000.—) verarbeitet worden. Ueber 800 Anstalten des ganzen Landes haben bis jetzt aus diesen Sammlungen Hilfe erhalten. An Bar waren Anfang Januar der schweizerischen Hilfsaktion für deutsche Not schon sfr. 300000.— zugeflossen, die — im wesentlichen von Sammlungen herrührend — zum größten Teil zum Ankauf von Lebensmitteln verwandt worden sind. Spezialsendungen aller Art erforderten schon bis Ende vorigen Jahres über sfr. 100000.—. Für die Versorgung von über 9000 deutschen Kindern verausgabte allein das schweizerische Kinderhilfskomitee seit Mai letzten Jahres sfr. 100000.—, während der Aufwand der schweizerischen Pflegeeltern für ein Pflegekind, durchschnittlich auf sfr. 280.— (umgerechnet geschenkte Kleider und Lebensmittel) angenommen werden muß. Es beträgt also der Gesamtaufwand des schweizerischen Volkes zur Linderung der deutschen Not heute schon mehr als 4 Millionen Franken, d. h. über 1 Franken pro Kopf der gesamten Bevölkerung.

Bei der schweizerischen Hilfe für Mannheim haben wir folgende Hilfsbestrebungen zu unterscheiden:

1. die eigentliche Aktion der Berner Hilfe:
   Betrieb einer Suppenküche zur täglichen Abgabe von 1200 Litern einer „dicken Suppe" an die Bedürftigen Mannheims, vor allem die schwer getroffenen Leidtragenden der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse aus den Kreisen des Mittelstandes, der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter.
   Abgabe von Kleidern und Wäsche aus den speziellen Berner Sammlungen zu Gunsten von Mannheim.
2. Die Aktion des schweizerischen Kinderhilfskomitees, das hier eine Sortierstelle errichtet hat, von der an die Anstalten, sowie die offene Fürsorge von Unterbaden, Wäsche und Kleidungsstücke verabfolgt werden.
3. Die Abgabe und Spedition von Standardpaketen, d. h. Normallebensmittelpaketen, im Werte von sfr. 15.—, 20.— und 25.— von unserem hiesigen Lager auf Anweisung der Centrale in Bern an bestimmte Adressen in Mannheim und im ganzen Reich, für deren Belieferung Spender in der Schweiz entsprechende Beträge beim Hilfswerk eingezahlt haben.
4. Die Unterstützung Intelektueller mit Geldspenden und vor allem mit Lebensmittelpaketen aus Mitteln, die uns aus der Schweiz speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.
5. Betrieb einer Suppenküche in Schwetzingen zur täglichen Abgabe von 300—350 Portionen Suppe an die dortige bedürftige Bevölkerung als spezielle Zuwendung der Stadt Biel an unsere Nachbargemeinde im Rahmen der Berner Hilfe für Mannheim.

Zur Führung der Geschäfte und Leitung der Gesamtaktion ist in Mannheim wie anderorts ein unter schweizerischen Vorsitze stehendes lokales Patronatskomitee ins Leben gerufen worden, dem eine Reihe angesehener Persönlichkeiten, Vertreter der kommunalen und staatlichen Behörden, sowie bewährter Kenner und Freunde der freien Liebestätigkeit angehören. Aufgabe dieses Komitees ist es, die Geschäfte nach den Direktiven der Berner Centrale zu führen und die Verantwortung für eine lediglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit Rechnung tragende Durchführung der Aktion zu übernehmen.

Die Anträge auf Zuteilung der Suppe werden geprüft von einer Vertrauenskommission, die frei sein muß von jeglichen engherzigen Bedenken konfessioneller oder parteipolitischer Art. Das gleiche gilt von der Verwendung der Kleider- und Wäschespenden, für deren gerechte Verteilung die Mitwirkung erprobter Kräfte der Mannheimer Wohlfahrtspflege die beste Gewähr bietet. Dem geschäftsführenden Ausschuß wird die Lösung der Aufgabe wesentlich erleichtert durch das verständnisvolle Entgegenkommen der städtischen Behörden, die alles tun und nichts außer acht lassen, was der Durchführung der edlen Aufgabe dienlich sein kann. Nach den Richtlinien und Bedingungen der schweizer Hilfe muß die Küche und deren Einrichtung von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Stadtverwaltung von Mannheim hat der Bernerhilfe in dankenswerter Weise einen Teil der prachtvollen und mustergültigen Küche des neuen allgemeinen Krankenhauses überlassen, in dem auch noch das Sortierlager für Unterbaden untergebracht werden konnte. Zur Dienstleistung im Küchenbetriebe, den eine von Bern entsandte Schwester Oberin in mustergültiger Weise leitet, hat sich das ganze Küchenpersonal des Krankenhauses bereit erklärt. Die aus hochwertigen schweizerischen Einlagen bereitete Suppe wird in großen Kannen und Thermosgefäßen auf städtischen Lastautos den 5 Abgabestellen zugefahren dort genußfertig an die Bezugsberechtigten auf Grund eines auf den Namen lautenden Ausweises abgegeben. Die Ausweiskarte ist in sinniger Weise mit den nebeneinander angebrachten Stadtwappen von Bern und Mannheim geschmückt.

Ueber jedes Lob erhaben sind der Eifer und die Gewissenhaftigkeit aller ehrenamtlichen Mitarbeiter im Sortierlager und an den Suppenabgabestellen, vorbildlich das Vertrauensverhältnis zwischen den Leiterinnen der Abgabestellen und den Beziehern der Suppe. Diesem guten Einvernehmen ist in erster Linie der große Erfolg der Suppenspeisung zu danken. Niemand unter den vielen Hilfsbedürftigen dürfte das Gefühl des Almosenempfängers haben, in Wirklichkeit ist es auch kein Almosen

das dargereicht wird. Dem Dank der Bedachten steht gegenüber der Dank der Spender, denen Gelegenheit gegeben ist, eine Not zu lindern, die die Betroffenen nicht selbst verschuldet haben. Dargeboten wird die Unterstützung von Menschen, die wohl wissen, daß bei einem Ueberspringen der Kriegsfurie in die eigene Heimat, auch viele von ihnen in den Abgrund geschleudert worden wären.

Freie Menschenliebe ist es, die sich hier in der schönsten Form auswirkt, das Schweizer Volk ist's, das seinem verarmten Nachbar die Hand reicht, in schlichter Selbstverständlichkeit, ohne viel Wesens davon zu machen. Mag uns die Hilfe in absoluten Zahlen an der Größe des Empfängers gemessen auch nicht überwältigend erscheinen, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß sie für den kleinen Geber speziell jetzt nach der vieljährigen ununterbrochenen Hilfstätigkeit seit Kriegsbeginn zweifellos eine gewaltige Leistung bedeutet, die um so höher bewertet werden darf, als sie aus selbstlosesten spontanen Regungen menschlichen Mitgefühls hervorgegangen ist. Sollten gerade diese etwas zu einer künftighin menschenwürdigeren Beurteilung des von der Umwelt so viel geschmähten und mißachteten deutschen Volkes beitragen, so würden sich die Träger und geistigen Förderer der Schweizerischen Hilfsaktion noch ein größeres Verdienst um den deutschen Nachbarn und die Allgemeinheit erworben haben, als es lediglich durch die zeitweise Linderung der körperlichen und materiellen Not eines Teiles der Bevölkerung zum Ausdruck kommt.

Die Mannheimer Notgemeinschaft.

Von Alice Bensheimer, Leiterin der Mannheimer Notgemeinschaft.

Es war im November 1922. Weite Kreise unseres Volkes waren in furchtbarer Not, eine Teuerungswelle von nie geahntem Ausmaß überflutete verheerend das gesamte Deutschland. Die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen reichten nicht aus und waren für andere Schichten aufgebaut; es fehlte an Mitteln, an Kräften. Da erscholl von Berlin der Ruf: „Deutsche Not soll deutschen Gemeinschaftssinn wecken und in der „deutschen Notgemeinschaft" soll er sich wirksam betätigen." Dem Aufruf des Reichs folgte das Land, dem Land folgte die Stadt. Unter Führung des Oberbürgermeisters trat in unserer Vaterstadt ein großer Kreis von Personen zusammen, um die „Mannheimer Notgemeinschaft zu gründen." Es waren vertreten neben dem Oberbürgermeister der Landeskommissar, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Handelskammer, die Handwerkskammer, die Banken, der Mannheimer Vereinsverband, die Schriftleiter der hiesigen Zeitungen und namhafte Einzelpersönlichkeiten. Der Aufruf, mit dem man sich an die Oeffentlichkeit wandte, trug den Untertitel „Ein Ruf an das soziale Gewissen". Er wandte sich an den Mannheimer Opfersinn, rief zur Hilfe nicht nur diejenigen, die leicht geben konnten, sondern auch diejenigen, denen es vergönnt war, wenn auch in schwerer Arbeit Verdienst zu finden. Der Aufruf war nicht vergebens; große Mittel wurden bereits gestellt, wenn auch die Arbeiterschaft durch andere Sammlungen, die ebenfalls innerhalb der Betriebe durchgeführt wurden, stark in Anspruch genommen war, sodaß von dieser Seite nur geringe Hilfe kam. Der weitschauende Leiter des Finanzausschusses der Mannheimer Notgemeinschaft kaufte zunächst ein großes Quantum Kohlen, das durch 1½ Jahre hindurch genügte, nicht nur um Hunderten von Einzelpersonen mehrmals einige Zentner Kohlen zu geben, sondern um auch Anstalten aller Art mit Kohlengaben bis zu 50 Zentnern zu versehen.

Klein war der Apparat, mit dem die Notgemeinschaft ihre Tätigkeit begann. In einem zur Verfügung gestellten Schulraum begann die Leiterin der Notgemeinschaft mit einer Hilfskraft die Sprechstunden, zu denen von Anfang an zahlreiche Bittende kamen. Es fehlte aber die große Zahl derer, für die die Notgemeinschaft mitgegründet war. Sie kamen nicht ungerufen, sie mußten aufgesucht werden, in ihnen mußte Vertrauen zu der Hilfe, die man ihnen bieten wollte, geweckt werden. Es gelang. In ungezählten Aussprachen wurde um dieses Vertrauen geworben. Immer wieder hieß es: „Wir glaubten genug zu haben für unsere alten Tage, und nun gehören wir zu den Aermsten, die jedem kommenden Tag mit Schrecken entgegensehen."

Die Schulstube reichte nicht mehr aus, die Stadt stellte zu Anfang des Jahres 1923 der Notgemeinschaft eine bescheidene Unterkunft im Hause R 2. 4 zur Verfügung. Dort wurde mit vermehrten Hilfskräften die Arbeit erweitert.

Was wollte und was will die Notgemeinschaft? Sie will solchen Personen Rat und Unterstützung zuteil werden lassen die durch die Zeitverhältnisse, vor allem durch den Verfall der Währung in Bedrängnis geraten sind. Ihre Aufgabe ist nicht, Ersatz der öffentlichen Fürsorge zu bilden und solche Personen in der Regel zu unterstützen, die nach den Normen der öffentlichen Fürsorge dieser doch eines Tages anheimfallen müssen. Hauptaufgabe soll es sein, Einzelpersonen und Familien gelegentlich durch größere Gaben Anschaffungen an Kleidung, Schuhwerk, Hausrat und Kohlen zu ermöglichen, um das weitere soziale Versinken dieser Familien aufzuhalten. Weiterhin soll versucht werden, alten ehrenwerten Personen, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen wollen, und die sich bisher durch eigene Mittel erhalten konnten, Beistand zu gewähren. In individualisierender Weise sollen die verschämten Armen erfaßt werden, die durch die Preisgestaltung und die Zeitverhältnisse körperlich geschädigt und seelisch verbittert sind. Eine wichtige Aufgabe der Notgemeinschaft ist es ferner, durch Vermittlung von Vertrauenspersonen, Geistlichen, Aerzten, Anwälten, Vertretern der Berufsorganisationen u. a. m. an solche Personen zu gelangen, die aus Stolz ihre Not nur ungern einer Wohlfahrtsstelle bekannt geben.

Mehr als 3000 Personen sind im Ganzen in der Geschäftsstelle der Notgemeinschaft vorstellig geworden, die wenigsten nur einmal, weitaus die größte Anzahl kommt wieder und immer wieder, weil die Zeit noch keine bessere für sie geworden ist. Hierbei sind nicht mitgezählt alle diejenigen, denen Naturalien zugewiesen werden konnten, ohne daß darüber ein Nachweis erbracht werden mußte. Es darf gesagt werden, daß diese 3000 Personen bezw. Familien sich aus allen Kreisen der Mannheimer Bevölkerung zusammensetzen. Nicht nur

der gehobene Mittelstand, der gewesene Kaufmann oder Offizier, der Kleinrentner, auch der Sozialrentner, die Familien derer, die im Krieg schwer beschädigt wurden oder gefallen sind, auch Angehörige der freien Berufe sind zur Notgemeinschaft gekommen. Zu ihnen trat eine große Anzahl von kinderreichen Familien, die, selbst wenn der Familienvater in Arbeit steht, bei besonderen Anlässen (Konfirmation, Erkrankung) in einer vorübergehenden, oft recht großen Not waren. Es war nötig, eine starke Teilung in der Art der Arbeit einzuführen. Zwei mal wöchentlich sind Sprechstunden, die jedem offen stehen, der ein Anliegen vorzubringen hat. In der Zwischenzeit, besonders in den stillen Morgenstunden kommen alle jene, die die Oeffentlichkeit scheuen und ungesehen ihr Leid klagen wollen.

Die Notgemeinschaft hat von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen gestanden; vor allen Dingen hat sie sich sehr häufig der Familienfürsorge bedient, der ja Persönlichkeiten aus allen Kreisen in ihrem Bezirk bekannt sind. Besonders groß ist der Kreis der alten Personen, die bei der Notgemeinschaft Hilfe suchen. Sie scheuen den Gang zum Fürsorgeamt, erzählen häufig, wie sie selbst früher in der Lage waren zu geben und sind dankbar, daß eine Stelle vorhanden ist, bei der sie ihr Leid klagen können und bei der sie Hilfe finden.

Die Notgemeinschaft will aber nicht nur schenken, sie will auch die Hand zur Selbsthilfe bieten. Deshalb hat sie einen Verkauf von Lebensmittel eingerichtet, an dem etwa 230 Familien beteiligt sind. In einem Lokal, das nicht mit der Geschäftsstelle der Notgemeinschaft verbunden ist, werden Lebensmittel aller Art an diese Gäste zu billigem Preis verkauft. Der Kreis mußte beschränkt werden; nur Eingeladene können teilnehmen. Es war auch möglich, diesen Familien zu Weihnachten schöne Lebensmittelpakete, die mit Liebe zusammengestellt waren, zu schenken und der kleine Tannenzweig, der jede Gabe schmückte, mag in manche Häuser, in denen früher ein Christbaum erstrahlte, ein wenig Freude gebracht haben. Die Abgabe von Lebensmitteln tritt überhaupt sehr häufig an die Stelle einer Geldgabe. So konnte man sicher wissen, daß zur Hebung und Erhaltung der Gesundheit beigetragen wurde.

Unendlicher Dank gebührt all denen, die es der Notgemeinschaft ermöglicht haben, ihre Hilfe zu erweitern. Da muß zuerst jener Spender gedacht werden, die durch großzügige Mehl- resp. Brotspenden sich in den Dienst der Notgemeinde gestellt haben. Zu Beginn der Tätigkeit war es eine große Anzahl hiesiger Bäckermeister, die sich bereit erklärt hatten, der Notgemeinschaft Gutscheine für Brot abzugeben. Als diese Quelle versiegte, schenkten die hiesigen Mühlen Mehl, das in einer Brotfabrik verbacken wird. Die Notgemeinschaft ist in der Lage, wöchentlich 360 Brote an ihre Schützlinge zu vermitteln und hat durch die Abgabe dieses wichtigen Lebensmittels manche Sorge abnehmen können.

Eine neue Aufgabe erwuchs der Notgemeinschaft, als die Stadt Bern die Patenschaft für Mannheim übernahm. Die Notgemeinschaft erklärte sich sofort bereit, in ihrer Geschäftsstelle eine Suppenabgabe einzurichten, bei der täglich 425 Liter Suppe abgeholt werden. Außerdem wird in der Geschäftsstelle der Notgemeinschaft die Kartothek über die gesamte Mannheimer Suppenspeisung geführt. Groß ist die Hilfe, die durch die Opferbereitschaft der Schweizer geleistet wird. Der Erfolg der Suppenspeisung ist bei vielen sichtbar, und dem Dank an die Schweizer, besonders an die Stadt Bern kann nicht oft und herzlich genug Ausdruck gegeben werden.

Als im Winter 1923/24 die Erwerbslosigkeit plötzlich stieg, als gleichzeitig durch die Einstellung der Rhein- und Ruhrhilfe die Erwerbslosenunterstützung stark herabgesetzt wurde, stand man vor der Erfüllung neuer großer Aufgaben. Es wurde das „Mannheimer Hilfswerk" gegründet, das zur Hebung der Not der Erwerbslosen zu sorgen hatte. Hier handelte es sich um ein Massenproblem, dem man mit anderen Mitteln wie die der Notgemeinschaft entgegentreten mußte. Es konnte nicht so stark individualisiert werden wie bei der Notgemeinschaft, es galt, einer breiten Schicht zu helfen, die plötzlich nur mit einem ganz geringen Einkommen mehr rechnen konnte. Wieder wandte man sich an die Gebefreudigkeit der Mannheimer, und wieder fand man Gehör. Es konnten Lebensmittel besonders Brot, aber auch Fleisch und Mehl verteilt werden. Mit dem 1. April hat das Mannheimer Hilfswerk, das sich des Fürsorgeamtes als Auffühungsorgan bediente, seine Tätigkeit eingestellt. Nun kommt die Notgemeinschaft, die einige Monate ihre Sammeltätigkeit eingestellt hatte, um dem Hilfswerk nicht zu schaden, wieder zu ihrem Recht. Nun möge sich ihre Kasse wieder füllen, damit sie, die einst nur zur Ueberwindung einer Wintersnot gegründet war, weiter arbeiten kann, erfüllt von wahrer Menschenliebe, beglückt in dem Bewußtsein, etwas Freude in diesen dunkeln Tagen großer Not bringen zu dürfen.

Die Geschäftszimmer des städtischen Fürsorge- und Jugendamtes befinden sich im Verwaltungsgebäude (Altes Krankenhaus R 5).

Für die Sozialrentner- und Kleinrentnerfürsorge sind dort besondere Abteilungen geschaffen; auch wird die seither im Schloß untergebrachte amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene eine eigene Abteilung des Fürsorgeamtes bilden.

Im Verwaltungsgebäude R 5 befinden sich ferner noch die Trinkerfürsorgestelle und die Fürsorgestelle für Geistesschwache und Nervöse.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Böttger. Selbstverlag der Stadtgemeinde.
Buchdruckerei Merkur (August Hinze) Mannheim.

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Stadtrat Böttger. Im Selbstverlag der Stadt

25. Jahrgang | April 1925 | Nummer 2.

Inhalt.

1. Personalnachrichten.
2. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924.
3. Neue Wege auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge.
4. Jugendherbergen und Jugendheime.
5. Die Ueberwachung des Kinobesuchs Jugendlicher.
6. Die Bekämpfung des Buchschundes.
7. Hinweis für Armenpflege.
8. Bücherbesprechungen.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden

23. Bezirk: Hörn, Oskar, Oberstadtsekretär, Riedfeldstr. 47
25. „ Müller, Julius, Hydropath, Meßplatz 1
54. „ Schaar, Max, Eisenbahninspektor, Verschaffeltstraße 7

Nach Ablauf der Amtszeit auf weitere 6 Jahre

Bezirksvorsteher:

45. Bezirk: Münz, Ernst, Hauptlehrer, Rh. Marktplatz 1
46. „ Klumpp, Franz, Postverwalter, Sa. Postgebäude

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

23. Bezirk: Fallmann, Karl, Portier, Zehntstraße 37
54. „ Iltzig, Emil, Buchhalter, Uhlandstraße 9a

Armenpfleger:

Ernannt wurden

1. Bezirk: Klapper, Hermann, Kaufmann, B 2, 14
5. „ Böhrer, Rudolf, Hauptlehrer, K 1, 20
5. „ Metzger, Joseph, Geschäftsführer, H 5, 5
8. „ Hennecka, Joh. Baptist, Prokurist, U 4, 3
10. „ Frl. Zuber, Marg., R 5, 1
12. „ Frau Weiß, K., R 7, 35
12. „ Kronauer, Emil, Oberstadtsekretär, U 4, 24
16. „ Keßler, Ludwig, Kaufmann, Schwetzingerstraße 14
17. Bezirk: De la Corde, Viktor, Stadtsekretär, Windmühlstraße 17
18. „ Brauner, Alois, Oberstadtsekretär, Heinrich Lanzstraße 16
18. „ Wunsch, Wilhelm, Kriminalsekretär, Rheinhäuserstraße 19
18. „ Röth, Karl, Finanzsekretär, Rheinhäuserstr. 39
20. „ Karg, Ernst, Ober-Verw.-Sekr., Lenaustr. 27
20. „ Frau Kaminski, Fr., Waldhofstraße 37
22. „ Frau Heitz, Elsbeth, Langstraße 41
23. „ Eckert, Franz, Schleifer, Alphornstraße 30
23. „ Hasenfuß, Martin, Lagerhausverwalter, Elfenstraße 41
23. „ Lackner, Ludwig, Straßenbahnschaffner, Pestalozzistraße 22a
23. „ Frau Körner, Marie, Bürgermeister Fuchsstr. 7
25. „ Hildebrand, Josef, Straßenbahnwagenführer, Lortzingstraße 17.
25. „ Reiß, Max, Oberbauinspektor, Liebigstraße 16
26. „ Frau Manschott, A., Pflügergrundstraße 33
26. „ Emig, Wilh., Ladenmeister, Dammstraße 23
29. „ Brunn, Adam, Schreiner, Waldhof, Spiegelstraße 5
38. „ Schäfer, Phil., Schlosser, Spelzengärten, Reihe 15 No. 34
40. „ Frl. Boxheimer, Marg., Feudenheim, Paulusbergstraße 32
45. „ Frau Berlinghof, Marie, Rheinau, Karlsruherstraße 4
48. „ Diehl, Wilhelm, Werkmeister, Waldhof, Heidestraße 24
48. „ Frau Harlacher, Wina, Waldhof, Westring 47
54. „ Frau Müller, Berta, Langerötterstraße 68
54. „ Frl. Weber, Elsbeth, Käfertalerstraße 75
54. „ Bickel, Friedrich, jr., Garnisonstraße 25

Ausgeschieden sind:

10. Bezirk: Frl. Wißler, Hedwig, L 11, 1
22. „ Spinner, Bernhard, Kaufmann, N 2, 7
29. „ Jakob, Johann, Schmied, Gerwigstraße 10a
31. „ Schmitt, Jakob, Eisenhobler, Neckarau, Hangstraße 6
31. „ Stoll, Georg, Schlosser, Neckarau
39. „ Kellenbenz, Friedrich, Kaufmann, Schanzenstraße 16/18
45. „ Frau Hansen, R., Rheinau, Stengelhofstr. 5

Wir haben den Tod verdienter Mitarbeiter zu beklagen:

Am 7. Januar 1925 verschied Herr

Karl Werlin

Bandagist, seit 14. September 1898 Armenpfleger im 37. Bezirk und am 20. Januar 1925 Frau Stadtverordnete

Barbara Haußer,

seit 8. April 1907 Armenpflegerin des 10. Bezirks.

Die Verstorbenen haben ihr Amt pflichtgetreu, gewissenhaft und mit wahrer Hingebung versehen; ein ehrendes Andenken wird ihnen jederzeit bewahrt bleiben.

Jubiläen.

Herr Johann Kaißling, Wirt, Schwetzingerstraße 144, Vorsteher des 16. Armenbezirks, konnte am 1. Februar 1925 auf eine 20-jährige, Herr Gottfried Arnold, H 4, 27, Vorsteher des 5. Bezirks, am 23. März 1925 auf eine 25-jährige und Herr Johann Gremm, Buchdruckereibesitzer, S 2, 3, Vorsteher des 8. Armenbezirks, am 19. April 1925 auf eine 30-jährige, ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge zurückblicken.

Die Jubilare haben es verstanden, die Bezirksgeschäfte allezeit mit Umsicht und großem Verständnis zu führen. Wir möchten auch an dieser Stelle den Herren unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen und für die opferwillige und ersprießliche Mitarbeit, die sie der öffentlichen Fürsorge jederzeit gerne geleistet haben, wärmstens danken.

Wir hoffen, daß es den Jubilaren vergönnt sein möge, noch lange Jahre in gleicher Gesundheit und geistiger Frische zu erleben und daß sie der öffentlichen Fürsorge noch recht lange als geschätzte Mitarbeiter erhalten bleiben werden.

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924

Von Stadtrat Böttger.

Die am 1. April 1924 in Kraft getretene Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 hat der öffentlichen Fürsorge die schon längst begehrte Gleichmäßigkeit gebracht. Die Reichsverordnung, die in erster Linie den organisatorischen Rahmenaufbau der öffentlichen Fürsorge regelt, enthält in 6 Abschnitten Vorschriften über Träger, Umfang und Zuständigkeit der Fürsorge, über Kostenersatz und Arbeits- und Unterhaltungspflicht. Soweit sich übersehen läßt, hat sich die durch die Reichsverordnung geschaffene Neuregelung ohne besondere Schwierigkeiten durchgesetzt, wenigstens in größeren Städten, die gutgebildete und wohlorganisierte Fürsorgestellen besitzen. Sofern Hemmnisse bei Bildung der Fürsorgeverbände auf dem flachen Lande zu Tage getreten sein sollten, so dürften daran nicht Form und Inhalt der Verordnung schuld sein, sondern andere Gründe. Auf jeden Fall hat die Verordnung vom 13. Februar 1924 mit der seitherigen Zersplitterung im Fürsorgewesen gründlich aufgeräumt. Die Hilfsbedürftigen dürfen bei Durchführung der Fürsorge sogar aktiv mitwirken, was in einem demokratischen Staate nur billig ist. Alles zusammengenommen sind gegen früher Verbesserungen eingetreten, die gar nicht hoch genug zu bewerten sind. Wenn eine Reihe nicht unberechtigter Wünsche noch unerfüllt geblieben sind, so darf daran erinnert werden, daß soziale Fürsorge und Armenpflege, flüssige und nicht fest abgegrenzte Begriffe sind. Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht muß aber gleichwohl als eine sehr bedeutsame Etappe auf dem Wege zu einem Reichswohlfahrtsgesetz angesehen werden, das von den gesetzgebenden Körperschaften geschaffen werden muß, sobald die innerpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unseres Volkes sich gefestigt haben.

Vorschriften über die materielle Fürsorge, also über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge enthält die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht selber nicht. In § 6 ist lediglich erwähnt, daß nach dieser Richtung hin das Land, im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften Bestimmungen treffen kann. Es ist ferner gesagt, daß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates entsprechende Grundsätze aufstellen kann. Diese Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind am 4. Dezember 1924 erlassen worden und am 1. Januar 1925 in Kraft getreten. Die Reichsgrundsätze sind das Ergebnis mannigfacher Beratung sowohl bei den zuständigen Reichsstellen als auch in Länderkonferenzen. Aber auch die Erfahrungen der Praxis sind dabei berücksichtigt worden, indem der deutsche Städtetag und der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge wertvolle Anregungen dazu gegeben haben. Ein sehr großer Teil der Bevölkerung wird durch das neue Gesetz unmittelbar berührt. Es sind die Massen der Sozial- und Kleinrentner, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Wöchnerinnen und hilfsbedürftigen Minderjährigen und nicht zuletzt alle diejenigen Personen, die auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sind. Mit dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze sind die verschiedenen reichsgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in organisatorischer und materieller Beziehung die Fürsorge bisher betrafen, außer Kraft gesetzt worden. Aufgehoben sind auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Die Zukunft und die praktische Anwendung werden zu beweisen haben, ob die Reichsgrundsätze ein brauchbarer Ersatz der seitherigen Bestimmungen und die notwendige Unterlage bilden, um eine groß angelegte Fürsorgetätigkeit entfalten zu können

Ein besonderes Merkmal der Reichsgrundsätze ist die Ablehnung der mehrfach gewünschten Einheitsfürsorge, die ohne Rücksicht auf Art und Ursache einer Notlage alle Hilfsbedürftigen gleich behandelt wissen wollte. Viel mehr hat sich in den Reichsgrundsätzen der Gedanke durchgesetzt, der den einzelnen Hilfsbedürftigen nach seinen Diensten, die er oder seine Angehörigen der Allgemeinheit geleistet hat, bewertet wissen will, um nach dieser Bewertung Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge eintreten zu lassen. Die Hilfsbedürftigen sind demnach in den Reichsgrundsätzen gruppiert. Man unterscheidet infolgedessen eine „gehobene Fürsorge" und die allgemeine Armenpflege. Mit der so geschaffenen Sonderfürsorge wird man sich abzufinden haben, bis sowohl das Reichsversorgungsgesetz und der Ausbau der sozialen Gesetzgebung diese überflüssig macht. So wie die Dinge heute liegen, haben Kriegsopfer, Sozialrentner, aber auch Kleinrentner einen gesetzlichen und moralischen Rechtsanspruch auf Sonderleistung. Auch aus politischen Gründen erscheint eine unterschiedliche Behandlung erwünscht. Den Reichsgrundsätzen wird zum Vorwurf gemacht, daß durch die geschaffene Gruppenfürsorge, die öffentliche Armenpflege ganz besonders herabgewürdigt worden sei. Dem gegenüber darf hervorgehoben werden, daß nichts im Wege steht, bei Anwendung von streng individuellen Grundsätzen, auch bei der Armenpflege, je nach der Lage des Falles eine gehobene Fürsorge eintreten zu lassen. Es kommt auch hier wie bei vielen anderen Dingen lediglich auf die Einstellung der amtierenden Personen und auf den sozialen Geist der die Verwaltung beherrscht, an. Nichts ist der öffentlichen Fürsorge schädlicher, als eine schematische Verwendung der verfügbaren Mittel. Diese ist nur vertretbar bei Massennotständen (große Arbeitslosigkeit, elementare Ereignisse), aber auch nur so lange, als eine individuelle Behandlung durch die Macht der Tatsachen unmöglich ist.

Die Fürsorge hat die Aufgabe — so schreiben die Reichsgrundsätze vor — den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Es wird verlangt, daß die Eigenart der Notlage beim Einsetzen der Fürsorge berücksichtigt werden soll. Der Hilfsbedürftige soll in den Stand gesetzt werden, sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst beschaffen zu können. Es wird vorgeschrieben, daß die Fürsorge rechtzeitig einsetzen muß und daß sie gegebenenfalls von amtswegen zu erfolgen hat. Die Fürsorge soll nachhaltig sein und zu verhüten suchen, daß eine vorübergehende Not dauernd wird. Diese Sätze atmen den Geist, der seither schon eine gut arbeitende Armenpflege ausgezeichnet hat. Sie sagen an sich nichts neues, stellen aber die Rechtsansprüche der Hilfsbedürftigen gesetzlich fest. So wie seither mit Geldunterstützungen allein das Maß der Fürsorge nicht erschöpft sein konnte, wird auch in Zukunft mit den wirksamsten Mitteln versucht werden müssen, je nach Lage und Art des Einzelfalles, von Grund auf für den Hilfsbedürftigen neue Existensbedingungen zu schaffen. Die Gesundheits- und Arbeitsfürsorge wird ganz besonders in den Vordergrund gerückt. Sie soll dazu dienen, um eine drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten. So weit nicht die öffentliche Jugendhilfe berufen ist, hat sich diese auch auf Minderjährige zu erstrecken, um Störungen in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhüten. Der Fürsorge wird ferner zum Pflicht gemacht, Einrichtungen, die für Hilfsbedürftige geschaffen sind, besonders solche, zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter zu fördern, wenn hierdurch die Einzelfürsorge entlastet ist. Es ist hierbei — abgesehen von Anstalten der freien Wohlfahrtspflege, die zur Aufnahme Hilfsbedürftiger dienen — an die neuerdings geschaffenen Werkstätten für Erwerbsbeschränkte gedacht. Eine Anzahl solcher Werkstätten der verschiedensten Art besitzt auch die Stadt Mannheim. Alle ohne Unterschied haben sich vorzüglich bewährt. Es ist ein besonderer Vorzug dieser Werkstätten, daß trotz der umfangreichen und vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten diese sich nicht nur wirtschaftlich selbst erhalten, sondern aus eigener finanzieller Kraft auch in der Lage sind, sich weiter auszubauen.

In den Reichsgrundsätzen wird klar zum Ausdruck gebracht, inwieweit der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt" zu verstehen ist. Zum Lebensunterhalt gehört demnach nicht nur das unbedingt Notwendige, sondern auch diejenigen Erfordernisse, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nötig sind. Besonderer Wert wird auch auf den Schutz der Wöchnerin und des Kindes gelegt. Bei Minderjährigen wird die Erziehung und Erwerbsbefähigung gleichfalls zur besonderen Pflicht gemacht. Desgleichen soll auch die Fürsorge bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln sich darauf erstrecken, diese erwerbsfähig zu machen und zu erhalten. Endlich wird auch der Bestattungsaufwand, soweit nötig, den Fürsorgeverbänden als Pflichtaufgabe vorgeschrieben.

Mit diesen Rechtsvorschriften wird sowohl der produktive Charakter als auch die Bedeutung der vorbeugenden und der durchgreifenden Fürsorge in besonderem Maße in den Vordergrund gestellt. Jeder Hilfsbedürftige, auch wenn er nicht voll arbeitsfähig ist, ist demnach genötigt, seine Arbeitskraft für sich und seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen nutzbringend zu verwerten. Die Fürsorge soll hierbei nach Möglichkeit helfend zur Seite stehen, aber auch Rücksicht nehmen auf Lebensalter, Gesundheitszustand, häusliche Verhältnisse und berufliche Ausbildung des Fürsorgebedürftigen. Die Frau genießt in der der produktiven Fürsorge nur dann besonderen Schutz, insofern ihr dieser als Führerin eines Haushaltes, oder als Mutter gewährt werden muß. Die Wochenfürsorge ist nach Art und Umfang der Familienwochenhilfe, wie sie in der Reichsversicherungsordnung festgelegt worden ist, gleichgestellt oder doch angeglichen. Die Gewährung der Fürsorgeleistung darf nicht abhängig gemacht werden vom Vorhandensein oder vom Verbrauch kleiner Vermögen. Damit soll ausgesprochen sein, daß namentlich sogenannte Spargroschen, vor allem aber Mündelgelder zu schonen sind und demnach bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Rechnung zu stellen sind.

Eine besondere Beachtung widmen die Reichsgrundsätze den arbeitsscheuen und unwirtschaftlichen Elementen. Hier wird genaue Prüfung der Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit zur strengsten Pflicht gemacht. Art und Maß der Fürsorge soll sich nur auf das zum Fristen des Lebens Unerläßliche beschränken. Je nach Lage des Falles kann die offene Pflege abgelehnt und Anstaltspflege angeordnet werden. Wenn die Beschränkungen in der Fürsorge als notwendig erachtet werden,

soll möglichst verhütet werden, daß die Angehörigen unter den besonderen Maßnahmen zu leiden haben. Inwieweit mit diesen besonderen Rechtsvorschriften dem Uebel auf den Leib gerückt werden kann, wird die Erfahrung lehren. Es wäre erwünscht gewesen, auf diesem Gebiete mehr zu tun, d. h. den Fürsorgeverbänden schärfere Mittel in die Hand zu geben, um arbeitsscheuen und unwirtschaftlichen Personen wirksamer entgegentreten zu können. So wie die Dinge heute liegen, sind die asozialen Elemente für die Fürsorgeverbände und damit für die Gesamtheit des Volkes eine unerträgliche Last. Es ist ein Gebot staatspolitischer Klugheit, sich von dieser Bürde zu befreien. Dazu ist jedoch nötig, daß u. a. das zur Zeit sehr umständliche Verfahren, das bei zwangweiser Einweisung eines Arbeitsscheuen oder Unwirtschaftlichen in eine Anstalt beobachtet werden muß, wesentlich vereinfacht, unter Umständen sogar den Fürsorgeverbänden eine bestimmte Vollzugsgewalt eingeräumt wird.

Es geht aus dem auszugsweise und sinngemäß wiedergegebenen Einzelbestimmungen der Reichsgrundsätze hervor, daß sich diese im großen und ganzen in dem Rahmen halten, der seither schon das Merkmal einer gut funktionierenden Fürsorge war. Wesenlich ist vor allem, daß die Grundsätze ein einheitliches Recht schaffen, das oftmals weit über die seitherigen armenrechtlichen Vorschriften hinausgeht. Das dürfte namentlich der Fall sein, insoweit die Landesarmenrechte der norddeutschen Staaten in Betracht kommen. Die armenpolizeilichen Anordnungen sind beschränkt auf die arbeitsscheuen und unwirtschaftlichen Elemente. Was darüber hinaus in Bezug auf produktiver, vorbeugender und durchgreifender Fürsorge noch vorgeschrieben ist, geschieht in dem großen Gedanken, alle Fürsorgeleistungen volkswirtschaftlich zur Auswirkung zu bringen. Gerade weil die Fürsorgeverbände zur Zeit unter schweren finanziellen Schwierigkeiten zu leiden haben, sollten diese Gesichtspunkte Ziel und Richtung aller Fürsorgetätigkeit sein.

Für Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende, ferner für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind in den Reichsgrundsätzen besondere Bestimmungen erlassen. So weit die Kleinrentner in Betracht kommen, unterscheiden sich die Reichsgrundsätze nur unwesentlich von den Richtlinien, die seither gesetzlich maßgebend waren. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit muß, wie weither auch, auf die früheren Lebensbedürfnisse des Hilfsbedürftigen, aber auch auf die Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes gebührend Rücksicht genommen werden. Die Fürsorge soll insbesondere nicht abhängig gemacht werden, vom Verbrauch oder von der Verwertung kleiner Vermögen, oder eines angemessenen Hausrates, wobei die bisherige Lebensführung des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen ist. Aehnlich liegen die Dinge bei der Beurteilung hilfsbedürftiger Sozialrentner. Den Fürsorgeorganen ist somit, soweit diese Gruppen von Hilfsbedürftigen in Frage kommen, hinsichtlich ihrer Fürsorgetätigkeit weitester Spielraum gelassen. Der Personenkreis der Kleinrentner ist gegenüber dem früheren Rechtszustande erweitert, jedoch nicht eng umschrieben, sodaß auch hier individuelle Gesichtspunkte und soziale Einstellung für die Entscheidung den Ausschlag geben.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze sind die für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen seither maßgebenden „Zuständigkeitsgrundsätze" aufgehoben. Die Reichsgrundsätze sind Fleisch vom Fleische der früheren Zuständigkeitsgrundsätze. Sie können bis zu einem gewissen Grade als Vorläufer für die jetzt maßgebeuden allgemeinen Rechtsverhältnisse angesprochen werden. Aber auch der soziale Geist, der uns aus den Zuständigkeitsgrundsätzen entgegenströmte, erlebt in den Reichsgrundsätzen seine Auferstehung. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß in der neuen Regelung der Weisheit letzter Schluß gefunden wurde und nunmehr die Rechtsansprüche der Kriegsopfer restlos erfüllt sind. Dennoch darf mit Fug und Recht, namentlich bei dieser Fürsorgegruppe eine fortschreitende Entwicklung zum Besseren festgestellt werden. Die Kriegsopferfürsorge bedeutet für die Gemeinden nach wie vor eine ganz außerordentliche Belastung, die nur wenig abgeschwächt wird durch den Ersatz eines Drittels des Fürsorgeaufwandes aus Landesmitteln. Es bleibe hierbei nicht unerwähnt, daß der erhebliche Verwaltungsaufwand für die Kriegsopferfürsorge restlos zu Lasten der Gemeinden geht. Wie schon erwähnt, wird es Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, durch eine weitere Ausgestaltung der Versorgungsansprüche der Kriegsopfer, die notwendige Entlastung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindefinanzen herbeizuführen.

Reichsverordnung und Reichsgrundsätze zusammengefaßt bieten die sichere gesetzliche Grundlage für eine moderne, den Verhältnissen Rechnung tragende Fürsorgetätigkeit. Es liegt an den mit der Durchführung und Ueberwachung betrauten Stellen und nicht zuletzt an den zur Mitarbeit ehrenamtlich berufenen Personen, das große, gesetzgeberische Werk mit dem notwendigen sozialen Geiste zu erfüllen und die erforderliche Tatkraft und Hingebung an den Tag zu legen. Nur wenn alle berufenen Faktoren in harmonischer Zusammenarbeit ihre Kräfte in den Dienst der Sache stellen, wird auch das neue Fürsorgewerk, das in Deutschlands größter Not entstanden ist, unsern hilfsbedürftigen Volksgenossen zum Segen gereichen und für das ganze deutsche Volk ein Grund- und Eckstein zum neuen Aufstieg sein.

Neue Wege auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge.

Von Fürsorgeamtsdirektor E. Schumacher.

In der vorletzten Nummer unserer Wohlfahrtsblätter haben wir damit begonnen, die Neugestaltung der Wohlfahrtspflege auf Grund der neuen Verordnung über die Fürsorgepflicht in einzelnen Abhandlungen unseren ehrenamtlichen Organen zur Darstellung zu bringen. Der organisatorische Aufbau der Fürsorgeverbände, der Fürsorgebehörden und deren Aufgabenkreis waren Gegenstand der letzten Erörterung. Heute soll die praktische Durchführung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge und die hierdurch notwendig werdende Organisation der Fürsorge besprochen werden.

Durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht wurde insofern eine Vereinheitlichung des Fürsorgewesens erzielt, als die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, Sozialrentner, hilfsbedürftige Minderjährige, Wochenfürsorge und die Armenpflege, für welch jeden einzelnen Fürsorgezweig Sondergesetze bestanden, zur Durchführung ein und denselben Fürsorgebehörden übertragen und auch einheitliche Zuständigkeitsgrundsätze geschaffen wurden. Die bestandene Zersplitterung wurde durch die neue Reichsfürsorgeverordnung beseitigt, es wurde ein einheitliches formelles Fürsorgerecht für alle Fürsorgebedürftigen geschaffen. Die so sehr erwünschte Vereinheitlichung auch des materiellen Fürsorgerechts, also auch eine Einheitlichkeit in Bezug auf Art und Maß der Fürsorge, brachten die neuen Reichsgrundsätze jedoch nicht. Diese unterscheiden vielmehr eine Fürsorge im Allgemeinen und eine Fürsorge nach besonderen Bestimmungen. Die „allgemeine Fürsorge" kann nicht als die seitherige Armenpflege angesprochen werden; sie geht über deren Rahmen hinaus. Das Wort „Armenpflege" ist auch in den Reichsgrundsätzen nicht gebraucht. Neben dieser gehobenen „allgemeinen Fürsorge" sind nun noch erweiterte Fürsorgebestimmungen für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden und die Sozialrentner erlassen. Die Fürsorge einschränkende Bestimmungen bestehen für Ausländer und die unwirtschaftlichen Personen.

Diese Differenzierung der Fürsorge will den Sonderwünschen der einzelnen Fürsorgegruppen Rechnung tragen. Nach der von der Regierung gegebenen Begründung sollen für Hilfsbedürftige, welche durch die besonderen Dienste, die sie oder ihr Ernährer der Allgemeinheit geleistet haben, oder welche auf Grund einer Vorsorge, die Recht oder Sitte verlangt oder anerkennt, einen Anspruch auf Fürsorge erworben haben, Rechte und Richtmaße der Fürsorge in der Regel höher bewertet werden, als bei denjenigen, denen die Fürsorge lediglich Kraft ihres Daseins zugestanden wird. Diese Differenzierung ist zweifelsohne gut gemeint, in der praktischen Durchführung der Fürsorge stellen sich jedoch derselben Schwierigkeiten entgegen, die um so größer werden, wenn zur Durchführung der Fürsorge in weiterem Umfange, wie seither, die ehrenamtlichen Organe herangezogen werden sollen.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Personen, die unter das Altrentnergesetz, das Kriegspersonenschädengesetz, das Wehrmachtsversorgungsgesetz fallen, Kleinrentner, d. h. alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertuug nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, wobei den Kleinrentnern alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, gleichgestellt werden sollen, Flüchtlinge, die während des Krieges oder nachher ihr Vermögen im Auslande oder einem ehemals deutschen Gebiet verloren haben, ohne daß sie dafür ausreichend entschädigt werden konnten, Rentenempfänger aus der Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung, also der weitaus größte Teil aller Fürsorgebedürftigen fällt unter die erweiterte Sonderfürsorge und ist nach besonderen Vorschriften fürsorgerisch zu betreuen. Der Rest der Bedürftigen, Arbeiter und Angestellte, kinderreiche Familien, Gewerbetreibende, die infolge eines augenblicklichen Notstandes (Krankheit), Erwerbslose, die, weil vor der Erwerbslosigkeit infolge höheren Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig waren und deshalb zur Erwerbslosenunterstützung nicht zugelassen werden können, eheverlassene Frauen, Witwen, die nicht unter die Sozial- oder Kleinrentner fallen und die gezwungen sind, die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sind nach den Grundsätzen der „allgemeinen Fürsorge" zu betreuen. Eine derartige Differenzierung ist praktisch, besonders von ehrenamtlichen Organen, nicht durchführbar und führt auch im übrigen zu großen Härten. Für Art und Maß der Fürsorge sollte im allgemeinen nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten und abgegrenzten Fürsorgegruppe entscheidend sein, sondern die Sonderheit des Einzelfalles und die Eigenart des Notstandes. Die Sonderbestimmungen für die Klein- und Sozialrentner, die sich übrigens im Wesentlichen nur darauf beschränken, daß bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist und daß die Fürsorge nicht vom vollständigen Verbrauch kleinerer Vermögen, angemessenen Hausrats abhängig gemacht werden soll, heben sich nicht erheblich von den Bestimmungen der allgemeinen Fürsorge ab. In den hierfür geeigneten Fällen wurden diese erweiterten Bestimmungen in den Städten heute schon für die seitherige Armenpflege angewandt. Berücksichtigt man nun noch, daß — wie oben schon ausgeführt — weitaus der größte Teil aller Bedürftigen nach den Sonderbestimmungen fürsorgerisch zu betreuen ist, so dürfte, um Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung der Fürsorge und erhebliche Härten zu beseitigen, unter Beachtung der Sonderbestimmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Durchführung der gesamten Fürsorge, wie dies auch bei einer Reihe von größeren Städten bereits geschieht, auf einer mittleren Linie, etwa nach den Grundsätzen für Klein- und Sozialrentner, erfolgen. Für Ausländer und unwirtschaftliche Personen sind dabei selbstverständlich die einschränkenden Vorschriften der Reichsgrundsätze in Anwendung zu bringen.

Die so zu schaffende Einheitlichkeit in der Ausübung der Fürsorge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, ermöglicht es dann auch, zur Durchführung der Fürsorge in größerem Umfange wie seither die ehrenamtlichen Organe, das Bezirkssystem, heranzuziehen. Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden wird in Mannheim zur Zeit noch durch das Fürsorgeamt zentralisiert mit Hilfe der Organe der Familienfürsorge durchgeführt. Als Uebergang war diese Organisation zweckmäßig. Für die Dauer genügt sie jedoch nicht, da die vorhandenen Berufskräfte zur Durchführung der Fürsorge nicht ausreichen. Mit der Berechnung und Festsetzung der monatlichen Beihilfen ist die Fürsorge nicht erschöpft. Fürsorgearbeit erfordert sorgsame Kenntnis des Bedürftigen und dessen gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, lebendige Teilnahme und persönliche Einstellung auf dessen Schicksal. Nicht Massenfürsorge, sondern hingebende Einzelfürsorge muß das

Ziel der Fürsorge sein. Wir müssen deshalb aus der bisherigen Zentralisation heraus und wieder zu der bewährten Dezentralisierung d. h. Ueberweisung unserer Fürsorge an die Bezirke übergehen. Unsere Bezirke haben in den 27 Jahren ihres Bestehens Hervorragendes in der Einzelfürsorge geleistet. Sie werden auch den erweiterten Aufgaben bei entsprechendem Ausbau zweifellos gerecht werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Bezirksorgane durch Vorträge, fortgesetzte Belehrung an der Hand von Einzelfällen für ihre erweiterten Aufgaben geschult werden. Dies ist möglich durch enge Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und der Berufskräfte. Die durchgreifende Fürsorge für eine Familie macht oft Maßnahmen der verschiedensten Art notwendig: Wohnungsfürsorge, Tuberkulosenfürsorge, Trinkerfürsorge, Fürsorge für Gemüts- und Nervenkranke, Krüppelfürsorge, Mutterschutz, Wochenfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Schulspeisung, Horte und Säuglingsfürsorge. Alle diese Wohlfahrtszweige greifen in die von den Bezirken auszuübende Fürsorge ein; die ehrenamtlichen Bezirksorgane müssen hierüber unterrichtet sein, damit sie Fürsorgebedürftige, bei denen eine Fürsorge in der einen oder andern Richtung notwendig fällt, an die bestehenden Einrichtungen überweisen können. Die hier notwendige Aufklärung zu schaffen wird Aufgabe unserer Organe der Familienfürsorge sein. Sie werden in Zwischenräumen den Bezirkssitzungen anwohnen, Anregungen geben und solche entgegennehmen und so ein enges Zusammenarbeiten und eine enge Verbindung der ehrenamtlichen Bezirksorgane und der Bezirke mit dem Fürsorgeamt herstellen. Entsprechend des erweiterten Aufgabekreises wird man die Bezirke künftighin Wohlfahrtsbezirke und die Mitglieder Bezirksvorsteher und Wohlfahrtspfleger (=Pflegerinnen) zu benennen haben.

Die Ueberleitung der Unterstützungsfälle an die Bezirke soll nun nicht wahl- und ausnahmslos erfolgen. Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, für welche eine Anzahl berechtigte, aus der ganzen Art der Fürsorge sich ergebende Sonderbestimmungen bestehen und für die auch im allgemeinen eine laufende Fürsorge infolge der im Falle der Bedürftigkeit zu gewährenden Zusatzrenten nicht in Frage kommt, ebenso Kleinrentner, bei welchen sich die Fürsorge infolge Verpfändung von Vermögenswerten, Wertpapieren, Aufwertung, kompliziert gestaltet, werden auch künftighin vom Fürsorgeamt selbst zu betreuen sein, dagegen werden die den Kleinrentnern gleichstehenden Personen, ältere Leute und vor allem die Sozialrentner, von welchen vor Erlassung der Notstandsmaßnahmen für die Sozialrentner im Dezember 1921 ein ganz erheblicher Teil bereits in Bezirksfürsorge stand, den Bezirken ohne weiteres wieder überwiesen werden können.

Die Zuständigkeit der Bezirke soll im seitherigen Rahmen bestehen bleiben: Betreuung der Bedürftigen und Festsetzung der laufenden Unterstützungen nach Maßgabe der aufzustellenden Richtsätze. Notwendige außerordentliche, mit größerem Aufwand verbundene Beihilfen (Möbelbeschaffung, Kleidungsstücke) werden von den Bezirken lediglich begutachtet und dem Fürsorgeamt weitergeleitet. Für die Verbescheidung dieser Anträge wird auch wie seither das Fürsorgeamt zuständig sein. Krankenfürsorge sowie die gesamte geschlossene Fürsorge (Krankenhaus, Anstaltspflege) wird von den Bezirken nicht wahrgenommen, sondern dem Fürsorgeamt überwiesen. Ueber Durchführung der Fürsorge werden allgemeine Richtlinien aufgestellt werden. Eine besondere Dienstweisung wird die Tätigkeit und die Zuständigkeit der Bezirke noch besonders regeln.

Die Vorarbeiten für die Neuorganisation sind bereits aufgenommen. In der laufenden Bezirksfürsorge befinden sich heute etwa 1000 Parteien. Durch die Neuorganisation werden etwa weitere 2000 Parteien den Bezirken überwiesen werden. Dies bedingt vor allem die Schaffung weiterer Bezirke und die Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Kräfte. Wir haben zu dem Gemeinsinn unserer hiesigen Bevölkerung so viel Vertrauen, daß wir hoffen dürfen, daß sich Männer und Frauen aus allen Schichten finden werden, die bereit sind, als ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger und -Pflegerinnen in der öffentlichen Fürsorge mitzuwirken.

Jugendherbergen und Jugendheime

Von Prof. Dr. K. Gruber.

Hatte schon vor dem Krieg die Entwicklung unseres Volkes zum Industrievolk und die Flucht unserer Landbevölkerung in die Großstädte — 1870 war noch jeder 20. Deutsche ein Großstädter, 1910 schon jeder 5. — vom Standpunkte der Volksgesundheit und -wohlfahrt nur mit ernstem Bedenken beobachtet werden können und waren die Gespenster Geburtenrückgang, Säuglingssterblichkeit, Tuberkulose, Alkoholismus, Bodenwucher, Geschlechtskrankheiten und Wohnungselend furchtbar erschienen, so mußte doch erst der Krieg und die Nachkriegszeit diese Wunden am deutschen Volkskörper fast bis zum Verbluten aufreißen, bis allenthalben weitgreifende Abwehrmaßnahmen ergriffen wurden.

Vor allem galt es, die Jugend als das Geschlecht des künftigen Deutschland nicht völlig den Auswüchsen unserer „Kultur" auszuliefern, vielmehr sie zu retten und gesund zu halten; denn Vorbeugen ist auch hier besser als Heilen. Daher wurden wohl in der weitgehendsten Art alle die Einrichtungen gefördert, die in Ferienkolonien, Kinderheimen und Heilanstalten der kranken oder gesundheitlich gefährdeten Jugend Hilfe bringen sollten, daneben aber begann man auch in immer steigendem Maße die noch gesunde Jugend zu pflegen, auf daß sie gesund bleibe und stark werde zum Kampf um das Dasein.

Wie war aber dies möglich? Man brauchte nur jene im Körper der Jugend sich bildenden Abwehrkräfte zu unterstützen, um deren Gesundbleiben mit leichter Mühe zu erreichen; denn die Jugend hatte selbst stark die Unnatur der städtischen Entwicklung empfunden, war hinausgeflüchtet aus den Städten und hatte bei der ewigjungen Mutter Natur sich Erfrischung und Freude geholt. Und aus dieser „Jugendbewegung" entstand der Wandervogel.

Je mehr nun das Jugendwandern sich entwickelte, umso mehr häuften sich die Schwierigkeiten des Ueber-

nachtens; denn die große mehrtätige „Fahrt" weit hinaus ins Land war die Sehnsucht dieser neuen Jugend. Da kam der westfälische Lehrer Richard Schirrmann gelegentlich seiner Schülerwanderungen auf den Gedanken der „Jugendherbergen". Er dachte zunächst an Ausnutzung der leerstehenden Schulräume während der Ferien und vorerst nur für Volksschüler. Aber der Gedanke, der 1909 zum erstenmal vertreten wurde, fand bald überall eine solche Förderung, daß heute über das ganze Reich ein Netz von etwa 2000 Jugendherbergen sich hinzieht und in den Hauptwandergebieten unserer Jugend es ermöglicht, von einer Jugendherberge zur andern wandernd unsere schöne Heimat kennen zu lernen. Ueberall im Reiche sind jetzt Zweigausschüsse des Verbands für deutsche Jugendherbergen an der Arbeit, das Ziel der Jugendherbergenbewegung zum Wohle unserer Jugend zu verwirklichen. Knaben und Mädchen soll mit den Jugendherbergen das Wandern ermöglicht werden. Alkohol und Nikotin sind aus den Jugendherbergen verbannt.

Damit ist eigentlich schon das Wichtigste zusammengefaßt, was über den großen volksgesundheitlichen Wert der Jugendherbergen gesagt werden kann. Dazu kommt aber noch ein hoher ethischer Gesichtspunkt, dessen Wichtigkeit nicht geringer anzuschlagen ist. Es ist die große Bedeutung der Jugendherbergen für unsere Volksgemeinschaft: die Jugendherbergen sind ein Werk, an dem die gesamte Jugend von links bis rechts mitarbeitet und das der gesamten Jugend zugute kommt. In der Jugendherberge ist wohl die einzige Stelle, wo sich die Jugend näherkommt, wenn sonst auch Partei- und Gesellschaftsschranken sich zwischen sie stellen.

Aus dem bisher Gesagten scheint hervorzugehen, daß Jugendherbergen besonders eine Notwendigkeit für unsere städtische naturentwöhnte Jugend sind und draußen im schönen Wald als Stützpunkte für sie möglichst zahlreich errichtet werden sollten. Gewiß ist damit sehr viel Richtiges gesagt. Viele Großstädte haben daher für ihre Wanderjugend Jugendherbergen eingerichtet und einzelne norddeutsche Städte sind so schon in den Besitz von ganzen Jugendburgen gelangt.

Unser engeres Heimatland Baden steht in diesem Punkte trotz der sonst guten Entwicklung des Herbergsnetzes noch sehr zurück und hat bis jetzt leider noch keine Jugendburg aufzuweisen. Vielleicht gelingt es seiner größten Stadt Mannheim recht bald in dieser Hinsicht Vorbild zu werden und für seine zahlreiche wandernde Jugend einen Sammelpunkt und Rastplatz zu schaffen, der einmal der wandernden Jugend gute Unterkunft gewähren und weiterhin als Ort für Jugendtagungen als Jugendheim sich eignen würde. Im nahen Odenwald müßte wohl eine solche Burg, deren Ausbau nicht zu teuer wäre, zu finden sein.

Aber unsere Städte sollen auch in ihren eigenen Mauern solche Raststätten der Jugend schaffen. Damit dienen sie einer doppelten, hohen Aufgabe. Gerade die Mannheimer Jugendherberge zeigt dies in der schönsten Weise. Einmal soll hier eine Unterkunft geschaffen werden für die unsere Großstadt besuchende Dorfjugend, der unsere Fabriken und Hafenanlagen ebenso reizvoll erscheinen wie unserer eigenen Jugend die Schönheiten der dörflichen Natur. Die Dorfjugend — wir haben schon viele Landwirtschaftsschüler als Gäste begrüßt — mag dann erkennen, welch harte Arbeit in den Betrieben der Großstadt geleistet wird und daß hier nicht bloß Vergnügen und Zerstreuung den Menschen beschert sind.

Daneben aber soll die städtische Jugendherberge den Jugendbünden der Stadt Raum für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung stellen und damit als Jugendheim geradezu deren Lebensmöglichkeit gewährleisten. Ist doch neben der Führerfrage die Unterkunftsfrage mit das Entscheidende für das Bestehen der Jugendbünde. Dient aber die Jugendherberge diesem Zwecke, dann ist sie wirklich ein Stück jenes neuen Jugendlandes, von dem aus eine Genesung unseres Volkes ausgehen könnte.

Auch in Mannheim ist die Jugendherberge seit ihrem Bestehen zugleich Zusammenkunftsort vieler Jugendbände — augenblicklich von etwa 20. Sie könnte aber, wenn mehr Raum vorhanden wäre, noch mehr Bünde aufnehmen; denn viele sind noch obdachlos.

Möge auch hier die Zukunft noch recht viel Förderung bringen zum Besten unserer Jugend und zum Segen unseres ganzen Volkes!

Die Ueberwachung des Kinobesuchs Jugendlicher.

Von Regierungsrat Müller.

Im Jahre 1910 erließ die Polizeiverwaltung einer badischen Stadt an die Inhaber von Lichtspieltheatern aufgrund des § 63 des bad. Polizeistrafgesetzbuches eine Verfügung dahingehend, daß Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger zum Besuch anderer als Kinder- oder Schülervorstellungen in Lichtspieltheatern nicht zugelassen werden dürfen. Gegen diese Anordnung erhoben die Lichtspieltheaterbesitzer Klage beim Verwaltungsgerichtshof, weil sie dadurch in ihren Rechten verletzt seien. Das Gericht erklärte den erhobenen Einwand für unbegründet und wies die Klage ab.

Dieser Vorgang ist nach verschiedener Richtung hin von Interesse. Zunächst zeigt er, daß es für die Behörden immer ein gewisses Wagnis war, einschränkende Bestimmungen in dieser Frage zu erlassen. Ferner ist daraus ersichtlich, daß eine einheitliche gesetzliche Grundlage für das gesamte Reich zur Erlassung derartiger Vorschriften nicht vorhanden war. Hier schuf erst das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 Klarheit und Einheitlichkeit. Die Entwicklung und Ausdehnung, die das Lichtspielwesen im letzten Jahrzehnt genommen hat, zwang dazu, eine einheitliche gesetzliche Regelung zu treffen. Einer der Hauptgründe zur Erlassung des Lichtspielgesetzes war das Bestreben, die Jugend vor den schädigenden Einflüssen der Lichtspielvorführungen zu schützen. Man braucht kein grundsätzlicher Gegner des Films zu sein, und doch wird man zugeben müssen, daß der Besuch von Kinos für die heranwachsende Jugend mancherlei Gefahren in sich birgt. Man darf die Bedeutung des Films für das gesamte Kulturleben eines Volkes in heutiger Zeit nicht unterschätzen. Andererseits aber hat die Erfahrung gezeigt, wie verhängnisvoll oft die Vorführung minderwertiger Filme für die geistige und sittliche Entwicklung der heranwachsenden Jugend sein kann.

Darum hat man versucht, soweit dies durch behördliche Regelung möglich ist, diese Gefahren auszuschalten. Hierbei lassen sich nach den geltenden Vorschriften zwei Wege unterscheiden:

1) die Voraussetzungen für die Zulassung eines Films (Zensur),
2) die bei der Vorführung zu beachtenden Bestimmungen.

Jeder Film, der öffentlich zur Vorführung gelangt, muß zensiert d. h. durch eine der bestehenden Filmprüfstellen Berlin oder München zugelassen sein. Ueber jede Zulassung wird eine Zensurkarte ausgestellt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken. Schon dadurch sind also gewisse Kautelen getroffen, um Auswüchsen entgegenzutreten.

Hierüber hinausgehend sind aber zum Schutz der Jugendlichen noch besondere einschränkende Bestimmungen erlassen. Als Jugendliche im Sinne des Lichtspielgesetzes gelten Personen unter 18 Jahren. (§ 3 Lichtspielgesetz.) Kinder unter 6 Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen, auch in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher, überhaupt nicht zugelassen werden. Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung. In der Zensurkarte ist ausdrücklich hervorzuheben, ob der Bildstreifen für Jugendliche zugelassen ist oder nicht. Der oben erwähnte § 3 des Lichtspielgesetzes gibt den Landeszentralbehörden die Möglichkeit, noch weitere Bestimmungen für den Besuch von Lichtspieltheatern durch Jugendliche zu erlassen. Hiervon hat man in Baden Gebrauch gemacht und die einzelnen Polizeiverwaltungen ermächtigt, in Verbindung mit den Jugendämtern noch weitergehende Einschränkungen zu treffen. Die über diese Frage für Mannheim erlassenen Vorschriften sind neben den bereits oben erwähnten kurz folgende:

a) Jugendliche über 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur eigens veranstaltete Kindervorstellungen besuchen. Der Besuch anderer Vorstellungen, auch in Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger, ist verboten. Kindervorstellungen dürfen nur in der Zeit zwischen 2—6 Uhr nachmittags stattfinden und müssen in den Ankündigungen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
b) Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen andere Vorstellungen nur besuchen, wenn darin ausschließlich für Jugendliche unter 18 Jahren zugelassene Bildstreifen zur Aufführung gelangen.
c) Bei allen Lichtspielvorführungen, die nicht für Jugendliche bestimmt sind, sind an den Eingängen zum Theater zwei deutlich sichtbare Aushänge mit auffälliger Schrift anzubringen des Inhalts, daß der Besuch der Vorstellung nur Personen vom 18. Lebensjahre ab erlaubt ist.

Verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen sind die Lichtspieltheaterbesitzer. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die nach ihrem Aeußeren den Eindruck von nicht Achtzehnjährigen machen und nicht imstande sind nachzuweisen, daß sie das 18. Lebensjahre vollendet haben, zurückgewiesen werden. Hier zeigt das Gesetz einen Mangel insofern, als nur der Lichtspieltheaterbesitzer strafrechtlich verantwortlich ist. Dies hat man auch schon länger erkannt, und in den z. Zt. vorliegenden Entwürfen über Abänderung des Lichtspielgesetzes sind Bestimmungen aufgenommen, die neben den Theaterbesitzern auch die Eltern und Erzieher, sowie die Jugendlichen selbst strafrechtlich für die Zuwiderhandlungen haftbar machen.

Die Ueberwachung der zum Schutz der Jugendlichen getroffenen Bestimmungen ist in erster Linie Sache der Polizeiorgane. Daneben besteht aber für die Stadt Mannheim ein Ortsausschuß für Lichtspielpflege, der gemäß Anordnung des Ministeriums des Innern im Jahre 1922 gebildet wurde. Dieser Ortsausschuß besteht aus 10 bis 12 Mitgliedern nebst Stellvertretern. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Jugendamtes, der Schulen, Kirchen, Gewerkschaften und der Jugend- und Beamtenorganisationen. Auf Grund der ihnen erteilten Berechtigung besuchen die Mitglieder des Ortsausschußes die einzelnen Lichtspieltheater und achten auf Einhaltung der getroffenen Anordnungen. Ihr Hauptaugenmerk richten sie darauf, ob Jugendliche Vorführungen anwohnen, die nicht für sie bestimmt sind. Werden Mißstände angetroffen, so machen sie den Lichtspieltheaterbesitzer darauf aufmerksam. Geht er nicht auf Ihre Anregung ein, so wird die Polizei benachrichtigt, die das Erforderliche veranlaßt. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß sämtliche Kinos von den Mitgliedern des Ortsausschusses überwacht werden. Die Zusammensetzung des Ausschusses bietet die Gewähr dafür, daß nicht vielleicht aus einer gewissen geistigen, politischen, sozialen, religiösen oder ethischen Einstellung heraus kleinlich vorgegangen wird.

Daß auf strenge Einhaltung der zum Schutz der Jugendlichen erlassenen Anordnungen gesehen wird, erklärt sich aus der Bedeutung, die dieser Frage zukommt. Ausschlaggebend für die ganze Ueberwachung müssen immer die Interessen der Erziehung und Ausbildung der heranwachsenden Jugend sein. Daß die Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen ist, zeigen die vielfachen Bestrebungen auf Abänderung der gerade zum Schutz der Jugendlichen erlassenen Bestimmungen. Akut ist z. B. die Frage, ob die Altersgrenze von 18 Jahren herabgesetzt werden soll. Aller Voraussicht nach wird aber hieran vorerst wohl nichts geändert werden. Ausschlaggebend für jede Abänderuug muß die Frage sein, ob sie der Jugend nützlich ist oder nicht.

Alle behördlichen Anordnungen und Maßregeln auf diesem Gebiet werden nicht den gewünschten Erfolg haben, wenn sie nicht unterstützt werden durch gleichgerichtete Bestrebungen in Haus und Schule. Die Frage des Besuchs von Lichtspieltheatern durch Jugendliche ist eine Frage der Erziehung und Ausbildung. Polizeiliche Verbote und polizeiliche Ueberwachung werden hier immer Stückwerk bleiben. Der Kern der Frage liegt in der häuslichen Erziehung und Einwirkung. Was nützt ein behördliches Verbot gegenüber Jugendlichen, wenn die Einhaltung nicht in der Familie überwacht wird? Auch die Schule hat hier ein großes Feld der Betätigung. Sie hat dies schon längst erkannt, und ihr Hauptstreben geht mii Recht dahin, sich eigene Schulkinos zu schaffen. Mögen diese Bestrebungen bald von Erfolg begleitet sein.

Die Bekämpfung des Buchschundes

Von Hauptlehrer J. Dehoust.

Wenn man behaupten wollte, daß nur die unteren Volksschichten infolge ihres Bildungsganges, ihrer sozialen Stellung und ihrer Berufsarbeit als Konsumenten der sogenannten Schundliteratur in Betracht kommen könnten, so würde man der Masse des werktätigen Volkes bitter unrecht tun. Die Erzeugnisse der Schmutz- und Schundliteratur, die sich oft in schamloser Weise den Titel „Volksliteratur" anmaßen, finden den Weg zu fast allen Kreisen des Volkes. Der suggestiven Wirkung des Schundes unterliegt gar so mancher, der von seiner eigenen Bildung sehr überzeugt ist. Karl Will hat recht, wenn er meint, nur derjenige kann sich von dem Schunde gänzlich freimachen, der ein starkes inneres Verhältnis zur guten Literatur hat. Wer sich aber an Karl May, an der Chourths-Mahler u. s. w. begeistern kann, wird den Weg zu unsern besten Erzählern, von den wirklichen Dichtern ganz zu schweigen, schwerlich finden. Die Schriften Karl Mays, auch seine Jugendschriften, unterscheiden sich durch nichts von der Schundlektüre als durch die äußere Aufmachung. Und doch ist der Kampf für und gegen ihn noch nicht erloschen. Darum wird auch die Frage im Streit der Meinungen nicht verschwinden: Was ist Schund? Wo liegt die Grenze zwischen schlechter und guter Lektüre?

Einer bestimmten, scharf umrissenen Formulierung dessen, was als Schund bezeichnet werden muß, bedarf es nicht. Schmutz und Schund vermag auch der Ungebildete von einer reinen Schrift zu unterscheiden. Diejenigen aber, die den Unrat um seiner selbst willen aufsuchen, die kennen ihn am allerbesten. Anders liegt die Sache schon bei der Unterhaltungslektüre, die nicht ohne weiteres mit der Schundliteratur identifiziert werden darf. Hier entscheidet der Geschmack, die literarische Erziehung, das ethische und ästhetische Empfinden des Einzelnen. Für die Jugend ist die reine Unterhaltungslektüre grundsätzlich abzulehnen. Die Jugendschrift muß unter allen Umständen als Erziehungsmittel gefaßt werden, selbst wenn wir Erziehung im engeren und strengeren Sinne bewußter Einwirkung nehmen. Da kein Zweifel mehr über den großen Einfluß der Lektüre auf Charakter- und Gemütsbildung besteht, wäre es unverständlich und auch unverzeihlich, wenn Eltern und Erzieher den jugendlichen Geist nicht beizeiten in die rechten Bahnen lenken und die veredelnde Wirkung guter Schriften ungenützt lassen wollten. Auch die Jugendschrift soll in dichterischer Form ein Kunstwerk darstellen. Das Jugendbuch muß vor allem wahr sein. Nicht nur im rein Stofflichen, sondern auch in den künstlerischen Ausdrucksmitteln. Es soll die Heimatliebe wecken und die Kräfte sammeln, die zur Erneuerung unserer Volkskultur wertvolle Bausteine liefern. Wer einmal für das gute Buch gewonnen ist, der lehnt die hohlen, verlogenen Phrasen, die formlose Anhäufung alberner Instinktsensationen der Schundbücher entschieden ab. Er vergeudet aber ebensowenig seine Zeit mit öder, nichtssagender Unterhaltungslektüre.

Daß die trübe Flut der Schundliteratur noch immer weite Gebiete überschwemmt, kann man bei einem Gange durch die Straßen jeder Stadt feststellen. Selbstverständlich führen die größeren Buchhandlungen, deren Inhaber organisiert sind, keinen Schund; um so üppiger aber wuchern die sogenannten Winkelgeschäfte, die den Vertrieb der Schmutz- und Schundlektüre als Haupterwerbsquelle betrachten. Man lasse sich auch nicht täuschen, wenn in den Schaufenstern mancher dieser Geschäfte die Klassiker prangen. Das ist meist nur der Deckmantel für die unsaubere Ware, die in großen Kisten hinter den Kulissen aufgestapelt ist. Der Schundverkäufer kennt sein Publikum und sucht stets allen Wünschen gerecht zu werden. Harmloser sind im allgemeinen die kleinen Papier- und Schreibwarenhändler, die oft aus purer Unkenntnis der Sachlage nebenbei Schundhefte verkaufen.

Nun ist aber hierin ein großer Umschwung eingetreten, seitdem die Zusammenfassung der Ortsgruppen der Papier- und Schreibwarenhändler zu einer festgefügten, kraftvollen Großorganisation vollzogen wurde. Es mehrten sich die Rufer, die nicht nur im Interesse der Hebung des Standes, sondern vor allem im Sinne kultureller Betätigung zum Wiederaufbau des deutschen Volkstums ein striktes Verbot des Verkaufes von Schundbüchern für die Organisierten forderten. Die Stimmen des Gewissens und der Vernunft trugen dann auch den Sieg davon. Man begnügte sich aber nicht mit dem Schundverbot, sondern trat eifrig für die Verbreitung guter und billiger Bücher, besonders der von den Jugendschriftenausschüssen empfohlenen Jugendlektüre ein. So wurde bekanntlich als wirksame Propaganda für das gute Buch im Oktober v. J. eine Reichsbuchwoche durch die örtlichen Vereinigungen der Papier- und Schreibwarenhändler einheitlich durchgeführt.

In Mannheim ist es dem Jugendschriftenausschuß des Bezirkslehrervereins schon früher gelungen, den Ortsverband der Papier- und Schreibwarenhändler für die Sache der Jugend- und Volksbildung zu gewinnen. Und was die leitenden Männer dieser Vereinigung einmal als gut und richtig erkannt hatten, das setzten sie mit Hingabe und idealer Opferfreudigkeit alsbald in die Tat um. In der letzten Juliwoche 1924, also kurz vor Beginn der Sommerferien, konnte die erste große Verkaufsausstellung von Jugendschriften in dem für diesen Zweck vorzüglich geeigneten westlichen Anbau der Kunsthalle verwirklicht werden. Das Volksschulrektorat und das städtische Jugendamt förderten das Unternehmen nach Kräften. Die Vorbereitungen zur Verkaufsausstellung wurden in gründlicher und sorgfältiger Weise getroffen. Die Auswahl der Bücher geschah durch den Jugendschriftenausschuß nach den Grundsätzen der „Vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften" unter Benützung der bewährten Bücherverzeichnisse dieser im Dienste der Jugendbildung tätigen Organisation. Daß den billigen Heftereihen der „Deutschen Jugendbücherei" (Hillger-Berlin), den „Bunten Büchern" und „Bunten Jugendbüchern" (Enßlin und Laiblin-Reutlingen), den „Blauen und Grünen Bändchen" (Schaffstein-Köln), den „Schatzgräberheften" (Callwey-München) u. a. ein bevorzugter Platz eingeräumt wurde, war durch die Geldknappheit der Zeit begründet. Wenn sich die Kaufkraft wieder gehoben hat, werden wir bei künftigen Veranstaltungen auch dem besser ausgestatteten

Volks- und Jugendbuch mehr Rechnung tragen können, zumal wir hoffen, auch die hiesigen Buchhändler für die Verkaufsausstellungen zu interessieren. Der Erfolg war für einen ersten Versuch zufriedenstellend. Die Gesamtbesucherzahl stieg in den 8 Tagen der Ausstellung, die aus verschiedenen Gründen nur nachmittags geöffnet sein konnte, auf über 20000. An Klassenbesuchen war die Volksschule mit 102, die Knabenfortbildungsschule mit 22, die höheren und Privatschulen mit 25 Klassen beteiligt. Wenn man bedenkt, daß die Einnahme von 4000 Mark sich hauptsächlich aus dem Verkauf billiger Jugendschriftenreihen ergab, wird man erkennen, welche Massen dieser inhaltlich wertvollen Schriften in die Hände der Jugend gelangten. Das ist der Weg, der zum Ziele führen kann: zur allmählichen Verdrängung der Schundware durch guten Lesestoff. Um aber diese Verkaufsausstellungen, deren Werbekraft für das gute Buch auch in andern Großstädten erprobt wurde, auf eine breitere Grundlage der Wirtschaftlichkeit zu stellen, ist es unbedingt nötig, noch größere Massen für den Besuch heranzubringen. Vor allem müssen die Klassenbesuche so gesteigert werden, daß das Unternehmen von vornherein gesichert ist. Wenn die nötige Vorarbeit des Klassenlehrers geleistet wird, kann der Erfolg nicht ausbleiben; die Kosten für Reklame werden sich dann auf ein Mindestmaß beschränken lassen.

Darum ist es sehr zu begrüßen und von Bedeutung für eine ersprießliche Weiterentwicklung der Bildungsarbeit an der Jugend unserer Stadt, daß sich fast alle Schulen und Bildungsanstalten und die verschiedenen Amtsstellen für Jugendpflege und Jugendfürsorge zu einem „Ortsausschuß zur Förderung der Jugendbildung" zusammengeschlossen haben. Die konstituierende Versammlung im Sitzungssaal des Volksschulrektorats am 4. Februar war von 20 Damen und Herren beschickt, die gewillt sind, an den Aufgaben im Dienste der Jugendbildung mitzuwirken.

Als dringend wurde allgemein die Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen Schülerbibliotheken bezeichnet, um dem Lesebedürfnis der Jugend, das, wie wir aus Erfahrung wissen, vorhanden ist, Genüge zu leisten und in gesunde Bahnen zu leiten. Ferner wird eine erhebliche Vergrößerung des Bücherbestandes der städtischen Volksbücherei nicht länger aufgeschoben werden können. Die Stadt muß Mittel und Wege finden, diese Einrichtung so auszugestalten, daß alle Kreise in ihr eine geistige Zentrale auf dem Gebiete der Volksbildung besitzen. Die Angliederung einer Jugendabteilung mit Leseraum und einer Buchberatungsstelle, wie sie z. B. Frankfurt a. M. schon längst besitzt, wäre dann der nächste Schritt auf dem Wege zum Ausbau eines Instituts, das der Stadt zur Ehre und seinen Bewohnern als eine Quelle der nützlichen Unterhaltung, Belehrung und geistigen Weiterbildung zum Segen gereichen würde.

Diese billigen Forderungen sind in der Tatsache begründet, daß das gute Buch immer noch die beste Abwehr gegen das verheerend wirkende Gift des Buchschundes bildet. Die kapitalistisch organisierten Verleger der Schundliteratur haben nach Aufhebung der Zensur in der Nachkriegszeit keinerlei Hemmungen ihrer unheilvollen Tätigkeit zu befürchten. Sie sind auf dem Wege ihre frühere Machtstellung zurückzuerobern, wenn nicht endlich durch ein Schundgesetz ihrem Treiben Einhalt geboten wird. Der Dürerbund hat einwandfrei nachgewiesen, daß 70 Prozent der deutschen Buchpapiererzeugung den Schundverlagen ausgeliefert werden. Etwa 3 Milliarden Schundhefte sind in Deutschland im Umlauf. Das bedeutet eine Vergeudung schwer erworbener Summen, von den Schädigungen in moralischer Hinsicht ganz abgesehen. Die Statistik der Jugendgerichte redet hierin eine nur allzu deutliche Sprache. Die neueste Entwicklung der Schundliteratur zeigt in den sogenannten Sittenromanen eine zunehmende erotische Verschmutzung, die besonders der urteilslosen und geistig oft hilfslosen Jugend gerade in den Jahren der Pubertät sehr gefährlich wird. Und die Schmachtromane fälschen alle Lebenswirklichkeiten und das Verhältnis der Geschlechter zueinander. Sie haben letzten Endes die gleiche entsittlichende Wirkung wie die pornographische Literatur.

Sollen wir die Jugend und die Masse des unwissenden Volkes schutzlos dem Ausbeutertum gewissenloser Schundfabrikanten ausliefern? Niemals! Wir dürfen darum im Kampfe gegen die Schundschrift nicht erlahmen, sondern müssen uns vielmehr nach neuen Bundesgenossen und wirksamen Waffen umsehen. Das Problem der Schundbekämpfung ist heute zu einer Frage sozialer Bildungspflege geworden, an der jeder zur ernsten Mitarbeit berufen ist, dem die Zukunft des deutschen Volkes am Herzen liegt.

Bücherbesprechung.

Die Fachliteratur über Jugendhilfe ist um ein wertvolles Werk bereichert worden. Im Herder-Verlage Freiburg i. Br. hat der Generalsekretär und Fachreferent für Jugendfürsorge im deutschen Caritasverband, Herr Dr. Josef Beeking, ein Buch erscheinen lassen, das eines der wichtigsten Spezialgebiete der Jugendfürsorge zum Gegenstand hat. In dem Werke, das unter dem Titel „Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge" zum Preise von Mk. 5.80, in guter Ausstattung Mk 7.20 in allen Buchhandlungen erhältlich ist, bringt der Verfasser eine großzügige, zusammenfassende Darstellung der Jugendfürsorge in Deutschland. Von ganz besonderem Interesse ist der geschichtliche Aufbau und die sozialethische Beurteilung der Familienerziehung. Wenn auch das Buch in erster Linie unter dem Gesichtswinkel der caritativen Jugendhilfe geschrieben ist, so ist es dennoch eine Fundgrube und ein sicherer Wegweiser für alle, die mit den praktischen Gegenwartsfragen der Jugendhilfe zu tun haben. Die Anschaffung des Buches ist nur zu empfehlen.

Unter den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform befindet sich als Heft 75 (11. Band Heft 1) eine Sonderabhandlung über das hoch aktuelle Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das handliche Buch, das unter dem Titel „Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Deutschland seit Beendigung des Krieges" im Verlage von Gustav Fischer Jena erschienen ist, hat Frau Dr. Frieda Wunderlich-Berlin zum Verfasser. Diese war auf dem Internationalen Sozialpolitischen Kongreß in Prag (2. bis 5. Oktober 1924) Berichterstatterin über das vorliegende Problem. Wenn in den Vorbemerkungen gesagt wird, daß es sich bei der gegebenen Darstellung in der Hauptsache um große Richtlinien unserer Arbeitsmarktpolitik handle, so kann mit gutem Recht hinzugefügt werden, daß es sich neben den Grundlinien auch noch um eine tiefschürfende Abhandlung des Arbeitslosenproblems handelt. Das Buch sollte namentlich auch den leitenden Beamten und Angestellten der Arbeitsämter zugänglich gemacht werden.

Druck: Buchdruckerei Merkur (August Hinze) Mannheim.

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

THE LIBRARY OF THE
SEP 23 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

26. Jahrgang | August 1926 | Nummer 2.

Inhalt.

1. Richtsätze.
2. Personalnachrichten.
3. Tätigkeitsbericht des städtischen Fürsorgeamts Mannheim vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.
4. Tätigkeitsbericht des Stadt-Jugendamts Mannheim vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.
5. Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche (Psychopathenfürsorge) vom 1. Januar 1925 bis 31. März 1926.
6. Bindenstatistik.
7. Mehr Zusammenarbeit in der Wohlfahrtspflege.
8. Die VIII. Deutsche Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz.
9. Bücherschau.
10. Mitteilung an die Armenbezirke.

Richtsätze des städtischen Fürsorgeamts.

I. Allgemeine Fürsorge:

a) alleinstehende Personen (männlich oder weiblich):	monatl.	37.—	M.
b) Ehepaare	„	50.—	„
c) Familien:			
Haushaltsvorstand	„	37.—	„
Ehefrau	„	13.—	„
Kind über 14 Jahre	„	13.—	„
„ unter 14 Jahre	„	10.—	„

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:

a) alleinstehende Personen (männlich oder weiblich):	monatl.	46.—	M.
b) alleinstehende Ehepaare	„	62.—	„
c) Familien:			
Haushaltsvorstand	„	46.—	„
Ehefrau	„	16.—	„
Kind über 14 Jahre	„	16.—	„
„ unter 14 Jahre	„	12.—	„

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Giltig ab 15. Januar 1926.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres monatliches Einkommen als .....M bezogen hat:

ein alleinstehendes Ehepaar	100 M.
„ Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	120 „
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	140 „
„ „ „ 3 „ „ „ „	160 „
„ „ „ einem Kind über 14 Jahre	126 „
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	152 „
„ „ „ 3 „ „ „ „	178 „
eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	74 „

Unterstützungssätze für Erwerbslose.

(Giltig ab 1. März 1926.)

Die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge betragen von der 1. bis einschließlich der 8. Unterstützungswoche für Personen

a) über 21 Jahre	werktäglich	1.74 M.
b) unter 21 Jahren	„	1.05 „
c) Zuschlag für die Ehefrau	„	0.60 „
d) Zuschlag für ein Kind (bis zu 16 Jahren)	werktäglich	0.42 „

Für sämtliche Hauptunterstützungsempfänger betragen die Höchstsätze von Beginn der 9ten Unterstützungswoche ab, wenn sie während der 8 vorhergehenden Wochen ununterbrochen unterstützt worden sind:

a) über 21 Jahre	werktäglich	1.91 M.
b) unter 21 Jahren	„	1.16 „

Für Erwerbslose, die keine Familienzuschläge beziehen und nicht dem Haushalt eines Anderen angehören, (alleinstehende Personen)

a) über 21 Jahre	werktäglich	1.91 M.
b) unter 21 Jahren	„	1.26 „

Demnach erhält ein Erwerbsloser mit Ehefrau und 2 Kindern wöchentlich 19.08 M. bezw. 20.10 M., dazu auf Antrag und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Sonderbeihilfen des Fürsorgeamts.

Mit Wirkung vom 1. März 1926 ist die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 in Kraft getreten.

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in jeder Kalenderwoche:

bei Ausfall von drei vollen Arbeitstagen einen Tagessatz,

bei Ausfall von vier vollen Arbeitstagen zwei Tagessätze und bei mindestens drei Zuschlagsempfänger zweieinhalb Tagessätze,

bei Ausfall von fünf vollen Arbeitstagen drei Tagessätze und bei mindestens drei Zuschlagsempfänger dreieinhalb Tagessätze.

Für die Höhe der Unterstützung sind die Sätze der Erwerbslosenfürsorge vom 14. Dezember 1925 maßgebend.

Die erhöhten Sätze, die von der 9ten Unterstützungswoche in der Erwerbslosenfürsorge gewährt werden, finden hier keine Anwendung.

Die schematisch-ergänzende Fürsorge für Erwerbslose (Milch- und Brennstoffbeihilfen) wurde mit Wirkung vom 1. April d. J. eingestellt.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

19. Bezirk: Früh Josef, Eisenbahn-Obersekretär, Güterhallenstr. 18
39. „ Anselment Rudolf, Eisenbahn-Obersekretär, Güterhallenstr. 18
26. „ Weckesser Hermann, Schlosser, Dammstr. 39
49. „ Seiler Ernst, Oberzollsekretär a. D. Langerötterstr. 79 (bereits früher Bez.-Vorst. des 19. Bezirkes).

Ausgeschieden:

39. Bezirk: Hofstätter Karl, Fabrikant, Schanzenstr. 8
26. „ Gruber Philipp, Bauinspektor, Kronprinzenstraße 15

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

19. Bezirk: Schnell Rudolf, Prokurist, Holzstr. 3
9. „ Stangl Heinrich, Verwalt.-Insp., N 2. 10
21. „ Häuser Heinrich, Stamitzstr. 3
26. „ Knecht Karl, Schmied, Stockhornstr. 11a

Armenpfleger:

Ernannt wurden:

46. Bezirk: Ahl Franz, Kaufmann, Sandhofen, Ausgasse 16
46. „ Arhelger Karl, Obermeister, Sandhofen, Gaswerkstr. 13
17. „ Asser August, Schlosser, Augartenstr. 69
19. „ Bader Gustav, Eisenbahn-Assistent, Neckarspitze Bau 21
38. „ Baudermann Karl, Prokurist, Eichendorffstr. 14
46. „ Becker Wilhelm, Hauptlehrer, Sandhofen, Kriegerstr. 23
12. „ Beinling Willibald, Werkmeister, S 6. 38
39. „ Bellemann Josef, Eisenbahn-Assistent, Neckarvorlandstr. 3
48. „ Dillmann Heinrich, Eisenbahnwagenmeister, Am grünen Haag 4
48. „ Döring Heinrich, Baugeometer, Wotanstr. 20
53. „ Eck Leonhard, Mechaniker, Kurze Mannheimerstr. 49
42. „ Eisner Georg, Bildhauermeister, Gabelbergerplatz 5
18. „ Emmert Nicolaus, Vorschlosser, Augartenstr. 8
38. „ Fischer Otto, Hauptlehrer, Langerötterstr. 50
16. „ Fischer Georg, Vorarbeiter, Rheinhäuserstr. 31
2. „ Freiländer Fritz, Kammacher, J 1. 9
48. „ Freudenberger Johann, Oberpostsekretär, Unter den Birken 3
49. Bezirk: Frommer Karl, Gerichtsverwalter, Uhlandstr. 14
34. „ Gärtner Philipp, Fröhlichstr. 21
10. „ Geisert Georg, Gaswerksbeamter, R 4. 9
51. „ Götz Markus, Schreiner, H 7. 18
53. „ Häußer Peter, Konstrukteur, Ungsteinerstr. 22
51. „ Henkel Emil, Kaufmann, U 1. 27
9. „ Haßmann Josef, Spenglermeister, L 12. 14
9. „ Heß Gustav, Kolonialwarenhdlg., Q 2. 13
53. „ Helfinger Peter, Kaufmann, Kurze Mannheimerstr. 53
24. „ Hirth Peter, Zimmermeister, Alphornstr. 25
22. „ Hönle Josef, Straßenbahnschaffner, Alphornstr. 5
53. „ Huber Jakob, Kaminfegermstr., Reiherstr. 22
38. „ Hofmann Karl, Schlosser, Pflügersgrundstr. 29
37. „ Iversen Theobald, Platzmeisteer, Langstr. 6
7. „ Karcher Georg Hch., Prinz Wilhelmstr. 17
6. „ Ketterer Adolf, Uhrmacher, H 7. 6
20. „ Knörzer Gustav, Kaufmann, Alphornstr. 1
53. „ Kunz Fritz, Werkmeister, Käfertal, Grauer Weg 76
37. „ Körber Ludwig, Kaufmann, Schimperstr. 39c
53. „ Kilthau Jakob, Kaufmann, Kurze Mannheimerst. 51
42. „ Kaißling Julius, Kfm, Schwetzingerstr. 144
9. „ Keller Eugen, Kaufmann, L 2. 10
7. „ Kraft Andreas, Hauptlehrer, U 6. 19
6. „ Kaltenbach Quirin, Hauptlehrer, K 1. 5a
18. „ Kübler Albert, Elektrotechniker, Seckenheimerstr. 44
4. „ Krämer Fritz, Möbelhandlung, T 1. 3a
42. „ Korn Adolf, Elektromonteur, Augartenstr. 67
17. „ Kollermann Ludwig, Kassenoberinspektor a. D. Karl Ladenburgstr. 11
51. „ Ludäscher Karl, Registrator, G 4. 8
13. „ Luginsland Ernst, M 4. 12
19. „ Löffler Franz, Rangiermeister, Neckarspitze, Bau 19
10. „ Markgraf Clemens, Gaswerksbeamter, T 6. 2
16. „ Mayer Christian, Stadtsekretär, Seckenheimerstr. 106
34. „ Maldinger Heinrich, Kontrolleur, Stockhornstr. 29
49. „ Müller Konrad, Steuersekretär, Kronprinzenstr. 87
46. „ Michel Franz, Friseur, Sandhofen, Viernheimerweg 5
24. „ Mößner Friedrich, Kunstglaser, Langstr. 41a
8. „ Mayer Franz Josef, Hauptlehrer, U 5 15
42. „ Mischler Hans, Ingenieur, Karl Ludwigstr. 9
37. „ Müller Jakob, Justizoberinspektor, Herzogenriedstr. 123
49. „ Ost Wilhelm, Garnis.-Ob.-Verw.-Inspektor, Kaserne
39. „ Rieger Stefan jr., Kaufmann, Grabenstr. 9
12. „ Rück Alois, technischer Beamter, S 6. 33
38. „ Scholl Philipp, Hauptlehrer, Max-Josefstr. 24
16. „ Seeger Robert, Oberaufseher, Schwetzingerstr. 151
37. „ Schwinn Ludwig, Kaufmann, Käfertalerstr. 45
49. „ Sahm Karl Friseur, Kronprinzenstr. 52

42. Bezirk: Schul Christian, Modellschreiner, Augartenstr. 81
9. „ Stiefel Herbert, Kaufmann, O 4. 5
9. „ Stangl Heinrich, Verwaltungsinspektor, N 2. 10
19. „ Sauter Martin, Rangieroberaufseher, Neckarspitze Bau 21
10. „ Schaum Georg, Oberverwaltungsinspektor, S 2. 17
8. „ Spiegelhalder Ad., Professor, R 7. 13
9. „ Ulsamer Julius, Kaufmann, S 5. 4a
37. „ Weiner Friedrich, Fräser, Kleine Riedstr. 10a
19. „ Würzweiler Gustav, Bankier, B 7. 3
33. „ Wahl Paul, Vorarbeiter, Neckarau, Rheingoldstr. 14.
37. „ Weidenhammer Fritz, Wagner, Lutherstr. 5
9. „ Weller Ludwig, Glaser S 4. 16
1. „ Wohlfarth Kilian, Schlosser, Akademiestr. 15
37. „ Zimmermann Desid., Wagenführer, Egellstr. 4

Ausgeschieden sind:

24. Bezirk: Bettenheimer Heinrich, Kaufmann, Waldhofstr. 14
51. „ Berlinghof Rudolf, Verm.-Amtmann, Böcklingstr. 27
49. „ Delp Stephan, Kaufmann, Kronprinzenstr. 54
46. „ Diehl Anton, Maurermeister, Sandhofen, Viernheimerweg 1.
39. „ Fischer Joseph, Techniker, Werftstr. 27
19. „ Fritz Th., Oberbauinspektor, Luisenring 20
17. „ Groppenbecher Johann, Hallenmeister, Seckenheimerstr. 45/46
39. „ Hillebrand Gustav, Betriebsassistent, Beilstr. 6
3. „ Hofmann Ludwig, Privatier, F 6. 6/7
36. „ Hildebrand Friedrich, Oberverwaltungsinsp., Jean-Beckerstr. 11
49. „ Hauck Fritz, Konditor, an den Kasernen 28
49. „ Haberkorn Hermann, Prokurist, an den Kasernen 15
17. „ Hauser Karl, Verwaltungsinspektor, Dürerstr. 6
20. „ Köhl Martin, Friseur, Laurentiusstr 13
39. „ Rieger Stephan, Fuhrunternehmer, Grabenstr. 9
27. „ Reinhardt Wilhelm, Werkmeister, Käfertal, Mannheimerstr. 49
33. „ Schlachter Ludwig, Werkmeister, Neckarau, Neudammstr. 7
24. „ Schmelzinger Louis, Buchdrucker, Werftstr. 41
38. „ Seefried Albert, Betriebsassistent, Lange Rötterstr. 52
39. „ Stamm Albert, Glasermeister, Schanzenstr. 11
7. „ Scipio Karl, Krim.-Wachtmeister, U 5. 6/7
52. „ Walter Wilhelm, Dreher, Glasstr. 12

18. Bezirk: Wunsch Wilhelm Pol.-Sekretär, Rheinhäuserstr 19
16. „ Zeller Karl, Schaffner, Traitteurstr. 54

Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

10 Bezirk: Albert Anna, Wwe., S 6. 4
19. „ Dimmig Appol., Frau, Jungbuschstr. 20
21. „ Endreß Maria, Frau, Uhlandstr. 9
53. „ Fauler Anna, Wwe., Käfertal, Habichtstr. 79
25. „ Grüner Max, Frau, Draisstr. 24
38. „ Günther Georg, Frau, Lenaustr. 2a
16. „ Hofmann Josepha, Wwe, Richard Wagnerstr. 32
9. „ Kehret Christine, Wwe, Q 4, 20
26. „ Mössinger Georg, Frau, Lortzingstr. 12
49. „ Merkel Karl Jakob, Frau, Lange Rötterstr. 73
53. „ Nonnenmacher Lina, Wwe., Käfertal, Rollbühlstr. 3
21. „ Petzold Albertine, Frau. Max Josefstr. 7
24. „ Reichmann Martha, Frau, Gartenfeldstr. 34
17. „ Schmidt Robert, Frau, Schwetzingerstr. 150
27. „ Wunder Mina, Frl. Näherin, Wormserstr. 19
17. „ Weyrich Heinrich, Frau, Böcklinstr. 33
28. „ Wormer Luise, Frl., Waldhof, Oppauerstr. 10
21. „ Weckesser Luise, Frau, Lange Rötterstr. 39

Ausgeschieden sind:

5. Bezirk: Grimm, Frau, Ober-Telegraphen-Sekretär, Luisenring 56
24. „ Haßler Mina, Frau, Mittelstr. 31
49. „ Jütte A., Frau, Lenaustr. 36
38. „ Seefried Albert, Frau, Lange Rötterstr. 52

Nachruf.

Am 21. Juni 1926 verschied Herr

Philipp Gruber

Bauinspektor, Kronprinzenstr. 15
Vorsteher des 26. Armenbezirks.

Der Verstorbene war seit 10. Oktober 1911 Armenpfleger und seit 1. November 1924 Vorsteher.

Wie der Dahingeschiedene sich stets in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Armenpfleger durch Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit ausgezeichnet hat, hat er auch die Geschäfte des Bezirks in mustergiltiger Weise geleitet bis zu seiner schweren Erkrankung. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jubiläum.

Herr Kaufmann Wilhelm Bergdollt, H 1. 5, Vorsteher des 4. Armenbezirks feierte am 17. Juni 1926 sein 25jähriges Jubiläum im Dienst der öffentlichen Armenpflege. Für dieses reichliche Maß bewiesener Aufopferung und Nächstenliebe sei Herrn Bergdollt auch an dieser Stelle herzlichst gedankt. Auch sei unser Wunsch wiederholt, daß sich Herr Bergdollt noch recht lange seiner bisherigen Gesundheit und Tatkraft erfreuen, und daß sein geschätztes Wirken in der ehrenamtlichen Armenpflege ebenfalls noch von recht langer Dauer zum Nutzen der Armen unserer Stadt sein möge.

Herr Bezirksvorsteher Fabrikant Karl Hofstätter, Schanzenstraße 8, ist vor kurzem aus Gesundheitsrücksichten von seinem Vorsteheramt zurückgetreten.

Herr Hofstätter trat am 30. März 1909 als ehrenamtlicher Armenpfleger in den Dienst der öffentlichen Fürsorge und war vom 15. März 1911 ab als Vorsteher des 39. Bezirks tätig. Wir benützen gerne die Gelegenheit, ihm auch an dieser Stelle für seine langjährigen, wertvollen Dienste ganz besonderen Dank zu sagen. Wir sehen Herrn Hofstätter äußerst ungern aus unserer Mitte scheiden, da er für uns wie für die Hilfsbedürftigen seines Bezirks eine stets acht- und schätzbare Persönlichkeit war, die über ein reichliches Maß von Erfahrung und Können verfügte und in vorbildlicher Weise zum Wohle der Armen seines Bezirks dessen Geschäfte führte. Wir wünschen ihm herzlichst einen wohlverdienten, angenehmen Lebensabend.

Tätigkeitsbericht des Städtischen Fürsorgeamts Mannheim

vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.

Mit nachstehenden Ausführungen soll eine gedrängte Uebersicht über die Tätigkeit des städtischen Fürsorgeamts im Rechnungsjahr 1. April 1924 bis dahin 1925 gegeben werden.

In die Berichtszeit fällt die gesetzliche Neuregelung des Fürsorgewesens. Durch die am 1. April 1924 in Kraft getretene Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, zu deren Vollzug die einzelnen Länder besondere Ausführungsverordnungen erließen, wurde die öffentliche Fürsorge auf eine neue Grundlage gestellt.

Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetzte Gleichstehenden,
die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
die Wochenfürsorge,
die Armenfürsorge
wurden zur einer einheitlichen Fürsorge zusammengefaßt und zur Durchführung leistungsfähigen Verbänden — Bezirksfürsorgeverbänden — übertragen.

Die Stadt Mannheim bildet einen eigenen Bezirksfürsorgeverband. Zur Durchführung obiger Fürsorgeaufgaben und zur Beratung und Entscheidung über allgemeine Fürsorgeangelegenheiten ist ein Wohlfahrtsausschuß gebildet, der sich hinsichtlich der einzelnen Fürsorgezweige in Sonderausschüsse gliedert. Die laufenden Geschäfte des Fürsorgewesens erledigt das städtische Fürsorgeamt. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtgesetzes, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, soweit diese nicht bei den Eltern untergebracht sind und die Wochenfürsorge werden vom Stadt-Jugendamt durchgeführt. Die Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte wurde für den Landeskommissariatsbezirk Mannheim dem Bezirksfürsorgeverband Mannheim-Land übertragen.

Das Land Baden erstattet dem Fürsorgeamt $^1/_3$ des aus der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, Kleinrentner und Sozialrentner und Minderjährige (Sonderfürsorge) sich ergebenden Fürsorgeaufwands; die übrigen $^2/_3$ des Fürsorgeaufwands, ferner der Verwaltungsaufwand, sowie der gesamte Aufwand für die Armenpflege fallen dem Fürsorgeamt allein zur Last.

Die offene Fürsorge für die einzelnen Gruppen der Fürsorgebedürftigen wird zentralisiert und dezentralisiert durchgeführt. Die frühere Armenpflege liegt in den Händen der ehrenamtlichen Organe, der Bezirke, unter Mithilfe der Berufsorgane der Familienfürsorge. Die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene und die ergänzende Fürsorge für Erwerbslose ist beim Fürsorgeamt zentralisiert. Die Feststellung der Verhältnisse dieser Fürsorgebedürftigen erfolgt durch die Berufsorgane der Familienfürsorge, die Verbescheidung der Anträge erfolgt durch das Fürsorgeamt und durch die Sonderausschüsse. Die ehrenamtlichen Organe wirken hier im allgemeinen nicht mit. Als Uebergang erschien diese Organisation zweckmäßig.

Die geschlossene Fürsorge und die gesamte Heilfürsorge, Obdachlosen- und Wanderfürsorge werden ebenfalls durch das Amt zentralisiert durchgeführt.

Unter der Bezeichnung „Familienfürsorge" ist der gesamte berufliche Außendienst zusammengefaßt und dem Stadt-Jugendamt angegliedert.

Allgemeine Fürsorge.

(Armenpflege).

Die vor dem Kriege bestandenen 52 Armenbezirke wurden während und nach dem Kriege infolge Rückgangs der Zahl der Armenunterstützungsempfänger – der Rückgang ist in der Hauptsache auf die Ueberleitung der Unterstützungsempfänger in die Sozialrentnerfürsorge zurückzuführen — auf 28 Bezirke zusammengelegt. Ende des Berichtsjahres waren es bereits wieder 37 Armenbezirke mit ebensovielen Vorstehern, 251 Armenpflegern und 114 Armenpflegerinnen, zusammen 402 ehrenamtlich tätige Pflegeorgane.

Durch die Armenbezirke wurden im Monat durchschnittlich unterstützt;

	44	alleinstehnde Männer,
	310	„ Frauen,
zus. somit	354	alleinstehende Personen;
ferner	24	Ehepaare ohne Kinder
	160	Familien mit Ehemännern als Haushaltungsvorstände,
	300	Familien mit Frauen oder Witwen als Haushaltungsvorstände,
zus. also	484	Familien,
das sind	838	Parteien mit durchschnittlich 2060 unterstützten Personen monatlich.

Die Unterstützungen werden bar und in Sachleistungen gewährt.

Der monatliche Durchschnittsaufwand in den Bezirken betrug 29.165.— Mk.

Einen erheblichen Aufwand verursachten die Anschaffungskosten für Lebensmittel aller Art, welche teils durch die beim Fürsorgeamt eingerichtete eigene Lebensmittelabgabestelle zur Ausgabe gelangten oder auf Lebensmittelgeschäfte zur Verabfolgung an Bedürftige angewiesen wurden. Der Aufwand für die Nahrungsmittelbeschaffung betrug 69.000 Mk. Für Hausratbeschaffung wurden 7.800 Mk. ausgegeben, für Kleidung und Schuhe, hauptsächlich für schulpflichtige Kinder in laufender Unterstützung stehender Familien, sind 21.996.— Mk. Kosten entstanden; in zahlreichen Fällen konnte der Bedarf an Kleidungsstücken aus den vorhandenen aus Schenkungen herrührenden Beständen gedeckt werden.

In Mannheim besteht für sämtliche Gruppen der Fürsorgeempfänger freie Arztwahl. Im Berichtsjahr wurden 11228 Krankenscheine ausgestellt. Hiervon entfallen auf die allgemeine Fürsorge etwa 7500. Die Vergütung an die Aerzte belief sich im Berichtsjahr für die allgemeine Fürsorge auf 44.814.— Mk.

Der Aufwand an Arzneien und sonstigen Heilmitteln stellte sich auf 29.280.— Mk.

An Beerdigungskosten sind in 164 Fällen 8.186.— Mk. entstanden.

An Hauspflegekosten wurden 2.060.— Mk. aufgewendet. Dank der Tätigkeit des Hauspflegevereins hat der Aufwand für diese Fürsorgeart keinen größeren Umfang angenommen.

Der Gesamtaufwand in der offenen Armenpflege erreichte eine Höhe von 607.500.— Mk. Die Kosten der ergänzenden Fürsorge für Erwerbslose sind darin nicht enthalten.

Geschlossene Fürsorge.

Durch Verpflegung im städt. Krankenhaus und anderen Krankenanstalten entstand ein Aufwand von 228.000.— Mk. Auf Kosten des Fürsorgeamts befanden sich durchschittlich 200 Personen monatlich in Krankenanstalten.

In 26 Fällen wurden Beihilfen zur Durchführung von Kuren in Lungenheilstätten, Genesungsheimen bewilligt.

Auf Irrenpflege (hauptsächlich psych. Klinik Heidelberg und Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch) entfallen für 200 Pfleglinge 151.464.— Mk.

Die Fürsorge für erwachsene Gebrechliche verursachte für 30 Pfleglinge in Taubstummen- und Blindenanstalten, Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische einen Aufwand von zusammen 14.321.— Mk.

Der Aufwand an Verpflegungskosten in Versorgungsanstalten — Kreispflegeanstalt Weinheim mit 105 Pfleglingen und Altersheime Mannheim mit 8 Pfleglingen — stellte sich im Ganzen auf 47.470.— Mk.

Die Fürsorge für Obdachlose hat infolge der herrschenden Wohnungsnot einen die Berichtszeit besonders kennzeichnenden Umfang gegenüber den Vorkriegszeiten angenommen.

Die Versorgung obdachloser Familien erfolgt im städtischen Obdachlosenasyl. In das Asyl werden jedoch nur Frauen mit Kindern bis 14 Jahren eingewiesen. Die Männer der eingewiesenen Familien werden, soweit sie nicht in Schlafstellen Unterkunft finden, in Gasthäusern versorgt.

Das städt. Obdachlosenasyl besteht aus 2 Barackenbauten mit 70 Betten; neben Obdach wird Verpflegung gewährt.

Im Obdachlosenasyl befanden sich durchschnittlich 15 Familien mit 43 Angehörigen. Soweit das Asyl besetzt war, wurden obdachlose Familien in Gasthäusern und sonstigen Zufluchtstätten untergebracht.

Durchreisende männliche obdachlose Personen (Wanderer) werden im allgemeinen in der Herberge zur Heimat oder in Gasthäusern untergebracht. Da die Räumlichkeiten zur Aufnahme der mittellosen Durchreisenden in der Herberge und in den Gasthäusern nicht ausreichten, wurde in den Räumen der alten Dragonerkaserne Unterkunftsmöglichkeit für etwa 20 Personen geschaffen. In der Herberge zur Heimat und in sonstigen Gasthäusern wurden durchschnittlich monatlich 660 Personen auf Kosten des Fürsorgeamts versorgt.

Die hiesige städtische Desinfektionsanstalt hat auf unsere Weisung hin 255 Entlausungen vorgenommen.

Der Gesamtaufwand in der geschlossenen Armenpflege beziffert sich auf 479.150.— Mk.

Ergänzende Fürsorge für Erwerbslosenunterstützungsempfänger.

Soweit die gesetzliche Erwerbslosenunterstützung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, hilft das Fürsorgeamt durch ergänzende Fürsorge nach. Die Fürsorge ist zunächst eine individuelle, sie wird nur in Fällen besonderer Bedürftigkeit, vornehmlich bei kinderreichen Familien, Krankheiten usw., gewährt. Die Fürsorge erfolgt auf besonderen Antrag und nur einmalig. Die Unterstützung bestand vorwiegend in der Abgabe von Lebensmitteln in Packungen aus der Lebensmittelabgabestelle, Eßkarten für die Volksküche, Schuhen, Kleidern, Wäsche, Betten und Bettzeug, Medikamenten und künstlichen Heilmitteln; in der Bewilligung von Mietbeiträgen zur Verhütung drohender Exmission und einigen Barbeihilfen.

Der Bedarf an Schuhen, Kleidungs- und Wäschestücken konnte in der Hauptsache aus den vom Mannheimer Hilfswerk und der Schweizerhilfe dem Fürsorgeamt s. Zt. überwiesenen Beständen gedeckt werden.

Die zur Abgabe gelangenden Lebensmittelpakete haben folgenden Inhalt:
3 Pfund Mehl, je 1 Pfund Reis, Zucker, Gries, Teigwaren und Hülsenfrüchte, je ½ Pfund Fett, Malzkaffee und Seife. Der Selbstkostenpreis stellt sich durch den Großeinkauf auf etwa 3.— Mk. für das Paket, während der Unterstützte hierfür etwa 3.80 Mk. bis 4.— Mk. ausgeben müßte.

Im Berichtsjahr wurden beim Fürsorgeamt 15595 Unterstützungsanträge von Erwerbslosenunterstützungs-

empfängern gestellt, von denen 14764 Berücksichtigung fanden. Der monatliche Durchschnitt der gestellten Anträge betrug 1299.

Neben dieser individuellen Fürsorge erhielten schematisch sämtliche zuschlagberechtigten Erwerbslosenunterstützungsempfänger im Rahmen der sog. Winternotstandsmaßnahmen in den Monaten November bis April Brennstoffversorgung, außerdem Milchbeihilfen für die Kinder. Die Abgabe der Gutscheine für Brennstoffe, sowie die Auszahlung der Milchbeihilfen erfolgte zur Vereinfachung des Verfahrens durch das Arbeitsamt.

An Brennstoff erhielt jeder zuschlagsberechtigte Erwerbslose

im November	1	Ztr.	Braunkohlenbriketts
„ Dezember u. Januar	je 3	„	„
„ Februar u. März	„ 2	„	„
„ April	1	„	„

Der entstandene Aufwand hierfür betrug 22.576.— Mk.

Im April 1924 wurden seitens der Stadt Mannheim für die minderbemittelte Bevölkerung 15.000 Ztr. Holz zur Verfügung gestellt, von dem sämtliche Erwerbslosenunterstützungsempfäuger mit 2 und mehr Kindern je 2 Ztr. gesägtes Holz unentgeltlich erhielten.

An Milchbeihilfen wurden während der Wintermonate 1924 gewährt an Erwerbslose

mit 1 Kind	in noch nicht schulpflichtigem Alter	1.50	Mk. p. Woche
„ 2–3 Kinder	„ „ „	2.—	„ „ „
„ 4 u. mehr Kinder	„ „ „	2.50	„ „ „

Aufwand im Berichtsjahr: 38.785.— Mk.

Außer den Uuterstüngsmaßnahmen des Fürsorgeamts erfolgte eine Unterstützung der Erwerbslosen durch die vom Stadt-Jugendamt eingerichtete Kinderspeisung, zu welcher die Kinder der Erwerbslosen in erster Reihe zugelassen wurden.

Neben der durch das Fürsorgeamt und Jugendamt betätigten Fürsorge sei noch der Unterstützungstätigkeit für Erwerbslose durch die privaten Wohlfahrtsorganisationen besonders gedacht.

Zentralauskunftsstelle.

Dem Fürsorgeamt ist eine Zentralauskunftsstelle angeschlossen, deren Zweck es ist, zu vermeiden, daß ein und dieselbe Person von mehreren Stellen unterstützt wird. Es werden deshalb sämtliche Unterstützungsleistungen der hiesigen Fürsorgestellen, der Vereine und Privatpersonen in einer Kartei festgehalten. Der Zentralauskunftsstelle ist ferner die Ausstellung der Krankenscheine, die Aufnahme der Anträge auf laufende Unterstützung durch die Bezirke, Abgabe von Eßkarten an Wanderer, die Vorbereitung der Ausstellung von bürgermeisteramtlichen Bedürftigkeitsbestätigungen, Vermögenszeugnissen übertragen.

Es wurden im Berichtsjahr
1641 Anträge auf laufende Unterstützung entgegenommen,
11228 Arztscheine ausgestellt,
2491 Eßmarken an Wanderer verabfolgt,
2979 Anträge auf Vermögenszeugnisse entgegengenommen und bearbeitet.

Sozialrentnerfürsorge.

Vor Einführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht bildete die gesetzliche Grundlage für die Sozialrentnerfürsorge das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. 12. 1921. Durch dieses Gesetz wurden, nachdem das Reich infolge seiner schlechten Finanzlage die Sozialrenten nicht aufwerten konnte, die Gemeinden verpflichtet, den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung im Falle besonderer Bedürftigkeit auf Antrag laufende Beihilfen zu gewähren. Durch die neue Fürsorgeverordnung und die zu deren Vollzug erlassenen Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge wurden die Bestimmungen des Notstandsgesetzes aufgehoben und die Sozialrentnerfürsorge mit den übrigen Fürsorgezweigen vereinheitlicht.

I. Offene Fürsorge.

In laufender, offener Fürsorge standen:

Am 1. 4. 1924		Am 31. 3. 1925	
1621 Parteien		1895 Parteien.	
Davon einzelene		Davon einzelne	
männliche Personen	551	männliche Personen	644
weibliche Personen	712	weibliche Personen	834
Ehepaare	358	Ehepaare	417

Aufwand während der Berichtszeit:

Barunterstützungen	365.162.—	Mk.
Kleidung und Lebensmittel	5.232.—	„
Brennstoffe	20.200.—	„

Vorübergehende Krankenfürsorge:

Krankenhauspflege	50.689.—	Mk.
Arztkosten	13.806.—	„
Arzneien, Heilmittel, Zahnbehandlungen 2c.	10.430.—	„
Bestattungskosten	2.300.—	„

II. Anstaltsfürsorge.

Untergebracht waren in Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen:
am 1. 4. 24 210 Personen, am 31. 3. 25 230 Personen.
Aufwand während der Berichtszeit: 116.860.— Mk.

Besondere Leistungen.

Während der Wintermonate erhielten die Sozialrentner neben ihren Barunterstützungen Brennstoffe verabfolgt.
Die zugewiesene Menge betrug:

Im November	=	1 Ztr.
Von Dez. bis März	=	2 Ztr.

Kleinrentnerfürsorge.

Die Kleinrentnerfürsorge war bisher durch das Reichsgesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 geregelt. Durch die Reichsfürsorgeverordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge wurde die Kleinrentnerfürsorge ebenfalls mit den übrigen Fürsorgezweigen vereinheitlich, im wesentlichen aber nicht geändert.

§§ 14—17 der genannten Reichsgrundsätze umgrenzen näher den Kreis der von der Kleinrentnerfür-

sorge zu betreuenden Personen. Hiernach sind unter Kleinrentner zu verstehen:

Alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären.

Diesen sind gleichgestellt:

Alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Die Zahl der in ständiger Kleinrentnerfürsorge — offener Fürsorge — stehenden Parteien betrug:

am 1. 4. 1924	358
am 31. 3. 1925	582.

Aufwand an Barunterstützungen	165.000.— Mk.
Ausgaben für Brennmaterial während der Wintermonate	4.400.— „
Sonstiges	600.— „
Arztkosten	2.350.— „
Arzneien und Heilmittel	2.350.— „

In Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen waren untergebracht:

am 1. 4. 1924 = 38 Personen, am 31. 3. 1925 = 78 Personen.

Aufwand für Anstaltspflege — ausschließlich Krankenhauspflege	27.218.— Mk.
Für Krankenhausbehandlung	9.611.— „

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Die Versorgung der Kriegsopfer — Rentenversorgung einschließlich Zusatzrenten, Heilbehandlung und Sozialfürsorge ist durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. 6. 1923 geregelt.

Durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht wurde die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mit den übrigen öffentlichen Fürsorgezweigen vereinheitlicht. Die seither von der staatlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausgeübte Sozialfürsorge ging deshalb ab 1. 4. 1924 auf das Fürsorgeamt über. Die gesetzlich geregelte Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte wurde dagegen wie eingangs des Berichts schon erwähnt dem Bezirksfürsorgeverband Mannheim-Land für den ganzen Landeskommissariatsbezirk Mannheim übertragen.

Die Rentenversorgung

ist seit der am 1. April 1924 erfolgten Auflösung des Versorgungsamtes Mannheim dem Versorgungsamt Heidelberg übertragen. Diese Maßnahme bedeutet für das Fürsorgeamt eine sehr erhebliche Belastung, weil die Rentenberechtigten nicht mehr unmittelbar beim Versorgungsamt in Rentensachen Rat und Auskunft einholen können und deshalb die Vermittlung des Fürsorgeamts in Anspruch nehmen. Im Berichtsjahre mußte deshalb mit dem Versorgungsamt Heidelberg ein sehr umfangreicher Schriftwechsel geführt werden.

Zusatzrentenversorgung.

Auf Grund der §§ 88 ff. Reichsversorgungsgesetzes sind die Zusatzrenten, die nur im Falle besonderer Bedürftigkeit gewährt werden, vom Fürsorgeamt festzusetzen und zur Anweisung zu bringen. Nach dem Stand vom 1. März 1925 stehen in laufender Zusatzrentenversorgung

190	Schwerkriegsbeschädigte
287	Kinder von diesen
763	Witwen
2816	Halbwaisen
189	Vollwaisen
61	Elternpaare
403	Elternteile
26	Hausgeld- (2) Witwen- (13) und Waisen- (11) Beihilfenempfänger.
4735	Personen mit einem Aufwand im Berichtsjahr 1924 von 806.063.— Mk.

Sozialfürsorge.

Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse erschwerten die von zahlreichen Kriegerwitwen erstrebte Unterbringung in lohnende Arbeitsstellen; immerhin war es im Benehmen mit dem Arbeitsamt möglich, eine Anzahl Frauen der gewünschten Erwerbsarbeit zuzuführen oder sie in ihren Arbeitsstellen zu halten, obwohl die Kündigung bereits ausgesprochen war.

Der Ausbildung der Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter wurde ein besonderes Augenmerk zugewendet. Die Unterbringung in Lehrstellen und der Abschluß von Lehrverträgen wurde nachdrücklichst gefördert, der Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen durch geldliche Beihilfeleistung ermöglicht.

In Ausübung der Krankenfürsorge mußten 1326 Arztscheine und Heilmittelanweisungen ausgestellt werden. Den Schwerkranken wurden neben geldlichen Beihilfen für Zusatznahrung, Betten, Leib- und Bettwäsche, Liegestühle usw. überlassen.

In verschiedenen Fällen, in denen das Versorgungsamt eine Heilkur für Kriegsbeschädigte nicht durchführen konnte, eine Erholungskur jedoch dringend notwendig war, wurde dies aus Fürsorgemittel bestritten.

Auch der Gesundung kurbedürftiger Witwen und Waisen, sowie der Kinder Kriegsbeschädigter wurde durch Entsendung in Kurorte und Erholungsheime Rechnung getragen.

Es wurden 155 Frauen und Kinder in Solbäder (Dürheim, Baden-Baden) und Erholungsheime (Neckargemünd, Heuberg, Herrenalb, usw. entsendet.

Zur Beschaffung von Brennstoffen und sonstigen Wintervorräten stellte das Reich Zusatzrentenmittel in Höhe von 30.000.— Mk. im Vorschußwege zur Verfügung, die bis Ende März 1925 wieder zurückzurechnen waren. Es nahmen 200 Familien derartige Vorschüsse in Anspruch.

Für sonstige Zwecke (Beschaffung von Hausrat, zur Selbstständigmachung usw. usw.) wurden in 425 Fällen 32.000.— Mk. an Vorschüssen angewiesen.

Konfirmanden und Erstkommunikanten erhielten in 229 Fällen teils Bar-, teils Kleiderbeihilfen.

Bei Benützung der Straßenbahn erhalten die am Gehen behinderten Schwerbeschädigten mit Beinschäden oder Rückenmarksleiden, deren Gesamteinkommen 170.— Mk. monatlich nicht übersteigt, Fahrpreisermäßigung.

Diese beträgt

bei Monatsnetzkarten	17.— Mk.	mtl.
„ Monatsstreckenkarten	7.— „	„
„ Fahrscheinheftchen für alle Strecken	1.10 „	pro Heftchen.

Im Berichtsjahr wurden ausgegeben:

592 Monatsnetzkarten
21 Monatsstreckenkarten
1003 Fahrscheinheftchen
940 Freikarten an Kriegs- und Zivilblinde im Werte von 25.— Mk. pro Monatskarte.

Die Fürsorgeleistungen betrugen:

1. für den Lebensunterhalt		
a) Barbeihilfen	27.498.—	Mk.
b) Sachbewilligungen	9.371.—	„
2. Konfirmanten- und Kommunikantenbeihilfen	3.020.—	„
3. Krankenfürsorge:		
a) Krankenhauspflege	14.399.—	„
b) Heilkuren	1.100.—	„
c) Anstaltspflege	1.208.—	„
d) Arzt- und Heilmittelhilfe	15.469.—	„
e) Besondere Pflegebeihilfen für Schwerbeschädigte	576.—	„
4. Beerdigungskosten	944.—	„
5. Kinderfürsorge:		
a) Erziehungskosten	617.—	„
b) Berufsausbildung	1.994.—	„
c) Heil- und Erholungskuren	5.018.—	„
Summa	81.214.—	Mk.

Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.

Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige wird vorwiegend durch das Stadt-Jugendamt hier ausgeübt. Dem Fürsorgeamt obliegt die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige nur insoweit, als die Kinder bei einem Elternteil untergebracht sind. Der Aufwand des Fürsorgeamts für hilfsbedürftige Minderjährige, deren Eltern weder in der allgemeinen, noch in der Sonderfürsorge betreut werden, betrug im Berichtsjahr:

an Barbeihilfen (hauptsächlich an Waisenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung	96.000.—	Mk.
an Anstaltsverpflegungskosten	125.440.—	„
für Heil- und Krankenpflegemittel	17.605.—	„
für Schuhe, Kleider, Nahrungsmittel u. a.	18.112.—	„
Summa	257.157.—	Mk.

Sonderbeihilfen durch den Staat.

Zu Weihnachten 1924 wurden vom badischen Staat zur Verteilung an Klein-, Sozial- und Kriegsrentner als einmalige Zuschußunterstützung 47.700.— Mk. zur Verfügung gestellt.

Es konnten hiermit bedacht werden:

Kriegsbeschädigte	Kriegshinterbl.	Sozialrentner	Kleinrentner
381	996	3210	508

Hinsichtlich der Fürsorge für **Lungenkranke, Nerven- und Gemütskranke, Trinker, Krüppel und Geschlechtskranke** bestehen besondere von Aerzten geleitete Fürsorge- bezw. Beratungsstellen.

Die Fürsorgestelle für Lungenkranke und die orthopädische Beratungsstelle sind städtische Einrichtungen; die Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke ist ein Bestandteil der staatlichen Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, eine Außenstation, der in der Hauptsache die Fürsorge für frühentlassene und beurlaubte Anstaltspfleglinge obliegt; die Trinkerfürsorgestelle ist eine Einrichtung des Mannheimer Bezirkvereins gegen den Alkoholismus; während die Beratungsstelle für Geschlechtskranke von der Landesversicherungs-Anstalt im Benehmen mit der Gesellschaft der Aerzte eingerichtet worden ist.

Die Zusammenarbeit des Fürsorgeamts mit diesen Fürsorgeberatungsstellen, wie auch hinsichtlich der Blindenfürsorge, Taubstummenfürsorge usw. bestehenden Hilfsorganisation ist eine sehr enge.

Hauspflege und Krankenpflege werden von dem Hauspflegeverein und den Krankenpflegestationen der Schwestern der einzelnen Konfessionen betätigt. Hauspflegeverein und Krankenpflegestationen erhalten städtische Zuschüsse, ebenso die Trinkerfürsorgestelle.

Volksküche.

Die hiesige Volksküche, Alphornstr. 2, ist eine Einrichtung des Bad. Frauenvereins; sie wird seitens der Stadt Mannheim durch Gewährung eines monatlichen Zuschusses von 500.— subventioniert.

Im Berichtsjahr wurden durch die Küche 27284 Portionen Mittagessen verabreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Küche 3 Monate lang wegen Instandsetzungsarbeiten geschlossen war.

Neben der öffentlichen Fürsorge war eine große Anzahl Wohlfahrtsvereine unermüdlich tätig, Not und Elend zu lindern. Die Schweizer Suppenküche, die im vorigen Jahre so segensreich gewirkt hat, nahm im Monat November ihre Tätigkeit wieder auf; es wurden täglich bis zu 1200 Liter dicke Suppe in verschiedenen Ausgabestellen an Bedürftige verabreicht.

Tätigkeitsbericht des Stadt-Jugendamtes Mannheim.

Vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.

I. Allgemeines.

Der Beginn des Geschäftsjahres 1924/25 fällt zusammen mit dem Inkrafttreten des R. J. W. G., durch welche die bis dahin zu einem Teile auf landesrechtlicher Grundlage, zu einem wesentlichen Teile aber auf völlig freiwilliger Uebung beruhende Tätigkeit der schon bestehenden Jugendämter eine reichsgesetzliche Grundlage erhielt und er fällt ferner zusammen mit dem Inkrafttreten der R. F. V., durch welche das Unterstützungswohnsitzgesetz, welches ein halbes Jahrhundert lang in Geltung war, außer Kraft gesetzt und eine zweifellos neue Entwicklungsstufe des Fürsorgewesens eingeleitet wurde. Die

beiden Gesetze mußten selbstverständlich eine umgestaltende Wirkung auf Organisation und Verwaltung wie auch auf die Tätigkeit des Jugendamts ausüben. Allerdings war das Jugendamt auf das Inkrafttreten des R. J. W. G. lange vorbereitet, weil das Einführungsgesetz zu demselben vom 9. Juli 1922 den 1. April 1924 schon als den Tag des Inkrafttretens bestimmt hatte. Auch die R. F. V. kam nicht ganz überraschend. Die notwendigen Vorarbeiten für die Neugestaltung des Amtes nach Maßgabe der Bestimmungen des R. J. W. G. hatten demnach rechtzeitig vor dem maßgebenden Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes in Angriff genommen werden können und es handelte sich schließlich am 1. April 1924 nur darum, Organisation und Tätigkeit mit den erst kurz vor diesem Zeitpunkte veröffentlichten Ausführungsgesetzen des Landes in Einklang zu bringen, nachdem das Gesetz die Regelung der Organisationsfragen der Landesgesetzgebung überlassen hatte. Da zudem das R. J. W. G. schließlich in einem anderen Umfange als noch das Einf. Ges. vom 9. Juli 1922 vorsah, in Kraft trat — der Abschnitt V erhielt keine Gesetzeskraft und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger richtet sich nach den Bestimmungen der R. F. V. — so versteht es sich leicht, wenn das Geschäftsjahr 1924/25 gleichwohl als unter dem Zeichen der Uebergangszeit und des Wiederaufbaus stehend, zu charakterisieren ist.

II. Tätigkeit.

Die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit des Jugendamts geben neben dem R. J. W. G. im wesentlichen die Bad. Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze und Vollzugsverordnung hierzu und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Satzung des Stadt-Jugendamts Mannheim vom 31. Juli 1924.

Als Arbeitsgebiet des Jugendamts bezeichnet § 1 der Satzung die Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 und 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge.

Zusammenfassung und Verfassung des Jugendamts lehnen sich eng an die Bestimmungen des R. J. W. G. und der Bad. Ausführungsverordnung hierzu an. Hiernach ist in Baden von jedem Bezirksfürsorgeverband für seinen Bezirk ein Jugendamt zu errichten und zwar, sofern sich der Bezirksfürsorgeverband auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkt, als Gemeinde- oder Stadt-Jugendamt, im übrigen als Bezirksjugendamt und dieses selbst dann als Sonderausschuß des Bezirksfürsorgeverbands nach Maßgabe der Bad. Ausführungsverordnung zur R. F. V. oder aber wie in Mannheim — als verbandsfreie Stadt — nach den Vorschriften der Bad. Gemeindeordnung zu errichten.

Satzungsgemäß setzt sich der Ausschuß für das Jugendamt zusammen aus 22 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters. Von der Befugnis des § 11 R. J. W. G. (§ 3 der Satzung), zur Erledigung der laufenden Geschäfte oder besonderer Aufgaben Unterausschüsse zu bilden, wurde Gebrauch gemacht und folgende Unterausschüsse errichtet:

1. Erziehungsausschuß und Sonderausschuß für allgemeine Angelegenheiten, Mitglieder 12,
2. Sonderausschuß für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Mitglieder 11,
3. Sonderausschuß für Pflegekinderfürsorge, Mitgl. 11,
4. Sonderausschuß für Erholungs-, Ernährungs- und Hortfürsorge, Mitglieder 11,
5. Sonderausschuß für Jugendpflege, Mitglieder 11,
6. Sonderausschuß für Heimfürsorge, Mitglieder 11.

Von diesen Unterausschüssen tagen die unter 1 und 3 genannten regelmäßig alle 14 Tage. Der Hauptausschuß hatte im Laufe des Jahres 2 Sitzungen, die anderen Ausschüsse werden je nach Bedarf einberufen. Die Hauptarbeit lastet auf den beiden Unterausschüssen: Erziehungsausschuß und Pflegekinderfürsorge, die in ihren Sitzungen regelmäßig ganz erhebliche Tagesordnungen zu erledigen haben.

Beim Jugendamt waren beschäftigt am 1. April 1924: Beamte 47 und Angestellte 43.

Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Beamten und Angestellten nicht vermehrt, sondern verringert. Am 1. April 1923 waren beim Jugendamt 47 Beamte und 52 Angestellte.

Diese Verminderung der Beamtenzahl hängt mit den von der Stadtverwaltung durchgeführten Abbaumaßnahmen, nicht etwa mit einer Verminderung des Arbeitspensums zusammen. Gegenüber dem Stande der Vorkriegszeit ist allerdings eine Vermehrung der Zahl der Beamten und Angestellten des Jugendamts festzustellen. Dies ist aber darauf zurückzuführen, daß mit Kriegsende eine ganze Reihe neuer Aufgaben, die heute zum Teil zu den Pflichtaufgaben, zum Teil zu den freiwilligen Aufgaben des § 4 R. J. W. G. gehören, in den Pflichtenkreis des Jugendamts neu übernommen wurden und daß nach Inkrafttreten des R. J. W. G. zunächst in einzelnen Stadtbezirken, dann aber für das ganze Stadtgebiet die Familienfürsorge eingerichtet wurde, durch welche das Außendienstpersonal insbesondere des Städt. Fürsorgeamts übernommen werden und der Außendienst des Jugendamts selbst eine Vermehrung erfahren mußte.

Sehr viele neue Aufgaben hat im Grunde das R. J. W. G. dem Mannheimer Jugendamt nicht gebracht. Denn mit Ausnahme der Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern und der Jugendgerichtshilfe gehörten schon bislang alle in § 3 des R. J. W. G. aufgezählten und als Pflichtleistung bezeichneten Aufgaben des Jugendamts ebenso wie die in § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben zu dem Pflichtenkreis des Stadt-Jugendamts Mannheim. So brachte insbesondere die Einführung der Amtsvormundschaft, die Pflegekinderaufsicht und die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung keine wesentliche Arbeitsvermehrung. Diese Feststellung bedeutet in keiner Weise eine Schmälerung der Bedeutung des R. J. W. G. Gewiß hatte das Jugendamt schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes die Berufsvormundschaft in einem nicht viel geringerem Umfange als die Amtsvormundschaft des Abschnittes 4 des R. J. W. G. vorsieht; es kannte die Pflegekinderaufsicht in fast dem gleichen Umfange wie das neue Gesetz und es hatte bei der Fürsorgeerziehung auf Grund der Bad. Fürsorgeerziehungsordnung weitgehend mitzuwirken, neben anderen Aufgaben, auf die in diesem Zusammenhang nicht weiter abgehoben werden soll. Die Bedeutung des R. J. W. G. liegt da

rin, daß es die Jugendämter obligatorisch zu Trägern der gesamten öffentlichen Jugendfürsorge machte und ihnen durch die Uebertragung von Erziehungsaufgaben neben dem Elternhaus und der Schule ein Maß von Verantwortung zuschob, daß die Stellung der früheren Jugendämter mit der des R. J. W. G. nicht ohne weiteres mehr verglichen werden kann. Wenn nunmehr durch die, Grundlage und Ziel des Gesetzes bestimmende, Vorschrift des § 1 R. J. W. G. den Jugendämtern, wenn auch nur ergänzend, Erziehungsaufgaben gestellt sind, die den der Schule gestellten keineswegs nachstehen, manchmal viel tiefer und schwerer in die Elternrechte eingreifen, als jene und auch im Einzelfalle weitergehen können als diese, da sie schon mit der Geburt des Kindes beginnen und erst mit der Volljährigkeit zu enden brauchen, so mußte diese veränderte Stellung des Jugendamts zu den einzelnen Aufgaben der Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge bestimmenden Einfluß auf den Umfang der Tätigkeit ausüben und zu einer Arbeitsvermehrung führen.

Auch bei Inkrafttreten des R. J. W. G. ist dem Jugendamt Mannheim die Selbständigkeit gewahrt geblieben. Von der Schaffung eines Wohlfahrtsamtes und der Eingliederung des Jugendamts in dieses wurde dahier Umgang genommen. Auch soweit das Jugendamt infolge der ihm übertragenen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige als Bezirksfürsorgeverband der gehobenen Fürsorge § 1e R. F. V. in Frage kommt, hat es volle Selbständigkeit hinsichtlich aller vorkommenden Aufgaben. Die Schaffung und Erhaltung einer möglichst engen Fühlung der Wohlfahrtsämter untereinander, die Sorge für die gleichmäßige Behandlung von Gebieten, bei welchen für mehrere Amtsstellen gleichartige Gesichtspunkte in Betracht kommen, so wie die Sorge für eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte der Familienfürsorge und der Fürsorgekasse, die beide dem Jugendamt eingegliedert, aber außer für dieses auch für dritte Amtsstellen tätig sind, ist in Mannheim Angelegenheit des stadträtlichen Dezernenten; das Ziel wird u. A. erreicht dadurch, daß der Dezernent den Vorsitz in den Ausschüssen und Unterausschüssen führt und daß regelmäßige dienstliche Besprechungen mit den Vorständen der in Frage kommenden Aemter abgehalten werden.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Fürsorgeaufgaben gegenüber dem Fürsorgeamt ist zu erwähnen, daß nach der badischen Regelung die Fürsorge für Minderjährige, die im Haushalte ihrer Armenunterstützung erhaltenden Eltern leben, nicht von der gehobenen Fürsorge betreut werden. Sie werden deshalb vom Fürsorgeamt versorgt. Die Kriegerwaisen, die Kinder von Kriegsbeschädigten werden von der dem Fürsorgeamt angegliederten Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreut mit Ausnahme der Vollwaisen, die in fremder Pflege untergebracht sind oder der Halbwaisen, die sich im Haushalt des Stiefvaters befinden.

Der innere Aufbau des Jugendamts selbst ist bei der Umstellung für die Aufgaben nach dem R. J. W. G. durchweg beibehalten worden:

Abtl. I Hauptbüro: allgemeine Verwaltung.
„ II Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe.
Abtl. III Kinderpflege, getrennt in 3 Abteilungen:
a) Kinderpflege allgemein einschließlich des Pflegekinderschutzes,
b) Heim- und Erholungsfürsorge,
c) Anstalts- und Lehrlingsfürsorge und Wochenfürsorge.
„ IV Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat
a) Amtsvormundschaft A—K
b) „ L—Z
c) Gemeindewaisenrat und Beratungsstelle für Vormünder und Mündel.
Abtl. V Familienfürsorge, getrennt in 5 Unterabteilungen, wovon die Abteilungen 1—3 die Aufteilung der Arbeit nach räumlichem Gesichtspunkt zum Ausgangspunkt haben,
Unterabteilung 4: Zentrale für die verschiedenen Beratungsstellen ist,
Unterabteilung 5: Hortfürsorge und Kinderspeisung umfaßt.
Abtl. VI Rechnungsabteilung und Buchhaltung.
„ VII Kasse.
„ VIII Registratur und Kanzlei.

Die folgenden Darstellungeu sollen die Arbeit der obengenannten einzelnen Abteilungen kurz wiedergeben:

Fürsorgeerziehung.

Auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht brachte das R. J. W. G. gegenüber der bad. Fürsorgeerziehung verschiedene Aenderungen, insbesondere sind die Bestimmungen über die Schutzaufsicht gegenüber der früheren Regelung durch eine Bad. Fürsorgeerziehungsordnung wesentlich erweitert worden.

Zu Beginn des Berichtsjahres standen in Fürsorgeerziehung 604 Zöglinge,
unter Schutzaufsicht 548 „
Im Laufe des Geschäftsjahres ergaben sich Neuanträge auf Fürsorgeerziehung 486 „

Das Jugendamt befürwortete die Fürsorgeerziehung in 172 Fällen, die Schutzauffiicht in 98 Fällen. In 182 Fällen konnte sich das Amt für besondere Maßnahmen nicht aussprechen.

Rechtskräftig entschieden wurde auf Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht in 124 Fällen
auf Schutzaufsicht in 54 „
auf Entziehung der elterlichen Gewalt in 3 „
Irgendwelche Maßnahmen wurden abgelehnt in 23 „

Die Zahl der Neuanträge im Berichtsjahre deutet schon darauf hin, daß die in der Kriegszeit einsetzende Verwahrlosung der Jugend durch die andauernd ungünstige Wirtschaftslage, Geldentwertung und Teuerung, Arbeitslosigkeit, Mangel an geeigneten Lehrstellen für die Schulentlassenen, insbesondere aber durch die schlechten Wohnungsverhältnisse und die Wohnungsnot neben dem allgemeinen Sinken der Moral, nicht zum Stillstand gekommen ist, sondern vielfach eine Weiterentwicklung gefunden hat. Wenn in vielen Fällen von Maßnahmen, die das Gesetz zuläßt, abgesehen wurden eine laufende Ueberwachung durch das Jugendamt ohne Anordnung einer förmlichen Schutzaufsicht für genügend erachtet wurde, so spricht die Zahl der Neuanträge doch für eine tiefe wirtschaftliche und seelische Not in weiten Kreisen und zwar nicht nur in niederen Schich-

ten der Bevölkerung, sondern auch in solchen, die früher ohne Inanspruchnahme der Behörden ihrer Erziehungspflicht nachkommen konnten und nachkamen. Beachtlich ist in dieser Beziehung, daß in einer sehr großen Zahl der Neuanträge beide Elternteile (259) leben, während nur in 23 Fällen die Eltern nicht mehr leben, in 64 Fällen nur die Mutter, in 116 Fällen nur der Vater lebt. 119 mal gingen die Anträge direkt von den Eltern selbst aus, 12 mal vom Jugendamt, 110 mal von der Schule, 145 mal von der Polizei bezw. vom Amtsgericht, weil die Jugendlichen in irgend einer Weise mit der Behörde in Berührung gekommen waren oder weil sich die Eltern dorthin gewandt hatten, um Hilfe zu erhalten. Dem Alter nach stellen den größten Prozentsatz der Verwahrlosten die 16 und 17 Jährigen, die seit der Schulentlassung wegen der Schwierigkeit, eine Lehrstelle oder überhaupt Arbeit zu finden, die Gewohnheit zum Bummeln angenommen haben und dabei durch schlechte Gesellschaft und böses Beispiel mehr und mehr auf Abwege gerieten.

Die Gründe der Anordnung der Fürsorgeerziehung sind in der Hauptsache zu finden in ungünstigen häuslichen Verhältnissen, Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, fortgesetztem Schulschwänzen, Herumtreiben, unsittlichem Lebenswandel, Arbeitsscheu, in einer ganzen Reihe von Fällen aber auch in Vernachlässigung der Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten, Mißhandlung der Jugendlichen durch Eltern oder Pflegeeltern.

Recht gering ist die Zahl der Fälle, in denen die angeordneten Maßnahmen zur Aufhebung gelangen konnten. Allerdings war es möglich, den Vollzug in einigen Fällen nach endgültiger Anordnung der Fürsorgeerziehung auszusetzen, weil der mögliche Widerruf der Aussetzung und der drohende Vollzug schon Aussicht auf Besserung versprach. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der gesetzlichen Endzeit erfolgte in 20 Fällen, wegen des Ablaufs der durch das Gesetz bestimmten Zeit in 5 Fällen. Die Dauer der Fürsorgeerziehung hatte in den genannten Fällen betragen 1 bis 2 Jahre 1 mal, 2 bis 3 Jahre 5 mal, 3 bis 5 Jahre 10 mal, 6 bis 10 Jahre 9 mal. 15 Zöglinge konnten zu den Eltern, 5 in Dienststellen und 5 zu anderen Angehörigen entlassen werden.

Nicht ganz einfach gestaltete sich die Unterbringung der Zöglinge, soweit nicht von vornherein Anstaltserziehung, sondern Unterbringung in Familienerziehung angeordnet war, weil derartige Familienpflegestellen, die als geeignet zur Erziehung der schwer erziehbaren Zöglinge bezeichnet werden können, nicht leicht zu finden sind. In der Mehrzahl aller Fälle mußte deshalb die Fürsorgeerziehung in Anstalten vollzogen werden. Bei der Zahl der in Baden anerkannten Fürsorgeerziehungs-Anstalten (2 staatliche, neben einer Reihe charitativer Anstalten) boten sich hier keine Schwierigkeiten, wenn auch die Frage nach geeigneten Heimen für Sonderfälle noch nicht als befriedigend gelöst zu bezeichnen ist. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere für anormale, schwer psychopathisch veranlagte, schulpflichtige männliche und weibliche, außerdem für schulentlassene weibliche Zöglinge zur Verfügung gestellt werden.

Die Anstaltserziehung wurde in folgenden Heimen vollzogen:

im Oberlinhaus, Mannh.-Neckarau	28	Fälle
„ Luise Schepplerheim, Mannh.-Käfertal	55	„
„ Ev. Waisenhaus für Mädchen, Mannheim	4	„
„ Kath. Jugendheim, Mannheim	7	„
in der Kath. Mädchenanstalt „St. Josef", Mannh.-Käfertal	13	„
im Theresienhaus, Mannheim	7	„
in der Marien-Waisenanstalt, Mannheim	2	„
im St. Annaheim, Mannh.-Neckarau	20	„
„ Städt. Kinderheim, Mannh.-Rheinau	87	„
in der Stulz-Schrieverſche Waisenanstalt, Baden-Lichtental	24	„
im Mädchen- und Frauenheim, Bretten	29	„
„ St. Augustinusheim, Ettlingen	17	„
in der Erziehungsanstalt Flehingen	35	„
„ „ „ „Bethesda", Gernsbach	1	Fall
im Erzbischöfl. Armenkinderhaus, Gurtweil	1	„
„ Versorgungshaus, Handschuhsheim	2	Fälle
„ „Bethania", Heitersheim	26	„
„ Schwarzwälder Rettungshaus, Hornberg	5	„
„ Knabenheim „Mariahof", Hüfingen	7	„
in der Heil- und Pflegeanstalt, Illenau	1	Fall
im Jugendschutzheim, Karlsruhe i. B.	4	Fälle
in der v. Wesenberg'sche Erz.-Anst., Konstanz	1	Fall
im Erziehungshaus, Moorhof	2	Fälle
in der Kinderrettungsanst. Niefernburg, Niefern	23	„
„ „ Maria-Viktoriastiftung, Rastatt	1	Fall
im Erzbischöfl. Armenkinderhaus, Riegel	4	Fälle
in der Erz.-Anstalt, Scheibenhardt	33	„
im Franziskushaus, Schwarzach	5	„
in der Erz.-Anstalt Schwarzacherhof	56	„
„ „ Bad. Fürs.-Erz.-Anstalt, Sinzheim a. Els.	25	„
im St. Vinzentiushaus", Sinzheim b. Oos	1	Fall
„ Erziehungshaus, Schloß Stutensee	16	Fälle
„ Waisenhaus St. Josef, Ubstadt	5	„
„ „St. Kilian", Walldürn	18	„
in der Rettungsanstalt, Weingarten	19	„
im Pilgerhaus, Weinheim	4	„
„ Waisenhaus „Georgshilfe", Wertheim	3	„
in der Heil- und Pflegeanstalt, Kork	1	Fall
zusammen	592	Fälle

Die Belastung des Jugendamts durch den Aufwand für die Fürsorgeerziehung hat sich gegenüber dem Vorjahre erhöht. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Staatskasse nach der Neuregelung seit 1. April 1924 an dem Aufwande nur mehr zu $^1/_3$ beteiligt ist, während nach der Bad. Fürsorgeerziehungsordnung die Staatskasse an dem Aufwande für Erziehung und Verpflegung mit $^2/_3$ beteiligt war. Durch die Bad. Ausführungsverordnung zum R. J. W. G. werden in Baden die Kosten der Fürsorgeerziehung in gleicher Weise wie die Kosten der sonstigen Fürsorgemaßnahmen von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgebracht und getragen. Die Frage des Kostenersatzes in Fürsorgeerziehungs-Angelegenheiten ist durch die Bezugnahme auf die Vorschriften der R. F. V. und der Bad. Ausführungsverordnung hierzu in vielen Punkten noch ungeklärt und hat zu einer Reihe von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten geführt, die zum Teil noch nicht entschieden sind, so daß nähere Ausführungen hierzu hier noch nicht am Platze sind. An

sich ist wie nach der Bad. Fürsorgeerziehungsordnung der Aufwand für die Fürsorgeerziehung nach der Bad. Ausführungsverordnung zum R. J. W. G. aus dem Vermögen des Zöglings bzw. von den unterhaltsverpflichteten Verwandten zu erstatten. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der meisten Angehörigen ist nur mit der Erstattung eines kleinen Teiles des Aufwands seitens der Unterhaltsverpflichteten oder aus dem Vermögen des Zöglings zu rechnen.

Die Jugendgerichtshilfe.

Da nach der Satzung für das Stadt-Jugendamt hier sämtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des R. J. W. G. dem Stadt-Jugendamt übertragen sind, so gehört hiernach im Hinblick auf § 3 Z. 5 R. J. W. G. auch die Jugendgerichtshilfe zum Aufgabenkreis des Stadt-Jugendamts.

Am 1. Januar 1925, also auf Ende des Berichtsjahres, hat das Jugendamt die Ausübung der Jugendgerichtshilfe übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dieselbe in den Händen des Jugendfürsorge-Ausschusses, einer privaten, zum Zwecke der Ausführung der Jugendgerichtshilfe gebildeten Vereinigung gewesen. Diese Vereinigung hatte sich aufgelöst, die in ihr vertretenen Organisationen — es sind vornehmlich rel. caritat. Vereinigungen gewesen — erklärten sich aber bereit, sich dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe, die dem Jugendamt aus der Uebernahme der Jugendgerichtshilfe erwuchs, besteht darin, das Jugendgericht, das über straffällige Jugendliche zu urteilen hat, durch Vornahme entsprechender Ermittelungen zu unterstützen. Seine Tätigkeit erstreckt sich hiernach auf Feststellungen über Vorleben und Häuslichkeit der straffälligen Jugendlichen bei Lehrern, Lehrmeistern usw. Sie sollen dem Richter die Unterlagen für die Entscheidung der Frage der Einsichtsfähigkeit, für die Art des Strafvollzugs, für die Anordnung vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen usw. geben.

Bei den Jugendgerichtssitzungen sind sowohl das Jugendamt als auch die die Vorerhebung durchführenden karitativen Verbände vertreten, wobei für die Genannten die Möglichkeit besteht, zu den Einzelfällen gehört zu werden.

Da die Tätigkeit des Jugendamts auf diesem Gebiet sich am Schlusse des Berichtsjahres erst über 3 Monate erstreckte, wird davon abgesehen, auf die gewonnenen Erfahrungen einzugehen und statistische Ergebnisse anzuführen.

Kinderpflege.

Auch die Arbeit dieser Abteilung wurde im Berichtsjahre beeinflußt durch die andauernden, schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus der bereits mehrfach erwähnten Inflation, der weitgehenden Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, niedrigen, der Teuerung nicht angepaßten Löhnen, der wiederholt in vielen auch großen Betrieben auftretenden Kurzarbeit, die sich oft über lange Wochen erstreckte, geltend machten. Nach Einführung der festen Währung Ende 1923 trat wohl eine Besserung in der Richtung ein, daß die nachgerade unerträglich gewordenen ständigen Aenderungen der Verpflegungssätze an die Heime und Pflegeeltern aufhörten, die Schwierigkeiten mit der Anweisung der Gelder, der Verrechnung usw. in Wegfall kamen, die allgemeine wirtschaftliche Lage jedoch konnte sich infolge der oben angedeuteten Verhältnisse nur langsam und unmerklich bessern, sodaß nach wie vor wegen der Gefährdung der Jugend eine verstärkte Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge einsetzen mußte.

Die Zahl der vom Jugendamt zu betreuenden hilfsbedürftigen Minderjährigen betrug vom 1. April 1924 bis 1. April 1925 2807.
In Familienpflege waren untergebracht 962, in Anstalten 760 Kinder (in Mannheimer Anstalten 593, davon in Städt. Kinderheim Rheinau 214, im Kreiskinderheim Ladenburg 143, sonst in Anstalten auswärts 73 Kinder, in Anstalten für Gebrechliche 94). Dazu kommen noch 62 Lehrlinge, welche in Lehrlingsheimen oder Familien versorgt wurden. Von auswärtigen Verbänden wurden auf Kosten des Jugendamts Mannheim versorgt 95 Kinder. In Ueberwachung der Abt. Familienfürsorge (gemäß den Bestimmungen des R. J. W. G., betr. Schutz der Pflegekinder) waren 3100 Kinder.

Die Zahl der zu versorgenden Kinder schwankt natürlich in den einzelnen Monaten erheblich je nach dem Grund, aus dem die Versorgung des Kindes notwendig wird. Nicht alle in die Fürsorge des Jugendamtes gelangenden Kinder bleiben in laufender Fürsorge. Tod der Eltern, Verstoßen der Kinder durch die Eltern, unzureichende Pflege im Elternhaus werden in den meisten Fällen eine dauernde Abnahme, mindestens eine Versorgung auf längere Zeit hinaus notwendig machen, während Krankheit der Eltern oder eines Elternteiles, Haft derselben, nur eine zeitweise Versorgung bedingen, wie auch mißliche Einkommens- und Verdienstverhältnisse nur vorübergehende Leistungen oder einmalige Beihilfen zur Kleiderbeschaffung erfordern. Es ist deshalb bei der Abteilung Kinderpflege unmöglich, genaue Zahlen über Zugang und Abgang in einem bestimmten Zeitabschnitt zu geben. Gerade in den Fällen, in denen bei geringem Verdienst der Eltern einmalige Beihilfen nach Bedarf und Prüfung der Notwendigkeit der Beschaffung gewährt werden müssen, diese einmaligen Beihilfen sich aber im Laufe des Jahres mehrmals wiederholen, kann von einem Abgang nicht gesprochen werden, weil wohl geraume Zeit eine wirtschaftliche Fürsorge nicht benötigt wird und die Kinder deshalb in der Liste nicht erscheinen, eine Ueberwachung wegen der Pflege in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht aber weiterhin ausgeübt wird. Außerdem ist zu bemerken, daß die oben mitgeteilten Zahlen überhaupt nicht alle hilfsbedürftigen Kinder umfassen. Alle ehelichen hilfsbedürftigen Minderjährigen, welche im Familienverbande ihrer Armenunterstützung durch das Städt. Fürsorgeamt empfangenden Eltern oder eines Elternteils, für den diese Voraussetzung zutrifft, leben, werden vom Städt. Fürsorgeamt betreut, ebenso wie die Kinder der Kriegsbeschädigten oder Kinder Kriegshinterbliebener regelmäßig der Fürsorge der dem Städt. Fürsorgeamt eingegliederten Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unterstehen.

Wahrnehmungen über einen Rückgang der Privatpflegestellen infolge der wirtschaftlichen Lage und der Wohnungsverhältnisse konnten nicht gemacht werden.

Das Pflegegeld, welches vom Jugendamt an die Pflegeeltern der in Familienpflege versorgten Kinder gewährt wird, beträgt monatlich durchschnittlich 25 Mk. Vielfach bleibt das Pflegegeld unter diesem Betrage, in anderen Fällen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, geht es über diesen Betrag hinaus. Daneben werden Beihilfen zur Kleiderbeschaffung auf Antrag nach Prüfung der Bedürfnisfrage gewährt.

Die Kosten der Anstaltsversorgung beliefen sich im 1. Halbjahr 1924/25 auf täglich 1 Mk. im Durchschnitt, im 2. Halbjahr auf täglich durchschnittlich 1.20 Mk.

Schwierigkeiten bereitete die Versorgung von Lehrlingen, soweit darauf Wert gelegt wurde, daß der Lehrling Kost und Unterkunft beim Lehrmeister erhält. Im Berichtsjahr überstieg infolge der wirtschaftlichen Lage des Handwerks die Zahl der Lehrstellen suchenden jugendlichen schulentlassenen Knaben bei weitem die Zahl der offenen Lehrstellen, sodaß nur ein Teil der durch das Jugendamt zu versorgenden Jugendlichen in Lehrstellen untergebracht werden konnten. Daß bei dieser Lage des Wirtschaftsmarktes nur die in der Schule schon besser Klassifizierten Aussicht auf Unterbringung hatten und die körperlich und geistig Zurückgebliebenen ins Hintertreffen gerieten, versteht sich ohne weiteres. Von den untergebrachten Lehrlingen befinden sich 39 in Heimen, als welche die von der privaten Wohltätigkeit errichteten Anstalten in Frage kamen, während nur 23 im Haushalt des Lehrmeisters versorgt werden.

Für die vom Jugendamt versorgten Lehrlinge mußte ein Lehrgeld nicht bezahlt werden, außer in 2 Fällen, in denen die Lehrlinge beim Meister sich befinden. In einem Falle erhält der Meister eine Entschädigung von jährlich 100 Mark, im anderen von jährlich 80 Mark für die Gewährung von Kost und Logis. Daneben muß der Lehrling jährlich auf Kosten des Jugendamts eingekleidet werden. Diese jährliche Einkleidung muß auch in allen anderen Fällen gewährt werden, auch bei den Lehrlingen, die sich in Heimpflege befinden und für welche das Jugendamt die Verpflegungskosten bezahlt.

Die Bestimmungen des R. J. W. G. über den Pflegekinderschutz brachten für das Jugendamt keine neuen Aufgaben.

Eine modernen Grundsätzen entsprechende Regelung fand die Beaufsichtigung der Pflegekinder in Mannheim durch die Ziehkinderordnung vom 1. Juni 1903, welche die Pflegemütter verpflichtete, das Pflegekind nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Armenkommission anzumelden und außerdem Aerzte zur Ueberwachung der Kinder heranzog. Sofort nach Kriegsende (1919) wurde die Ziehkinderordnung von 1903 einer Abänderung unterzogen, nachdem durch das bad. Gesetz vom 8. Juli 1914 der § 98a des bad. Pol. St. G. B. abgeändert worden war. Die Grenze für die Ueberwachung bildete jetzt die Schulentlassung, in der Regel also die Vollendung des 14 Lebensjahres (genau wie im R. J. W. G.), und die neue Ziehkinderordnung unterstellte alle in entgeltlicher Pflege befindlichen ehelichen und sämtliche unehelichen Kinder, letztere auch wenn sie in unentgeltlicher Pflege waren, der Ueberwachung. Die eingehenden Bestimmungen der jetzt aufgehobenen Ziehkinderordnung wie die noch mehr ins Einzelne gehende Dienstweisung für die Pflegerinnen deuten darauf hin, daß es dem Jugendamt als der mit der Prüfung betrauten Stelle nicht nur darauf ankam, richtige Ernährung und Wartung der Kinder zu beaufsichtigen, sondern daß die ganze Pflege, auch nach der erzieherischen Seite als Gegenstand, der Ueberwachung betrachtet wurde.

An der eigentlichen Auswahl der Pflegestellen ist das Jugendamt zumeist nicht beteiligt; es kann mitunter durch sein Pflegestellenverzeichnis und auf Grund der Erfahrungen seiner Fürsorgerinnen den Pflegestellen Suchenden zur Erlangung einer guten Unterbringungsmöglichkeit behilflich sein. In der Regel ist es aber so und wird auch unter der Geltungsdauer der neuen Bestimmungen des R. J. W. G. so bleiben, daß die Kinder von ihren Angehörigen, die eine Pflege nicht weiter durchführen können, direkt in eine selbst ausgesuchte Pflegestelle gebracht werden, sodaß immer erst hinterher an das Jugendamt die Frage herantritt, ob die Pflegestelle gut geheißen werden kann, also erst in diesem Zeitpunkt die Erhebungen über die Verhältnisse der Pflegeeltern und ihr Vorleben, die gesundheitlichen Voraussetzungen der Genehmigung der Pflegestelle, Wohnungsverhältnisse und Eignung der Pflegeeltern in erzieherischer Hinsicht nachgeprüft werden können.

Von Aufstellung besonderer Richtlinien für das Pflegekinderwesen in Mannheim und der Erlassung einer neuen Dienstweisung für die Fürsorgerinnen wurde im Berichtsjahre noch abgesehen, weil die vom Landesjugendamt in Aussicht gestellte Pflegekinderordnung noch nicht erlassen war.

Die ärztliche Ueberwachung der Pflegekinder ist in der Weise geordnet, daß Säuglinge und Kleinkinder in den Mütterberatungsstellen und Schulkinder in der Schularztstelle regelmäßig vorzustellen sind.

Zur Unterbringung von Kindern, die in Familienpflege nicht versorgt werden können, steht dem Jugendamt als städtisches Heim das Kinderheim Rheinau neben dem im Besitze des Kreises Mannheim befindlichen Kreiskinderheim Ladenburg und verschiedenen von der privaten Wohltätigkeit errichteten und von ihr betriebenen Mannheimer Anstalten zur Verfügung. Dieses städt. Kinderheim war bis Juni 1923 im alten Schulhaus in Käfertal untergebracht. Trotz verschiedener Um- und Erweiterungsbauten war das Heim mit der Zeit unzulänglich geworden, sodaß wegen der Unmöglichkeit geeigneter Erweiterung an die Errichtung eines neuen Heimes oder an die Verlegung des alten Heimes gedacht werden mußte. Durch die Erstellung eines Schulhaus-Neubaus in Rheinau wurde das alte Rheinauer Schulhaus frei, das infolge seiner Lage und der vorhandenen Räumlichkeiten für die Zwecke des Kinderheims in Betracht kam. Im Frühjahr 1922 bewilligte der Bürgerausschuß die Mittel zum Um- und Ausbau der alten Rheinauschule, der sofort in Angriff genommen wurde. Das vorhandene Schulhaus konnte die Tages- und Schlafräume aufnehmen, während durch einen Anbau Räume für den Wirtschaftsbetrieb und ein großer Speisesaal gewonnen wurde. Wohn- und Schlafräume sind vom Wirtschaftsbau vollständig getrennt. Im alten Gebäude befinden sich ein Aufnahmezimmer, ein Büro, ein Wohnraum für die Vorsteherin, 4 Tagesräume für Knaben, je ein Tagesraum für Mädchen und für kleine Kinder, 4 Schlafsäle

für Knaben und je ein Schlafsaal für Mädchen und kleine Kinder.

Ferner ist vorhanden ein Krankenzimmer, Waschräume für Knaben und Mädchen, eine Nähstube, Wohnräume für die Kindergärtnerinnen, die Köchin und die Hausangestellten. Im Anbau sind untergebracht die Küche, Speiseraum für das Personal, die Bäder, im Obergeschoß der große Speisesaal für die Heimkinder, ein Speisezimmer für die Kindergärtnerinnen, im Dachstock befinden sich Wohnräume für Hausangestellte und Schrankzimmer. Im Untergeschoß des Anbaues ist neben den Vorratskellern eine vollständig maschinell eingerichtete Wäscherei untergebracht. Das ganze Haus besitzt Zentralheizung und elektrische Beleuchtung. Ein großer Hof bietet den Kindern Spielgelegenheit. In dem hinter dem Hause gelegenen großen Garten kann Gemüse gezogen werden.

Im Heime können 100 Kinder verpflegt werden. Die Erfolge in körperlicher Beziehung und erzieherischer Hinsicht sind durchaus zufriedenstellend.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern ist die Unterbringung von schulpflichtigen Fürsorgeerziehungszöglingen bis zur Verbringung in eine für die Aufnahme von solchen Zöglingen zugelassenen Anstalt im städtischen Kinderheim gestattet. Das Heim dient also als Beobachtungsstation für solche Zöglinge, die natürlich nur in entsprechender Auswahl dem Heim zugewiesen werden (vornehmlich Schulschwänzer), es dient aber außerdem als Beobachtungsstation zur vorübergehenden Beobachtung dauernd zu versorgender Kinder zum Zweck der Entscheidung, ob zweckmäßig Familien- oder Anstaltspflege einzusetzen hat, zur vorübergehenden Beobachtung von Knaben und Mädchen mit psychopathischer Veranlagung zum Zweck der Entscheidung über die Art der für sie zutreffenden Fürsorge.

Im städtischen Säuglingsheim, welches wie das Mütterheim dem Stadtkrankenhaus angegliedert ist, wurden im Berichtsjahre auf Kosten des Jugendamts 500 Säuglinge und im Mütterheim 130 Schwangere und Mütter versorgt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Verwaltungsbericht des Krankenhauses verwiesen.

Erholungsfürsorge.

Wie im Vorjahre, welches gerade in den Sommermonaten den Höhepunkt der Inflation gebracht und dadurch eine großzügige Erholungsfürsorge unterband, waren die Aussichten für eine ausgedehntere Erholungsfürsorge im Berichtsjahre nicht günstig.

Die im Voranschlag vorgesehenen Mitel konnten nur zu Heilstättenkuren Verwendung finden und es konnten 434 Kinder (229 Knaben, 205 Mädchen) im Laufe des Jahres in folgenden Heimen untergebracht werden:

Heuberg-Heilstätte, Neckargemünd, Badenweiler, Herrenalb, Rappenau, Scheidegg, Nordrach, Imnau. Die gesundheitliche Notlage der Kinder hätte eine viel weitergehende Fürsorge und die Aufwendung wesentlich höherer Mittel erwünscht erscheinen lassen.

Die Erholungsfürsorge, soweit sie nicht Heilfürsorge war, wurde im Berichtsjahr durch die Arbeitsgemeinschaft für Erholungsfürsorge E. V., in welcher alle an der Kindererholungsfürsorge interessierten Organisationen zusammengeschlossen sind, ausgeübt. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft für Kindererholungsfürsorge, in welcher von privaten Verbänden die Altkath. Jugendpflege, der Ausschuß für Arbeiterwohlfahrt, das Evang. Jugendamt, der israelitische Frauenbund-Karitas, der Kath. Karitasverband Mannheim, der Verein für Ferienkolonien, die Vereinigung für Schülerferienreisen vertreten sind, ist, Erholungskuren in die Wege zu leiten und Zuschüsse zu geben, wenn die Eltern nicht die ganzen Kurkosten tragen können.

Die Geldmittel der Arbeitsgemeinschaft werden durch private Sammlungen aufgebracht. Die Arbeitsgemeinschaft ist als Entsendestelle anerkannt, sodaß ihr auch die staatlichen Zuschüsse für Erholungskuren zufließen.

Grundsätzlich werden nur von der Städ. Schularztstelle ausgewählte Kinder entsandt. Im Berichtsjahre war in Aussicht genommen, von den etwa 5000 von der Schularztstelle als dringend erholungsbedürftig bezeichneten Kindern im Hinblick auf die finanzielle Lage der Arbeitsgemeinschaft 1500 Kindern die Wohltat einer 6 wöchentlichen Erholungskur zu Teil werden zu lassen. Günstige Umstände ermöglichten es, 2665 Kindern im Alter bis zu 14 Jahren Ferienaufenthalt zu gewähren.

Schon im Vorjahre war das Jugendamt dazu übergegangen, eine örtliche Erholungsfürsorge als Ersatz für die mangelnde Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder in auswärtigen Heimen zu organisieren, da nur die dringendst notwendigen Fälle einer Heilkur Aussicht auf Berücksichtigung hatten. Es war dem Ausschuß für die Jugendfürsorge wohl bewußt, daß die örtliche Erholungsfürsorge kein voller Ersatz für die Unterbringung der Kinder in anderer Umgebung in auswärtigen Heimen sein kann.

Die günstigen Erfahrungen des Vorjahres und der Umstand, daß wieder nur ein Teil der erholungsbedürftigen Kinder auswärts untergebracht werden konnte, bestimmten das Jugendamt auch im Berichtsjahre wieder örtliche Erholungsfürsorge zu treiben. Dabei wurden die Erfahrungen des Vorjahres entsprechend verwertet und der Hauptwert auf die Auswahl geeigneter Plätze, die Bereitstellung von genügenden nnd gut vorgebildetem Personal, die Darreichung einer guten und ausreichenden Verpflegung und schließlich strenger Durchführung ärztlicher Aufsicht gelegt. Der Betrieb der örtlichen Erholungsfürsorge war der Schularztstelle überlassen.

Der Aufwand für die örtliche Erholungsfürsorge belief sich auf 11 322.— für insgesamt 15 850 Verpflegungstage (470 Kinder). Da ein beträchtlicher Teil unbemittelter Eltern der Kinder von der Beitragsleistung zum Aufwand befreit war, sind an Elternbeiträgen für die Erholungsfürsorge eingegangen 3 727.— Mk.

Wochenfürsorge.

Durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ist das Gesetz über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 mit Wirkung vom 1. April 1924 ab aufgehoben und die Wochenfürsorge für die nicht selbstversicherten Frauen und für solche Frauen, die nicht von der Familienfürsorge als Angehörige von Versicherten durch die Wochenhilfe der Reichsversicherungsordnung erfaßt werden, anstelle der bisherigen Sonderregelung in die allgemeine Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände

aufgenommen worden. Nach der Satzung des Stadt-Jugendamts Mannheim ist wegen des Zusammenhangs dieser Fürsorge mit der späteren Fürsorge für das Kind durch die Säuglingsfürsorge und die eventl. Amtsvormundschaft des Jugendamts die Wochenfürsorge dem Jugendamt übertragen. Vor dem 1. April 1924 war die Wochenfürsorge vom Bezirksamt in Verbindung mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ausgeübt worden. Während des Jahres 1923 waren beim Bezirksamt Mannhein etwa 60 Anträge auf Wochenfürsorge gestellt worden, während im Berichtsjahre beim Stadt-Jugendamt 330 Anträge auf Wochenfürsorge eingegangen sind, denen auf Grund der Richtlinien entsprochen werden mußte.

Die Wochenfürsorge, die unter § 1 Abs. 1e R. F. V. als öffentlich rechtliche Pflichtaufgabe der Fürsorgeverbände genannt ist, unterscheidet sich von den unter § 1 Abs. 1 a—d der R. F. V. genannten Fürsorgezweigen in einer wesentlichen Beziehung. Sie soll allen minderbemittelten Frauen, die nicht durch die Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Wochenhilfe haben, für den Sonderfall der Schwangerschaft und Niederkunft Hilfe leisten, also eine Spezialaufgabe erfüllen. Dies hebt sie deutlich aus dem Kreise der anderen genannten Pflichtaufgaben des § 1 R. F. V. heraus. Dort handelt es sich durchweg darum, daß den Bedürftigen der eigentliche Lebensbedarf durch die Fürsorge gesichert werden soll. Dieser Verschiedenheit der Aufgaben tragen die von der Reichsregierung erlassenen Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorgeleistungen Rechnung. Darnach ist den Hilfsbedürftigen als Mindestmaß der unentbehrliche Lebensunterhalt, insbesondere Obdach, Nahrung, Kleidung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren, den hilfbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen ist die für den Sonderfall der Schwangerschaft und Niederkunft erforderliche Hilfe zu leisten und diese Hilfeleistung dem Sonderfall anzupassen. Im Anschluß an die Reichsgrundsätze hat das Bad. Arbeitsministerium am 5. September 1924 Richtlinien für die Durchführung der Wochenfürsorge erlassen, die sich über die Frage, bei welchem Einkommen Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen ist und über die Leistungen der Wochenfürsorge im Regelfalle aussprechen. Die Fürsorgeleistungen entsprechen den Richtlinien des Bad. Ministeriums, welche hinsichtlich der Leistungen auf die Höhe der Leistungen der Krankenkassen für die Familienversicherung hinweisen.

Amtsvormundschaft.

Der Abschnitt IV des R. J. W. G. brachte den schon längst gewünschten reichsrechtlichen Ausbau der bisher landesrechtlich geregelten Berufsvormund — jetzt Amtsvormundschaft. Wegen der Entwicklung und Gestaltung der Berufsvormundschaft in Baden und in Mannheim kann auf die Berichte der früheren Jahre verwiesen werden.

Das R. J. W. G. unterscheidet die gesetzliche und die bestellte Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft über das Kind (gesetzliche Amtsvormundschaft). Das Jugendamt kann aber auch in anderen Fällen, also insbesondere auch bei ehelichen Kindern, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen, oder wenn die Eltern weder in den die Person des Kindes noch in den sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des minderjährigen Kindes berechtigt sind, mit seinem Einverständnis vor den im B. G. B. als Vormündern berufenen Personen zum Amtsvorstand bestellt werden (bestellte Amtsvormundschaft). Der wesentliche Unterschied zwischen der Berufsvormundschaft vor dem R. J. W. G. und der Amtsvormundschaft desselben besteht darin, daß an die Stelle der als Einzelvormundschaft zu charakterisierenden Berufsvormundschaft, also der Vormundschaft eines einzelnen Beamtenvormunds über eine Anzahl von Mündeln die Amtsvormundschaft einer Behörde — des Jugendamts — tritt, eine allgemein kollegial gestaltete Vormundschaft: Vormund i. S. des Gesetzes (§ 9) ist der durch die Satzung mit der Verwaltung des Jugendamts betraute mehrgliedrige Ausschuß. Hierdurch ist die Führung der Vormundschaft unabhänhig von einem Wechsel des einzelnen Mitglieds oder Beamten des Jugendamts gestellt. Das Jugendamt als Vormund ist aber befugt, die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einem Einzelnen oder einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen. Von dieser Befugnis der Uebertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten, die dem B. G. B. fremd ist, hat der Ausschuß des Jugendamts Mannheim Gebrauch gemacht und diese Ausübung dem Vorstand des Jugendamts übertragen.

Eine sehr erhebliche Vermehrung der Zahl der Mündel hat die Amtsvormundschaft des R. J. W. G. dem Jugendamt nicht gebracht, weil schon bisher die große Mehrzahl der unehelichen Kinder durch die bestehende Berufsvormundschaft in Mannheim erfaßt war. Immerhin ist eine Vermehrung von zirka 400 Mündeln eingetreten. Am 1. April 1924 standen unter Amtsvormundschaft 1880 Mündel, am 31. März 1925 2287 Mündel. In Zugang kamen im Berichtsjahr 1010, in Abgang 603 Mündel.

Die Haupttätigkeit der Abteilung Amtsvormundschaft erstreckt sich auf die Sicherstellung der Unterhaltsansprüche der unehelichen Mündel gegenüber dem außerehelichen Vater und auf die Ueberwachung des laufenden Eingangs der Unterhaltsgelder in allen bei der Abteilung anhängigen Fällen. Eine begrüßenswerte Erleichterung der Tätigkeit der Abteilung bildete die Einführung der festen Währung gegen Ende des Jahres 1923. Die in der Nachkriegszeit einsetzende Geldentwertung hatte im Jahre 1922 eine zehnmalige Aenderung des Mindestunterhaltssatzes in Mannheim notwendig gemacht, während in den Vorjahren nur in längeren Zeitabschniten eine Erhöhung des Mindestsatzes hatte eintreten müssen. Auch 1923 genügte im ersten Halbjahr eine monatliche Neufestsetzung des Mindestsatzes, die dann aber ab Juni wegen der immer rapider fortschreitenden Geldentwertung zunächst 14tägig, dann aber Mitte Juli 1923 wöchentlich vorgenommen werden mußte. Im einzelnen kann hier auf die Höhe des Mindestsatzes und die Begründung hierfür wie auf die der Abteilung infolge des immer rascher werdenden Wechsels des Satzes entstehenden Schwierigkeiten nicht eingegangen werden. Der ständige Wechsel der Rente absorbierte im zweiten Halbjahr 1923 fast die ganze Kraft der Abteilung, sodaß

für die übrigen Arbeitsgebiete der Vormundschaft so gut wie keine Zeit mehr blieb. Wenn auch ein großer Teil der außerehelichen Väter ohne weiteres die Verpflichtung zur Zahlung der der Teuerung und Geldentwertung entsprechenden höheren Rente von vornherein anerkannte, so blieben doch eine immerhin sehr erhebliche Zahl von Fällen, in denen Erhöhungsklagen ständig notwendig wurden. Erschwerend für die Tätigkeit im Hinblick auf die Erhöhungsklagen war die Stellungnahme der Rechtsprechung bei verschiedenen Gerichten zur Frage der Erhöhungen der Unterhaltsrenten, geradezu bedenklich aber der Umstand, daß infolge des Standpunkts der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Mindestsatz auf einen Betrag herabsank, der entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 1708 BGB. lediglich die reinen Ernährungskosten des Kindes deckte, während der Unterhaltssatz die gesamten Kosten der Verpflegung einschließlich Erziehung und Vorbildung des Kindes zu einem Berufe umfassen sollte. Den hieraus entstehenden Schwierigkeiten, unter denen natürlich die Verpflegung und Erziehung der Mündel notleiden mußte und durch die der Aufwand des Amtes für die Kinderpflege mitbedingt wurde, konnte auch durch die späterhin von den Gerichten nicht mehr beanstandete Gleitklausel in den Unterhaltsurteilen nicht erfolgreich begegnet werden. Nach Einführung der festen Währung Mitte November 1923 war der Mindestunterhaltssatz zunächst auf monatlich 18 GM., späterhin auf wöchentlich 6 GM., dann auf monatlich 26 GM. und schließlich seit April 1924 auf monatlich 33 RM. festgesetzt. Auch die Umstellung der auf Papiermarkbeträge lautenden Unterhaltsurteile auf Goldmarkbeträge verursachte der Abteilung erhebliche Arbeit und Schwierigkeiten bei der Prozeßführung. Im Laufe des Berichtsjahres konnte sich die Tätigkeit der Abteilung wieder in den normalen Bahnen bewegen.

In der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 wurden von der Amtsvormundschaft 754 Unterhaltsklagen eingereicht und durchgeführt. In weiteren 389 Fällen erfolgte die Vaterschaftsanerkennung und Verpflichtung zur Unterhaltszahlung ohne Klage durch Anerkennung in öffentlicher Urkunde des Vormundschaftsgerichts. In 13 Fällen erfolgte überhaupt keine Klage, weil die Rechtsverfolgung nach den Angaben der Kindsmutter ohne weiteres erfolglos war, in 14 Fällen wurde die Benennung des Vaters von der Mutter verweigert, sodaß ein Vorgehen ausgeschlossen war, in 22 Fällen konnte der Vater nicht benannt werden.

Erledigt wurden die Klagen

durch Anerkenntnisurteil in	122	Fällen
„ Versäumnisurteil in	168	„
„ kontradiktorisches Endurteil in	74	„
„ Vergleich in	15	„
abgewiesen wurde die Klage in	36	„

Die restlichen Klagen konnten im Berichtsjahr aus den verschiedensten Gründen nicht mehr erledigt werden. In die Berufungsinstanz kamen im Berichtsjahr 31 Klagen und zwar 17 durch Berufung des Klägers und 14 durch solche des Beklagten, erledigt wurden davon 13 durch Verwerfung der Berufung, 11 durch Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts.

Von Sicherstellung der Ansprüche des Kindes schon vor der Geburt desselben durch einstweilige Verfügung gemäß § 1716 BGB. wurde in 32 Fällen Gebrauch gemacht.

Lohnpfändungen erfolgten in	294	Fällen
Fahrnispfändungen erfolgten in	164	„
Offenbarungseidsverfahren	94	„

Vereinnahmt wurden durch die Amtsvormundschaft

an Unterhaltsrenten		66761.22	Mark
und davon abgeführt an die			
Sparkasse	4538.31 Mark		
an die Kindsmutter oder die Pflegeeltern	37079.69 „		
an das Jugendamt als Ersatz für vorgelegte Renten	24326.26 „		
an das Fürsorgeamt als Ersatz für vorgelegte Renten	555.72 „		
an Sonstige	261.24 „	66761.22	Mark

Die Gründe der Aufhebung der Amtsvormundschaft waren Tod des Mündels in 116 Fällen
Legitimation in 166 „
Adoption in 22 „
Wegzug des Kindes und der Mutter in 79 „
sonstige Gründe in 220 „

Als Gründe dieser Art kommen besonders in Betracht: Restlose Feststellung der Ansprüche bei einwandfreier Versorgung des Kindes und gutes Einvernehmen zwischen Kindsmutter und außerehelichem Vater, Aussicht späterer Heirat und ähnliche.

Verträge zur Abfindung der Unterhaltsrenten des Kindes durch Zahlung eines einmaligen Betrages wurden nicht abgeschlossen.

Gemeindewaisenrat.

Das Institut des Gemeindewaisenrats ist das älteste der durch gesetzliche, insbesondere reichsgesetzliche Bestimmungen geschaffenen Jugendschutzmaßnahmen und es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die kurzgefaßte und einfach erscheinende Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Gemeindewaisenrat die Vormünder hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen hat, gerade vom erzieherischen Standpunkt aus, eine überaus wichtige Aufgabe sein muß, die eine Erweiterung gerade durch die Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes erfahren hat. Für den Gemeindewaisenrat handelt es sich in der Hauptsache darum, Unmündige, die des Schutzes ihrer natürlichen Erzieher, der Eltern, entbehren müssen, die also, weil sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, einen Vormund haben müssen, zu schützen und zu unterstützen. So gibt es denn tatsächlich für den Gemeindewaisenrat keine einzige Frage, die sonst die Inhaber der elterlichen Gewalt beschäftigt, die nicht auch an ihn herantreten würde. Gerade in den Fällen, in denen der Einzelvormund keine Möglichkeiten für etwa einzuschlagende Maßnahmen sieht, oder wo es sich um Entscheidungen von besonderer Tragweite in erzieherischer oder finanzieller Hinsicht handelt, ist der Gemeindewaisenrat der Berater der Minderjährigen.

Die Zahl der unter Aufsicht des Jugendamts als Gemeindewaisenrat stehenden Mündel betrug im Berichtsjahr etwa 8500. Sie wurden im Berichtsjahr betreut

durch die weiblichen und männlichen Berufsfürsorger der Abteilung Familienfürsorge.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gemeindewaisenrats gehört die einer weitgreifenden Ermittlungstätigkeit für das Vormundschaftsgericht. Es wurden monatlich circa 100 Vormundschaftsvorschläge und circa 120 Pflegervorschläge an das Vormundschaftsgericht erstattet.

Gutachtliche Aeußerungen auf vormundschaftsgerichtliches Ersuchen wurden abgegeben insbesondere in Fällen von Anträgen auf Volljährigkeitserklärung, Ehelichkeitserklärung, Adoptionen, Entziehung der elterlichen Gewalt usw. monatlich in etwa 100 Fällen.

Eine wesentliche Aufgabe der Abteilung Gemeindewaisenrat ist die Beratung der Einzelvormünder und der Mündel und die Erteilung von Auskünften jeder Art an diese. Auch hier wurde die Abteilung in weitem Umfange in Anspruch genommen. Durchschnittlich wurde monatlich von etwa 120 Personen die Hilfe der Abteilung beansprucht.

Die Fürsorge in den Beratungsstellen für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder.

Die Statistik der Säuglingssterblichkeit der letzten Jahre hat gezeigt, daß es die Fürsorgetätigkeit wohl vermocht hat, sowohl die Sommersterblichkeit als auch die erhöhte Wintersterblichkeit der Säuglinge vermindernd zu beeinflußen; es ist ihr aber bis jetzt noch nicht befriedigend gelungen, zum Rückgang der Todesfälle der ersten 10—14 Tage in entsprechender Weise beizutragen. Das hat seine Ursache darin, daß dieser Gefährdung des Säuglings in den ersten Tagen nicht allein mit Fürsorgemaßnahmen für den Säugling selbst zu steuern ist. Die Ursachen dieser Sterblichkeit stehen in engster Beziehung zum Verlauf der Schwangerschaft und zu den Einflüssen der Geburt, insbesondere aber zum Ueberhandnehmen von Lebensschwäche Neugeborener und von Frühgeburten. Diese Erkenntnis hat die Maßnahmen der Säuglingsfürsorge des Stadt-Jugendamts bestimmend dahin beeinflußt, daß die Fürsorge für die werdende Mutter wesentlich erweitert und vertieft wurde. In erster Linie wurde das ermöglicht durch die mit Beginn des Berichtsjahres einsetzende Abgabe von Lebensmittelbeihilfen für werdende und stillende Mütter. Diese Lebensmittelspenden wurden vom Landesausschuß für Kinderspeisung zur Verfügung gestellt und in Form von geeignet zusammengestellten Lebensmittelpaketen vom 7. Monat der Schwangerschaft ab bis zum Ende der Stillperiode regelmäßig an Bedürftige abgegeben. Die Gutscheine auf diese Lebensmittelpakete, deren Vorbereitung das Stadt-Jugendamt in eigener Verwaltung übernommen hatte, kamen nur in den Mütterberatungsstellen zur Ausgabe. Auf diese Weise konnten die Mütterberatungsstellen zu Schwangerenberatungsstellen erweitert und dort Fürsorgemaßnahmen eingeleitet werden, welche die vorbeugende Säuglingsfürsorge dem Ziel einer Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in den ersten Lebenstagen, der Früh- und Fehlgeburten näher bringen konnten. Die Tatsache, daß auch stillende Mütter während der ganzen Stillperiode neben den gesetzlichen Wochenhilfeleistungen in den Genuß der Lebensmittelspende kamen, war selbstverständlich ein sehr willkommener Anreiz, um die Mütter zur möglichst langen Fortsetzung der Stilltätigkeit zu veranlassen. Daß hierdurch eine starke Steigung des Besuchs der Beratungsstellen eintrat, ist einleuchtend. So ist eine Besuchsziffer von 22233 gegenüber dem Vorjahr von 13864 zu verzeichnen. Die nachfolgende Darstellung über den Beratungsbesuch der Jahre 1923 und 1924 weist den Besuch der einzelnen Monate nach.

Monat	Jahr 1923	Jahr 1924
Januar	1217	1098
Februar	1017	1089
März	1167	1121
April	1310	1889
Mai	1408	2264
Juni	1202	2071
Juli	1288	2352
August	1368	1935
September	1116	2039
Oktober	990	2486
November	994	1978
Dezember	1793	1920
	13864	22233

Die Ausdehnung der Beratungstätigkeit in der Säuglingsfürsorge bedingte eine Erweiterung der Beratungsstellen. Ihre Zahl ist von 10 auf 13 erhöht worden, sodaß nun am Ende des Berichtsjahres folgende Mütterberatungsstellen zu verzeichnen sind:

Stadtteil	Lokal
1. Innenstadt, Quadrate A—K und Jungbusch	R 5. 1 Erdgeschoß
2. Innenstadt, Quadrate L—U	" "
3. Neckarstadt, westlich der Alphornstraße einschl. dieser	Neckarschule
4. Neckarstadt, östlich der Alphornstraße	Kronprinzenstr. 4-6
5. Schwetzingerstadt, innerhalb Kaiserring, Moltkestr., Friedrichsfelderstr., Seckenheimerstr., Traitteurstr., Bahnhofsplatz	Mollschule
6. Schwetzingerstadt, innerhalb Traitteurstraße, Friedrichsfelderstraße, Rheinhäuserplatz, Viehhofstraße, Schlachthofstr., Seckenheimerstr., Oststadt und Neuostheim	"
7. Lindenhof	Windeckstr. 9 Kleinkinderschule
8. Neckarau	Fischerstraße 4
9. Rheinau	Rheinauschule
10. Waldhof-Luzenberg	Waldhofschule
11. Sandhofen	Gewerbeschule
12. Käfertal	Rathaus
13. Feudenheim	Realschulbaracke.

Die häusliche Fürsorgetätigkeit auf dem Gebiet der Säuglingspflege hat sich zahlenmäßig nicht in dem Maße ausgedehnt, wie es bei der Beratungstätigkeit der Fall war. Das hat seinen Grund darin, daß im Hinblick auf die Anzahl der Fürsorgerinnen, die sich nicht über ein gewisses Maß hinaus vermehren ließ, zum andern im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der Fürsorgerinnen auf anderen Gebieten versucht werden mußte, innerhalb der Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen ein häufiger Wohnungsbesuch unerläßlich erschien, und

denjenigen, in welchen von regelmäßigen Besuchen abgesehen werden konnte. So kam man dazu, die nur Schutzbedürftigen in der Hauptsache im Rahmen einer ausgedehnteren Beratungstätigkeit zu erfassen und zu betreuen. Die in vermehrtem Maße Fürsorgebedürftigen jedoch, wozu vornehmlich uneheliche und die Kinder außerhäuslich erwerbstätiger Frauen, ferner die in besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, in gesundheitlich gefährdeten Familien, in schlechten Wohnungsverhältnissen und die unter unsachgemäßer Ernährung und Pflege aufwachsenden Säuglinge und Kleinkinder gehören, blieben einer besonders sorgfältigen und nachgehenden Fürsorge unterstellt. Diese Art nachgehender Fürsorge hat natürlich zur Voraussetzung, daß eine intensive häusliche Betreuung erfolgt, ihr wurde deshalb die entsprechende Beachtung gewidmet. Die Zahl der Hausbesuche in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge betrug 16774.

Bei Betrachtung der Säuglingssterblichkeitsziffern der letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild:

1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
15,68	13,80	12,45	11,45	11,12	9,36	8,97

Es kann natürlich nicht festgestellt werden, welchen Anteil an diesem starken Rückgang der Säuglingssterblichkeit die Fürsorgemaßnahmen des Jugendamts haben; daß ihnen ein wesentlicher Teil dieses Erfolgs zuzuschreiben ist, ist indessen nicht zweifelhaft.

Für die in den Beratungsstellen vorgestellten Säuglinge, welche nicht oder nicht mehr gestillt wurden, deren Mütter deshalb keine Lebensmittelpakete erhalten konnten, wurden Zuckerprämien gewährt.

Im Anschlusse an die Vorstellung der Säuglinge findet in den Mütterberatungsstellen die Kleinkindberatung statt. Für die Kleinkinder sind Zuckerscheine und Gutscheine auf Lebertran abgegeben worden. Die Zahl der vorgestellten Kleinkinder ist aus der nachfolgenden Statistik zu ersehen, aus der auch der Schwangerenbesuch zu entnehmen ist.

Säuglinge	Kleinkinder		Schwangere	Insgesamt	Von den in Spalte 1—2 Genannten waren		Ernährungsweise der vorgestellten Kinder						Abgegebene Zuckerkarten f. Säuglinge	Abgegebene Mütterspeisung
							M.		Zw.		T.			
	1—3 Jahre	3—6 Jahre			ehelich	unehelich	½ J.	½—1 Jahr	½ J.	½—1 Jahr	½ J.	½—1 Jahr		
17272	1393	336	3232	22233	13184	2530	8030	1323	2852	1163	2326	1578	3103	8395

Die Familienfürsorge.

Die Einrichtung der Familienfürsorge erfolgte zu dem Zwecke, die Aufgaben des Außendienstes auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und erzieherischem Gebiet einheitlich zusammenzufassen, die öffentliche und private Liebestätigkeit organisch zu verbinden und dadurch die gesamte Fürsorge einheitlich und wirtschaftlich zu gestalten.

In Mannheim ist am 1. Februar 1921 mit dem Ausbau der Familienfürsorge begonnen worden. Es sind damals 2 Fürsorgerinnnen damit betraut worden, im Stadtteil Lindenhof mit dem Versuch der Duchführung der Familienfürsorge zu beginnen. Auf Grund dieses Versuchs ist das neue System nach und nach auf das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Vororte übertragen worden. Als Termin, zu dem die einheitliche Familienfürsorge in der Stadt Mannheim schließlich allgemein durchgeführt war, kann der 15. Februar 1923 gelten.

Ursprünglich war die Familienfürsorge dem Fürsorgeamt angegliedert gewesen. Die Tatsache jedoch, daß sich die Arbeit der Familienfürsorge weitaus überwiegend aus jugendfürsorgerischer Tätigkeit zusammensetzte, hat dazu geführt, sie später dem Jugendamt zu unterstellen.

Die Fürsorgerinnen und Fürsorger setzten sich bei der Gründung der Familienfürsorge zusammen aus den Außenorganen des Jugendamts, des Fürsorgeamts, der Schularztstelle und der Wohnungspflege. Bevor die bisher in einer speziellen Fürsorgearbeit tätig gewesenen Außenorgane in die sehr vielgestaltige allgemeine Tätigkeit der Familienfürsorge hineingestellt wurden, wurden ihre Kenntnisse durch theoretische Fortbildungslehrgänge erweitert und ihnen dadurch die Einarbeitung in die neuen Fürsorgezweige erleichtert.

Die Einteilung der Fürsorgebezirke ist in der Weise geschehen, daß das gesamte Stadtgebiet in 3 Hauptbezirke eingeteilt wurde, die sich insgesamt aus 21 Einzelbezirken zusammensetzten. Bei einer Einwohnerzahl von rund 240000 entfielen somit auf einen Bezirk etwas über 10000 Einwohner. Die Zahl verschob sich selbstverständlich je nach der Art der Bevölkerung der Einzelbezirke. Ausgesprochene Industriebezirke wurden zu kleineren Bezirken aufgeteilt, für Stadtteile mit gehobeneren Bevölkerungsschichten kamen größere Bezirke in Betracht. Die Fürsorgearbeit der 21 Bezirke wurde von ebensovielen Familienfürsorgerinnen ausgeübt. Daneben wurden 6 männliche Fürsorger mit derjenigen Tätigkeit innerhalb dieser 21 Bezirke betraut, die sich ihrer Art nach besser für den männlichen Fürsorgedienst eignen.

Die Erfahrungen, die man in Mannheim seit dem Bestehen der Familienfürsorge gemacht hat, sind derart, daß mit ihrem Ausbau fortgefahren und weitere Zweige der Fürsorge in das neue System einbezogen wurden, so daß die Familienfürsorge heute als Außenorgan auf folgenden Gebieten arbeitet:

A) Erwachsenenfürsorge:

1. Armenpflege.
2. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.
3. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.

4. Mittelstandsfürsorge (Notgemeinschaft usw.).
5. Trinkerfürsorge.

B) Jugendfürsorge:

1. Schwangeren, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.
2. Vormundschaftswesen und Unehelichenfürsorge.
3. Pflegekinderwesen.
4. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.
5. Erholungsfürsorge.
6. Psychopathenfürsorge.
7. Rachitiker- und Krüppelfürsorge.
8. Schulfürsorge.

Wenn wir die Tätigkeit der Familienfürsorge nach dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitsleistung für die verschiedenen obengenannten Gebiete betrachten, so ergibt sich für das laufende Berichtsjahr folgendes Bild.

A) Erwachsenenfürsorge:

Die Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenfürsorge bestand in 20364 Hausbesuchen u. 2651 Rückspr.

Auf dem Gebiete der

Sozialrentnerfürsorge	4236	„	„ 423	„
Kleinrentnerfürsorge	991	„	„ 228	„
Kriegsbesch.-Fürsorge	1096	„	„ 210	„
Hinterbliebenenfürs.	2276	„	„ 357	„
Trinkerfürsorge	171	„	„ 57	„
Sonst. Wohlfahrtseinr.	1244	„	„ 504	„
	30378		4430	

B) Jugendfürsorge:

Auf dem Gebiete der Schwangeren, Säuglings- u. Kleinkinderfürsorge bestand in 16774 Hausbesuchen u. 2003 Rückspr.

Vormundschaftswesen	16698	„	„ 1966	„
Pflegekinderwesen	9808	„	„ 1606	„
Schutzaufsicht u. Fürsorgeerziehung und Psychop. Fürsorge	5145	„	„ 1184	„
Erholungsfürsorge	906	„	„ 245	„
Schulfürsorge	1474	„	„ 459	„
Krüppelfürsorge	282	„	„ 152	„
	51087		7615	

Zum weitaus überwiegenden Teil hat also die Familienfürsorge Aufgaben der Jugendfürsorge zu erfüllen gehabt, umsomehr als zu beachten ist, daß auch auf dem Gebiete der Armenfürsorge, der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenenfürsorge usw. eine jugendfürsorgerische Tätigkeit auszuüben ist. In Bezug auf diese letztere Tätigkeit muß es Ziel der Familienfürsorge sein, die nachgehende und häusliche Fürsorge noch mehr als bisher zu betreiben. Ihre richtige Ausführung ist, wenn ein guter Erfolg sichergestellt werden soll, in vielen Fällen von äußerster Wichtigkeit.

Die Familienfürsorge war auch im laufenden Berichtsjahr mit allen Kräften bestrebt, diesem Ziele näherzukommen, sie hat es aber leider noch nicht im wünschenswerten Umfang erreichen können. Das vorhandene Personal der Familienfürsorge wurde in außergewöhnlichem Maße zu Feststellungen, Ermittlungen usw. herangezogen, die in Ausübung der ergänzenden Fürsorge für die durch die große Arbeitslosigkeitfürsorge bedürftig gewordenen Volksschichten notwendig wurden. Von der Tatsache ausgehend, daß die Fürsorge, die rechtzeitig einsetzt und durchgreifende Hilfe gewährt, auch die erfolgversprechendste und wirtschaftlichste ist, wird die Familienfürsorge in ihrem Bestreben, die nachgehende häusliche Fürsorge vor allem auf dem Gebiete der Jugendfürsorge mehr noch als bisher zu betreiben, indessen nicht nachlassen dürfen. Es wird versucht werden, ehrenamtliche Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen und es wird erhofft, daß sich dadurch eine entsprechende Entlastung der Organe der Familienfürsorge erreichen läßt.

Die Psychopathenfürsorge.

Auch in diesem Berichtsjahr steht die „Beratungsstelle für Schwererziehbare" im Mittelpunkt der Arbeit der Psychopathenfürsorge. Um ihre Tätigkeit gruppieren sich die innerhalb der Psychopathenfürsorge notwendig werdenden fürsorgerischen Maßnahmen.

In erster Linie sind es erziehungsbedürftige Schutzbefohlene, die das Jugendamt der Beratungsstelle für Schwererziehbare zur Aufhellung seelischer Eigenarten zugewiesen hat; außerdem aber ist erfreulicherweise festzustellen, daß die Beratungsstelle mehr und mehr von Eltern und Erziehern, von den Schulbehörden und der Schularztstelle, von Aerzten und Kinderschutzorganisationen in Anspruch genommen wurde, um solche Kinder einer Untersuchung und Begutachtung zuzuführen, deren Verhalten psychisch abnorm erscheint.

Betrachtet man die der Beratungsstelle überwiesenen Fälle nach den sie überweisenden Organisationen, so ist es bei einer Gesamtzahl von 95 Fällen in 68 Fällen das Stadt-Jugendamt, in 5 Fällen die Schularztstelle, in 3 Fällen die Schule, in 7 Fällen der Arzt, in 2 Fällen eine Anstalt, in 8 Fällen sind es sonstige Fürsorgestellen und in 2 Fälen die Angehörigen selbst, die die Kinder der Beratungsstelle zugeführt haben.

Die Gesamtzahl der Beratungsfälle betrug im Jahre 1924 122. Diese Beratungen erstreckten sich auf 95 Kinder und Jugendliche, von denen 62 männlichen und 33 weiblichen Geschlechts waren.

Eingeteilt nach Altersklassen waren es 4—22 Jährige, die der Beratung zugeführt wurden und zwar standen im vorschulpflichtigen Alter 4, im Alter von 6—14 Jahren 65, über 14 Jahren 26. Die Altersgruppen von 12—15 Jahren waren am stärksten vertreten. Da die Beratungsstelle bestrebt war, psychische Abartungen möglichst früh zu erfassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, ist auch das Kleinkindesalter in zunehmendem Maße an den Fällen beteiligt.

Unter den Jugendlichen, die im Alter von 14—16 Jahren standen, waren es in weit größerer Anzahl als früher solche, die zum Zwecke der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung erschienen sind.

Betrachtet man die Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt ihrer Herkunft, so sind recht verschiedenartige Milieuschädigungen nachzuweisen. Von den 95 Jugendlichen waren 14 unehelicher Herkunft, 15 waren Vollwaisen, 18 Vaterwaisen, 18 Mutterwaisen, einen Stiefvater hatten 19, eine Stiefmutter 14, geschiedenen Ehen entstammten 2.

In 34 Fällen konnte eine erbliche Belastung durch geistige Erkrankungen, Schwachsinn, Trunksucht, festgestellt werden.

40 Kinder waren erheblich körperlich zurück geblieben, sodaß sich die Vorschläge der Beratungsstelle in vielen Fällen auch auf Maßnahmen für das körperliche Wohl der Kinder erstrecken mußten.

Von einem ausgesprochenen psychopathologischen Befund konnte bei 71 der Untersuchten gesprochen werden. Unter diesen Fällen überwog der Schwachsinn mit 34, darunter leichterer Schwachsinn mit 16, Imbezillität mit 16, Idiotie mit 2 Fällen.

In 3 Fällen konnte eine Frühform von Jugendirresein festgestellt werden. In 4 Fällen handelte es sich um sicher erwiesene angeborene Syphilis, davon hatte sich in einem Fall eine juvenile Paralyse entwickelt, in 2 Fällen Erblindung, in einem Fall Psychopathie.

Die sozialen Konflikte setzten sich in der überwiegenden Zahl aus Fällen von Vagabondage zusammen, die sich auf 34 beliefen, nachweisbare Fälle von Eigentumsvergehen waren es 26, um sexuelle Betätigung handelte es sich in 10 Fällen.

Die auf Anregung der Beratungsstelle eingeleiteten Maßnahmen bestanden in 9 Fällen in Schutzaufsichten, in 23 Fällen erfolgte Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, in 17 Fällen mußte Unterbringung in einer Anstalt oder fremder Familie vorgeschlagen werden. Fürsorgeerziehung wurde in 14 Fällen beantragt. Von der Möglichkeit, Fälle die zu ihrer Beurteilung einer längeren Beobachtung bedurften, in das städt. Kinderheim Rheinau einzuweisen, wurde des öfteren Gebrauch gemacht. Die enge Verbindung der Beratungsstelle mit dem erwähnten Kinderheim hat sich als sehr zweckentsprechend und förderlich erwiesen.

Die orthopädische Beratungsstelle.

Die Errichtung der orthopädischen Beratungsstelle fällt mit dem Beginn des Berichtsjahres zusammen und bedeutet für das Gebiet der Gesundheitsfürsorge an Kindern und Jugendlichen einen wesentlichen Fortschritt und eine wirkungsvolle Vertiefung. Ihre Notwendigkeit ergab sich immer zwingender daraus, daß die Aerzte der Mütterberatungsstellen, die Schulärzte und die Außenorgane der Familienfürsorge in zunehmendem Maße auf Kinder stießen, deren Erkrankung eine chirurgische oder orthopädische Behandlung bedurfte, die jedoch ohne systematische Beachtung des Einzelfalles nicht zu erreichen war.

Das Ziel der neu errichteten orthopädischen Beratungsstelle und der selbstverständlich dazu gehörigen Krüppelfürsorge war es deshalb in erster Linie, eine systematische und vorbeugende Behandlung orthopädischer Fälle einzuleiten. Sehr viele Krüppelleiden sind völlig heilbar und ein großer Prozentsatz aller schweren Verkrüppelungen kann vermieden werden, wenn sie rechtzeitig, d. h. schon in ihren ersten Anfängen erkannt und fachärztlich behandelt werden. Verkrüppelungen auf rachitischer Basis sind erfahrungsgemäß im Kleinkindesalter in ihrem ersten Stadium häufig mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu heilen, während sie unbehandelt in vielen Fällen zu späterer Erwerbsbeschränktheit oder gar zu Erwerbsunfähigkeit führen. Solche vernachlässigten Krüppelfälle kosten die Oeffentlichkeit später große Summen, die für kostspielige, in ihren Erfolgaussichten oft unsichere Heilbehandlungen, Anstaltsfürsorge und Unterstützungen zum Lebensunterhalt aufgewendet werden müssen.

Gerade die Krüppelfürsorge gehört infolgedessen zu denjenigen Fürsorgemaßnahmen, die bei geeigneter Handhabung zu einer außerordentlich rationellen Leistung der Allgemeinheit gegenüber werden können.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Krüppelfürsorge dahier in erster Linie auf möglichst restlose Erfassung der beginnenden und vorhandenen Verkrüppelungen eingestellt und scheidet erfaßte Fälle erst dann aus dem Bereich ihrer Tätigkeit aus, wenn ein völliger Heilerfolg gesichert ist, oder wenn weitere Maßnahmen sich erübrigen. Die Erfassung erfolgt hauptsächlich durch die Außenorgane der Familienfürsorge und durch die Mütterberatungsstellen (insbesondere wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt), ferner durch die Schularztstelle, die bei ihren Schulkinderuntersuchungen alle orthopädisch behandlungsbedürftigen Schulkinder kennen lernt. Ein enges Zusammenarbeiten mit all diesen genannten Stellen ist deshalb Voraussetzung und wird durchgeführt, indem die anmeldenden Stellen über die eingeleiteten Maßnahmen genau auf dem Laufenden gehalten werden.

Die ärztliche Leitung der Beratungsstelle hat Professor Dr. Rost hier übernommen. Die Beratungsstunden finden 14tägig in dem Beratungslokal des Verwaltungsgebäudes R 5 statt.

Im Berichtsjahr betrug die auf 24 Beratungsstunden entfallende Besucherzahl 226. Die Zahl der Neufälle belief sich auf 188, von welchen 87 durch die Schularztstelle, 52 durch die Familienfürsorge, 16 durch die Beratungsärzte der Mütterberatungsstellen und der Psychopathenberatung, 13 durch Fürsorgebehörden, 11 durch Privatärzte und 9 durch die Angehörigen selbst zugewiesen wurden. Die Schularztstelle ist am stärksten bei der Zuweisung von Neufällen beteiligt.

Die Zusammenstellung nach dem Alter der Betreuten beweist, daß die Arbeit der Beratungsstelle dahin gerichtet war, durch rechtzeitige Maßnahmen vorbeugende Fürsorge durchzuführen. Im Alter bis zu 3 Jahren standen 3, im Alter bis zu 7 Jahren 95, bis zu 14 Jahren 70, über 14 Jahren 20. Das Kleinkindesalter hat somit den breitesten Raum unter den Betreuten eingenommen.

Die Art der Leiden, die zu fürsorgerischem Eingreifen führten, bestanden in erster Linie in Folgeerscheinungen von Rachitis und zwar in Form von rachitischer Rückgratverkrümmung in 56 Fällen und rachitischer Beinverkrümmung in 55 Fällen. Die übrigen Verkrüppelungen nahmen neben den letztgenannten nur einen ganz kleinen Raum ein, und bestanden in 14 Fällen in Mißbildungen des Fußes, in 13 Fällen handelte es sich um Knochentuberkulose, in 3 Fällen um angeborene Hüftgelenkverenkungen, in 4 Fällen bestand Schiefhals, in 21 Fällen handelte es sich um Lähmungen, in 22 Fällen um sonstige Leiden. Gerade die Tatsache, daß die rachitischen Verkrüppelungen den größten Teil der Gesamtzahl der Fälle ausmachen, macht die Tätigkeit auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge aussichtsvoll.

Die veranlaßte Behandlung erfolgte in 96 Fällen ambulant und wurde von Privatärzten durchgeführt,

bei 54 Kindern mußte stationäre Krankenhausbehandlung eintreten, 1 Kind wurde dem Krüppelheim überwiesen. In 17 Fällen war orthopädische Behandlung nicht erforderlich, 5 Fälle waren unheilbar, in 15 Fällen wurde die Behandlung verweigert. Eine Weiterverfolgung dieser letzteren Fälle erfolgte nicht, weil eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht zu besorgen war.

Am Ende des Berichtsjahres kann nachstehender Behandlungserfolg festgestellt werden:

49 Kinder wurden geheilt
66 „ sind gebessert
33 „ sind noch in Behandlung.

Die Behandlungskosten wurden getragen in 24 Fällen voll, in 33 Fällen teilweise von den Krankenkassen, in 44 Fällen vom Jugendamt, in 34 Fällen vom Fürsorgeamt, in 10 Fällen von der freien Wohlfahrtspflege, in 6 Fällen ohne fremde Hilfe.

Die Gesamtzahl der Entkrüppelungsverfahren betrug somit 151.

Städtische Kinderhorte.

Im Berichtsjahr 1924/25 waren 3 städt. Horte im Betrieb und zwar für die Innenstadt in der Fortbildungsschule, Neckarstadt in der Humboldschule, Schwetzingerstadt in der Mollschule. Die 3 Horte waren von durchschnittlich 122 Kindern besucht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden durch die Familienfürsorge so viele hortbedürftige Kinder gemeldet, daß die vorhandenen Horte bei weitem nicht mehr ausreichten, um das auftretende Bedürfnis zu befriedigen. Wenn auch nach Kriegsende durch das Zurückfluten der Männer in die Heimat und durch die Einstellung der Kriegsindustrie viele Frauen wieder ihre Hausfrauenpflichten und damit auch die Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder übernehmen konnten, so sind doch die Nachwirkungen des Krieges auch auf die Familienerziehung der Kinder nicht ohne Einfluß geblieben. Es trat in vielen Fällen eine Lockerung der Familienbande ein, die Moralbegriffe verschoben sich, die ungeheuere Wohnungsnot mit all ihrem ungünstigen Einfluß in sittlicher Hinsicht auf das Familienleben kam hinzu und schließlich gab und gibt es immer noch Industriezweige z. B. Gummi, Jute, Zigarren usw. welche die Frauenarbeit bevorzugen, sodaß in vielen Fällen auch aus diesem Grunde die Hausfrauen- und Mutterpflichten zurückstehen mußten.

Auch das stete Anwachsen der Fürsorgefälle, machte es dem Jugendamt zur Pflicht nach Mitteln und Wegen zu suchen, um diese herabzumindern. Die Mehrzahl der Fürsorgezöglinge ist ohne richtige Häuslichkeit aufgewachsen. Für sie insbesondere auch soll der Hort Wegweiser sein, um sie auf bessere Bahnen zu bringen, indem er ihnen die fehlende häusliche Erziehung und Pflege angedeihen läßt. Die Vorarbeiten für die dringend notwendig gewordene Erweiterung des Hortbetriebs wurden durch das Jugendamt geleistet und da die Wichtigkeit dieses Zweiges der vorbeugenden Jugendfürsorge auch von der Stadtverwaltung anerkannt wurde, konnten die Mittel für die Errichtung weiterer 5 Horte im Voranschlag 1925/26 vorgesehen werden. Ueber die Durchführung des weiteren Hortbetriebs wird im nächsten Jahre berichtet werden.

Die Horte standen unter Leitung von 3 Hortleiterinnen und 3 Hortnerinnen als Gehilfinnen.

Sowohl die soziale Frauenschule, wie auch das Fröbelseminar unterstützten die Hortführung dadurch, daß sie dem Hortbetrieb Schülerinnen zuteilten, die den Leiterinnen bei der Durchführung des Hortbetriebs wertvolle Mithilfe leisten konnten.

Die Horte verursachten im Berichtsjahr einen Aufwand von 9095.75 Mk. An Elternbeiträgen, Staatszuschüssen usw. gingen 4305.27 Mk. ein.

Kinderspeisung — Mittagspeisung.

Die Stadtgemeinde hat auch schon vor dem Kriege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel in den vom Frauenverein Mannheim geleiteten Volksküchen ohne Entgeld Mittagessen an bedürftige Schulkinder gewährt.

Seit 1. Juli 1922 ist die Durchführung der Mittagspeisung für Schulkinder dem Jugendamt angegliedert worden, während früher diese Angelegenheit vom Volksschulrektorat besorgt wurde. Nach Einstellung des Betriebs der Volksküchen I (Innenstadt R 5) und II (Schwetzingerstadt) Ende Juni wurde das Mittagessen für die Bezirke Innenstadt und Schwetzingerstadt in den Städt. Kinderhorten unter Aufsicht von Organen des Jugendamts verabreicht. Die bedürftigen Kinder der Neckarstadt wurden einstweilen noch in der Volksküche III (Alphornstraße) die vom Bad. Frauenverein weiterbetrieben wurde, gespeist. Die gesamte Essenslieferung erfolgte aus dieser Volksküche. Mitte Oktober 1923 hat auch die Volksküche infolge Lebensmittetmangels die Essenslieferung eingestellt. Während einer kurzen Uebergangszeit wurde den Kindern statt des Mittagessens 1/8 Ltr. Kakao und 1/2 Pfd. gutes Brot verabreicht. Mit Ende Oktober wurde die Herstellung und Lieferung des Mittagessens durch die Zentralküche im Schlachthof übernommen. Die Herstellung der Speisen erfolgte in der Hauptsache aus den von der Auslandshilfe, „Deutscher Zentralausschuß für die Auslandshilfe E. V. Abt. Kinderspeisung," eingewiesenen Lebensmitteln, sodaß zu deren Ergänzung nur noch der Ankauf von Kartoffeln und Gemüse, deren Lieferung durch Vermittlung des städt. Krankenhauses erfolgte, notwendig wurde. Durch die reichen Zuwendungen der Auslandshilfe war es möglich, die Essensportion für ein Kind für 16 Pfg. herzustellen, wozu vom Bad. Staat zeitweise noch ein Zuschuß von 5 Pfg. pro Mahlzeit geleistet wurde, sodaß für das Jugendamt ein Mittagessen 11 Pfg. kostete Den Kindern wurde ein sogenanntes Eintopfgericht (Rahmkartoffeln mit Rindfleisch — Gelbe Rüben und Kartoffeln — Weißkraut mit Kartoffeln usw.) verabreicht.

Die speisungsbedürftigen Kinder wurden durch die Fürsorger und Fürsorgerinnen, denen die Verhältnisse der in ihrem Bezirk wohnenden Familien genau bekannt sind, ermittelt, dem Jugendamt gemeldet und durch diese der Speisung zugeführt. Außerdem machte die Lehrerschaft Kinder namhaft, deren Teilnahme an dem Mittagessen sie für notwendig hielt.

Während vom April bis Oktober 1924 in 10 Speisestellen, darunter 3 Horten, Essen verabreicht wurde, mußte während der Wintermonate, d. i. vom November ab, infolge des Eintritts großer Arbeitslosigkeit und der

damit verbundenen außergewöhnlichen Notlage weiter Kreise der Mannheimer Bevölkerung zu einer bedeutenden Erweiterung der Kinderspeisung, damit auch zu einer wesentlichen Vermehrung der Speisestellen geschritten werden. Dabei ist zu erwähnen, daß die Zahl der bedürftigen Kinder, die damals durch private Wohltäter gespeist wurden, sicherlich recht beträchtlich war, statistisch aber nicht erfaßt werden konnte, weil vieles unter der Hand geschah.

Es wurden gespeist, in folgenden Speisestellen darunter 3 Horten: Im April 1924 in

	10	Speisestellen	an	29	Tg.	343	Kinder	9937 Port.
Mai	10	„	„	22	„	399	„	8796 „
Juni	10	„	„	19	„	375	„	7127 „
Juli	10	„	„	25	„	357	„	8941 „
Aug.	10	„	„	19	„	160	„	3075 „
Sept.	10	„	„	16	„	275	„	4401 „
Okt.	10	„	„	27	„	318	„	8591 „
Nov.	19	„	„	24	„	349	„	8364 „
Dez.	19	„	„	26	„	532	„	13840 „
Jan.	17	„	„	26	„	707	„	18382 „
Febr.	22	„	„	24	„	1110	„	26630 „
März	21	„	„	26	„	1179	„	30660 „

Die Speiselokale waren fast durchweg in Schulhäusern der städt. Volksschulen untergebracht. In verschiedenen Vororten haben die caritativen Verbände bei der Durchführung der Kinderspeisung insofern wesentlich Beihilfe geleistet, als sie nicht nur in ihren Anstalten den Speiseraum zur Verfügung stellten, sondern auch die Zubereitung des Mittagessens und die Verabreichung an die Kinder gegen Ersatz der Selbstkosten übernahmen. So waren Speisestellen eingerichtet in Käfertal St. Josefshaus und Schepplerheim, in Waldhof Franziskushaus, in Sandhofen kath. Kinderschule, Bartholomäusstraße, in Neckarau Oberlinhaus und St. Annaheim. Die bedürftigen Kinder von Rheinau nahmen im städt. Kinderheim ihr Mittagessen ein. Die 3 städt. Schulkindergärten wurden im Berichtsjahr ebenfalls mit Mittagessen beliefert. Die entstehenden Kosten wurden vom Volksschulrektorat ersetzt.

Seit Errichtung des Volkskindergartens in der Fröhlichstraße durch den Verein Arbeiterwohlfahrt wird diesem das Mittagessen für die Kinder gegen Ersatz der Selbstkosten geliefert.

Der Transport des Essens erfolgte durch ein von der Fuhr- und Gutsverwaltung gestelltes Fuhrwerk. Mit der Vermehrung der Speisestellen mußte die Beförderung mittels eines vom Maschinenamt zur Verfügung gestellten Autos erfolgen.

Neben der bereits erwähnten reichlichen Zuwendung von Lebensmitteln durch die Auslandshilfe wurde für die Durchführung der Kinderspeisung von einigen amerikanischen Bürgern deutscher Abstammung eine Spende von zusammen 62 Dollar überwiesen.

Die Leitung der städt. Zentralküche wurde von Frau Stadtverordnete Hauser bis zu deren am 20. Januar 1925 erfolgten Ableben geführt. Während einer kurzen Uebergangszeit wurde der Betrieb durch Angestellte des Jugendamts fortgeführt. Ueber die Weiterentwickelung — Essenslieferung ab 1. Mai durch die städt. Krankenhausküche — wird im kommenden Jahr berichtet werden.

Tätigkeitsbericht

der Beratungsstelle für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche (Psychopathenfürsorge)

vom 1. Januar 1925 bis 31. März 1926.

Die Rechenschaftsberichte der Beratungsstelle sollen in Zukunft dem Geschäftsjahr des Stadtjugenamts angeglichen werden. Der diesjährige Bericht umfaßt deshalb 15 Monate. Während dieser Zeit wurden in der Beratungsstelle 212 Kinder und Jugendliche vorgestellt und untersucht, darunter 156 zum erstenmal. Die Inanspruchnahme unserer Institution hat eine erhebliche Steigerung erfahren (auf 12 Monate umgerechnet rund 170 Fälle gegen 122 im Jahre 1924, 85 im Jahre 1923, 78 im Jahre 1922). Neben der ziffernmäßigen Ausdehnung erfuhr unsere Tätigkeit eine qualitative Intensivierung: Das Netz der heilpädagogischen und fürsorgerischen Maßnahmen wurde dichter gezogen, die Zusammenarbeit mit der Familienfürsorge enger gestaltet, die Nacherhebungen und Nachuntersuchungen vermehrt, die Ueberwachung der in den Schülerhorten des Jugendamts untergebrachten schwererziehbaren und abnormen Kinder übernommen, die berufliche Versorgung der entlassenen Hilfsschüler — leider noch nicht mit großem Erfolge — angebahnt, die ärztliche Fürsorge für die Zöglinge des Städtischen Kinderheims Rheinau verdichtet. Dazu kamen organisatorische Verbesserungen, welche die Abwicklung der Beratungen und die häusliche Ueberwachung der Jugendlichen erleichterten.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre und den allgemeinen Erfahrungen im Jugendfürsorgewesen war in der Berichtszeit der Anteil der Mädchen an den Beratungsfällen auffallend hoch, indem 117 männlichen, 95 weibliche Individuen gegenüberstanden. Die weiteren Beobachtungen werden erweisen, ob wir es nur mit einer zufälligen Erscheinung zu tun haben, oder ob unter dem Drucke besonderer Zeitverhältnisse (Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit usw.) die sittliche und erzieherische Gefährdung gerade der Mädchen tatsächlich in Zunahme begriffen ist.

In der Altersgliederung der Fälle ist eine Verschiebung gegenüber den Vorjahren eingetreten, indem das vorschulpflichtige Alter weit stärker vertreten war. 17 Prozent der Kinder standen im Kleinkindesalter (im Jahre 1924 0,33 Prozent, im Jahre 1923 0,22 Prozent). Damit sind wir dem seit Begründung unserer Beratungsstelle ins Auge gefaßten Ziel, die seelischen Abartungen möglichst früh zu erfassen, einen guten Schritt näher gerückt.

Bei den 24 Neuzugängen von Kleinkindern handelte es sich in 9 Fällen um geistiges Zurückgebliebensein, in 1 Fall um körperliche Minderentwicklung; 7 Fälle boten psychopathische Veränderungen und Reaktionen, 6 Kinder wurden wegen Masturbation gebracht, 1 kleines Mädchen

wegen der Folgen eines auf es ausgeübten Sexualattentats. Soweit wir uns nicht auf erzieherische Ratschläge an die Eltern beschränken konnten, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

In den Fällen von Schwachsinn:
1 mal Entfernung von Adenoiden
1 „ Anstaltsaufnahme
1 „ Solbadekur
1 mal Aufnahme in den Schulkindergarten.

Für die psychopathischen Kinder wurde
in 2 Fällen eine Erholungskur
„ 3 „ Anstaltsaufnahme
„ 1 Fall Aufnahme im Kindergarten
beantragt. Von den kleinen Masturbanten wurden
2 in das Städtische Kinderheim
2 „ „ Kinderkrankenhaus
eingewiesen, bei einem Knaben wurde eine Phimose operiert, für 1 Kind die Beschaffung eines eigenen Bettes beantragt. Sehr zu beklagen ist, daß die Gelegenheit, geistig zurückgebliebene und psychopathische Kinder in einem Kindergarten unterzubringen, fehlt. Sie werden in den bestehenden Kindergärten nur ungern aufgenommen und wegen der großen Schwierigkeiten, die sie bereiten, sogar aus den Kindergärten weggeschickt. Diese Lücke muß geschlossen werden durch Errichtung eines Spezialkindergartens oder Schaffung kleiner heilpädagogischer Abteilungen in den bestehenden Kindergärten. Die Vorbedingungen dafür sind insofern geschaffen, als ich seit Jahren die Schülerinnen des Fröbelseminars und besonders des Jugendleiterinnen-Kurses in der Heilerziehung des Kleinkindes theoretisch und praktisch ausbilde.

Die Umweltsverhältnisse, aus denen unsere Schutzbefohlenen kamen, waren zum Teil recht traurige. Bei 39 Fällen verzeichnete ich ganz besonders schlechte Milieugestaltungen. Auch in dieser Berichtszeit fielen die ungünstigen Störungen im Familienaufbau auf. Die
Zahl der Unehelichen betrug 21 Prozent
die der Vaterwaisen 12 „
„ „ Mutterwaisen 12 „
3 Kinder waren Vollwaisen
über 11 Prozent hatten einen Stiefvater
12 „ eine Stiefmutter
4 „ kamen aus geschiedenen Ehen.

Ueber die Bedeutung dieser familären Gestaltungen für die sittliche Entwicklung der Kinder habe ich mich im vorjährigen Jahresbericht ausgelassen.

Es hat sich immer mehr als ratsam erwiesen, die Einstellung der Eltern zu den geistigen und sittlichen Abwegigkeiten ihrer Kinder eingehend zu erforschen, als eine unerläßliche Vorarbeit zum Verständnis der Gesamtsituation, aus der das Kind heraus zur Fürsorge gelangt und als wichtigste Vorbereitung zur Auswahl der Schutz- und Erziehungsmaßnahmen.

Bei einer Gruppe spielt Verwöhnung und Verzärtelung der Kinder eine Rolle. Bei körperlich und geistig zurückgebliebenen Kindern ist dies verständlich. Aber ein Uebermaß von Verhätschelung und Nachsicht ist auch sonst zu treffen. In einigen Fällen führte die Beratung der Eltern, die sich besonders zugänglich erwiesen, wenn sie das Interesse des Fürsorgearztes an dem Wohle ihrer Kinder erkannten, zum Abbau der verziehenden Maßnahmen. Schwierig gestaltete sich das Problem, wenn es sich um einzige Kinder handelte, die meistens sofort beim Eintritt in das Beratungszimmer an ihrem eigenen Verhalten und an dem der Mutter als solche erkennbar waren. Aber auch sonst, wo es nicht einzige Kinder waren, wurden vorgeschlagene heilpädagogische Maßnahmen, wenn davon eine Unbequemlichkeit für das Kind erwartet wurde, abgelehnt und durchkreuzt. Einseitige Parteinahme für die Kinder bei Vergehen gegen Recht und Gesetz gefährdete häufig das Erziehungswerk. Freilich hörte das Beschönigen asozialer und krimineller Handlungen der Kinder seitens der Eltern nicht selten auf, wenn letztere sich selbst benachteiligt sehen, wenn die vorher verschwiegenen und stillschweigend geduldeten Diebstähle an fremdem Gut sich auf die eigene Habe der Eltern erstreckten. Eine sträfliche Gleichgültigkeit der Erzieher inbezug auf das außerhäusliche Treiben der heranreifenden Mädchen hatten wir vielfach zu beklagen. Auch hier wandelte sich manchmal die Fahrlässigkeit in brutale Härte, wenn der leichtfertig geduldete abwegige Lebenswandel in eine Schwangerschaft auslief.

Ein nicht geringer Teil der Kinder wurde im Hause übermäßig streng behandelt. Wohl als Folge der allgemein beobachteten durch die Nöte der Kriegs- und Nachkriegszeit verursachten seelischen Erregbarkeit und Erregtheit der Bevölkerung erfreut sich heute mehr denn je die körperliche Züchtigung einer großen Beliebtheit als einziges häusliches Erziehungsmittel. Die Prügelkinder sind zu einer regelmäßigen Erscheinung unserer Beratungsstunde geworden. Das Wort von Alfred Adler: „Proletarierkinder fürchten nichts mehr als Prügel" fanden wir oft genug bestätigt. Diese Furcht führt aber nur ausnahmsweise zu einer Besserung des Betragens, sondern wirkt sich gewöhnlich aus in einer Erschwerung der sozialpsychischen Einfügung. Es werden Verhaltungsweisen ausgelöst, welche die Lebensgestaltung des Kindes ungünstig beeinflussen, Trotzeinstellungen, Verstimmungszustände, Auflehnungen und besonders Vagabondage. Die körperlichen Züchtigungen machen auch an schwachsinnigen Kindern nicht Halt, in einigen Fällen setzten es sich einsichtslose Väter zur Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten in die schwachsinnigen Kinder hineinzubläuen.

Die Belehrung der Eltern über Zwecklosigkeit und Schädlichkeit solcher erzieherischer Prozeduren gestaltete sich nicht immer sehr leicht. Milieuversetzung der Kinder wurde öfter nötig. In Ruhe und Gleichmäßigkeit des Gemeinschaftslebens, in einem Heime, so in unserem Kinderheim Rheinau, in das wir mehrere dieser gequälten Kinder einwiesen, schmolzen gewöhnlich rasch die durch falsche Behandlung in der Familie angesetzten seelischen Rauhigkeiten und Verkrustungen.

Von erzieherischen und sozialen Konflikten wurden u. a. verzeichnet:

Erziehungsschwierigkeiten der verschiedensten Art	in 52 Fällen
Vagabondage	„ 42 „
Eigentumsvergehen	„ 38 „
sexuelle Vorkommnisse	„ 40 „

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Haupterscheinungsformen der frühjugendlichen Asozialität, Vagabundieren und Stehlen, zurückgegangen, angestiegen ist dagegen beträchtlich die Zahl der Kinder, die wegen

sexueller Gefährdung uns überwiesen wurden. Allerdings war bei 13 von diesen 40 Fällen Masturbation der Anlaß zur Beratung. Der Anteil des männlichen Geschlechts an den 40 Fällen betrug 17, der des weiblichen 23. 9 Knaben wurden uns wegen Masturbation, 7 wegen sexueller Angriffe auf Mädchen zugeführt, 1 Junge von 15 Jahren hatte einen exhibitionistischen Exzeß begangen. Unter den Mädchen waren 4 Masturbantinnen, 2 mit sexueller Frühentwicklung, 7 gaben sich sexuellem Verkehr hin, 8 waren Opfer eines Sittlichkeitsvergehens von männlicher Seite, 2 erhoben falsche Sexualbeschuldigungen (1 gegen den Vater, 1 gegen den Stiefvater).

Nachdem von uns früher schon die in der fürsorgeärztlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen über das kindliche Sexualleben und seine Abartungen in wissenschaftlichen Arbeiten verwertet wurden, haben wir in der Berichtszeit uns mit 2 Problemen aus diesem Gebiete eingehender beschäftigt, 1. mit der psychologischen Artung und dem sozialen Schicksal der in frühem Alter Mutter gewordenen Mädchen und 2. mit seelischen Auswirkungen von Notzuchts- und Unzuchtsvergehen, die an weiblichen Individuen in ihrer Kindheit verübt wurden.

Das erste Thema wurde, nachdem es in 2 Vorträgen im Verein „Mannheimer Mutterschutz" und vor den Beamten des Jugendamts behandelt worden war, in einem Aufsatze „Zur Psychologie und Soziologie jugendlicher unehelicher Mütter" (Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1926) wissenschaftlich verarbeitet. Das von mir persönlich und amtlich vom Stadtjugendamt Mannheim gesammelte Material legt ein ehrendes Zeugnis ab für die seitens der letzteren Behörden getroffenen Anordnungen und durchgeführten Maßnahmen zum Schutze von Mutter und Kind.

Zur zweiten Frage habe ich bis jetzt 21 Fälle gesammelt, die der wissenschaftlichen Durcharbeitung noch entgegensehen. Neuerdings ist aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Königsberg eine Arbeit von Curt Goroncy über das gleiche Thema erschienen. Der Verfasser hat Untersuchungen angestellt an 24 über 20 Jahre alten Frauen und Mädchen, an denen nach Aufzeichnungen des Instituts in der Kindheit (unter 14 Jahren) Sittlichkeitsverbrechen ausgeübt wurden. Diese Nachuntersuchungen nach einer Reihe von Jahren haben ergeben, daß bei einem großen Teil der Vorfall völlig vergessen oder in der Erinnerung verblaßt war, daß vorzeitiges Erwachen der Sinnlichkeit durch die unzüchtigen Handlungen nicht beobachtet wurde; wo es fernerhin zu geschlechtlicher Verwahrlosung kam, wurde auch sonst erhebliche Verwahrlosung aus äußeren und inneren Gründen gefunden; Beziehungen der Kindheitserlebnisse zu psychogenen Erkrankungen bei den Erwachsenen ließen sich nicht konstatieren. Unsere Beobachtungen reichen nur in wenigen Fällen bis zum Erwachsensein; im Gegensatz zu Goroncy konnten wir nicht die seelischen Fernwirkungen, sondern nur Nahwirkungen für die nächste dem Sexualerlebnis folgende Zeit erforschen. Die Ergebnisse dieser Studien müssen noch sorgfältig durchgearbeitet und kritisch ausgesondert werden. Heute begnügen wir uns mit einigen kurzen Angaben. Es handelt sich um 21 Mädchen im Alter von 4—15 Jahren, darunter waren

6 Schwachsinnige
6 neuro- und psychopathische Persönlichkeiten

15 stammen aus sehr ungünstigen häuslichen Verhältnissen. Die Art des Angriffs war 17 mal der Versuch oder die Ausführung einer Geschlechtshandlung, 3 mal wurde das Attentat vereitelt, ehe es zu einem Ziel kam, in 1 Fall war es eine exhibitionistische Attacke. Die Angreifer waren Jugendliche in 5, Erwachsene in 16 Fällen. Der erste Eindruck war bei 5 Mädchen völlige Gleichgültigkeit, bei 3 herrschte heftige Angst, bei 1 Ekel, 3 Mädchen hatten ein gewisses Wohlgefallen, über die übrigen habe ich keine Angaben. Nach dem Erlebnis blieben 2 sehr ängstlich, bei 2 setzte es sich in hysterische Zustände um, 1 masturbierte, 1 erging sich in Erzählungen obszönen Inhalts, 1 bot homosexuelle Neigungen dar, 9 betätigten sich in der Folge sexuell, von 5 kann nichts sicheres ausgesagt werden. 5 Fälle lagen mehrere Jahre zurück, so daß hier eher die Fernwirkung eruiert werden konnte. 3 bewahrten eine lebendige Erinnerung, in 1 Fall war diese ganz verwischt, in 1 Fall blieb ein starkes Minderwertigkeitsgefühl zurück.

Jedenfalls konnten wir in den meisten Fällen eine psychische Auswirkung wenigstens für die nächste Zeit beobachten, wobei auch wir betonen müssen, daß sich sowohl aus der seelischen Veranlagung der Betroffenen, wie aus den Umweltseinflüssen Veranlassungen zur weiteren Verwahrlosung ergaben. Immerhin erwächst für die Jugendfürsorge das dringende Gebot, solche Sexualerlebnisse bei Mädchen nicht leicht zu nehmen. Unser Material zeigt weiter, daß gerade auch bei Mädchen, die in der frühesten Kindheit einen geschlechtlichen Angriff erfuhren, die größte Wachsamkeit nach Sexualangriffen geboten ist. Denn wenn auch bei Mädchen, die nahe oder in der Pubertät stehen, die Gefahr des Abgleitens in die sexuelle Verwahrlosung naturgemäß größer ist, so haben wir doch auch bei den jüngsten Jahrgängen eine Gefährdung gefunden.

In 79 der 212 Fälle wurden körperliche Minderentwicklung oder körperliche Krankheiten und Gebrechen gefunden. Unsere heilpädagogischen Vorschläge zielten deshalb oft auf eine Hebung der körperlichn Entwicklung und Gesundheit.

Bei 90 Fällen wurde erbliche Belastung durch geistige Erkrankungen, Schwachsinn, Trunksucht, schwere Asozialität in der Aszendenz festgestellt. 2 Kinder boten die Zeichen der angeborenen Syphilis dar.

Der Anteil der psychopathologischen Abartungen war folgender:

82 Kinder und Jugendliche mußten als schwachsinnig bezeichnet werden, darunter waren 39 mit leichtem Schwachsinn behaftet, 3 waren idiotisch, die übrigen konnten der Imbezillität eingereiht werden. Wir hatten 26 Hilfsschüler und ehemalige Hilfsschüler zu betreuen. Das Beobachtungsmaterial unserer Beratungsstelle an Schwachsinnsfällen wurde von mir zu einem auf der Mitgliederversammlung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes 1925 in Stuttgart gehaltenen Vortrag über:

„Die sittlichen und sozialen Auswirkungen des jugendlichen Schwachsinns in der Gesellschaft"

verwendet. Dort habe ich die Bedeutung des Schwachsinns in seinen verschiedenen Formen für Verwahrlosung

und Kriminalität und die seelischen Mechanismen der asozialen Verhaltungs- und Tätigkeitsweisen aufzuzeigen versucht. Die praktische Durchführung des dort vorgeschlagenen Hilfswerkes ist in der hiesigen Stadt mit ihren vorzüglichen Hilfsschulen noch nicht befriedigend gelöst. Eine dichte Schutzfürsorge schon während der Schulzeit und die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsstätten für männliche und weibliche Schutzentlassenen sind die nächsten dringenden Erfordernisse. Psychopathische Persönlichkeiten haben wir in 51 Fällen gezählt in bunter Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen, Epileptiker wurden 11 untersucht. 3 Fälle von seelischen Folgezuständen der Gehirngrippe und ebensoviele Fälle von Jugendirresein kamen in unsere Beratung.

Die Berichtsperiode stand wirtschaftlich unter dem Zeichen der Arbeitslosigkeit. Ihre Wirkungen auf das Seelenleben der Jugendlichen traten uns häufig entgegen. Die Unterbringung der Schulentlassenen im Berufsleben ist außerordentlich schwer, eine regelmäßig fortgesetzte Tätigkeit gehört fast schon zu den Ausnahmen. Daß asoziale Betätigung anstelle der beruflichen Arbeit tritt, ist eine zu bekannte Tatsache, als daß wir uns dabei aufhalten wollen. Die Beobachtungen in der letzten Zeit haben uns eine eigenartige Erscheinung enthüllt. Wir sind in unserer Beratungsstelle gewohnt, Jugendliche beiderlei Geschlechts mit psychopathischen Reaktionen, mit Pupertätskrisen zu sehen. In den meisten Fällen, wo es sich nicht um krankhaft geartete Persönlichkeiten handelt, kann mit einem Ausgleich dieser Pupertätsabwegigkeiten und der früheren oder späteren Einmündung des seelischen Verhaltens in die normale Bahn gerechnet werden. Bei dem Fehlen einer geordneten Beschäftigung und dem Mangel fester Bindungen an beruflichen Pflichten vermissen wir jetzt nicht selten dieses Abklingen der Pubertätsausschläge, die Abartungen werden in die Jahre der Nachpubertätszeit hinübergenommen, so daß wir äußerst vorsichtig in der Prognose der pupertätskrisenhaften Erscheinungen in den Entwicklungsjahren werden mußten. Hier gähnt uns ein schweres volkswirtschaftliches und soziales Problem entgegen.

Es folgt die Zusammenstellung der angewandten, eingeleiteten und beantragten pädagogischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen.

Auf Erziehungsvorschläge konnten wir uns in 46 Fällen beschränken
weitere Beobachtung wurde in 36 „ angeordnet
eine berufliche Beratung fand in 17 „ statt.

Schutzaufsicht wurde 25 mal beantragt, einer ärztlichen Behandlung wurden 17 Fälle überwiesen, Ernährungsfürsorge wurde in 2 Fällen vorgeschlagen, Erholungsfürsorge wurde in 19 Fällen vorgeschlagen, Zuweisung an andere Fürsorgestellen erfolgte 9 mal. Für Aufnahme in den Schülerhort traten wir in 10 Fällen ein, in Krankenhäuser und Kliniken wurden 7 Kinder eingewiesen, Fürsorgeerziehung mußte 39 mal beantragt werden. Bei einzelnen Kindern griffen gleichzeitig verschiedene Maßnahmen ein, wie Ernährungsfürsorge und Hort, Erziehungsvorschläge und ärztliche Behandlung usw.

Das Städtische Kinderheim Rheinau hat uns wieder als Beobachtungsstation und Erziehungsheim mit bestem Erfolge gedient.

Blindenstatistik.

Im Anschluß an die Reichgebrechlichen-Zählung soll jetzt eine umfassende wissenschaftliche Erhebung über die Erblindungsursache an einzelnen Blinden durchgeführt werden. Der Zweck dieser Erhebung ist, uns Klarheit über die vorherrschenden Erblindungsursachen im deutschen Reiche zu schaffen, um auf dieser festen Grundlage die besten Wege zur Verhütung der Erblindung zu ermitteln. Darüber hinaus kann die Untersuchung vielleicht auch noch die Möglichkeiten ergeben, Einzelnen jetzt als blind bezeichneten noch ärztliche Hilfe zu leisten. Die außerordentliche Wichtigkeit dieser Erhebung für die Volksgesundheit leuchtet somit ein. Entsprechend dieser Wichtigkeit haben sich auch auf Umfrage Augenärzte in durchaus zureichender Anzahl erboten, die nötigen Feststellungen ohne Entgelt vorzunehmen. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Blinden diesen Aerzten zugeführt werden. Das wird die Aufgabe der Fürsorgeschwestern sein, soweit sie von den Wohlfahrtsämtern hiermit betraut werden. Von der verständnisvollen und freudigen Mitarbeit der Fürsorgerin wird der Erfolg der Erhebung abhängig sein. Nur wenn die Fürsorgerinnen sich der hohen Wichtigkeit ihrer Aufgaben bewußt werden und alles dransetzen, die ihnen anvertrauten Blinden dem Augenarzt zuzuführen, dort, wo Schwierigkeiten entstehen, nicht nachzulassen, ehe die Schwierigkeiten beseitigt sind, kann die geplante Statistik erfolgreich durchgeführt werden.

Mehr Zusammenarbeit in der Wohlfahrtspflege.

W. K. Die Landesdirektoren-Konferenz, der Preußische Städtetag und der Preußische Landkreistag haben in der Erkenntnis, daß gegenwärtig auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine die gegenseitigen Befugnisse achtende und mit möglichst geringem Mittelaufwand wirtschaftende Zusammenarbeit aller Selbstverwaltungskörper mehr denn je nötig ist, eine Reihe von Leitsätzen vereinbart, die dazu beitragen sollen, weitgehende Hilfe zu leisten und unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden.

Die Leitsätze weisen darauf hin, daß die Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege in erster Linie Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände ist. Die Landesfürsorgeverbände sind jedoch die gegebenen Stellen zur Durchführung solcher Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, die innerhalb eines Bezirksfürsorgeverbandes nicht zweckmäßig gelöst werden können. Hierhin gehören die Aufgaben der sogen. außerordentlichen Armenpflege Die Uebernahme weiterer Aufgaben insbesondere die Gewährung von Zuschüssen soll im Benehmen mit den

betreffenden kommunalen Spitzenorganisationen erfolgen. Bei der Aufbringung der Kosten für Einrichtungen des Landesfürsorgeverbandes ist zugunsten derjenigen Bezirksfürsorgeverbände, die für die entsprechende Bedürfnisse eigene Einrichtungen unterhalten, für einen angemessenen Lastenausgleich zu sorgen.

Zur besseren Fühlungnahme und Zusammenarbeit untereinander sollen künftig in den einzelnen Provinzen von Zeit zu Zeit Besprechungen abgehalten werden. Außerdem ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege durch Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung zu erstreben.

Die VIII. Deutsche Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz

findet am 13. und 14. September d. J. in Düsseldorf (Gesolei) statt. An Referaten sind in Aussicht genommen:

1. Die Auswertung der Fürsorgegesetzgebung für die Säuglingsfürsorge (RJWG., RFPV., RVO.) (Referent: Abteilungsdirektor Dr. Schwées, Hauptgesundheitsamt, Berlin).
2. Der Entwurf eines Gesetzes über das Recht des unehelichen Kindes und die Annahme an Kindesstatt.
3. Die Auswertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung bei der Durchführung der Säuglingsfürsorge.
4. Reichseinheitliche Regelung der Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (Referent: Geh. Obermed.-Rat Prof. Dr. Schloßmann).

Anfragen und Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstr. 3, zu richten.

Bücherschau.

Das **Handbuch der Aufwertung** der Hypotheken, der anderen Ansprüche und der öffentlichen Anleihen nach den beiden Reichsgesetzen vom 16. Juli 1925 und der neuen Aus- und Durchführungsverordnungen in systematischer, übersichtlicher und leicht faßlicher Darstellung von M. K. Samter (Verlag Georg Stilke in Berlin 1926), will nach seinem Vorwort in erster Linie den jüngeren Juristen als eine Art Lehrbuch dienen, dann aber auch den älteren Juristen die Anwendung der Vorschriften des Aufwertungsrechts erleichtern und schließlich den Nichtjuristen einen Einblick in den Gang des Aufwertungsverfahrens eröffnen. Diese Zweckbestimmung zu erreichen ist das Buch wohl geeignet. Es beginnt mit einer historischen Einleitung zu den beiden Reichsgesetzen, dem Aufwertungsgesetz und dem Anleiheablösungsgesetz, die allerdings etwas allzu knapp und unvollständig ist. Dann folgt im ersten Teil das Aufwertungsgesetz. Es beginnt mit einer relativ kurzen, aber sehr klaren Einleitung, die insbesondere die Zusammenstellung des Gesetzesinhaltes darstellt und daher für den jungen Juristen und den Laien sehr brauchbar ist. Anschließend daran behandelt der folgende Teil die Aufwertung der einzelnen nicht ausdrücklich als Vermögensanlage bezeichneten Ansprüche. Dieser Abschnitt zeichnet sich durch große Klarheit aus, enthält allerdings für den Juristen zahlreiche Selbstverständlichkeiten, indem insbesondere die Darstellung des Wesens der aufgewerteten dinglichen Rechte einen relativ zu breiten Raum einnimmt. Das System folgt dem des Aufwertungsgesetzes; das Buch selbst trägt Lehrbuchcharakter. Durch die Verquickung wird der Vorteil erreicht, daß einerseits das Buch als Lehrbuch Verwendung finden kann, andererseits als Komentar recht praktisch ist. Im nächsten Hauptabschnitt behandelt Samter die Aufwertung anderer Ansprüche. Er geht hierbei davon aus, daß die Begriffsbestimmung des Gesetzes in § 63 über Vermögensanlagen ungenau ist und kritisiert mit Recht (Seite 13 und Seite 232) die allzu unvollständige Behandlung der Vermögensanlagen durch das Gesetz. Die Behandlung der Vermögensanlagen in dem Handbuch, teilweise an Hand von praktischen Beispielen, ist besonders wertvoll. Anschließend behandelt Samter die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen und der Beschwerdeinstanzen im Einzelnen, hierauf die Berechnung von Geldzahlungen, von Sachleistungen und die Aufrechnung und schließlich die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, die mit der Aufwertung nur mittelbar zusammenhängen. Auch diese Abschnitte zeichnen sich durchweg durch besondere Klarheit aus; die Darstellung ist durch Beispiele geschickt illustriert.

Im zweiten Teil wird die Aufwertung der öffentlichen Anleihen nach dem Anleiheablösungsgesetz und den Durchführungsverordnungen behandelt. Auch dieser Teil beginnt mit einer historischen Einleitung. Der zweite Teil hat wie der erste Lehrbuchcharakter, schließt sich aber in der Systematik an das Gesetz an. Das oben über diese Verbindung Gesagte gilt auch hier; es stellt für die Benutzung des Buches in Wissenschaft und Praxis einen erheblichen Vorteil dar. Besonders lobenswert ist die Einfügung der für die Anträge erforderlichen Vordrucke. Es sind abgedruckt der Antragsvordruck, der Vordruck für den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten, die Vordrucke für die Altbesitzgründung und der Vordruck für die Empfangsbescheinigung. Hieran ist angeschlossen eine kurze aber klare Erläuterung der Vordrucke.

Im Anhang finden sich die beiden Gesetze, das Aufwertungsgesetz und das Anleiheablösungsgesetz, sowie die einschlägigen Durchführungsverordnungen. Es wäre vielleicht besser gewesen, die Gesetzestexte an den Beginn des Buches zu stellen; für die Benutzung in der Praxis hat sich das System: Gesetzestext vor Erläuterung besser bewährt. Anschließend an die Gesetzestexte ist abgedruckt, die Anleitung zur Ausfüllung des Antragsvordruckes nebst Anlagen, sowie die Festsetzung des Wertes der Papiermark in der Zeit vom Januar 1918 bis 30. November 1923.

Zusammenfassend kann man sein Urteil über das Handbuch der Aufwertung dahin abgeben, daß es die sich selbst gestellte Zweckbestimmung vollauf erfüllt. Das Buch will nicht konkurrieren mit den großen Aufwertungskommentaren von Michaelis und Mügel; es will lediglich als Handbuch eine systematische, übersichtliche und leicht faßliche Darstellung des Aufwertungsrechts geben, daß ihm dies gelungen ist, kann man mit gutem Gewissen behaupten.

Städtischer Gemeindehaushalt und soziale Lasten. In der Schriftenreihe „Aufbau und Ausbau der sozialen Fürsorge" hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge unter dem obigen Titel eine sehr beachtenswerte Arbeit des Frankfurter Magistratsrats Dr. Max F. Michel folgen lassen. Es handelt sich unter Zugrundelegung des Frankfurter (Main) Voranschlages um eine systematische Untersuchung der durch die allgemeine Finanznot bei der Durchführung der kommunalen Wohlfahrtspflege entstehenden Schwierigkeiten und um eine vergleichende Darstellung der Leistungen der Vorkriegszeit gegenüber den derzeitigen Bedürfnissen, wobei auf die Entwicklung der kommunalen Wohlfahrtspflege, wie sie sich im letzten Jahrzehnt innerhalb eines städtischen Haushaltsplanes wiederspiegelt, besondere Rücksicht genommen ist.

Das Buch, dessen Anschaffung allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Wohlfahrtspflege bestens empfohlen sei, kann durch die Geschäftsstelle des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge i. Frankfurt a. M., Stiftstraße 30 mit einer Preisermäßigung von 25 % bezogen werden.

Das Anleiheablösungsgesetz. Den zweiten Teil des Aufwertungsrechts, das Anleiheablösungsgesetz, behandelt das neue wiederum von Dr. Philipsborn-Berlin bearbeitete Heft der Ligaschriften. Der Verfasser hat sich bemüht, die in den Besprechungen des Aufwertungsgesetzes anerkannte klare und gemeinverständliche Darstellungsweise auch bei der vorliegenden Bearbeitung zur Anwendung zu bringen.

Besonders eingehend sind das Verfahren der Anmeldung des Altbesitzes, der Beantragung von Vorzugsrenten für bedürftige Altbesitzer, die Berechnung des Einkommens, welches Bedürftigkeit ausschließt, und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie das Beschwerderecht behandelt. Die erste Durchführungsverordnung vom 8. 9. 25 ist im Text der Erläuterungen ausführlich berücksichtigt worden.

Der Abschnitt über die Wohlfahrtsrente erörtert einen beachtenswerten Vorschlag, wonach die zu einer Gesinnungsgemeinschaft gehörenden Anstalten und Einrichtungen einen Teil der auf sie entfallenden Rente einem gemeinschaftlichen Fond zur Unterstützung besonders notleidender Institutionen zuführen sollen. Im übrigen sind hier die noch immer ausstehenden Ausführungsbestimmungen abzuwarten.

Das vorliegende Heft erhalten die Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durch ihre Spitzenverbände. Im übrigen ist es zum Preise von Mk. 1.50 zuzüglich Mk. 0.20 Porto durch die Geschäftsstelle der Liga der freien Wohlfahrtspflege, Berlin N 24, Oranienburgerstraße 13/14 zu beziehen.

Die Gesundheitsfürsorge einer Industriestadt

von Stadtmedizinalrat Dr. Hagen.

An Hand eines praktischen Beispiels erörtert der Verfasser in überaus klarer Weise die grundsätzlichen Fragen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere das Problem ihrer Einordnung in die Gesamtfürsorge. Durch reichhaltiges statistisches und tabellarisches Material erhalten die Darlegungen große Anschaulichkeit.

Die Schrift übermittelt der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (Frankfurt a. M.).

Jugendfürsorge und Jugendpflege, ihre Organisation, Einrichtung und praktische Durchführung inner- und außerhalb des R. J. W. G. sowie die Aufgaben und der Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden von Bürgermeister E. Werner (Band 27 der Bücher für Recht, Verwaltung und Wirtschaft). Preis in Halbleinen gebunden Mk. 5.—, Verlag: Kameradschaft m. b. H., Berlin W. 35.

Die Durchführung der Jugendpflege und Jugendfürsorge stellt an alle auf diesem Gebiete tätigen Beamten, freiwilligen Helfer und Organisationen hohe Anforderungen. Wie schon der Titel sagt, werden in dem Werk nicht nur die Vorschriften des R. J. W. G. in wohlgeordnetem Aufbau entwickelt, sondern die gesamte Organisation, die Einrichtung und die praktische Durchführung der Jugendpflege und Jugendfürsorge inner- und außerhalb des R. J. W. G., sowie die Aufgaben und der Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden werden erläutert. Das Werk stellt nicht nur einen Kommentar zu den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dar, sondern es werden darin sämtliche Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege auch durch praktische Winke kurz, aber gemeinverständlich behandelt. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sind durch klare Beispiele erläutert.

Der besseren Uebersicht halber sind dem Werk die hauptsächlich in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Vordrucke für die mit der Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Stellen beigegeben.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 für die Praxis der Wohlfahrtspflege nebst Beispielen, Mustern für Anträge und Tabelle für Aufwertungsfristen, bearbeitet von Dr. Alexander Philippsborn, Berlin. Die Schrift gibt eine allgemeinverständliche Erörterung des Aufwertungsgesetzes und zwar zunächst eine kurze Uebersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes, sodann den Text des Gesetzes selber und anschließend systematische Erörterungen. Hierbei ist besonderer Wert auf klare, allgemeinverständliche Ausdrucksweise gelegt und jeder Fall ist durch Beispiele und Ausrechnungen verdeutlicht, Wichtiges und Unwichtiges durch den Druck unterschieden.

Am Schlusse sind die zu beachtenden Fristen und Termine dargestellt.

Ein weiteres Heft soll das Anleiheablösungsgesetz erörtern, sobald die Ausführungsbestimmungen erschienen sind, insbesondere die zu § 27, betreffend die Wohlfahrtsrente der Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.

In der Schriftenreihe „Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen", die von Dr. Ernst Behrend, Dr. Oskar Karstedt und S. Wronsky herausgegeben wird, sind nunmehr im Verlage von Karl Heymann die ersten beiden Bände erschienen.

Der erste behandelt:

Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege von Prof. Dr. Mahling.

Der zweite:

„Die Fürsorgeerziehung" von Landrat Dr. W. George.

Was bezweckt die Herausgabe dieser Schriftenreihe?

Sie will eine Darstellung von Einzelgebieten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege bringen. Jedes Heft soll eine in sich abgeschlossene und erschöpfende Schilderung der Entwicklung des betreffenden Gebietes und eine allgemein verständliche Uebersicht über dessen heutigen Stand geben, die es den beteiligten Stellen ermöglicht, sich leicht und zuverlässig zu unterrichten.

Die ersten beiden erschienenen Bände werden dieser gestellten Aufgabe vollauf gerecht.

Die Schrift: „Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege" will diese bedeutungsvolle Frage durch gründliche Herausarbeitung der Bestimmung und Abgrenzung der Begriffe zur Klärung bringen.

Ausgehend von der Erörterung sozialethischer Grundanschauungen über die Wertung des Einzelmenschen, der Familie, der Arbeit geht der Verfasser über zu einer Besprechung von Motiven, Kräften und Zielen der Wohlfahrtspflege.

„Weil mir dies Leben auf der Welt in der Gemeinschaft meiner Brüder geschenkt ist, darum bin ich jedem meiner Brüder verpflichtet": aus diesem Grundmotiv der inneren Gesinnung, die der Verfasser als das Wesentlichste in der Wohlfahrtspflege bezeichnet, wachsen die Forderungen heraus, welche an die in ihr wirkenden Kräfte gestellt werden müssen und die Ziele, die zu setzen sind. Alle Organisationsfragen sind dieser Idee unterzuordnen.

Für den in der Wohlfahrtspflege tätigen Menschen mag dieses Buch eine den Wesenskern treffende, aufschlußreiche Antwort sein auf die Frage nach der Ursache mancher Enttäuschungen und ein Ansporn, solche Erfahrungen in richtiger Auslegung zum Aufbau zu verwerten.

Die Abhandlung: „Die Fürsorgeerziehung" würdigt in ihrem ersten Teil die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung zugleich in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen der verschiedenen Länder in ihrer Entwicklung bis heute einer sehr eingehenden kritischen Betrachtung. Eine tiefe Sachkenntnis, die Einzelheiten von den verschiedensten Seiten zu beleuchten weiß, gestaltet diesen Teil des Buches zu einem guten Orientierungswerk.

Ein zweiter Abschnitt beantwortet die Frage nach Herkunft und Wesensart, Vorleben, körperlichem und geistigem Gesundheitszustand unserer Fürsorgezöglinge. Sehr interessante Statistiken ergänzen diesen Teil.

Was der Verfasser im dritten Abschnitt seines Buches über die Ausführung der Fürsorgeerziehung sagt, das ist von einem feinen Verständnis für den Erziehungsgedanken des R. J. W. G. durchdrungen. So wird das Ganze nicht nur zum geeigneten Wissensvermittler aus dem umfangreichen Gebiet der Fürsorgeerziehung, sondern es vermag auch tiefe Einblicke in deren eigentliches Wesen zu geben, Einblicke, welche die Idee, wonach das Jugendamt als Erziehungsamt zu wirken hat, in entsprechender Weise beleuchten.

„Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft"

Ein Handbuch für die Jugendwohlfahrtspflege, herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt unter Mitwirkung des Deutschen Lehrervereins.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat im Hinblick darauf, daß für die nächste Jahresversammlung des Deutschen Lehrervereins das Thema „Die Jugendwohlfahrtspflege im Rahmen der Schulerziehung" gewählt ist, im Zusammenwirken mit dem Deutschen Lehrerverein ein umfangreiches Handbuch (316 Seiten) herausgegeben. Fachleute behandeln darin in 40 Aufsätzen alle Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, die für die Lehrerschaft, auch für diejenige der Berufsschulen, von Bedeutung sind.

Zu Beginn sind die wichtigsten Jugendwohlfahrtsgesetze, z. T. vollständig, z. T. auszugsweise, im Wortlaut abgedruckt. Eingehende Darlegungen über das Gebiet der erziehlichen, der gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Fürsorge für die gesamte Schuljugend geben eine vollständige Uebersicht über diese heute so ungemein wichtigen Themen, u. a.: Organisation der öffentlichen

und der freien Jugendwohlfahrspflege; aus dem 1. Hauptabschnitt „Jugendpflege": Gesundheitsfürsorge für die schulpflichtige Jugend, Kindererholungsfürsorge, Tagesstätten für Schulkinder, Schulkindergärten, Schutz arbeitender Kinder, Berufsberatung, gesundheitliche Ueberwachung in der Berufsschule, Erholungsfürsorge für Berufsschüler und -schülerinnen, Jugendpflege, Jugendführung und Jugendbewegung, Leibesübungen, Spiel und Jugendwandern, Jugendherbergen, Jugendheime und Schulwandern; aus dem 2. Hauptabschnitt: „Jugendfürsorge": Elterliche Gewalt, Vormundschaft, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, Psychologie der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, Kinder und Jugendliche als Objekte strafbarer Handlungen, straffällige Jugendliche, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Fürsorge für Anormale.

Wenn auch sämtliche Verfasser ihre Ausführungen zunächst mit Rücksicht auf die zu erhoffende Mitwirkung der Lehrer behandelt haben, so ergiebt sich doch von selbst, daß dies Werk bei seinem Umfang nicht nur für diese Berufe, sondern weit darüber hinausgehend auch für sämtliche Fachkreise, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Jugendfürsorge zu tun haben, ein Handbuch bildet, wie es bisher noch nicht vorhanden war, dessen Fehlen vielfach als Lücke empfunden worden ist. So werden Berufsarbeiter, die oft nur für ihr engeres Fachgebiet sachverständig sind, die sich aber auch über die angrenzenden Arbeitsfelder zu orientieren wünschen, Sozialstudenten, ehrenamtliche Kräfte darin in objektiver Darstellung eine Fülle von wissenswerten Stoffen in handlichem Rahmen finden.

Mitgearbeitet haben u. a.: Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer-Berlin, Oberregierungsrat Dr. Marie Baum-Karlsruhe, Professor Dr. Hoffmann-Leipzig, Schatzrat Dr. Hartmann-Hannover, Stadtmedizinalrat Professor Dr. von Drigalski-Berlin, Direktor Agahd-Berlin, Studienprofessor Enzensperger-München.

Das gebundene Buch ist zum Preis von Mk. 7.50 zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch den Verlag F. A. Herbig, Berlin W 35, Flottwellstr. 4

„Verwahrloste Jugend"

von August Aichhorn.

(Zehn Vorträge zur ersten Einführung in die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung.
Internationaler Psychoanalytischer Verlag Leipzig, Wien, Zürich).

Der Verfasser geht in seinem Buche den sehr wertvollen Weg von der Praxis zur Theorie. Das ist wesentlich, denn ihn führt dieser Weg dazu, den Wirkungsbereich der Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung in eine ganz bestimmt umgrenzte Form zu bringen und ihn folgendermaßen zu umreißen:

„Die Psychoanalyse ist bedeutungsvoll als Forschungsrichtung in dem Material, das zu verarbeiten ist,

als Behandlungsmethode nur anwendbar kombiniert mit Erziehung,

als psychoanalytische Psychologie soweit die Psychologie für die Fürsorgeerziehung überhaupt in Betracht kommt."

An der Hand einer Fülle von praktischem Erfahrungsmaterial weiß der Verfasser in überaus lebendiger Weise zu demonstrieren, wie sich die Psychoanalyse als Forschungsrichtung in den Dienst der Erziehung am verwahrlosten Jugendlichen stellen läßt.

Aus den Ergebnissen dieser Forschungsmethode werden dann die ganz besonderen, völlig individualistisch eingestellten Methoden der Behandlung hergeleitet, die der Verfasser in Anwendung gebracht wissen will innerhalb der Erziehungsberatung und innerhalb der Anstaltserziehung.

Was den ganz besonderen Wert dieses Buches ausmacht, das ist nicht in erster Linie die wissenschaftliche Bearbeitung der behandelten Fragen, denn sie tritt in den Hintergrund. Viel wesentlicher an diesem Buch ist das, was es dem Menschen zu geben vermag, der sich die Hilfe am gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen zum Ziel gesetzt hat. Diesem Menschen weiß es den Blick zu öffnen für die Nöte der Jugend, die nicht immer sichtbar werden und die als letzte Ursache der in Erscheinung tretenden Verwahrlosung sehr oft auszusprechen sind. Und es weiß vor allem dem Optimismus zu seinem Recht zu verhelfen, der als Voraussetzung jeder Erziehungsarbeit nötig ist und der so leicht dann in Resignation verwandelt wird, wenn scheinbar unbeeinflußbare Mißerfolge die Erziehungsarbeit aussichtslos machen wollen.

Vaterschaftsanerkennung und Verwandtschaft im Unehelichenrecht.

(Bericht über die Sachverständigenkonferenz des A. D. V. am 26. und 27. Februar 1926).

Das Archiv deutscher Berufsvormünder hat die obige Broschüre als drittes Heft innerhalb der Reihe seiner Flugschriften herausgegeben. Es hat dabei die Absicht verfolgt, die Diskussionen über die im neuen Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht heiß umstrittenste Teilfrage der exceptio plurium und des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater den interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

Da in dieser Sachverständigenkonferenz berufene Vertreter anderer Länder zu Worte kamen und zwar solcher Länder, in welchen eine vollständige Beseitigung der exceptio plurium durchgeführt ist, sind die niedergelegten Erörterungen, welche die obigen Probleme von den verschiedensten Seiten beleuchten, von größtem Werte für alle diejenigen Kreise, die zu dem neuen deutschen Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen

von Scherpner und Dr. Hanna.

Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann).
Preis 5.50 Mk.

Unsere umfangreiche, komplizierte und ständiger Aenderung oder Erweiterung unterworfene Sozialgesetzgebung erfordert für ihre praktische Anwendung ein dauerndes, gründliches Studium, wie es dem mit täglicher Kleinarbeit wohl ausnahmslos überlasteten Amtsvormund nur selten möglich sein wird. Das durch den Amtsvormund vertretene uneheliche Kind wird neuerdings erfreulicherweise von allen Sozialgesetzen miterfaßt und es ist deshalb dringend notwendig, daß der Amtsvormund die einschlägigen, das uneheliche Kind berührenden Gesetzesbestimmungen jederzeit in leichter übersichtlicher Form zur Hand hat. Eine derartige Uebersicht gibt das vorliegende mit großer Mühe und Liebe zur Sache zusammengestellte Heft in ausgezeichneter Weise. Das Büchlein ist ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Amtsvormund.

Mitteilungen für die Armenbezirke.

Wir haben bereits wiederholt mitgeteilt, daß Erwerbslose mit Erwerbslosenunterstützung weder laufend noch einmalig von den Bezirken unterstützt werden dürfen. Wir bitten erneut und dringend, solche Gesuchsteller ausnahmslos an das Amt zu verweisen.

Ausgesteuerte Erwerbslose, die in laufende Armenfürsorge genommen werden müssen, sind nicht in Höhe der ihnen seither gewährten Erwerbslosenunterstützung, sondern nach den Grundsätzen für die Armenfürsorge (d. h. nach dem für die Armenunterstützungsempfänger geltenden Richtsatz) zu unterstützen.

Milchbeihilfen für Empfänger laufender Unterstützung sollen nur ausnahmsweise durch den Bezirk beim Amt beantragt werden. Ist eine Milchgewährung an den Unterstützten für eine längere Dauer notwendig, so wolle beim Amt kein Antrag gestellt, sondern die Unterstützung entsprechend erhöht werden, damit der Unterstützte in der Lage ist, die nötige Milch selbst zu beschaffen. Als Richtschnur mag hierbei dienen, daß Milch nur im unbedingt notwendigen Maß gewährt und dementsprechend in der Regel ½ Liter täglich, in Ausnahmefällen (bei Säuglingen und Lungenkranken usw.) 1 Liter pro Tag angesetzt wird. Wir hoffen, durch diese Mitteilung die seither vielfach bestandenen Zweifel wegzuräumen.

Druck: Buchdruckerei Merkur (August Hinze) Mannheim.

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt

27. Jahrgang | Mai 1927 | Nummer 1

Inhalt

1. Richtsätze des städtischen Fürsorgeamts.
2. Richtsätze des Stadtjugendamts.
3. Unterstützungssätze für Erwerbslose.
4. Löhne der Notstandsarbeiter.
5. Nachrufe.
6. Personalnachrichten.
7. Jubiläum.
8. Produktive Wohlfahrtspflege. Von Bürgermeister Böttger.
9. Das badische Wohlfahrtspflegegesetz. Von Syndikus und Beigeordnetem Dr. Cahn-Garnier, Mannheim.
10. Die Beratungsstelle für Geschlechtskranke. Von Facharzt Dr. H. Loeb.
11. Die Trinkerfürsorgestelle. Von Medizinalrat Dr. Schleid.
12. Aus den Mannheimer Kinderhorten. Von Ferdinand Berg, Leiter der Familienfürsorge.
13. Die Fürsorge für Taubstumme. Von staatl. gepr. Taubstummenlehrer R. Würstlin.
14. Oesterreichs soziale Fürsorge für seine erwerbstätige Jugend.
15. Bücherschau.
16. Bund Deutscher Sozialbeamten.
17. Mitteilungen an die Armenbezirke.

Richtsätze des städtischen Fürsorgeamts

I. **Allgemeine Fürsorge:**

a) alleinstehende Personen (männlich oder weiblich):

		RM
	monatl.	37.—
b) Ehepaare	„	50.—
c) Familien:		
Haushaltsvorstand	„	37.—
Ehefrau	„	13.—
Kinder über 14 Jahre je	„	13.—
„ unter 14 Jahren je	„	10.—

II. **Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:**

a) alleinstehende Personen (männlich oder weiblich):

		RM
	monatl.	46.—
b) Ehepaare	„	62.—
c) Familien:		
Haushaltsvorstand	„	46.—
Ehefrau	„	16.—
Kinder über 14 Jahre je	„	16.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamtes eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts

Giltig ab 15. Januar 1926.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres monatliches Einkommen als ..... RM bezogen hat:

	RM
ein alleinstehendes Ehepaar	100
„ Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	120
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	140
„ „ „ 3 „ „ „ „	160
„ „ „ einem Kind über 14 Jahre	126
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	152
„ „ „ 3 „ „ „ „	178
eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	74

Unterstützungssätze für Erwerbslose

(Giltig ab 8. November 1926.)

Die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge betragen von der 1. bis einschließlich der 8. Unterstützungswoche für Personen

		RM
a) über 21 Jahre	werktäglich	1.91
b) unter 21 Jahren	„	1.16
c) Zuschlag für die Ehefrau	„	0.60
d) Zuschlag für ein Kind (bis zu 16 Jahren)	werktäglich	0.42

Für sämtliche Hauptunterstützungsempfänger betragen die Höchstsätze von Beginn der 9ten Unterstützungswoche ab:

		RM
a) über 21 Jahre	werktäglich	2.10
b) unter 21 Jahren	„	1.28

Für Erwerbslose, die keine Familienzuschläge beziehen und nicht dem Haushalt eines Anderen angehören (alleinstehende Personen)

		RM
a) über 21 Jahre	werktäglich	2.20
b) unter 21 Jahren	„	1.45

Der Höchstbetrag der Erwerbslosen-Unterstützung während der ersten 8 Wochen beträgt 4.19 RM, vom Beginn der 9. Woche ab 4.38 RM.

Demnach erhält ein Erwerbsloser mit Ehefrau und 2 Kindern wöchentlich 20.10 *RM* bzw. 21.24 *RM*, dazu auf Antrag und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Sonderbeihilfen des Fürsorgeamts.

Mit Wirkung vom 1. März 1926 ist die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 in Kraft getreten.

Für die Krisenfürsorge sind dieselben Unterstützungssätze maßgebend.

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in jeder Kalenderwoche:

bei Ausfall von drei vollen Arbeitstagen einen Tagessatz,

bei Ausfall von vier vollen Arbeitstagen zwei Tagessätze und bei mindestens drei Zuschlagsempfänger dreieinhalb Tagessätze.

bei Ausfall von fünf vollen Arbeitstagen drei Tagessätze und bei mindestens drei Zuschlagsempfänger zweieinhalb Tagessätze,

Für die Höhe der Unterstützung sind die Sätze der Erwerbslosenfürsorge vom 8. November 1926 maßgebend.

Die schematisch-ergänzende Fürsorge für Erwerbslose (Milch- und Brennstoffbeihilfen) wurde mit Wirkung vom 1. April d. J. eingestellt.

Löhne der Notstandsarbeiter

Der Stundenlohn für Notstandsarbeiter beträgt ab 13. April 27 0,92 *RM* = 7.36 *RM* für den Arbeitstag.

Personalnachrichten

Bezirksvorsteher:

26. Bezirk: Dittmann Franz, Kaufmann, Riedfeldstraße 34
28. „ Elbs Erwin, Hauptlehrer, Lortzingstraße 1a
17. „ Fischer Otto, Hauptlehrer, Lameystr. 3
21. Bezirk: Waibel Ludw., Stadtangest., Krappmühlstr. 10
48. „ Krug Heinrich, techn. Vermessungssekr. a. D., K. Aeußere Querstr. 5
24. „ Wachter Franz, Architekt, Dammstr. 35
54. „ Schneider Johann, Bürobeamter, S. Bartholomäusstraße 11
13. „ Ihli Karl, Reichseisenbahnassistent, L 15, 18
10. „ Libbach Johann, Portier, R 1, 7
44. „ Müller Karl, Ingenieur, W., Altrheinstr. 9
36. „ Schwinn Ludwig, stellv. Geschäftsführer, Käfertalerstr. 45
52. „ Stalf Ludwig, Packmeister, R., Maxstr. 13
34. „ Eisengrein Ludwig, Betriebsbeamter, Riedfeldstraße 69
33. „ Hagen Josef, Mechaniker, Zeppelinstr. 43
35. „ Lackner, Ludwig, Gemeindevollzieher, Pestalozzistraße 22a

Wiedergewählt wurden auf die Dauer von 6 weiteren Jahren, bis 21. 10. 1932, bezw. 1.4. 1933, bezw. 11. 11. 1932:

1. Bezirk: Hemmersbach, Lambert, Baumeister, R 6, 1
38 „ Kehl Hans, Kaufmann, Untere Clignetstr. 10
20. „ Kunz Erwin, Stadtoberverw.-Insp., Weidenstraße 2

Ausgeschieden:

24. Bezirk: Kupper Anton, Stadtobersekr., Mittelstr. 31
6. „ Timme Friedrich, Kaufmann, J 7, 17
26. „ Uehlein Cornelius, Oberpostsekretär a. D., Pflügersgrundstr. 23
13. „ Martin Karl, Hauptlehrer, M 2, 15a
10. „ Brems Ferdinand, Schneidermeister, S 2, 15
17. „ Baumann Georg, Stadtoberverw.-Insp., C 8, 8
52. „ Groh Johann, Eisenhobler, R., Rosenstr. 68

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

48. Bezirk: Eck Leonhard, Mechaniker, K., Kurze Mannheimerstr. 49

Nachruf

Am 12. Oktober 1926 verschied Herr

Johann Groh

Eisenhobler, Neckarau, Rosenstraße 68,
Vorsteher des 52. Armenbezirks.

Der Verstorbene trat am 15. 8. 1914 in den Dienst der öffentlichen Armenpflege und übernahm am 1. 12. 1923 die Leitung des 52. Armenbezirks.

Besorgt um das Ergehen der seinem Bezirk unterstellten Armen und Bedürftigen hat der Dahingeschiedene mit Gewissenhaftigkeit unermüdlich seinem Ehrenamt vorgestanden, bis ihn ein schweres Leiden auf das Krankenlager niederwarf.

Sein verdienstvolles Wirken sichert ihm in unserem Kreise ein dankbares, ehrenvolles Andenken.

Nachruf

Aus den Reihen unserer Armenpfleger haben wir seit dem Erscheinen unserer letzten Ausgabe den Tod verdienter Mitarbeiter zu beklagen:

Am 21. 10. 1926 verschied Frau

Georg Böhl Wtw.

seit 10. 11. 1908 Armenpflegerin im 51. Bezirk;
am 16. 1. 1927 Fräulein

Mina Wunder

seit 1. 3. 1926 Armenpflegerin im 47. Bezirk und
am 27. 1. 1927 Herr

Andreas Gutfleisch

seit 1. 4. 1898 Armenpfleger im 5. Bezirk.

Die Verstorbenen haben ihr Amt pflichtgetreu, gewissenhaft und mit wahrer Hingebung versehen; ein ehrendes Andenken wird ihnen jederzeit bewahrt bleiben.

28. Beznrk: Wolfert Karl, Stadtangestellter, Laurentiusstraße 5
21. „ Schneider Emil, Dreher, Krappmühlstr. 10
26. „ Martin Ernst, Abteilungschef, Riedfeldstr. 26
10. „ Schwarz August, Kaufmann, O 4, 14
36. „ Roth Karl, Stadtoberrechnung.-Insp., Holzbauerstraße 3
12. „ Gramlich Karl, Stadtoberrechn.-Insp. a. D., S 6, 19
54. „ Schuhmacher Hans, Hauptlehr., S. Karlhorststraße 22
31. „ Hofmann Hermann, Kaufmann, Mittelstr. 35
34. „ Bassauer Adam, Former, Draisstr, 26
49. „ Keßler Ludwig, Friseur, F., Hauptstr. 70
32. „ Keck Georg, Säger, Lortzingstraße 39
43. „ Wormer Franz, Werkmeister, W., Oppauerstraße 22
44. „ Neeb Georg, Schlosser, W., Wachtstr. 10
52. „ Koch Otto, Polierer, N., Rosenstr. 85a
19. „ Geier Karl, Justizinspektor, Traitteurstr. 59
51. „ Thron Philipp, Kaufm., N., Neudammstr. 13
29. „ Haas Richard, Maschinenschlosser, Alphornstraße 27
4. „ Krämer Fritz, Kaufmann, T 1, 3a
33. „ Peters Alfred, Werkmeister, Langstr. 44

Ausgeschieden:

10. „ Hugelmann Johann, Oberlehrer, S 6, 26
4. „ Söldner Karl, Installateur, J 2, 17
2. „ Winterbauer Heinrich, Oberaufseher, Grabenstraße 13/15

Armenpfleger:

Ernannt wurden:

43. Bezirk: Bender Karl, Wagmeister, W., Kornstr. 3
29. „ Burkhardt Karl, Packer, Langstraße 36
49. „ Bentzinger Michael, Tiefbauunternehmer, F., Hauptstr. 95
19. „ Dr. Brauß Heinrich, Professor, Otto Beckstraße 10

Nachruf

Am 29. März 1927 verschied Herr

Cornelius Uehlein

Oberpostsekretär a. D., Pflügersgrundstraße 23
Vorsteher des 26. Armenbezirks.

Der Verstorbene war seit 18. 3. 1904 Armenpfleger und seit 31. 5. 1905 Bezirksvorsteher.

Wie der Dahingeschiedene sich stets in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Armenpfleger durch Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit ausgezeichnet hat, hat er auch die Geschäfte des Bezirks in mustergiltiger Weise geleitet bis zu seiner schweren Erkrankung.

Wir bedauern seinen Heimgang tief und sichern ihm ein ehrendes Gedenken.

34. Bezirk: Brücklmayer Josef, Eisenhobler, Riedfeldstraße 5
46. „ Butz Paul, Heizer, Sandhofen, Sonnenstraße 8
49. „ Christ Jakob, Stadtobersekretär, F., Wilhelmstraße 30
22. „ Cramer Paul, Privatier, D 7, 10
14. „ Enz, Josef, Eisenbahnsekretär, O 7, 4
36. „ Ebel, Ludwig, Eisendreher, Alphornstr. 44a
53. „ Ernst Georg, Installateur, Rh., Wachenburgstraße 134
20. „ Eberle Gustav, Bankbeamter, Dürerstraße 10
10. „ Friedrich Heinrich, Lackiergeschäft, U 5, 5
41. „ Fischer Jakob, Arbeiter, W., Spiegelfabr. 135
53. „ Großer Paul, Schreinermeister, Rh., Dänischer Tisch 5/7
1. „ Gräf Karl, Bäckermeister, B 5, 9
23. „ Gentner Jakob, Wirt, J 7, 21
40. „ Geberth, Jakob, Kaufmann, Lange Rötterstraße 78
25. „ Geiger August, Fabrikarbeiter, Lortzingstraße 28
21. „ Grimm Jakob, Schlosser, Schwetzingerstr. 171
29. „ Guthruf Ludwig, Angestellter, Fröhlichstr. 55
29. „ Georgi Nikolaus, Gipsermeister, Stockhornstraße 6
27. „ Henes Friedrich, Stadtangestellter, Lortzingstraße 39
23. „ Hirt Jakob, Lagerist, Schanzenstraße 19
32. „ Helfmann Martin, Heizer, Gartenfeldstr. 33
52. „ Haßler Karl, Goldarbeiter, N., Schulstr. 83
40. „ Held Friedrich, Buchhalter, Uhlandstr. 38
37. „ Hohnhold Otto, Eisenbahninspektor, Dammstraße 1
53. „ Held Vinzenz, Schlossermeister, Rh., Stengelhofstraße 9
24. „ Herold Karl Ludwig, Spenglermeister, Pflügrundstraße 23
36. „ Hochgeschwender Anton, Kaufmann, Max Josefstraße 27
7. „ Hasch Mathias, Kaufmann, F 5, 10
39. „ Halter August, Schlossermeister, Lange Rötterstraße 7
19. „ Hauser Richard, Kaplan, Seckenheimerstr. 7
34. „ Hagen Karl, Kaufmann, Zeppelinstraße 43
35. „ Heck Anton, Maschinenschlosser, Riedfeldstraße 109
34. „ Hofmann Adolf, Kranenführer, Gartenfeldstraße 47
53. „ Heiß Leonhard, Portier, Rh., Wachenburgstraße 140
24. „ Hedtheuer August, Buchdrucker, Dammstr. 4
16. „ Jung Karl, Hilfskassier, Landteilstraße 10
1. „ Jockers Michael, Amtsgehilfe a. D. —Schloß.
13. „ Jattiot Alfred, Kaufmann, M 5, 1
4. „ Koppa Johann, Werkstattschreiber, H 7, 1
37. „ Kern August, Eisenbahninspektor a. D., Schimperstraße 8
Schimperstraße 8
9. „ Kamna Vinzenz, Lederhandlung, T 4a, 9
38. „ Kesel Alfred, Geschäftsführer, Eichendorffstraße 14

1. Bezirk: Kögel August, Kaufmann, C 2, 25
37. „ Kammerer Karl, Justizinspektor, Herzogenriedstraße 121
19. „ Krebs Reinhard, Dreher, Seckenheimerstr. 34
34. „ Kropfinger Georg, Werkmeister, Lortzingstraße 45
2. „ Krug Emil, Bautechniker, E 3, 10
41. „ Kraus Karl, Schlosser, W., Eisenstr. 16
40. „ Kolb Eugen, Kaufmann, Marl Mathystr. 1
38. „ Linden Josef, Hauptlehrer, Max Josefstr. 16
1. „ Leib Franz, Magazinier, C 3, 20
25. „ Ludwig Reinhold, Lagerhalter, Diesterwegstraße 6
37. „ Lenz Heinrich, Schlossermeister, Hohenwiesenstraße 27
3. „ Ludwig Ludwig, Klaviertransporteur, H 4, 3
15. „ Leonhard Oskar, Hauptlehrer, Schwarzwaldstraße 11
29. „ Leiber Hugo, Beamter, Pflügersgrundstr. 33
13. „ Landes Hans, Ingenieur, L 12, 4
23. „ Müller Ludwig, Städt. Beamter, Holzstr. 9
7. „ Mosthaf Karl, Bäcker, J 2, 7
54. „ Mors Severin, Spengler, S., Webereistr. 33
28. „ Mayer Gottlob, Spengler, Gartenfeldstr. 37
21. „ Menninger Anton, Buchdrucker, Gr. Wallstadtstraße 11
35. „ Maurer Arthur, Drogist, Mittelstr. 74
13. „ Moraft Philipp, Dreher, M 3, 3
2. „ Nägel Josef, Stadtarbeiter, H 3, 8
32. „ Olms Willi, Werkmeister, Laurentiusstr. 29
47. „ Oest Jakob, Land- und Gastwirt, K., Mannheimerstraße 64
16. „ Pfaff Ludwig, Eisenbahnsekretär, Lindenhofstraße 39
7. „ Pfründer Johann, Straßenbahnschaffner, H 5, 21
24. „ Pfeiffle Hans, Kassenbeamter, Alphornstr. 1
39. „ Rudolph Adam, Malermeister, Kronprinzenstraße 58
40. „ Rößler Heinrich, Kaufmann, Uhlandstr. 37a
36. „ Roth Karl, Stadtoberrechnungsinspektor, Holzbauerstraße 3
39. „ Raab Hans, Steuersekretär, Lenaustr. 15
35. „ Rüdenauer Joh., Zimmermann, Gärtnerstr. 62
33. „ Ruth Jakob, Ing., Pflügersgrundstr. 1/3
34. „ Reiter Karl, Kaufmann, Pestalozzistr. 16a
18. „ Schneider Fritz, Hauptlehrer, Tattersallstr. 5
23. „ Staudt Karl, Müller, Böckstr. 21
32. „ Schulz Georg, Werkmeister, Alphornstr. 28
26. „ Schmidt Otto, Malermeister, Alphornstr. 1
53. „ Schäfer Wilhelm, Druckermeister, Rh., Dänischer Tisch 12
16. „ Sponagel Martin, Dreher, Lindenhofstr. 92
46. „ Schmitt Karl, Former, S., Hintergasse 20
44. „ Spatz Karl, Kaufmann, W., Altrheinstr. 13
17. „ Spieler Pius, Lokomotivführ. a. D., Kepplerstraße 36
48. „ Strubel Johann, Zimmermeister, K., Mannheimerstraße 66

33. Bezirk: Seemann Andreas, Schloss., Gärtnerstr. 59/61
5. „ Schober Albert, Maschinenschlosser, J 5, 12
54. „ Schuhmacher Hans, Hauptlehrer, S., Deutsche Gasse 23
12. „ Thomas K., Schuhgeschäft, S 6, 16
40. „ Veith Theodor, Schneidermeister, Soironstr. 2
5. „ Woll Hans, Buchdrucker, J 5, 9
40. „ Weigand Heinz, Expedient, Uhlandstr. 12a

Armenpflegerinnen:

14. „ Adrian Helene, Ehefrau, R 7, 2
18. „ Briegleb Marie, Frl., Sofienstr. 10
26. „ Blasche Katharina, Frau, Zehntstr. 34
5. „ Bischoff Wilhelm, Ehefrau, F 2, 8
19. „ Birgelen Marie, Frl., Bachstr. 9
23. „ Dietrich Elisabeth, Ehefrau, Schanzenstr. 19
25. „ Eberhardt Christian, Ehefrau, Lortzingstr. 14
33. „ Eckart Christof, Ehefrau, Gartenfeldstr. 3
34. „ Filsinger Anna, Ehefrau, Elsenstr. 26
21. „ Gewehr Friedrich, Wwe., Schwetzingerstr. 169
19. „ Geist Julius, Ehefrau, Richard Wagnerstr. 52
14. „ Haßmann Elise, Frau, L 12, 14
28. „ Hönle Elise, Ehefrau, Alphornstr. 5
25. „ Hader Johann, Ehefrau, Fröhlichstr. 6
23. „ Heß Regina, Frl. Neckarspitze, Bau 15
36. „ Keller, Alwine, Ehefrau, Uhlandstr. 12
35. „ Konrad Franz, Ehefrau, Elsenstr. 47a
35. „ Kühner Gg., Ehefrau, Bürgermeister Fuchsstraße 7
14. „ Lingg Elsa, P 6, 11
21. „ Laier Ludwig, Ehefrau, Schwetzingerstr. 169
2. „ Lohr Henriette, Ehefrau, F 7, 18
17. „ Liebrecht Fanny, Wwe., Heinrich Lanzstr. 37
24. „ Ludwig Käthe, Ehefrau, Diesterwegstr. 6
2. „ Linke Hermine, Ehefrau F 5, 17
28. „ Mayer Gottlob, Ehefrau, Gartenfeldstr. 37
10. „ Merkel Elisabeth, Wwe., R 6, 7
35. „ Ottmüller Wilhelm, Ehefrau, Langstr. 28
49. „ Pauschbach Rosa, Ehefrau, F., Hauptstr. 103
43. „ Roth J., Ehefrau, W., Hubenstr. 4
2. „ Schutt Susanne, G 7, 10
17. „ Schmidt Josephine, Augartenstr. 9
29. „ Schrupp Käthe, Ehefrau, Alphornstr. 6
47. „ Scheuermann Marie, Wwe., K., Wormserstraße 19
3. „ Schenkel Hanny, Wwe., Jungbuschstr. 9
47. „ Schwab Elisabeth, K., Gewerbestr. 6
7. „ Stein Luise, Ehefrau, J 5, 3
2. „ Sauft Hermann, Ehefrau, E 3, 1
53. „ Zink Lorenz, Ehefr., Rh., Wachenburgstr. 142

Ausgeschieden sind:

42. Bezirk: Amann Adolf, Betriebsassist., W., Glasstr. 7
40. „ Bickel Friedrich jr., Garnisonstr. 25
27. „ Dietz Gustav, Stadtverw.-Insp., Kobellstr. 18
28. „ Ebert Karl, Steindrucker, Pumpwerkstr. 36
46. „ Fenzel Valentin, Landw., S., Untergasse 15
36. „ Hellmuth Ernst, Schneidermeister, Meßpl. 7
1. „ Koch Josef Anton, Kaplan, A 4, 2
29. „ Kaufmann Fritz, Kaufmann, Am Meßplatz 1
51. „ Keller Georg, Hauptlehrer, S., Taubenstr. 5

2. Bezirk: Ley Peter, Buchdrucker, G 6, 7
32. „ Linder Karl, Kaufmann, Erlenstr. 68
15. „ Murjahn Franz, Professor, Waldparkstr. 37
27. „ Ott Karl, Stadtobersekretär, Langstr. 46
49. „ Rihm Jakob, Stadtv., F., Neckarstr. 52
43. „ Roth J., Vorarbeiter, W., Hubenstr. 4
49. „ Schaaf Joh., Gipsermeister, F., Wilhelmstr. 30
17. „ Schäfer Karl, Bäckermeister, Schwetzingerstraße 114
23. „ Schäffner Josef, Hafenaufseher, Dalbergstr. 40
14. „ Stiefel Herbert, Kaufmann, O 4, 5
27. „ Wege Otto, Glasermstr., Pflügersgrundstr. 17
53. „ Wittmann Ludw., Schlosser, Rh., Karlsruherstraße 9
23. „ Würzweiler Gustav, Bankier, B 7, 3
37. „ Weidenhammer Fritz, Wagner, Lutherstr. 5
17. „ Ziegler Johann, Kaufmann Traitteurstr. 21

Pflegerinnen:

41. „ Beckenbach Th., Ehefrau, W., Spiegelfabr. 280
31. „ Dieterle Ferdinand, Wwe., Dammstr. 25
21. „ Dreesbach Irene, Frl., Seckenheimerstr. 60
24. „ Funk A., Ehefrau, Langstraße 24
1. „ Kaltenbach Maria, Wwe., B 6, 1a
3. „ Kirsch Gregor, Ehefrau, T 6, 8
25. „ Laas Agnes, Ehefrau, Pflügersgrundstr. 18
13. „ Martin Karl, Ehefrau, M 2, 15a
48. „ Nonnenmacher Lina, Wwe., K., Rollbühlstr. 3
22. „ Pfaff A., Ehefrau, Luisenring 23
17. „ Reuther J., Wwe., Schwetzingerstr. 118
41. „ Reischert Therese, Frau, W., Stationsstr. 5
27. „ Schneider Max, Ehefrau, Käfertalerstr. 45
51. „ Weidner Barbara, Frl., R., Luisenstraße 50
49. „ Wilkens E., Frl., F., Talstr. 32a
40. „ Weber Elisabeth, Frl., Käfertalerstr. 75

Jubiläum

Auf eine 20jährige ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge konnten zurückblicken:

Herr Julius Müller, Hydropath, Meßplatz 1, Bezirksvorsteher des 30. Armenbezirkes, am 17. 10. 1926;

Herr Hch. Weide, Schlossermeister, U 4, 4, Armenpfleger des 9. Bezirkes, am 27. 10. 1926;

Herr Friedrich Wißler, Kaufmann, S 1, 3, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 8. Bezirkes, am 15. 11. 1926;

Herr Hans Kehl, Kaufmann, Untere Clignetstr. 10, Vorsteher des 38. Bezirkes, am 3. 12. 1926;

Herr Josef Hagen, Mechaniker, Zeppelinstr. 43, Vorsteher des 33. Bezirkes, am 20. 3. 1927;

Herr Friedrich Ziegler, Hauptlehrer, Waldhof, Sandhoferstr. 15, Vorsteher des 43. Bezirkes, am 30. 3. 1927 und

Herr Johann Stegmann, Spenglermeister, G 4, 9, Vorsteher des 3. Bezirkes, am 10. 4. 1927.

25 Jahre ununterbrochen waren tätig:

Am 11. 10. 1926 Frau Chr. Schlitter, Grabenstr. 7, Armenpflegerin im 23. Bezirk, und am 9. 11. 1926 Herr Julius Battenstein, Pestalozzistr. 9., Vorsteher bezw. Armenpfleger im 28. Armenbezirk.

Auch an dieser Stelle sei den Damen und Herren für die opferwillige und ersprießliche Mitarbeit, die sie der öffentlichen Fürsorge jederzeit gerne geleistet haben, wärmstens gedankt.

Wir wünschen, daß es den Jubilaren vergönnt sein möge, sich noch lange Jahre gleicher Gesundheit und geistiger Frische zu erfreuen, und daß sie der öffentlichen Fürsorge noch recht lange als geschätzte Mitarbeiter erhalten bleiben.

Produktive Wohlfahrtspflege

Von Bürgermeister Böttger.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem Krisenzustand, wie ihn die Geschichte nicht kennt. Ausmaß und Intensität haben Formen angenommen, die seither bei keiner Wirtschaftskrise erreicht worden sind. An dieser Tatsache ändern auch die Anzeichen einer scheinbaren Besserung des Arbeitsmarktes in den letzten Wochen nichts. Sie lassen höchstens den an sich erfreulichen Schluß zu, daß der Tiefstand des anormalen Wirtschaftszustandes überwunden ist.

Die Ursachen der Wirtschaftskrise sind im allgemeinen bekannt. Sie liegen in erster Linie auf weltpolitischem Gebiete, und wir denken zuerst an den Krieg und sein unglückliches Ende, das im Friedensdiktat von Versailles seine besondere Prägung erhalten hat. Aber nicht nur der Krieg trägt die Schuld. Auch das Zusammentreffen wirtschaftlicher und politischer Faktoren im eigenen Lande hat jedenfalls zu einer Verschärfung des Zustandes beigetragen. Die Umstellung der Produktionsweise in Handel, Industrie und Gewerbe, die allgemein mit dem Schlagwort „Rationalisierung" bezeichnet wird, die restlose Ausschöpfung aller neuzeitlichen technischen Verbesserungen haben hunderttausende von geistigen und körperlichen Arbeitskräften aller Wahrscheinlichkeit nach für alle Zeiten entbehrlich gemacht. Zu diesen Ursachen tritt noch hinzu die Lockerung der sozialpolitischen Gesetzgebung, die gestattet, daß an Stelle eines Maximalarbeitstages eine nie gekannte Ueberstundenschinderei tritt, die dem einen zwar scheinbar über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinweghilft, den anderen aber zu dauernder Arbeitslosigkeit und damit sehr oft zu wirtschaftlichem und moralischem Untergang verdammt. Auf andere Gründe, die auf allgemeinen gesellschaftlichen und nationalökonomischen Gebieten liegen und grundsätzlichen Charakter tragen, kann und braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden. Jedenfalls ist unbestritten, daß der katastrophale Zustand der deutschen Wirtschaft einen Massennotstand im Gefolge hat, wie ihn weder der Sozialpolitiker noch der Wirtschaftspolitiker jemals für möglich gehalten haben.

Um die Mannheimer Verhältnisse zu kennzeichnen, seien nur einige Zahlen als Beweis angeführt. Nach den Berichten des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Bezirk Mannheim (Stadt- und Landbezirk) waren am 15. Januar 1924 20 331 Arbeitsuchende gemeldet, davon

standen 16 402 in der Erwerbslosenfürsorge. Nach einem schwachen Rückgang im Laufe des Jahres 1924 und fast gleichbleibenden Zahlen bis zum November 1925 (10 904 Arbeitsuchende und 5320 Unterstützte), begann die durch Massenentlassungen in der Mannheimer Industrie hervorgerufene fortgesetzte Steigerung der Erwerbslosenziffer, die am 15. März 1926 mit 24 455 Arbeitsuchenden und 18 417 Unterstützten ihren Höhepunkt erreicht hatte und das ganze Jahr 1926 in fast unverminderter Stärke anhielt (15. Dezember 1926: 19 711 Arbeitsuchende, 11 580 Unterstützte). Die seit Beginn des Jahres 1927 beobachtete scheinbare Ueberwindung des wirtschaftlichen Tiefstandes hat für den Arbeitsmarkt des Mannheimer Bezirks jedenfalls nur eine geringe, wenn auch erfreuliche Entlastung gebracht, denn am 15. April 1927 wurden nämlich immer noch 13 641 Arbeitsuchende und 6350 Unterstützte gezählt. An dieser Gesamtziffer ist die Stadt Mannheim mit 11 113 Arbeitsuchenden und 4890 Unterstützten beteiligt, während der Rest sich auf die einzelnen Gemeinden des Landbezirks verteilt.

Diese Riesenzahlen, die nichts mit einer vorübergehenden Erscheinung zu tun haben, reden eine ernste Sprache. Sie künden von tausenden gefährdeten und bereits zusammengebrochenen Menschen, von körperlicher und geistiger Not, von zunehmender Kriminalität, kurzum von einer erschreckenden Demoralisation einer großen Zahl ehedem hoffnungsvoller Existenzen. Der aus der Massenarbeitslosigkeit sich ergebende Massennotstand stellt Staat, Länder und Gemeinden vor Riesenaufgaben sozialpolitischer und wohlfahrtspflegerischer Art. Namentlich die Gemeinden sind es, welche dem Druck der arbeitslosen Massen in erster Linie ausgesetzt sind. So hat auch die Stadt Mannheim, um die verheerenden Wirkungen der lang anhaltenden Arbeitslosigkeit zu lindern, gewaltige Kraftanstrengungen sowohl auf wohlfahrtspflegerischem Gebiete als auch in wirtschaftspolitischer und damit in finanzieller Hinsicht machen müssen und wird diese auch auf lange Zeit noch fortzusetzen haben. Es werden schon seit mehreren Jahren fast ununterbrochen mehrere hundert Arbeitslose teils in eigener Regie, teils bei privaten Unternehmern mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Auch die Bereitstellung einer Reihe anderer und oftmals nicht sehr dringender Arbeiten durch die Stadt, namentlich aber durch eine großzügige Förderung der Wohnungsbautätigkeit hat die Stadt Mannheim unbestrittenermaßen in großem Umfange zur Linderung des Erwerbslosenelendes beigetragen. Auch dem städtischen Fürsorgeamt und dem Stadtjugendamt erwächst zwangsläufig die Pflicht, ergänzende Hilfe für die Erwerbslosen und deren Familienangehörige zu leisten, weil bekanntlich die Reichsunterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge allein nicht ausreicht, um über die Schwierigkeiten des Lebens hinwegzukommen.

Die obengenannten, vom Arbeitsamt festgestellten Ziffern zeigen, daß nur ein Teil der Arbeitsuchenden die Voraussetzungen zur Zulassung zur reichsgesetzlichen Erwerbslosenfürsorge erfüllen. Der Rest muß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zwangsläufig der allgemeinen Armenfürsorge zur Last fallen. Ende Januar ds. Js. hat das Fürsorgeamt festgestellt, daß rund 1500 arbeitsfähige und zum großen Teil auch arbeitswillige Personen samt ihren zahlreichen unterhaltsbedürftigen Angehörigen, die mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zur Erwerbslosenfürsorge zugelassen werden konnten oder wegen Erreichung der Höchstunterstützungsdauer auszuscheiden hatten, mit allgemeinen Armenmitteln unterstützt werden mußten.

Gestützt auf die Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 und durchdrungen von dem Willen, wenigstens einem Teil der arbeitsfähigen Armenunterstützungsempfänger die Möglichkeiten zur Wiederbelebung ihrer wirtschaftlichen Existenz aus eigener Kraft zu geben, hat das Fürsorgeamt, dem Beispiele anderer Städte folgend, die Arbeitsfürsorge in den Mittelpunkt seiner wohlfahrtspflegerischen Grundsätze gestellt. Neben die seit Jahren bereits erprobte produktive Fürsorge für Erwerbsbeschränkte ist nunmehr auch die wertschaffende Fürsorge für die vollarbeitsfähigen Armenunterstützungsempfänger getreten. In richtiger Erkenntnis der sozialpolitischen Notwendigkeit hat sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklärt, daß von den im Voranschlag des Fürsorgeamtes für 1927 vorgesehenen Mitteln für Barunterstützung mehrere 100 000 RM. zur Deckung von Lohnzuschüssen verwendet werden dürfen. Als Arbeitsgelegenheiten sind vorgesehen: Reinigungs-, Unterhaltungs- und Erdarbeiten, die sonst nicht oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden würden, aber dem allgemeinen Wohl von Nutzen sind. Die praktische Durchführung dieser Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erfolgt auf die Weise, daß das Fürsorgeamt die arbeitsfähigen Armenunterstützungsempfänger dem Arbeitsamt zur Verfügung stellt. Dieses vermittelt je nach der körperlichen Eignung an die für die Arbeit in Frage kommenden städtischen Aemter. Die Arbeitsdauer beträgt mindestens 3 Monate, damit die Anwartschaft auf spätere Zulassung zur Erwerbslosenfürsorge erfüllt wird. Die Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen für die bei der Stadt vorübergehend eingestellten Arbeiter. Damit soll vor allem ausgedrückt sein, daß als Entgelt für die Arbeitsleistungen der Tariflohn der städtischen Arbeiter bezahlt wird. An dem Lohnaufkommen ist das Fürsorgeamt mit 75 % und sind die technischen Aemter, bei welchen die Arbeit ausgeführt wird, mit 25 % beteiligt. Der zur Arbeit aufgerufene Armenunterstützungsempfänger scheidet mit Beginn der Arbeitsaufnahme, vornehmlich soweit die laufende Barunterstützung in Frage kommt, aus der Fürsorge aus.

Der unternommene Versuch hat sich, wie anderwärts auch, bis jetzt ausgezeichnet bewährt, und zwar nach verschiedenen Gesichtspunkten. Zur Zeit sind etwa 200 Personen durch die Arbeitsbeschaffung des Fürsorgeamtes einem festen Arbeitsverhältnis zugeführt. Es ist diesen die Möglichkeit gegeben, nunmehr durch Verwertung ihrer Arbeitskraft und selbständig zur Festigung ihrer zerrütteten Familienverhältnisse beizutragen. Wie nicht anders zu erwarten, hat aber auch ein Teil der zur Arbeit aufgerufenen Personen die ihm zugewiesene Verdienstmöglichkeit zurückgewiesen und ist hierdurch entweder stillschweigend, oder aber durch Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aus der Armenfürsorge ausgeschieden. Andere wiederum mußten, weil sie der Arbeitsaufnahme aus nichtigen Gründen schärfsten Widerstand entgegensetzten und auf Fortgewährung ihrer Unterstützung beharrten,

mit gesetzlichen Zwangsmitteln eines Besseren belehrt werden. Die im allgemeinen günstigen Erfolge dieses ersten Versuches produktiver Wohlfahrtspflege werden das Fürsorgeamt zum Ausbau dieser Einrichtung veranlassen müssen. Es sind bereits die notwendigen Vorarbeiten in Angriff genommen, um auch Angehörigen geistiger Berufe und solchen, denen eine schwere körperliche Arbeit aus irgend einem Grunde nicht zugemutet werden kann, die Möglichkeiten zur Aufnahme in die Arbeitsfürsorge zu schaffen.

Der Grundgedanke der öffentlichen Armenpflege muß auch in Zeiten allgemeiner Not die Fernhaltung aller arbeitsfähigen Personen von der Armenfürsorge sein. Das höchste Ziel der Wohlfahrtspflege ist mehr denn je die Wiedereinfügung des in Not geratenen Volksgenossen in die Reihen derjenigen, die ohne fremde Hilfe ihre Lebensbedingungen erfüllen können. Zur Erreichung dieses Zieles gehören alle sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen, die dazu dienen, die menschliche Arbeitskraft ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entgegenzuführen, denn die Verwertung der menschlichen Arbeitskraft bedeutet bei genügender Gegenleistung für den einzelnen nicht nur Glück und Segen, sie ist auch ein wirksames Mittel zur Rettung unseres schwer geprüften Volkes.

Diese grundsätzliche Einstellung zur Wohlfahrtspflege als Gesamtaufgabe war ausschlaggebend für die Anwendung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch das Fürsorgeamt. Mögen alle Bemühungen reiche Früchte tragen.

Das badische Wohlfahrtspflegegesetz

Von Stadtsyndikus und Beigeordnetem Dr. Cahn-Garnier Mannheim.

Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ist zwar in formeller Beziehung nur eine Verordnung, aber materiellrechtlich betrachtet ein Gesetz, und zwar sogar ein solches von sehr großer Bedeutung. Verordnung ist sie deswegen, weil sie erlassen wurde durch die Reichsregierung, die hierzu durch das Gesetz vom 8. Dezember 1923 (R. G. Bl. I S. 1179) ermächtigt war. Der Umstand, daß eine so wichtige Materie, wie das Fürsorgerecht, im Wege der Verordnung neu geregelt wurde, ist zu erklären aus der Schwierigkeit der Gesetzgebung des Inflationsjahres 1923. Die Reichsfürsorgeverordnung ist das wichtigste und zugleich auch das erste erschöpfende deutsche Wohlfahrtsgesetz und bildet mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt die Grundlage der deutschen öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Zur Durchführung der Reichsfürsorgeverordnung bedurfte es landesrechtlicher Vollzugsbestimmungen. Diese finden ihre Rechtsgrundlage in § 31 der Verordnung. Die badische Regelung ist erfolgt durch die Ausführungsverordnung des badischen Staatsministeriums zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (G. V. Bl. S. 59). Die landesrechtlichen Durchführungsvorschriften mußten sehr schnell getroffen werden. Daher sah sich die badische Ausführungsverordnung von vornherein nur als eine vorläufige Regelung an, die ergangen ist unter dem Druck der damaligen politischen und finanziellen Lage. Inzwischen haben die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (R. G. Bl. I S. 765) nicht nur eine breitere Grundlage geschaffen, sondern auch einen wichtigen Schritt in der Richtung getan, die Zersplitterung der Fürsorge zu überwinden. Die badische Regierung hat daher beabsichtigt, die in der Ausführungsverordnung getroffene vorläufige Regelung durch ein formelles Gesetz endgültig zu schaffen und hierin den gesamten dem Landesrecht verbleibenden Stoff auf dem Gebiete des Wohlfahrtsrechts zusammen zu fassen. In Ausführung dieses Gedankens übersandte das badische Ministerium des Innern am 4. Mai 1926 den 56 badischen Bezirksfürsorgeverbänden einen „Referentenentwurf" zu dem badischen Wohlfahrtspflegegesetz mit Begründung. Der Umstand, daß das Ministerium den Entwurf nur als Referentenentwurf bezeichnet hat, charakterisiert seine Bedeutung. Es sollte nicht bereits der amtliche Entwurf der Regierung sein, sondern nur der vorläufige des Referenten, der den in Betracht kommenden Verbänden zur Stellungnahme übersandt wurde, um ihre Kritik herauszufordern und um Vorschläge für Verbesserungen entgegenzunehmen.

Der Entwurf teilt sich in 4 Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege behandelt, wobei als Pflichtaufgabe neben der sozialen Fürsorge für Hilfsbedürftige auch die Gesundheitsfürsorge bezeichnet wird. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege, und zwar sind dies die Bezirksfürsorgeverbände, die in städtische und ländliche eingeteilt werden und der Landesfürsorgeverband. Die Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird im dritten Abschnitt behandelt. Dieser Abschnitt teilt sich wieder in drei Unterabschnitte. Der erste Unterabschnitt behandelt die Beschwerden, das Verfahren und die Streitigkeiten der Fürsorgeverbände. Der zweite Unterabschnitt behandelt die Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, also die soziale Fürsorge für Hilfsbedürftige, während der dritte Unterabschnitt sich mit der Gesundheitsfürsorge befaßt. Schließlich enthält ein vierter Abschnitt noch Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Soviel über die Systematik. Was den Inhalt des Gesetzentwurfes selbst betrifft, so sind als besonders beachtliche Momente hervorzuheben:

1. Von Bedeutung ist die seitens des Entwurfes vorgenommene Schaffung von einheitlichen Trägern der Fürsorge und die damit zusammenhängende Uebertragung der Armenfürsorge von den Gemeinden auf die Bezirksfürsorgeverbände. Die Begründung zu dem Entwurf (S. 16, 17) geht davon aus, daß die Armenfürsorge im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsfürsorgeverordnung („den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob; das Land kann ihnen weitere Fürsorgeaufgaben übertragen") durch die Reichsgrundsätze materiell verschwunden ist. Denn nach Abschnitt A der Reichsgrundsätze gelten die Bestimmungen über „die Fürsorge im allgemeinen" auch für die früheren Armenpfleglinge; die

Fürsorge für Hilfsbedürftige, Minderjährige einschließlich der Waisenrentenempfänger sowie die Wochenfürsorge sind hierin einbezogen, und die Bestimmungen über Arbeits-, Unterhalts- und Ersatzpflicht finden auf alle Fürsorgeempfänger gleichermaßen Anwendung. Die gehobene oder Sonderfürsorge gemäß Abschnitt B der Reichsgrundsätze ist auf die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die alten oder erwerbsunfähigen Rentner und die ihnen Gleichgestellten beschränkt. Diese durch die Reichsgrundsätze vorgenommene Verschiebung hat den Verfasser des Referentenentwurfes veranlaßt, die Trennung der Träger der Armen- und Sonderfürsorge, wie sie die badische Ausführungsverordnung noch vorgesehen hatte (vergl. deren §§ 1 und 22) zu beseitigen und einheitliche Träger der Fürsorge zu schaffen. Eine solche Regelung sollte erfolgen, obwohl sich der Verfasser des Referentenentwurfes über den hierin gegenüber der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen liegenden Widerspruch bewußt war (siehe Urteile des B. f. H. vom 7. November 1925 und vom 27. Februar 1927).

2. Eine wesentliche Beachtung und Bekämpfung fand die durch den Entwurf vorgenommene Regelung des Beschwerdeverfahrens. Nach § 26 des Referentenentwurfs sollte gegen die Entscheidung der Bezirksfürsorgeverbände in Fürsorgeangelegenheiten den Hilfsbedürftigen im Einzelfall das Beschwerderecht zustehen. Ueber die Beschwerde sollte nach § 27 der Landeskommissar zusammen mit Ausschüssen für Wohlfahrtspflege entscheiden. Die Begründung (S. 23) erläutert diese Regelung wie folgt:

> „Da die Fürsorge Aufgabe der Selbstverwaltung ist — wobei dahingestellt bleiben mag, ob als eine eigene oder übertragene Aufgabe —, wäre es die natürlichste Lösung, die Tätigkeit der Staatsverwaltung auf die Beaufsichtigung und somit auf die Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Verfahrensvorschriften durch die Fürsorgeverbände zu beschränken. Die Befugnis der Staatsbehörde ergäbe sich sowohl für die städtischen wie für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände ohne weiteres aus den zur Anwendung gelangenden Bestimmungen der Gemeindeordnung. Diese Regelung hätte aber zur Folge, daß die Staatsaufsichtsbehörde in Ermessensfragen, die im Fürsorgewesen eine besonders bedeutsame Rolle spielen, ihre Ansicht gegenüber einer entgegenstehenden Ansicht der Selbstverwaltung nicht durchsetzen könnte. Bereits in gegenwärtigem Augenblick in solchem Umfange auf die Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Beurteilung dieser Ermessensfragen zu verzichten, erscheint nicht angängig, obwohl die spätere Entwicklung vielleicht einmal hierzu führen wird. Für die Gegenwart soll, ähnlich wie dies in polizeilichen Angelegenheiten und z. B. auch in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge der Fall ist, dem einzelnen Fürsorgeberechtigten ein Beschwerdeanspruch von der Selbstverwaltung an die Staatsverwaltung eröffnet werden, der diesen letzteren auch zur Nachprüfung der Ermessensfragen Gelegenheit gibt."

Es sollte danach nach der Absicht des Verfassers des Referentenentwurfes die Beschwerdeinstanz nicht bloß über Rechtsfragen, sondern auch über Ermessensfragen zu entscheiden haben. Eine solche Regelung ist zwar rechtlich möglich, keineswegs aber notwendig; denn die Reichsfürsorgeverordnung schreibt die Art der Beschwerderegelung, Prüfung der Rechts- und Ermessensfragen nicht vor, sie steht ihr lediglich nicht entgegen.

3. Völlig neu in dem Entwurf ist die Regelung der Gesundheitsfürsorge. Die Aufnahme dieser Materie wird in der Begründung u. a. wie folgt gerechtfertigt (S. 24):

> „Die Praxis der Wohlfahrtspflege zeigt täglich in welch erheblichem Ausmaß die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge durch gesundheitliche Mängel bedingt werden, in wie engem Zusammenhang Volksgesundheit und Volkstüchtigkeit miteinander stehen. Rein wirtschaftlich betrachtet ist also systematische Volksgesundheitspflege die produktivste Form der Fürsorge überhaupt. Sie muß entsprechend dem Geist der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 rechtzeitig einsetzen, der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird, was offenbar nur durch umfassende und durchgreifende Maßnahmen allgemeiner Art erreicht werden kann."

Der Referentenentwurf hat von verschiedener Seite lebhafte Bekämpfung erfahren, die sich insbesondere auf die drei eben besprochenen Fragen (die Uebertragung der Armenfürsorge von den Gemeinden auf die Bezirksfürsorgeverbände, die Regelung des Beschwerdeverfahrens und die Aufnahme der Gesundheitsfürsorge) bezog. Hauptsächlich ging die Kritik aus von den Selbstverwaltungskörpern, den Gemeinden und Kreisen. Den Niederschlag der Unzufriedenheit dieser Verbände bildete die gemeinsame Eingabe des badischen Städteverbandes, des badischen Städtebundes, des Verbandes badischer Gemeinden und der badischen Kreise vom 15. Juli 1926 an das Ministerium des Innern. Diese Eingabe behandelt an Hand des Tatsachenmaterials und der Rechtsprüfung die Beschwerdepunkte im einzelnen. Es würde zu weit führen, auf diese Fragen alle einzugehen, zumal sie teilweise schon überholt sind. Die wesentlichsten Angriffspunkte gegen den Entwurf liegen in folgendem:

1. Die Selbstverwaltungskörper wehren sich gegen den Eingriff in die Selbstverwaltung, den der Entwurf in zahlreichen Bestimmungen enthält. Dies ist die wichtigste Beanstandung, die sich wie ein roter Faden durch die ganze Beschwerdeschrift hindurchzieht.
2. Mit den Beschwerden über den Eingriff in die Selbstverwaltung hängt eng zusammen die Bekämpfung der in dem Entwurf getroffenen Regelung des Beschwerdeverfahres. Man rügte insbesondere, daß die Beschwerdeinstanz ein materielles Nachprüfungsrecht habe, daß sie also nicht nur zu prüfen habe, ob

sich der Fürsorgeträger innerhalb des gesetzlichen Rahmens hielt (Rechtskontrolle), sondern auch ob die Entscheidung des Fürsorgeträgers angemessen war (Ermessungskontrolle).

3. Die Eingabe legte insbesondere im Interesse der kleineren Gemeinden Wert darauf, die Forderung zu betonen, daß die gesamte Fürsorge grundsätzlich auf die Gemeinden übertragen werden müsse.
4. Man bekämpfte die Regelung der Gesundheitsfürsorge.
5. Man verlangte, daß das Land ein Drittel des gesamten Fürsorgeaufwands ersetzt und nicht bloß „auf Anfordern ein Viertel des Fürsorgeaufwands entsprechend den im Staatsvoranschlag bereit gestellten Mitteln", wie der Referentenentwurf (§ 14) vorgesehen hatte.

Die wesentlichen Beanstandungen, welche die Verbände der badischen Selbstverwaltungskörper gegenüber dem ersten Entwurf erhoben hatten, veranlaßten die Regierung zu einer Umarbeitung. Diese führte zu einem zweiten Referentenentwurf, der am 21. Januar 1927 den in Betracht kommenden Stellen zur Kenntnis gegeben wurde. Auch dieser zweite Entwurf ist, wie in Anbetracht des oben Ausgeführten beachtet werden wolle, nur ein Referentenentwurf und kein amtlicher Regierungsentwurf. Sowohl formell in der Systematik, als auch materiell in den Grundzügen ist der zweite Entwurf gegenüber dem ersten im wesentlichen unverändert. Als Träger der Fürsorge werden auch im zweiten Entwurf die Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverband bezeichnet. Auch im zweiten Entwurf bleiben die Kreise als Fürsorgeträger ausgeschaltet. Während nach dem ersten Entwurf (§ 14) der Landesfürsorgeverband auf Anfordern ein Viertel des Fürsorgeaufwandes den Bezirksfürsorgeverbänden erstatten sollte, soll nach dem zweiten Entwurf der Landesfürsorgeverband den Bezirksfürsorgeverbänden ein Drittel des aus der Fürsorge für Einzelfälle nach § 1 Abs. 1 der Reichsverordnung sich ergebenden Fürsorgeaufwands erstatten. Die von den Selbstverwaltungskörpern so sehr bekämpfte Regelung des Beschwerdeverfahrens ist geändert worden. Nach dem zweiten Entwurf (§ 29) entscheidet über die Beschwerde in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden der Stadtrat, in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden der Bezirksausschuß. Die Gesundheitsfürsorge ist, wie im ersten Entwurf, zur Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände erklärt worden. Es fehlt im zweite Entwurf eine genaue begriffliche Festlegung der Gesundheitsfürsorge als Pflichtaufgabe im Gegensatz zu der spezialisierten Darstellung im ersten Entwurf.

Auch der zweite Entwurf muß sich insbesondere seitens der Selbstverwaltungskörper eine Kritik gefallen lassen. Auch gegenüber dem zweiten Entwurf werden wesentliche Beanstandungen zu erheben sein. Jedoch wird wohl allgemein anerkannt werden, daß wenigstens ein Teil der dem ersten Entwurf gegenüber geltend gemachten Wünsche nunmehr ihre Berücksichtigung gefunden hat. Wie so häufig, so ist auch hier noch in zahlreichen Punkten die Auffassung der Regierung von der der Verbände der Selbstverwaltungskörper verschieden. Jedoch hat bereits eine wesentliche Annäherung stattgefunden, so daß zu hoffen ist, daß der Entwurf nach Berücksichtigung wichtiger Wünsche der Gemeinden als amtlicher Regierungsentwurf alsbald dem Landtag vorgelegt wird. Denn es ist notwendig, daß auch in Baden alsbald eine endgültige Regelung des Rechts der Wohlfahrtspflege im Rahmen des Reichsfürsorgerechts erfolgt.

Die Beratungsstelle für Geschlechtskranke

Von Facharzt Dr. H. Loeb.

Bei der großen Verbreitung, welche die Geschlechtskrankheiten während des Krieges in der Armee genommen hatten, war zu befürchten, daß nach Rückkehr der Truppen die Heimat das flache Land und die Familie in ungeheurem Maße verseucht würden. Zur Vorbeuge gegen diese Gefahr wurden die Beratungsstellen für Geschlechtskranke von den Landesversicherungsanstalten eingerichtet mit der Aufgabe, die Heimgekehrten kranken Soldaten zu beraten und bis zu ihrer völligen Genesung zu überwachen. Infolge der überstürzten Demobilisierung konnte dieser genau vorbereitete Plan nicht durchgeführt werden. Aber die Beratungsstellen wurden als zweckmäßige Einrichtung erkannt und ihre Errichtung fortgesetzt. Anfänglich stießen sie auf vielfachen Widerstand: die Patienten scheuten die Ueberwachung durch eine amtliche Stelle, die Aerzte glaubten Meldungen der Patienten an die Beratungsstelle nicht mit dem Berufsgeheimnis in Einklang bringen zu können, mißtrauten der Einschiebung einer Zwischenstelle zwischen Arzt und Patient und fürchteten die Abwanderung der Kranken zu den Kurpfuschern welchen die Meldungen an die Beratungsstelle nicht vorgeschrieben werden konnten. Wir suchten daher in Mannheim nach einer Einrichtung, welche diese Schwierigkeiten ausschaltete und gelangten zu dem sogenannten „Mannheimer System", bei welchem jeder Arzt verpflichtet war seine Patienten selbst zu überwachen und beim Aussetzen der Behandlung vor eingetretener Heilung zur Wiederaufnahme der Kuren zu veranlassen. Dieses System funktionierte von 1917 ab bei den hiesigen lokalen Verhältnissen sehr gut und konnte auch aufrecht erhalten werden als im Jahre 1922 die Landesversicherungsanstalten wegen Inflationsschwierigkeiten ihre Mitwirkung einzustellen genötigt waren. Immerhin hat es sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß diese Organisation erweiterungsbedürftig wurde, daß eine Anpassung an die übrigen Beratungsstellen in Baden und dem Reiche wünschenswert erschien, und daß sie den Anforderungen des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht voll entsprach. Es wurden nach längeren Verhandlungen zwischen der Landesversicherungsanstalt Baden, der Stadtgemeinde und der Gesellschaft der Aerzte, die Wiedererrichtung der Beratungsstellen in einer Form beschlossen, welche die Vorzüge der verschiedenen Systeme vereinigt. Die Stadtgemeinde Mannheim stellte für diesen Zweck hergerichtete Räume im alten Krankenhaus, R 5, 1, zur Verfügung, welche aus einem Wartezimmer und einem Beratungszimmer bestehen und die für Untersuchung und Schreibarbeit erforderliche Einrichtung enthalten. Die

Aufgabe der Beratungsstelle besteht in erster Linie in Ueberwachung derjenigen an Geschlechtskrankheit leidenden Patienten, welche vor ihrer völligen Heilung sich der Behandlung entziehen, trotz Mahnung durch den behandelnden Arzt. Diese Kranken werden vorgeladen, zur Durchführung der notwendigen Behandlung zunächst in milder, wenn nötig in strengerer Form angehalten; bei dauernder Unterlassung der Behandlung kann die Hilfe der Polizeifürsorge, des Bezirksamtes in Anspruch genommen und sogar zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus veranlaßt werden, Maßnahmen, von denen allerdings nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht wird. Eine wichtige Aufgabe besteht in der Aufsuchung und Erfassung der Ansteckungsquellen, welche durch die Beratungsstellen ausfindig gemacht und zur Behandlung gebracht werden sollen. Die Untersuchung jugendlicher verdächtiger Mädchen soll gleichfalls durch die Beratungsstelle erfolgen, um sie nicht dem Zusammentreffen mit sittlich verkommenen Personen auszusetzen. Aber auch Personen, welche nicht in Behandlung stehen und krank zu sein glauben, können ohne von anderer Seite gemeldet zu sein auf der Beratungsstelle Belehrung, Aufklärung und Untersuchung finden. Behandlung findet jedoch auf der Beratungsstelle nicht statt und ist auf alle Fälle ausgeschlossen. Die Patienten werden an ihre Aerzte zurückverwiesen oder veranlaßt, sich aus den vorgelegten Verzeichnissen einen Arzt ihres Vertrauens nach dem Prinzip der freien Aerztewahl auszusuchen. Die Fürsorgetätigkeit der Beratungsstellen, erstreckt sich auf die bei der Landesversicherungsanstalt, der Reichsversicherung oder Reichsbahn-Arbeiter-Pensionskasse versicherten oder diesen nahestehenden Personen, steht aber darüber hinaus jedermann zur Verfügung. Die Beratung sowohl als die Ueberwachung erfolgt für die Kranken völlig kostenlos. Für solche Patienten, welche einer Krankenkasse nicht angehören oder aus triftigen Gründen die Hilfe ihrer Krankenkasse nicht in Anspruch nehmen zu können glauben, kann die Landesversicherungsanstalt die Behandlungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wie sie auch für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die durch Erscheinen auf der Beratungsstelle verursacht werden, eine entsprechende Vergütung in Aussicht stellt. Auch die durch den Betrieb der Beratungsstelle entstehenden Ausgaben und Kosten werden durch die Landesversicherungsanstalten getragen.

Die Tätigkeit in der Beratungsstelle wird streng diskret und absolut verschwiegen durchgeführt; sämtliche beteiligten Personen sind sowohl durch das Gesetz als durch persönliche Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung über alles das verpflichtet, was ihnen auf der Beratungsstelle offenbar wird. Die Tätigkeit der Beratungsstelle wird durch einen leitenden Arzt und einen Schriftführer ausgeübt, denen auch die Vermittlung des Verkehrs mit der Landesversicherungsanstalt Baden, den auswärtigen Landesversicherungsanstalten, den beamteten Stellen usw. obliegt. Die Stelle ist geöffnet werktäglich von 9—1 Uhr; ärztliche Beratung findet von ½11—½12 Uhr statt.

Es ist zweifellos, daß die Beratungsstellen im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten schon sehr erfolgreich gearbeitet haben; geht doch aus einer privaten Statistik hervor, daß in Mannheim im Jahre 1919-22 von überwachten Geschlechtskranken 60% bis zur Heilung in Behandlung blieben und 40% ungeheilt sich der Beobachtung entzogen, während von nichtüberwachten nur 18% die Behandlung bis zum Ende durchführten und 82% ungeheilt wegblieben. Im Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, sind den Beratungsstellen weitere Aufgaben zugeteilt, durch welche die bisherige Tätigkeit erweitert und über den z. Z. erfaßten Personenkreis hinaus auf alle Erkrankte ausgedehnt wird. Es ist zu hoffen, daß mit dieser geschärften Waffe der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten um so aussichtsreicher geführt werden kann, und daß die Beratungsstelle sich als wirksames Glied im Ringe der Mannheimer Sozialen- und Fürsorgeeinrichtungen bewähren wird.

Die Trinkerfürsorgestelle

Von Medizinalrat Dr. Schleid.

Die hiesige Trinkerfürsorgestelle in ihrer jetzigen Gestalt verdankt ihre Entstehung einer Entschließung des früheren Bürgermeisters v. Hollander. Es wurde vorher schon Trinkerfürsorge getrieben seitens des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und seitens der Nüchternheitsvereine der Stadt. Die Zersplitterung war aber der Sache nicht förderlich. Nachdem die Stadt die Notwendigkeit dieses Zweiges der Fürsorge eingesehen hatte, mußte eine Zusammenfassung aller für sie wichtigen Einrichtungen bezw. Persönlichkeiten vorgenommen werden. Diese erfolgte im Jahre 1911 und Verfasser dieses, damals Bezirksarzt III, war bereit die Leitung der neuen Einrichtung zu übernehmen. Als Kernstück derselben wurde eine Sprechstunde eingeführt und zum Zweck ein Raum im alten Rathaus von der Sadt verfügbar gemacht. Der neue Verein erhielt den Namen: Vereinigung für Trinkerfürsorge. Ein Mitglied des kathol. Kreuz-Bundes übernahm zunächst die Geschäftsführung. Zwei Nervenärzte, Med.-Rat Dr. Friedmann und Dr. Mann, wirkten als beratende Aerzte. Mittätig waren eine Anzahl Damen, und dieses ganze Personal stellte seine Leistungen in höchst dankenswerter Weise unentgeltlich zur Verfügung. Im weiteren Verlauf erlebte die Stelle allerlei Wandlungen, namentlich während der Kriegszeit und einen finanziellen Sturz in der Inflationszeit, doch wurde der Betrieb aufrecht erhalten und an dem Ausbau weiter gearbeitet, sodaß mit Beginn des Jahres 1924 eine gewisse Stetigkeit erreicht wurde. Da mit diesem Zeitpunkt der Verfasser selbst in der Lage war, an der Arbeit sich ausgiebig zu beteiligen, und nachdem im Laufe des Jahres durch Zuwendung aus dem Reichsbranntweinmonopol und seitens der Stadt auch die Entlohnung des Personals gesicherter geworden war, so konnte die Tätigkeit erneut und mit besserem Mute wieder in Angriff genommen werden. Die Stadtgemeinde hat bis in die neueste Zeit unserer Stelle eine Anerkennung ihrer Leistungen und ihr Wohlwollen in deutlichster Weise zuteil werden lassen, wodurch sie sich den Dank nicht nur der Fürsorge selbst, sondern auch der Oeffentlichkeit in hohem Maße verdient hat.

Das Personal besteht heute aus dem leitenden Arzt, einer seit 1922 tätigen Fürsorgeschwester, einer Hilfsschwester und einer Schreibgehilfin. Die Stelle ist ein Teil des Bezirksverbandes gegen den Alkoholismus, der in seinen übrigen Ausschüssen sich noch andere Aufgaben gestellt hat. Dies ist in großen Zügen die Entstehung und Weiterentwicklung der Trinkerfürsorgestelle bis in die neueste Zeit.

Seit den Jahren 1911/12 sind bis 31. 7. 1926: 4441 Trunkfällige und Trunksüchtige an uns vorübergegangen. Unter trunkfällig wird das einmalige Vorkommnis des Rausches, unter Trunksucht der chronische Zustand der alkoholischen Vergiftung verstanden.

Auch das einmalige Vorkommnis ist keineswegs leicht zu nehmen. Es ist oft nur der Auftakt für die ganze kommende Entgleisung, wird so zum folgenschweren Verhängnis für diejenigen, welche ein vorübergehendes unklares Lustgefühl nicht mehr entbehren zu können glauben und dafür mit dauerndem Siechtum büßen müssen. Zu unserer Kenntnis kommen solche Einzelvorkommnisse am häufigsten dann, wenn der Berauschte gegen die Gebote der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstoßen hat (§ 76 P.St.GB.). Nicht selten enthalten die polizeilichen Meldungen Andeutungen, daß der Uebertreter als Trinker dem betreffenden Polizeirevier bekannt ist. In jedem Falle der Trunkfälligkeit, einerlei woher die Anzeige kommen mag, muß die Arbeit einsetzen. Wir müssen zu erfahren suchen, ob der Trunkfällige sich bisher eines Rausches überhaupt nicht oder nur in vereinzelten Fällen schuldig gemacht hat, schließlich, ob es sich im Einzelfall nur um einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbild eines Trinkerdaseins handelt. Es ist wichtig, den Anlaß zur Berauschung festzustellen, noch wichtiger, ein Bild von der Persönlichkeit zu bekommen, sowie von seiner Umgebung, um daraus die Vorhersage des Falles entnehmen zu können; denn es ist klar, daß im ersten und zweiten Fall von letzteren Umständen der Erfolg unserer Maßnahmen wesentlich abhängt, und diese unterscheiden sich von solchen, die im dritten Fall, d. h. beim ausgesprochen Trunksüchtigen anzuwenden sind, nicht unerheblich. Die ersteren sind in der Hauptsache vorbeugend. Sie bestehen in Belehrung, in Ermahnungen — die bei jüngeren Leuten auch an die Eltern usw. gerichtet werden — im Appell an das Ehrgefühl, Hinweis auf eventuellen Verlust von Arbeit, Anstellung, kurzum in Vorstellungen über die unangenehmen Folgen, welche bei wiederholter Trunkfälligkeit beinahe unausbleiblich sind. Das Echo hierauf ist nun ein sehr verschiedenes, je nach Temperament, Erziehung, sozialer Stellung usw. bald aufbrausend, beleidigt wegen angeblicher Kränkung, bald durch stumpfe Gleichgültigkeit gekennzeichnet, dann wieder durch anscheinend verständnisvolles Bedauern und das spontane Versprechen, daß es „nie wieder vorkommen werde". Wir haben uns gewöhnt, Aeußerungen jeder Art mit Mißtrauen zu begegnen, jedenfalls durch gelegentliche Erkundigung die Sache nachzuprüfen. Diese nachträglichen Erkundigungen haben aber nicht nur informatorischen Zweck, sondern sie wirken zweifellos oft wie ein neues Warnungszeichen und sollen dies auch. Wo bei der persönlichen Begegnung mit einem solchen Trunkfälligen der Verdacht auf geistige Erkrankung auftaucht, wird die Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens betont. Wir erleben auch die Befriedigung, daß von einer erklecklichen Zahl gemeldeter Trunkfälliger nach Verfluß von Jahren Rückfälle nicht mehr bekannt werden, und wenn wir den Erfolg auch nicht allein unseren Bemühungen zuzuschreiben haben, so dürfen wir doch annehmen, daß sie zum mindesten nicht überflüssig gewesen sind.

Einen wesentlich schwierigeren Stand hat die Fürsorge gegenüber der eigentlichen Trunksucht. Diese „Sucht" ist hier nicht wie sonst als Krankheit im ärztlichen Sinn (Bleichsucht, Wassersucht), sondern als eine spezifisch krankhafte Neigung, als ein abnormer, innerer Zwang zum Genuß geistiger Getränke aufzufassen. Wir können diesen Zwang auch gradeweise abstufen, insofern zwischen der einfachen Schwäche gegen üble Gewohnheiten und dem unwiderstehlichen Trieb ein gewisser Unterschied zugegeben werden mag. Daß hinsichtlich der Entstehung der Trunksucht verschiedene Ursachen in Betracht kommen, ist außer Zweifel. Denn das eine Mal ist das Uebel nur der Ausdruck, das Symptom einer ausgeprägten Geisteskrankheit ebenso wie z. B. Angst, Reizbarkeit, körperliche und geistige Unruhe Ausdrucksformen einer solchen sind. In diesem Falle tritt die Trunksucht häufig periodisch auf. Noch weit häufiger sind die Fälle, wo nicht vollentwickelte Geistesstörung zur Trunksucht führt, sondern jene geistigen Schwächen und Mängel, die unter dem Bild der Entartung, Psychopathie, ablaufen. Hier kommt außerdem das ungünstige Moment hinzu, daß gleichzeitig starke Unverträglichkeit gegen den Alkohol besteht, sodaß schon kleine Mengen ein Uebermaß bedeuten. Die gleiche Empfindlichkeit zeigen auch im Leben erworbene Schäden, wie Kopfverletzung, gewerbliche Vergiftung, langjährige Krankheit und das Gewohnheitstrinken. Der Prozentsatz der Menschen, welche aus voller Gesundheit heraus der Trunksucht verfallen, dürfte die Zahl von etwa 20 nicht überschreiten. Daß kleine Mengen geistiger Getränke nicht vertragen werden, hören wir von unseren Klienten sehr oft, und schon hier kommt es leicht zu schweren affektiven Erregungen und Entladungen, zu häuslichem Zank und Streit, zu Mißtrauen, schließlich Wahnvorstellungen, besonders Eifersuchtswahn, der für Trunksüchtige geradezu kennzeichnend ist. Gegen diese Unlustgefühle sucht der Trinker wieder Befreiung im Alkohol und damit ist die unheilvolle Kette geschlossen; der wirtschaftliche, sittliche Verfall setzt ein, es lastet eine unheimliche Schwüle über dem Trinker und seiner Umgebung, bis das Leiden mit völligem Zusammenbruch, Fürsorgeunterstützung, Verbrechen, Irrenhaus, einem vorzeitigen, bald selbstgewollten, bald gewaltsamen Tod von dritter Seite ein Ende findet. Ein Ende wohl für den Trinker selbst, nicht aber für seine Nachkommen; denn unter den Vorfahren unserer Klienten finden wir häufig verzeichnet, daß der oder jener ein Trinker gewesen ist.

Eine wenn auch unvollständige, kurze Schilderung über das Wesen der Trunksucht war nötig, um dadurch einen Maßstab für unser Handeln und dessen Erfolg gewinnen zu lassen.

Die Behandlung der ersten unter den oben gekennzeichneten Arten von Trunksüchtigen steht nicht der Fürsorge zu, sondern der Psychiatrie. Was aber die sonstigen Arten betrifft, so ist eine Fürsorge für diese von vornherein nicht illusorisch. Denn wir sehen, daß auch schwer

anfällige Menschen unter günstigen Lebensbedingungen, zumal wenn sie vor Ausschweifungen in Baccho et Venere bewahrt bleiben, in ihrem Beruf sich zu behaupten vermögen. Es handelt sich also darum, solche Bedingungen herzustellen und zu erhalten.

Wer sich mit der Trinkerfürsorge beschäftigt, der muß darauf gefaßt sein, noch mehr als bei sonstiger Fürsorge, in die Niederungen des menschlichen Seelenlebens hinabzusteigen. Eines der Ergebnisse der Erkenntnis ist, soweit die Persönlichkeit des Trinkers in Betracht kommt, die Gleichartigkeit des Verlaufes, einerlei ob es sich um einen ursprünglich gebildeten oder ungebildeten Menschen handelt. Auch bei dem ersteren fallen zum Schluß alle Hüllen und der nackte, brutale Trinker-Egoist wütet oder wälzt sich in der Gosse.

Die erste Kenntnis eines neuen Falles von Trunksucht verdanken wir Meldungen von verschiedenen Seiten — von Behörden, Angehörigen und sonstigen Interessenten. Den Anzeigen ist — abgesehen von den behördlichen — mit einer gewissen Vorsicht zu begegnen. Sie sind durchaus nicht immer ein Ausdruck der Besorgnis für das körperliche und Seelenheil des Gemeldeten, sondern entstammen auch anderen Beweggründen. U. a. haben wir es mehrfach erlebt, daß Trunksüchtige, welche sich bisher allen Besserungsversuchen gegenüber ablehnend verhielten, unvermutet sich selbst meldeten oder von der Ehefrau melden ließen, um alsbald zu erfahren, daß der X. Y. von polizeilicher oder gerichtlicher Seite wegen Verbüßung einer Gefängnisstrafe verfolgt wurde und nun hoffte, hiervor in der Heilanstalt unterzutauchen. Ehefrauen, die es mit der ehelichen Treue nicht genau nehmen, beschuldigen ihre Männer der Trunksucht, weil sie glauben, den Mann mit der Anzeige allein schon in der Meinung anderer diskreditieren, sich selbst aber dadurch rechtfertigen bezw. entschuldigen zu können; oder ein Vermieter benützt die Anzeige, um einen ihm sonst mißliebigen Mieter aus der Wohnung loszuwerden. Unter allen Umständen erwächst der Trinkerfürsorgestelle aus jeder Anzeige die Aufgabe, jeden Fall immer wieder von neuem und nach allen Richtungen hin aufzuklären. Zunächst muß dem Angezeigten Gelegenheit gegeben werden, zur Anzeige selbst Stellung zu nehmen. Oft wird die Gelegenheit wahrgenommen, oft auch nicht. Von großer Bedeutung ist die persönliche Bekanntschaft mit dem Trinker, die, wenn irgend möglich, herbeigeführt wird. Ab und zu gelingt es, Anzeiger und Angezeigten einander gegenüberzustellen. Meist aber muß Zuflucht zu weiteren Zeugen genommen werden. Hier ist der Hausarzt von Wichtigkeit, weil irgendwelche Voreingenommenheit bei ihm wegfällt, also ein objektives Urteil zu erwarten ist. Das gleiche gilt von behördlichen oder polizeilichen Zeugnissen, von welchen möglichst ausgedehnt Gebrauch gemacht wird. Die Erforschung des wirklichen Sachverhaltes von Seiten sonstiger, mit den Verhältnissen bekannter Personen, gelingt oft erst nach mehrmaligen Anläufen, und diese Arbeit ist nicht frei von Enttäuschungen. Daher muß jede Uebereilung vermieden werden. Die Urteile sind oft stark subjektiv gefärbt, die Angaben unsicher, zurückhaltend. Es kann daher nur durch Vergleich der einzelnen untereinander ein einigermaßen brauchbares Gesamtbild zustande kommen. Was uns bei dem Geschäft der Aufklärung an menschlichen Schwächen und Mängeln, an geistiger Stumpfheit und Trägheit, aber auch an Bosheit, Leidenschaften und Lastern entgegentritt, bildet eine Fundgrube für den Seelenforscher an dem einzelnen Menschen und an den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander. Die Arbeit der Klarstellung und Verhältnisse hat hauptsächlich den Zweck, uns über den zur Besserung oder Heilung zweckmäßigsten Weg schlüssig zu werden. Wir vermeiden es aufs äußerste mit unseren Erkundigungen jemand zu kompromittieren, in seiner Stellung zu erschüttern, die allerdings oft schon erschüttert war, ohne daß es dem Betreffenden zum Bewußtsein kam; denn es ist bei den vielen Klienten, die wir zu verzeichnen haben, eine große Ausnahme, daß ein Trunksüchtiger mit voller Einsicht in seinen Zustand und dem reinen Willen zu uns kommt, geheilt zu werden. Meist wird das eigene Verhalten beschönigt und zu Beschuldigungen anderer geschritten. Selbst Leute, welchen das Uebel seinen Stempel in unzweideutiger Weise aufgedrückt hat, leugnen hartnäckig und erst, wenn ihnen z. B. vom Arzt ohne alle Umschweife die Wahrheit auf den Kopf zugesagt wird, brechen sie zusammen und gestehen heulend, was sie soeben noch abgeschworen haben.

Es kann als Regel bezeichnet werden, daß die Trunksüchtigen uns erst zur Kenntnis gelangen, wenn das Uebel schon weit vorgeschritten ist. Einer der häufigsten Gründe liegt gewissermaßen auf der Hand, man schämt sich, an einer öffentlichen Stelle das Bekenntnis abzulegen und nimmt lieber jahrelange Drohungen, Roheiten usw. in Kauf, in der immer wieder getäuschten Hoffnung, es werde „von selbst besser werden". Dieser Umstand der verspäteten Anzeige trägt dann auch die Schuld, daß zwischen der Unsumme der aufgewandten Mühe, von Zeit und Geld einerseits, und andererseits dem Erfolg ein gewisses Mißverhältnis nicht zu verkennen ist. Selbst nachdem die Anzeige erfolgt ist und die Angehörigen über den einzuschlagenden Weg zur Heilung unterrichtet sind, scheuen diese oft noch vor wirksamen Maßnahmen zurück. Allerdings können solche der weiteren Umgebung nicht mehr verborgen bleiben. Es ist für die Fürsorgeorgane mühsam, die Ehefrau, die Mutter eines Trunksüchtigen davon zu überzeugen, daß es eine durchaus falsche Scham ist, energisches Vorgehen abzulehnen, und führt dieses Vorgehen nicht zu dem erhofften Erfolg, so ist man nur zu geneigt, die Fürsorge hierfür verantwortlich zu machen: Denn der oft allein zum Ziele führende Schritt ist die Verbringung des Trinkers in eine offene oder geschlossene Heilanstalt, wo er zur Enthaltsamkeit gezwungen und erzogen wird. Es handelt sich also um eine einschneidende Maßnahme, die allerdings erst in Betracht kommt, wenn alle anderen Wege fruchtlos beschritten worden sind, oder wenn sie durch das ungewöhnlich brutale Verhalten des Trinkers in raschester Weise durchgeführt werden muß. Allerdings sind diese anderen Wege — §§ 76 und 76a des P.St.G.B., § 361 R.St.G.B., § 6 Abs. 3 B.G.B — meist wenig oder nicht wirksam; schon deshalb, weil der Trunksüchtige gegen Strafe völlig unempfindlich und weil eine Kontrolle in der Großstadt schwer durchzuführen ist.

Neuerdings sind die gerichtlichen Behörden zu dem Mittel übergegangen, Straftaten irgendwelcher Art, die unter dem Einfluß des Alkohols begangen wurden, zwar mit einer Strafe zu ahnden, den Vollzug aber auszusetzen, wenn der Bestrafte sich für einige Jahre einem

Nüchternheitsverein anschließt und sich den Anordnungen der Trinkerfürsorgestelle unterwirft. Ebenso wird das Verfahren der Entmündigung wohl eingeleitet aber nicht zu Ende geführt unter den gleichen Entschließungen beziehungsweise Bedingungen wie oben.

Die neueste Zeit hat dann Verhältnisse auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt mit sich gebracht, die der Trunksucht in bedenklichster Weise Vorschub leisten. Die Ueberfüllung in vielen Wohnungen und, wenn die Frau zur Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten weder die nötige Vorbildung noch den guten Willen mitbringt, die hieraus sich ergebenden Mißhelligkeiten treiben den Ehemann in die Kneipe, auch wenn ihm dies anfangs widerstrebt. Das häusliche Elend macht überhaupt manche Menschen allmählich stumpf und treibt sie allen Lastern in die Arme, wobei der Alkohol zum Kuppler und zugleich zum beliebten Tröster wird. Das gleiche gilt von langer Arbeitslosigkeit, die oft genug zum Müßiggang führt, dem das bekannte Sprichwort eine schlechte Prognose stellt. Durch unsere Beziehungen zu verschiedenen anderen Stellen ist es uns hie und da gelungen, würdigen Klienten bessere Wohngelegenheit und Arbeit zu verschaffen.

Es ist oben schon betont worden, daß es gegen die vorgeschrittene Trunksucht nur e i n Allheilmittel gibt, die dauernde Enthaltsamkeit von geistigen Getränken. Ebenso ist aus den obigen Ausführungen zu entnehmen, daß es den Trunksüchtigen nur in äußerst seltenen Fällen gelingt, diese Enthaltsamkeit aus freien Stücken durchzuführen, sich also der umschlingenden Fessel zu entledigen. Der Leser weiß, wie ausgiebig in Deutschland das Angebot in geistigen Getränken und wie schwer es schon dem nüchternen Menschen ist, diesem Angebot auf die Dauer auszuweichen, geschweige dem schon halb oder ganz Unterlegenen. Am meisten Aussicht bietet noch der Anschluß an einen der Vereine, deren Mitglieder sich zu dauernder Enthaltsamkeit verpflichtet haben , wie das katholische Kreuz-Bündnis, das evangelische Blau-Kreuz, der Guttempler-Orden usw. Freilich gibt es wenig Leute, welche die Arbeit dieser Vereine zu würdigen wissen; meist werden ihre Bestrebungen als engherzig, fanatisch abgetan, wie ja in der breiten Oeffentlichkeit jeder mit billigem Witz bedacht wird, der auch nur gegen die Trinksitten oder das Gebahren gewisser Kreise eine Kritik zu äußern wagt. In Wirklichkeit ist die Tätigkeit aber in hohem Maße und dankbar anzuerkennen. Wenn je eine Askese eine Berechtigung gehabt hat, so diese, denn durch sie wird den Allzuvielen und den Trunksüchtigen der Beweis geliefert, daß die Argumente, die meist zugunsten des Alkoholgenusses angeführt werden, einer triftigen Grundlage entbehren.

Einen ähnlichen Weg schlagen auch die Heilanstalten ein, nur ist ihre Aufgabe insofern erleichtert, als hier die Behütung vor dem Alkohol nicht die Schwierigkeiten bietet, wie bei einem Pflegebefohlenen, der tagtäglich, ja stündlich der Anlockung und Verführung ausgesetzt ist. Der Verführung insbesonders durch die früheren Zechgenossen, die, sei es aus Unverstand oder in böswilliger Absicht, „den Armen wieder schuldig werden lassen, um ihn dann seiner Pein zu überlassen".

Bei der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes war es nicht möglich und wird nicht erwartet werden, daß dieser irgend wie erschöpfend behandelt wurde. Einem aufmerksamen Leser ist es unbenommen, manches noch zwischen den Zeilen zu lesen. Auf die Herzählung von Erfolgen wurde verzichtet, einmal weil der Verfasser sich erst seit 3 Jahren an der Arbeit intensiver beteiligt hat und dann, weil die zahlenmäßige Feststellung einen ganzen Berg von Arbeit bringen würde, die wir neben der laufenden, wichtigeren Arbeit ohne eine weitere kostspielige Hilfskraft nicht leisten könnten. Es muß also hierwegen auf die Zukunft vertröstet werden. Daß aber für viele Bedrängte und im Lebenskampf auch unverschuldet entgleiste Menschen hier eine Stelle geschaffen wurde, wo sie sich Rat holen, sich ihr Herz erleichtern können, ist immerhin, wenn auch nicht als zahlenmäßiger Erfolg zu buchen, so doch als eine Wohltat anzusehen, die heute schon von vielen als solche empfunden wird.

Aus den Mannheimer Kinderhorten

Von Ferdinand B e r g, Leiter der Familienfürsorge.

Recht wenig ist bis jetzt über die Arbeit der Kinderhorte in der Oeffentlichkeit bekannt. Das ist nicht weiter verwunderlich. Verträgt es sich doch nicht gut mit dem Wesen wahrer Fürsorgearbeit, allzuviel Aufhebens von ihr zu machen, oder gar die Werbetrommel zu rühren. Soll sie doch die Erfüllung einer selbstverständlichen Menschenpflicht unseren notleidenden Mitmenschen gegenüber sein, getragen von der Liebe zum Nächsten und in einem Geiste ausgeübt, der die „Linke" nicht wissen läßt, was die „Rechte" tut.

Für die Mitarbeiter in der Wohlfahrtspflege dagegen, für die diese Blätter ja in der Hauptsache bestimmt sind, ist es natürlich nicht nur wünschenswert, sondern unbedingt notwendig, daß sie über ein so wichtiges Glied, wie es die Hortfürsorge in dem großen Organismus der Jugendfürsorge bildet, genau unterrichtet sind und auch die entsprechende Nutzanwendung daraus zu ziehen wissen.

Meine Ausführungen sollen sich weniger mit dem beschäftigen was war, und was sein sollte, sondern es kommt mir dabei in der Hauptsache darauf an, dem Leser zu zeigen, was ist, d. h. ihn mitten in den Betrieb der Mannheimer Kinderhorte hineinzustellen.

Die städtischen Kinderhorte in Mannheim verdanken ihre Entstehung einer privaten Organisation u. z. dem Nationalen Frauendienst, der sie während des Krieges ins Leben rief und betrieb. Die entstehenden Kosten wurden durch die Zentrale für Kriegsfürsorge, eine Wohlfahrtseinrichtung, die damals in den Kriegsjahren durch private und städtische Mittel gespeist wurde, getragen. Während des Krieges hatten wir in Mannheim 11 solcher Kinderhorte; nach Kriegsende ist dann die Zahl der inzwischen vom Stadt-Jugendamt übernommenen Horte auf 3 zurückgegangen. Es war dies lediglich eine Folge der außergewöhnlichen Sparsamkeitspolitik, von der auch die-

ser Zweig der vorbeugenden Jugendfürsorge in der empfindlichsten Weise getroffen wurde. Bei der damals für diesen radikalen Hortabbau gegebenen Begründung, daß nach Kriegsende durch das Zurückfluten der Männer in die Heimat und durch die Einstellung der Kriegsindustrie viele Frauen wieder ihre Hausfrauenpflichten und damit auch die Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder übernehmen könnten, scheint man völlig außer Acht gelassen zu haben, daß die Nachwirkungen des Krieges auch auf die Familienerziehung der Kinder nicht ohne Einfluß blieben. Wie nach jedem Kriege, so erst recht nach diesem ungeheuren Weltkriege, trat in vielen Fällen eine Lockerung der Familienbande ein, die Moralbegriffe verschoben sich, die Arbeitslosigkeit, die ungeheure Wohnungsnot mit all ihren ungünstigen Einflüssen in sittlicher Hinsicht auf das Familienleben kamen hinzu, und schließlich gab und gibt es immer noch Industriezweige, in denen die weibliche Arbeit bevorzugt wird, so daß in vielen Fällen auch aus diesem Grunde die Hausfrauen- und Mutterpflichten zurückstehen müssen. Die Zahl der hortbedürftigen Kinder, d. h. der Kinder, bei denen eine Ergänzung oder ein Ersatz der häuslichen Erziehung und Pflege notwendig ist, ist auch heute noch sehr groß, und die Stadtverwaltung hat auf Betreiben des Jugendamts nach und nach die Mittel für die Errichtung weiterer 7 Kinderhorte bereitgestellt, so daß das Jugendamt gegenwärtig in der Altstadt und in den Vororten 10 Kinderhorte unterhält, und zwar:

für die Innenstadt in der Sickingerschule,
für die Neckarstadt in der Humboldtschule,
und in der Uhlandschule,
für die Schwetzingerstadt in der Luisenschule (Doppelhort),
für den Lindenhof in der Diesterwegschule,
für den Vorort Neckarau in der Germaniaschule,
für den Vorort Luzenberg-Waldhof in der Luzenbergschule,
für den Vorort Sandhofen in der Friedrichschule,
für den Vorort Rheinau in der Rheinauschule.

Wer kann nun in den Hort aufgenommen werden? Schulpflichtige Kinder im Alter von 6—14 Jahren, bei denen Hortbedürftigkeit vorliegt.

Wann liegt Hortbedürftigkeit vor?

1. Wenn die Eltern auf Arbeit gehen und ihre Erziehungspflicht ihren Kindern gegenüber nicht selbst erfüllen, oder sie nicht in anderer ausreichender Weise (durch Nachbarn oder Verwandte) ausüben lassen können;
2. wenn die Wohnungsverhältnisse so ungenügend sind, daß den Kindern der Aufenthalt darin unmöglich ist, und sie den Gefahren der Straße ausgesetzt werden;
3. wenn die Mutter infolge Krankheit usw. nicht in der Lage ist, ihre Erziehungspflichten den Kindern gegenüber zu erfüllen;
4. wenn den Eltern die Fähigkeiten zur Kindererziehung völlig, oder doch in solchem Grade mangeln, daß das Jugendamt im Interesse des Kindes, das nach § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat, einschreiten und Hortfürsorge anordnen muß;
5. Wenn bei geistig oder körperlich zurückgebliebenen, oder schwererziehbaren Kindern zu erwarten ist, daß die Hortfürsorge auf deren weitere Entwicklung einen günstigen Einfluß auszuüben vermag.

Wie werden die hortbedürftigen Kinder erfaßt?

Durch die Organe der Familienfürsorge.

Die Hortfürsorge ist der Familienfürsorge angegliedert. Durch dieses Hand-in-Handarbeiten ist die Gewähr dafür geboten, daß einmal die Hortbedürftigkeit genau nachgeprüft wird, zum anderen aber auch die wirklich hortbedürftigen Kinder durch die Fürsorger und Fürsorgerinnen, denen die Verhältnisse der in Frage kommenden Familien ihres Bezirks genau bekannt sind, erfaßt, und der Hortfürsorge auch teilhaftig werden.

Anmeldungen zur Hortaufnahme werden auch von den einzelnen Leiterinnen der Horte entgegengenommen, alsdann von der Familienfürsorge nachgeprüft und über den Antrag vom Jugendamt entschieden. Auch die Lehrer, Schulärzte usw. bezeichnen uns die Kinder, von denen anzunehmen ist, daß sie in Horte untergebracht werden sollen. Schließlich ist es natürlich auch erwünscht, daß Fälle von Hortbedürftigkeit durch die ehrenamtlichen Organe der Wohlfahrtspflege dem Jugendamt zur Kenntnis gebracht werden.

Am 1. April 1927 waren in den Horten 362 Kinder untergebracht. Nachfolgende Darstellung mag dem Leser ein Bild darüber liefern, aus welchen Gründen die Unterbringung im Hort notwendig wurde:

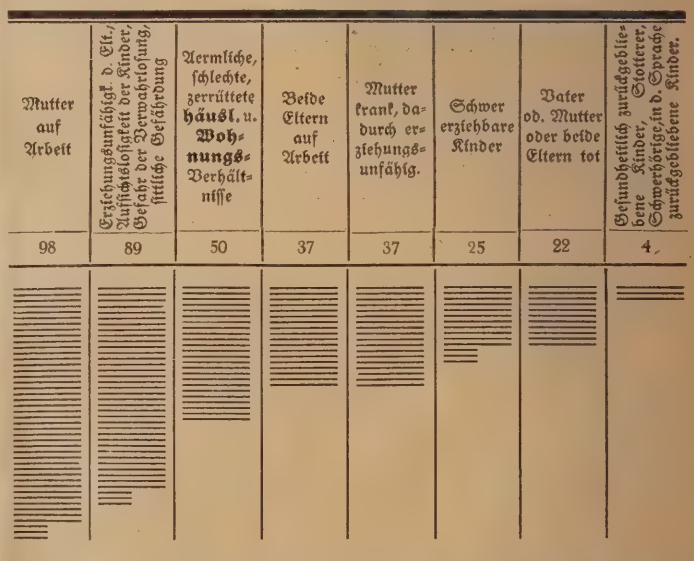

Der Hort bildet keine Fortsetzung der Schule, sondern einen Ersatz der fehlenden Häuslichkeit und Familienerziehung. Das tritt schon durch die innere Einrichtung der Räume in Erscheinung. Eigene Räume besitzen wir zwar leider noch nicht, aber wer die in den Schullokalen untergebrachten Horte betritt, fühlt sich gleichsam in eine einfache, aber freundlich und geschmackvoll ausgestattete Familienstube versetzt, in der sich die uns anvertrauten Kinder wohl und heimisch fühlen können. An kleinen runden, oder viereckigen Tischen sitzen kleine Gruppen von 4—6 Kindern zu Spiel und Arbeit, angeleitet von der

Hortleiterin, die sich in mütterlicher Weise ihrer annimmt. Zum ungestörten Puppenspiel usw. ist eine besonders gemütliche Spielecke eingerichtet. Die kahlen Schulfenster zieren bunte Blumen und Mullvorhänge, an den Wänden hängen dem Kindergemüt angepaßte Bilder, so daß die Voraussetzungen erfüllt sind, die wahre Gemütlichkeit, Freude und Wärme in den jungen Menschenherzen aufkommen lassen.

Wie sich nun so ein Tag im Hort abwickelt, mag wohl am besten aus einer kleinen Skizze unseres Arbeitsplanes entnommen werden. Der Hortbeginn ist auf 12 Uhr festgesetzt. Die Kinder begeben sich sofort nach Schulschluß in den Hort und werden dort in unsere Fürsorge übernommen. Zunächst sind sie dann der Leiterin bei der Zimmerordnung behilflich (Abstauben, Blumenpflege, Vorrichten der Beschäftigungen für den Nachmittag). Sind die Kinder alle beisammen, so beginnen die Vorbereitungen zum gemeinsamen Mittagessen: Hände waschen, Nagelpflege und Tische decken. Nach dem Essen sind die nach der Spülordnung für diese Arbeit eingeteilten Kinder beim Abtrocknen des Geschirrs behilflich; das Spülen selbst besorgt eine Hilfsfrau. So wickelt sich die Zeit von 12—2 Uhr bei gutem und schlechtem Wetter ab. Von 2—6 Uhr hängt die Einteilung des Arbeitsplanes von der Witterung ab. Bei schönem Wetter erledigen die Kinder von 2—¼4 Uhr ihre Schulaufgaben; die keine haben, dürfen spielen, oder es werden, da wo nötig, Lese-, Schreib- und Rechenaufgaben durchgenommen. Um 4 Uhr — nach Händewaschen — nehmen die Kinder ihr gemeinsames Vesper ein. Alsdann gehts bis ¾6 Uhr ins Freie: Spaziergänge, Volksspiele, Wettspiele, Turnspiele, Ballspiele usw. werden ausgeführt, oder da wo ein Garten vorhanden ist, wird leichte Gartenarbeit verrichtet. Um ¾6 Uhr erfolgt die Rückkehr in den Hort, wo die Kinder gemeinsam um 6 Uhr entlassen werden.

Bei schlechtem Wetter werden die Kinder nach Erledigung der Schulaufgaben gruppenweise beschäftigt, und zwar: die Knaben täglich abwechselnd mit Holzarbeiten, Freizeichnen, Papp- und Klebearbeiten, Modellieren, Ausschneiden und Malarbeiten, Bast- und Flechtarbeiten usw. Bei den Mädchen wechseln Puppenspiele ab mit Strick- und Häkelarbeiten, Flicken, Stopfen, Freizeichnen, Malen, Ausschneiden und Bastarbeiten sowie Hausarbeiten. Die letzte Stunde vor Hortschluß dient zur Pflege lustiger Gesellschaftsspiele. Es werden Märchen vorgelesen oder erzählt, Rätsel gelöst; es wird gesungen und musiziert, Kasperle gespielt, oder auf die Wandtafel gezeichnet und dergleichen mehr. An einem Nachmittag der Woche werden meist in der Turnhalle mit sämtlichen Kindern rhythmische Spiele und Uebungen, die der Körper- und Gesundheitspflege dienen, vorgenommen. Um 6 Uhr werden die Kinder nach einem gemeinsamen Schlußlied entlassen.

Besondere Anlässe, hohe Fest- und Feiertage, werden natürlich genau wie in der Familie auch im Hort in entsprechender Weise gefeiert. Schon lange vor dem Weihnachtsfest haben die Kinder alle Hände voll damit zu tun, um die Geschenke, die sie sich selbst anfertigen dürfen und die meist praktischen Zwecken dienen, herzustellen. Das Weihnachtsfest selbst wird in familiär einfacher, aber feierlicher Weise begangen, wobei die Kinder unter anderem Gedichte vortragen und als Mitwirkende bei kleinen Vorführungen auftreten. Das Osterfest bringt den Kindern den Osterhasen und alljährlich treffen sich sämtliche Hortkinder mit ihren Leiterinnen auf der herrlich gelegenen Wiese im Schloßgarten zu einem gemeinsamen Spielfest.

Jedem Hort steht eine entsprechend ausgebildete Leiterin vor, die den Kindern durch individuelle liebevolle Behandlung und Betreuung während der Zeit der Anwesenheit im Hort die gute Mutter zu ersetzen sucht. Da wir aus Ersparnisgründen nicht in jedem Hort eine Praktikantin als Hilfskraft anstellen können, leisten uns die in den Horten praktizierenden Schülerinnen des Fröbelseminars und der Sozialen Frauenschule bei der Beaufsichtigung der Kinder wertvolle Hilfsdienste.

Eine wichtige Aufgabe der Hortleiterin besteht in der Herstellung und Pflege guter Beziehungen zu Elternhaus und Schule. Denn nur durch die gemeinsame Zusammenarbeit von Hort, Elternhaus und Schule kann das hohe Erziehungsideal, das wir uns gesteckt haben, erreicht werden. Die Leiterin muß bei jeder Neuaufnahme einen Besuch im Elternhaus vornehmen, um sich ein genaues Bild über die häuslichen Verhältnisse, denen das Kind entstammt, machen zu können. Sie muß diese Besuche von Zeit zu Zeit wiederholen, um sich einerseits über das Verhalten des Kindes im Elternhaus zu informieren, andererseits die Eltern in geeigneter Weise über des Kindes Hortführung zu unterrichten, um so durch gegenseitiges Einvernehmen die geistige und körperliche Entwicklung und Pflege des Kindes zu fördern. Aber nicht nur die Hortleitung muß zu den Eltern, sondern die Eltern müssen auch zu uns in den Hort kommen, um zu sehen, was ihre Kinder dort treiben, und wie sie bei uns aufgehoben sind. Zu diesem Zweck haben wir auch Elternabende eingerichtet, in denen den Eltern durch belehrende Vorträge, Vorführungen der Kinder usw. der Hortbetrieb nähergebracht wird. Ganz selbstverständlich ist, daß die Hortleiterin mit der Schule in ständiger Fühlung bleiben muß. Sie muß wissen, ob und wie das Kind dem Unterricht zu folgen vermag, damit sie eventuell im Hort bei Erledigung der Schulaufgaben da nachhelfen kann, wo es noch fehlt. Eine ganz besondere Fürsorge muß die Leiterin den schwererziehbaren oder geistig zurückgebliebenen, sowie auch den Kindern zuwenden, die infolge mißlicher häuslicher Verhältnisse zu verwahrlosen drohen, oder deren Verwahrlosung bereits so weit fortgeschritten ist, daß Fürsorgeerziehung und Herausnahme aus der Familie notwendig würde, bei denen aber durch Hortfürsorge nochmals versucht werden soll, sie auf den richtigen Weg zu bringen. Ist ein solcher Fall schon bei der Abteilung Fürsorgeerziehung des Jugendamtes anhängig, dann muß die Leiterin von Zeit zu Zeit einen Führungsbericht erstatten und die weitere Entwicklung des Kindes genau verfolgen, um beurteilen zu können, ob Hortfürsorge ausreichend oder ob zu völliger zwangsweiser Loslösung vom Elternhaus, dem letzen Mittel, das erst ergriffen werden soll, wenn alle anderen erschöpft sind, geschritten werden muß.

Bisher war meist von den Aufgaben die Rede, die der Hort sich in erzieherischer Hinsicht gestellt hat. Aber da er nicht nur die Erziehung, sondern auch die Pflege der

Kinder übernimmt, so wird an die Kinder täglich ein Mittagessen verabreicht, das in der Volksküche zubereitet wird. Es wird streng darauf gesehen, daß den Kindern ein abwechslungsreiches, ihrem Geschmack angepaßtes und bekömmliches Essen verabfolgt wird. Um 4 Uhr erhalten die Kinder ein Vesper, bestehend aus ¼ Liter Milch und 1 Brötchen. Daß auch auf all das, was zur körperlichen Pflege eines Kindes gehört: Waschen, Kämmen, Kleiderreinigen usw. ein wachsames Augenmerk gerichtet wird, ist wohl selbstverständlich. Bei Erkrankungen von Kindern wird für ärztliche Behandlung Sorge getragen, schwächliche Kinder werden zur Frühstücksspeisung vorgeschlagen, oder aber es wird Erholungsaufenthalt beim Schularzt beantragt. Kinder, die Kleidung oder Schuhwerk dringend nötig haben, werden, sofern die Eltern die Kosten für Anschaffungen nicht aufbringen können, beim Fürsorgeamt gemeldet. Während der Schulferien (der Hort selbst, der ja in der Betreuung der hortbedürftigen Kinder keine Unterbrechung eintreten lassen darf, kennt Ferien nicht) sind unsere Kinder in der Hauptsache im Freien und können sich auf geeigneten Spielplätzen nach Herzenslust tummeln.

Die Stadt Mannheim ist nicht gerade reich an eigenen Anstalten und Einrichtungen der sozialen Kinderfürsorge. Aber mit ihren städtischen Kinderhorten, das darf ohne Ueberhebung gesagt werden, kann sie sich anderen Städten gegenüber sehr wohl sehen lassen. Daß noch manches auf- und ausbaufähig ist, soll nicht bestritten werden, wie es denn überhaupt auf diesem Gebiete einen Stillstand nicht geben kann. Zunächst gilt es aber einmal, die Zahl von Kinderhorten zu schaffen, die notwendig ist, um alle hortbedürftigen Kinder unterbringen zu können. Dabei spielt allerdings die befriedigende Lösung der Raumfrage die Hauptrolle. Da die Schule, in der wir Gastrecht genießen, die meisten der uns überlassenen Räume für ihre eigenen Zwecke benötigt, sind wir vor die Notwendigkeit gestellt, uns nach anderen Räumen, die unsern Hortzwecken dienen können, umzusehen — eine Aufgabe, die bei der gegenwärtig herrschenden Raum- und Wohnungsnot nicht gerade leicht ist. Ist die nötige Zahl von Horten vorhanden — eine Forderung, die vom sozialfürsorgerischen Standpunkt aus als die dringendste zunächst erhoben werden muß —, dann erst kann die weitere „Feinarbeit" einsetzen.

Möglich, daß der trockene Paragraphendeuter auch die Kinderhorte nicht unter die sogenannten „Muß"-Aufgaben, sondern unter die „Kann"-Aufgaben, die dem Jugendamt nach dem R.J.W.G. zugewiesen sind, einreihen wird. Aber eine Stadtverwaltung, die von sozialem Geist erfüllt sein will, wird sie als ihre Pflichtaufgabe anerkennen und durchführen müssen. Erst recht dann, wenn sie auch nach dem Geiste des R.J.W.G. handeln will, das in § 1 besagt, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat, und daß da, wo der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, öffentliche Jugendhilfe einzutreten hat. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, das soziale Elend, das auch schon die Kinder beim Eintritt in die Welt und erst recht im schulpflichtigen Alter zu verspüren haben, sind die Hauptursachen, die auch zur Gründung und Unterhaltung von sozialen Fürsorgeeinrichtungen, wie sie die Kinderhorte darstellen, führen müssen.

Und auch der Finanzmann, der ja heute das entscheidende Wort zu sprechen hat, wird, wenn er sich in die Materie etwas vertieft, einsehen müssen, daß auch vom fiskalischen Standpunkt aus gesehen, der Hortgedanke gefördert werden muß, weil er — bei Licht betrachtet — zu den Sparmaßnahmen zu zählen ist. Gesetzt den Fall, die Horterziehung bewahrt nur 3—4 Zöglinge in jedem Hort vor der Anstaltsunterbringung, so haben sich die Ausgaben für die gesamte Mannheimer Hortfürsorge schon bezahlt gemacht. Was für vorbeugende Erziehungsmaßnahmen nach dieser Richtung hin ausgegeben wird, trägt reiche Zinsen und wird mehr als eingespart an den Aufwendungen für Besserungs- und Strafanstalten. Unschätzbar aber sind die Werte, die durch die Horterziehungsarbeit an dem jungen Menschen selbst geschaffen werden. Und noch eins: bei jeder Art von Fürsorge muß oberster Grundsatz sein, daß die Familie, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt wird. Auch die Hortarbeit trägt, da wo sie durch Verhütung der Fürsorgeerziehung die Familieneinheit bewahrt, wesentlich zur Erreichung dieses Zieles bei.

Möge sich die Erkenntnis von dem Wert und Nutzen der Hortfürsorge in immer weiteren — vor allem in den maßgebenden — Kreisen durchsetzen und damit den diese Fürsorge Ausübenden für ihre schwierige und verantwortungsvolle Erziehungsarbeit ein günstiger Boden bereitet werden, dessen Beackerung dann auch reiche Früchte zum Wohle der Allgemeinheit tragen wird.

Die Fürsorge für Taubstumme

Von staatl. gepr. Taubstummenlehrer R. Würstlin.

Um feststellen zu können, ob und wieweit die Taubstummen überhaupt einer besonderen Fürsorge bedürfen, müssen wir uns zunächst in aller Kürze und Schärfe den Typus „Taubstumme" vergegenwärtigen:

Die Taubstummheit selbst ist ein Doppelgebrechen. Die primäre Ursache ist die Taubheit oder Gehörlosigkeit. Die Entwicklung der Sprache des hörenden Kleinkindes beruht auf der Nachahmung des wiederholt Vorgesprochenen seiner Umwelt. Die Ermangelung des Gehörsinnes des Tauben hat deshalb als sekundäres Moment, die Stummheit, d. h. das Ausbleiben der Sprache, zur unmittelbaren Folge.

Der Ausfall des so wichtigen Gehörsinnes verursacht aber nicht nur Taubheit und diese wiederum Stummheit, sondern es entwickelt sich außerdem eine ganz andere psychische Struktur, die wieder ihre Auswirkung auf den Charakter nach sich zieht, und zwar leider negativ, und darin liegt die nicht zu unterschätzende Hemmung — der größte Nachteil des Taubstummen dem Hörenden gegenüber — nicht in der Orientierung im Raume und im Verkehr mit der Mitwelt, sondern:

Der Taubstumme hat seine **eigene** Welt; erlebt nur in **seiner** Welt! Erfindet nicht den Weg zu uns, höchstens wir zu ihm!

Der Taubstumme hat unter seinem eigenartigen Charaktereinschlag gewaltig zu leiden und wird ungerechterweise durchweg als „verkannter Mensch" behandelt.

Die Anpassungsmöglichkeiten des Taubstummen an die Mitwelt sind also naturgewollt beträchtlich eingeengt.

Da die Verständigung des Taubstummen mit seiner Umwelt und umgekehrt häufig bedenkliche Schwierigkeiten bietet und die persönliche Selbständigkeit bei vielen Taubstummen im Kampfe ums Dasein nicht ausreicht, bedürfen sie zweifelsohne einer dauernden Führung.

Diese Führung übernimmt in Mannheim die „Taubstummenfürsorge", die, um zweckdienlich und zeitgemäß wirken zu können, in Händen eines staatlich geprüften Taubstummenlehrers liegt.

Gleichzeitig besteht daneben die Organisation der Taubstummen, der „Allgemeine Taubstummenverein Mannheim", dessen Vorsitzender, wie meistenorts, selbst ein Taubstummer ist.

Während die Organisation vorwiegend zur Pflege edler Geselligkeit und zur Erörterung von Vereinsangelegenheiten dienen soll, umfaßt die Taubstummenfürsorge folgende Arbeitsgebiete: die geistliche oder religiös-sittliche, die geistige, die gesundheitliche und die wirtschaftlich-soziale Fürsorge.

Die geistliche Fürsorge wurde im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften schon immer in ersprießlicher Weise ausgeübt. Jeden ersten Sonntag des Monats finden regelmäßig besondere Erbauungsstunden statt, für die Evangelischen in der Trinitatiskirche, für die Katholiken im Niederbronner Schwesternhaus.

Die geistige Fürsorge ist bei dieser Kategorie von Hilfsbedürftigen der allerwichtigste Fürsorgezweig.

Das Gesetz vom Jahre 1902: „Beschulung nichtvollsinniger, krüppelhafter, blinder und taubstummer Kinder betreffend" brachte den Taubstummen wohl die achtjährige Schulzeit. Daß aber diese kurze Zeit nicht einmal bei dem Hörenden als Abschluß gelten kann, zeigen die weiteren Fortbildungseinrichtungen. Die Errichtung einer Taubstummenfortbildungsschule aber ist meistenorts bisher nur frommer Wunsch geblieben, während gerade Mannheim löblicherweise sich schon längst an dem Gedeihen dieser Schulart erfreuen kann.

Leider aber zeigte die Statistik der Gebrechlichenzählung Ende 1926 u. a. zum Erschrecken an, daß eine ganz beträchtliche Anzahl älterer Taubstummer in Mannheim vorhanden ist, die vor 1902 aus der Anstalt mit noch weniger als achtjähriger Schulzeit entlassen wurde.

Die unerläßliche Forderung wird deshalb gestellt werden müssen, die geistige und sprachliche Weiterbildung der Taubstummen ganz besonders im Auge zu behalten.

In den Monatsversammlungen der Taubstummen kommen naturgemäß vorwiegend Vereinsangelegenheiten zur Sprache. Um aber den Taubstummen geistig und sprachlich höher zu führen, bedarf es außerdem der Behandlung interessanter, geeigneter Themen. Immerhin lechzt der Taubstumme nach Weiterbildung und Abwechslung. Dieser Forderung wird in Form von Vorträgen genügt. Dieser Teil der Unterweisung kann, um fruchtbringend zu wirken, nur in Händen eines Taubstummenlehrers liegen. Dieser bemüht sich, der Denk- und Ausdrucksweise der geneigten Hörerschaft Rechnung tragend, zu referieren über wichtige Vorkommnisse, wie sie aus Tagespressen und Zeitschriften ersichtlich sind. Er hält sie über die Vorgänge des Handels, des Gewerbes und der Industrie auf dem laufenden. Auch die engere und weitere Heimat mit Land und Leuten findet ihre Berücksichtigung. Ausgesuchte Kapitel aus den Naturwissenschaften, der Gesundheitslehre, der Gesetzeskunde, der Volkswirtschaftslehre und der Staatsbürgerkunde eignen sich vorzüglich zu Belehrungen. Durch die erforderlichen Anschauungsmittel, besonders durch den Projektionsapparat, wird das gesprochene Wort unterstützt. An Führungen durch Ausstellungen, Museen, Sammlungen und gewerbliche Betriebe fehlt es ebenfalls nicht. Geschlossene Besuche von instruktiven Filmen, die vorher besprochen und nachher sprachlich und geistig verarbeitet werden, sind nicht von der Hand zu weisen. Selbst Wanderungen tragen zur Pflege edler Geselligkeit, zur Gesundheit und nicht zuletzt zu geistigen und sprachlichen Anregungen unendlich viel bei.

Als eine ganz besonders segensreiche Einrichtung zur Hebung des Geistes und der Sprache muß die spezielle Monatszeitschrift: „Die Blätter für badische Taubstumme" angesprochen werden.

Die Errichtung einer besonderen Bücherei für Taubstumme ist nicht unbedingt notwendig, da das Niveau der einzelnen Taubstummen recht verschieden ist. Außerdem stehen in Mannheim reichhaltige Bibliotheken zur Verfügung, sodaß den Bedürfnissen des einen oder anderen genügend Rechnung getragen werden kann.

Wenn wir auf das geistige Wohl unserer Anvertrauten so sehr bedacht sind, so dürfen wir doch auch den sinnvollen Ausspruch nicht vergessen: „Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen!"

Das Ueberwachen des körperlichen Wohles der Taubstummen erfordert weiter keine Mehrarbeit. Der Hygiene schenken wir Beachtung in besonderen zweckdienlichen Vorträgen und flechten sie als geschickte Nutzanwendung an die sonstigen gelegentlichen Belehrungen. Die ohnedies erforderlichen Hausbesuche bieten reichlich Gelegenheit zur Erteilung hygienischer Ratschläge. Natürlich muß hier tunlichst Maß gehalten werden. Gerade hier ist die nötige Vorsicht und Liebe höchstes Gebot. Im guten Einvernehmen mit der „Mutterschutzstelle" und „Familienfürsorge" kann hier das Beste erzielt werden.

Die bestgemeinte geistliche, geistige und gesundheitliche Fürsorge ist aber ohne gleichzeitige soziale Hilfe geradezu undenkbar. Zehrt äußere Not, so sind die bisher beschriebenen Maßnahmen ohne geeignete merkliche Hilfe nahezu völlig entwertet.

Aus der Statistik war zu ersehen, daß der größte Teil der ortsansässigen Taubstummen sich vorwiegend aus der unteren sozialen Schicht rekrutiert und mit wenigen Ausnahmen wieder der arbeitenden Klasse angehört. Die wesentlichsten Fragen der Taubstummenfürsorge werden deshalb lauten: a) Wie gliedert man den Taubstummen am zweckdienlichsten in das Erwerbsleben ein? b) Was geschieht bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsbeschränktheit? c) Wie wird es ermöglicht, den Arbeitslosen wieder dem eigenen Beruf zuzuführen?

Die drei gestellten Fragen werden gemeinsam und präzis beantwortet durch die spezielle Berufsberatung für Taubstumme.

Eine eigene Berufsberatung ist der beste und einzige Ausweg aus dem Labyrinth. Die eigene Berufsberatung ist, wie nachfolgend bewiesen wird, geradezu unumgänglich notwendig.

Die verhältnismäßig kurze Schulzeit der Taubstummen darf unter keinen Umständen mit einer wirklichen Berufsausbildung belastet werden.

Die Erlernung der Sprache ist die erste Forderung, deren Erfüllung es einzig und allein ermöglicht, den Taubstummen in die menschliche Gesellschaft eingliedern zu können. Die deutsche Taubstummenschule ist daher reine Sprachschule, die neben der grundlegenden Allgemeinbildung der Ausbildung der manuellen Tätigkeiten nicht größere Rücksicht zubilligen kann wie die Volksschule selbst.

Der sehnlichste Wunsch der deutschen Taubstummenlehrerschaft geht deshalb dahin, daß in Verbindung mit dem geplanten Altersheim auch Lehrwerkstätten für die schulentlassenen Taubstummen errichtet werden.

Vorerst aber tritt der Schulentlassene unmittelbar ins feindliche Leben, muß wirken und schaffen, muß wetten und wagen, unter den Hörenden das Glück zu erjagen. Der letzte Liebesdienst, den ihm die Anstalt erweisen kann, besteht in dem vorherigen Beschaffen einer geeigneten und wirklich zusagenden Lehrstelle. Hiervon werden die zuständigen Fürsorge- bezw. Jugendämter benachrichtigt.

Selbst die erste Arbeitsbeschaffung, die Beschaffung einer Lehrstelle, bietet die allergrößten Schwierigkeiten.

Bei dem heutigen Wettbewerb und der großen Arbeitslosigkeit kann ein Geschäftsmann nur noch auf das wirkliche Gedeihen seines Betriebes bedacht sein. Nach dem Grundsatz „Zeit ist Geld" wird man bei der Anfrage nach Unterbringung eines Taubstummen meist, wenn auch zart, abgewiesen. Was geschieht nun? Wer anders als die spezielle Berufsberatung für Taubstumme kann weiterbohren? Hier setzt nun die Hauptaufgabe der Taubstummenfürsorge ein. Unermüdlich, gleich einem Reisenden, wird von Türe zu Türe angeklopft, um Einlaß und Abnahme gebeten. Die allgemeine Arbeitsnachweisstelle ist herzlich froh, wenn sie die Hörenden mit Mühe und Not unterbringt. Auch käme der Taubstumme doch der Konkurrenz wegen höchstens als allerletzter unter.

Glücklicherweise aber können wir trotzdem mit ruhigem Gewissen behaupten, daß es allgemeine Tatsache ist, daß gerade der Taubstumme im Durchschnitt als besonders fleißiger Arbeiter angesehen werden muß, weil er durch akustische Vorgänge nicht abgelenkt wird, und die Erschwerung der Verständigung mit den anderen Arbeitsgenossen von selbst Konzentration auf den Arbeitsvorgang herbeiführt.

Da die Arbeitsbeschaffung mit den unsäglichsten langwierigen Bitt- und Kreuzgängen das Hauptbetätigungsfeld der Taubstummenfürsorge darstellt, so ist gleichzeitig die Garantie dafür erbracht, daß eben rechtzeitig dem häufigen Stellenwechsel tunlichst vorgebeugt wird.

Die im Gewerbe Stehenden werden gelegentlich auf ihrer Arbeitsstätte besucht, um gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erzielen.

In der vorbeugenden Fürsorge besteht eigentlich die genialste Idee einer Fürsorge.

Dieser Meister, jener Mitarbeiter versteht es nicht mit dem Taubstummen auszukommen. Aufklärungsarbeit ist dringlichst erforderlich, sonst ist der Leidensweg eingeleitet: Beleidigungen, Streitigkeiten, Entlassung, Prozeß Arbeitslosigkeit, Not und Elend, Arbeitsunlust, Dauerunterstützung. Am Ende des Liedes ist schließlich die Stadt selbst der beklagenswerteste Leidtragende. Ist es aber beim besten Willen und bei größter Pflichterfüllung der Taubstummenfürsorge nicht möglich, sofortige Abhilfe durch Stellenvermittlung zu schaffen, so verfällt der arbeitslose Taubstumme vorerst, wie jeder andere auch, den allgemeinen Fürsorgepflichtverordnungen.

Auch Wohnungs-, Steuer-, Versicherungs- und Gewerkschaftsangelegenheiten, Regelung bei Todesfällen, Erbteilungen, Auskunftserteilungen u. a. bezieht die Taubstummenfürsorge in ihren Pflichtenkreis ein.

Beim Antragstellen zu irgendwelcher Abhilfe ist es erforderlich, Einblick in das häusliche Milieu zu nehmen. Auch ohne daß ein Antrag vorliegt, finden durch die Taubstummenfürsorge gelegentlich Hausbesuche statt.

Das heikelste, aber interessanteste Arbeitsfeld hat die Taubstummenfürsorge in der Dolmetschertätigkeit bei öffentlichen und gewerblichen Gerichten zu suchen.

Die bisherigen Betrachtungen ergaben, daß der Taubstumme selbst und seine Verständigung mit ihm doch offenbar etwas komplizierter sein müssen, weil es sonst landläufig den Anschein erweckt. Den meisten Außenstehenden ist der Taubstumme nur durch die Gebärde bekannt.

Daher gehört es zu den weiteren Dienstobliegenheiten der Taubstummenfürsorge, daß sie durch Wort und Schrift geeignete und zweckdienliche Propaganda für die Sache der Taubstummen treibt. Eingedenk dessen, daß der Taubstumme unser hilfsbedürftiger Mitbruder ist, hat sie nicht zuletzt entsprechende Vertretung in der Oeffentlichkeit zu erzielen, zur Wahrung der Interessen und sozialpolitischen Rechte. Unter anderem muß es sich die Taubstummenfürsorge angelegen sein lassen, unterstützende Mitglieder für den Taubstummenverein zu ge-

winnen. Der Erfolg wird zwar dem Maße der Agitation nicht entsprechen, da in Großstädten die Wohltätigkeit so stark in Anspruch genommen wird, daß auch hier an die Taubstummen zuletzt gedacht wird.

Besondere Aufklärungsarbeit ist angebracht bei Eltern von taubstummen Kindern. Die besorgten Familienangehörigen empfinden es stets als besondere Wohltat, von fachmännischer Seite Hoffnungsvolles über ihr Sorgenkind zu vernehmen.

Was die Versorgung der greisen Taubstummen betrifft, sei hier nur kurz erörtert, daß ein besonderes Altersheim für Taubstumme geplant ist. Die Vorbereitung zur Errichtung des Heimes ist Landesangelegenheit.

Wird dem Taubstummen der gewünschte Kindergarten und das ersehnte Altersheim gewährt werden, so wären wir endlich in der Lage, den Taubstummen von der Wiege bis zum Grabe helfend begleiten zu können. Der Ring der Taubstummenfürsorge wäre dann geschlossen. Dem Bestreben, diesem Idealzustand näher zu kommen, weihen die Taubstummenlehrer ihr Leben.

Um die Taubstummenfürsorge neuzeitlicher und zweckdienlicher gestalten zu können, wandte sich der Verfasser dieser Abhandlung Ende März in einer ausführlichen Denkschrift an die verehrliche Stadtverwaltung, in der eingehend der gegenwärtige Stand der Taubstummenfürsorge geschildert wurde.

Und so hoffen wir denn, daß im Zeichen des „Sozialpolitischen-Jahres" auch unseren Pfleglingen, unseren Stiefkindern der Natur und Enterbten der Kultur, den Taubstummen, einige langersehnte, wohltuende Sonnenstrahlen vergönnt sein werden!

Post nubila Phoebus!

(Auf Regen folgt Sonnenschein!)

Oesterreichs soziale Fürsorge für seine erwerbstätige Jugend

Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände (Berlin N.W. 40, Moltkestr. 7), der seit einigen Jahren um einen ausreichenden Urlaub für erwerbstätige Jugendliche kämpft und für die Schaffung guter Ferienheime für Jugendliche eintritt, hat kürzlich eine aus Vertretern und Vertreterinnen deutscher Jugendverbände verschiedener Richtungen bestehende Abordnung nach Oesterreich entsandt, um dort die in der Welt bis jetzt einzigartige Lehrlingsfürsorgeaktion kennen zu lernen. Oesterreich hat in der Erkenntnis, „daß Aufwendungen für unsere Jugend, und mögen sie noch so groß sein, sich stets bezahlt machen, nicht nur durch Erhaltung des Lebens, sondern auch durch die Sicherstellung erhöhter Leistungsfähigkeit und Lebensfreude für das erwerbstätige Alter", in nachahmenswerter Weise dafür gesorgt, daß seine erholungsbedürftige, erwerbstätige Jugend zu ihrer Kräftigung einige Wochen Urlaub in schönen Heimen verbringen kann. Bei dem österreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich ein Kuratorium gebildet, in dem neben diesem Ministerium die Gemeinde Wien, die Fortbildungsschulbehörde, das Zentralgewerbeinspektorat, Jugendverbände verschiedener Richtungen, Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und vor allem die Krankenkassen vertreten sind. Für das vorbildliche soziale Werk dieses Kuratoriums ist eine Grundvoraussetzung geschaffen worden, die in Deutschland noch fehlt und die durchzusetzen der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände sich im Verein mit allen Spitzenorganisationen der Jugendwohlfahrt des Berufsschulwesens, der Berufsschulärzteschaft und der Frauenbewegung bemüht. In Oesterreich wird durch gesetzliche Verordnung dem Jugendlichen vom Arbeitgeber ein ununterbrochener Urlaub von 4 Wochen gewährt, wenn

a) der Jugendliche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses des Krankenkassen- oder Schularztes aus Gesundheitsrücksichten dringend einer Erholung bedarf,

b) ihm die Aufnahme in eine Erholungsstätte zugesichert ist, oder er den Urlaub nachweislich auf dem Lande verbringen kann, und

c) das Dienstverhältnis wenigstens 6 Monate dauert.

Der beurlaubte Jugendliche behält während des Urlaubs den Anspruch auf seine Geldbezüge. Der Antritt des Urlaubs ist mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und die dem Arbeitnehmer zu Gebote stehenden Erholungsmöglichkeiten im Einvernehmen rechtzeitig zu bestimmen. Erfreulicherweise erkennen die österreichischen Arbeitgeber den Wert der Erholungsfürsorge für Lehrlinge und Lehrmädchen an, sodaß Schwierigkeiten bei der Urlaubsgewährung und bei der Weiterzahlung des Lohnes kaum entstanden sind. Die Hauptlasten der Fürsorgeaktion tragen die beteiligten Krankenkassen, die in weitschauender Weise das Vorbeugen von Krankheiten, die Kräftigung des jugendlichen Körpers für billiger und gesundheitspolitischer weiser halten, als das Heilen des erkrankten Menschen, und die sich darum nicht scheuen, beträchtliche Mittel für die Erholungsfürsorge jugendlicher Erwerbstätiger aufzuwenden. Der Pflegling leistet nur einen geringen Unkostenbeitrag und hat zudem die Fahrkosten zu übernehmen. Arbeitslose Jugendliche werden nach einer ärztlichen Befürwortung durch ihr zuständiges Arbeitslosenamt in die Heime entsandt. Die österreichische Fürsorgeaktion hat sich aus kleinen Anfängen heraus zu einem ansehnlichen Unternehmen entwickelt. Ihr stehen gegenwärtig in Niederösterreich und Salzburg 6 freundliche Erholungsheime pachtweise oder als Eigentum zur Verfügung, von denen 4 Heime mit 1275 männlichen und 2 Heime mit 660 weiblichen Jugendlichen zurzeit belegt sind. Die Heime sind sämtlich feste Steinbauten mit einfach ausgestatteten, aber hellen und luftigen Schlaf- und Tagesräumen. Die Gesamtpfleglingszahl dieses Jahres beläuft sich auf etwa 10 000 Jugendliche (1918: 1807 Pfleglinge, 1923: 5571 Pfleglinge). Seit 1918, dem Geburtsjahre der Lehrlingsfürsorgeaktion, sind mehr als 50 000 Jugendliche mit nahezu 1½ Millionen Urlaubstagen in den Ferienheimen untergebracht worden. Die deutsche

Studienkommission ist in gastfreundlichster Weise von den Freunden des Bruderlandes empfangen worden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung, Dr. Resch, wies bei einem Empfange der deutschen Jugendführer darauf hin, daß alle für die Wohlfahrt der österreichischen Jugend arbeitenden öffentlichen und freien Körperschaften in gemeinsamer Arbeit wetteiferten, die schweren Schädigungen zu überwinden, die die Jugend in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat erleiden müssen. Das kostbarste Kapital, was eine Nation besitze, und das ihren Auf- oder Abstieg entscheide, sei ihre Jugend. Eben deswegen — so führte der Minister weiter aus — müsse vom Staate alles ihm mögliche getan werden, um seine Jugend zu stärken und sie zu leistungsfähigen Männern und Frauen zu bilden. Der Leiter der Lehrlingsfürsorgeaktion, Direktor Marianek, führte die deutsche Kommission durch sämtliche Heime, in denen die praktische Durchführung der Erholungsfürsorge hinreichend studiert werden konnte. Die frohen und gebräunten Gesichter der Jungen und Mädchen bewiesen, welchen Segen für sie die Erholungszeit in reiner Landluft, in Licht und Sonne und bei guter Ernährung bedeutet. Man muß dabei bedenken, daß diese ausschließlich städtischen Jugendlichen sonst kaum die Möglichkeit dieser Erholung auf dem Lande fänden, die auch durch die Umweltveränderung seelisch und geistig förderlich wirkt.

Gekräftigt, mit neuer Lebensfreude und durchweg mit Gewichtszunahmen, kehren die Jugendlichen aus den Heimen zurück und erweisen sich in ihrer Arbeit leistungsfähiger als vordem.

Die deutsche Studienkommission hat durch die österreichische Lehrlingsfürsorgeaktion wertvolle Anregungen empfangen und für die künftige Arbeit des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände bedeutende Erfahrungen gesammelt. Sie ist in ihrer Anschauung gestärkt worden, daß auch in Deutschland durchgesetzt werden muß, der erwerbstätigen Jugend eine für ihre gesundheitliche, geistige und seelische Entwicklung ausreichende Freizeit zu sichern und ihr die Möglichkeit zu schaffen, im Falle der Erholungsbedürftigkeit ihren Urlaub in guten Heimen verbringen zu können. Wie in Oesterreich, wird der Erfolg einer ausreichenden Freizeitfürsorge für erwerbstätige Jugendliche in Deutschland sein: Senkung der Krankheitsziffer, Hebung der Volksgesundheit, höhere Leistungsfähigkeit in Beruf und Arbeit und dadurch Hebung der Wirtschaft; alles in allem: ein Erfolg, der zu Deutschlands Aufstieg beiträgt.

Bücherschau

Fürer.

Dr. jur. J., Adjunkt des St. Gallischen Justizdepartements.

„Die Adoption, Legitimation und die Kindesanerkennung im internationalen Rechte mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse".

Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne (Beyer u. Mann). 60 Seiten. Preis 1.75 RM.

Diese Abhandlung erscheint als 8. Heft der 2. Reihe der Schriftenreihe „Fortschritte der Jugendfürsorge". Sie wird besonders der Jugendfürsorge und den Vormundschaftsgerichten große Dienste leisten können. Für die allgemeine Rechtswissenschaft wird sie dadurch wertvoll, daß sie die erste vergleichende Darstellung der Adoption, Legitimation und der Kindesanerkennung im internationalen Recht ist. Das Archiv Deutscher Berufsvormünder e. V., Frankfurt a. M., hat die Schrift für so bedeutungsvoll gehalten, daß sie ein sieben Seiten langes Schlagwortverzeichnis hinzugefügt hat, das den Gebrauch außerordentlich erleichtert. Das Verzeichnis ist zunächst nach Rechtsbegriffen geordnet und dann nach Ländern (für 35 Länder!). Der gründlichen, fleißigen Arbeit ist eine weite Verbreitung zu wünschen. K. Sch.

*

Spisla.

„Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes und die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Erzeuger".

2. verbesserte Auflage, Breslau 1926.

Die 84 Seiten umfassende Schrift ist für Beamte des Jugendamtes und des Vormundschaftsgerichts bestimmt. Doch kann sie für alle, die an dieser Materie Interesse haben, ein Wegweiser in den vielen Streitfragen und den mannigfaltigen Schwierigkeiten sein. An Hand der zivelrechtlichen und prozessualen Bestimmungen unseres geltenden Rechts wird eine Einführung in die praktische Handhabung der wichtigsten Fälle des Unehelichenrechts gegeben.

Ausgehend von der grundlegenden Bestimmung des RJWG. vom 9. Juli 1922, die das Jugendamt zum gesetzlichen Amtsvormund aller unehelichen Kinder beruft, erörtert der Verfasser in Nummer 1—8 die erforderlichen Schritte des Amtsvormundes bei Geburt des Kindes, Namenserteilung, allgemeine Pflichten der Personen- und Vermögenssorge, gütliche und gerichtliche Beitreibung von Unterhalt und Entbindungskosten vom außerehelichen Vater. Nummer 9—39 erläutern im Besonderen die vielfachen Ereignisse bei der gerichtlichen Geltendmachung solcher Forderungen, nämlich die Klage, Versäumnisverfahren, die Gestalt des Urteils, die zulässigen Rechtsmittel vor und nach dessen Rechtskraft, daneben die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und in Liegenschaften des außerehelichen Erzeugers, das Verhalten des Drittschuldners bei Lohnpfändung insbesondere. Die Unterhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit dem Aufhören des Individuums, sie bleibt als Anspruch gegen die Erben bestehen. Beachtlich ist die Behandlung von Inflationsfragen, besonders jene über Abfindungsverträge unter Angabe der entscheidenden Stellung des Reichsgerichts vom 23. März 1923 (Bd. 106 396), bezüglich der Anwendung der clausula rebus sic stantibus und die Gegenstellung des Landgerichts Hanau (Urteil v. 20. 2. 25 in Jur. Wo. 1925, S. 397). Nummer 40—46 beschäftigen sich mit den einzelnen Fällen der Vormundschaftsbeendigung: Ehelichkeitserklärung, Legitimation durch nachfolgende Ehe, Annahme an Kindesstatt.

Der Verfasser schließt mit einem Abdruck des neuen Gesetz-Entwurfs über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt. Daran knüpft er eine kurze Stellungnahme zu einzelnen wichtigen Fragen, insbesondere zu jener der Ausschaltung des Prozeßgerichts.

In der **Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen** ist erschienen Heft 9:

Die erzieherische Beeinflussung straffälliger Jugendlicher.

Referate der Tagung der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 11. und 12. Juni 1926 zu Göttingen. Inhalt: Erziehungsgedanken. Von Universitätsprofessor Dr. Herman Nohl. — Die erzieherische Tätigkeit des Jugendrichters. Von Amtsgerichtsrat van Dühren. — Die erzieherische Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers. Von Jugendoberamtmann Dr. Fischer. — Die Registrierung der Erziehungsmaßregeln. Von Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz. 67 Seiten. Preis 1,10 Mark. Bei Bezug von 30 Exemplaren und mehr Preis 1.— Mark. Dieses neue Heft in der Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen stellt wiederum eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur dar. Es ist überaus geeignet, die auf der Göttinger Tagung zum Ausdruck gebrachten Gedanken über die pädagogische Arbeit des Einzelnen den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Jugendrichter, Fürsorger und freiwillige Helfer werden in dem Heft viele bedeutsame Anregungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit findet. Zu beziehen durch: F. A. Herbig G. m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 4. Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 19.

*

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat soeben als Heft 3 seiner Schriftenreihe

„Der Jugendschutz im deutschen Lichtspielwesen"

von Dr. Erna Corte

herausgegeben. Der Zweck der Arbeit, deren Unterlagen der Materialsammlung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt entnommen worden sind, ist, einen Ueberblick zu geben über den Jugendschutz gegenüber den Auswüchsen im Lichtspielwesen, wie er durch Reichs- und Landesrecht geschaffen und auf diesen gesetzlichen Grundlagen durch die Gemeinden weiter ausgebaut worden ist. Da die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 die Erörterungen über die Aus- und Umgestaltung des Jugendschutzes neu in die Wege leiten werden, sind bei der Darstellung vor allem diejenigen Fragen herausgearbeitet worden, die bei den kommenden Verhandlungen zur Entscheidung stehen. — Der Preis beträgt pro Stück M. 1.40, für Mitglieder des Archivs M. 1.05. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Archivs Berlin NW. 40, Moltkestraße 5.

*

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt gibt nunmehr zum dritten Male sein

„Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege"

heraus. Gegenüber dem vorjährigen Text ist, abgesehen von dem umgestalteten, auswechselbaren Kalendarium, nichts verändert worden. Das handliche Buch (188 S. ohne Kalendarium) enthält im Wortlaut die wichtigsten Gesetze über Jugendwohlfahrt, z. B. das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, das Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben usw., ferner Angaben über das Archiv, Listen von wichtigen Jugendwohlfahrtsverbänden, Nachschlagebüchern, Zeitschriften usw.

Die große Nachfrage nach den zwei ersten Jahrgängen beweist, daß das Taschenbuch einem wirklichen Bedürfnis entgegengekommen ist und sich als praktisches Hilfsmittel bewährt hat. Der Preis beträgt pro Stück M. 2.—, für Mitglieder des Archivs, Studierende und Schüler sozialer Ausbildungsanstalten M. 1.75, bei einer Abnahme von 50 Stück M. 1.50.

*

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt gibt soeben als Heft 4 seiner Schriftenreihe heraus:

„Zur Frage der Berufsausbildung von Fürsorgezöglingen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen".

Ergebnisse einer Rundfrage des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt im Sommer 1924, bearbeitet von Elisabeth Samter.

Die Tatsache, daß über den heutigen Stand der Berufsausbildungsfrage von Fürsorgezöglingen noch wenig Material vorliegt, und auch dieses nur verstreut innerhalb der Gesamtliteratur über Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung im besonderen, veranlaßte das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, im Einverständnis mit dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag im Sommer 1924 eine Rundfrage an ca. 230 Fürsorgeerziehungsanstalten mit Ausbildungsbetrieben zu veranstalten.

Die vorliegende Arbeit ist zwar keine grundsätzliche Behandlung des Problems, sie legt aber die mannigfaltigen Ergebnisse der Rundfrage vor und gibt damit ein Bild von der gegenwärtigen Gestaltung der Berufsausbildungsfrage. Sie ist also Vorarbeit für die im Rahmen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages demnächst beginnenden Verhandlungen über Berufsprobleme innerhalb der Fürsorgeerziehung gedacht und wird für diese wesentliche Dienste leisten. — Die Schrift ist zum Preise von M. 2.— (für Mitglieder des Archivs M. 1.80) zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Archivs.

*

Daneben wird das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt ein besonderes

„Taschenbuch für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen"

herausgeben. Preis pro Stück M. 1.50. — Beide Taschenbücher sind zu beziehen durch den Verlag F. A. Herbig, Berlin W 35, Flottwellstraße 4.

Bund Deutscher Sozialbeamten

„Der **Bund Deutscher Sozialbeamten** hält seine **Hauptversammlung** in diesem Jahre am **17. und 18. Juni in Berlin** im Provinziallandtagssitzungssaal, W. 10, Matthäikirchstr. 20/21 ab. Näheres bei der Bundesgeschäftsstelle Berlin-Britz, Chausseestraße 30 (Neukölln 8146)."

Der Bund Deutscher Sozialbeamten hat seine Geschäftsstelle nach Berlin-Britz, Chausseestraße 30, verlegt.

Der Bund hat sich in letzter Zeit kräftig entwickelt; er zählt bereits über 200 Mitglieder in fast allen Gegenden Deutschlands, hat eine Anzahl Landes- und Ortsgruppen gebildet und ist mit der entsprechenden Organisation der Frauen, dem Deutschen Verbande der Sozialbeamtinnen, ein Kartellverhältnis eingegangen. Die Bildung weiterer Ortsgruppen ist in Vorbereitung. In loser Folge werden „Mitteilungen" an die Mitglieder herausgegeben; die Stellenvermittlung hat ihre Tätigkeit aufgenommen. In diesem Jahre wird der BDS. eine Freizeit veranstalten.

Anfragen über den Bund beantwortet der 1. Geschäftsführer Ernst Wauer, Berlin-Britz, Chausseestraße 30.

Mitteilungen für die Armenbezirke.

Wir haben bereits wiederholt mitgeteilt, daß Erwerbslose mit Erwerbslosenunterstützung weder laufend noch einmalig von den Bezirken unterstützt werden dürfen. Wir bitten erneut und dringend, solche Gesuchsteller ausnahmslos an das Fürsorgeamt zu verweisen.

Ausgesteuerte Erwerbslose, die in laufende Armenfürsorge genommen werden müssen, sind nicht in Höhe der ihnen vorher gewährten Erwerbslosenunterstützung zu unterstützen, sondern nach den Grundsätzen für die Armenfürsorge (d. h. nach dem für die Armenunterstützungsempfänger geltenden Richtsatz).

Milchbeihilfen für Empfänger laufender Unterstützung sollen nur ausnahmsweise beim Fürsorgeamt beantragt werden. Ist eine Milchgewährung für längere Dauer notwendig, so wolle die Barunterstützung entsprechend erhöht werden, damit der Unterstützte in der Lage ist, die nötige Milch selbst zu beschaffen. Als Richtschnur mag hierbei dienen, daß Milch nur im unbedingt notwendigen Maß gewährt und dementsprechend in der Regel ½ Liter täglich, in Ausnahmefällen (bei Säuglingen und Lungenkranken usw.) täglich 1 Liter angesetzt wird. Wir hoffen, durch diese Mitteilung die seither vielfach bestandenen Zweifel wegzuräumen.

Druck: Buchdruckerei Johann Gremm, Mannheim.

62.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt

28. Jahrgang | März 1928 | Nummer 1

Inhalt

1. Richtsätze des städtischen Fürsorgeamts.
2. Richtsätze des Jugendamts.
3. Unterstützungssätze für Arbeitslose.
4. Personalnachrichten.
5. Jubiläum.
6. Sozialarbeit aus dem Jahre 1927. Von Bürgermeister Böttger.
7. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Beigeordneten Dr. Zeiler.
8. Soziale Krankenhausfürsorge. Von Jugendamtsdirektor Köbele.
9. Arbeitsfürsorge. Von Stadtverwaltungsdirektor Dr. Hofmann.
10. Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung. Von Fürsorgeamtsdirektor Ed. Schumacher.
11. Die Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke in Mannheim. Von Geheimrat Dr. Max Fischer, Wiesloch (jetzt Berlin.
12. Schutzbestimmungen, bezgl. der Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen, nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1927 bis 29. Oktober 1927. — Auszug aus den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Gewährung von Wochenhilfen und Familienwochenhilfe.
13. Ehrung von Jubilaren der öffentlichen Fürsorge.
14. Bücherschau.
15. Mitteilungen für die Armenbezirke.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Richtsätze des städtischen Fürsorgeamts

Gültig ab 1. Januar 1928.

I. Allgemeine Fürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatl.	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahre je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatl.	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltsvorstand	„	52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahre je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je	„	14.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamtes eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts

Gültig ab 1. Dezember 1927.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres monatliches Einkommen als . . . . RM bezogen hat:

	RM
Ein alleinstehendes Ehepaar	120.—
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	144.—
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	168.—
„ „ „ 3 „ „ „ „	192.—
„ „ „ 1 Kind über „ „	151.20
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	182.40
„ „ „ 3 „ „ „ „	213.60
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	88.80

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrags von 10 Mk. tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 Mk.

Unterstützungssätze für Arbeitslose

(gültig ab 1. Oktober 1927.)

Maßgebend für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Während bisher die Gewährung der Unterstützung (Erwerbslosenfürsorge) von der Bedürftigkeit abhängig gemacht wurde, baut sich das neue Gesetz auf dem Gedanken der Versicherung auf, d. h. dem Arbeitslosen steht das Recht auf Unterstützung, das er sich durch Erfüllung der Anwartschaft und durch Beitragsleistung erworben hat, zu. Auch die frühere Gleichstellung der Arbeitnehmer hinsichtlich des Unterstützungsbezugs ist mit Einführung des Lohnklassensystems (Lohnklasse 1—11) auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Arbeitslosenversicherung gewährt folgende in nachstehender Tabelle eingezeichneten Unterstützungssätze.

Uebersicht der Unterstützungssätze der Arbeitslosenunterstützung

Lohn-Klasse	Wöchentliches Arbeitsentgelt RM	Einheitslohn RM	Die wöchentliche Haupt-Höchstunterstützung beträgt v. H. des Einheitslohns		Wöchentliche Arbeitslosenunterstützung mit						Hauptunterstützung täglich RM	Familienzuschlag für ein zuschlagsberechtigtes Angehöriges 5 v. H. des Einheitslohnes täglich Rpf.
					Hauptunterstützung RM	1 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM	2 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM	3 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM	4 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM	5 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen RM		
I	bis 10.—	8.—	75	80	6.—	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	1.—	7
II	von mehr als 10.— bis 14.—	12.—	65	80	7.80	8.40	9.—	9.60	9.60	9.60	1.30	10
III	„ 14.— bis 18.—	16.—	55	75	8.80	9.60	10.40	11.20	12.—	12.—	1.47	13
IV	„ 18.— bis 24.—	21.—	47	72	9.87	10.92	11.97	13.02	14.07	15.12	1.65	18
V	„ 24.— bis 30.—	27.—	40	65	10.80	12.15	13.50	14.85	16.20	17.55	1.80	23
VI	„ 30.— bis 36.—	33.—	40	65	13.20	14.85	16.50	18.15	19.80	21.45	2.20	28
VII	„ 36.— bis 42.—	39.—	37.5	62.5	14.63	16.58	18.53	20.48	22.43	24.38	2.44	33
VIII	„ 42.— bis 48.—	45.—	35	60	15.75	18.—	20.25	22.50	24.75	27.—	2.63	38
IX	„ 48.— bis 54.—	51.—	35	60	17.85	20.40	22.95	25.50	28.05	30.60	2.98	43
X	„ 54.— bis 60.—	57.—	35	60	19.95	22.80	25.65	28.50	31.35	34.20	3.33	48
XI	„ 60.—	63.—	35	60	22.05	25.20	28.35	31.50	34.65	37.80	3.68	53

Die Krisenunterstützung wird gewährt nach der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. 9. 1927. Sie ist eine besondere Form der Arbeitslosenunterstützung, deren Gewährung eine Bedürftigkeit voraussetzt. Je nach der Arbeitsmarktlage kann die Krisenunterstützung auf gewisse Berufe beschränkt werden. Die Krisenunterstützung geht über die 8. Lohnklasse nicht hinaus. Angehörige der 6. und 7. Lohnklasse erhalten die Sätze der Lohnklasse 6, Angehörige der Lohnklasse 8 und 9 die Sätze der Lohnklasse 7 und jene der Lohnklasse 10 und 11 die Beträge der Lohnklasse 8. Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind bei der Gewährung der Unterstützung voll zu berücksichtigen, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird.

Unberücksichtigt bleiben:

Unterstützungen, die der Arbeitslose aufgrund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht:

Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe, Pflegezulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge aufgrund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

Nicht in Anrechnung gebracht werden ferner (Freiteil) die Hälfte der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen aus eigener Beschäftigung haben, mindestens jedoch für jeden dieser Angehörigen 15 v. H. des Einheitslohnes des Arbeitslosen, außerdem je 15 v. H. des Einheitslohnes des Arbeitslosen derjenigen Angehörigen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben. Geschwister stehen diesen Angehörigen insofern gleich, als sie keine eigenen Einnahmen haben.

Die Berechnung der Krisenunterstützung ergibt sich aus folgender Tabelle (Siehe Seite 3.)

Die Kurzarbeiterunterstützung wird auch nach dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ohne jede Abänderung nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. 2. 1926 weitergewährt.

Die Sonderunterstützung für Tabakarbeiter ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 eingestellt worden.

Schematische Zusatzunterstützungen an Erwerbslose hat das Städtische Fürsorgeamt im laufenden Winter, dem Sinn des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entsprechend, nicht gewährt. Die Erwerbslosen und auch die sogenannten Ausgesteuerten bilden keine Sondergruppe der öffentlichen Fürsorge, sondern werden je nach Lage des Einzelfalles, nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge behandelt.

Uebersicht der Unterstützungssätze der Krisenunterstützung

Lohn-Klasse	Wöchentliches Arbeitsentgelt RM	Einheitslohn RM	Höchstunterstützung gem. Artikel 4 v. H. des Einheitslohnes	Höchstunterstützung gem. Artikel 4 wöchentlich RM	Hauptunterstützung wöchentlich RM	Familienzuschlag für ein zuschlagberechtigtes Angehöriges 5 v. H. wöchentlich RM	Freiteil gem. Artikel 5 Abs. 3 für (15 v. H. des Einheitslohnes) 1 zuschlagsberechtigte Angehörige RM	2 RM	3 RM	4 RM	5 RM	6 RM	7 RM
I	bis 10.—	8.—	80	6.40	6.—	0.40	1.20	2.40	3.60	4.80	6.—	7.20	8.40
II	von mehr als 10.— bis 14.—	12.—	80	9.60	7.80	0.60	1.80	3.60	5.40	7.20	9.—	10.80	12.60
III	„ 14.— bis 18.—	16.—	75	12.—	8.80	0.80	2.40	4.80	7.20	9.60	12.—	14.40	16.80
IV	„ 18.— bis 24.—	21.—	72	15.12	9.87	1.05	3.15	6.30	9.45	12.60	15.75	18.90	22.05
V	„ 24.— bis 30.—	27.—	65	17.55	10.80	1.35	4.05	8.10	12.15	16.20	20.25	24.30	28.35
VI	„ 30.— bis 42.—	33.—	65	21.45	13.20	1.65	4.95	9.90	14.85	19.80	24.75	29.70	34.65
VII	„ 42.— bis 54.—	39.—	62.5	24.38	14.63	1.95	5.85	11.70	17.55	23.40	29.25	35.10	40.95
VIII	„ 54.—	45.—	60	27.—	15.75	2.25	6.75	13.50	20.25	27.—	33.75	40.50	47.25

Personalnachrichten

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

6. Bezirk: Florschütz Emil, Kaufmann, Luisenring 31
12. „ Krämer Hermann, Geschäftsführer P 2, 7
19. „ Schneider Fritz, Hauptlehrer, Tattersallstr. 5

Wiedergewählt wurden auf die Dauer von 6 Jahren:

47. Bezirk: Sigmund Jakob, Rektor, Kä. Ob. Riedstr. 2
25. „ Röderer Heinrich, Hauptlehrer, Langstr. 38c
49. „ Bohrmann Eduard, Landwirt, Fe. Hauptstraße 62
50. „ Schaaf Eduard, Kaufmann, Fe. Hauptstr. 29

Ausgeschieden:

19. Bezirk: Albecker Anton, Professor, Fe. Scheffelstr.
12. „ Weiß August, Ingenieur, Mittelstr. 15

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

4. Bezirk: Lang Adam Gg., Schuhmachermeister H 3, 18
33. „ Seemann Andreas, Schlosser, Erlenstr. 60
10. „ Markgraf Clemens, Stadtbeamter, T 6, 2
17. „ Keßler Ludwig, Kaufmann, Schwetzingerstraße 14
14. „ Keller Eugen, Kaufmann, L 2, 19
29. „ Gärtner Philipp, Packer, Fröhlichstr. 21

Ausgeschieden:

4. Bezirk: Krämer Fritz, Möbelhändler, T 1, 3a
33. „ Peters Alfred, Werkmeister, Langstr. 44
17. „ Heß Franz, Kaufmann, Schwetzingerstr. 66
10. „ Schwarz August, Kaufmann, O 4, 14
14. „ Stangl Heinrich, Stadtv.-Insp., N 2, 10
29. „ Haas Richard, Masch.-Schlosser, Alpornstr. 27

Armenpfleger:

Ernannt wurden:

12. Bezirk: Böhringer Heinrich, Kraftfahrer, Q 3, 17
54. „ Budig Josef, Nähmeister, Sa., Jutekolonie 79
52. „ Clauß Ernst, Exped.-Chef, Ne., Wingertstr. 68
29. „ Ebert Karl, Dreher, Pumpwerkstr. 36
44. „ Eichhorn Alois, Werkmeister, Wa., Zellstofffabrik 78
52. „ Gumbel Emil, Fabrikmeister, Ne., Wingertstraße 6
23 „ Gund Georg, Reichsbahnassistent, Neckarspitze, Bau 20 Nr. 8
27. „ Haas Ludwig, Stadtrechn.-Insp., Uhlandstr. 6
39. „ Kirchgäßner Eugen, Telegrafenobersekretär, Uhlandstr. 43
42. „ Kurz Wilhelm, Fabrikarbeiter, Wa., Spiegelfabrik Nr. 271
30. „ Müller Kurt, Kaufmann, Zehntstr. 23a
42. „ Noe Karl, Kaufm., Wa., Spiegelfabrik Nr. 127
9. „ Peters Karl, Portier, R 6, 4
12. „ Schuster Hch, Krankenkassenkontrolleur a. D., U 6, 21
16. „ Setzer Friedrich, Sattler, Gontardstr. 19
33. „ Senz Valentin, Obermeister, Pumpwerkstr. 38
33. „ Strohmeier Albert, Werkmeister, Pumpwerkstraße 6
1. „ Ullrich Anton, Bezirkspräses, C 2, 16/18
44. „ Wagner Franz, Städt. Arbeiter, Wa., Hubenstraße 13
39. „ Weber Sebastian, Zollsekretär, Lg. Rötterstraße 58
37. „ Weidenhammer Fritz, Wagner, Lutherstr. 5

14. Bezirk: Wolfsberger Josef, Tapeziermeister, L 8, 10
51. „ Wolz Eugen, Packer, Ne., Rheingoldstr 14

Ausgeschieden sind:

21. Bezirk: Becker Fr., Schlosser, Krappmühlstr. 4
38. „ Baudermann Karl, Prokurist, Eichendorffstraße 14
23. „ Bellemann Josef, Reichsbahnassistent, Neckarvorlandstraße 3
43. „ Bender Karl, Wagmeister, Wa., Kornstr. 3
11. „ Ebinger Albert, Schneidermeister, S 6, 14
53. „ Ernst Georg, Installateur, Rh., Wachenburgstraße 134
10. „ Friedrich Heinrich, Lackierer, U 5, 5
8. „ Götz Melchior, Oberpostschaffner a. D., U 1, 26
23. „ Gentner Jakob, Wirt, J 7, 21
7. „ Haffelder Philipp, Bäckermeister, J 7, 4
27. „ Härtling Johann, Mechanikermstr., Pflügersgrundstraße 5
49. „ Heep Friedrich, Stadtpfarrer, Fe., Hauptstr. 49
53. „ Heß Johann, Kaufmann, Rh., Relaisstr. 172
3. „ Heuchel Hermann, Stadtobersekr., Nuitsstr. 22
7. „ Henkel Emil, Kaufmann, U 1, 27
53. „ Kern Emil, Hauptlehrer, Rh., Relaisstr. 82
9. „ Krieger Philipp, Steuererheber, G 2, 1a
24. „ Knörzer Gustav, Kaufmann, Alphornstr. 1
53. „ Lier Karl, Fabrikbeamter, Rh., Relaisstr. 161
26. „ Mechler Otto, Magazinier, Fröhlichstr. 15
54. „ Mallat Hugo, Aufseher, Sh., Kolonie 80
7. „ Mosthaf Karl, Bäcker, J 2, 7
27. „ Rosenthal Andreas, Kaufm., Pflügersgrundstraße 5
30. „ Reiß Maximilian, Stadtoberbauinspektor, Liebigstr. 16
20. „ Schuchmann Heinrich, Reichsbahnobersekretär, Seckenheimerstr. 53
42. „ Venter Justin, Aufseher, Wa., Spiegelfabr. 230

Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

23. Bezirk: Heiler Margareta, Ehefrau, Schanzenstr. 19
12. „ Ludwig Lina, Sekretärin, R 3, 14
15. „ Neubecker Marie, Schwester, Rheindammstr. 3
7. „ Pfründer Anna, Ehefrau, H 5, 21
12. „ Ritter Ernst, Ehefrau, S 6, 7
16. „ Witt Karl, Ehefrau, Bellenstr. 66

Ausgeschieden sind:

33. Bezirk: Derksen Frieda, Ehefrau, Stockhornstr. 59/61
22. „ Dimig Apollonia, Ehefrau, Jungbuschstr. 20
44. „ Eichhorn Leopoldine, Ehefrau, Wa., Zellstoffabrik 78
53. „ Erlenbach David, Ehefrau, Rh., Karlsruherstraße 17
2. „ Engel Emma, Ehefrau, F 1, 4
53. „ Engelhardt Wilhelm, Ehefrau, Rh., Karlsruherstraße 17
10. „ Herosé Mathilde, E 3, 2
52. „ Hümmerich W., Ehefrau, Ne., Neckarauerstraße 75
28. „ Müller Sofie, Ehefrau, jetzt Heidelberg
30. Bezirk: Mechler O., Ehefrau, Fröhlichstr. 15
6. „ Schiersand Emmy, Ehefrau, J 6, 8
23. „ Schmidt Berta, Neckarvorlandstr. 18
2. „ Sauft Hermann, Ehefrau, E 3, 1
12. „ Weiß August, Ehefrau, Mittelstr. 15
16. „ Welte Ernst, Ehefrau, Meerlachstr. 11

Jubiläum

Auf eine 20jährige ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge konnten zurückblicken:

Frau Ingenieur Otto Raabe, Dalbergstr. 8, Armenpflegerin des 23. Armenbezirks, am 11. 5. 1927;

Herr Friedrich Platz, Optiker, N 1, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 13. Armenbezirks, am 20. 10. 1927;

Herr Adam Hemmer, Kaufmann, L 14, 10, Bezirksvorsteher des 9. Armenbezirks, am 29. 11. 1927;

Herr Philipp Kahl, Malermeister, Untere Clignetstraße 5, Armenpfleger des 38. Armenbezirks, am 10. 12. 1927;

Herr Johann Gg. Ries, Kaufmann, H 7, 5, Armenpfleger des 5. Armenbezirks, am 11. 12. 1927;

Herr Adam Lang, Schuhmachermeister, H 3, 18, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 4. Armenbezirks, am 13. 1. 1928.

25 Jahre ununterbrochen waren tätig:

Herr Karl Kienzle Hauptlehrer a. D., Rheinaustr. 22, Bezirksvorsteher des 16. Armenbezirks, am 21. 5. 1927;

Herr Hermann Hofmann, Kaufmann, Mittelstr. 35, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 31. Armenbezirks, am 12. 8. 1927;

Herr Johann Ad. Rister, Kontrolleur a. D., K 4, 7, Armenpfleger des 9. Armenbezirks, am 4. 9. 1927;

Herr Vinzenz Mechler, Geschäftsführer a. D., Seckenheimerstraße 52, Vorsteher bezw Armenpfleger im 18. Armenbezirk, am 10. 10. 1927;

Herr Ernst Seiler, Zollobersekr. a. D., Lange Rötterstraße 79, Bezirksvorsteher des 39 Armenbezirks, am 14. 10. 1927;

Herr Ludwig Gérard, Schmirgelmeister, Waldhof, Spiegelfabrik 289, Armenpfleger des 42. Armenbezirks, am 18. 10. 1927;

Herr Heinrich Futterer, Buchbindermeister, Schwetzingerstraße 101, Armenpfleger im 19. Bezirk, am 22. 10. 27;

Herr Nikolaus Wipfler, Lagerhausverwalter, Werfthallenstraße 19, Armenpfleger des 22. Armenbezirks, am 1. 11. 1927;

40 Jahre ununterbrochen waren tätig:

Herr Josef Sporer, Privatier, U 6, 15, Armenpfleger des 8. Armenbezirks, am 2. 2. 1928;

Auch an dieser Stelle sei den Damen und Herren für die opferwillige und ersprießliche Mitarbeit wärmstens gedankt, die sie der öffentlichen Fürsorge jederzeit gerne geleistet haben.

Wir wünschen, daß es den Jubilaren vergönnt sein möge, sich noch lange Jahre gleicher Gesundheit und geistiger Frische zu erfreuen, und daß sie der öffentlichen Fürsorge noch recht lange als geschätzte Mitarbeiter erhalten bleiben.

Sozialarbeit aus dem Jahre 1927

Von Bürgermeister Böttger.

Die Arbeitsmarktlage ist nicht nur ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern bis zu einem gewissen Grade auch ein solches der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Schon mit Beginn des Jahres 1927 konnte angenommen werden, daß der wirtschaftliche Tiefstand erreicht und eine berechtigte Hoffnung auf eine Entspannung der Arbeitsmarktlage vorhanden war. Tatsächlich hat der Arbeitsmarkt im Laufe des vergangenen Jahres denn auch eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Während die Zahl der Arbeitsuchenden im Stadtbezirk Mannheim Mitte Januar noch 14 197 (davon in der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge 9 990) betrug, verminderte sich die Zahl der Arbeitsuchenden Mitte Oktober auf 7 345 (davon 2 971 Hauptunterstützungsempfänger). Diese günstige Konjunktur, in der wir uns nach dem Urteil maßgebender Wirtschaftsführer befinden sollen, hatte soweit der Mannheimer Wirtschaftsbezirk in Frage kommt, ziemlich alle Gewerbe, Industrien und Handelszweige erfaßt. Dazu kam vor allem die lebhafte Tätigkeit im Baugewerbe, das als Schlüsselgewerbe eine Reihe von Beschäftigungsmöglichkeiten auslöste und zudem auf die Gesamtwirtschaft befruchtend wirkte.

Inwieweit die in den letzten Jahren durchgeführte Rationalisierung der Produktion zu einer Belebung der Wirtschaft und damit zu einer Bessergestaltung des Arbeitsmarktes beigetragen hat, läßt sich mit Sicherheit heute noch nicht feststellen. Jedenfalls steht dem teilweisen Aufsaugen der seither brach liegenden Produktionskräfte auf der einen Seite, das frühzeitige Ausscheiden eines großen Teiles angeblich nicht mehr vollwertiger Produktionskräfte auf der andern Seite gegenüber. Mit der Tatsache muß jedenfalls gerechnet werden, daß infolge der totalen Umstellung der Produktionsmethoden eine Riesenarmee von brauchbaren Arbeitskräften auf lange Zeit den Arbeitsmarkt belasten wird. Neben anderen Möglichkeiten, die hier aber nicht erörtert werden können, dürfte nur zu dem Zeitpunkte eine wesentliche Erleichterung auf dem Arbeitsmarkte zu erwarten sein, mit welchem der Geburtenausfall der Kriegsjahre praktisch in Erscheinung treten wird. Wenige Zahlen mögen diese Aussichten beleuchten:

Der Zuwachs auf dem Lehrstellenmarkt von Entlassungsschülern der Mannheimer Volksschule betrug

1925	1867
1926	1901
1927	1763

Er wird voraussichtlich betragen

1928	1700
1929	1150
1930	909
1931	850
1932	909

Erst im Jahre 1933 nach Beseitigung des anormalen Zustandes ist wieder mit einer Belebung des Lehrstellenmarktes zu rechnen.

Es versteht sich von selbst, daß diese ungünstigen Aussichten auch in den nächsten Jahren eine außerordentliche Inanspruchnahme der Wohlfahrtspflege zur Folge haben werden.

Wie dem auch sei, das Jahr 1927 war jedenfalls für den Arbeitsnachweisverkehr ein Hochkonjunkturjahr wie seit langem nicht mehr. Die folgende Aufstellung möge diese erfreuliche Erscheinung noch besonders vor Augen führen:

Jahr	Vermittlungen insgesamt:		Auf 100 offene Stellen entfielen Arbeitsuchende	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1923	10181	5357	725	180
1924	19754	16665	620	242
1925	27195	18213	409	232
1926	17028	15852	1217	511
1927	33603	20691	438	288

Getätigte Vermittlungen in einzelnen der wichtigsten männlichen Berufsgruppen:

Jahr	Metallgewerbe	Baugewerbe (Fachkräfte)	Ungelernte (einschl. Bauarbeiter)
1923	1064	668	2247
1924	2798	1619	4158
1925	4372	1920	6008
1926	2633	1862	2625
1927	6819	2334	8472

Die vor Weihnachten einsetzende Verschlechterung des Arbeitsmarktes, deren Tiefstand wahrscheinlich beim Erscheinen dieser Nummer der Wohlfahrtsblätter bereits überschritten sein wird, dürfte vorläufig wohl kaum einen konjunkturmäßigen Charakter tragen. Es handelt sich hier wohl mehr um eine zwangsläufige Wirtschaftserscheinung, die in erster Linie mit der Jahreszeit in ursächlichem Zusammenhang steht und außerdem auf die gegenseitige Abhängigkeit einzelner Berufszweige zurückzuführen sein dürfte.

Wenn diese sicher erfreulichen Tatsachen hier festgehalten werden, so ist damit nicht aus der Welt geschafft das belastende Gefühl der Sorge um die Zukunft. Denn die an und für sich günstigen Arbeitsmarktsergebnisse bedeuten noch lange nicht die restlose Ueberwindung der ungeheuren Schwierigkeiten, in welchen sich die deutsche Wirtschaft seit vielen Jahren befindet. Solange die deutsche Wirtschaft sich sowohl auf finanzpolitischem Gebiete als auch durch gesunde internationale Wirtschaftsbeziehungen nicht Luft zu verschaffen vermag, muß auch

weiterhin mit einem riesenhaften Aufwande in der Wohlfahrtspflege und einem solchen der sozialpolitischen Versicherungsleistungen gerechnet werden.

Die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im letzten Jahre hat überdies eine wesentliche Entlastung des Wohlfahrtsaufwandes in Mannheim — in anderen Städten dürfte es kaum anders sein — nicht gebracht. Bei dieser Betrachtung ist vor allem in Rechnung zu

Barzuschuß des Stadtjugendamtes 1 700 000 Reichsmark. Der Gesamtaufwand der Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne (Krankenhaus, Arbeitsamt, soziale Einrichtungen und Aufgaben verschiedener Art) bleibt nicht viel hinter 10 Millionen Reichsmark zurück.

Erst in den letzten Monaten des Jahres 1927 ist eine kleine Entspannung eingetreten, wahrscheinlich als Auswirkung der günstigen Wirtschaftskonjunktur, die bis in

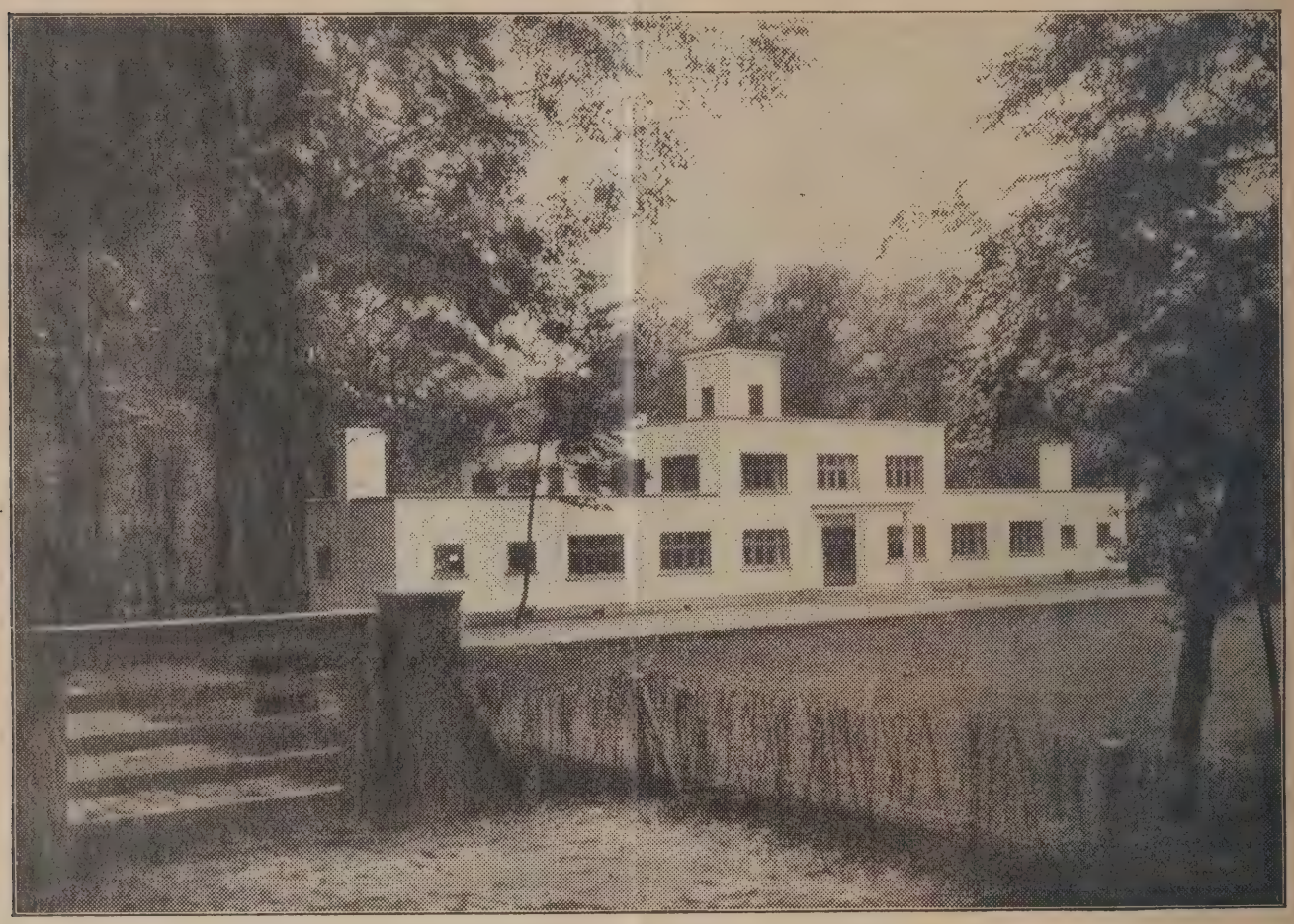

Fröbelseminar

stellen, daß die überlange Arbeitslosigkeit viele Familien wirtschaftlich und moralisch in einen derartigen Erschöpfungszustand versetzt hat, aus dem es nur ein langsames Erholen aus eigener Kraft gibt.

Die Dinge liegen heute so, daß im Gegensatz zu früher der Arbeitslose über wirtschaftliche Reserven nicht verfügt und daß die mit der langen Erwerbslosigkeit verbundene Demoralisation das ihrige tut, um einen Wiederaufstieg zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. In einer Reihe von Fällen mußte deshalb trotz Eintritt in ein Arbeitsverhältnis solange öffentliche Hilfe weiter gewährt werden, bis die Unterstützten ihre Existenz einigermaßen gefestigt hatten. Die Ziffern des Wohlfahrtsetats reden hierzu eine deutliche Sprache. Voranschlagsmäßig beträgt der Barzuschuß des städtischen Fürsorgeamts für das Rechnungsjahr 1927 rund 5 Millionen Reichsmark und der

das Spätjahr hineinreichte und die in einer Reihe von Einzelfällen einen langsamen Abbau der Wohlfahrtsleistungen gestattete.

Nach diesen rück- und vorwärtsschauenden Betrachtungen erscheint es angebracht, sich anderen Ereignissen zuzuwenden. Aus der vielgestalteten Sozialarbeit des Jahres 1927 seien nur drei Werke besonders hervorgehoben, die auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge von wesentlicher Bedeutung sind. Mit der Fertigstellung des städtischen Fröbelseminars, des Hauses für Obdachlose und des städtischen Altersheims sind seit Jahren heiß umstrittene Forderungen der in den städtischen Körperschaften vertretenen politischen Gruppen in Erfüllung gegangen und die Voraussetzungen zu intensiverer wohlfahrtspflegerischer Tätigkeit geschaffen.

Das Fröbelseminar hat im Frühsommer 1927 ein neues Haus erhalten und bezogen. Im Mannheimer Schloßpark mit vorgelagerter prächtiger Wiese und nicht weit vom Rheine erscheint es dem Beschauer in seiner architektonischen Schönheit. Baustil und Bauform sind von strenger Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit getragen. Auch der Stil und die Einrichtung im Innern des Hauses sind so gehalten, daß Sonne und Leben dieses mit voller Kraft durchfluten können. Die Anstalt hat im Untergeschoß die Räume für den Kindergarten, außerdem die Lehrküche, die Milchküche, eine Badeeinrichtung und die sonstigen Nebenräume, die für den Betrieb eines modernen Fröbelkindergartens notwendig sind. Im Obergeschoß liegen die eigentlichen Lehrsäle, einzelne davon mit breit vorgelegten Terrassen, auf denen bei günstiger Jahreszeit der Unterricht im Freien abgehalten werden kann. Der Handfertigkeitssaal mit seinen eingebauten Werkzeugschränken und Hobelbänken trägt eine besondere Note. Es ist ein besonderer Vorzug des neuen Fröbelseminars, daß störende Ecken und unbeachtete Winkel so gut wie nicht vorhanden sind. Gerade Linien und klare übersehbare Formen erleichtern die notwendige Ordnung und Disziplin im Seminarbetrieb. Das Haus ist aufnahmefähig für 85 Kleinkinder und 170 Schülerinnen nebst den dazu gehörigen Lehrkräften und dem Hausmeister samt seiner Familie. Es hat weniger den Charakter eines Schulhauses als eines solchen, der dem Gemeinschafts- und Familienleben eine Stätte zu bereiten in der Lage ist. Das städtische Hochbauamt hat mit der Erstellung des Fröbelseminars nicht nur der Stadt, sondern auch sich selbst ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Das Haus für Obdachlose konnte am 1. Oktober 1927 seiner Bestimmung übergeben werden. Es soll dringenden Bedürfnissen Rechnung tragen und soziale Mängel beseitigen, die in den letzten Jahren schmerzlich empfunden wurden. Bei der Erbauung wurden alle bisher gemachten Erfahrungen ausgewertet. In engster Zusammenarbeit zwischen Hochbauamt und dem Wohlfahrtsdezernat wurde ein neuartiger und nachahmungswerter Typ geschaffen. Das Haus, in welchem ausschließlich nur männliche Obdachlose Aufnahme finden können, hat Raum für 120 Pfleglinge. Die Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Obdachlosen ist organisatorisch auf das strengste durchgeführt. Die Anlage besteht aus einem Hauptgebäude mit den Räumen für die Verwaltung, solchen für die Unterkunft der Obdachlosen und den Betriebsnebenräumen, sowie aus einem Nebengebäude mit 2 Aufseherwohnungen. Die beiden Gebäude gruppieren sich um einen gegen die Straße abgeschlossenen Hof. Im Hauptgebäude, das dreistöckig ist, liegen im Erdgeschoß das Aufnahmebüro, je ein Sammelraum für die jugendlichen und die erwachsenen Obdachlosen, sowie die Küche und die Speiseräume. Im Untergeschoß liegt der Untersuchungsraum, die Räume für die Desinfektion

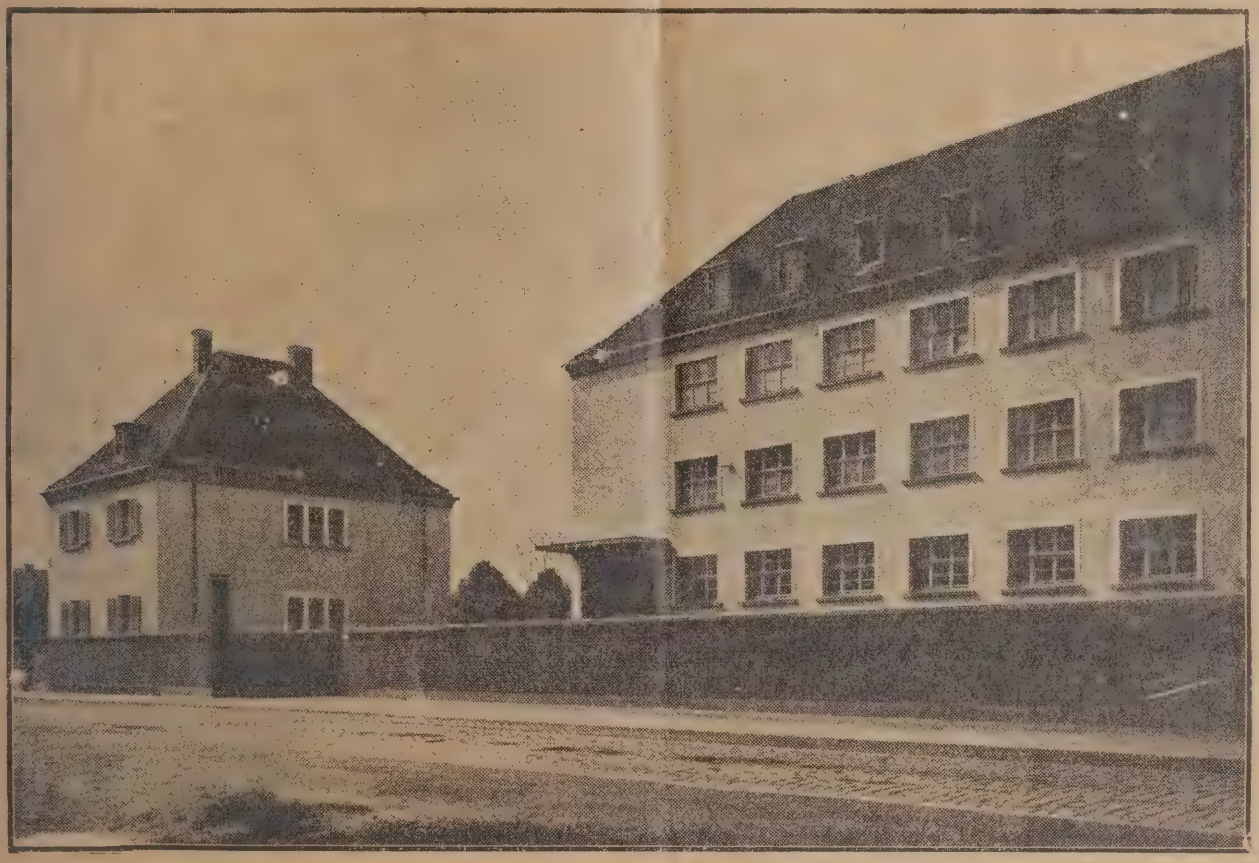

Haus für Obdachlose

der Kleider, ferner ein Raum für die Aufbewahrung der Kleider, das Brausebad, die Waschküche und die Zentralheizungsanlage. Im ersten und zweiten Obergeschoß befinden sich alsdann die Schlafsäle für die Erwachsenen und die Jugendlichen nebst den sich anschließenden Waschräumen.

Das Haus für Obdachlose soll in erster Linie den wandernden Obdachlosen als Zufluchtsstätte dienen. Männliche, obdachlose Personen, die in Mannheim ortsansässig sind, finden nur in Ausnahmefällen Aufnahme. Die hygienischen Erfordernisse dieser Wohlfahrtseinrichtung sind bis ins kleinste durchdacht und durchgeführt und werden von

nicht weniger als 5221 Personen Obdach und Verpflegung gewährt. In dem gleichen Zeitraum konnten außerdem 215 Entlausungen vorgenommen werden.

Die Anstaltsfürsorge, soweit es sich um die Unterbringung von alten Personen handelte, war seither — das darf offen ausgesprochen werden — unzulänglich. Neben dem katholischen und evangelischen Altersheim mit einer beschränkten Bettenzahl kam streng genommen nur die Kreispflegeanstalt in Weinheim in Betracht.

Durch Beschluß der städt. Kollegien vom 26. Nov. 1925 wurde am Meeräckerplatz im Stadtteil Lindenhof nach den Plänen des Hochbauamtes ein Altersheim errich-

Altersheim

den Besuchern auf das angenehmste empfunden. Der Obdachlose erhält abends bei seinem Eintreffen und vor dem Verlassen der Anstalt, eine kräftige Mahlzeit. Als Gegenleistung für Obdach und Verpflegung ist er zu ein bis zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit verpflichtet.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen eines zu diesem Zwecke besonders gegründeten Vereins, der mit dem städtischen Fürsorgeamt und dem Stadtjugendamt in engster Verbindung zusammenarbeitet. Nebenher sei noch erwähnt, daß die Fürsorge für alleinstehende weibliche Obdachlose sich überwiegend in den Händen der freien Wohlfahrtspflege befindet, welche für diese Aufgaben vom städtischen Fürsorgeamt finanzielle Zuwendungen erhalten. Ob in nächster Zeit auch eine städtische Anstalt für weibliche Obdachlose geschaffen werden muß, dürfte von der Entwicklung der Verhältnisse abhängen.

Das Haus für Obdachlose hat in den 4 Monaten, die seit seiner Eröffnung verflossen sind, hinlänglich den Beweis seiner Notwendigkeit und auch seiner segensreichen Wirksamkeit erbracht. Bis zum 31. Januar 1928 wurden

tet, das bereits am 1. November 1927 seiner Zweckbestimmung übergeben werden konnte. Das städtische Altersheim entbehrt vorerst noch den Charakter einer Anstalt mit Gemeinschaftsbetrieb. Es sind jedoch alle Vorkehrungen getroffen, um diesen zu gegebener Zeit mühelos und ohne besonderen Kostenaufwand durchführen zu können. Vorläufig und zwar aus wohnungspolitischen Gründen ist die Einrichtung so gestaltet, daß die Bewohner eigenen Haushalt führen, d. h. für die Ausstattung ihrer Wohnung, für deren Reinigung und für ihre Verpflegung selbst Sorge tragen. Jede Wohnung ist daher mit einer einfachen aber praktischen Kochstelle versehen. Die dem Gemeinschaftsleben dienenden Räume, (Lese- und Unterhaltungszimmer mit Radioanlage) werden von den Bewohnern des Heims auf das angenehmste empfunden und gewertet.

Im städtischen Altersheim finden Aufnahme gut beleumundete und in Mannheim ortsansässige Familien und Einzelpersonen, die dem Wohnungsmarkt eine entsprechende Wohnung zur Verfügung stellen können. Die auf-

zunehmenden Personen sollen in der Regel das 55. Lebensjahr überschritten haben. Bei Krankheit oder bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit ist eine besondere Pflegeabteilung mit Gemeinschaftsküche bereitgestellt. Die Mieten sind äußerst gering, sodaß auch wirklich Minderbemittelte die Wohltaten des Altersheim genießen können. Das Haus hat Zentralheizung, Zapfstellen mit heißem und kaltem Wasser und verfügt auch sonst über höchst entwickelte sanitäre und hygienische Einrichtungen. Die verfügbaren 30 Einzimmerwohnungen und 66 Zweizimmerwohnungen sind restlos vermietet.

Die Leitung des Hauses liegt in den bewährten Händen einer Oberin des Mannheimer Diakonissenhauses, welcher eine Küchen- und eine Krankenhausschwester und zwei Hausmädchen hilfreich zur Seite stehen. Gerade diese Art der Betriebsführung hat wohl mit dazu beigetragen, daß bei den Bewohnern des Altersheims das Gefühl des Geborgenseins innerhalb kurzer Zeit feste Wurzeln geschlagen hat. Wenn das städtische Altersheim nach dem einstimmigen Urteil derjenigen, die in diesem Hause den Rest ihres Lebens beschließen wollen, eine erfreuliche Wertschätzung erfährt, so ist das nicht zuletzt auch auf die vorbildliche Bauausführung durch das städtische Hochbauamt zurückzuführen.

Ein weiterer Vorzug des städtischen Altersheims dürfte wohl auch in seiner glücklichen Lage zu finden sein. Nur wenige Minuten von den prächtigen Rheinpromenaden und dem Neckarauer Wald entfernt bietet es den Bewohnern bequeme Gelegenheit zum beschaulichen Verweilen in freier Natur.

Das städtische Fröbelseminar, als die Stätte für die heranwachsende Jugend, das Haus für Obdachlose als Zufluchtsort für die Werte schaffenden Kräfte und das städtische Altersheim als Endstation nach einem arbeitsreichen Leben sind ohne Ueberhebung drei bedeutsame Marksteine in der Geschichte der Wohlfahrtspflege Mannheims. Mögen sie der Stadt zum Segen gereichen und der Ansporn zu weiteren sozialen Taten sein.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Von Beigeordneten Dr. Zeiler

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 ist am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten. Zu seinem Vollzug ist in Baden die Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1927 erlassen worden, außerdem wurden Richtlinien zu seiner Durchführung herausgegeben.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist die wichtigste Aenderung die, daß nunmehr die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in keinem Falle mehr Sache der Polizei ist, sondern besonderen Behörden, den Gesundheitsbehörden, übertragen ist, die ihre Aufgaben als fürsorgerische zu betrachten haben. Nicht mit Zwang soll derjenige, der das Unglück hatte, sich eine Geschlechtskrankheit zuzuziehen, zur Heilung veranlaßt werden, sondern durch Ratserteilung, Belehrung und insbesondere auch bei Minderbemittelten durch Gewährung der Möglichkeit, sich ärztlich behandeln zu lassen, soll den Kranken geholfen werden. Entsprechend diesem Grundzug des Gesetzes ist auch die Reglementierung und Kasernierung der Frauen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, aufgehoben worden. Mann und Frau behandelt das Gesetz gleichmäßig. Die gewerbsmäßige Unzucht ist nicht strafbar. Es sind alle Vorschriften, die die Prostituierten zwangen, sich bei der Polizei zu melden, gewisse Lokale zu meiden, in bestimmten Straßen oder Häusern zusammen zu wohnen und dergl. aufgehoben worden. Auf der anderen Seite bestimmt aber der § 2 des Gesetzes, daß jeder, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit (das sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten) leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, die Pflicht hat, sich von einem für das deutsche Reich approbierten Arzt behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Das Gesetz betont auch noch ausdrücklich, daß es verboten ist, die genannten Krankheiten anders als auf Grund eigener Wahrnehmung zu behandeln (Fernbehandlung) oder in Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung zu erteilen. Das Kurpfuschertum soll also ausgeschaltet werden. Eine Strafbestimmung für diejenigen, die sich der Behandlungspflicht entziehen, enthält das Gesetz allerdings nicht. Lediglich wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, oder wer in Kenntnis dieses Umstandes eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, macht sich strafbar. Die Gesundheitsbehörde kann nur die, die sich einer Behandlung entziehen, unter gewissen Umständen hierzu zwingen, wovon weiter unten noch zu reden sein wird.

Wichtig ist nun zu wissen, wer diese Gesundheitsbehörden sind und welche Aufgaben sie haben. In Baden sind Gesundheitsbehörden die Gemeinderäte (Stadträte). Sie können ihre Aufgaben einem beschließenden Ausschuß übertragen oder die Geschäftsführung sonstigen geeigneten gemeindlichen Einrichtungen übergeben. Von letzterer Ermächtigung hat der Stadtrat Mannheim Gebrauch gemacht und eine eigene Gesundheitsbehörde

unter der verantwortlichen Leitung eines Beigeordneten im Verwaltungsgebäude R 5 eingerichtet. Die Geschäftsführung hat ein schon lange im Fürsorgedienst tätiger Beamter, der auch die männliche Klientel betreut, während sich mit den weiblichen Personen eine Fürsorgerin beschäftigt. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Fürsorgetätigkeit sofort bei der ersten Berührung mit den Ratsuchenden einsetzen muß. Neben der Gesundheitsbehörde ist auch die Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt bestehen geblieben. Beide Stellen arbeiten eng miteinander zusammen, was sich auch äußerlich dadurch zeigt, daß der ärztliche Leiter der Beratungsstelle gleichzeitig zum beratenden Arzt der Gesundheitsbehörde ernannt wurde. Jeder der an einer Geschlechtskrankheit erkrankt ist, kann sich an die Gesundheitsbehörde wenden, wenn er es nicht vorzieht, die Hilfe der Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die Gesundheitsbehörde hat aber weiter die Pflicht und das ist ihre Hauptaufgabe, Personen, die dringend verdächtig sind geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anzuhalten, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen von ihr benannten Arzt zu unterziehen und falls diese Personen tatsächlich geschlechtskrank sind, sie anzuhalten, sich heilen zu lassen. Erscheint es zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich, die Kranken in ein Krankenhaus einzuweisen, so ist die Gesundheitsbehörde auch hierzu berechtigt. Von dieser Ermächtigung wird sie regelmäßig dann Gebrauch machen müssen, wenn es sich um Personen handelt, die gewerbsmäßig die Unzucht ausüben. Es ist klar, daß anders gar nicht verfahren werden kann, soll nicht die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten gefördert werden. Wer gewerbsmäßig Unzucht ausübt, lebt doch davon und wenn es ihm infolge Geschlechtskrankheit nicht möglich ist, dieses sein Gewerbe auszuüben, muß er hungern und es besteht die Gefahr, daß er sich deshalb aus Not dazu hinreißen lassen wird, auch weiterhin in Kenntnis seines Zustandes Unzucht auszuüben. In derartigen Fällen liegt es also nicht nur im Interesse derer, die von Ansteckungsgefahr bedroht sind, sondern auch im Interesse der Kranken selbst, daß man sie zwingt, sich in ein Krankenhaus zu begeben.

Anzeigen gegenüber, die bei ihr eingehen, muß die Gesundheitsbehörde natürlich sehr vorsichtig sein. Wie die Praxis bereits gezeigt hat, liegt in vielen Fällen ein Racheakt vor oder es wurden falsche Namen angegeben, oder die Ansteckung kann schon zeitlich nicht von dem Angezeigten herrühren. Das Gesetz schreibt deshalb vor, daß anonyme Anzeigen überhaupt nicht beachtet werden dürfen und daß Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeigen erst dann weiter zu verfolgen sind, wenn die Vernehmung ergeben hat, daß ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist. Beamte oder Angestellte einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle, die unbefugt offenbaren, was ihnen über Geschlechtskrankheit eines anderen oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist, machen sich strafbar.

Wie oben bereits ausgeführt, ist es in gewissen Fällen möglich, geschlechtskranke Personen, die sich der Behandlung entziehen oder bei denen dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint, in ein Krankenhaus zu verbringen. Eine Möglichkeit sie dort bei Strafvermeiden zu halten, besteht leider nicht. Auch darf eine Reihe von ärztlichen Eingriffen, zu denen z. B. die Behandlung mit Salvarsan und die Dehnung der Harnröhre gehören, nur mit ihrer Einwilligung vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Polizei beim Vollzug des Gesetzes besteht, abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen und der Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände, im wesentlichen in Feststellungen auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden, in der Mitwirkung bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen, die zu ergreifen die Gesundheitsbehörde gezwungen ist, in Mitteilung von Beobachtungen an die Gesundheitsbehörden und in der Mitwirkung der Beamtinnen der Polizeifürsorge hinsichtlich weiblicher Personen.

Daß die Gesundheitsbehörde nur dann Erfolg haben kann, wenn sie aufs allerengste mit den Fürsorgeämtern, Jugendämtern und allen Verbänden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zusammen arbeitet, ist selbstverständlich. Denn mit der Heilung der Geschlechtskrankheiten ist es nicht getan. Gerade den Elementer, die die Not oder jugendlicher Leichtsinn auf Abwege gebracht haben und die dann noch das Unglück gehabt haben, geschlechtskrank zu werden, ist nur dann geholfen, wenn ihnen nach der Heilung auch die Möglichkeit gegeben wird, sich auf ehrliche, anständige Weise durchs Leben zu bringen. Um auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß Gesundheitsbehörde und Fürsorgeeinrichtungen zusammen gehören, ist in Baden angeordnet worden, daß in allen Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern Ausschüsse eingerichtet werden, in denen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Aerzteschaft vertreten sind, die der Gesundheitsbehörde mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen.

Ueber die Auswirkung des Gesetzes soll heute noch nichts gesagt werden. Das Gesetz ist nach langen Verhandlungen als Kompromiß zustande gekommen. Daß ein Kompromiß nie etwas vollkommenes ist wissen wir alle, hoffen wir aber, daß es seinen Zweck, die Geschlechtskrankheiten in Deutschland auszurotten oder wenigstens auf ein Minimum zu beschränken, voll erfüllt.

Soziale Krankenhausfürsorge

Von Jugendamtsdirektor Köbele

Erkennt man die Zusammenhänge zwischen Krankheit und sozialer Lage an, so muß man damit auch zugestehen, daß eine wirksame Krankheitsbekämpfung nicht allein ärztliche Behandlung bedingt, sondern daß auch der Umwelt des Patienten, wenn sie soziale Mängel und Schäden aufweist, welche die Genesung hemmen oder die Verhütung der Krankheitsentstehung vereiteln, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Das gilt für die offene Krankenfürsorge, es gilt aber auch für die Krankheitsbekämpfung im Krankenhause. Wenn der Arzt die Wirkungen der Umwelt in Berücksichtigung ziehen soll, um seine Heilmaßnahmen richtig zu treffen, so bedingt dies eine entsprechende Kenntnis der Umweltverhältnisse des Patienten. Diese Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kranken mag der Hausarzt besitzen, der Krankenhausarzt wird sie, wenigstens in der Großstadt, zumeist nicht haben. Je mehr es aber in den großen Städten unmöglich wird, die persönlichen Verhältnisse des Kranken vom Krankenhause aus zu übersehen, desto mehr wird das Bedürfnis nach einer Verbindung mit der Häuslichkeit und dem Außenleben des Kranken empfunden. Das Bedürfnis nach einer Brücke zwischen Krankenhaus und Außenleben hat aber auch der Patient sehr häufig und oft bedrücken ihn Sorgen, die aus den Lebensumständen entspringen, aus denen heraus er ins Krankenhaus eingetreten ist oder die ihn bei der Entlassung erwarten, in einer den Heilerfolg beeinträchtigenden Weise.

Die Kenntnis der Lücke, die hier besteht, hat zur Schaffung jener Art von Fürsorge geführt, die als soziale Krankenhausfürsorge bezeichnet wird. Während nun über die Notwendigkeit des Fürsorgedienstes im Krankenhause heute völlige Klarheit besteht, ist die Art ihrer Organisation nicht überall eine einheitliche. Sie stellt teilweise eine Einrichtung des Krankenhauses dar, sodaß also die Helferin, welche neben Arzt und Krankenschwester tätig wird, vom Krankenhause aus ihre Wirksamkeit entfaltet, andernorts ist die soziale Krankenhausfürsorge als Bestandteil der allgemeinen Wohlfahrtspflege in die Familienfürsorge eingegliedert. In Mannheim ist bei Einrichtung der sozialen Krankenhausfürsorge, die im Jahre 1925 erfolgt ist, der letztere Weg beschritten worden. Ausschlaggebend war hierbei, im Interesse der Geschlossenheit der Familienfürsorge die Entwicklung einer neuen, ihr nicht zugehörenden Spezialfürsorge zu vermeiden. Selbstredend ist es nicht möglich, sämtliche Bezirksfürsorgerinnen ins Krankenhaus zu schicken, um dort fürsorgerischen Dienst zu tun. Hier kommt natürlich nur die Tätigkeit einzelner dazu besonders bestimmter Fürsorgerinnen in Frage. Aber die Maßnahmen, welche sich an die Tätigkeit im Krankenhaus anzuschließen haben, sind vielfach jenen durchaus gleichartig, wie sie auch sonst ins Arbeitsgebiet der Familienfürsorge fallen. Und daraus erwächst für die Wohlfahrtspflege, deren Blick auf eine möglichst zusammengefaßte, durchgreifende Fürsorge gerichtet sein muß, das Interesse an einer tunlichst engen Beziehung zwischen der Krankenhausfürsorge und der Familienfürsorge. Am vollkommensten läßt sich diese Verbindung herstellen, wenn die Krankenhausfürsorgerin selbst Bestandteil der Familienfürsorge ist. Aber auch die Vermeidung von Nebeneinanderarbeiten und die Notwendigkeit der Kräfteersparnis spricht für eine Verbindung solcher Art. Es ergibt sich sehr häufig, daß die Familienfürsorge die Verhältnisse des Patienten genau kennt, daß ihr die Betreuung der Familie eines ins Krankenhaus gelangten Patienten bereits obliegt; hier kann die Familienfürsorge das im Einzelfalle Nötige ohne Weiteres zur Durchführung übernehmen. Im andern Falle würde sich Doppelarbeit ergeben, ganz abgesehen davon, daß es dem Sinn der Familienfürsorge zuwiderläuft, die einzelnen Familien von mehreren Personen betreut zu sehen, wenn die Möglichkeit der Zusammenfassung der Betreuung in einer Hand gegeben ist. Es ist einer außerhalb der Familienfürsorge stehenden Krankenhausfürsorgerin nur sehr schwer möglich, mit den einzelnen Familienfürsorgerinnen — schon die Anzahl der Bezirksfürsorgerinnen wirkt hier erschwerend — diejenige enge Fühlung zu erlangen, welche die Voraussetzung für eine volle Ausnutzung der Erfahrungen und Leistungen der Familienfürsorge ist. Zu gleicher Zeit erhöht sich die Leistungsfähigkeit der Krankenhausfürsorgerin, wenn sie sich in möglichst vielen Fällen neben der Inanspruchnahme caritativer Organisationen die Mithilfe der Familienfürsorge in weitestem Umfange sicherstellen kann. Nicht unwesentlich ist bei dieser Regelung auch die Möglichkeit für die Krankenhausfürsorgerin sich bei der Stelle, welche die Leitung der Familienfürsorge führt, jederzeit sachkundigen Rat in Fällen einzuholen, in welchen die Schwierigkeit der Sachlage derartige Besprechungen als erwünscht empfinden läßt. Die Verhältnisse liegen mitunter tatsächlich so, daß sie auch bei einer gut unterrichteten Fürsorgerin den Wunsch aufkommen lassen, sich in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Durchführung fürsorgerischer Maßnahmen auf eine zweite sachverständige Auffassung zu stützen.

Voraussetzung für eine günstige Lösung der Organisationsfrage in dieser Weise ist allerdings auch hier die Auswahl der richtigen Persönlichkeit. In Mannheim wird als Krankenhausfürsorgerin eine sozial geschulte Fürsorgerin verwendet, die auf Grund mehrjähriger Tätigkeit als Familienfürsorgerin das nötige Wissen und die nötige Erfahrung besitzt, welche sie braucht, um ihr schweres und vielseitiges Amt zur Durchführung zu bringen, das ihr auf sämtlichen Gebieten der Fürsorge, am stärksten naturgemäß auf wirtschaftlichem Gebiete zur Betätigung Veranlassung gibt. Außerdem ist die Krankenhausfürsorgerin hygienisch vorgebildet und infolge mehrjähriger Tätigkeit in der Krankenhauspflege befähigt, sich auf den Krankenhausbetrieb in allen seinen Teilen einzustellen und verständnisvoll diejenigen Ermittlungen auszuführen, welche der Krankenhausarzt für seinen besonderen Zweck von ihr verlangt.

Ueber die Tätigkeit der sozialen Krankenhausfürsorge ist in diesen Blättern erstmals berichtet worden, als seinerzeit die Einrichtung dahier begründet wurde. Damals

hat die Krankenhausfürsorgerin ihre Arbeit damit begonnen, daß sie sich der im Krankenhaus geborenen hilfsbedürftigten Säuglinge und ihrer Mütter angenommen hat. Ihr Eingreifen ist hier vornehmlich bestimmt durch das Bedürfnis, den wurzellos gewordenen unehelichen Müttern jemanden zur Seite zu stellen, der ihnen Rat und Hilfe gewährt, wenn sie nicht wissen, wo sie nach erfolgter Entbindung Unterkunft finden sollen. Die unehelichen Mütter erklären vielfach, daß sie von ihren Eltern, mit denen sie sich wegen der Geburt entzweit haben, nicht aufgenommen werden, und in diesen Fällen erwächst der Krankenhausfürsorgerin die Aufgabe, zwischen Eltern und Kindsmutter zu vermitteln. Welchen Erfolg diese Bemühungen haben können, geht aus folgenden kurzen Angaben hervor: Von Anfang April bis Ende September 1927 mußten 23 arbeitsunfähige Schwangere ins Mütterheim aufgenommen werden. Bis die Geburt erfolgt war, hat es die Krankenhausfürsorgerin vermocht, 5 Müttern die Möglichkeit der Unterkunft bei den Eltern oder Verwandten zu verschaffen, sodaß nur noch 18 Mütter mit ihren Kindern erneut im Mütterheim zu versorgen waren.

In der gleichen Zeit haben, — ohne daß sie zuvor als Schwangere im Mütterheim untergebracht waren — nach erfolgter Entbindung 39 uneheliche Mütter Versorgung für sich und ihr Kind auf öffentliche Kosten beantragt. Von diesen Anträgen brauchten nur 25 berücksichtigt zu werden, bei den übrigen 14 unehelichen Müttern gelang es der Krankenhausfürsorgerin die Einweisung ins Mütterheim entbehrlich zu machen dadurch, daß ihnen Unterkunft bei Angehörigen erwirkt wurde. Von diesen 25 Müttern stammten 17 von auswärts, 8 waren von hier. Bei Müttern, deren Angehörige auswärts wohnen, ist die Einwirkung auf die Eltern naturgemäß erschwert. Hier muß zunächst an die Eltern geschrieben und unter Umständen die Hilfe des zuständigen Jugendamts in Anspruch genommen werden. Das kostet Zeit und währenddem müssen Mutter und Kind versorgt werden. Bei den 8 hiesigen Müttern ist die Aufnahme aus folgenden Gründen notwendig geworden: infolge schlechter häuslicher Verhältnisse der Großeltern in 2 Fällen, wegen unzulänglicher Wohnungsverhältnisse der Großeltern in 1 Fall, weil die Stiefmutter oder der Stiefvater die Aufnahme verweigerten in 2 Fällen, infolge Frühgeburt, welche besondere Pflege bedingte in 1 Fall, wegen Fehlens von Angehörigen (Vollwaise) in 1 Fall und weil die Aufnahme von den leiblichen Großeltern trotz Belehrung und Ermahnung versagt wurde, in 1 Fall.

Aehnliche günstige Ergebnisse hat die Krankenhausfürsorge in denjenigen Fällen zu verzeichnen, in welchen sie die Tätigkeit der Amtsvormundschaft unterstützt. Hier kann die Krankenhausfürsorgerin sehr Ersprießliches leisten, wenn sie dazu beiträgt, daß die frühzeitige Heranziehung des außerehelichen Vaters zur Unterhaltsleistung sichergestellt wird. Je häufiger und je rascher es gelingt, den außerehelichen Vater zur Zahlung zu bringen, desto mehr wird dem Interesse von Mutter und Kind gedient und desto weniger besteht die Gefahr, daß für den Unterhalt des Kindes öffentliche Mittel aufgewendet werden müssen.

Auf die günstige Verbindung der Beratungsstelle für schwere Rachitiker und Krüppelkinder mit dem Krankenhause, wie sie dahier besteht, ist in dem erwähnten Berichte bereits hingewiesen worden. In dieser Beratungsste ist neben dem leitenden Arzt, der zugleich der Leiter der chirurgisch-orthopädischen Abteilung des Krankenhauses ist, die nämliche Fürsorgerin tätig, welcher die Krankenhausfürsorge übertragen ist. Dies hat den Vorteil, daß die Fürsorgerin die in der Beratungsstelle vorgestellten und zur Behandlung ihres Zustandes ins Krankenhaus gelangten Kinder kennt und sich selbst über den Behandlungsverlauf und insbesondere über diejenigen Maßnahmen zu unterrichten vermag, die einzutreten haben, wenn das Kind das Krankenhaus verläßt und wieder in das Elternhaus zurückkehrt und dann wieder Gegenstand der Fürsorge der Beratungsstelle wird. Kommen orthopädische Apparate in Betracht und muß für deren Beschaffung die öffentliche Fürsorge eintreten, so hat die Krankenhausfürsorgerin dafür zu sorgen, daß die Bewilligung des Kostenbetrages ohne allen Verzug erfolgt und nicht etwa durch verzögerte Beschaffung des Apparates Verlängerung des Krankenhausaufenthaltes erforderlich wird.

Um die Kinder auf dieser Station hat sich die Krankenhausfürsorgerin insofern ein besonders Verdienst erworben, als auf ihre Veranlassung diese Kinder, welche bei der Art ihres Leidens durchweg längere Zeit im Krankenhause bleiben müssen, von Fröbelseminaristinnen, die regelmäßig auf die Station kommen, zu geeigneter Beschäftigung angeleitet werden. Die Kinder leben in der Abteilung förmlich auf und es zeigt sich deutlich, wie sehr die Beschäftigung mit Bast- und anderen Arbeiten, die Spiele und was man ihnen sonst zur Anleitung und Kurzweil bietet, sie befriedigen.

Die weitere Ausdehnung der Arbeit der Krankenhausfürsorge hat zu Besuchen im Hautbau bei geschlechtskranken Kindern und erwachsenen Weiblichen geführt. Soweit Kinder in Betracht kommen, ist das Bestreben der Krankenhausfürsorgerin naturgemäß darauf gerichtet, die Verhältnisse im Haushalt zu bessern, in dem die Kinder zu ihrer Ansteckung gelangt sind. Vielfach hat sie hier auf die Beschaffung von Betten hinzuwirken, damit die Kinder nach ihrer Krankenhausentlassung ein Bett zum alleinigen Gebrauch haben. Des öfteren kommt die Ergreifung von Erziehungsmaßnahmen in Betracht, welche die Krankenhausfürsorgerin anzuregen und wobei sie unter Umständen darauf hinzuwirken hat, daß diese auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden.

Viel Schwierigkeiten bietet die Arbeit an weiblichen Jugendlichen. Der Umstand, daß die Heilung der Krankheit die Eingewiesenen wochenlang im Krankenhaus festhält, bringt es mit sich, daß die Mädchen zumeist stellenlos und häufig obdachlos sind, wenn sie aus dem Krankenhaus austreten. Da ist es nun Aufgabe der Krankenhausfürsorgerin, falls ein Elternhaus vorhanden ist, zerrissene Fäden wieder zusammenzuknüpfen und dafür zu sorgen, daß die Mädchen wieder zuhause aufgenommen werden, und wo dies nicht der Fall ist, oder den Mädchen das Elternhaus versperrt bleibt, durch Vermittlung des Arbeitsamts und der caritativen Vereine für geeignete Arbeit, vor allen Dingen für ein geeignetes Unterkommen zu sorgen.

Allmählich hat dann die Krankenhausfürsorgerin ihr Tätigkeitsfeld immer mehr erweitert und es hat ihre Arbeit nach und nach in sämtlichen Stationen des Krankenhauses Eingang gefunden. Dementsprechend wächst die Zahl der Patienten, die sich bei ihr melden, um sich ihres Rates und ihrer Hilfe zu bedienen und diese Hilfeleistung ist, wie einige Beispiele zeigen, sehr oft recht dringend nötig.

Der Krankenhausfürsorgerin wird von einer Mutter mitgeteilt, die, weil sie in ihren Kräften sehr herabgekommen ist, eine Ernährungskur im Krankenhause durchmachen soll, daß sie sich Sorgen wegen der zu Haus befindlichen Kinder mache. Es ist zwar eine Hauspflegerin vorhanden, allein die Mutter ist in Unruhe, weil sie im Zweifel ist, ob für die Kinder auch richtig gesorgt werde. Die Krankenfürsorgerin stellt fest, daß die Hauspflegerin den Haushalt und die Kinder ordentlich hält, die größeren auch richtig zur Schule schickt, daß ihr aber die Versorgung des 11 Monate alten Kindes zu viel Schwierigkeiten verursacht. Da keine Angehörigen vorhanden sind, die sich um das kleine Kind kümmern, kommt dasselbe ins Säuglingsheim, mit welcher Regelung die Mutter einverstanden ist.

Für ein im Krankenhause wegen Knochentuberkulose befindliches Kind wird ärztlicherseits eine Heilkur als erforderlich bezeichnet. Die Mutter des Kindes ist Witwe, sie macht Schwierigkeiten, weil sie nicht zugeben möchte, daß das Kind in eine auswärtige Heilstätte kommt und weil sie auch nicht für die Kosten aufkommen kann. Die Krankenhausfürsorgerin zerstreut die Bedenken der sehr nervösen, in der Sorge um das immer kränkliche Kind überängstlich gewordenen Mutter wegen der für die Zeit der Heilstättenkur notwendigen Trennung und veranlaßt, da die Mutter tatsächlich zahlungsunfähig ist, die Uebernahme der Kosten durch die städtische Erholungsfürsorge.

Bei ihrem Erscheinen im Krankenhause wird der Fürsorgerin gemeldet, daß eine Mutter mit zwei kleinen Kindern eingeliefert worden sei, die einen Selbstmordversuch durch Ertränken gemacht und die alsbald nach ihrer Einlieferung ein Kind geboren habe. Aus den Mitteilungen der Frau war zu entnehmen, daß sie sich in sehr zerrütteten Verhältnissen befand, daß der Mann gänzlich verschuldet war, daß er trank und spielte. Die Eheleute hatten wiederholt getrennt gelebt, der Mann hatte sich aber immer wieder zu der Frau zurückgefunden. Um aus den Verhältnissen heraus- und um von ihrem Manne loszukommen, hatte die Frau den Gedanken gefaßt, sich aus der Welt zu schaffen. Zunächst wurden, um die Frau zu beruhigen, auch die beiden größeren Kinder im Krankenhause behalten und in der Folge wurde dann, da die Frau nicht mehr zu ihrem Manne wollte, seitens der Krankenhausfürsorgerin beim Wohnungsamt erreicht, daß die Frau eine Unterkunft erhielt, außerdem haben die Bemühungen dazu geführt, daß ein Wohltätigkeitsverein das Notwendigste an Mobiliar, an Wäsche usw. lieferte und daß ihr Unterhalt gesichert wurde.

Die unten folgende Statistik gibt ein sprechendes Bild von dem, was die Krankenhausfürsorgerin im Interesse der ihrer Hilfe bedürftigen Patienten unternommen hat.

Naturgemäß gehört es auch zu den Aufgaben der Krankenhausfürsorge, dazu beizutragen, daß Krankenhausbetten nur insoweit und insolange benützt werden, als dies die Umstände im einzelnen Fall wirklich bedingen. Sie wird also in allen den Fällen, in denen Krankenhausverpflegung entbehrlich wird, weil das Verbleiben des Patienten im Haushalt durch Bestellung einer Hauspflegerin erreicht werden kann, die Gewährung einer solchen Hauspflege herbeiführen. Auf die Bestellung einer Hauspflegerin wird sie ebenfalls hinwirken, wenn sich durch diese eine zeitige Entlassung aus dem Krankenhause ermöglichen läßt. Die Ersparnis an Krankenhausverpflegungskosten, welche sich auf diese Weise erreichen läßt, ist recht beachtlich.

Erfreulich ist das erreichte enge und harmonische Zusammenarbeiten der Krankenhausärzte und Krankenhausschwestern mit der Krankenhausfürsorgerin. Die Aerzte in Gemeinschaft mit den sonstigen Krankenhausorganen fördern durchweg die Arbeit der Krankenhausfürsorgerin und die Aerzte halten darauf, in sozial schwierigen Fällen immer mehr die Krankenhausfürsorgerin heranzuziehen und deren Feststellungen für ihre Behandlungstätigkeit nutzbar zu machen. Sehr deutlich drückt sich diese Tatsache in folgenden Zahlen aus: auf Veranlassung der Krankenhausorgane wurden Fälle erledigt: 1926/27 178 und im ersten Halbjahr 1927/28 158. In der Vertiefung dieser Zusammenarbeit, der Ausdehnung der Arbeit auf die übrigen hiesigen Krankenhäuser und im Ausbau der nachgehenden Fürsorge wird sich die Weiterentwicklung des Fürsorgedienstes im Krankenhaus zu bewegen haben.

Die Zahl der von der Krankenhausfürsorgerin vorgenommenen Besuche der Patienten hat betragen:

1925/6	erstes Halbjahr	607	
	zweites „	716	zusammen 1323
1926/7	erstes Halbjahr	805	
	zweites „	921	zusammen 1726
1927/8	erstes Halbjahr	1005	

An mündlichen Rücksprachen mit den Aerzten, Krankenschwestern, Geistlichen usw. im Anschluß an diese Besuche im Krankenhaus wurden verzeichnet:

1925/6	erstes Halbjahr	379	
	zweites „	217	zusammen 536
1926/7	erstes Halbjahr	452	
	zweites „	436	zusammen 888
1927/8	erstes Halbjahr	466	

Schriftliche Berichte wurden erstattet 1927 im ersten Halbjahr 1927/8 405.

Die Besuche verteilen sich auf folgende Angelegenheiten:

Zeit	Jugendamt													Fürsorgeamt				
	Betreuung durch die Amtsfürsorge	Schwangeren-fürsorge	Säuglings-fürsorge	Kleinkinder-fürsorge	Amts-vormundschaft	Gemeinde-waisenrat	Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige	Fürsorge-erziehung	Erholungs-fürsorge	Schule und Schularzt	Krüppel-fürsorge	Pflichpaten-fürsorge	Wochen-fürsorge	Allgemeine Fürsorge	Gehobene Fürsorge: Kriegs-beschädigte	Gehobene Fürsorge: Hinter-bliebene	Gehobene Fürsorge: Sozial-rentner	Gehobene Fürsorge: Kl in-rentner
1. Febr. 1925 bis 31. März 1926	24	4	409	10	462	14	161	20	—	27	137	9	—	39	1	1	5	—
1. April 1926 bis 31. März 1927	69	42	255	3	529	13	390	23	—	74	216	1	—	83	3	7	12	6
1. April 1927 bis 30. Sept. 1927 ½ Jahr	59	37	144	8	276	7	239	21	18	22	33	—	24	73	3	8	24	9

Persönliche Rücksprachen wurden genommen mit:			Telefonische Rücksprachen:
Zeit	Krankenhaus-ärzten	Kranken-schwestern	Jugendamt, Fürsorgeamt, Arbeitsamt, Wohnungsamt, Krankenkasse, privaten Wohl-fahrtseinrichtungen etc.	mit den vorgenannten Stellen
1. Februar 1925 bis 31. März 1926	145	156	235	—
1. April 1926 bis 31. März 1927	284	234	236	134
1. April 1927 bis 30. September 1927	168	109	116	73

Ueber die Art der Maßnahmen wird ebenfalls eine Statistik geführt. Als besonders erwähnenswert erscheinen die nachfolgende Angaben:

Maßnahmen	Jahr 1926 27	Erstes Halbjahr 1927/28
Vermittlung von Unterstützung	16	13
Beschaffung von Wäsche, Kleidern und Schuhen	13	13
Beschaffung von Säuglingswäsche	24	6
Vermittlung von Unterkunft	18	29
Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit	14	3
Vermittlung einer Hauspflegerin	10	8
Vermittlung von Ernährungsbeihilfen	5	3
Gewährung orthopädischer Apparate und Zahnbehandlung	21	7
Einleitung von Erholungskuren	13	16
Abholung entlassungsfähiger Kinder veranlaßt	47	42
Herbeiführung der Unterbringung in Pflegestellen oder Anstalten	26	25
Erledigung von Familienangelegenheiten auf Wunsch von Patienten. — Briefe u. schriftliche Eingaben usw. für Patienten	12	33
Beantwortung auswärtiger Anfragen	19	4

Arbeitsfürsorge

Von Stadtverwaltungsdirektor Dr. Hofmann.

„Zu schämen hat man sich nicht irgendeiner allerschmutzigsten Arbeit, sondern nur des schmutzigsten aller moralischen Zustände — des körperlichen Müßigganges."
Tolstoi.

Nach Artikel 163 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben; soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Aber schon vor dem großen Kriege war es allenthalben vielen Arbeitswilligen nicht möglich, an dem wirtschaftlichen Arbeitsprozeß teilzunehmen, da es an Beschäftigungsmöglichkeiten fehlte. Bekanntlich verläuft das Wirtschaftsleben in Wellenbewegungen: Aufschwung, Hochkonjunktur, Abstieg, Tiefstand. Insbesondere während der Wirtschaftskrisen kann die öffentliche Verwaltung die zahlreichen Arbeitslosen schlechterdings nicht ihrem Schicksal überlassen. Die Arbeitslosigkeit schließt so schwere Gefahren sowohl für die Allgemeinheit wie für den Arbeitslosen und seine Familie in sich, daß die Behörden nicht untätig zusehen dürfen. Verschiedene fortschrittlich eingestellte Städte haben deshalb schon früher den nachteiligen Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit durch Notstandsmaßnahmen und Arbeitslosenversicherung vorzubeugen versucht (vgl. hierzu u. a. die Artikel Arbeitslosenbeschäftigung und Arbeitslosenversicherung im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1914).

Außerordentlich schwere Erschütterungen des Arbeitsmarktes hat die Nachkriegszeit gebracht. Nun haben wir ständig — wenn auch unter Schwankungen — ein gewaltiges Arbeitslosenheer. Ein furchtbares Elend steckt hinter den großen Arbeitslosenzahlen. Zwar werden jetzt zahlreiche Familien durch die Erwerbslosenfürsorge (Reichsverordnung vom 16. Februar 1924) und die Krisenfürsorge (Reichsgesetz vom 19. November 1926) und neuerdings dank des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 unterstützt. Doch können an dieser Fürsorge nicht alle arbeitsfähigen Erwerbslosen teilnehmen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Zulassung zur Erwerbslosenfürsorge nur dann erfolgen, wenn die in Frage stehenden Personen im letzten Jahre vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit einige Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie entweder gegen Krankheit oder aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert waren. Die Krisenfürsorge ist nur für Erwerbslose eingerichtet, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und deshalb diese Unterstützung nicht mehr erhalten können. So bleibt bestimmten in wirtschaftliche Not geratenen Personen (frühere Gewerbetreibende, Reisende, Vertreter, Techniker usw.), den sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen, nichts anderes übrig, als sich bei der allgemeinen öffentlichen Fürsorge — beim Wohlfahrts- oder Fürsorgeamt — anzumelden (vgl. auch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, R.G.B. S. 100). Angesichts der Massenarbeitslosigkeit und der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist überhaupt das ganze Problem ein wesentlich anderes als in der Vorkriegszeit; es ist jetzt nicht mehr nur ein fürsorgerisches, sondern auch ein wirtschaftliches. Vom sozialpolitischen Standpunkt aus müssen die Bedürftigen durch Fürsorgemaßnahmen betreut werden, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus sollte ihre brach daliegende Arbeitskraft verwertet werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich der Verein für öffentliche und private Fürsorge auf dem vom 23.—25. Mai 1927 in Hamburg stattgefundenen 40. Deutschen Fürsorgetag eingehend mit diesem Fragenkomplex beschäftigte (vgl. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Hefte 9 bis 11). Auch dort ist zum Ausdruck gebracht worden, daß neben die unterstützende Erwerbslosenfürsorge und neben die unterstützende allgemeine Fürsorge die Arbeitsfürsorge treten müsse, als Pflichtaufgabe der öffentlichen Verwaltung, als eine Maßnahme, die jedem Arbeitsfähigen wenigstens vorübergehend Gelegenheit zur Beschäftigung biete und ihn dadurch vor dem Verfall der Arbeitskraft, der Arbeitsfrische, der Arbeitsfreudigkeit bewahre und damit der Volkswirtschaft die Arbeitskraft als wertvollstes wirtschaftliches Gut erhalte (vgl. Link, Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige, Heft 9, S. 5).

Wenn auch der Begriff „Arbeitsfürsorge" keineswegs eindeutig feststeht, wie so viele andere Begriffe auch, so herrscht doch Uebereinstimmung bezüglich des Zweckes und der Aufgaben der Arbeitsfürsorge. Kurz gesagt, es soll aus den verschiedensten — oben erwähnten — Gründen Arbeitsgelegenheit für solche arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen beschafft werden, die sonst der allgemeinen Fürsorge anheimfallen würden: werteschaffende Fürsorge. Andere Arbeitskräfte dürfen hierdurch aber nicht verdrängt werden; es kommen nur zusätzliche Arbeiten in Frage. Ferner soll die Arbeit nicht als aufgezwungene Last, sondern als eine Wohltat empfunden werden. Alles, was nach Lohndruck aussieht, ist zu vermeiden.

Nach diesen Grundsätzen haben einige Stadtverwaltungen Arbeitsfürsorgepolitik getrieben, z. B. Köln (vgl. Arbeitsfürsorge, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Juni/Juli 1927, S. 69/71), Breslau (vgl. Arbeitsfürsorge, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Juli — August 1927, S. 761/765), Frankfurt a. M. (vgl. Michel, Die Arbeits-

fürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage, Soziale Praxis, 17. März 1927, Nr. 11), Essen usw.

In Mannheim (vgl. auch Böttger, Produktive Wohlfahrtspflege, Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, Mai 1927) hat man gleichfalls den Versuch gemacht, einer Anzahl der von der öffentlichen Fürsorge unterstützten männlichen Personen Arbeitsgelegenheit im Bereiche der Stadtverwaltung zu bieten. Das Städtische Fürsorgeamt hat festgestellt, daß sich am 15. Januar 1927 rund 1500 Personen -- bei Verheirateten einschließlich der erwachsenen Familienangehörigen — in der öffentlichen Fürsorge befanden, die trotz vermutlicher Arbeitsfähigkeit zur Erwerbslosenfürsorge nicht zugelassen werden konnten. Gemäß der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 3./25. März 1927 durften nun von den im Voranschlag des Fürsorgeamts 1927 vorgesehenen Mitteln für Barunterstützungen bis zu 225 000 RM. zur Deckung von Lohnzuschüssen verwendet werden; weitere 75 000 RM. wurden für den gleichen Zweck aus der Rücklage zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des tatsächlichen Aufwandes von März bis Ende September gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Amtsstelle	Tagewerke	Anteil des Fürsorgeamts RM	Anteil aus Rücklagen RM	Gesamtbetrag RM
Fürsorgeamt	300	2011.85	419.53	2431.38
Tiefbauamt	18550	121292.99	42057.93	163350.92
Straßenbahnamt	2526	14228.49	4742.81	18971.30
Hochbauamt	1000	6013.17	2004.40	8017.57
Fuhr- und Gutsverwaltung	4555	28061.50	10630.14	38691.64
Materialamt	334	1970.93	876 03	2846.96
Krankenhaus	1130	6898.35	2602.21	9500.56
Wohnungsamt	257	1725 88	684.22	2410.10
Maschinenamt	78	447.—	149.—	596.—
Jugendamt	45	296.67	98.99	395 66
Zusammen	28775	182946.83	64265.26	247212.09

Auf ein Tagewerk sind 8,60 RM. Löhne entfallen; davon ist das Fürsorgeamt mit 6,35 RM. (74 v. H.) belastet worden und die Dienststellen, zu deren Nutzen die Arbeiten geleistet worden sind, mit 2,25 RM. (26 v. H.). Ende September 1927 wurde die Arbeitsfürsorge eingestellt; bereits mehr als 80 v. H. des vorhandenen Betrages waren aufgebraucht.

Infolge dieser Arbeitsfürsorge konnten gegen 300 Arbeitslose während einiger Monate unabhängig vom Fürsorgeamt ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten. Andererseits sind dadurch notwendige Arbeiten erledigt worden, wie Straßenreinigung und -unterhaltung, Reinhaltung der Parks und Anlagen einschließlich des Friedhofs, Erdarbeiten, Gleisbauarbeiten, Wegbauarbeiten, Neuaufstellung der Inventarien, Reichswohnungszählung, Kanzleiarbeiten usw. Ferner war es auf diese Weise möglich, die arbeitsscheuen Elemente, denen ohne Nachweisung von Arbeit vorher nicht beizukommen war, auf ihren Arbeitswillen hin zu prüfen. Weiter hatten diejenigen Erwerbslosen, die drei Monate lang in der Arbeitsfürsorge blieben, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbslosenfürsorge erfüllt. Auf dem Fürsorgetag in Hamburg hat sich allerdings der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums dagegen ausgesprochen, daß Erwerbslose im Wege der Arbeitsfürsorge für die Erwerbslosenfürsorge „reif" gemacht würden; in das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 wurde alsdann der § 217 aufgenommen, wonach derjenige, der einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen.

Das Wertvollste an der Arbeitsfürsorge ist jedoch nicht etwa die Reifmachung der Erwerbslosen für die Erwerbslosenfürsorge, sondern das Beschäftigtsein mit nützlichen Arbeiten. Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch seelisch ist es für den Menschen von großer Bedeutung, wenn er statt der Unterstützung ohne Gegenleistung seine Arbeitskraft gegen angemessene Vergütung verwerten kann. Erfreulicherweise hatte sich im Laufe des vergangenen Jahres die Konjunktur derart gebessert, daß Tausende von Erwerbslosen wieder in den allgemeinen Wirtschaftsprozeß eingeschaltet werden konnten. Leider ist in den letzten Wochen ein Rückschlag eingetreten. Das Beste wäre aber, wenn möglichst bald die Zeit käme, wo im Sinne des § 163 der Reichsverfassung jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden kann, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt selbst zu bestreiten. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, müssen die Behörden mit Fürsorgemaßnahmen in den verschiedensten Formen helfend und lindernd eingreifen. Deren Hilfe darf aber nicht nur in der Gewährung von Unterstützungen bestehen. Der Weg ging von der Armenpflege zur Fürsorge, von der Naturalunterstützung zur Geldunterstützung; er muß bei arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitslosen seine Fortsetzung finden in der Arbeitsunterstützung, im Sinne des auf dem 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg gefallenen schönen Wortes:

„Der Mensch sei dem Menschen, sei aber auch der Wirtschaft etwas Heiliges".

Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung

Von Fürsorgeamtsdirektor Ed. Schumacher.

Am 1. Oktober 1927 ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten. Bei den vielseitigen Beziehungen, die zwischen Arbeitslosenunterstützung und der öffentlichen Fürsorge bestehen, möchten wir unseren ehrenamtlichen Organen — in der letzten Bezirksvorsteherversammlung wurden bereits Hinweise gegeben — die Bestimmungen des neuen Gesetzes, die besonders für die Wohlfahrtspflege von Interesse sind, darlegen.

Schon vor dem Kriege hatte eine Anzahl Städte Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser getroffen. Es war dies ebenfalls eine Art Arbeitslosenversicherung, die sich meist an das sogenannte Genter System anlehnte. Dieses System bestand darin, daß an die Berufsvereine (Gewerkschaften) unter bestimmten Voraussetzungen städtische Zuschüsse zu den Leistungen gewährt wurden, welche diese Vereine im Falle der Arbeitslosigkeit an ihre Mitglieder zahlten. Die Stadt Mannheim hatte im Jahre 1911 zunächst einen Versuch mit einer Arbeitslosenfürsorge nach einem anderen Prinzip gemacht; es sollte den Arbeitslosen ein Zuschuß zu ihrem Guthaben bei der städtischen Sparkasse aus städtischen Mitteln gewährt werden. Diese Einrichtung hatte sich aber nicht bewährt, da die Arbeitslosen fast gar keinen Gebrauch von ihr machten. Infolgedessen wurden im Jahre 1913 neue Bestimmungen über eine Arbeitslosenfürsorge getroffen. Diese sahen nach dem Genter System Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützung, dann aber auch Unterstützungen an nicht organisierte Personen und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung vor. Es erhielten also in Mannheim nicht nur die in Berufsvereinen (Gewerkschaften) organisierten Arbeiter städtische Zuschüsse für den Fall der Arbeitslosigkeit, sondern auch nicht organisierte Personen, also auch solche, die den wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsschichten angehörten. Zur besonderen Auswirkung gelangten die getroffenen Maßnahmen jedoch nicht. Nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen waren Unterstützungen von Arbeitslosen nur in geringem Umfange nötig. Während des bald darauf folgenden Krieges kamen Arbeitslosenunterstützungen nicht mehr in Frage. Nicht unerwähnt sollen in diesem Zusammenhange die Leistungen der Selbsthilfe — der Berufsvereine und Gewerkschaften — bleiben, die bereits vor den kommunalen Fürsorgemaßnahmen Erwerbslosenunterstützungen eingeführt und hierfür ganz erhebliche Summen aufgewendet hatten.

Nach Kriegsende und der diesem folgenden großen Arbeitslosigkeit trat die Bedeutung der Arbeitslosenfürsorge mit voller Wucht hervor. Die Arbeitslosigkeit trat nicht mehr als Einzel- sondern als Massenerscheinung auf. Durch Verordnung der provisorischen Regierung vom 13. 11. 1918 wurden die Gemeinden unter Zuschußleistungen des Reiches verpflichtet, eine Erwerbslosenfürsorge für solche Erwerbslose einzurichten, die infolge des Krieges arbeitslos geworden und bedürftig waren. Diese Verordnung erfuhr in den folgenden Jahren verschiedene Aenderungen. Von besonderer Bedeutung war die Verordnung vom 16. 2. 1924, nach welcher dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung auferlegt wurde. Die Erwerbslosenfürsorge hatte Fürsorgecharakter ihr Eintreten setzte Bedürftigkeit voraus.

Das Bestreben aller Beteiligten ging von jeher dahin, nach dem Beispiele außerdeutscher Länder an Stelle der Erwerbslosenfürsorge eine Arbeitslosenversicherung treten zu lassen, die dann auch nach langwierigen Verhandlungen durch das im Oktober 1927 in Kraft getretene Gesetz über Arbeitslosenversicherung, in das auch die Arbeitsvermittlung eingegliedert wurde, zustande kam. Damit ist nun das große Werk unserer sozialen Gesetzgebung, die sich auf die Versorgung des Arbeitnehmers im Falle der Krankheit, Invalidität und Unfall erstreckt, nunmehr auch durch die Versorgung im Falle der Arbeitslosigkeit erweitert worden. Wie bei den übrigen sozialen Versicherungsgesetzen hat der Versicherte, sofern die Anwartschaft erfüllt ist, auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung einen Rechtsanspruch, wobei die Frage der Bedürftigkeit ausscheidet.

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im deutschen Reich ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die örtlichen Arbeitsämter. Sowohl bei der Hauptstelle wie auch bei den Landes- und örtlichen Arbeitsämtern sind Verwaltungsausschüsse gebildet, denen Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften als Beisitzer angehören. Zur Erledigung von Streitigkeiten, die sich aus der Geltendmachung von Ansprüchen ergeben, sind bei den Arbeitsämtern Spruchausschüsse gebildet, gegen deren Entscheidungen Berufung bei der Spruchkammer des Landesarbeitsamtes eingelegt werden kann. Diese Rechtsmittel stehen nicht allein dem Arbeitslosen, sondern auch jedem, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat, also auch dem Fürsorgeamt zu, das bei Ablehnung des Anspruchs evtl. öffentliche Unterstützung gewähren muß.

Nachdem nun die Arbeitsämter von den Städten losgelöst sind, muß eine Bindung zwischen Arbeitsamt und öffentlicher Fürsorge geschaffen werden, um das unbedingt notwendige Zusammenwirken zwischen Beiden zu gewährleisten. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es, wie bereits ausgeführt, die öffentlichen Körperschaften (Vertreter der Gemeinden und Städte) in die Organe der Reichsanstalt aufgenommen hat. Das Fürsorgeamt muß engste Fühlung mit dem Arbeitsamt halten, sowohl hinsichtlich der Arbeitsvermittlung als auch bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung. Bei jedem Antrag auf Gewährung von Unterstützung durch das Fürsorgeamt muß festgestellt werden, ob dem Antragsteller kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zusteht, wie auch das Fürsorgeamt über die Gründe der Vorenthaltung der

Arbeitslosenunterstützung besonders wenn Selbstverschulden vorliegt, unterrichtet sein muß. Das Fürsorgeamt Mannheim erhält vom Arbeitsamt von jeder Zulassung zur Arbeitslosenunterstützung und von der Einstellung derselben unter Angabe der Gründe durch Karte Nachricht. Das Fürsorgeamt verfügt über eine erschöpfende Kartei, aus welcher jederzeit der Bezug von Arbeitslosenunterstützung ohne weiteres festgestellt werden kann.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig aber unfreiwillig arbeitslos ist.

   Arbeitsfähig ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens 1 Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Hiernach werden also Invalidenrentenempfänger für den Bezug von Arbeitslosen-Unterstützung nicht in Frage kommen.

2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

   Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

   Seither genügte eine Beschäftigung von nur 13 Wochen.

3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

   Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn sie für insgesamt 26 Wochen gewährt wurde.

In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung, abweichend von den oben angeführten Vorschriften, zuzulassen. Die Krisenunterstützung wird an Arbeitslose, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos geworden und bedürftig sind, gewährt, wenn die Anwartschaftszeit (26 Wochen) nicht erfüllt ist, aber in der Frist von 12 Monaten während 13 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat oder der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (ausgesteuert). Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers ist jedoch die Krisenunterstützung für die langfristigen Arbeitslosen auf bestimmte Berufsgruppen — Gärtner, Metallgewerbe, Lederindustrie, Holz- und Bekleidungsgewerbe und Angestellte — beschränkt. Die Gruppe der ungelernten Arbeiter kann also Krisenunterstützung nicht mehr erhalten und muß deshalb als sogenannte Ausgesteuerte im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der öffentlichen Fürsorge betreut werden. Die Auswirkung dieser Bestimmungen verspüren die Bezirke bereits; die Zahl der um Unterstützung nachsuchenden Ausgesteuerten nimmt fortgesetzt zu.

Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, oder wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten 4 Wochen der Arbeitslosigkeit, die darnach eintritt, keine Arbeitslosenunterstützung. Liegt Hilfsbedürftigkeit vor, wird also die öffentliche Fürsorge eingreifen müssen, wobei allerdings die Hilfe auf das allernotwendigste zu beschränken sein wird.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung verursacht worden ist, erhalten während des Ausstandes, oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung. In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises, oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitlosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

Von besonderer Bedeutung für die öffentliche Fürsorge ist noch folgende Bestimmung:

Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist, oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen 11 Lohnklassen. Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

Im allgemeinen sind die Leistungen gegenüber denen der bisherigen Erwerbslosenfürsorge verbessert worden. In den niederen Lohnklassen allerdings ist die Arbeitslosenunterstützung geringer. Sie betrifft aber hauptsächlich die Jugendlichen und Frauen, von denen wohl die meisten im Familienverband leben. Ungünstig ist auch die Unterstützung bei den kinderreichen Familien, da die Kinderzuschläge sehr nieder gehalten sind.

Was nun die Gewährung von Unterstützung durch das Fürsorgeamt an Arbeitslosenunterstützungs-empfänger anlangt, so ist zu bemerken, daß die Arbeitslosenunterstützung in der Absicht eingeführt worden ist, die Leistungen der Wohlfahrtspflege zu ersetzen. Erhalten deshalb Arbeitslose die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, so erscheint ein Eintreten der kommunalen Wohlfahrtspflege nur nach Maßgabe der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge möglich. d. h. die Fürsorge wird nur noch nach individueller Prüfung des Einzelfalles und nur wenn Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgegrundsätze vorliegt, eintreten. Dies wird der

Fall sein bei kinderreichen Familien, bei Krankheit, Verlust der Wohnung oder Wohnungseinrichtung und dann, wenn die Arbeitslosenunterstützung nach der niederen Lohnklasse gering ist und der Arbeitslose außerhalb des Familienverbandes lebt. Soweit eine Hilfe für Arbeitslosenunterstützungsempfänger im Einzelfalle notwendig erscheint, wird diese nicht durch die Bezirke, sondern durch das Fürsorgeamt selbst gewährt. Die Hilfe besteht gewöhnlich in der Abgabe von Lebensmitteln, Speisung in der Volksküche, Bewilligung von Kleidungs- und Wäschestücken und zur Vermeidung einer evtl. Wohnungsräumung in der Bewilligung von einmaligen Barbeihilfen.

Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Aus Mitteln der Reichsanstalt sind für die Invaliden- und Angestelltenversicherung nur diejenigen Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften erforderlich sind.

Arbeitnehmer, die in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt erhalten. Anträge auf Kurzarbeiterunterstützung können nur die Arbeitgeber und die Betriebsvertretungen stellen.

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Versicherungspflichtige und Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Von dem notwendigen Aufwand, der durch die Krisenunterstützung entsteht, trägt $^4/_5$ das Reich, den Rest des Aufwandes die Gemeinden, in denen die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet ist.

Durch die Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung und durch den Umstand, daß Arbeitslose wegen Nichterfüllung der Anwartschaft zur Versicherung nicht zugelassen werden, wird die Zahl der Arbeitslosen, die trotz Arbeitsfähigkeit und trotz Arbeitswille von der öffentlichen Fürsorge zu betreuen sind, fortgesetzt steigen. Es wird deshalb Aufgabe der Gemeinden sein, diesen arbeitsfähigen Personen, die selbst die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge als eine Bedrückung finden, Arbeit zu verschaffen und sie dadurch in das Erwerbsleben zurückzuführen. Wie in anderen Städten, wurde auch in Mannheim im vorigen Jahre eine Arbeitsfürsorge durchgeführt, wodurch 416 Personen mehrere Monate in städtischen Betrieben beschäftigt wurden und von denen der größte Teil nach beendeter Arbeit zur Erwerbslosenunterstützung zugelassen und dadurch auch wieder in die intensive Arbeitsvermittlung des Arbeitsamts eingereiht wurde. Nun stellt die neue Arbeitslosenversicherung diesen Bestrebungen Hindernisse entgegen. § 217 des neuen Gesetzes bestimmt:

> Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt besondere Richtlinien über die Ausführung dieser Bestimmungen. Es ist anzunehmen, daß diese Richtlinien die Bestrebungen der Wohlfahrtsbehörden, arbeitsfähige und arbeitswillige Personen der Arbeit zuzuführen, was doch für jeden Arbeitslosen die beste Hilfe ist, würdigen und der Zulassung derselben zur Arbeitslosenversicherung keine weiteren Hindernisse mehr entgegenstellen.

Die Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke in Mannheim

Von Geheimrat Dr. Max Fischer, Wiesloch (jetzt Berlin)

Im Jahre 1922 faßte die badische Regierung im Hinblick auf die Errungenschaften des Direktors Obermedizinalrates Dr. Kolb der Erlanger Heil- und Pflegeanstalt den Plan, die offene Fürsorge für Geisteskranke im Rahmen des Nürnberger Vorbildes, d. h. in Form einer „Fürsorgestelle für Geisteskranke" in der Stadt Mannheim einzuführen, und zwar sollte sie von der Heilanstalt Wiesloch, zu deren Aufnahmebezirk Mannheim gehört, betrieben werden. Hier in Mannheim war der Boden für sozialpsychiatrische Bestrebungen schon seit langem (1905) von unserer Anstalt aus in Verbindung mit den lokalen Vertretern des „Badischen Hilfsvereins für Geisteskranke" durch Vorträge des Anstaltsdirektors, durch ungezählte Führungen von Vereinen, Behörden, Fürsorgeorganen usw. in der Anstalt gut vorbereitet worden, so daß man auf günstige Aufnahme des neuen Systems bei Behörden und Bevölkerung rechnen konnte.

Der Oberbürgermeister von Mannheim stellte uns nun auf Ansuchen zwei Räume in einem Mütter- und Säuglingsheim als erste Unterkunft der Fürsorgestelle mit Wohnzimmer für die Fürsorgeschwester zur Verfügung, die alsbald von unserer Anstalt aus eingerichtet wurden. Am 1. Oktober 1922 konnte die „Fürsorgestelle für Nerven- und Gemütskranke" von uns eröffnet werden. Nach Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes der Stadt Mannheim in R 5, dem seitherigen städtischen Krankenhause, siedelten wir dahin in drei für unsere Zwecke bereit gehaltene Räume über. Seit über vier Jahren befindet sich unsere Stelle nun in günstiger, ruhig fortschreitender Entwicklung.

Die Fürsorgestelle in Mannheim ist eine staatliche Institution, und zwar eine solche des Ministeriums des Innern, der inneren Verwaltung zugehörig wie das gesamte badische Irrenwesen und die Heil- und Pflege-

anstalten selbst. Ihre Organe — Fürsorgearzt und Fürsorgeschwestern — sind planmäßige badische Beamte. Die Fürsorgestelle untersteht mit ihren Beamten unmittelbar der Direktion der Heilanstalt Wiesloch und arbeitet ständig mit ihr in engstem Zusamenhange. Mit den städtischen Behörden Mannheims (Fürsorgeämtern usw.) bestehen natürlich rege Wechselbeziehungen. Die Stadt Mannheim, bezw. ihre Einwohnerschaft, ist die Nutznießerin unserer ärztlichen und sozialen Bemühungen.

Der Abgang unserer Pfleglinge aus der Anstalt und der Uebergang in Außenfürsorge unter unsere Fürsorgestelle in Mannheim erfolgt regelmäßig in Form der Beurlaubung. Sie gewährt den großen Vorteil, daß bei Rückfall jederzeit die Rückverbringung des Kranken in die Anstalt ohne Verzug und ohne förmliches Aufnahmeverfahren stattfinden kann; häufig wird sie einfach durch unsere Fürsorgeorgane selbst besorgt. Die Beurlaubung wird auf ein halbes Jahr ausgesprochen, kann aber je nach Lage des Falls verlängert werden. Auch nach erfolgter Entlassung verbleibt indes der Pflegling fernerhin unter unserer Fürsorge, außer wenn er bzw. seine Angehörigen sie ablehnen sollten, ein Fall, der sich übrigens bisher noch nicht ereignet hat.

Die Fürsorgetätigkeit geht in der Weise vor sich, daß der Fürsorgearzt, der in der Anstalt seinen Wohnsitz und bisher auch einen reduzierten Abteilungsdienst beibehalten hat, in der Woche für zwei Tage nach Mannheim reist und dort den ärztlichen Dienst an den Außenpfleglingen versieht; an einem dritten Wochentag nimmt an seiner Stelle ein anderer Anstaltsarzt diese Geschäfte in Mannheim wahr; er ist auch im Urlaub der Vertreter des Fürsorgearztes. Die Fürsorgeschwester wohnt dagegen ständig in Mannheim, und zwar in einem Zimmer der Fürsorgestelle in R 5. Die Tätigkeit der Fürsorgeorgane ist geteilt in Sprechstunden an der Fürsorgestelle selbst, in Hausbesuche bei den Kranken in deren Familie bzw. Wohnung oder auch an der Arbeitsstelle und in Gänge, Besorgungen bei den Behörden, Arbeitgebern usw. Dazu kommt die Erledigung von Schriftlichkeiten aller Art, Beantwortung von Anfragen, Erstattung gutachtlicher Aeußerungen. Aerztliche Beratungsstunden finden zweimal in der Woche statt; die Fürsorgeschwester hält täglich Beratungsstunde ab. Angehörige oder die Kranken selbst werden nach Bedarf dazu einbestellt; aber auch freiwillig werden diese Termine von Bedürftigen jeder Art aus Groß-Mannheim aufgesucht. Ebenso können Angehörige der in der Anstalt weilenden Pfleglinge an der Fürsorgestelle Erkundigungen über ihre Kranken einziehen oder sich Rat über irgendwelche Fragen erholen. Auch die verschiedenen staatlichen oder städtischen Behörden, Bezirksärzte und praktischen Aerzte, Arbeitgeber usw. treten mit uns in Verbindung, stellen Fragen an uns oder weisen uns Kranke zu. In Familien, die eine ärztliche Versorgung (Kassenarzt, Hausarzt) haben, greift die Fürsorge nur im Benehmen mit diesem Arzte ein und nur soweit, als es in ihren Aufgabenkreis gehört. Grundsätzlich beschränkt sich unsere Fürsorge jedoch nicht auf den Erkrankten, den ärztlich-sozialer Fürsorge unmittelbar Bedürftigen selbst, sondern erstreckt sich auf die ganze Familie. Sowohl des Kranken wie der übrigen Familienmitglieder wegen müssen wir für Sanierung der Milieuverhältnisse in toto sowohl in allgemein ärztlichem und hygienischem wie speziell psychiatrischem, aber auch wirtschaftlichem, sozialem und moralischem Sinne sorgen, also eine Besserung der gesamten Lebensverhältnisse nach allen diesen Beziehungen anstreben. Es ist das denkbar vielgestaltige Arbeitsgebiet der Gesundheitsfürsorge und Familienfürsorge zusammengenommen.

Um auch mit materiellen Unterstützungen eingreifen zu können, werden uns Mittel vom „Badischen Hilfsverein für Geisteskranke" zur Verfügung gestellt, und zwar ist gerade mit Rücksicht darauf und zur ausschließlichen Verwendung durch unsere Fürsorgestelle der Staatsbeitrag für den Hilfsverein um 1000 Mk. erhöht worden.

Die Zusammenarbeit unserer Fürsorgestelle mit den anderen Fürsorgeorganisationen Mannheims hat sich in den mehr als vier Jahren ihres Bestehens im ganzen reibungsvoll vollzogen. Wir haben nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten und insbesondere nach erfolgreicher Einführung unserer praktischen Arbeit, womit den Behörden ja manche schwierigen Geschäfte vereinfacht oder sogar abgenommen werden konnten, großes Entgegenkommen und Verständnis gefunden, auch bei Arbeitgebern und ebenso in den Kreisen des Publikums, wenn wir uns mit unseren Anliegen an sie wandten.

Erleichtert wurde uns dieses Hand-in-Hand-Arbeiten durch den Umstand, der zugleich eine Besonderheit unserer Fürsorgestelle darstellt, daß nämlich unsere Stelle lokal nicht für sich allein abgesondert irgendwo im Stadtgebiet liegt, sondern im gleichen Gebäudekomplex mit allen städtischen Fürsorgeämtern und -einrichtungen zusammen untergebracht ist. Unsere Arbeit erleidet dadurch keinerlei Beeinträchtigung, etwa in dem Sinne, daß unsere Kranken bzw. ihre Angehörigen sich scheuten, das große öffentliche Verwaltungsgebäude aufzusuchen; wir haben hierüber noch nie klagen gehört. Dagegen hat das Nebeneinanderliegen und Zusammenwirken dieser Aemter und Stellen am selben Ort die gegenseitige Inanspruchnahme, Rücksprache und Beratung ganz wesentlich erleichtert. Auch die Klienten selbst empfinden es als Vorteil und Zeitersparnis, wenn sie im gleichen Gebäude, nur an benachbarten Türen, zugleich an der Hand unserer Fürsprache ihre verschiedenen Angelegenheiten vorbringen und womöglich gleich erledigen können.

Da unsere beiden einzigen Fürsorgepersonen bei der steigenden Krankenzahl allen Anforderungen schon bald nicht mehr allein nachkommen konnten, andererseits aber an eine Beiziehung weiterer staatlicher Angestellten in der Inflationszeit und nachher nicht zu denken war, sahen wir uns im Jahre 1924 gezwungen, Hilfskräfte wenigstens für die Arbeit der Fürsorgeschwester zu gewinnen. Hierbei ist uns auf unseren Antrag die Beiziehung der Mannheimer städtischen Familienfürsorgeorgane in der Form gestattet worden, daß diese Fürsorger und Fürsorgerinnen in den Familien, in die sie ihr Beruf ohnehin führt, zugleich auch bei unseren Pfleglingen eine Nachschau vornehmen und uns darüber berichten; dies erspart uns immerhin manchen Gang wenigstens bei den leichter Kranken. Sodann ist uns von der Leitung der sozialen Frauenschule in Mannheim eine Absolventin für längere Zeit zugeteilt worden, die sich zunächst an der Arbeit der

Fürsorgeschwester beteiligte, auf diese Weise gründlich in die Geschäfte einarbeitete und ihr nun auch wertvolle Hilfsdienste leistet. Dieses gemischte System aus eigentlichen psychiatrisch geschulten Fürsorgeorganen und Hilfskräften hat sich im ganzen angesichts der Not der Zeit bewährt.

Mannheim mit allen seinen eingemeindeten Vororten ist indes ein so ausgedehntes und nach fast allen Himmelsrichtungen sich ständig erweiterndes Gebiet (Groß-Mannheim), daß man um eine Personalvermehrung nicht herumkommen kann. Außerdem ist daran zu denken, daß unsere Fürsorgetätigkeit auch den früheren Amtsbezirk Schwetzingen, der jetzt zu Mannheim gehört und sich südlich anschließt, künftighin mit umfassen soll. Auch dieser Aufgabenzuwachs ist ohne weitere Arbeitskraft nicht zu bewältigen. Unterdessen ist in der Tat eine weitere Pflegerin unserer Anstalt ausgebildet und unserer Mannheimer Stelle als zweite Fürsorgeschwester zugeteilt worden. Im gleichen Maße vermehrten sich die Geschäfte des Fürsorgearztes.

Die Kosten unserer Fürsorgestelle halten sich in mäßigen Grenzen; sie setzen sich zusammen aus dem Gehalt des Fürsorgearztes, jedoch nur zur Hälfte, da der Arzt sich bisher auch noch im inneren Anstaltsdienst betätigte, dazu seinen Dienstreisekosten nach und von Mannheim, ferner dem Gehalt der Fürsorgeschwestern und schließlich aus kleineren Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Gas, Heizung, Telephon und Nebensächliches. Insgesamt betrug in den letzten drei Jahren der Aufwand 4262 RM. bezw. 6642 RM. bezw. 8639 RM.

Bei 901 bisher in Außenpflege genommenen Kranken und andererseits bei einem Mindestsatz von 2,50 RM. für den Verpflegungstag in der Anstalt würde jeder durch Frühentlassung und Außenfürsorge gewonnene Tag eine Ersparnis von zusammen 2253 RM. bedeuten. Eine einfache Berechnung ergibt, daß unser Gesamtaufwand in den vier Betriebsjahren, wenn nur 30 dieser 901 Kranken, also der dreißigste Teil, ein ganzes Jahr hindurch in Mannheim verblieben, oder aber, wenn andererseits sämtliche 901 Außenpfleglinge, sei es in Form von Frühentlassung, sei es infolge Entbehrlichmachung der Anstaltsverbringung durch unsere Fürsorgeorgane auch nur zwölf Tage in der Freiheit gehalten werden konnten, in voller Höhe eingeholt wäre. Wenn wir nun einmal nur diejenigen Außenpfleglinge, die infolge Rückfalls wieder in die Anstalt aufgenommen werden mußten, in Betracht ziehen und die nicht wenigen, die dauernd außerhalb der Anstalt verbleiben, gänzlich vernachlässigen, so ergibt sich, daß diese Wiederaufgenommenen durchschnittlich 108 Tage draußen belassen werden konnten. Schon daran gemessen, käme also in Wirklichkeit eine neunfache Ueberholung des bezeichneten Minimums (12 Tage) bzw. des durchschnittlichen Jahresaufwands unserer Fürsorgestelle an Einsparung und Verpflegungskosten, d. h. an Gewinn infolge unserer Fürsorgearbeit zustande. Im Jahre 1925/26 betrug der Jahresaufwand, auf einen Pflegling berechnet, in der offenen Fürsorge in Mannheim 11,67 RM. Der ungedeckte Aufwand (Staatszuschuß) für einen Kranken in Anstaltspflege dagegen belief sich im letzten Jahre auf durchschnittlich 346 RM.

Unsere Ausgaben verschwinden somit neben dem gewaltigen materiellen und ideellen Nutzen für den Einzelnen bzw. die Gesamtheit der Außenpfleglinge und ihrer Familien, für die Stadtgemeinde Mannheim, ja, auch für die ganze Staatsverwaltung, deren Landesirrenfürsorge und Anstaltswesen durch die Mannheimer Einrichtung eine bedeutsame Entlastung erfährt.

Dazu kommt aber noch der positive Faktor des Verdienstes der dem Erwerbsleben zurückgegebenen Kranken, die so wieder für sich und ihre Familie selbständig sorgen können, so daß auch die oft großen Unterstützungssummen für die Familien reduziert oder ganz aufgehoben werden können. Die Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit unserer Pfleglinge und ihre Erhaltung auf diesem Lebensstandard wollen wir lieber nicht in Zahlen ausdrücken. Dieses Moment darf aber keineswegs vergessen oder gering angeschlagen werden; ist doch die Gesundheit und Arbeitskraft des Menschen das wichtigste produktive Volksgut, das wir besitzen.

Kurz erwähnt sei, daß wir von der Anstalt Wiesloch aus seit 31. Mai 1924 in unserem Amtsbezirk Wiesloch (15 Gemeinden mit 28 000 Einwohnern) und seit 23. Jan. 1926 auch im anliegenden Amtsbezirk Sinsheim (45 Gemeinden mit 45 411 Einwohnern), also in zwei überwiegend ländlichen Bezirken, eine ganz ähnliche Fürsorge für alle frei lebenden Geisteskranken eingerichtet haben wie in Mannheim; sie wird durch einen Anstaltsarzt und einen Pfleger als unsere Fürsorgeorgane auf Fahrten mit dem Anstaltskraftwagen besorgt und funktioniert zu unserer vollen Zufriedenheit. Zur Zeit haben wir auf diese Weise 165 Kranke (90 Männer und 75 Frauen) in beiden Amtsbezirken zusammen in beständiger Fürsorge. Wir hoffen, mit der Zeit auch noch einen und den anderen anliegenden Amtsbezirk hinzunehmen zu können. Außerdem besteht schon seit 1919 eine Beratungsstelle für Psychopathen und Gemütskranke als poliklinische Station an unserer Anstalt selbst.

In Groß-Mannheim (681 Pfleglinge) und in den beiden Amtsbezirken Wiesloch und Sinsheim zusammen stehen 846 Kranke in Außenfürsorge unserer Anstalt. Der Krankenstand innerhalb der Anstalt beträgt 1266. Somit erstreckt sich die Wirksamkeit der Heilanstalt Wiesloch gegenwärtig auf insgesamt 2112 Pfleglinge.

Die Verbindung zwischen Anstalt und Fürsorgestelle und die beständige Zusammenarbeit beider hat sich für alle Beteiligten außerordentlich bewährt. Wir halten diesen Modus für einen ganz entschiedenen Vorteil und geben ihm vor anderen Formen unbedenklich den Vorzug. Vor allem kommt dabei die gewollte Folge der Frühentlassungen, d. h. einmal die Entbehrlichmachung der Anstaltsbehandlung und die Wiedereingewöhnung der Kranken ins freie Leben und andererseits die Entlastung der Anstalten, die Erhaltung ihrer Aufnahmefähigkeit viel unmittelbarer und wirksamer als Gewinn zur Geltung als bei jedem anderen System. Wirklich notwendige, dringliche Aufnahmen und Wiederaufnahmen können dagegen mit Hilfe unserer Stelle weit rascher bewirkt werden als sonst.

Die Arbeitsgemeinschaft zwischen Anstaltsleitung, Aerztekollegium und Fürsorgeorganen ist aber in jeder

Hinsicht natürlich eine viel innigere und wirksamere, wenn der Fürsorgearzt Mitglied des Kollegiums bleibt, in der Anstalt wohnt, noch als Anstaltsarzt fungiert und an den ärztlichen Konferenzen teilnimmt. Er kann hier über seine Fürsorgepfleglinge referieren und mit seinen Kollegen über frühere Pfleglinge wie auch über neue Entlassungen beraten, auch mit den zu Beurlaubenden selbst in Beziehung treten. In strittigen Fällen und bei dürftiger Vorgeschichte soll er die Anamnese an Ort und Stelle durch sachkundige Erhebungen klären und ergänzen.

Er wird ferner vor der Entlassung die Familien-, Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse ordnen und, wo nötig mit den Behörden verhandeln. Aber auch bei frisch in die Anstalt Aufgenommenen ist der Fürsorgearzt in der Lage, die Verbindung mit der Familie aufrecht zu erhalten, Angehörige einzubestellen, Nachrichten zu überbringen, ungeschickte Einwirkungen oder eine verkehrte Handlungsweise derselben hintanzuhalten. Gerade diese lebendige Vermittlertätigkeit ist zur psychischen Beruhigung und Hochhaltung sowohl der Anstaltspfleglinge selbst wie ihrer oft verzweifelten Familien von unschätzbarem Wert; sie ist aber nur bei unserem System der Zugehörigkeit der Fürsorgestelle und ihrer Beamten zur Anstalt ausführbar. Der Fürsorgearzt wird so zum stets aktiven Organ der Anstalt für die Richtigstellung von Klagen und Beschwerden für Aufklärung und Zerstreuung von Vorurteilen, für psychiatrische Belehrung und Beratung in jeder Hinsicht bei Kranken, Angehörigen, Behörden und Fernerstehenden; eine ungeheuer wichtige Rolle für alle Teile im organischen Gesamtbilde des Anstaltswesens und der Landespsychiatrie.

Nur bei einer derartigen engen Verbindung und ständigen Wechselwirkung zwischen Heilanstalt und Außenfürsorge, wobei die eine sich zum Rückhalt der anderen gestaltet, wird aber eine volle Wirksamkeit beider Gliederungen zu einem einheitlichen Ganzen in der Irrenfürsorge zustandekommen, weil erst so, wenn beides in einer Hand, der der Stadtverwaltung, bleibt, der unentbehrliche innere Zusammenhalt in allem gewahrt werden kann. So entsteht erst eine vollkommene Institution der Landesirrenfürsorge im Rahmen der regionären Abgrenzung ihrer Aufgaben; die Außenfürsorge wird ein Teil dieses Organismus selbst. Wir betrachten die Außenfürsorge somit als eine notwendige Ergänzung und Fortsetzung der Anstaltsbehandlung, als einen integrierenden Bestandteil unserer Anstalt, als eine Außenstation, so wichtig wie irgendeine Sparte unseres Anstaltsbetriebs, und wäre es die Aufnahme- und Wachstation oder die Arbeitstherapie. Hierdurch wird erst die richtige Aktivierung unserer ganzen psychiatrischen Therapie erreicht, wenn der klinischen Beobachtung und der frühzeitigen Beschäftigung der Kranken die Frühentlassung in Außenfürsorge, so bald als irgend vertretbar, nachfolgt. Unsere Mannheimer Stelle hätte nicht die sichere Fortentwicklung genommen, wenn wir hier in Wiesloch nicht schon seit vielen Jahren die Aktivierung der Kranken innerhalb der Anstalt alsbald nach der Aufnahme durch Hinführung zur ärztlich geordneten Betätigung von der Wachstation aus geübt hätten. Die Außenfürsorge bedeutet also ebenso wie die sogenannte aktivere Therapie innerhalb der Anstalt einen wesentlichen Fortschritt in der psychiatrischen Krankenbehandlung; die eine ist die notwendige Ergänzung der anderen Methode.

Schutzbestimmungen

bezüglich der Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1927/29. Okt. 1927

Auf Anregung des Bad. Ministeriums des Innern im Erlaß vom 8. Dezember 1927 werden die nachstehenden Bestimmungen bekannt gegeben:

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(2) Nicht unter das Gesetz fällt die Beschäftigung

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Gesetz fallen;
2. in Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Gesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
3. in der Hauswirtschaft, einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter Absatz 2 fallen oder nicht.

§ 2.

Aussetzen der Arbeit.

(1) Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen.

(2) Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3.

Stillpausen.

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Kündigungsverbot.

(1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

(2) Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Absatz 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

(3) Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

§ 4a.

Aufsicht.

(1) Für die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes gilt der § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die Aufsicht über die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes steht den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 5.

Strafvorschriften.

(1) Arbeitgeber, die den Vorschriften des § 2 Absatz 2 Satz 1 oder des § 3 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

(2) Arbeitgeber, die binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung auf Grund dieser Vorschriften ihnen vorsätzlich von neuem zuwiderhandeln, können neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

(3) Die Vorschrift des § 151 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

§ 6.

Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 137 Absatz 6 der Gewerbeordnung, die Nr. 5 Absatz 5 und die Nr. 14 Absatz 2 der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 566) und der § 4 Absatz 5 der Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt S. 459), 17. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt S. 62) außer Kraft.

(2) Die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Kündigung bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Auszug aus den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Gewährung von Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach dem Gesetz vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 407).

Wochenhilfe.

§ 195a.

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich für vier Wochen vor und sechs Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Dauer des Wochengeldbezugs vor der Entbindung wir auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunkts der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt der Kinder sorgt.

Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.

§ 195b.

Die Satzung kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag (§ 195a Absatz 1 Nr. 2) von 10 Reichsmark bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen und des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns bemessen.

§ 196.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheime gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheime statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376a Absatz 1 festgesetzten Betrag.

§ 199.

Die Satzung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

Familienhilfe.

§ 205a.

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a nicht zusteht und
3. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung der Absatz 1 Nr. 1 abzusehen ist.

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. § 195 a Absatz 3 gilt entsprechend. Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Berechtigt ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195 a Absatz 6 entsprechend.

Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern. Die §§ 196 und 199 gelten entsprechend.

Sind mehrere Krankenkassen oder ist eine Kasse mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht der Reichsknappschaftsverein gleich, ebenso eine Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, die gemäß § 507 a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind.

§ 205 b.

Die Satzung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an solche Familienangehörige der Versicherten, welche darauf nicht anderweit nach diesem Gesetz Anspruch haben,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205 c.

Für den Uebergang von Schadenersatzansprüchen berechtigter Familienmitglieder (§ 205 b) auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

§ 205 d.

Zu den Aufwendungen nach § 205 a Absatz 3 erhalten die Krankenkassen einen Reichszuschuß von 50 RM. für jeden Entbindungsfall.

Die Kasse hat die Zahl der entschädigten Entbindungsfälle dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses legt die Anmeldungen der Kassen durch das Oberversicherungsamt vor. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Nachweisung und Zahlung.

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche ein Vorschuß gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, der der Zahl der voraussichtlich zu entschädigenden Entbindungen entspricht. Der Vorschuß ist bei der nächsten Abrechnung auszugleichen.

Ehrung von Jubilaren der öffentlichen Fürsorge

Am Mittwoch, den 11. Januar 1928, fand im großen, vollgebesetzten Saale des Friedrichsparkes zu Ehren der 25 Jahre und länger in der öffentlichen Fürsorge ehrenamtlich tätigen Organe eine schlichte, erhebende Feier statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die eindrucksvolle Ansprache des Herrn Bürgermeisters Böttger. Er betonte besonders den Unterschied der Armenpflege vor dem Kriege gegenüber dem Charkter der heutigen Fürsorge. Bewährt habe sich das in Mannheim vor Jahrzehnten eingeführte sogenannte Elberfelder System, das sich in umfassender Weise auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Angehörigen der verschiedensten Bevölkerungskreise stütze. Die Stadtverwaltung werde weiterhin an diesem System festhalten. Zum Schlusse richtete er ehrende Worte an die 39 Jubilare und überreichte ihnen namens der Stadt Mannheim eine künstlerisch ausgeführte Ehrenurkunde.

Ehrenurkunden erhielten:

a) für 40jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge

Herr Kaufmann Johann Ziegler sen., Traitteurstr. 21;
„ Privatmann Josef Sporer, U 6, 15;

b) für 25jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge

Herr Kaufmann Wilhelm Bergdolt, H 1, 5;
„ Schuhmachermeister Gottfried Arnold, H 4, 27;
„ Buchdruckereibesitzer Johann Gremm, S 2, 3;
Herr Schuhmachermeister Joh. Bernh. Morano, U 5, 20;
„ Joh. Adam Risser K 4, 7;
„ Rektor Ludwig Würth, Rennershofstr. 27;
„ Hauptlehrer a. D. Karl Kinzle, Rheinaustr. 22;
Frau Med.-Rat Dr. J. Wegerle, N 6, 2;
Frau Johann Nold, Kleine Wallstadtstr. 22;
Herr Geschäfsführer a. D. Vinzenz Mechler, Seckenheimerstr. 52;
„ Oberlehrer a. D. Hermann Stratthaus, Große Merzelstr. 13;
„ Buchdruckereibesitzer Heinrich Futterer, Schwetzingerstr. 101;
„ Lagerhausverwalter Nikolaus Wipfler, Werfthallenstr. 19;
Frau Christ. Schlitter, Grabenstr. 7;
Herr Hauptlehrer Heinrich Röderer, Langstr. 39c;
„ Kaufmann Franz Dittmann, Riedfeldstr. 34;
„ Glasermeister Heinrich Klein, Alphornstr. 10;
„ Schuhmachermeister Julius Battenstein, Pestalozzistr. 9;
„ Spezereiwarenhändler Wilhelm Schulz, Zehntstr. 23;
„ Kaufmann Hermann Hofmann, Mittelstr. 35;
„ Zollobersekretär a. D. Ernst Seiler, Lange Rötterstr. 79;
„ Schmirgelmeister Ludwig Gerard, W. Spiegelfabrik 289;

Herr Steinsetzer Michael Schmitt IV,
Kl. Innere Wingertstr. 16;
„ Privatmann Peter Eichel, Ne. Rheingoldstr. 12;
„ Landwirt Jakob Neff, K. Gewerbestr. 19;
„ Kaufmann Franz Heß, Schwetzingerstr. 66;
„ Tapeziermeister Karl Huge, Langstr. 47;
„ Privatmann Philipp Körner, Ne. Rheingoldstr. 48;
„ Baumeister Karl Kleinschmitt,
Ne. Neckarauerstr. 95, jetzt Schwetzingen;
„ Kaufmann Karl Käser, Ne. Fischerstr. 6;
„ Hauptlehrer Ferdinand Verbas, Lange Rötterstr. 2;
„ Buchbindermeister Hermann Greiner, Mittelstr. 66;
„ Friseur Martin Köhl, Laurentiusstr. 13;
„ Vergolder Karl Reimling, Gärtnerstr. 30;
„ Schreinermeister Albert Schneider, G 6, 10;
Frl. Luise Raisberger, A 3, 4;
Frau Stadtrat Karl Vogel M 1, 6;

Bezirksvorsteher Rektor Würth dankte im Auftrag der Jubilare in warmen Worten für die Ehrung seitens der Stadtverwaltung.

Er gab gleichfalls einen Rückblick auf die früheren Zeiten. Damals bereits sei in Mannheim das Armenwesen in guten Händen gelegen; ebenso würden heute sowohl der städtische Referent wie der Direktor und die Beamten des Fürsorgeamts Außergewöhnliches leisten.

Wie bisher, so würden auch in Zukunft die Armenpfleger und Armenpflegerinnen trotz mancher Schwierigkeiten ihre schweren Fürsorgepflichten erfüllen, im Sinne des Dichterwortes „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut".

Die Veranstaltung war umrahmt durch Musikstücke der Kapelle Seezer. In dankenswerter Weise hatte sich der Männerchor des „Mannheimer Singverein" e. V., gegründet 1844, zur Verfügung gestellt, der mit seinen stimmungsvollen Vorträgen großen Beifall erntete. Zur Verschönerung des Abends hatten ferner in hervorragendem Maße Herr Konzertmeister Neumaier (Bratsche) und Frau Opernsängerin Marianne Keiler (Sopran) beigetragen; die Begleitung am Flügel hatte Herr Kapellmeister Pardon übernommen. Schließlich erfreute Herr Schauspieler Franz Lorch die Zuhörer mit heiteren Rezitationen in Pfälzer Dialekt.

Bücherschau

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat soeben Heft 5 seiner Schriftenreihe herausgegeben:

Werkheime für erwerbslose Jugendliche.

Neue Fürsorgeformen aus der Arbeit von Berliner Jugendämtern. Von Dr. Erna Magnus.

Während Heft 2 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Klopfer „Jugendpflege an erwerbslosen Jugendlichen" die verschiedenen Arten der Fürsorgemaßnahmen für diese Jugendlichen aufgezeigt hat, überprüft die vorliegende Schrift die einzelnen Maßnahmen und wertet sie kritisch in ihren drei Haupttypen: dem jugendpflegerischen, dem arbeitsmarktpolitischen und die jugendfürsorgerischen. — Ein besonderes Kapitel ist der heute noch lebhaft umstrittenen Frage gewidmet, ob diese Maßnahmen auf dem Prinzip des Zwanges oder der Freiwilligkeit aufzubauen seien. Dieser erste grundsätzliche Abschnitt ist zunächst nur als Unterbau der folgenden Untersuchung über den Wert der Heimform für jugendliche Erwerbslose, und letzten Endes für den jungen Menschen überhaupt, gedacht, jedoch ist er bei der heute noch vielfach ungeklärten Lage von ganz allgemeinem Interesse. Der zweite Abschnitt schildert zunächst den Kreis der Jugendlichen, die durch die Berliner Heime — diese beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit — erfaßt wurden, und zwar bringt er genaue statistische Angaben, eine sehr eingehende Schilderung der sozialen Verhältnisse, aus denen die Jugendlichen stammen; außerdem wird auch auf die Besonderheit der erwerbslosen Mädchen hingewiesen. Die Ausführungen über die äußere Gestalt der Heime und die Arbeitsmethode in den Tagesheimen bringen dem Praktiker wertvolle Anregungen, weil zahlreiche Einzelerfahrungen mitgeteilt werden, sowohl aus der Arbeit in den Werkkursen, wie auch aus dem Zusammenleben der Jugendlichen im Heim untereinander und mit dem Leiter. Die Finanzfrage für den Aufbau solcher Heime wird eingehend dargelegt, auch ein Kostenanschlag ist angefügt. Aus Erfahrung heraus, daß gerade gefährdete Jugendliche freiwillig in die Berliner Werkheime gekommen sind, schließt die Verfasserin, daß das Werkheim ein Hilfsmittel werden kann, um die Lücke auszufüllen, die heute unzweifelhaft durch das Fehlen von halboffenen Heimen in der Fürsorge für Schulentlassene vorhanden ist; auch könnte das Heim vielfach die heute noch nicht immer erfolgreichen Schutzaufsichten ergänzen.

So ist die Broschüre in gleicher Weise wichtig für den Jugendpfleger und Jugendfürsorger.

Bericht über die 23. Hauptversammlung des Deutschen Fröbel-Verbandes.

Vom 3. bis 8. Juli v. Js. fand in der Wartburgstadt Eisenach die 23. Hauptversammlung des Deutschen Fröbel-Verbandes, zugleich Feier des 75. Todestages Friedrich Fröbels statt.

Zahlreiche Teilnehmer — wohl an 2000 — aus allen Gegenden unseres Vaterlandes waren herbeigeeilt. Das Ausland hatte teils Vertreter, teils seine Grüße entsandt. Beim Begrüßungsabend zeigte der große Hof der Wartburg ein buntes Bild frischer Mädchenjugend, die begeistert und andächtig dem Bläserchor, der Kurrende und den Ansprachen des Oberbürgermeisters der Stadt Eisenach, Dr. Janson, und Friedrich Lienhardts lauschten.

Die Tagung selbst wurde am 4. Juli im festlich geschmückten Saal des Hotels Fürstenhof durch die 1. Vorsitzende des Deutschen Fröbel-Verbandes, Fräulein Lili Droescher, eröffnet, die die Herren Staatsminister Dr. Leutheußer und Exzellenz Paulsen, sowie die anderen Vertreter der Behörden und der verwandten Organisationen begrüßte. Künstlerisch hochstehende musikalische Darbietungen zu Beginn und am Schluß des Vortrages von Herrn Professor Spranger, des 2. Vorsitzenden des Verbandes über: „Natur und Heimat in Fröbels Gedankenwelt" gaben dieser Morgenfeier ein weihevolles Gepräge.

Die folgenden Tage brachten Vorträge, die teils die geschichtliche Entwicklung der Ideen Friedrich Fröbels, teils ihre Auswirkung in der Gegenwart beleuchten. So sprach Frau Direktorin Helene Klostermann über die Idee des Kindergartens und Frau Wiener-Pappenheim über die Idee der Mütterbildung. Die Mitgliederversammlung befaßte sich besonders mit neuen Ausbildungsplänen für die sozial-pädagogischen Berufe. Durch Lichtbildervorträge und Besichtigungen wurden die Teilnehmer bekannt gemacht mit den vorbildlichen Einrichtungen der Thüringer Kinderfürsorge.

Ein musikalischer Festabend mit anschließender Wartburgbeleuchtung vermittelte allen Teilnehmern unvergeßlich schöne Eindrücke.

Eine erhebende Gedächtnisfeier am Grabe Friedrich Fröbels in Schweina und seiner letzten Wirkungsstätte in Marienthal war dem letzten Tage vorbehalten. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften beteiligte sich an der Feier, die volkstümlich in einem Kinder- und Spielfest ausklang. 8—10 000 Menschen waren auf den schönen Rasenflächen des Altensteiner-Parkes versammelt, wo im Jahre 1850 Friedrich Fröbel ein ähnliches Fest veranstaltet hatte.

Die ganze Tagung gestaltete sich zu einer machtvollen Kundgebung für die Sache Fröbels, deren Eindrücke in der so zahlreich versammelten Jugend lebendig fortwirken wird.

Bericht des Kaiserin-Augusta-Viktoria-Hauses über die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1927.

Erstattet von Professor Dr. Langstein.

Der Bericht unterscheidet sich dadurch von gewöhnlichen statistischen Uebersichten aus Krankenanstalten, daß er von der höheren Warte des Sozialarztes geschrieben ist, der die Erkenntnisse der Klinik auf die Arbeit in der Fürsorge anwendet, aber auch umgekehrt: die Probleme der Fürsorge in die klinischen Aufgaben hineinträgt.

Die Forschung in der Klinik nimmt ihre Ergebnisse aus der Beobachtung am Krankenbett der Säuglinge, der größeren Kinder, der Schwangeren und der Wöchnerinnen. Ferner aus den mannigfachen wissenschaftlichen und Experiment-Studien der Anstalt. Wir finden Ernährungsprobleme des gesunden und kranken Säuglings, Aufzucht von Frühgeburten, das Problem der Tuberkulose und zwar hier die Schutzimpfung des gesunden Kindes, das nachher in die tuberkulöse Familie muß, manches Lesenswerte über Infektionskrankheiten und ihre Bekämpfung, ihre Erkennung und ihre zweckmäßige räumliche Unterbringung im Krankenhaus, — alles eigene Erfahrungen mit viel Persönlichem, aber doch so bedeutsam für die allgemeinen Probleme der Gesundheitsfürsorge, daß man Nutzen auch aus Einzelheiten ziehen kann.

Der Anstalt noch angegliedert sind eine Poliklinik und einige Fürsorgestellen. Die offenen Fürsorgeeinrichtungen sind in Spezialfürsorgen untergeteilt, von denen die Säuglings- und Kinderfürsorge der Beobachtung des gesunden Kindes dient, die Beratung für nervöse, psychisch abnorme und schwererziehbare Kinder den Uebergang zur Krankenbehandlung in der Poliklinik bildet.

Von erheblicher Bedeutung ist die Nutzbarmachung der gesamten Einrichtungen für unterrichtliche Ausbildung von Aerzten, Schwestern, Fürsorgerinnen (Gesundheitsfürsorgeschulen) und für die Belehrung weiterer Volkskreise. Auskunfts-, und Organisationsamt sind sozusagen der Exponent des ganzen Hauses. Hier laufen die vielen Faden zusammen, die die Anstalt mit Stadt und Land im ganzen Reich verbinden. Das Gebiet der Kinderfürsorge ist ein so großes, daß es wohl zweckmäßig ist, die Erfahrung hier zu zentralisieren bezw. von hier aus Rat zu holen, wenn eine Verwaltungsbehörde zweckmäßige Planwirtschaft treiben will. Für denjenigen, der die Kinderfürsorge als Klinik- und Sozialarzt zu betreiben hat, ergeben sich aus dem Bericht manche Anregungen, aber auch die Gewißheit, daß, wenn je, so heute ganz besonders, die Kinderheilkunde mit der sozialen Kinderfürsorge nicht nur Daseinsberechtigung hat, sondern eine absolute Notwendigkeit geworden ist.

*

Die Entwicklung der Waisen- und Armenkindererziehung in Baden.

Von Dr. Joseph Gillmann.

Verlag Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg i. Br.

Die öffentliche Waisenerziehung ist wohl so alt, wie die öffentliche Erziehungstätigkeit überhaupt, sagt der Verfasser. Die ersten Nachrichten über Fürsorge für Waisenkinder und Findlinge im Lande Baden finden sich in den Städten des Mittelalters. Aus jener Zeit stammen die Heiliggeistspitäler in Konstanz, Ueberlingen und Villingen, ferner das Waisen- und Findelhaus in Freiburg. Das Kinderhaus im Juliusspital in Würzburg verdankt seine Entstehung der Zeit der Gegenreformation. Eine durch die Folgen des 30jährigen Krieges veranlaßte Gründung ist das Waisenhaus in Basel, während in die Zeit des Absolutismus die Errichtung der Zucht- und Waisenhäuser in Pforzheim, Mannheim, Hüfingen und des Waisenhauses in Bruchsal fallen. Der Verfasser schildert die Erziehungsverhältnisse, welche in diesen Anstalten bestanden haben. Vom Zucht- und Waisenhaus in Mannheim wird erwähnt, daß in Mannheim, der Hauptstadt der Kurpfalz um die Mitte des 18. Jahrhunderts neue Gefängnisse erstellt werden mußten. Beim Neubau wurde sogleich auch an die Unterbringung der Waisen und Blöden gedacht. Im Jahr 1749 war der Neubau des Zucht- und Waisenhauses soweit hergestellt, daß „die zur Arbeit kondemnierten Unterthanen und die künftig anher zu bringende Arme, Flüchtlings- und Zigeunerkinder, dabei fürnehmlich auch die Müßiggänger Liederlich und üppige Weibs Leuth zur Zucht- und Spinnarbeit in einer Zahl von 30—40 eingenommen werden können". Die Weibszüchtlinge und die Waisenkinder sollten nach dem Reglement täglich einige Stunden Spinnarbeit verrichten, außerdem wird von Anfang an noch die Schneider-, Näh-, Flick- und Strickarbeit erwähnt. Die Arbeit am Webstuhl wird für die Kinder nach dem Jahr 1779 abgelehnt, weil sie doch die meiste Zeit in der Schule seien. Für den Unterricht war nämlich seit jenem Jahre ein eigener Lehrer angestellt. Im Jahre 1772 war die Anstalt mit 54 Waisenknaben, 35 Waisenmädchen, 25 Blödsinnigen, 104 Mannszüchtlingen, 41 Weibszüchtlingen, zusammen mit dem Personal mit 290 Personen belegt. Der schon erwähnte Lehrer hatte die Verpflichtung, die Waisenknaben auch außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen, weshalb er auch im ersten Stock bei den Waisenknaben wohnte. Im zweiten Stock waren die Waisenmädchen und alte gebrechliche Schwachsinnige und sonst in das Zuchthaus „nicht taugliche Weibspersonen" untergebracht. Für die Gesundheitspflege der Anstalt sorgte schon seit der Gründung jeweils ein Arzt. Im Jahre 1790 wurde das Waisenhaus aufgelöst.

Die Schrift spricht dann vom Aufkommen neuer pädagogischer Ideen durch die Philantropen, um dann überzuleiten zu der Wirksamkeit Pestalozzis und seiner Armenkindererziehungsidee. In einem weiteren Kapitel wird die erzieherische Tätigkeit des Freiherrn von Wessenberg, des Freundes Pestalozzis und Gründers des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder dargetan. Der folgende Abschnitt schildert die konfessionelle Waisen- und Armenerziehung unter Hinweis auf die Armenkinderhäuser in Gurtweil, Schwarzach, Oberkirch und Säckingen, welche ihre Gründung der hervorragend pädagogischen Einsicht von Geistlichen der badischen Erzdiözese verdanken und ferner der Armenkinderhäuser in Walldürn, Riegel u. Blumenfeld, die auf Anregung von Johann Baptist Hirschler erfolgte Gründungen sind. Die Rettungsanstalt für verwahrloste katholische Mädchen in Käfertal — die heutige kathol. Mädchenanstalt St. Josef — ist im Jahre 1851 gegründet worden.

In gleicher Weise geht die Schrift auf die Evang. Waisen- und Armenkinderhausanstaltserziehung ein und berührt zunächst die Einflüsse des Pietismus, welcher Strömung das Waisen- und Rettungshaus Fingados in Lahr und die Rettungshäuser in Weinheim, Tüllingen, ferner die Hardt-Stiftung ihre Gründung verdanken. Sie behandelt weiter die Errichtung des evangelischen Mädchen- und Waisenhauses in Mannheim und des Rettungshauses in Hornberg. Das erstere ist 1853 eröffnet worden und dient als in der Liebigstraße gelegene Anstalt heute noch ihren segensreichen Zwecken.

Schließlich wird in diesem Kapitel auf die weitgehende Einwirkung Wicherns, des Gründers der Inneren Mission hingewiesen, welcher dieser auf die evangelische Erziehungstätigkeit in Baden gehabt hat.

Die auf einem umfangreichen Quellenmaterial beruhende verdienstvolle Schrift, die einen eingehenden lehrreichen Einblick in die Entwicklung der Erziehungsgrundsätze der badischen Armenkinderanstalten bietet, stellt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik dar.

Familie und Fürsorge. Vortragsfolge, herausgegeben von Dr. W. Polligkeit. Langensalza, Hermann Beyer u, Söhne (Beyer und Mann). 156 S. Preis 3.— RM. Eine vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge veranstaltete Konferenz in dem Kinderdorf Wegscheide hatte den Zweck, das Problem der Familienfürsorge in seiner ganzen Vielseitigkeit und Verflechtung zu klären und weiterzuführen. Da die von Autoritäten auf dem Gebiete des Fürsorgewesens gehaltenen Vorträge überaus fruchtbare Aussprachen ausgelöst haben, sollen sie in diesem Buche auch der Oeffentlichkeit vorgelegt werden, um zu weiteren Auseinandersetzungen über die behandelten Fragen anzuregen und zu einer geistigen Vertiefung der Fürsorgearbeit beizutragen. Darüber hinaus soll es die Grenzen der fürsorgerlichen Tätigkeit an der Familie untersuchen und zu Maßnahmen der Familie anregen. Es ist zu wünschen, daß das Buch nicht nur die Beachtung aller in der Fürsorgearbeit stehenden Personen, sondern auch die aller Sozialpolitiker findet, damit die Auswirkungen sich bald in soziale Reformen umsetzen.

*

Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege für das Jahr 1928

herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin.

Ausgabe A: 288 Seiten, gebunden 3.— RM., für Mitglieder des Archivs und für Schüler und Schülerinnen sozialer Ausbildungsanstalten 2.65 RM.

Ausgabe B: 198 Seiten, gebunden 1.60 RM., für Mitglieder des Archivs und für Schüler und Schülerinnen sozialer Ausbildungsanstalten 1.45 RM.

Bei Abnahme von 50 Stück an ebenfalls zu obigen Vorzugspreisen.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt veröffentlicht demnächst den neuen Jahrgang seines Taschenbuches für die Wohlfahrtspflege. Es wird diesmal in zwei Ausgaben erscheinen:

Ausgabe A enthält im ersten Teil die wichtigsten bereits in den letzten Jahrgängen abgedruckten Jugendwohlfahrtsgesetze und bringt in ihrem zweiten Teil neu die inzwischen hinzugekommenen Gesetze (z. B. Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Niederkunftsgesetz), ferner eine Uebersicht über die Ausbildungsbestimmungen für männliche und weibliche Sozialarbeiter usw.

Ausgabe B enthält nur den zweiten Teil der Ausgabe A als Ergänzung für die Besitzer der letzten Jahrgänge.

Beide Ausgaben enthalten ein auswechselbares Kalendarium mit einer Anzahl leerer Seiten für Notizen. Durch Einfügung eines neuen Kalendariums wird die Benutzung des Buches für spätere Jahre ermöglicht.

*

Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder.

Heft 6. Das Schicksal der Unehelichen in Berlin.

Heft 7. Verzeichnis der Deutschen Jugendämter Teil 1, Preußen.

Heft 6 bietet interessantes Material zum Schicksal der unehelichen Kinder aufgrund der Berliner Verhältnisse und soll als Voraussetzung und Unterlage für etwaige spätere juristische und soziologische Arbeiten dienen. Es beantwortet insbes. die Fragen: 1. woher stammt das Kind, aus welcher natürlichen u. sozialen Bindung, 2. in welchen Kreis wird das Kind gestellt u. 3. wie fügt es sich diesem Kreis ein? Wenn ausschließlich Berliner Verhältnisse untersucht werden und davon nur eine beschränkte Zahl von Fällen aus den Jahren 1904, 1912 und 1924, so wird man die von der Verfasserin gezogenen Schlüsse, welche sich an frühere Arbeiten über denselben Fragenkomplex von Neumann, Spann und Kohl anlehnen, diese in einigen Punkten ergänzen bezw. berichtigen, trotzdem als allgemein richtig gelten lassen können und es ist zu wünschen, daß auf Grund eines umfangreicheren Materials eine Nachprüfung der Ergebnisse erfolgt. Besonders wertvolle Dienste kann unseres Erachtens das Heft den Amtsvormündern leisten zur Ausgestaltung der Statistik der Amtsvormundschaft, welche vielfach gerade die gesellschaftliche Betrachtungsweise außer Acht läßt.

Heft 7 will den Mangel einer Liste der deutschen Jugendämter beheben und den Geschäftsbetrieb der Jugendämter dadurch vereinfachen, daß es ein Verzeichnis der Jugendämter mit den zugehörigen Amtsgerichten bietet. Das Heft verzeichnet vorerst nur die preußischen Jugendämter, ein weiteres Heft soll die Jugendämter der anderen deutschen Länder enthalten. Es dient also lediglich Zwecken der Praxis und kann zur Anschaffung empfohlen werden, weil es viel unnötige Arbeit zu ersparen geeignet ist.

*

Beurkundungen beim Jugendamt. Mit Gesetzestexten der Länder, Musterbeispielen und Formularen. Heft 4 der Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. 1927.

Von Erich Müller, Stadtamtmann.

Die Schrift behandelt in ausführlicher und übersichtlicher Weise die einzelnen Aufgaben des Urkundsbeamten des Jugendamts, nachdem durch § 43² R.J.W.G. die Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen durch Mitglieder und Beamte des Jugendamts zugelassen ist und die meisten Länder dazu übergegangen sind, durch Ausführungsverordnungen den Vollzug im Einzelnen zu regeln. Sie bietet eine wertvolle Ergänzung der im Verlag Karl Heymann, Berlin erschienenen Erläuterungen des preußischen Gesetzes vom 24. 12. 1926 von Kammergerichtsrat Soelling: Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten des Jugendamts zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder, weil sie, wie schon der Titel besagt, erheblich weitergeht und alle nach § 43² R.J.W.G. möglichen Beurkundungen und Beglaubigungen in den Kreis der Besprechung zieht und die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften des BGB. u. des FGG. erläutert. Wenn die Darstellung Müllers von den preußischen Bestimmungen zur Ausführung des § 43² R.J.W.G. ausgeht, so ist das kleine Buch doch auch von allen nicht preußischen Jugendämtern gut zu verwenden, weil in einem Anhang die Regelung der Frage in den einzelnen Ländern kurz dargestellt ist. Ein Vergleich dieser Bestimmungen in den Ländern, welche ebenfalls Beurkundungen nach § 43² des R.J.W.G. zulassen, zeigt, daß sich die Vorschriften ziemlich eng an die preußischen anlehnen. Die Abweichungen können auch nur geringfügig sein, weil die reichsrechtlichen Grundlagen im BGB., R.J.W.G. und FGG. für alle deutschen Länder gleich sind. Auch die badische Regelung ist erwähnt. Baden läßt jetzt neuerdings durch das Gesetz vom 24. Januar 1928 auch die Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder durch Mitglieder oder Beamte des Jugendamts zu. Dieses badische Gesetz vom 24. Jan. 1928 wird ergänzt durch eine Ausführungsverordnung des badischen Justizministers vom 31. Januar 1928. Die Schrift von E. Müller, mit den derselben angeschlossenen Musterformularen für die Urkunden und Beglaubigungen, sowie den damit zusammenhängenden Dienstgeschäften kann auch den badischen Jugendämtern zur Anschaffung empfohlen werden.

*

Kindermißhandlungen. Vorschläge zur Strafrechtsreform, ausgearbeitet von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und der Deutschen Zentrale für Freie Jugendwohlfahrt auf Grund von Material des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. (Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Archivs Berlin N. W. 40, Moltkestraße 7, Preis 0.30 RM.).

Die kleine Schrift des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt e. V. in Berlin lenkt im Hinblick auf die Beratungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs die Aufmerksamkeit der Jugendämter und aller Kreise, die an der Jugendwohlfahrt interessiert sind, auf die Vorschläge der genannten Vereinigungen zur Strafrechtsreform auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kindermißhandlungen. Ein Erlaß des Ministers des Innern, des Arbeitsministers und Justizministers in Baden vom 28. Februar 1923 an die Bezirksämter, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Bezirksärzte und die größeren Jugendämter des Landes weist bereits darauf hin, daß der Jugend neben den Schäden, die ihr durch Unterernährung, Mangel an

Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Wohnungsnot und den daraus hervorgehenden sittlichen Gefahren drohen, durch weniger in die Augen springende Mißstände schwere Gefahren begegnen und daß hauptsächlich der Frage der Bekämpfung der Kindermißhandlungen Beachtung zu widmen sei, weil diese verabscheuungswürdigen Straftaten nicht selten lange verborgen bleiben, Zeugen oft nicht vorhanden sind oder sich scheuen, Angaben zu machen. Mit Recht weist die Schrift des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt darauf hin, daß der jetzt geltende § 223a ungenügend sei, und daß auch der jetzt vorliegende Entwurf des Strafgesetzbuches in seinem § 265, wenn er auch einige der bestehenden Mängel beseitige, nicht weitgehend genug sei, um wirksam Handlungen zu bekämpfen, die das kostbarste Volksgut, die Jugend, aufs Schwerste schädigen und gefährden. Ueber den vorliegenden Entwurf hinausgehend, schlagen die Vereinigungen folgende Fassung des § 265 des neuen Strafgesetzbuches vor:

„Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, oder die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder einer Wohnungsgemeinschaft von ihm abhängig sind, roh mißhandelt, oder körperlich oder in anderer Weise quält, oder durch böswillige Vernachlässigung an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Durch diese Fassung sollen die Mängel des Entwurfs, welche sich daraus ergeben, daß der Begriff „grausam oder boshaft", zu eng gefaßt ist, weil er die Bestrafung all der Fälle ausschließt, in denen Kinder durch rohe Züchtigungen, die nicht immer als grausam oder boshaft auszulegen sind, eine dauernde Schädigung ihrer Entwicklung erlitten haben, weiterhin, aber die Fälle seelischer Mißhandlungen, unter denen Kinder oftmals sehr viel mehr leiden als durch eine schwere körperliche Mißhandlung, als strafbar einbezieht und weil der Täterkreis viel weiter gezogen ist, ausgeräumt werden.

Der Kritik des bisherigen Standes des Gesetzes und der Begründung des Vorschlags ist ein Material beigegeben, welches 35 Einzelfälle von Kindermißhandlungen aktenmäßig belegt.

Es erscheint sehr wichtig, daß der Vorschlag der Jugendwohlfahrtspflege, der im letzten Entwurf des Strafgesetzbuchs nicht berücksichtigt worden ist, in weiteren Kreisen bekannt und beachtet wird.

Mitteilungen für die Armenbezirke

1. Wir haben bereits wiederholt mitgeteilt, daß Arbeitslose mit Arbeitslosenunterstützung weder laufend noch einmalig von den Bezirken unterstützt werden dürfen. Wir bitten erneut und dringend, solche Gesuchsteller ausnahmslos an das Fürsorgeamt zu verweisen.

2. Ausgesteuerte Arbeitslose, die in laufende Armenfürsorge genommen werden müssen, sind nicht in Höhe der ihnen vorher gewährten Arbeitslosenunterstützung zu unterstützen, sondern nach den Grundsätzen für die Armenfürsorge (d. h. nach dem für die Armenunterstützungsempfänger geltenden Richtsatz).

3. Milchbeihilfen für Empfänger laufender Unterstützung sollen nur ausnahmsweise beim Fürsorgeamt beantragt werden. Ist eine Milchgewährung für längere Dauer notwendig, so wolle die Barunterstützung entsprechend erhöht werden, damit der Unterstützte in der Lage ist, die nötige Milch selbst zu beschaffen. Als Richtschnur mag hierbei dienen, daß Milch nur im unbedingt notwendigen Maß gewährt und dementsprechend in der Regel ½ Liter täglich, in Ausnahmefällen (bei Säuglingen und Lungenkranken usw.) täglich 1 Liter angesetzt wird. Wir hoffen, durch diese Mitteilung die seither vielfach bestandenen Zweifel wegzuräumen.

4. In verschiedenen Armenbezirken werden von den Armenpflegern die zur Auszahlung kommenden Unterstützungen in den Quittungsbüchern nicht immer in Worten aufgeführt. Es wird gebeten, die in Frage kommende Spalte regelmäßig und zwar schon vor Auszahlung der Unterstützung auszufüllen.

5. Wegen der vom Fürsorgeamt zu führenden Statistik ist es unumgänglich notwendig, daß die in der Bezirksliste vorgesehene Spalte:

„Anzahl der im Hausstande des Unterstützten lebenden Angehörigen" von den Herren Bezirksvorstehern ausgefüllt wird. Zu zählen sind nur die Angehörigen, welche mitunterstützt werden.

Druck: Buchdruckerei Johann Gremm, Mannheim

362.943
M 316

THE LIBRARY OF THE
OCT 2 1929

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

29. Jahrgang | Mai 1929 | Nummer 1

Inhalt.

1. Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.
2. Richtsätze des Stadtjugendamts.
3. Personalnachrichten.
4. Der Wohlfahrtsetat der Stadt Mannheim. Von Bürgermeister Böttger.
5. Die Fürsorge für geistig zurückgebliebene Kinder in den Mannheimer Kinderhorten. Von Jugendamtsdirektor Köbele.
6. Die modernen Strömungen der Psychologie und ihre Bedeutung für die Jugendwohlfahrtspflege. Von Direktorin Dr. Bernays.
7. Der Heuberg als Landschulheim der Mannheimer Volksschulen. Von Schulrat Gerweck.
8. Psychotechnische Eignungsprüfungen der Mannheimer Entlaßschüler. Von Privatdozent Dr. Lysinski.
9. Jugendlichenberatung in der Ehe- und Sexualberatungsstelle des Vereins Mannheimer Mutterschutz. Von Dr. Lion.
10. Vortragsabend über Fürsorgeerziehungsfragen.
11. Die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und ihre Auswirkungen im Bezirk des Arbeitsamts Mannheim.
12. Mannheimer Mutterschutz. — Jahresbericht. —
13. Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege.
14. Tagungen.
15. Bücherschau.
16. Mitteilungen für die Armenbezirke.

Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.

I. Allgemeine Fürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahren je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je	„	14.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres Monats-Einkommen hatte als . . . . . RM

Ein alleinstehendes Ehepaar	120.—
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	144.—
Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren	168.—
Ein Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren	192.—
Ein Ehepaar mit einem Kind über 14 Jahren	151.20
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	182.40
„ „ „ 3 „ „ „ „	213.60
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	88.80

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrags von 10 RM tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 RM.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurde:

Bez. 29. Pfeiffle, Joh. Karl, Kassenbeamter, Pflügersgrundstraße 13.

Wiedergewählt wurde auf die Dauer von 6 Jahren:

Bez. 51. Eichel, Peter, Privatier, Neckarau, Rheingoldstraße 12.

Ausgeschieden ist:

Bez. 39. Seiler, Ernst, Zollobersekretär a. D., Lange Rötterstraße 79.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bez. 3. Messemer, August, Bankbeamter, K 2, 23
„ 29. Guthruf, Ludwig, Angestellter, Fröhlichstraße 55
„ 53. Schäfer, Wilhelm, Druckermeister, Rheinau, Dänischer Tisch 12
„ 56. Heiß, Leonhard, Portier, Rheinau, Wachenburgstraße 140.

Ausgeschieden sind:

Bez. 12. Schuster, Hch., Krankenkassenkontrolleur, U 6, 21
„ 29. Leiber, Hugo, Beamter, Pflügersgrundstr. 33.

Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bez. 2. Thier, Friedrich, Magazinarbeiter, Hafenstr. 74
„ 2. Hoffmann, Gust., Lokomotivf., Akademiestr. 3
„ 3. Scherer, Hugo, Spengler, G 5, 21/22
„ 4. Knauf, August, Glasermeister, J 5, 1
„ 4. Haupt, Karl, Gewerkschaftsbeamter, H 3, 4
„ 4. Haferkorn, August, Schreiner, J 1, 15
„ 6. Marx, Adolf, Ingenieur, Luisenring 55
„ 6. Hoffarth, Franz, Stadtarbeiter, J 7, 27
„ 8. Brunner, Philipp, Lokomotivf. a. D., Q 5, 12
„ 8. Denzler, Ernst, Schreinermeister, T 6, 9
„ 9. Diehm, Georg, Postassistent, Q 6, 8/9
„ 11. Grzywotz, Paul, Ingenieur, S 6, 2
„ 11. Thelen, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, U 3, 13
„ 12. Hamm, Wilhelm, Elektromonteur, T 3, 17
„ 13. Köbele, Franz, Hauptlehrer, L 12, 5
„ 13. Heen, Josef, Schuhmachermeister, N 4, 8
„ 14. Scholz, Willi, Schneider, S 4, 15
„ 20. Stephan, Gustav, Hauptlehrer, Brahmsstr. 3
„ 21. Eisen, Valentin, Drogeriebesitzer, Schwetzingerstraße 159
„ 21. Meßlinger, Johann, Werkstattvorsteher, Grenzweg 3
„ 21. Dach, Karl, Stadtsekretär, Krappmühlstraße 13
„ 23. Streib, Ferdinand, Monteur, J 6, 10
„ 23. Daiger, Ludwig, Schlosser, Dalbergstraße 16
„ 23. Will, Jul., Vers.-Beamter, Kirchenstraße 20
„ 24. Ludwig, Emil, Schriftsetzer, Grillparzerstraße 5
„ 26. Heß, Sigmund, Kfm., Waldhofstraße 4
„ 26. Nickel, Friedrich, Werkmeister, Waldhofstraße 12
„ 26. Gärtner, Franz, Amtsgehilfe, Dammstraße 15
„ 28. Schremser, Karl, Hilfsarbeiter, Meßplatz 2
„ 28. Englert, Heinrich, Lackierer, Pflügersgrundstr. 27
„ 28. Scharf, Johann, Heizer, Langstraße 70
„ 29. Körner, Paul, Lagerhalter, Bgm.-Fuchsstr. 7
„ 29. Hebach, Arnulf, Glaser, Riedfeldstr. 30
„ 29. Kirsch, Adam, Gußputzer, Gartenfeldstr. 34
„ 33. Kaspar, Eugen, Schlosser, Kleine Riedstraße 14
„ 35. Deindörfer, Joh., Straßenbahnschffn., Zehntstr. 32
„ 37. Müllecker, Heinrich, Schuhgeschäft, Waldhofstr. 17
„ 42. Bitz, Emil, Dreher, Wa., Spiegelfabrik 65
„ 43. Friedel, Georg, Stadtv. u. städt. Beamter, Wa., Kornstraße 7
„ 45. Hasenfuß, Willy, Beamter, Wa., Tannenstraße 7
„ 50. Köhler, Johann, Kirchensteuererheber, F., Ilvesheimerstraße 1
„ 53. Huber, Karl, Schlossermeister, Rhe., Stengelhofstraße 10
„ 53. Keilbach, Hermann, Hausmeister, Rhe., Mutterstadterstraße 2
„ 53. Dr. Schenk, Eduard, Chemiker u. Dipl.-Ing., Rhe., Relaisstraße 205
„ 55. Geiger, Otto, Schlosser, Rhe., Neuhoferstraße 15
„ 55. Johann, Hermann, Werkmeister, Rhe., Pfingstbergstraße 8
„ 55. Löscher, Wilhelm, Lokomotivführer, Rhe., Wachenburgstraße 178
„ 55. Simon, Friedrich, Bahnassistent, Rhe., Wachenburgstraße 166.

Ausgeschieden sind:

Bez. 3. Uhlenburg, Franz, Töpfermeister, K 3, 10
„ 3. Wagner, Philipp, Baumeister, G 3, 11
„ 6. Bodri, Johann, Damenschneider, K 2, 3
„ 8. Nastoll, Jean, Kaufmann, T 1, 3
„ 9. Kamna, Vincenz, Lederhändler, T 4a, 9
„ 11. Sieberling, Albert, Dentist, U 5, 23
„ 12. Gramlich, Karl, Oberverwalt.-Inspektor a. D., S 6, 19
„ 13. Ludwigs, Oskar, Schneidermeister, O 7, 15
„ 13. Luginsland, Ernst, Installateur, M 4, 12
„ 13. Sebastian, Ernst, Kaufmann, L 8, 10
„ 17. Steinmann, Hermann, Kaufmann, Rheinhäuserstraße 4
„ 29. Georgi, Nikolaus, Gipsermeister, Stockhornstr. 6
„ 33. Hübner, Friedr., Stadtobersekretär, Erlenstr. 62
„ 38. Kesel, Alfred, Geschäftsführer, Eichendorffstr. 14
„ 42. Bitz, Karl, Fabrikmeister, Wa., Spiegelfabr. 265.

Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bez. 3. Müller, Dina, Verw.-Geh., F 4, 16
„ 3. von Briehl, Johanna, Gemeindehelferin, F 3, 17
„ 7. Hartmann, Babette, Ehefrau, K 2, 1
„ 11. Mündler, Ida, Ehefrau, Beethovenstraße 7
„ 13. Köbele, Franz Ehefrau, L 12, 5
„ 13. Eppstein, Oskar Ehefrau, M 7, 2
„ 20. Hagmann, Mina, Ehefrau, Kleinfeldstraße 22
„ 21. Nußbaum, Philibert Ehefrau, Viehhofstraße 6
„ 29. Mathes, Emilie, Ehefrau, Jean-Beckerstraße 4
„ 32. Wieber, Meta, Gemeindehelferin, Mittelstr. 58
„ 33. Kaspar, Elise, Ehefrau, Kleine Riedstraße 14
„ 37. Miltz, Christina, Lehrerin, Waldhofstraße 127
„ 47. Sester, Luise, Ehefrau, Kä., Kurze Mannheimerstraße 50a
„ 53. Brosius, Rudolf Ehefrau, Rhe., Schifferstadterstraße 15
„ 53. Gärtner, Adam Ehefrau, Rhe., Dänischer Tisch 25
„ 55. Weber, Guido Ehefrau, Rhe., Pfingstbergstraße 2.

Ausgeschieden sind:

Bez. 3. Renz, Emma, Ehefrau, Jungbuschstraße 9
„ 6. Rösch, Selma, Ehefrau, Luisenring 60
„ 11. Bertram, Rudolf Ehefrau, Collinistraße 8
„ 13. Sebastian, Ernst Ehefrau, L 8, 10
„ 15. Bitsch, Elisabeth, Ehefrau, Windeckstraße 41
„ 20. Mohr, Ludwig Ehefrau, Krappmühlstraße 16
„ 23. Schlitter, Chr. Ehefrau, Grabenstraße 7
„ 27. Latin, Heinrich Ehefrau, Lortzingstraße 5
„ 29. Mannschott, A., Ehefrau, Pflügersgrundstr. 33
„ 36. Lindenau, Eva, Ehefrau, Humboldtstraße 20a.

Nachruf.

Am 5. Februar 1929 verschied Herr

Ernst Seiler

Zollobersekretär a. D.,
Vorsteher des 39. Armenbezirks.

Der Genannte war 26 Jahre lang ehrenamtlich in der öffentlichen Fürsorge tätig. Er hat dieses Ehrenamt mit vorbildlicher Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit versehen und zeichnete sich insbesondere durch sein warmes Gefühl für die Notlage der Armen aus.

Wir bedauern seinen Heimgang tief und bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

Nachruf.

Am 17. November 1928 verschied Frau Stadtpfarrer

Emma Renz

seit 21. 7. 1916 Armenpflegerin im 3. Bezirk,

am 25. November 1928 Herr Baumeister

Philipp Wagner

seit 15. 4. 1920 Armenpfleger im 3. Bezirk,

am 1. Februar 1929

Frau Ludwig Mohr

seit 8. 3. 1920 Armenpflegerin im 20. Bezirk.

Die Verstorbenen haben ihr Amt pflichtgetreu, gewissenhaft und mit wahrer Hingebung versehen. Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Jubiläum.

Auf eine 25jährige ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge konnten zurückblicken:

Herr Bäckermeister Friedrich Bickel, Garnisonstr. 25, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 39. Armenbezirks, am 18. 11. 1928;

Herr Rektor Jakob Sigmund, Käfertal, Obere Riedstraße 2, Bezirksvorsteher des 47. Armenbezirks, am 27. 11. 1928;

Herr Baumeister Lambert Hemmersbach, R 6, 1, Bezirksvorsteher des 1. Armenbezirks, am 2. 12. 1928;

Herr Kaufmann Anton Peringer, U 5, 15, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 11. Armenbezirks, am 25.4.29.

Auch an dieser Stelle sprechen wir den Jubilaren für ihre langjährige, treue und ersprießliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge herzlichen Dank aus. Wir wünschen, daß es ihnen vergönnt sein möge, sich noch recht lange der seitherigen Gesundheit und Rüstigkeit zu erfreuen.

Wir wünschen ferner, daß die Genannten wie seither auch künftighin ihre geschätzte Kraft der öffentlichen Fürsorge zur Verfügung stellen.

Der Wohlfahrts-Etat der Stadt Mannheim.

Von Bürgermeister Böttger.

Kurz vor Ostern hat der Bürgerausschuß den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 verabschiedet. Damit sind für ein weiteres Jahr auch die Mittel für die städtische Wohlfahrtspflege genehmigt worden. Die finanziellen Aufwendungen für die Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne sind gegenüber dem Vorjahre wiederum nicht unerheblich gestiegen. Die eigentliche Ursache der gesteigerten Anforderungen für die Gesamtausgaben der Stadt liegt, wie der Oberbürgermeister in seiner Etatrede ausführen konnte, in erster Linie bei der Wohlfahrtspflege. Sie verlangt nicht weniger als 36,1 Prozent des städtischen Finanzbedarfes gegen 32 Prozent im Vorjahre und nur 15,4 Prozent im Jahre 1914. Dazu kommt, daß das Rechnungsjahr 1928 beim Städtischen Fürsorgeamt voraussichtlich mit einer Mehrausgabe von ca. 900 000 RM. abschließen wird, ohne daß etwa bei anderen Etatmitteln Erübrigungen erwartet werden könnten.

Mit diesen wenigen Zahlen ist die Schwierigkeit der Situation blitzartig beleuchtet. Kaum jemals wurden an die städtische Wohlfahrtspflege derartige hohe Anforderungen, vor allem auch in finanzieller Hinsicht gestellt, wie dies in den letzten Jahren, vor allem aber im letzten Winter, der Fall gewesen ist. Die an sich schon starke Hilfsbedürftigkeit weiter Kreise unserer Bevölkerung wurde durch die langanhaltende und außergewöhnliche Kälteperiode im letzten Winter noch ganz besonders verschärft.

Der Stand der Wirtschaft war immer schon ein zuverlässiger Gradmesser für den Umfang der Wohlfahrtspflege. Er zeigt das Maß der zwangsläufigen Wohlfahrtsleistungen mit nichts zu wünschen übrig lassender Deutlichkeit an. Als besonderes Merkmal muß immer wieder hervorgehoben werden, daß vornehmlich das Mannheimer Wirtschaftsgebiet, bedingt durch eine Reihe von inneren und äußeren politischen Ursachen, in ganz außergewöhnlichem Maße unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden hat und aller Voraussicht nach noch lange zu leiden haben wird. Wie schwierig die derzeitige Lage ist, möge daraus hervorgehen, daß am 15. März ds. Js. im Stadtbezirk Mannheim 14 826 Arbeitsuchende vorhanden waren, während am gleichen Tage des Vorjahres „nur" 10 544 gezählt wurden. Die Zahl der Arbeitslosen-Unterstützungsempfänger betrug am 15. März ds. Js. rund 6 000 gegenüber rund 4 000 am gleichen Tage des Vorjahres.

Aber nicht nur das Heer der von der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung Erfaßten belastet mit Zusatzunterstützungen der verschiedensten Art die städtische Wohlfahrtspflege. Hinzu kommen noch neben den Erwerbsbeschränkten diejenigen Erwerbsfähigen, die mangels gesetzlicher Voraussetzungen zur Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung nicht zugelassen werden können oder aber ihre Ansprüche bereits erschöpft haben.

Wie stark die finanzielle Belastung der städtischen Wohlfahrtspflege sowohl durch den Tiefstand unserer Wirtschaft als auch durch die Unzulänglichkeit der Arbeitslosenversicherung ist, beweist die Tatsache, daß am 15. Februar ds. Js. nicht weniger als 2 547 arbeitsfähige Personen mit 3 911 versorgungsberechtigten Angehörigen beim Städtischen Fürsorgeamt in laufender Unterstützung standen. Dabei ist zu befürchten, daß durch die von bestimmten Kreisen nachdrücklichst verlangten Reformen in der Arbeitslosenversicherung der von der städtischen Wohlfahrtspflege aufzufangende Personenkreis noch ein größerer sein wird, sofern nicht schon in nächster Zeit eine merkbare Besserung der Erwerbsmöglichkeiten eintritt.

Eine weit ausschauende Wohlfahrtspolitik wird den Schwerpunkt ihrer praktischen Arbeit in erster Linie auf die vorbeugende Fürsorge legen. Das hat die Stadt Mann-

heim bereits in den letzten Jahren getan, und es tritt dieser Gesichtspunkt auch im diesjährigen Wohlfahrtsetat wieder in Erscheinung. Für die verschiedenartigsten Zwecke vorbeugender Fürsorge sind daher ganz erhebliche Summen bereitgestellt worden. Um nur weniges herauszugreifen: dem Stadtjugendamt stehen für das laufende Rechnungsjahr für die Erholungsfürsorge nicht weniger als 348 000 RM. zur Verfügung. Dazu kommen aber noch die Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die Zuschüsse an private Vereine für die gleichen Zwecke im Gesamtbetrage von 48 000 RM. Für die Mütter- und Säuglingsfürsorge im engeren Sinne sind 171 000 RM. angesetzt. Die Finanzierung der Kindergärten, der Horte (einschl. Haus der Jugend) und die Kinderspeisungen erfordern den Betrag von 400 000 RM. Schließlich möge auch nicht unerwähnt bleiben, daß für Zwecke der Erziehungsfürsorge in Heimen und privaten Pflegeanstalten rund 1 100 000 RM. bereitgestellt werden müssen. Das sind Riesensummen, welche in weiser Voraussicht der vorbeugenden Fürsorge zur Verfügung stehen. Es ist wohl aller Wunsch, daß das für die verschiedensten vorbeugenden Wohlfahrtsaufgaben angelegte Kapital einstmals reiche Zinsen tragen möge.

Wesentlich höher als beim Stadtjugendamt sind aber die Summen, welche das Städtische Fürsorgeamt zur Durchführung der wirtschaftlichen Fürsorge benötigt. Für die offene Fürsorge werden voranschlagsgemäß an Barunterstützungen 3 517 000 RM. verlangt. Für Brennstoffe, Nahrungsmittel, Hausrat, Kleider, Schuhe, Wäsche sind 329 000 RM. vorgesehen. Der Aufwand für ärztliche Behandlung und Heilmittel (ohne Anstalten) ist mit 430 000 RM. veranschlagt.

In der geschlossenen Fürsorge nehmen die Ansätze für Anstaltspflege (Krankenhäuser, Irrenanstalten, Trinker-, Lungen- und sonstige Heilstätten, Alters- und Versorgungsheime) mit 1 344 000 RM. die erste Stelle ein. Die Fürsorge für Obdachlose erscheint im Etat des Städtischen Fürsorgeamts mit einem Finanzbedarf von 130 000 RM.

Es würde im Rahmen eines kurzen Streifzuges durch die Voranschläge der beiden Aemter zu weit führen, noch mehr daraus zu erwähnen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß der Gesamtzuschuß des Städtischen Fürsorgeamtes 5 615 000 RM. und derjenige des Stadtjugendamtes 2 128 000 RM. beträgt.

Mit diesen finanziellen Leistungen allein ist jedoch der Aufwand für die städtische Wohlfahrtspflege bei weitem noch nicht gedeckt. Es kommen als Hauptposten noch hinzu die Zuschüsse für die städtischen Krankenanstalten, das städtische Altersheim, das Viktor Lenel-Stift und für sonstige Wohlfahrtseinrichtungen und -anstalten. Auch die nicht unerheblichen Zuwendungen für besondere Maßnahmen der Gesundheitspflege, für Körperkultur und Leibesübungen und schließlich auch für die Wohnungsfürsorge (ohne Wohnungsamt) gehören zu diesem Gebiete. Der Gesamt-Titel „Wohlfahrtspflege" im Haushaltsplan 1929 der Stadt Mannheim benötigt summarisch einen Zuschuß von 14,5 Millionen Reichsmark gegenüber 12,8 Millionen Reichsmark im Jahre 1928.

Es ist Ehrenpflicht aller in der Wohlfahrtspflege Tätigen, dafür zu sorgen, daß das Riesenopfer der Mannheimer Steuerzahler durch ökonomische Gewissenhaftigkeit seiner richtigen Zweckbestimmung zugeführt wird.

Die Fürsorge für geistig zurückgebliebene Kinder in den Mannheimer Kinderhorten.

Von Jugendamtsdirektor Köbele.

Die Mannheimer Kinderhorte sind zu Anfang des Krieges entstanden. Nach Beendigung desselben sind die damals vorhandenen 9 Horte bis auf 3 aufgehoben worden. In der Folgezeit hat sich aber das Bedürfnis nach der Errichtung weiterer Horte erneut geltend gemacht. Die Nachwirkungen des Krieges auf die Jugend, welche zum Teil jahrelang die väterliche Zucht entbehren mußte, ferner die Arbeitslosigkeit und namentlich die Wohnungsnot mit ihren das Familienleben zersetzenden Einflüssen und nicht zuletzt die Erkenntnis des Wertes der Kinderhorte als Vorbeugungsmittel im Kampf gegen die Verwahrlosung haben dazu geführt, der Hortfürsorge als Gegengewicht gegen häusliche, die Schulkinder gefährdende Mängel erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Ganz besondere Beachtung verlangen dabei diejenigen Kinder, bei denen feststeht, daß es sich um geistig Zurückgebliebene handelt. Bei diesen Kindern liegt naturgemäß die Gefahr des Abgleitens auf die schiefe Entwicklungsebene in viel stärkerem Maße als bei normalen Kindern vor. Die Mannheimer Kinderhorte, die heute in einer Zahl von 14 vorhanden sind — ein weiterer Hort wird noch im Sommer dieses Jahres eröffnet werden — hatten unter ihrem Bestand von z. Zt. durchschnittlich 500 Zöglingen eine größere Anzahl geistig zurückgebliebener Kinder. Um eine erhöhte Zusammenarbeit mit der Hilfsschule zu erreichen, wurde die Einrichtung von besonderen Horten für Hilfsklassenschüler ins Auge gefaßt. Mit der Errichtung solcher Horte für schwer erziehbare Kinder ließ sich zugleich noch eine zweite Voraussetzung für eine möglichst erfolgreiche Erziehungsarbeit erfüllen, es konnte nämlich die Führung derselben in die Hände von Leiterinnen gelegt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung sowohl, als auch aufgrund ihrer persönlichen Eignung zu dieser mit außerordentlichen Schwierigkeiten belasteten Erziehungsarbeit besonders befähigt erschienen. Denn hier dreht es sich nicht allein darum, den Kindern eine Erzieherin zu geben, welche vermöge ihrer entsprechenden Schulung sich zu dem Wesen und den Mängeln der Kinder mit abgeartetem Geistes- und Gefühlsleben richtig einzustellen vermag, sondern hier handelt es sich auch darum, Persönlichkeiten zu finden, denen fürsorgerische Hilfsbereitschaft und persönliche Hingabe und Geduld, die Verbindung von mütterlichem Ernst und Strenge mit jener Güte, welche der Leiterin den Weg zum Innern ihrer Zöglinge öffnet, in starkem Maße eigen sind.

Am 2. November 1927 sind aufgrund dieser Erwägungen zwei Sonderhorte für Hilfsklassenschüler bzw. Beschäftigungsklassenschüler eröffnet worden.

Der eine dieser Horte, der Luisenhort, der sich in der Schwetzingerstadt befindet, ist in den Räumen der

Luisenschule untergebracht. Die Zahl der Hortzöglinge beträgt z. Zt. 22 und zwar 11 Knaben und 11 Mädchen im Alter von 7 bis 13 Jahren. 20 Kinder besuchen die erste und zweite Klasse der Hilfsschule, bzw. sind Schüler der sogenannten Beschäftigungsklasse, d. h. jener Einrichtung der Hilfsschule, der die Kinder zugewiesen werden, die zwar nicht am Unterricht der untersten Hilfsschulklasse teilnehmen können, bei denen aber die Möglichkeit einer erziehlichen Beeinflussung durch die Schule doch noch besteht und von denen sich eventl. erwarten läßt, daß sie durch die Maßnahmen der Beschäftigungsklasse soweit gefördert werden können, daß ihr Uebertritt in eine Hilfsschulklasse möglich ist. 2 Kinder sind wegen Bildungsunfähigkeit ausgeschult. Die Kinder gehören folgenden Altersstufen an:

1	im	Alter	von	7	Jahren
6	„	„	„	9	„
8	„	„	„	10	„
5	„	„	„	11	„
1	„	„	„	12	„
1	„	„	„	13	„
22					

Die Hortaufnahme wurde durchweg von der Schule beantragt. Kostenbeiträge leisten die Eltern

ungekürzt (60 Pfg. täglich)	bei 1 Kind,
zu ermäßigtem Satze:	bei 11 Kindern,
überhaupt nicht:	bei 10 Kindern.

Der andere Hort für Hilfsklassenschüler, der Uhlandhort, ist in der Neckarstadt errichtet, er befindet sich in den Räumen der Uhlandschule. Dieser Hort ist z. Zt. besucht von 34 Kindern im Alter von 8—14 Jahren und zwar von 21 Knaben und 13 Mädchen. Die Kinder verteilen sich dem Alter nach auf folgende Klassen:

		Klasse I	II	III	IV	ausgeschult
8 Jahre	(1)	1	—	—	—	—
9 „	(8)	5	2	—	—	1
10 „	(7)	—	5	2	—	—
11 „	(7)	—	3	4	—	—
12 „	(7)	1	1	5	—	—
13 „	(3)	—	—	1	2	—
14 „	(1)	—	—	1	—	—
	(34)	7	11	13	2	1

Die Hortaufnahme wurde beantragt in der Mehrzahl der Fälle von der Lehrerschaft der Hilfsschule wegen mangelnder häuslicher Erziehung, in einzelnen Fällen auch von den Eltern selbst, und in zwei Fällen hat das Stadtjugendamt die Einweisung wegen sittlicher Gefährdung der Kinder verfügt. Kostenbeiträge leisten die Eltern:

ungekürzt (60 Pfg. täglich):	bei 4 Kindern,
zu ermäßigtem Satze:	bei 7 Kindern,
überhaupt nicht:	bei 23 Kindern.

Die verhältnismäßig große Zahl von Fällen, in denen unentgeltlicher Hortbesuch zugelassen ist, läßt darauf schließen, aus welch ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der größte Teil der Kinder stammt. Selbstverständlich wird die Hortaufnahme eines derartigen Kindes nicht von der Beibringlichkeit eines Hortbeitrags abhängig gemacht. In der Regel gestaltet sich die Aufnahme so, daß die Klassenlehrer der Hilfsschule hortbedürftige Kinder den Hortleiterinnen namhaft machen, die dann die Verhältnisse der Eltern der Kinder feststellen und den hiernach ausgefüllten Aufnahmebogen der Oberhortleiterin des Stadtjugendamtes zuleiten. Nach erfolgter Nachprüfung der Familienverhältnisse und der Beitragsfähigkeit der Eltern durch die Familienfürsorge wird vom Stadtjugendamt die Entscheidung über Aufnahme und Beitragshöhe getroffen. Die Genehmigung zur Aufnahme geht dann den Hortleiterinnen zu, welche die Einweisung bewirken, bzw., wenn es zeitweilig an freien Plätzen fehlt, die Kinder in einer Vormerkliste festhalten. Die Reihenfolge der nachrückenden Kinder regelt sich im Benehmen mit der Schulleitung und den Klassenlehrern, denen damit Gelegenheit gegeben ist, ihre Dringlichkeitswünsche zu äußern.

Die Zöglinge der beiden Kinderhorte besuchen dieselben, entsprechend der Regelung, die auch für die übrigen Horte gilt, von 12 bis 18 Uhr, an Samstagen bis 17 Uhr. Der Hortbetrieb wird durch die Ferien nicht unterbrochen. Sind schon die Kinder, welche sich in den übrigen Horten befinden, auf eine geeignete Betreuung auch während der Ferien angewiesen, so ist dies bei den Hortkindern der obigen Art ganz besonders der Fall. Mit Rücksicht auf die Entfernung der Wohnung mancher Hilfsklassenschüler vom Schulhaus sind die Kinder mit Straßenbahnfreikarten ausgestattet, deren Ausstellung das Stadtschulamt vermittelt. Für die ausgeschulten Kinder trägt im Bedarfsfalle das Stadtjugendamt die Kosten der Straßenbahnfahrt.

Wie in allen Horten, so wird auch in den Sonderhorten ein Mittagessen, bestehend aus Fleisch, Gemüse und Kartoffeln nebst einem Stück Brot gewährt. Zum Vesper wird ¼ Liter Milch und ein Brötchen verabreicht.

Wenn die Hortleiterin in den Sonderhorten ihren erzieherischen Aufgaben gerecht werden will, so muß sie vor allen Dingen Fähigkeiten und Charakteranlagen ihrer Schützlinge möglichst genau kennen lernen. Dabei bietet sich ihr eine Mannigfaltigkeit an Typen, die auch die geschulte und erfahrene Hortleiterin immer von neuem vor Aufgaben stellt, welche das Einsetzen der ganzen Persönlichkeit verlangen, wenn ein befriedigender Erfolg erreicht werden soll.

Die soziale Verwahrlosung, sowie das Versagen der Eltern in pädagogischer Hinsicht äußert sich hauptsächlich im Benehmen der Kinder. Es gehören hierher Kinder mit herabgesetzter Anpassungsfähigkeit, schwer disziplinierbare, haltlose, übererregbare, sensationslustige Kinder einerseits und träge, gehemmte, verschlossene, verstockte Kinder andererseits. Die Umweltschädigungen sind auch verantwortlich zu machen für Fälle kindlicher Asozialität, wie Lügen, Stehlen, Naschen, Schule schwänzen und dergl.

Bei einer erheblichen Anzahl der in Frage kommenden 56 Kinder ist der Vater ein schwerer Trinker (teilweise nach Heilbehandlung rückfällig). Bei 1 Kind ist der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt. Bei 9 Kindern ist die Mutter selbst schwachsinnig. Bei 11 Kindern sind auch Geschwister Hilfsschüler. Ein zwölfjähriges Kind ist infolge zu geringer Schilddrüsensekretion auf dem Stand eines fünfjährigen. Ein Knabe ist infolge eines Rückenmarkleidens körperlich und geistig schwer geschädigt. Bei zwei Jungen liegt durch körperliche Schädigung erworbener Schwachsinn vor. Der eine hat sich infolge Sturzes eine Gehirnverletzung zugezogen, die Schwachsinn zur Folge hatte, der andere ist infolge einer schweren alten Rachitis, hervorgerufen durch ungünstige Wohnungsverhältnisse und unzulängliche Pflege schwer schwachsinnig und erheblich sprachgestört.

Für die Sonderhorte besteht natürlich wie für die übrigen Horte ein geregelter Arbeitsplan, der den Kindern bei gutem Wetter möglichst viel Aufenthalt im Freien sicherstellt und der sie bei schlechtem Wetter auf geeignete Betätigung in den Horträumen verweist. Selbstverständlich muß hier das Erziehungs- und Bildungswerk der Leistungsfähigkeit der Zöglinge angepaßt sein. Daß dieses Werk nur langsam vorwärts geht und von den an der Arbeit Beteiligten eine unversiegliche Ausdauer verlangt, ist selbstverständlich. Ausgehend von der Erkenntnis, daß an den Intellekt der Zöglinge zunächst nur entsprechend geringe Anforderungen gestellt werden dürfen, besteht die geistige Bildungsarbeit in den Sonderhorten auf der Grundlage rein mechanischer Betätigungen (Sprechen und Singen im Chor, Gemeinschaftsspiele). Geht die Unterweisung auf die Arbeit am einzelnen Kind über, so muß auf die Eigenart des einzelnen Kindes weitgehendste Rücksicht genommen werden. Im Vordergrund stehen in den Sonderhorten naturgemäß die manuellen Betätigungen. Bevorzugt werden solche Beschäftigungsarten und Handfertigkeiten, die sich aus dem Spiel heraus ergeben. Dabei ist erstaunlich, zu welcher Geschicklichkeit und Exaktheit eine Reihe von Knaben sowohl wie auch Mädchen in der Anfertigung von Handfertigkeiten gebracht werden konnten. Mit Begeisterung streben die Kinder darnach, ihre Eltern zu Weihnachten mit einer selbstgefertigten Handarbeit zu erfreuen. Das Material zu sämtlichen Arbeiten wird vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt, sodaß den Eltern hierdurch keinerlei Kosten entstehen. Aber selbst bei den Beschäftigungsklassenkindern, die sich im Luisenhort befinden, sind durchaus erfreuliche Fortschritte vielfach festgestellt. Einige Kinder, aus denen zu Anfang des Hortbesuchs kaum ein Wort herauszubringen war, haben bemerkenswerte Sprachfortschritte gemacht. Ebenso erfreulich ist es, daß bei Beginn des neuen Schuljahres einige Kinder in die Hilfsklasse übertreten konnten.

Ein Besuch bei diesen Kindern zeigt unverkennbar, wie sie ihren Stolz darein setzen, ihre Verrichtungen, wie Händewaschen, Nagelpflege, Mundspülen, gewissenhaft auszuführen und geordnet ihre Plätze einzunehmen. Um die Mittagsessenszeit hört man kein Stimmengewirr und kein lautes Stuhlrücken, jedes Kind stellt behutsam seinen Stuhl zurecht und erwartet, während der Tisch gedeckt wird — so schwer es auch manchem bei der ihm anhaftenden Unruhe werden mag —, stillschweigend das Auftragen des Mittagessens. Auch diejenigen, denen die verschiedenen kleinen Aemter, wie Tischdecken, Essenholen usw. anvertraut sind, walten in einer Art ihres Amtes, die deutlich zeigt, wie ernst sie ihre Tätigkeit nehmen. Das Verhalten der Hortzöglinge zeigt deutlich, wie der bei ihnen geweckte und gepflegte Gemeinschaftssinn sie belebt und beherrscht. Es sind gewiß nur einfachste Verrichtungen, die hier erwähnt worden sind, aber es hat oft unsagbar viel Mühe und Geduld gekostet, um diese Kinder so weit zu fördern.

Auch auf die körperliche Weiterentwicklung der zum Teil körperlich stark zurückgebliebenen Kinder wird in den Sonderhorten weitgehendst Rücksicht genommen. Neben Bewegungsspielen und Volkstänzen haben die Kinder Gelegenheit, sich in dem zum Hort gehörenden Garten zu betätigen. Nach dem Mittagessen sind für die Kinder Liegebetten bereitgestellt, auf denen sie eine Stunde schlafen oder sich ausruhen können. Darauf, daß bei gutem Wetter die Kinder möglichst ins Freie zum Spiel auf den dem Hort zur Verfügung gestellten Spielplatz oder zum Spaziergang geführt werden, ist oben bereits hingedeutet.

Daß die Leiterinnen der Sonderhorte auch auf das, was zur körperlichen Pflege der Kinder gehört: Waschen, Kämmen, Kleiderreinigen usw., ein ganz besonderes Augenmerk richten, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Auch hier zeigt sich oft genug, welch günstige Veränderung im Aeußern der Kinder eine ordentliche Körperpflege zu bewirken vermag.

Eine wichtige Aufgabe der Hortleiterin besteht in der Herstellung und Pflege guter Beziehungen nicht nur zur Schule, sondern auch zum Elternhaus. Die Fühlung mit dem Elternhaus gewinnt die Leiterin zuerst bei dem Hausbesuch, den sie bei jeder Neuaufnahme macht. Derselbe gibt der Leiterin ein zuverlässiges Bild von den häuslichen Verhältnissen, er wird von ihr von Zeit zu Zeit wiederholt, um einerseits die Eltern über das Verhalten der Kinder auf dem Laufenden zu halten, andererseits durch eine Aussprache mit den Eltern Eindrücke zu erlangen und zu vermitteln, die geeignet sind, das Beste der Kinder zu fördern. Eine Erweiterung dieser Fühlungnahme mit den Eltern wird durch die Elternabende und Weihnachtsfeiern erstrebt, welche den Eltern Gelegenheit geben, das Leben und Treiben der Kindergemeinschaft in den Horten näher kennen zu lernen.

Für das Stadtjugendamt und die Oberhortleiterin sind die Sonderhorte selbstredend ein Gegenstand besonderer Obsorge. Die Hortleiterinnen können ihre schwere und verantwortungsvolle Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen geeignete Hilfe zuteil wird. Mit Rat und Tat steht ihnen zur Seite die Beratungsstelle des Stadtjugendamts für Schwererziehbare, deren ärztlicher Leiter es sich angelegen sein läßt, so oft als sich dies erforderlich erweist, den Hortleiterinnen Aufschlüsse und Fingerzeige für die erziehliche Behandlung von Hortzöglingen zu geben. Gedacht sei an dieser Stelle auch der Tätigkeit des Vereins zur Förderung geistig zurückgebliebener Schulkinder, der die Kinder der Hilfsschulen betreut und denselben mit Unterstützungsbeihilfen der verschiedensten Art zur Hand geht. Im Hortbetrieb selbst steht der Leiterin der Sonderhorte eine Praktikantin zur Verfügung, auf deren Eignung bei der Einstellung Gewicht gelegt wird. Eine weitere Unterstützung erfahren die Leiterinnen durch die in den Horten praktizierenden Schülerinnen des Fröbelseminars und der Sozialen Frauenschule.

So verantwortungsreich hier die Aufgabe ist, so dankbar ist sie auch. Mit rührender Anhänglichkeit vergelten die Kinder das, was im Hort für sie geschieht. Der darin liegende Dank der Kinder bietet den Hortleiterinnen und ihren Helferinnen dauernd einen Ansporn, den Kindern den Hort immer mehr zu dem zu machen, was er ihnen sein soll: ein Heim, in welchem die Freude den Grundton für alles Tun angibt und zugleich ein Schutzwall gegen die Fährnisse draußen. Die Zöglinge der Sonderhorte erleben zu Hause leider oft recht wenig fröhliche Stunden, und die Gefahren, die auf die heranwachsende Jugend lauern, bedrohen diese Kinder bei ihrer Veranlagung doppelt.

Leider endigt die Betreuungsmöglichkeit der Sonderhorte mit der Schulentlassung der Zöglinge, und es ent-

steht eine gefährliche Lücke für diejenigen, die eine weitere derartige Fürsorge brauchen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn es, wie es bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes ohne weiteres erklärlich ist, überhaupt nicht möglich ist, die schulentlassenen Hortzöglinge einer Beschäftigung zuzuführen. Hier fehlt es im Augenblick noch an einer hortgemäßen Einrichtung, welche die Jugendlichen tagsüber in Obhut nimmt und die zugleich den Charakter einer Anlernwerkstätte hat. Die Schaffung solcher Anlernwerkstätten sowohl für Knaben wie für Mädchen, die dann entlassenen Hilfsschülern überhaupt, wie auch sonstigen Schulentlassenen zugänglich sein soll, die auf sie angewiesen sind, ist vom Stadtjugendamt seit längerer Zeit ins Auge gefaßt, hat sich aber leider noch nicht verwirklichen lassen. Daß ihre baldige Errichtung dringlich ist, wenn nicht das, was unendlich mühsam aufgebaut und behütet worden ist, infolge der Ungunst der Verhältnisse, welcher diese Schulentlassenen oft führerlos ausgesetzt sind, in vielen Fällen aufs äußerste gefährdet werden soll, ist wohl ohne weiteres einleuchtend.

Die modernen Strömungen in der Psychologie und ihre Bedeutung für die Jugendwohlfahrtspflege.

Von Dr. Marie Bernays.

Wohlfahrtspflege — und im besonderen Jugendwohlfahrtspflege — ist immer zu einem erheblichen Teil Seelsorge, d. h. Versuch der Beeinflussung und Lenkung des jungen Menschen zu zielvoller und werthaltiger Lebensgestaltung. Wirtschaftliche, gesundheitliche und seelische Schwierigkeiten und Hemmungen treten dem Fürsorger oft in so unlösbarer Verkettung entgegen, daß die Notwendigkeit psychologischer Einfühlungskraft zu jeder sozialen „Diagnose“ und sozialen „Therapie“ unerläßlich ist. Halten nun Fürsorger und Fürsorgerin Umschau in der modernen psychologischen Literatur, so tritt ihnen in Schriften und Zeitschriften ein reicher Bestand psychologischer Erkenntnisse entgegen, die als Stützen wohlfahrtspflegerischer Arbeit gelten müssen.

Die moderne psychologische Forschung, in raschen und hohen Wellen dahinströmend, hat uns zu neuen Ufern der Seelenkunde hingetragen, und ihr Strom hat im Bereich des menschlichen Bewußtseins schonungslos Tiefen aufgewühlt, die bisher ganz verdeckt oder nur schwach hervorschimmernd außerhalb der Blickweite, mindestens des nicht medizinisch Gebildeten, blieben. Bewußte und moderne Jugendwohlfahrtspflege kann heute an den Tiefen und Untiefen des menschlichen Seelenlebens nicht mehr vorübergehen; sie wird sich die Frage vorlegen müssen, welche Bedeutung die psychologischen Erkenntnisse für die Förderung ihrer Arbeit haben.

Das Ziel der Jugendwohlfahrtspflege kann mit kurzen Worten so umrissen werden: Bewahrung und Förderung der „normalen“ Jugend, Heilung der gefährdeten und verwahrlosten, Einführung der jungen Generation in Staats- und Berufsleben.

Bereits bei der ersten, umfassendsten und wichtigsten Aufgabe, der Erziehung jedes deutschen Kindes „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ leistet die moderne Psychologie für Elternhaus, Schule und öffentliche Jugendhilfe wertvolle Dienste. Die Erkenntnis der besonderen seelischen Bedingungen, unter denen das Kind und der Jugendliche steht, haben einen starken Einfluß auf die Grundeinstellung der modernen Pädagogik ausgeübt, der nicht ohne Bedeutung für die fürsorgerische Praxis blieb. Besonders wichtig ist die Erkenntnis, daß Voraussetzung ihrer Arbeit die Kenntnis des zu erziehenden Individuums ist, seines äußeren und inneren Zustandes und seines äußeren und geistigen Milieus. Erst auf Grund der Kenntnis dieses „objektiven“ Charakters können durch den Erzieher vermittelte Ideale und ethische Zielsetzungen Einfluß haben. Die moderne Pädagogik sieht eben ihr Ziel zunächst in dem Kind und seiner leiblich-geistigen Entfaltung, geht von *ihm* und nicht von irgendwelchen objektiven Mächten und Zielen aus. Daher kommt sie auch zu der für die Jugendwohlfahrtspflege wichtigen Einstellung, daß nicht die Schwierigkeiten, die ein Kind oder Jugendlicher *macht*, sondern die Schwierigkeiten, die er *hat*, Ausgangspunkt von Erziehung und Fürsorge sein müssen. Auf die Hemmungen und Hemmungslosigkeiten und ihre Bekämpfung richtet sich heute Erziehung und Betreuung des normalen sowie des gefährdeten Jugendlichen. Dabei leistet die psychologische Richtung, die als *Strukturpsychologie* bezeichnet wird, wertvolle Hilfe. Man versteht darunter die psychologische Grundvoraussetzung, daß auch das seelische Leben ein zweckhafter Zusammenhang ist, „in dem jeder Teil und jede Teilfunktion eine für das Ganze bedeutsame Leistung vollzieht und . . . wieder vom Ganzen her bedingt, und folglich nur vom Ganzen her verständlich ist“. (Spranger.) Gerade auch die Pflege der „normalen“ Jugend — und wieviel mehr noch der gefährdeten Jugend, fordert eine Einsicht in die seelischen Schichtungen und die Strukturtypen der menschlichen Seele. Das Beispiel von den vielen aufeinanderliegenden Glasplatten, von denen eine eine leise Bruchstelle besitzt, die bei starker Ueberbelastung des Ganzen plötzlich sichtbar wird, kann, obgleich es, wie alle Beispiele, unvollkommen ist, doch auf den richtigen Weg weisen. Wer in der Jugendwohlfahrtspflege arbeitet, muß sich bestreben, auch im Wesen des sonst „normalen“ Jugendlichen diese brüchigen Stellen, die gerade in der Pubertätszeit starker Belastung ausgesetzt sind, ebenso zu finden und den Willen des Jugendlichen zu ihrer Bekämpfung aufzurufen, wie er an Hand der *Typenpsychologie* die Wesensart der ihm Anvertrauten erforschen, ihr Temperament und die „Dominante“ ihres Seelenlebens zu erkennen streben muß. Wieviel Menschenleben versinkt, weil nie die Frage: *Wer* bist Du? ernsthaft gestellt und ernsthaft beantwortet wurde, wieviel Menschenseelen stehen unter dem Banne, den Hebbel in die erschütternden Worte gekleidet hat:

„Doch nur vergebens ranke ich mich empor. Es sprengt
Von oben kein Gedanke den Ring, der mich beengt.
Da fühl' ich mich erschauernd, wie niemals noch, allein.
Und der ich bin, grüßt trauernd den, der ich könnte sein.“

Diese psychologische Hilfe zur Selbsthilfe, diese Hinleitung zur Selbsterkenntnis und zur Selbstbekämpfung hat der gefährdete und verwahrloste Jugendliche natürlich am nötigsten. Jugendliche Gefährdung und Verwahrlosung ist in erster Linie ein psychischer Tatbestand; ob er sich in äußeren Handlungen kundtut, ist oft nur eine Frage des Zufalls oder der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es gibt jugendliche Verwahrlosung in den gut situierten Gesellschaftsschichten, die mit Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung nicht in Berührung kommen.

Lampels „Revolte im Erziehungshaus", die in diesen Wochen über die deutschen Bühnen geht, hat die Schwierigkeiten der Fürsorgeerziehung auch denen nahegebracht, die bisher dem Fürsorgezögling und seiner Umgebung kein Interesse zuwandten. Das Problem jeder Fürsorgeerziehung bleibt es, den erzwungenen Anstaltsaufenthalt zu einer Erziehung, die wirklich diesen Namen verdient, umzuschaffen. Das kann nur gelingen, wenn eine seelische Bindung zwischen „Zögling" und „Erzieher" hergestellt wird, wie es glücklicherweise in einer Reihe guter Erziehungsanstalten geschieht. Die Schaffung einer solchen Bindung ist natürlich nicht Vorrecht des Psychologen oder psychologisch Gebildeten; in zahllosen Fällen haben schlichte Menschen aus der Tiefe einer starken Nächstenliebe oder Gottesliebe zwischen sich und den ihnen Anvertrauten feste Bande geknüpft. Je komplizierter aber das Seelenleben der Hilfsbedürftigen ist, desto unentbehrlicher ist der Halt durch psychologische Einsicht.

Psychologische Forschung hat gezeigt, daß die „Verwahrlosung" genannten Erscheinungen häufig auf einer Haß- und Trotzstellung zur Umgebung erwachsen und diese wiederum ihr stärkstes Gegengewicht findet in der Herstellung neuer sozialer Bindungen. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung sollen diese schaffen, den Jugendlichen mit dem Erzieher, Helfer verbinden. Können sie das nicht, wirken sie auflösend, isolierend in gesteigertem Haß oder in zunehmender Gleichgültigkeit, so haben sie ihren Zweck verfehlt.

Die Herstellung dieser inneren Bindungen des Jugendlichen an den Führer wird umso schwerer, je stärkere Abweichungen vom normalen Seelenleben der Erstere aufweist. Der Zusammenhang zwischen Verwahrlosung und Verbrechen einerseits und zwischen intellektueller und seelischer Minderwertigkeit andererseits ist durch die Forschungen und Untersuchungen von Gruhle, Gregor, Aschaffenburg, Bleuler, Bühler, Iserlin, Többen, Klug, um nur einige Namen zu nennen, in weitem Maße aufgehellt. Die Zeitschrift für Kinderforschung bringt fortlaufend Material auf diesem Gebiet. Je mehr die Erkenntnis zunimmt, daß viele Fälle von Verwahrlosung auf Schwachsinn oder auf Psychopathie zurückzuführen sind, desto bedeutsamer wird die Mitarbeit des Arztes, vor allem auch des Psychiaters für die Bekämpfung der Verwahrlosung. Mag es sich um die eine oder die andere Form der Psychopathie handeln, um die „Erregbaren" oder die „Haltlosen", die „Verschrobenen" oder die „Streitsüchtigen", die „Nervösen" oder die „Hysterischen" — die traurige Reihe ließe sich noch weiterführen —, mögen Minderwertigkeitsgefühle oder Schwachsinn, ererbte oder erworbene Hemmungen bei dem Hilfsbedürftigen auftreten, immer wird neben dem Erzieher der Arzt, oder der Arzt als Erzieher den Heilungsprozeß leiten müssen. „Heilpädagogik" ist eben beides, Erziehung und Heilung. Fürsorger und Fürsorgerin müssen mit dem Problemkreis und den Aufgaben der Heilpädagogik vertraut sein, um ihre Schützlinge gegebenenfalls darauf hinweisen zu können; stehen sie selbst in der Arbeit an Verwahrlosten, so muß eine heilpädagogische Schulung durch erfahrene Aerzte ihre sonstige Ausbildung ergänzen. Freilich kann nicht ernst genug vor Dilettantismus auf diesem Gebiet gewarnt werden, die Achtung vor jeder Menschenseele, ihrem Kampf und ihrem Leiden, muß bei jedem Eindringen in das Innenleben eines anderen Menschen richtunggebend sein.

Unter den Heilmethoden für die an Hemmungserscheinungen Leidenden steht heute im allgemeinen Interesse die Psycho-Analyse an erster Stelle. Freud, Jung und Adler sind ihre Begründer und Hauptvertreter. Es ist bekanntlich die große Entdeckung dieser Richtung gewesen, daß viele seelische Erscheinungen, die man bisher als direkte Aeußerungen verstand, als Umweg, Flucht, Folge von Entmutigung und Verdrängung erkannt wurden. Die Psycho-Analyse versucht, den verdrängten Komplex aus all seinen symbolischen Verhüllungen herauszuschälen, ihn in das klare Bewußtsein zu erheben und dem Leidenden zu zeigen, daß es sich um harmlose und natürliche Vorgänge handelt, oder ihn anzuleiten, den verdrängten Komplex zu „sublimieren", d. h. die in ihm liegenden Kräfte in Höchstleistungen wertvoller Art zu wandeln. Sieht man ab von den Uebertreibungen mancher Anhänger dieser Methode, vor allem von dem „Pansexualismus", dem alles im gehemmten Ablauf der seelischen Erscheinungen zum Sexualsymbol wird, so hat die Psycho-Analyse als Deutungs- und Erkenntnismethode hysterischer Erscheinungen durch den seelen- und menschenkundigen Arzt und Psychologen außerordentliche Bedeutung für die Hebung seelischer Störungen. Das gilt vor allem auch für die Jugend im Entwicklungsalter. Wenn Eros und Sexus in den Jugendlichen erwachen, beginnt für sie die Zeit stärkster Gefährdung, und die Statistik unserer Fürsorgezöglinge zeigt, wie oft die erste asoziale Handlung gerade in diese Periode fällt. Darum darf die Bekämpfung der Verwahrlosung nicht an der Psycho-Analyse vorbeigehen und wird immer wieder versuchen müssen, die Ursachen seelischer Defekte, die zur Verwahrlosung führten, in seelischen Wunden und Wundstellen, die ins Unterbewußtsein verdrängt wurden, zu finden.

Die moderne Seelenforschung wird oft als gefährlich bezeichnet, weil sie Erlebnisse und Gefühle aus dem Unterbewußtsein heraufholt, die anscheinend besser im Verborgenen geblieben wären. Dieser Befürchtung kann man die Ueberzeugung entgegenstellen, daß man einem Menschen keinen größeren Dienst erweisen kann, als ihn zu möglichst hellem Wachbewußtsein zu erziehen. „Je höher ein Mensch über dem Reich der Bewußtseinsdämmerungen, der Selbsttäuschungen, der leise und langsam gefälschten Gewissensinhalte steht, umso besser für ihn." (Klug.) Auch dem Jugendlichen, und gerade ihm, schulden wir volle Wahrheit über sich selbst, denn nur wer sich einmal erlebt und erkannt hat, der wird zu leben und zu werden wissen. Alle Berufspsychologie und psychologische Berufsberatung soll den jungen Menschen zum Nachdenken über Eignung und Neigung, zur Erkenntnis seiner Fähigkeiten und Mängel bringen, um ihn auf die rechte Straße des Lebens zu führen. Das alte sokratische „Erkenne dich selbst", das an der Wiege der abendländischen Kultur steht, wirkt heute in neuer Form. Und wieder wie Sokrates sind auch wir

überzeugt, daß der bewußtseinsklare Mensch leichter Herr seines Willens sein wird als der Unaufgeklärte.

Das metaphysische Problem der Willensfreiheit kann die Psychologie uns freilich nicht lösen, es liegt außerhalb ihres Geltungsgebiets. In ihrer praktischen Anwendung aber, vor allem in der Heilpädagogik, wendet sie sich immer wieder an die Kraft des menschlichen Willens und zeigt, daß in vielen Fällen dem Abwärtsgleiten ein Halt geboten werden kann. Die ersten Schritte auf der Treppe, die in die Keller und Grüfte der Erkrankung und Unzurechnungsfähigkeit führt, sind oft ganz unmerklich, aber am Ende steht ein Stolpern, Stürzen, ein unaufhaltsames Niederbrechen.

Die Jugendpflege muß achthaben auf diese ersten Schritte abwärts, die die ihr anvertrauten Jugendlichen tun; jeder Jugendpfleger und jede Jugendpflegerin muß glauben, daß eine starke, gütige Hand den Menschen wieder aufwärtsführen kann, der selbst sein Sehnen dem Lichte zuwendet. Und darum müssen sie neben aller psychologischen Einsicht noch etwas besitzen, was keine Psychologie ihnen geben kann: letzte Zielsetzungen, Glauben an Ideen, Kulturwerte. Wir müssen nicht nur wissen, wen wir erziehen, sondern auch, zu welchem Ziel wir erziehen. Die feinste psychologische Forschung wird in der Jugendwohlfahrtspflege unfruchtbar sein, wenn sie nicht Mittel ist, dem Schwachen zu helfen, den Weg aufwärts zu finden zu einem besseren Selbst durch rücksichtslose Selbsterkenntnis und durch den inneren Kampf, von dem auch das Goethewort gilt: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muß".

Der Heuberg als Landschulheim der Mannheimer Volksschule.

Von Schulrat Eduard Gerweck.

Die Landerziehungsheime haben allen Schulen ein neues Vorbild gegeben: Einordnung des Schullebens in die natürliche Landschaft, Zusammenleben von Lehrern und Schülern in enger Lebensgemeinschaft.

Die Landheime der Jugendbewegung zeigten bald eine einfache Form, in der es möglich wurde, Stadtjugend wieder in den Zusammenhang mit der Natur zu bringen und in einem schlichten Heimwesen ganz auf Selbstgestaltung ihres Lebens zu stellen. Waldhäuser, Fischerhütten, leerstehende Bauernhäuser wurden gepachtet und für die Zwecke des Wochenend- und Ferienaufenthaltes der Jungscharen eingerichtet.

Neben dieser rein aus dem neuerwachten Gemeinschaftssinn herausgewachsenen Bewegung lief der Ausbau der Erholungsheime, in denen die gesundheitlich bedürftige oder gefährdete Jugend mit öffentlicher Unterstützung untergebracht wurde.

In diesen drei Formen liegen die Ansatzpunkte für die künftige Gestaltung der Landschulheime.

Die frühesten Landschulheime sind ihrem Wesen nach von den Landheimen der Jugendgruppen nicht verschieden. Voraussetzung war immer das Bestehen einer Lebensverbundenheit zwischen Lehrern und Schülern. Als Ausdruck und Lebensboden ihrer Gemeinschaftlichkeit schufen sie sich ihr Landheim, zunächst ohne alle reflektierende pädagogische Absicht, rein aus dem natürlichen Bedürfnis eines Lebenszusammenhanges heraus.

Wo die Voraussetzungen einer solch engen Gemeinschaftsverbundenheit vorhanden sind, können auch heute noch Landschulheime dieses Typs entstehen. So wurde beispielsweise im vorigen Jahr ganz in der Nähe von Hamburg das Heim einer Volksschule eröffnet, das Schule und Elternschaft gemeinschaftlich aus dem Material abgebrochener Baracken erstellt hatten. Nicht weniger als 10 000 freiwillige Arbeitsstunden der Väter ruhen auf diesem Heim. Dazu wurden noch große Opfer an Geld gebracht, um das Heim in den wirklich schönen, behaglichen und hygienischen Zustand zu versetzen, in dem es heute dasteht.

Auch dort, wo man es durch gemeinsam gebrachte Geldopfer der Schule ermöglicht hat, sich ein eigenes Landheim zu errichten, darf man annehmen, es bestehe ein enges und pädagogisch wertvolles Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus, wenn auch nicht der gleiche Grad persönlicher Verbundenheit vorausgesetzt werden darf, der das erwähnte Hamburger Beispiel auszeichnet.

Eine allgemeine Erfahrung hat gelehrt, daß vorläufig nur an wenigen Stellen der Idealismus vorhanden ist, für die einzelnen Schulen eigene Landschulheime einzurichten und für die Dauer aus eigenen Mitteln zu bewirtschaften. Mit dem Anspruch, aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden, verlieren aber alle Eigenheime ein ihrem ursprünglichen Sinn wesentliches Merkmal, sie sind nicht mehr in gleicher Weise Ausdruck eigener Kraft. Zugleich wird mit der öffentlichen Unterstützung an sie die Frage gestellt, ob sie die wirtschaftlichste Form des Landschulheims darstellen.

Zunächst belastet das eigene Landheim einer Einzelschule, besonders wenn es finanzielle Sorgen bereitet, die Lehrerschaft nicht unwesentlich mit rein geschäftsmäßiger Verwaltungsarbeit. Vor allem aber wird die verhältnismäßig kleine Zahl der Eltern nicht nur durch den Erwerb und die Unterhaltung des Heims, sondern auch noch durch die Entsendekosten der Kinder stark in Anspruch genommen. Oeffentliche Mittel, die im wesentlichen dazu dienen sollten, bedürftigen Kindern den Heimaufenthalt ganz oder teilweise zu bezahlen, werden nicht selten in erheblichem Maße benützt werden müssen, die Einzelheime erst einmal zweckentsprechend einzurichten, ja überhaupt zu stützen.

Alle diese Erwägungen drängen dazu, das Einzelheim nur dann als die bessere Lösung anzusehen, wenn es durch private Stiftungen wirtschaftlich so gesichert ist, daß für die Eltern im ganzen keine höheren Ausgaben erwachsen, als in den großen Sammelheimen. Man wird darum die bestehenden Einzelheime in Anerkennung der selbstlosen Arbeit, durch die sie geschaffen wurden, nicht verneinen, den weiteren Ausbau des Landheimgedankens aber in der Form großer Sammelheime vollziehen.

Nachdem höhere Schulen und die Volksschule in Feudenheim eigene Einzelheime bereits errichtet haben, beginnt die Stadt Mannheim vom Mai ds. Js. an die Landheimfrage in großzügiger Weise zu lösen. Der Heuberg, der seit Kriegsende erholungsbedürftige Kinder aufnahm, beherbergte bereits im vorigen Jahr einige Stuttgarter Schulklassen. Nach dem Vorgang der „Wegscheide", auf

der die Stadt Frankfurt ihre Schulklassen unterbringt, will nun auch der Heuberg künftig mehr und mehr sich als Schullandheim zur Verfügung stellen. Die Städte Mannheim und Stuttgart werden davon den ersten Gebrauch machen.

Von Mannheim werden im Laufe dieses Sommers 23 Schulklassen mit rund 700 Schülern zu einem vierwöchentlichen Schullandheimaufenthalt nach dem Heuberg entsandt werden. Die Entsendung geschieht in drei Abschnitten, im Mai, Juni und September.

Die Kosten für einen vierwöchentlichen Aufenthalt betragen für das Kind einschließlich der Reise etwa 65.— RM. bei einem Tagesverpflegungssatz von 2.10 RM. Vielen Eltern dürfte es schwer fallen, die Gesamtsumme aufzubringen. Um es trotzdem allen Schülern zu ermöglichen, mit ihrer Schulklasse auf den Heuberg zu gehen, hat der Stadtrat die Summe von 32 000 RM. für die Unterstützung bedürftiger Kinder bereitgestellt. Dadurch wurde es möglich, fast sämtliche Schüler der 23 Klassen zu entsenden. Nur ganz wenige Schüler — etwa ein Zwölftel — werden aus gesundheitlichen und ähnlichen Bedenken nicht mitgehen.

Was bezweckt man mit dem Schullandheim? Die Schule leidet darunter, daß sie den Schülern im wesentlichen nur als Unterricht erscheinen kann. Eine lebendige Gemeinschaft zu bilden, wird dadurch sehr schwer gemacht. Es fehlt der vielfältige Wechselverkehr zwischen Schüler und Lehrer, der sich in einem freien Zusammensein entwickelt. Es fehlt an jenen tiefgehenden gemeinsamen Erlebnissen, die sich nur außerhalb der Schulstube vollziehen. So kommt es, daß der einzelne Schüler im Rahmen der Schule nur einen Teil seines Wesens offenbart. Es ist darum verständlich, wenn die heute noch übliche Form der Schule als zu eng empfunden und nach Ausweitung des Schullebens getrachtet wird. Das Schlagwort von der „Ueberwindung" der Schule zugunsten des Lebens ist wohl der äußerste, aber auch übertriebene Ausdruck für ein solches Streben.

Im Landschulheim, das die Klasse mit dem Lehrer auf mindestens 4 Wochen aufnimmt, sieht man in pädagogischen Kreisen ein außerordentlich wichtiges Mittel, den engen Erlebnis- und Gemeinschaftsrahmen der Schulklassen auszuweiten. Lehrer und Schüler leben zusammen wie eine große Familie. Jeder hat gleichen Anteil an allen Geschehnissen, an allen Leiden und Freuden; jeder ist dienendes Glied eines Ganzen; keinen umgibt die zärtliche Sorge mütterlicher Liebe, für jeden aber entsteht die Notwendigkeit, das Vertrauen der andern zu erhalten, verläßlicher Mensch unter Menschen zu sein, einen klaren Umkreis von Pflichten zu sehen und zu erfüllen, und ein jeder sieht sich schließlich inmitten der andern letztlich allein mit seinen innersten Fragen und doch getragen von einer Gemeinschaft, deren Bande nicht von Liebe und Macht, sondern von einem dem Nurpersönlichen entrückten Ethos geschlungen sind.

Die Schulklassen sollen sich im Landheimleben zu Gemeinschaften umformen. Ein wesentliches Stück sozialer Erziehung wird damit geleistet. Lehrer und Schüler unterstehen diesem sozialerzieherischen Einfluß in gleicher Weise.

In dieser reformerischen Wirkung liegt die größte Bedeutung der Landheime. Aus diesem Gesichtspunkt hat man in Mannheim auch bestimmt, daß die 7. Schuljahre nach dem Heuberg entsandt werden. Bei den 13jährigen Schülern und Schülerinnen kann man bereits eine genügend reife Erlebnisfähigkeit und einen selbstverantwortlichen Lebenswillen voraussetzen, Bedingungen, die erfüllt sein müssen, da sich das Zusammenleben im Heim unter weitgehendster Selbstverwaltung vollziehen soll. Der belebende Einfluß soll dann bis zur Entlassung am Ende des 8. Schuljahres im Klassenleben nachwirken können. Darum wird auch in den beiden letzten Schuljahren ohne Not kein Lehrerwechsel stattfinden.

Außer diesem sozialerzieherischen Wert der Schullandheime muß der unterrichtliche beachtet werden. Die Großstadtjugend wächst in einer Umgebung auf, in der die Natur stark zurückgedrängt ist. Insbesondere fehlt der Jugend ein nahes Zusammenwachsen mit all dem organischen Leben, das der Dorfjugend noch so viele und starke Anschauungen und Erlebnisse vermittelt. Die engere und weitere Landschaft des Heuberg bietet die beste Gelegenheit, in der Natur selbst Anschauungen und Erfahrungen zu sammeln, die den Kindern in der Schulstube der Großstadt nie mit gleicher Klarheit und Lebendigkeit nahe gebracht werden können.

Während des Heimaufenthaltes wird darum täglich etwa 3 Stunden Unterricht erteilt, der soweit wie möglich im Freien stattfinden soll. Der Nachmittag soll dem Spiel und der Wanderung dienen; auch dabei wird sich Gelegenheit zu Unterweisungen geben. Die Abendstunden werden verwendet, um in der Klassengemeinschaft schöne Formen der Geselligkeit zu entwickeln.

Selbstverständlich muß außer dem sozialerzieherischen und unterrichtlichen Gesichtspunkt auch der gesundheitliche gewertet werden. Das ausgezeichnete Reizklima des Heubergs, die guten hygienischen Einrichtungen, die reichliche Kost, die aktiven Formen der Erholung bieten dazu die beste Voraussetzung. Viele Kinder kommen durch den Heimaufenthalt zum ersten Mal in ihrem Leben in eine hygienisch einwandfreie Umgebung, viele werden dabei zum ersten Mal genötigt, ihren ganzen Tageslauf unter hygienische Gesichtspunkte zu stellen.

Ein weiterer Umstand empfiehlt den Heuberg noch als Schullandheim. Alle Verwaltungsarbeit und alle aus dem Betrieb erwachsenden wirtschaftlichen Fragen werden von der bodenständigen Heubergverwaltung getragen. Den entsendenden Städten wächst darum mit der neuen Aufgabe keine neue Bürokratie zu. Außerdem ist die Gewähr gegeben, daß die Einrichtungen während der Zeit, in der sie nicht als Schulheim in Anspruch genommen werden, durch die Verwaltung anderweitig ausgenützt werden; daraus ergibt sich eine größere Wirtschaftlichkeit.

Da der Heuberg außerdem ausgezeichnete Einrichtungen für die ärztliche Versorgung bei Krankheits- und Unglücksfällen besitzt, wird den Lehrern in all diesen Fällen eine große Verantwortung abgenommen und den Eltern eine große Beruhigung gegeben.

All diese Punkte bieten eine Gewähr dafür, daß die hohen Erwartungen, die man an die Durchführung des Landheimgedankens knüpft, sich auf dem Heuberg in denkbar bester Weise erfüllen lassen.

Die großzügige Lösung der Landheimfrage, wie sie die Stadt Mannheim in diesem Sommer beginnt, stellt ein auf weite Sicht gestelltes pädagogisches Programm dar, von

dem aus die innere Lage der Mannheimer Schule ganz sicher befruchtet wird. Dazu wird der Volksschuljugend eine Wohltat zugänglich gemacht, die man ihr in der heutigen Zeit, in der so viele Familien in soziale Bedrängnis geraten, nicht versagen möchte. Es wird Aufgabe der nächsten Zukunft sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, den Kreis der zu entsendenden Kinder in den nächsten Jahren noch zu vergrößern.

Mit der Einrichtung eines Schullandheimes auf dem Heuberg hat Mannheim erneut eine sozialfürsorgerische und pädagogische Maßnahme getroffen, die, freudig mitgetragen von der Lehrerschaft, für viele Städte vorbildlich sein wird. Das Schullandheim wird zusammen mit unseren gut ausgebauten Ferienkolonien an der Jugend wertvolle Aufbauarbeit leisten.

Psychotechnische Eignungsprüfungen für die Mannheimer Entlaßschüler.

Von Privatdozent Dr. E. Lyfinsky,

Leiter der Psychotechnischen Abteilung des Instituts für Psychologie und Pädagogik der Handels-Hochschule Mannheim.

Nachdem die Eignungsprüfungen ihren ersten Anfängen entwachsen waren und ihre praktische Brauchbarkeit erwiesen hatten, war für die Arbeitsämter der Zeitpunkt gekommen, sie planmäßig in den Dienst der Berufsberatung zu stellen. Für Mannheim lagen die Verhältnisse insofern besonders günstig, als sich das Institut für Psychologie und Pädagogik der Handels-Hochschule dem Arbeitsamt auf dessen Wunsch für die wissenschaftliche Leitung der Eignungsprüfungen zur Verfügung stellte. Dieser Umstand kam den Eignungsprüfungen umsomehr zustatten, als das Institut für Psychologie und Pädagogik auf Grund jahrelanger wissenschaftlicher Mitarbeit an der psychologischen Schülerauslese für die Mannheimer Schulen über reiche methodische Erfahrungen verfügte. Da die Zusammenarbeit des Instituts für Psychologie und Pädagogik mit dem Arbeitsamt sich bewährte, haben im Sommer 1927 die unterbadischen Arbeitsämter Mannheim, Heidelberg, Weinheim und Mosbach auf Anregung des damaligen Badischen Landesamts für Arbeitsvermittlung ihren Anschluß an das Institut für Psychologie und Pädagogik als Zentralstelle für psychologische Berufsberatung in Unterbaden beschlossen. Damit war für Mannheim eine vorbildliche und vielleicht einzigartige Verbindung von Schülerauslese und Berufsauslese, die in weitem Umfange eine gegenseitige Befruchtung beider herbeizuführen berufen war, geschaffen.

Aus dem beigefügten Organisationsschema (Schaubild 1) ist der zentralisierte und einheitliche Aufbau von Schülerauslese und Berufsauslese zu ersehen. In gleicher Weise zeigt das Schaubild die Arbeitsteilung und den Arbeitsgang. Hinsichtlich der Berufsauslese fällt der psychotechnischen Abteilung des Instituts demnach zu: Die Ausarbeitung der Methoden und Instruktionen, die Anleitung der Prüfer und Auswerter der Arbeitsämter, die Behandlung schwieriger Fälle, die Verarbeitung der Rohergebnisse der Prüfungen bis zum abschließenden Eignungsgutachten, die Durchführung der Bewährungskontrollen und die wissenschaftliche Verarbeitung des gesamten Materials, die in erster Linie wieder der Verbesserung der Prüfverfahren dient. Aufgabe der Arbeitsämter ist die praktische Vorbereitung der Prüfungen, die Abnahme der Prüfungen, die Rohauswertung der Prüfungsergebnisse und die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Bei der Ausgestaltung der Berufsauslese auf wissenschaftlich-psychologischer Grundlage hat das Institut für Psychologie und Pädagogik folgende Grundsätze zur Geltung gebracht:

1. Für die Berufsauslese darf nicht das Ergebnis der psychotechnischen Prüfung allein entscheidend sein, sondern es müssen nach Möglichkeit alle Faktoren herangezogen werden, deren wissenschaftlich-psychologische Auswertung Schlüsse auf die Berufseignung zulassen. Hierzu gehören die Schulnoten, die Handschrift usw.
2. Die Arbeit des Psychologen beschränkt sich daher nicht auf die Leitung der Eignungsprüfungen; vielmehr hat er den Auslesewert sämtlicher heranzuziehender Faktoren wissenschaftlich zu ermitteln und auf Grund der Ergebnisse der fortlaufenden Untersuchungen ein wissenschaftliches Gesamtgutachten über die Berufseignung im Einzelfalle abzugeben.

Diese beiden Grundsätze kennzeichnen das vom Leiter des Instituts, Prof. Dr. Selz, und seinen Mitarbeitern zunächst für die Schülerauslese begründete und sodann auf die Berufsauslese ausgedehnte Mannheimer kombinierte Ausleseverfahren. [1])

3. Konkurrenzauslesen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ziel der Eignungsprüfungen soll also nicht sein, durch Sonderprüfungen lediglich festzustellen, ob die Entlaßschüler für einen bestimmten in Aussicht genommenen Beruf geeignet sind oder nicht; denn der für einen Beruf Ungeeignete kann sehr wohl für einen andern Beruf geeignet sein. Die Entlaßschüler sollen vielmehr auf Grund einer Allgemeinprüfung, die nur nach Bedarf durch sonderberufliche Prüfungen zu ergänzen ist, auf diejenigen Berufsgruppen hingewiesen werden, für die sie ihren Fähigkeiten nach am geeignetsten sind. Dieses mehr volkswirtschaftlich und sozial gerichtete Ziel entspricht allein dem Aufgabenkreis der Berufsberatungsstellen,
4. Jedes Verfahren ist durch eingehende Bewährungskontrollen auf seine Brauchbarkeit zu prüfen.
5. Die Ausleseverfahren sind so zu gestalten, daß sie bei größter Ergiebigkeit möglichst frei von Härten

---

[1]) Vgl. Hans Lämmermann Das Mannheimer kombinierte Verfahren der Begabtenauslese. Eine statistische Untersuchung über die Bewährung an höheren Schulen. (Beiheft 40 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie), Leipzig, 1927. — Max Hall, Untersuchungen zur Lehrlingsauslese für kaufmännische Büroberufe. (Psychotechnische Zeitschrift, 2. Jahrg., S. 125), 1927. — Max Hall, Die Schriftbeurteilung als Methode der Berufsauslese. (Psychotechnische Zeitschrift, 3. Jahrgang S. 65), 1928.

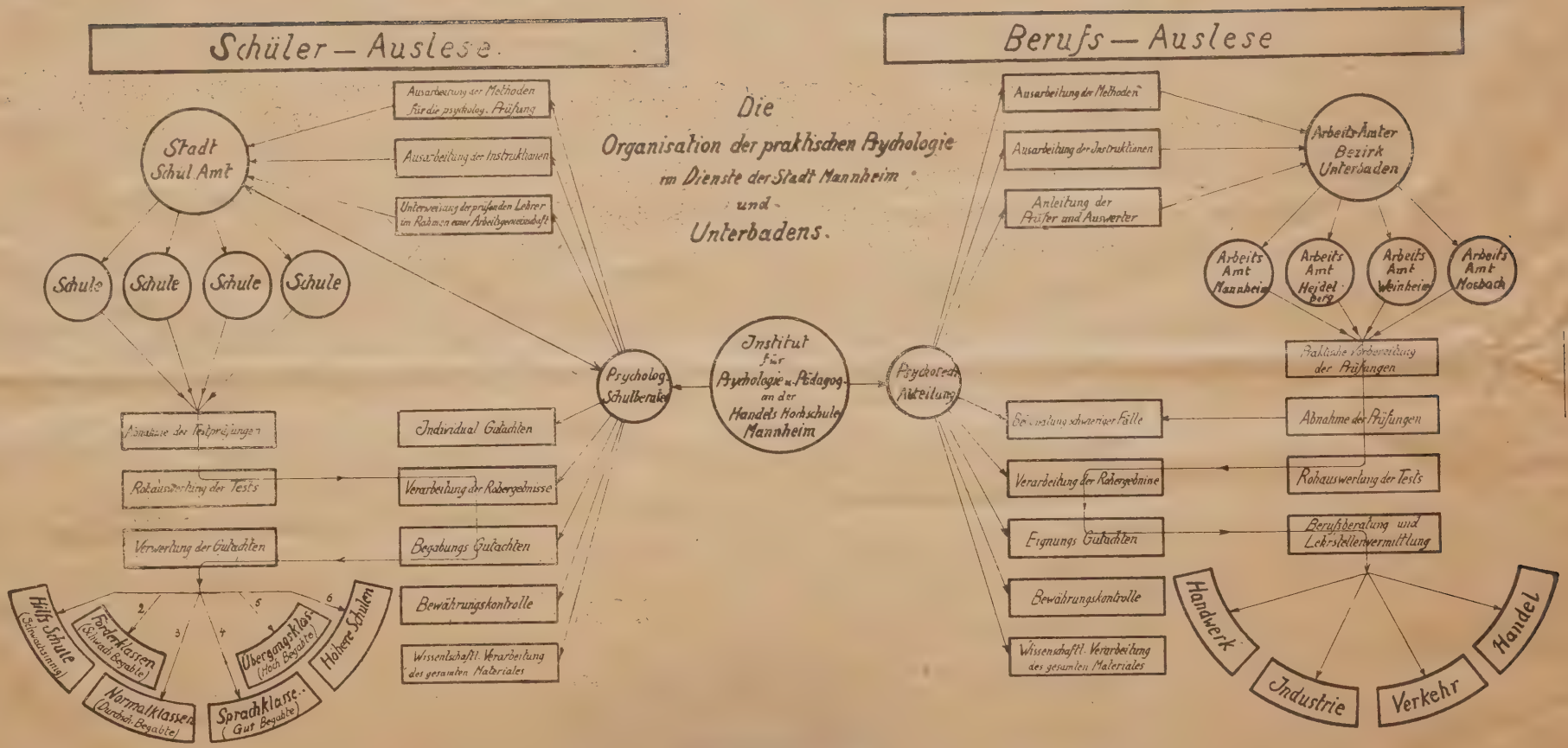

G. Moser Ing. Mannheim. Max Josefstr. 15

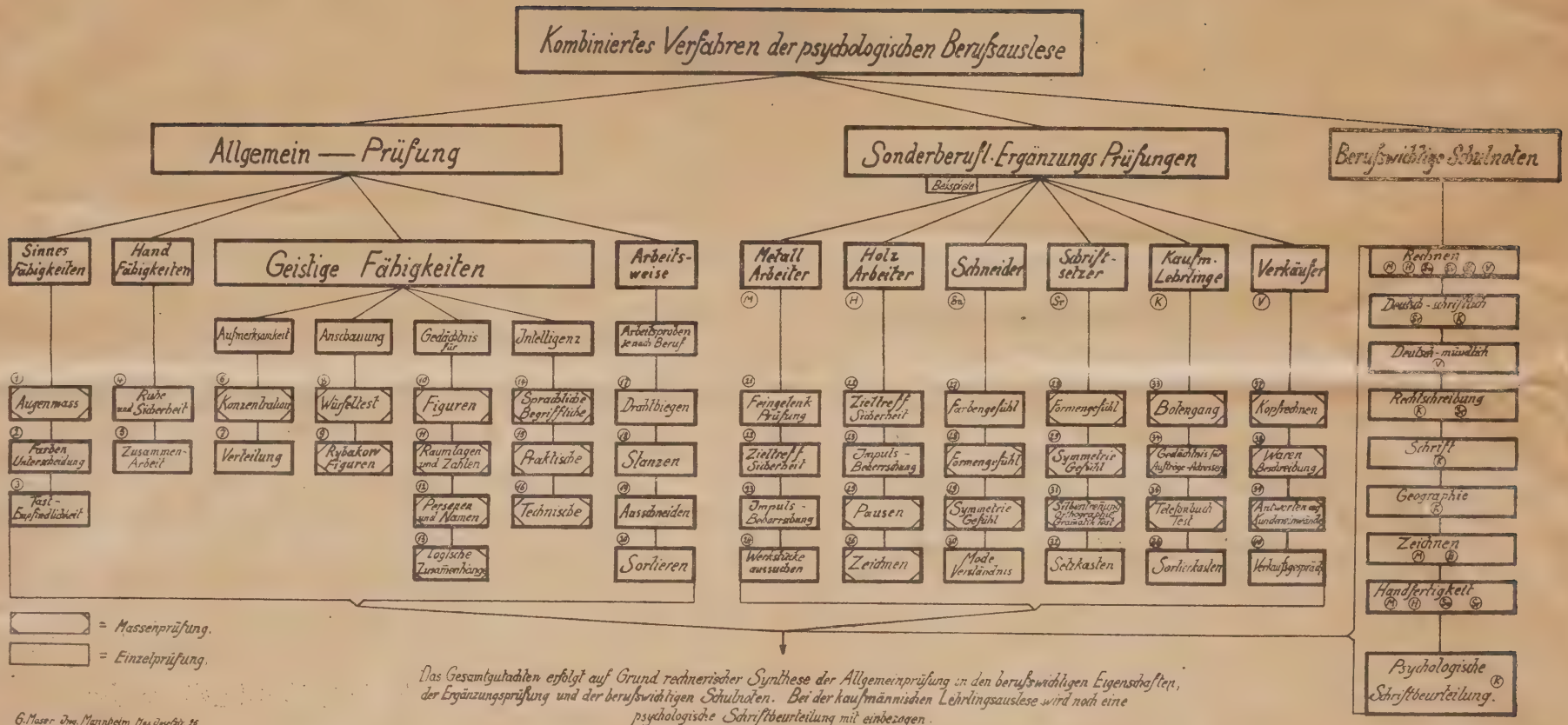
Kombiniertes Verfahren der psychologischen Berufsauslese
Allgemein — Prüfung
Sonderberufl. Ergänzungs Prüfungen
Beispiele
Berufswichtige Schulnoten
Sinnes Fähigkeiten
Hand Fähigkeiten
Geistige Fähigkeiten
Arbeits-weise
Aufmerksamkeit
Anschauung
Gedächtnis für
Intelligenz
Augenmass
Farben Unterscheidung
Tast-Empfindlichkeit
Ruhe und Sicherheit
Zusammen-Arbeit
Konzentration
Verteilung
Würfeltest
Rybakow Figuren
Figuren
Raumlagen und Zahlen
Personen und Namen
Logische Zusammenhänge
Sprachliche Begriffe
Praktische
Technische
Arbeitsproben je nach Beruf
Drahtbiegen
Stanzen
Ausschneiden
Sortieren
Metall Arbeiter
Holz Arbeiter
Schneider
Schrift-setzer
Kaufm. Lehrlinge
Verkäufer
Feingelenk Prüfung
Zielsicherheit
Impuls-Beherrschung
Werkstücke aussuchen
Zielsicherheit
Impuls-Beherrschung
Pausen
Zeichnen
Farbengefühl
Formengefühl
Symmetrie Gefühl
Mode Verständnis
Formengefühl
Symmetrie Gefühl
Silbentrennung (Orthographie Grammatik Test)
Setzkasten
Bolengang
Gedächtnis für Auftrags-Adressen
Telefonbuch Test
Sortierkasten
Kopfrechnen
Waren Beschreibung
Antworten auf Kundenanwände
Verkaufsgespräch
Rechnen
Deutsch - schriftlich
Deutsch - mündlich
Rechtschreibung
Schrift
Geographie
Zeichnen
Handfertigkeit
Psychologische Schriftbeurteilung.
= Massenprüfung.
= Einzelprüfung.
Das Gesamtgutachten erfolgt auf Grund rechnerischer Synthese der Allgemeinprüfung in den berufswichtigen Eigenschaften, der Ergänzungsprüfung und der berufswichtigen Schulnoten. Bei der kaufmännischen Lehrlingsauslese wird noch eine psychologische Schriftbeurteilung mit einbezogen.
G. Moser Ing. Mannheim Max Josefstr. 26

(Zurückweisung Geeigneter) sind. Auf diesen Punkt legt das Mannheimer Verfahren besonderen Wert.

6. Um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu sichern, sind für alle Verfahren genaue Instruktionen und Auswertungsvorschriften festzulegen.

Der Aufbau der Prüfungen, die in Massen- und Einzelprüfungen zerfallen, ist in Schaubild 2 dargestellt, das dem Stande des Verfahrens im Jahre 1927/28 entspricht. Inzwischen ist das Prüfverfahren wesentlich verbessert worden. Hinsichtlich der verschiedenen Berufe gibt das Schaubild selbstverständlich nur einige typische Beispiele. Wie das Schaubild zeigt, gliedert sich die Prüfung in folgende Teile:

Den ersten Teil bildet die Allgemeinprüfung, die jeder ablegen muß, gleichviel, welchem Berufe er sich zuwenden will. Die Allgemeinprüfung legt gewissermaßen einen Querschnitt durch die seelischen Fähigkeiten und ermöglicht es, im Falle des Versagens für den gewünschten Beruf andere Berufsvorschläge zu machen. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der wichtigsten Sinnesfähigkeiten, Handfähigkeiten und geistigen Fähigkeiten. Von letzteren berücksichtigt sie Aufmerksamkeit, Gedächtnis und Intelligenz in ihren verschiedenen Formen. Hieran schließt sich noch mindestens eine Arbeitsprobe, die über die Arbeitsweise des Prüflings Aufschluß geben soll.

Den zweiten Teil bilden die sonderberuflichen Ergänzungsprüfungen entsprechend den Berufswünschen.

Die Zahl der Geprüften betrug allein in Mannheim:

im Jahre 1927/28	1138	Knaben
	290	Mädchen
	1428	insgesamt
im Jahre 1928/29	2001	Knaben
	665	Mädchen
	2666	insgesamt

Rechnet man noch die Eignungsgutachten für die Arbeitsämter Heidelberg, Weinheim und Mosbach hinzu, so ergeben sich für 1927/28 über 2000 und für 1928/29 weit über 3000 Eignungsgutachten als Leistung des Instituts für Psychologie und Pädagogik.

Eine eingehende Bewährungskontrolle der im Jahre 1927/28 Geprüften ist zurzeit im Gange. Soweit schon Ergebnisse vorliegen, berechtigen sie zu guten Hoffnungen. Hinsichtlich der kaufmännischen Angestellten, und zwar sowohl für Büro wie für Verkauf, ergibt sich beispielsweise folgendes: Wären den Firmen nur die auf Grund der psychologischen Auslese als gut geeignet Befundenen überwiesen worden, so würde das psychologische Gutachten mit dem späteren Urteil der Praxis in 90 Prozent der Fälle übereinstimmen. Und selbst wenn alle noch Geeigneten Lehrstellen erhalten hätten, würde die Uebereinstimmung mit der praktischen Bewährung noch immer 80 Prozent betragen.

Leider ist infolge der Verreichlichung der Arbeitsämter damit zu rechnen, daß die in Schaubild 1 dargestellte einzigartige Organisation der praktischen Psychologie im Dienste der Stadt Mannheim in Kürze in sich zusammenfällt, da das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland sich außer Stande erklärt, die für die Mitarbeit des Instituts gewährte finanzielle Beihilfe weiterhin zu tragen.

Jugendlichenberatung in der Ehe- und Sexualberatungsstelle des Mannheimer Mutterschutzes.

Von Dr. V. Lion, ärztl. Leiter der Beratungsstelle.

Die vom Mannheimer Mutterschutz e. V. ins Leben gerufene und mit Hilfe der Stadtgemeinde und unter Aufsicht der Gesellschaft der Aerzte und der hiesigen Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unterhaltene Ehe- und Sexualberatungsstelle, deren Untertitel sie „eine Vertrauensstelle für Jugendliche, Verlobte und Eheleute“ nennt, hat sich in den vier Jahren ihres Bestehens einen ausgedehnten Wirkungskreis geschaffen. Die Tätigkeit der Beratungsstelle, an welcher neben dem ärztlichen Leiter eine sexualpädagogisch und fürsorgerisch geschulte Beraterin arbeitet, als Eheberatungsstelle ist zunächst die der reinen Eheberatungsstelle, einer Stelle, der nur die gesundheitliche Beratung der Ehekandidaten, die ärztliche Begutachtung als Eheberatungsstelle in weiterem Sinne, auf Eheeignung zufällt. Daneben widmet sie sich aber auch, der Ratserteilung in allen Fragen der Ehеführung, soweit sie in Notständen gesundheitlicher, seelischer und wirtschaftlicher Art zum Ausdruck kommen. Damit übernimmt unsere Beratungsstelle auch die Arbeit der von der Walter Hoffmann-Gesellschaft in verschiedenen Städten, bei uns in Baden in Karlsruhe gegründeten Ehe schlichtungsstellen, die es sich zur Aufgabe machen, „durch die Möglichkeit vertraulicher Aussprache auftretende Schwierigkeiten zu klären und gegebenenfalls zu schlichten, bei Zerwürfnissen auf eine Versöhnung oder eine in würdiger Weise herbeigeführte Trennung der Eheleute hinzuwirken, eine angemessene Regelung der Unterhaltsfragen zu erstreben, eine bestmögliche Fürsorge für die Kinder zu erreichen“. Darüber hinaus hat unsere Beratungsstelle als Ehe- und Sexualberatungsstelle ihre Tätigkeit auf das Gebiet der sexualhygienischen und sexualpsychologischen Beratung ausgedehnt, eine Erweiterung, die von der einen Seite für die Eheberatungsstellen prinzipiell abgelehnt wird, von der anderen für so ausschlaggebend betrachtet wird, daß sie die Umbenennung der Eheberatungsstellen in Sexualberatungsstellen fordern. In beide Arbeitsgebiete unserer Beratungsstelle, sowohl in das der Eheberatungsstelle wie in das der Sexualberatungsstelle, fällt als ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld die Beratung der Jugendlichen.

Leider ist die Inanspruchnahme der Beratungsstelle, die gerade auch eine Vertrauensstelle für Jugendliche sein will, von Seiten der Jugendlichen bisher noch eine recht geringe. Eine betrübliche Tatsache, die nach der Enquete über die Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland von Lotte Neisser-Schroeter, soweit eine Aussonderung der Jugendlichen in der Statistik möglich war, auch anderwärts (Breslau) beobachtet wird.

Unter 446 Ratsuchenden, die unsere Stelle in den vier Jahren ihres Bestehens in Anspruch nahmen, befanden sich 24 Jugendliche, das sind 5,4 Prozent — 12 männliche bei 204 männlichen Ratsuchenden = 5,9 Prozent, 12 weibliche bei 242 weiblichen Ratsuchenden = 5 Prozent. Von diesen kamen Verschiedene als Verlobte, um sich wegen Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses Rat zu holen, bei welcher Gelegenheit von unserer Seite nie versäumt wurde, auf die Notwendigkeit eines Gesundheitszeugnisses auch des andern Verlobten eindringlich hinzuweisen. Weiterhin gab die Frage nach Zulässigkeit der Verwandtenehe Veranlassung, sich an die Beratungsstelle zu wenden. Die Mehrzahl der jugendlichen Besucher suchten Hilfe in der Not, in die sie erotische und sexuelle Probleme und Konflikte versetzten. In erster Linie waren es — oft durch kurpfuscherische Schriften verursachte oder vergrößerte — Sorgen über die schlimmen Folgen früher getriebener Onanie, weiter über häufige Samenergießungen und endlich Fragen nach sexueller Aufklärung und über vermeintliche oder bestehende Geschlechtskrankheiten.

Naturgemäß ist die Beantwortung dieser Fragen bei Jugendlichen, wie die Beratung der Jugendlichen in der Beratungsstelle überhaupt wesentlich schwieriger als bei Erwachsenen, ganz besonders wo es sich um subtile erotische und sexuelle Probleme handelt. Zunächst ist es wichtig, sich als Berater in die Psyche des jungen Menschen einzufühlen und damit erst sein Vertrauen zu gewinnen. In eingehender, offener und ehrlicher Besprechung seiner oft sein Innerstes zerwühlenden Anliegen liegt schon ein bedeutender psychotherapeutischer Erfolg. Dabei scheint es zweckmäßig, die jungen Menschen, die nicht selten in Begleitung eines Elternteils erscheinen, allein vorzunehmen, weil sie dann offener, „vom Herzen herunter" sich aussprechen. Es ist sogar angeregt worden, solche Jugendberatungsstellen in die Privatwohnung des Beraters zu verlegen und ihnen damit einen ganz besonders privaten Charakter zu geben, ein Vorgehen, dem ich mich aus den verschiedensten Gründen nicht anschließen möchte. Allerdings muß zugegeben werden, daß der meist kahle, nüchterne Eindruck der den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Räume nicht gerade sehr geeignet ist, Jugendliche sich heimisch fühlen zu lassen, damit sie ungehemmt ihr Gemüt uns näher bringen und ihr Vertrauen uns restlos schenken.

Um nun unserer Beratungsstelle gerade auf dem Gebiete der Jugendlichenberatung eine größere Betätigungsmöglichkeit zu schaffen, um der Jugend zu ihrem eigenen Nutzen von dem Bestehen, von der Art und dem Wirken der Beratungsstelle mehr Kenntnis zu geben und auf deren Inanspruchnahme hinzuweisen, ist ein engeres Zusammenarbeiten mit allen Jugendbildnern und Jugendpflegern, mit den Schulen, mit der Geistlichkeit, mit den Organen der Jugendpflege in die Wege geleitet und soll in aller Bälde, unter Zustimmung aller dieser Stellen, greifbare Gestalt annehmen. Schon jetzt findet die Jugendlichenberatung von anderen Stellen — unter Hinweis auf die bestehende Beratungsstelle — weitgehende dankenswerte Unterstützung. So nehmen die Belehrungsvorträge vor den zur Entlassung kommenden Schülern der Volks- wie Fortbildungsschulen und der höheren Schulen stets die sich darbietende Gelegenheit wahr, die Tätigkeit der Beratungsstelle zu fördern und auf dieselbe aufmerksam zu machen. Die sportärztliche Beratungsstelle, ebenso wie die andern hiesigen Beratungsstellen arbeiten, wie auch vor kurzem in der Aussprache über ein von mir in der Versammlung der Mannheim-Ludwigshafener Fürsorgeärzte gehaltenes Referat über unsere Ehe- und Sexualberatungsstelle festgestellt werden konnte, in dankenswerter Weise mit an der Jugendlichenberatung.

Mit Recht sagt Beck in einem Vorschlag zur Errichtung von Jugendberatungsstellen: Um der Jugendnot in ihrem innersten Wesen zu steuern, erscheint als erstes Erfordernis des Tages die Schaffung von Möglichkeiten für die Jugend zu rückhaltloser Aussprache mit Menschen, zu denen sie Vertrauen hat . . . Denn gerade das, was die Jugendlichen im Innern menschlich bewegt, was nur sie und ihr Gefühlsleben angeht, das müssen sie vor jemand ausbreiten dürfen, der ihr Vertrauen restlos hat oder zu erobern versteht . . . In dieser Erkenntnis und in diesem Sinne sucht die Mannheimer Ehe- und Sexualberatungsstelle ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendlichenberatung immer mehr auszudehnen und, im Einvernehmen mit allen, denen das Wohl der Jugend in den Nöten der heutigen Zeit Pflicht oder Bedürfnis ist, insbesondere auch in dem Zusammenwirken mit den städtischen Organen und mit deren Unterstützung, ihre Arbeit immer mehr zu vertiefen zum Wohle der Jugend und damit der Zukunft unserer Vaterstadt.

Vortragsabend über Fürsorgeerziehungsfragen.

Das große Interesse, das die Oeffentlichkeit dem Problem der Fürsorgeerziehung in letzter Zeit entgegenbringt, gab dem Wohlfahrtsdezernenten Bürgermeister Böttger Veranlassung, am 13. Mai d. Js. dieses Thema zum Gegenstand eines Vortragsabends zu machen. Es ergingen Einladungen an Persönlichkeiten, die amtlich — beruflich oder ehrenamtlich — mit der gefährdeten Jugend zu tun haben, so u. a. an die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtjugendamts und des Städtischen Fürsorgeamts, an die Beamten der genannten beiden Aemter, sowie die der Städtischen Schularztstelle, außerdem an die Bezirksvorsteher, die leitenden Beamten des Stadtschulamts, die Rektoren der hiesigen Volksschulen, die Direktoren der Mittelschulen, die Direktorin der Sozialen Frauenschule und die Vertreter von Wohlfahrtsvereinigungen.

Jugendamtsdirektor Köbele leitete den Vortragsabend mit einem kurzen Referat über „Die gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung" ein.

Hierauf folgte ein Vortrag des Leiters des Erziehungsheims Schloß Flehingen, Prof. Dr. Gregor, über „Die Grundlagen der modernen Anstaltserziehung". Der Letztere führte etwa folgendes aus:

Als grundlegende Disziplinen, auf welche sich unsere Anstaltserziehung aufbaut, sind anzusehen die Pädagogik, Psychologie, Jugendkunde und Psychiatrie. Alle diese Disziplinen haben in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Wandlung und einen starken Ausbau erfahren und damit hängen auch die Fortschritte in der modernen Fürsorgeerziehung zusammen. Es ist unmöglich

zu verlangen, daß jeder in der Anstaltserziehung beschäftigte Erzieher nach allen den erwähnten Richtungen erfahren ist. Dies muß nur vom maßgebenden Leiter einer Anstalt verlangt werden. Seine Mitarbeiter haben sich wesentlich nach seinen Direktiven zu richten. Im Erziehungsheim Schloß Flehingen werden periodisch für die dort tätigen Erzieher Kurse abgehalten, in denen sie mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung vertraut gemacht werden. An diesen Kursen teilzunehmen wird auch den Beamten anderer badischer Erziehungsanstalten Gelegenheit geboten.

Der Vortragende entwickelte hierauf die Prinzipien, welche in der modernen Anstaltserziehung anerkannte Geltung gefunden haben. Er verbreitete sich insbesondere über die pädagogische Beziehung, worunter das rein menschliche aber auch erzieherische Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling zu verstehen ist. Es handelt sich dabei, so erklärte der Vortragende, um eine feste Bindung, auf die sich ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Persönlichkeiten gründet. Die spezielle Wesensart der badischen Bevölkerung ermöglicht es, in unseren Erziehungsanstalten rasch ein derartiges freundschaftliches Verhältnis zu den Zöglingen zu gewinnen. Daraus erklärt sich, daß wir mit ernstlichen Widerständen vonseiten der Zöglinge nicht zu rechnen brauchen. Aus dem erwähnten Vertrauensverhältnis ergibt sich die als aktive Pädagogik vom Redner bezeichnete Erziehungsmethode, bei der eine wesentliche Beteiligung des Zöglings selbst am Erziehungswerk angestrebt wird. Insbesondere bei schulentlassenen männlichen Zöglingen gelingt es bald, ihnen die Einsicht für den Nutzen des Aufenthaltes in einer Erziehungsanstalt zu vermitteln und sie dahin zu bringen, daß sie deren Sache sich zur eigenen machen. In allen Fragen ist für die moderne Erziehungsanstalt der pädagogische Gesichtspunkt der maßgebende, der eine Förderung des Zöglings und seine Berufsausbildung in sich schließt. Leider werden hier die Bestrebungen der Anstaltserziehung von den Angehörigen der Zöglinge vielfach verkannt, die sehr oft nur den eigenen Nutzen im Auge haben und das Wohl ihrer Kinder übersehen.

Die Durchführung der erwähnten Erziehungsprinzipien bringt einen sich immer mehr steigernden Erziehungserfolg mit sich. Eine von Ministerialrat Dr. Umhauer für die letzten Jahre durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß über 80% der Fürsorgezöglinge durch den Anstaltsaufenthalt zu sozial brauchbaren Menschen gemacht wird. Für den Erzieher bilden derartige Erfolge aber nur einen Ansporn. Der Vortragende konnte mit Befriedigung feststellen, daß in Baden tatsächlich eine derartige Arbeitsgemeinschaft besteht, indem, vom Justizminister beginnend, bis in alle Zweige über- und untergeordneter Behörden, zu den Anstalten, caritativen Organisationen, Schwestern und Aufsehern, ein einheitlicher Zug festzustellen ist, der das Wohl der Jugend verfolgt.

Die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und ihre Auswirkungen im Bezirk des Arbeitsamtes Mannheim.

Durch Reichsgesetz über die Gewährung einer Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit vom 2. Dezember 1928 wurde das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 abgeändert.

Die neu hinzugekommenen Bestimmungen sind trotz ihrer zeitlichen und personellen Beschränkung während der außerordentlich großen Arbeitslosigkeit dieses Winters für das gesamte Gebiet der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung gewesen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes war die Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, als Sonderunterstützung zu gewähren, deren Unterstützungssätze nach Prüfung der jeweiligen Bedürftigkeit analog den Bestimmungen über Krisenfürsorge zu ermitteln waren.

Laut Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt war Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter auf 1. 12. 1928 und 31. 3. 1929 festzusetzen.

Eine Verlängerung dieser Frist über den 31. 3. 1929 hinaus hat sich für den Bezirk des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland in Stuttgart erübrigt.

Am 1. April 1929 wurden die der Sonderregelung unterworfenen Personen wieder allgemein in die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung überführt, vorausgesetzt, daß die generellen Voraussetzungen zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung noch vorlagen.

Da die Sonderunterstützung nur zur Hälfte auf die 26wöchentliche Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung anzurechnen war, kann nun mancher Unterstützungsempfänger, der bisher nicht in Arbeit vermittelt werden konnte, durch absolut längeren Unterstützungsbezug nachträglich von der Sonderregelung profitieren.

Für die Reichsanstalt selbst bedeutete die Auszahlung der Sonderunterstützung an Arbeitslosenunterstützungsberechtigte eine starke finanzielle Entlastung, da der Unterstützungsaufwand für die Sonderunterstützung überwiegend aus Reichsmitteln und nicht aus Mitteln der Reichsanstalt geleistet worden ist.

An berufsüblich Arbeitslosen standen beim Arbeitsamt Mannheim in Unterstützung:

2098	männl.	und 21	weibl.	am 31. 12. 1928
2859	„	„ 18	„	am 31. 1. 1929
2560	„	„ 50	„	am 28. 2. 1929
2017	„	„ 43	„	am 31. 3. 1929.

Die überwiegende Mehrzahl der berufsüblich Arbeitslosen entfiel auf das Baugewerbe.

Insgesamt wurden durch das Arbeitsamt Mannheim an Unterstützungsaufwand (die Krankenversicherungsbeiträge eingerechnet) ausbezahlt 474 317,58 RM.

Mannheimer Mutterschutz E. V.

Jahresbericht 1928.

Das Jahr 1928 brachte dem Verein besonders gegen Ende des Jahres (durch die erhöhte Arbeitslosigkeit) ein ausgedehntes Arbeitsfeld. Die Aufgabengebiete des Vereins bewegten sich, wie in den Vorjahren, nach den verschiedensten Richtungen. An dem Grundsatz, unsere Mitglieder durch Vorträge belehrender Art über die neuen Gesetze und Bestrebungen auf dem Gebiete der Mütter- und Säuglingsfürsorge zu unterrichten, haben wir festgehalten. Herr Jugendamtsdirektor Köbele hielt einen Vortrag über das Adoptionswesen, Herr Prof. Dr. Schloßmann-Düsseldorf über Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben auf dem Gebiet der Mütter- und Säuglingsfürsorge, Herr Prof. Dr. Frank-Mannheim über die Erziehung der Frau zur Mutter, Frau Dr. Hertha Riese-Frankfurt über Jugendehe und Ehenot. Andere vorgesehene Vorträge mußten wegen Krankheit der Referenten auf das nächste Kalenderjahr verschoben werden.

Großen Wert haben wir auf die Erziehungsarbeit, soweit es im Rahmen unseres Vereins möglich ist, gelegt und zwar auf die Erziehung der Frau zur Mutter, auf ihre Vorbereitung zur Mutterschaft. Sechs Kurse, sogenannte Mutterschulkurse, konnten in diesem Jahre gemeinsam mit dem Frauenverein vom Roten Kreuz veranstaltet werden.

Es darf hier wohl gesagt werden, daß der allerwichtigsten Frauenarbeit, der Mutterschaftsleistung, immer noch eine zu bescheidene Rolle zugeteilt wird und daß diese Mutterschulkurse, auch wenn sie geldliche Opfer in Anspruch nehmen, nicht als eine zu geringe Erziehungs- und Kulturaufgabe betrachtet werden.

Die gleiche Hoffnung, die wir an die Weiterentwicklung der Mutterschulkurse knüpfen, hegen wir auch für den Ausbau unserer Arbeit in der Ehe- und Sexualberatungsstelle, deren große Bedeutung wir anerkennen müssen und die wir unter Berücksichtigung ihres ganzen Aufgabenkreises (medizinisch, juristisch, seelisch — Vertrauensstelle) ohne Kompetenzstreitigkeit und Prestigefragen gemeinsam auf- und ausbauen wollen mit Unterstützung aller Konfessionen und Schulleiter. Die Ehe- und Sexualberatungsstelle, die im 4. Jahre besteht, hat erfreuliche Fortschritte gemacht, was sich nicht nur in der erhöhten Besucherzahl ausdrückt, sondern auch in dem Verständnis der großen Masse der Ehe- und Sexualberatungsstelle gegenüber.

Unser Hauptaugenmerk galt natürlich der praktischen Arbeit des Mutterschutzes. Im Gebäude des Jugendamtes findet nach wie vor täglich von 3—5 Uhr die sehr gut besuchte Sprechstunde statt. Im Jahre 1928 besuchten 1989 Personen die Sprechstunde (1927: 1752, 1926: 1509). Wäschepakete wurden ausgegeben an 190 verheiratete und 67 ledige Mütter. An 12 Familien wurden Kleider abgegeben. In verschiedenen Dingen wurden beraten: 331 verheiratete Schwangere, 218 ledige Schwangere. 137 verheiratete Mütter nahmen wegen Wochenfürsorge die Sprechstunde in Anspruch, ebenso 107 ledige Mütter. In 143 Fällen wurden Vormundschaftsangelegenheiten geregelt, 72 ledige Mütter erhielten Pflegestellen, in 94 Fällen wurde wegen Betten und Kinderwagen verhandelt. 230 Auskünfte wurden erteilt wegen Krankenkassen, Wochengeld usw. 141 mal wurde die Sprechstunde wegen der Mütterkurse befragt. 247 Personen wurden in den verschiedensten Angelegenheiten, die nicht einzeln aufzuzählen sind, beraten. Das ist eine sehr hohe Zahl im Vergleich zum Vorjahr. 1927 hatten wir 1752 Besucherinnen, im Jahre 1926: 1509.

Besondere Arbeit und Vorbereitungen waren für die Weihnachtspakete notwendig. In diesem Jahre wurden 438 Weihnachtspakete ausgegeben (1927: 404, 1926: 373) und zwar konnten 223 Familien, 140 uneheliche Mütter, 15 Kinder im Obdachlosen-Asyl und 60 Kinder im Krankenhaus bedacht werden.

Von einer anderen Aufgabe des Vereins sei noch kurz berichtet. Es handelt sich um den Muttertag am 2. Sonntag des Monats Mai. Die Vorbereitungen zur Durchführung des Muttertags hat, wie in den Vorjahren, in den Händen des Mannheimer Mutterschutzes gelegen. Es galt nicht nur die Behörden, die Vertreter der verschiedenen Konfessionen und die Direktoren aller Schulgattungen dafür zu interessieren, sondern auch die Jugend für die Idee des Muttertags zu begeistern und sie zu kleinen Opfern anzuregen. Einzelne Schulklassen besuchten die Altersheime, die Krankenhäuser, das Wöchnerinnenasyl, erfreuten die Mütter mit Gesängen oder trugen Gedichte vor und überreichten ihnen Blumen oder kleine Geschenke. Eine große Feier im Musensaal fand zu Ehren der Mütter statt, in der hundert kinderreichen Müttern vom Jugendamt ein Sparkassenbuch mit je *RM* 10.— überreicht wurde.

Es ist nicht nur Aufgabe des Vereins, für die Mütter zu sorgen, sondern er nimmt sich auch der sittlich gefährdeten, der innerlich haltlos gewordenen an, besonders der im Sonderbau des Krankenhauses untergebrachten infizierten Frauen. Wir haben des öfteren für Beschäftigung, Handarbeiten usw. gesorgt, um die Zeit des Krankenhausaufenthaltes kurzweiliger zu gestalten.

Der Verein hat an verschiedenen Tagungen (Bruchsal, Halle, Karlsruhe) teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit den Behörden, dem Jugendamt, dem Fürsorgeamt, der Gesundheitsbehörde, den Krankenkassen und anderen Fürsorgestellen ist als durchaus befriedigend anzusehen.

Als letzte Organisationsarbeit ist es gelungen, die Vereine, die nicht auf dem Boden einer Konfession oder Partei stehen, zusammenzuschließen als Unterverband des Fünften Wohlfahrtsverbandes, Landeszentrale Karlsruhe, Vorsitzender Prof. Dr. Lust-Karlsruhe. 25 Vereine haben sich dem Fünften Wohlfahrtsverband angeschlossen.

Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat folgende Bestimmungen über die „Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege" erlassen:

1. Berechtigte: Vereine für Jugendpflege, die behördlich anerkannt und der Eisenbahnverwaltung namhaft gemacht sind.

2. Art und Zweck der Reise:

   Gemeinschaftliche Fahrten Jugendlicher zu Zwecken der Jugendpflege mit sachverständigen Führern. Die Entfernung muß mindestens 10 Tarifkilometer betragen oder das Fahrgeld für diese Entfernung bezahlt werden. Die Jugendlichen dürfen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben.
   Die Führer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und einen behördlich ausgestellten Führerausweis mit Lichtbild haben, wonach sie befähigt sind, Ausflüge zu Zwecken der Jugendpflege sachverständig zu leiten.

3. Teilnehmerzahl: Der halbe Fahrpreis ist mindestens für 10 Erwachsene zu bezahlen.

4. Zahl der Führer: Zugelassen mit gleicher Ermäßigung ist für 9 Jugendliche ein Führer und für je weitere 9 Jugendliche, auch wenn diese Zahl nicht voll erreicht ist, noch ein Führer.

5. Preise, Wagenklasse, Züge:

   Halber Fahrpreis 3. Klasse in Personenzügen, in Eilzügen außerdem voller Eilzugzuschlag. 2 Kinder unter 10 Jahren zahlen zusammen den halben Fahrpreis. Ein einzelnes Kind zahlt den halben Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung.
   Die Beförderung in Triebwagen kann nicht verlangt werden. Schnellzüge sind ausgeschlossen.
   Uebergang in höhere Wagenklassen ist nicht zulässig.

6. Art des Fahrausweises:

   Beförderungsschein, je nach Antrag für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt. Jeder Teilnehmer erhält außerdem eine Gesellschaftskarte, die mit dem Beförderungsschein als Fahrausweis im Sinne des Tarifs gilt.

Beförderungsscheine und Gesellschaftskarten sind bei Beendigung der Fahrt abzugeben.

7. Fahrtunterbrechung ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig.

8. Beschränkungen: Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung an einzelnen Tagen, z. B. zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten oder zu Ferienanfang und -schluß, versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

9. Antrag:

Den Antrag für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt hat der Verein nach vorgeschriebenem Muster bei dem Abgangsbahnhof zu stellen.
Der Verein muß den Antrag unterstempeln und unterschreiben.
Der Führer, der den Ausflug leitet, hat zu bescheinigen, daß die Jugendlichen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

a) die behördliche Bescheinigung über die Anerkennung als Jugendpflegeverein (gültig für das Kalenderjahr),
b) für jeden Führer der Führerausweis nach Ziff. 2 (ohne Zeitbeschränkung).

Die Ausweise zu a) und b) sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
Der Antrag (Ziff 9) bleibt bei dem Abgangsbahnhof.

10. Anmeldefrist:

Die Fahrt ist 2 Tage vorher anzumelden. Die Anmeldung kann noch bis 2 Stunden vor der Abfahrt berücksichtigt werden. Das Fahrgeld muß spätestens 2 Stunden vor der Abfahrt bezahlt werden.

Tagungen.

Der Bund Deutscher Sozialbeamten (BDS.) hält seine diesjährige (4.) Hauptversammlung am 31. Mai und 1. Juni in Berlin W 10, Matthäikirchstr. 19/20 im Provinzial-Landtags-Sitzungssaal der Provinz Brandenburg ab.

Zum Thema: „Die Einführung des Praktikanten in die soziale Arbeit" werden 4 Referenten sprechen.

Näheres in der Bundesgeschäftsstelle: Berlin W 56, Schinkelplatz 3—4; Fernruf A 6 Merkur 455.

150 Jahre evangelische Kinderpflege.

Die Sorge, für die aufsichtslosen Kinder der außerhäuslich beschäftigten Eltern seiner Gemeinde eine Familienersatzerziehung unter der Leitung einer mütterlich empfindenden Frau zu schaffen, trieb Pfarrer Oberlin im Steintal (Elsaß) dazu, in Verbindung mit seiner treuen Magd Luise Scheppler am 16. Juni 1779 die erste evangelische Kleinkinderbewahranstalt ins Leben zu rufen. Sie wurde die Keimzelle einer planmäßigen Erziehungsfürsorge auf dem Gebiet der freiwilligen evangelischen Jugendwohlfahrt, die wir heute mit dem Ausdruck „Kinderpflege" oder „halboffene Kinderfürsorge" bezeichnen. Wenn diese Liebesarbeit am 16. Juni d. Js. den Gedenktag ihres 150jährigen Bestehens feiert, kann sie auf eine überaus reiche Entwicklung zurückblicken, umfaßt sie doch gegenwärtig in Deutschland 3310 Einrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) mit 184360 Plätzen und 7374 pädagogisch gebildeten Kräften.

Die Jubiläumsfeier, die vom 15.—18. Juni in Dresden stattfinden soll, wird von der „Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege" veranstaltet werden, in der gegenwärtig die 4 Fachverbände der evangelischen Kinderpflege Deutschlands zusammengeschlossen sind, der „Deutsche Verband der Ausbildungsstätten für evangelische Kinderpflege" (evang. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminare), die „Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands" (Zusammenschluß der Träger der Tagesstätten), der „Verband evangelischer Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen Deutschlands" und der „Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser".

Bücherschau.

Die Probleme der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes.

Führer zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.
Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin 1929.

Anläßlich der Ueberweisung des Entwurfs zu einem „Gesetz über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt" an den Rechtsausschuß des Reichstages, und seiner Veröffentlichung durch das Reichsjustizministerium (Reichstagsdrucksache, IV. Wahlperiode 1928/29, Nr. 733) will die vorliegende Schrift für diejenigen, die an der Lösung mitarbeiten wollen, einen Führer bilden. Sie enthält deshalb zunächst eine Gegenüberstellung der jetzt geltenden Bestimmungen (BGB.), der beiden veröffentlichten Regierungsentwürfe und des Gegenentwurfs, den das Archiv Deutscher Berufsvormünder und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ausgearbeitet haben.

Der Hauptteil berichtet über den gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen und die Stellungnahme gemäß den verschiedenen grundsätzlichen Auffassungen. Sodann folgen eine Nebeneinanderstellung derjenigen ausländischen Gesetze, die bei der Abfassung des Entwurfs und bei den Diskussionen mehrfach erwähnt worden sind, sowie ein Literaturverzeichnis. Die Veröffentlichung soll der Klärung der nun zu erwartenden Erörterungen und der Rückführung auf die grundsätzlichen Fragen dienen. Sie ist zum Preise von *RM* 3.— durch die Geschäftsstelle des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin NW. 40, Moltkestraße 5, zu beziehen.

*

Wider das Jugendgericht.

Eine Streitschrift von Dr. Heinrich Webler.
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, 1929.

Die Streitschrift faßt in klar dargelegter kurzer Form alle die Beweismittel zusammen, die in der Diskussion um das Jugendgericht immer wieder zu Tage treten.

Anhand einer Darstellung der psychologischen und pädagogischen Grundlagen für die Behandlung Jugendlicher wird dargelegt, daß ein Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr in der Entwicklung begriffen, d. h. unreif ist und daß damit die Voraussetzungen zur Strafbarkeit im Sinne des geltenden Strafrechtes überhaupt fehlen. Als unfertiger, erziehungsbedürftiger Mensch hat er ein Recht auf Erziehung. Diese Erziehung kann aber in ihrer reinen Form im heutigen Rechtsstrafverfahren nicht verwirklicht werden, weil sich beide — Rechtsstrafverfahren und Erziehung — absolut widersprechen. Die Strafe als solche wird dabei nicht abgelehnt, die Gegnerschaft wendet sich nur gegen die Strafe vonseiten des Gerichts als eines unpädagogischen Zwangsapparates. Das pädagogisch wichtige Moment der Sühne soll keineswegs ausgeschaltet, dagegen soll vermieden werden, daß sich unter dem Deckmantel der „Erziehung" irgendwelche strafende Willkür verbirgt. Sühne setzt außerdem Sühnefähigkeit voraus und auch hierzu muß der Jugendliche vielfach erst erzogen werden.

Die Grundforderung der obigen Schrift ist deshalb: Heraufsetzung der absoluten Strafmündigkeitsgrenze vom 14. auf das vollendete 18. Lebensjahr und somit Beseitigung des bestehenden Jugendgerichts. Die zweite Forderung geht dahin, auf der Grundlage des heutigen Jugendgerichtsgesetzes ein Gericht für die Altersklassen vom 18. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit zu errichten. Die Behandlung der jugendlichen Straffälligen bis zum 18. Lebensjahr ist dem Vormundschaftsrichter zu übertragen, der im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erforderliche Autorität einerseits und die nötige Freiheit andererseits besitzt diese Aufgabe in pädagogischem Sinne zu lösen, unbeschadet des Ausbaus der übrigen vorhandenen Erziehungseinrichtungen wie Berufsschule, Jugendamt usw.

Mitteilungen für die Armenbezirke.

1. Nachprüfung der Verhältnisse der Fürsorgeempfänger.

Den Bezirken gehen demnächst wieder die zur Durchführung der alljährlich stattfindenden allgemeinen Nachprüfung der Verhältnisse der laufend unterstützten Personen erforderlichen Erhebungsbogen zu, nachdem diese Prüfung künftighin nicht mehr wie seither im Herbst, sondern zweckmäßiger im Frühjahr erfolgt. Wir möchten bei diesem Anlaß die Bezirksorgane erneut auf die Bedeutung und Notwendigkeit einer ständigen Ueberwachung und sorgfältigen Nachprüfung der Verhältnisse der Fürsorgeempfänger überhaupt und ganz besonders auf die Wichtigkeit der Vornahme von Wohnungsbesuchen hinweisen. Die letzteren sind zur Bestätigung der Angaben des Unterstützten und zur Klarstellung der Verhältnisse derselben unbedingt erforderlich. Regelmäßig sollte mit der Auszahlung des Unterstützungsgeldes am 1. und 15. jeden Monats durch den Armenpfleger eine Nachschau in der Wohnung des Unterstützten verbunden sein. Die Abholung der Unterstützungsgelder in der Wohnung des Pflegers sollte unbedingt vermieden werden. Nicht nur aber an den beiden genannten Tagen, sondern auch in der Zwischenzeit (unverhofft) sollten die Fürsorgeorgane ihre Pfleglinge in ihrer Wohnung aufsuchen, da eine unerwartete Nachschau nicht selten zu einem überraschenden Ergebnis führt.

Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse darf sich der Pfleger nicht mit einer einfachen Beantwortung seiner Fragen durch den Unterstützten begnügen; er soll sich vielmehr durch Einsichtnahme in die Lohnzettel und — soweit möglich — durch persönliche Feststellungen beim Arbeitgeber Klarheit über die Einkommensverhältnisse der Familie verschaffen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der erwachsenen — hauptsächlich der im Haushalt befindlichen — Kinder zu richten, um dieselben weitmöglichst zur Unterhaltungsleistung gegenüber den Eltern heranziehen zu können. Dabei ist der tatsächliche Verdienst der Kinder und nicht etwa der Betrag zu beachten, den diese an die Eltern abgeben.

2. Auszahlung der Unterstützung.

Es liegt Veranlassung vor, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß es mit den Grundsätzen und dem Wesen der Armenpflege nicht vereinbar ist, Hilfsbedürftigen, die aus freien Stücken vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb Mannheim nehmen, laufende Barunterstützungen durch die Post nachzusenden. Wir ersuchen deshalb dringend, Zahlungen von Unterstützungsgeldern in dieser Form **nicht** zu leisten.

Druck: Buchdruckerei Johann Gremm, Mannheim

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

29. Jahrgang | November 1929 | Nummer 2

Inhalt.

1. Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.
2. Richtsätze des Stadtjugendamts.
3. Winterhilfsmaßnahmen für Bedürftige.
4. Personalnachrichten. — Jubiläum.
5. Die Gestaltung des Fürsorgeaufwands beim Fürsorgeamt und Stadtjugendamt von 1924—1928. Von Bürgermeister Böttger.
6. Die Durchführung der Arbeitsfürsorge in Mannheim und die hier geltenden Grundsätze. Von Fürsorgeamtsdirektor Schumacher.
7. Demokratisierung der Wohlfahrtspflege. Von Bürodirektor Stolz.
8. Das Städtische Kinderheim Sandtorf. Von Med.-Rat Direktor Dr. Stephani.
9. Ernährungsfürsorge. Von Stadtoberschularzt Dr. Stephan.
10. Das Städtische Leihamt. Von Leihamtsdirektor Schmidt.
11. Die Gefährdetenfürsorge im Krankenhaus. Von Krankenhausfürsorgerin Springer.
12. Tagungen.
13. Bücherschau.

THE LIBRARY OF THE

Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.

I. Allgemeine Fürsorge:

a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge: *RM*

a) alleinstehende Personen	monatlich	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahren je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je	„	14.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres Monats-Einkommen hatte als . . . . . *RM*

Ein alleinstehendes Ehepaar	120.—
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	144.—
Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren	168.—
Ein Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren	192.—
Ein Ehepaar mit einem Kind über 14 Jahren	151.20
„ „ „ 2 Kindern „ „ „	182.40
„ „ „ 3 „ „ „ „	213.60
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	88.80

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrags von 10 *RM* tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 *RM*.

Erweiterung des Gesetzes über die Wochenfürsorge.

Der Reichstag hat durch ein Gesetz vom 18. Mai 1929 die Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung über die Wochenfürsorge erweitert. Bisher hatte das Wochengeld die Höhe des Krankengeldes, also die Hälfte des Grundlohnes. Jetzt ist es auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht worden für die vier Wochen, die vor der Geburt des Kindes liegen, wenn die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Weiterhin bleiben die Schwangeren und Wöchnerinnen solange Mitglied der Krankenkasse, wie sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt Beschäftigung haben.

Bisher wurde ein normal verlaufenes Wochenbett für acht Wochen auf die Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung angerechnet. Diese Zeit ist nunmehr von acht auf zwölf Wochen erhöht worden.

Das Gesetz ist am 1. Juni 1929 in Kraft getreten.

Winterhilfsmaßnahmen für Bedürftige.

Zur Linderung der besonderen Notlage der Hilfsbedürftigen während der Wintermonate sind folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge in der Zeit vom 1. November 1929 bis 31. März 1930 bis zu 20 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedrigeren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der so festgesetzte Unterstützungsbetrag nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann im Einzelfall

— allerdings nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts — noch eine weitere Erhöhung eintreten.

2. Jedes Kind eines Armenunterstützungsempfängers im Alter bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht erhält eine einmalige Erziehungsbeihilfe von 30 RM. aus Kreismitteln.
3. Fürsorgeempfänger mit eigenem Hausstand erhalten in den Monaten November bis März in der Regel pro Monat 2 Zentner Brennstoff. Bei besonderer Notlage und beim Eintritt starker Kälte kann die Brennstoffbeihilfe erhöht werden.
4. Dem Stadtrat ist vorgeschlagen worden, für den Fall des Eintritts außerordentlich starker Kälte 10 000 RM. bereit zu stellen zur Beschaffung von Brennmaterial für die unter der Kälte besonders leidenden Unterstützungsempfänger.
5. Der Stadtrat ist ersucht worden, geeignete Vorsorge für die Einrichtung von Wärmehallen zu treffen.
6. Außerdem ist dem Stadtrat vorgeschlagen worden, falls der Badische Landtag zugunsten Bedürftiger eine Beihilfe bewilligt, zusätzlich eine solche aus städtischen Mitteln zu gewähren.
7. Ferner ist der Stadtrat ersucht worden, Notstandsarbeiten bereit zu stellen.
8. Als weitere Winterhilfsmaßnahme ist dem Stadtrat empfohlen worden, ähnlich dem Beispiel anderer Städte zugunsten der bedürftigen Bevölkerung Mannheims sofort ein umfassendes Hilfswerk ins Leben zu rufen, bei dessen Durchführung alle Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit berufen werden.

Weiter werden folgende schon bestehende allgemeine Maßnahmen während der Wintermonate in verstärktem Maße durchgeführt:

1. Bedürftige erhalten Mietbeihilfen aus dem Erträgnis der Gebäudesondersteuer.
2. Kinder von Arbeitslosen und Empfängern öffentlicher Unterstützung werden auf Antrag und ohne weitere Prüfung zur unentgeltlichen Frühstücksspeisung zugelassen. Diese Kinder sind auch von der Zahlung eines Entgelts befreit bei Zulassung zum Mittagessen.
3. Bedürftigen, insbesondere Ledigen und Alleinstehenden, denen keine Gelegenheit zur eigenen Essenszubereitung geboten ist, erhalten Mittagessen in der Volksküche auf Kosten des Fürsorgeamts.
4. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung werden auf Antrag, sofern ein besonderer Notstand vorliegt, etwa infolge großer Kinderzahl oder lang andauernder Krankheit, zusätzlich vom Fürsorgeamt unterstützt. Der hierfür zuständige Sonderausschuß ist ermächtigt, in Notfällen, namentlich bei langfristigen Erwerbslosen, weitgehendste Hilfe zu gewähren.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bez. 37 Lehmann, Otto, Kaufmann, Pozzistr. 1
„ 39 Martin, Albert, Kassenbeamter, Uhlandstr. 38
„ 36 Roth, Karl, Stadtoberrechnungs-Inspektor, Holzbauerstraße 3.

Ausgeschieden sind:

Bez. 11 Froböse, Georg, Kaufmann, U 6, 21
„ 37 Hauck, Karl, Kaufmann, Egellstr. 4
„ 40 Schaar, Max, Eisenbahninspektor, Verschaffeltstraße 7.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bez. 36 Hochgeschwender, Anton, Kaufmann, Max-Josefstraße 27
„ 48 Kunz, Friedr., Werkmeister, Kä., Grauer Weg 7a
„ 18 Räth, Karl, Finanzsekretär, Weberstr. 7
„ 51 Schott, Hugo, Kaufmann, Ne., Adlerstr. 51
„ 12 Ulrich, Emil, Buchdrucker, Q 2, 21
„ 39 Weber, Sebastian, Zollsekr., Lange Rötterstr. 44.

Ausgeschieden sind:

Bez. 39 Bickel, Friedrich, Bäckermeister, Garnisonstr. 25
„ 48 Eck, Leonhard, Mechaniker, Kä., Mannheimerstraße 49
„ 51 Thron, Philipp, Kaufmann, Ne., Neudammstr. 13.

Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bez. 52 Barthelmä, Ludwig, Kaufmann, Ne., Wörthstr. 6
„ 49 Bauer, Andreas, Steuer-Obersekretär a. D., Fe., Ziethenstraße 42
Bez. 39 Bürger, H., Reichsbankbeamter, Weylstr. 36
„ 18a Burkard, Josef, Zugmeister a. D., Kepplerstr. 39
„ 9 Eckert, Wilhelm, Buchdrucker, U 6, 23
„ 4 Ehling, Otto, Bautechniker, J 2, 13/14
„ 52 Engelhard, Peter, Polizeiwachtmeister a. D., Ne., Luisenstraße 13
„ 22 Erfurth, Paul, Schlosser, Jungbuschstr. 27
„ 7 Fiedler, Jakob, Vorarbeiter, K 4, 16
„ 16 Filzinger, Friedrich, Schlosser, Rheindammstr. 34
„ 14 Fruth, Otto, Betriebsschlosser, R 4, 19/20
„ 22 Gauer, Christian, Vorarbeiter, Dalbergstr. 7
„ 19 Gehrig, Cornelius, Postbeamter, Traitteurstr. 56
„ 12 Groß, Fritz, Arbeiter, R 4, 2
„ 35 Heim, Leo, Gemeindevollzieher, Erlenstr. 64
„ 48 Heinz, Otto, Kassenbeamter, Kä., Jägerstr. 23
„ 39 Hertlein, E., Steuer-Obersekretär, Kronprinzenstraße 89
„ 28 Hettinger, Wilhelm, Baumeister, Dammstr. 44
„ 28 Jegle, Fritz, Expedient, Riedfeldstr. 103
„ 33 Kaiser, Gustav, Kaufmann, Fröhlichstr. 13
„ 3 Kargus, Christian, Dachdeckermeister, J 4, 7/8
„ 49 Krampf, Friedrich, Schreinermeister, Fe., Weiherstraße 25
„ 39 Krug, Heinrich, Hauptlehrer, Lange Rötterstr. 49
„ 7 Leder, Friedrich, Briefträger, K 4, 24
„ 3 Mayer, Anton, Rechtsagent, F 4, 17
„ 35 Meißner, Ernst, Gemeindevollzieher, Waldhofstraße 125
„ 23 Neubauer, Heinrich, Schlosser, Jungbuschstr. 30
„ 3 Reinhardt, Heinrich, Kaufmann, J 4a, 2a
„ 39 Reis, August, Finanzamtsangestellter, Lenaustraße 15

Bez. 8 Seiler, Christian, Schneidermeister, S 6, 3
„ 37 Schrimpf, Friedrich, Buchbindermeister, Waldhofstraße 14
„ 17 Stürmer, Emil, Hauptlehrer, Karl-Ludwigstr. 9
„ 2 Thieme, Karl, Malermeister, F 5, 1
„ 18a Trautwein, Eugen, Buchbinder, Schwetzingerstraße 64
„ 15 Weber, Heinrich, Hauptlehrer, Rheinparkstr. 3
„ 24 Wey, Johannes, Prokurist, Dammstr. 7
„ 39 Winnewisser, Daniel, Kaufm., Käfertalerstr. 191
„ 32 Wörtz, Richard, Telegraphen-Assistent, Langstr. 28
„ 51 Ziegler, Friedrich, Dreher, Ne., Belfortstr. 14
„ 37 Ziesche, Adolf, Glasermeister, Waldhofstr. 16.

Ausgeschieden sind:

Bez. 26 Schumacher, Anton, Kaufm., Pflügersgrundstr. 13
„ 45 Freudenberger, Johann, Post-Obersekretär, Wa., Unter den Birken 3
„ 4 Kahn, Moritz, Kaufmann, H 3, 7
„ 15 Weber, Jakob, Prokurist, Emil-Heckelstr. 4a
„ 49 Albecker, Anton, Professor, Fe., Scheffelstr. 57
„ 39 Burkhardt, Otto, Händler, An den Kasernen 18
„ 52 Clauß, Ernst, Kaufmann, Ne., Wingertstr. 68
„ 26 Daum, Hermann, Kaufmann, Bürgermeister-Fuchsstraße 7
„ 39 Edelmann, Georg, Stadtbautechniker, An den Kasernen 8
„ 16 Feßner, Karl, Kaufmann, Eichelsheimerstr. 8
„ 14 Haßmann, Josef, Spenglermeister, L 12, 14
„ 19 Hauser, Richard, Kaplan, Seckenheimerstr. 7
„ 10 Heuschmid, Willi, Friseurmeister, U 4, 29
„ 28 Hönle, Josef, Straßenbahnschaffner, Alphornstr. 5
„ 11 Karcher, Georg Heinrich, Registrator, Prinz-Wilhelmstraße 17
„ 3 Klingmann, Heinrich, Oberrechn.-Inspektor a. D., F 4, 17
„ 22 Löffler, Franz, Rangiermstr., Neckarspitze Bau 19
„ 19 Maser, Johann, Schlosser, Augartenstr. 81
„ 35 Maurer, Arthur, Drogist, Mittelstr. 74
„ 16 Pfaff, Ludwig, Reichseisenbahnsekretär, Lindenhofstraße 39
„ 39 Rudolph, Adam, Malermeister, Kronprinzenstr. 58
„ 39 Sahm, Karl, Friseur, Kronprinzenstr. 52
„ 17 Spieler, Pius, Lokomotivführer a. D., Keplerstraße 36
„ 18a Vollrath, Franz, Lehrer, Heinrich-Lanzstr. 22
„ 51 Wahl, Paul, Vorarbeiter, Ne., Rheingoldstr. 14
„ 37 Weidenhammer, Fritz, Wagner, Lutherstr. 5
„ 23 Will, Julius, Versicherungsbeamter, Kirchenstr. 20.

Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bez. 6 Benirschke, Hans Ehefrau, K 3, 12
„ 11 Bittler, Pauline, Wwe., Friedrich-Karlstr. 1
„ 20 Brecht, Irma, Gemeindehelferin, Kleiststr. 5
„ 2 Hamm, Maria, Postbeamtin, D 4, 11
„ 18 Hornung, Elise, Ehefrau, Augusta-Anlage 7
„ 27 Jünger, Karl Ehefrau, Lina, Uhlandstr. 9
„ 17 Lichtenstern, Franziska, Ehefrau, Bachstr. 6
„ 24 Oechsner, Franz Ehefrau, Riedfeldstr. 13
„ 48 Orth, Albertine, Wwe., Kä., Reiherstr. 12
„ 22 Paul, Anna, Ehefrau, F 6, 17
„ 12 Reinig, Katharina, Ehefrau, S 6, 2
„ 22 Simon, Gertrud, Gemeindehelferin, Mittelstr. 69
„ 52 Schwob, Elisabeth, Ehefrau, Ne., Gießenstr. 20
Bez. 14 Stern, Anna, Ehefrau, Kaiserring 36
„ 39 Zieger, Emma, Ehefrau, Hochuferstr. 32.

Ausgeschieden sind:

Bez. 28 Battenstein, Julius Ehefrau, Pestalozzistr. 9
„ 26 Blasche, Katharina, Ehefrau, Zehntstr. 34
„ 10 Brauer, A., Witwe, Q 2, 11
„ 18 Briegleb, Marie, Privatiere, Sofienstr. 10
„ 53 Engelhardt, Wilhelm Ehefrau, Rhe., Karlsruherstraße 17
„ 25 Hader, Johann Ehefrau, Mittelstr. 28a
„ 14 Haßmann, Elise, Ehefrau, L 12, 14
„ 28 Heitz, Elsbeth, Ehefrau, Langstr. 41
„ 17 Hirt, Johannes Ehefrau, Seckenheimerstr. 34
„ 28 Hönle, Elise, Ehefrau, Alphornstr. 5
„ 17 Köhr, Helene, Ehefrau, Kleine Wallstadtstr. 34
„ 12 Kratel, Marie, Ehefrau, T 5, 13
„ 37 Miltz, Christine, Lehrerin, Waldhofstr. 127
„ 17 Nold, Johann Ehefrau, Kleine Wallstadtstr. 22
„ 52 Noll, Barbara, Privatiere, Ne., Rheingoldstr. 4
„ 28 Raab, Ferdinand Ehefrau, Langstr. 32/34
„ 17 Schmidt, Josefine, Hauptlehrerin, Augartenstr. 9.

Jubiläum.

Frau Armenpflegerin Ottilie Raab, Langstraße 32/34, feierte am 25. Juli 1929 ihr 25jähriges Jubiläum im Dienste der öffentlichen Armenpflege. Für dieses reichliche Maß bewiesener Aufopferung und Nächstenliebe sei Frau Raab auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Nachruf.

Am 27. April 1929 verschied Herr Armenpfleger

Johann Maser
Schlosser,

am 29. August 1929 Herr Armenpfleger

Hermann Stratthaus
Rektor a. D.,

am 4. September 1929 Frau Armenpflegerin

A. Brauer Ww.

und am 5. September 1929 Herr Armenpfleger

Anton Albecker
Professor.

Herr Maser war Armenpfleger seit 1. April 1919 und Frau Brauer Armenpflegerin seit 19. Juni 1912.

Herr Rektor a.D. Stratthaus war 30 Jahre lang als Bezirksvorsteher und Armenpfleger in der öffentlichen Fürsorge tätig.

Herr Professor Albecker wirkte seit 18. Oktober 1912 als Bezirksvorsteher und Armenpfleger in der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit.

Wir werden den Verstorbenen, die sich durch besondere Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und wahre Hingabe in ihrer Amtsführung auszeichneten, ein ehrendes Andenken bewahren.

Am 1. Oktober ds. Js. trat

Herr Bürodirektor

Gustav Schnitzler

bisheriger stellvertretender Vorstand des Fürsorgeamts, in den Ruhestand.

Herr Schnitzler blickt auf eine 44jährige Gesamtdienstzeit im Staats- und Gemeindedienst zurück; 33 Jahre lang war er im Fürsorgedienst der Stadt Mannheim tätig.

Aus Anlaß des Ausscheidens des Herrn Schnitzler fand im Dienstgebäude eine Feier statt, bei der Bürgermeister Böttger und Direktor Schumacher Ansprachen hielten.

Der Oberbürgermeister sandte dem verdienten Beamten ein Dank- und Anerkennungsschreiben, dem sich ein ehrendes Schreiben des Ministers des Innern anschloß.

Wir wünschen dem Ausscheidenden, der sich durch seine langjährige, mit reichen Erfahrungen und Kenntnissen ausgestattete verantwortungsvolle Tätigkeit beim Fürsorgeamt besondere Verdienste erworben hat, einen ungetrübten Lebensabend.

Städt. Fürsorgeamt.

Der Wohlfahrtsaufwand der Stadt Mannheim in den Jahren 1924—1928.

Von Bürgermeister Böttger.

Die Beschaffung der Mittel für die amtliche Wohlfahrtspflege ist in den letzten Jahren ein ernstes Finanzproblem geworden. Alle Hoffnungen, daß der Höchststand der finanziellen Leistungen überschritten sei, sind vorerst zerstört. Der Tiefstand der Wirtschaft und die Unzulänglichkeit der Sozialversicherung bedingen sogar eine weitere Anspannung der Gemeindefinanzen. Die Wohlfahrtspflege ist somit ein rechtes Sorgenkind der Gemeinden.

Bereits im Jahre 1911 wurde in diesen Blättern der Aufwand für die städtische Armenpflege einer kritischen Betrachtung unterzogen, die 1922 unter Hinzunahme auch der Ausgaben für die Jugendpflege fortgesetzt wurde. Es erscheint zwecklos, auch die Zeit der phantastischen Geldentwertung in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, weil eine Vergleichsmöglichkeit so gut wie ausgeschlossen, jedenfalls aber wenig wertvoll sein dürfte. Erst die Stabilisierung der deutschen Währung läßt den Faden wieder aufgreifen und zum Ausgangspunkt der neuen Betrachtung machen.

Eine hieb- und stichfeste Vergleichbarkeit zwischen dem was ist und dem was war, ist aber auch ohne die Währungsschwierigkeiten in nur beschränktem Maße gegeben. Im Rahmen der Wohlfahrtspflege haben sich die verschiedenen Spezialaufgaben gegenüber der Vorkriegszeit derart gewandelt, daß in Einzelheiten gehende Vergleiche nahezu unmöglich sind.

Während die früheren statistischen Darstellungen sich mehr summarisch mit den städtischen Wohlfahrtsaufwendungen (Armen- und Kinderpflege) beschäftigten, ist dieses Mal der Finanzaufwand nach wirtschaftlicher Fürsorge und Jugendfürsorge getrennt aufgeführt. Diese Teilung entspricht zudem auch der zur Zeit vorhandenen verwaltungsmäßigen Gliederung im Fürsorge- und Jugendamt, wobei zu bemerken ist, daß die Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge — abgesehen von denjenigen für die städtischen Krankenanstalten — in den Zahlen beider Aemter enthalten sind.

Die Tabellen I—IV geben einen Einblick in die Aufwandsgestaltung des Fürsorge- und Jugendamtes. Interessant ist hierbei das stetige Anwachsen sowohl der absoluten Ausgaben, als auch des Zuschußbedarfes. Ferner springt ins Auge die relative Belastung des einzelnen Gemeindebürgers und des Gesamthaushaltes der Stadt.

Was die beiden letzten Ergebnisse anbetrifft, so handelt es sich hier durchaus nicht um Neuerscheinungen. Schon seit etwa drei Jahrzehnten kann ein starkes Ansteigen des Wohlfahrtsaufwandes in allen Gemeinden beobachtet werden. Wenn in der Vorkriegszeit eine zeitweise und schwache Beharrlichkeit im Finanzaufwand festgestellt werden konnte, so wurde diese durch die Kriegs- und vor allem auch durch die Inflationsjahre mit elementarer Gewalt wieder zerstört. Ueber die Ursachen der ansteigenden Wohlfahrtsetats brauchen nicht viele Worte verloren zu werden. Nicht nur die grenzenlose Verarmung weiter Volkskreise, sondern auch die staatspolitische Einstellung zur Wohlfahrtspflege, die turmhoch über derjenigen der Vorkriegszeit steht, liefern hierzu den Schlüssel.

Der zeitliche Ausgangspunkt der tabellarischen Uebersichten ist das Jahr 1924. Es ist dies nicht nur das Jahr der wiedergefestigten Währung, sondern auch das Jahr des gewaltig erweiterten Aufgabenkreises der öffentlichen Erwachsenenfürsorge und Jugendhilfe. Die alte Armen- und Kinderpflege war mit der Staatsumwälzung endgültig abgetan. Neue Rechtsgrundlagen erschlossen ehedem fremde Wohlfahrtsgebiete. Der ganz anders geartete soziale Geist im neuen Staate gab der Wohlfahrtspflege Form und Inhalt, die wenige Jahre zuvor noch von Vielen als Utopien abgetan wurden. Die um das Jahr 1924 erhoffte Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse traf nicht ein. Vielmehr war das Gegenteil der Fall. Die Winter 1925/26 und 1928/29 standen im Zeichen einer geradezu ungeheuren Arbeitslosigkeit, welche die städtische Wohlfahrtspflege zum Teil vor ganz neue Probleme stellten. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das starke Anwachsen des Wohlfahrtsaufwandes vornehmlich seit 1927 in erster Linie in der großen Arbeitslosigkeit zu suchen ist und mit der gesetzesmäßigen Auswirkung der Arbeitslosenversicherung zusammenhängt. An anderer Stelle dieser Nummer der „Wohlfahrtsblätter" ist zu ersehen, in welchem Umfange die Abwanderung arbeitsfähiger Personen aus der Arbeitslosenversicherung in die Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtserwerbslose) stattgefunden hat und auf diese sowohl verwaltungsmäßig, vor allem aber auch finanziell drückt.

Der prozentuale Zuschußbedarf der beiden Aemter ist fast gleich in den Jahren 1924 und 1928 (106 bzw. 116 %). Bei näherer Betrachtung entpuppt sich diese Gleich-

mäßigkeit aber mehr als Zufall. Der Aufwand des Fürsorgeamtes ist nämlich viel mehr als derjenige des Jugendamtes von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig. Beim Jugendamt hingegen spielt die jeweilige Begrenzung des Umfanges der Jugendfürsorge eine große Rolle. So kommt es, daß beim Jugendamt die Jahre 1925 und 1926 finanziell besonders in Erscheinung treten. Es sind dies die Jahre, in welchen der Ausbau der Jugendfürsorge nicht zuletzt auch durch das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in erhöhtem Maße betrieben wurde. Die Jahre 1927 und 1928 neigen dagegen bereits zu einer, wenn auch nur schwach einsetzenden Stabilisierung der Verhältnisse. Die nur geringe Steigerung des finanziellen Aufwandes hat ihre Ursache lediglich in der allgemeinen Volksnot.

Im Gegensatz zum Jugendamt ist das Fürsorgeamt viel stärkeren Schwankungen ausgesetzt. Der Aufwand dieses Amtes ist durchweg stark konjunkturempfindlich und vom Rhythmus des Wirtschaftskreislaufes abhängig. Diese Tatsachen treten übrigens im Rechnungsjahre 1927, das immerhin als ein Jahr wirtschaftlichen Aufschwunges angesprochen werden darf, sichtbar in Erscheinung.

Um zu einer richtigen Beurteilung der Aufwandsgestaltung zu gelangen, ist es notwendig, auch die Ausmaße des in Betracht kommenden Personenkreises und dessen Sozialbedürftigkeit zu kennen. Einen Ueberblick über diese Grundfrage gibt die Tabelle V. So wie die Zahl der Arbeitslosen als Wirtschaftsbarometer angesprochen werden kann, so ist auch die Zahl der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger ein Gradmesser für die Wohlfahrtspflege. So ist seit 1924, zusammenhängend mit dem wirtschaftlichen Tiefstand, eine stetig steigende Tendenz zu beobachten, die nur einmal, und zwar im Jahre 1927, durch eine rückläufige Bewegung unterbrochen wird. Die sprunghafte Zunahme der Unterstützten im Jahre 1928 dürfte übrigens neben der schlechten Wirtschaftslage wohl auch noch in der außergewöhnlichen und langanhaltenden Kälte des Winters 1928/29 zu suchen sein. Nur so ist es zu erklären, daß 1928 auf 1000 Einwohner 54 unterstützte Personen fielen, gegenüber 27 im Jahre 1924. Im Jahre 1913 hingegen entfielen auf 1000 Einwohner „nur" 21,2 Unterstützte. Und 1929 . . . ?

Die Tabelle VI stellt dem Anwachsen des Gesamtaufwandes für die offene Fürsorge (absolut betrachtet) die Steigerung des Aufwandes für die Partei und für die Person gegenüber. Gemessen an den Indexziffern ist die an sich geringe Zunahme der Unterstützungssumme (einschließlich Sachleistung) im einzelnen durchaus erklärlich. Unterstützungsbetrag und Lebenshaltungskosten sind um denselben Satz, nämlich um etwas über ein Fünftel gestiegen.

Die Aufwandsgestaltung in der geschlossenen Fürsorge (Tabelle VII) bewegt sich in mehr ruhigen und gleichmäßigen Bahnen, weil diese von der Wirtschaftskonjunktur weniger abhängig ist. In der geschlossenen Fürsorge (Anstalten) werden vornehmlich alte und erwerbsunfähige Personen betreut. Immerhin ist der Sprung vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1928 mit rund einer halben Million Reichsmark sehr beachtlich und wohl in erster Linie auf die in dieser Zeit mehrfach erhöhten Verpflegungssätze zurückzuführen.

Aus der Fürsorgetätigkeit des Jugendamtes konnten nur zwei Zweige herausgegriffen werden, weil die Vielseitigkeit in der Jugendfürsorge, um zu einem zuverlässigen statistischen Ueberblick nach der finanziellen Seite zu kommen, sehr viel Zeit und Raum in Anspruch nehmen würde. Die Tabelle VIII behandelt darum nur zwei wichtige Aufgabengebiete, und zwar die Unterbringung Minderjähriger in Familien und Anstalten und die Fürsorgeerziehung. Eine gewisse Stetigkeit kann hier seit dem Jahre 1925 beobachtet werden.

Wer dem statistischen Zahlenmaterial in seiner Gesamtwirkung gegenübertritt, dem offenbart sich ein sehr trübes Bild. Es ist zu ersehen, wie die leibliche und seelische Not der mittellosen und minderbemittelten Volksschichten geradezu lawinenhaft gewachsen ist, ohne daß in absehbarer Zeit eine Wendung zum Besseren vorausgesagt werden könnte. Wer diese Dinge von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, der wird aber auch das soziale Verständnis und den finanziellen Opfermut unseres Volkes anerkennen müssen, die umso schwerer ins Gewicht fallen, als die eminenten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Schwierigkeiten gewürdigt werden, in welchen sich Reich, Staat und Gemeinden befinden.

Unbestritten ist, daß Mannheim zu denjenigen Gemeinden zählt, die für die Wohlfahrtspflege die meisten Kosten aufzubringen haben. In den Vierteljahresstatistiken des Deutschen Städtetages rangiert Mannheim jedenfalls mit an erster Stelle. Freilich gehört Mannheim auch zu denjenigen deutschen Großstädten, bei denen die Massenarbeitslosigkeit und damit auch die Massennot am stärksten ist.

Tabelle I.

Ausgaben des Fürsorgeamtes und Jugendamtes.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	1927	1928
Fürsorgeamt	2823262	4950366	6077090	6501618	8150904
Jugendamt	1332702	2000193	2755452	2913946	3313699
zusammen	4155964	6950559	8832542	9415564	11464603

Tabelle II.

Zuschußbedarf des Fürsorgeamtes und Jugendamtes.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	1927	1928
Fürsorgeamt	2711281	3047463	3842593	4054845	5697152
Jugendamt	825797	1068500	1521601	1652873	1815983
zusammen	3537078	4115963	5364194	5707718	7513135

Tabelle III.

Zuschußbedarf auf den Kopf der Einwohner.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	1927	1928
Mittlere Jahresbevölkerung	249100	248600	249000	251300	253500
Zuschuß Fürsorgeamt a. d. Kopf d. Einw. RM.	10,87	12,27	15,43	16,13	22,47
Veränderung gegenüb. dem Vorjahr	—	+12,9%	+25,8%	+4,5%	+39,3%
Zuschuß Jugendamt a. d. Kopf d. Einw. i. RM.	3,31	4,30	6,10	6,57	7,16
Veränderung gegenüb. dem Vorjahr	—	+ 30%	+ 42%	+7,7%	+ 9%
Zuschuß FA u. JA. a. d. Kopf der Einwohner	14,18	16,57	21,53	22,70	29,63
Hierzu Meßzahl 1913 (M. 5,43) = 100	261	300	396	418	546

Tabelle IV.

Der Anteil des Zuschußbedarfs des Fürsorgeamtes und Jugendamtes am Gesamtzuschußbedarf der Stadt.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	1927	1928
Finanzbedarf der Stadt	25409274	31534214	31723721	33560591	34106800 lt Voranschlag
Anteil d. FA. u. JA. in Prozent.	13,9%	13,1%	16,9%	17,0%	19,4%

Tabelle V.

Fürsorgeamt: Parteien und Personen laufend in offener Fürsorge.

Rechnungsjahr	Kriegsbeschädigte u. Kr.-Hinterbliebene		Sozialrentner		Kleinrentner		Sonstige Bedürftige		Insgesamt		Auf die Partei entfallen Personen	Auf 1000 Einwohner Unterstützte
	Partei	Personen	Partei	Personen	Partei	Personen	Partei	Personen	Partei	Personen		
24	360	1010	2394	4200	400	480	838	2060	3632	6740	1,85	27
25	405	1130	2395	4200	603	725	1048	2824	4046	7749	1,92	31
26	420	1175	2530	4450	735	880	1622	4220	4887	9550	1,95	38
27	433	1233	2197	3740	922	1123	1283	3150	4835	9246	1,92	37
28	510	1428	2355	4114	1031	1255	2876	6997	6772	13794	2,1	54

Tabelle VI.

Fürsorgeamt: Der Aufwand in der offenen Fürsorge.

Rechnungsjahr	Aufwand f. d. offen. Fürsorge	Vom Gesamtaufwand entfällt im Monatsdurchschnitt auf die Partei	Person	Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten a. Anfang d. Rechn.-Jahres	a. Ende d. Rechn.-Jahres
1924	1945761	44,66	24,10	125,3	136,7
1925	2296170	47,10	24,60	136,7	139,6
1926	3059986	52,10	26,70	139,6	146,4
1927	3253452	56,10	29,30	146,4	150,7
1928	4715941	59,38	28,50	150,7	153,6

Tabelle VII.

Fürsorgeamt: Aufwand in der geschlossenen Fürsorge.

Rechnungsjahr:	Aufwand (ohne Obdachlosenversorgung)
1924	806484 RM.
1925	903920 „
1926	1091554 „
1927	1117105 „
1928	1273535 „

Tabelle VIII.

Jugendamt: Hilfsbedürftige Minderjährige.
(Im Jahr betreute Personen).

Rechnungsjahr:	Minderj. in Familien u. Anstalten	Fürsorgeerziehung
1924	2807	635
1925	3302	752
1926	3357	733
1927	3521	802
1928	3423	803

Die Durchführung der Arbeitsfürsorge in Mannheim und die hier geltenden Grundsätze.

Von Fürsorgeamts-Direktor E. Schumacher.

Beim Fürsorgeamt Mannheim standen im Monat September ds. Js. 7430 Einzelpersonen und Familien (Parteien) mit zusammen 14871 Personen in laufender Fürsorge. 3944 Parteien gehören der Gruppe der Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen, Kleinrentner und Sozialrentner an. Sonstige Bedürftige sind es 3486 Parteien. Unter den letzteren befinden sich nicht weniger als 2146 ledige und verheiratete, arbeitsfähige Unterstützungsempfänger, die von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert oder nicht zugelassen sind und die nun als sogenannte „Wohlfahrtserwerbslose" vom Fürsorgeamt unterstützt werden müssen. Die Zahl dieser Wohlfahrtserwerbslosen ist in fortgesetztem Steigen begriffen; im April d. Js. betrug die Zahl noch 1612. Dies ist zunächst eine Erscheinung der allgemein ungünstigen Arbeitsmarktlage, zum nicht geringen Teil aber auch die Auswirkung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung mit seinen verschärften Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung zur Arbeitslosenunterstützung, Kürzung der Unterstützungsdauer und die Einschränkung der Krisenfürsorge auf bestimmte Berufsgruppen.

Die Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen hat das Fürsorgeamt vor eine neue Aufgabe gestellt.

Dieser Gruppe von Bedürftigen lediglich durch Unterstützungsgewährung helfen zu wollen, wäre verfehlt. Die brachliegende Arbeitskraft dieser arbeitsfähigen, zum größten Teil im besten Mannesalter stehenden Personen muß verwertet werden, damit die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit erhalten und der Wiedereintritt in das Erwerbsleben ermöglicht wird. Der wirtschaftlichen Fürsorge für diese Personen muß eine Arbeitsfürsorge zur Seite gestellt werden. Diese ist überdies in den fürsorgerechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht. Nach § 19 der R.F.V. kann die Unterstützung Arbeitsfähiger in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht. Nach § 7 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge muß jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Die Arbeitsfürsorge, über deren ethische und wirtschaftliche Bedeutung kein Wort zu verlieren ist, ist heute eine der bedeutsamsten Aufgaben unserer Fürsorge.

Die Arbeitsfürsorge muß zunächst ihre Aufgabe darin erblicken, in engste Fühlung mit dem Arbeitsamt zu kommen und ihr Bestreben darauf richten, daß sich jeder arbeitsfähige Unterstützungsempfänger des Fürsorgeamts dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt — worüber bei Auszahlung der Unterstützungen durch Einsichtnahme der Meldekarte strengste Kontrolle geübt wird —, und daß andererseits aber auch die Wohlfahrtserwerbslosen bei Vergebung von Arbeitsstellen im freien Arbeitsmarkt die gleiche Berücksichtigung finden wie die Arbeitslosenunterstützungsempfänger. Der heutige Arbeitsmarkt bietet aber nur einer begrenzten Zahl von Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit. Wenn der Gedanke der Arbeitsfürsorge für die Unterstützungsempfänger des Fürsorgeamts nachhaltige Verwirklichung erfahren soll, muß das Fürsorgeamt zu eigenen Maßnahmen greifen. Aus diesen Erwägungen heraus wurde in Mannheim bereits im Frühjahr 1927 mit besonderen arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen begonnen. Sie bestanden darin, daß arbeitsfähige Unterstützungsempfänger bei den städtischen Betrieben und Anstalten beschäftigt wurden. Als Arbeiten kamen vorwiegend in Betracht: Unterhaltungs-, Erd- und Reinigungsarbeiten, die sonst nicht oder nicht in demselben Umfang ausgeführt worden wären, die aber dennoch für das allgemeine Wohl von Nutzen waren. Die Dauer der Beschäftigung betrug drei bis fünf Monate. Die Beschäftigung mußte zeitlich begrenzt werden, da mit Rücksicht auf die große Zahl der arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger das Bestreben darauf zu richten war, den Arbeitsfähigen in möglichst großer Zahl die Arbeitsfürsorge angedeihen zu lassen und deshalb wieder Platz für neue Anwärter freizumachen.

Als Entgelt wurde der gleiche Lohn gewährt, den die vorübergehend bei der Stadt beschäftigten Arbeiter erhalten. Das Fürsorgeamt übernahm 75 % (heute 50 %) des Lohnes, der restliche Betrag mußte von den Betrieben getragen werden. Die Beschäftigung erfolgte bei den folgenden städtischen Stellen: Tiefbauamt, Fuhr- und Gutsverwaltung, Straßenbahnamt, Krankenanstalten, Hochbauamt, Fürsorgeamt, Wohnungsamt, Maschinenamt und Stadtjugendamt.

Bei den vier letztgenannten Aemtern handelte es sich um Büroarbeiten.

Diese Arbeitsbeschaffnungsmaßnahme wurde zunächst bis Ende 1927 durchgeführt. Der angestellte Versuch konnte als durchaus geglückt bezeichnet werden.

Von 827 für die Arbeitsfürsorge vorgemerkten Fürsorgeempfängern wurden 416 beschäftigt. Die übrigen 411 konnten aus den nachverzeichneten Gründen der Arbeitsfürsorge nicht zugeführt werden.

	Personen
1. Kurz nach Bekanntgabe über Heranziehung zur Arbeitsfürsorge haben angeblich anderweitig Arbeit erhalten	148
2. Zur Arbeitsaufnahme überhaupt nicht erschienen sind	23
(Bei beiden Gruppen konnte die Unterstützung wegfallen.)	
3. Beschränkt arbeitsfähig waren	41
(Geeignete Arbeit stand nicht zur Verfügung, weshalb die Unterstützung weiter notwendig war.)	
4. Arbeitsunfähig auf Grund ärztlicher Untersuchung waren	31
(Die Genannten blieben einstweilen in der Fürsorge; jedoch wurde der Anspruch auf Invalidenrente geprüft und evtl weiter verfolgt.)	
5. Kurz vor Einberufung zur Arbeit wurden zur Erwerbslosenfürsorge zugelassen	23
6. Körperliche Arbeit unter Berufung auf ihre frühere Tätigkeit als kaufmännische oder technische Angestellte usw. lehnten ab	14
(Soweit ihnen die zugewiesene Arbeit nicht zugemutet werden konnte (in 6 Fällen), wurden sie in der Fürsorge belassen, da geeignete Beschäftigung nicht angeboten werden konnte. Die übrigen schieden aus der Unterstützung aus.)	
7. Die Arbeit unter Verzicht auf weitere Unterstützung lehnten ab	11
8. Infolge Haft und Wegzugs kamen für die Maßnahme nicht in Betracht	24
9. Wegen Beendigung der Arbeitsfürsorge konnte Arbeit nicht mehr zugewiesen werden an	96
Zusammen Personen:	411

Neben dieser Beschäftigung gegen Tariflohn wurde eine weitere arbeitsfürsorgerische Maßnahme durchgeführt. Fürsorgeempfänger, darunter auch Wanderer, erhielten nach § 19 der R.F.V. Pflichtarbeit zugewiesen, und zwar Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten im Hofe, Lager, Speicher und Keller des städtischen Verwaltungsgebäudes R 5. Späterhin wurden Pflichtarbeiter auch zu Arbeiten bei der städtischen Gartenbauverwaltung im Luisenpark Schloßgarten, Waldpark und Friedhof herangezogen. Die Beschäftigung des Einzelnen auf diese Art erfolgte nur in geringem Umfange (2—4 mal im Monat bis zu 16 Stunden).

Wegbau.

Tomatenfeld.

Bei der Pflichtarbeit wird Unterstützung durch das Fürsorgeamt weiter gewährt, diese jedoch von der Leistung einer Arbeit abhängig gemacht. Die Pflichtarbeit ist ein Prüfstein für den Arbeitswillen und gibt weiter dem Fürsorgeamt die Möglichkeit zur Feststellung, ob tatsächlich Verdienstlosigkeit und damit die Voraussetzung zur Unterstützungsgewährung gegeben ist. Eine Aufgabe, die bei der heutigen Massennot und bei der Undurchsichtigkeit großstädtischer Verhältnisse besonders erschwert ist.

Die Durchführung der Arbeitsfürsorge im Jahre 1928 bis Frühjahr 1929 erfolgte auf der gleichen Grundlage wie im vorhergegangenen Jahre, mit dem Unterschied jedoch, daß die Beschäftigung in den städtischen Betrieben und Anstalten bis zu 7 Monaten ausgedehnt wurde. Der Lohnanteil des Fürsorgeamts wurde mit Rücksicht auf die längere Beschäftigungsdauer auf 50 Prozent ermäßigt. Beschäftigt wurden in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 gegen Tariflohn 431 Personen. Im Gegensatz zum Vorjahre sind nahezu sämtliche Aufgerufenen zur Arbeit erschienen und auch bei der Arbeit verblieben.

Wie im Vorjahre wurden die Pflichtarbeiter jedoch in verstärktem Maße zu Reinigungsarbeiten im Verwaltungsgebäude in R 5 sowie zu Arbeiten bei der städtischen Gartenbauverwaltung in Parks und Anlagen herangezogen.

Die Fuhrverwaltung beschäftigte zu außerordentlichen Straßenreinigungsarbeiten Pflichtarbeiter auf die Dauer von 4 Wochen, bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Die Beschäftigten erhielten durch die Fuhrverwaltung neben der laufenden Unterstützung eine Arbeitsprämie von täglich 1.50 RM. 2780 Personen leisteten in der Zeit von April 1928 bis dahin 1929 Pflichtarbeit. Zur Schneebeseitigung wurden im Winter 1928/29 508 Personen herangezogen, die neben ihrer Unterstützung bei der Eigenart der zu leistenden Arbeit durch die Fuhrverwaltung eine Arbeitsprämie von täglich 4.— RM. erhielten.

Das Bestreben des Fürsorgeamts muß in erster Reihe darauf gerichtet sein, die arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger auf längere Zeit hinaus gegen vollen Lohn zu beschäftigen. Das Fürsorgeamt steht deshalb in fortgesetzter enger Verbindung mit den städtischen Betrieben und Anstalten zwecks Schaffung von Arbeitsgelegenheit. In Vorträgen des Wohlfahrtsdezernenten und des Verfassers dieses Aufsatzes in einer technischen Amtskonferenz wurde den Leitern der städtischen Betriebe Zweck und Ziel der Arbeitsfürsorge dargelegt.

Da es nicht möglich ist, für die große Zahl von Unterstützungsempfängern voll bezahlte Arbeitsgelegenheit zu schaffen, mußte zu einer Ausdehnung der Pflichtarbeiterbeschäftigung geschritten werden. Die von den städtischen Betrieben gebotenen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Pflichtarbeitern reichen nicht aus, andererseits mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, solche Personen mit Pflichtarbeit zu beschäftigen, die ihrer Veranlagung nach einer besonderen Betreuung bedürfen und deshalb für die Beschäftigung in den städtischen Betrieben nicht geeignet sind. Es mußten daher weitere Mittel und Wege gesucht werden, die schließlich dazu führten, daß das Fürsorgeamt zur Beschäftigung von Pflichtarbeitern auf eigenen Arbeitsstellen überging.

Die erste Gelegenheit hierzu ergab sich bei dem Haus für Obdachlose an der Mittelstraße. Das daselbst anschließende Gelände, ein früherer Schuttabladeplatz und brach liegendes Gartengelände, wurde, im April 1929 beginnend, in wenigen Wochen zu nutzbarem Gartengelände umgearbeitet, das Gelände selbst mit einer Einfriedigung umgeben und auf dem Gelände zur Beschäftigung der im Haus für Obdachlose übernachtenden Wanderer ein größerer Schuppen für eine Holzzerkleinerungsanlage aufgestellt. 207 Pflichtarbeiter, die jeweils 24 Stunden in der Woche arbeiteten, wurden zu diesen Arbeiten herangezogen.

Inzwischen geführte Verhandlungen mit der städtischen Fuhr- und Gutsverwaltung und dem städtischen Tiefbauamt führten dazu, daß der Arbeitsfürsorge des Fürsorgeamts in der 9. Sandgewann am Lungenspital etwa 3 ha Ackergelände, das seit Jahren nicht mehr bebaut wurde, zur Verfügung gestellt wurde. Es sollte zu einer nutzbaren Garten- und Gemüseanlage umgearbeitet werden. Die erste Arbeit bestand zunächst in der Erstellung einer Einfriedigung und der Säuberung des Geländes von dem daraufliegenden Unrat. Sodann ging es an die planmäßige Bearbeitung des Bodens. Das Umlegen der einzelnen Parzellen geschah nur mit Spaten und Hacke. Größere Mengen Dung wurden eingearbeitet und zuletzt für die Bewässerung eine Wasserleitung mit Anschluß an das städtische Leitungsnetz gelegt. Die Erstellung einer Abortanlage und einer Unterkunftshütte zur Kleiderablage und Unterstellung bei schlechter Witterung wurde notwendig. Den Pflichtarbeitern, die wöchentlich 24 Stunden, entweder von vormittags ½8 Uhr bis mittags 12 Uhr oder von 12 bis ½5 Uhr mit je einer halbstündigen Pause arbeiteten, wurde als Arbeitsprämie ein ausreichendes Frühstück oder Vesper zugebilligt. Beschäftigt wurden auf dieser Arbeitsstelle durchschnittlich täglich 40 Pflichtarbeiter.

Trotzdem die Zeit für die Anpflanzung von Gemüse schon ziemlich weit vorgeschritten war, wurden Ergebnisse erzielt, die weder bei der Beschaffenheit des Bodens, noch bei dem späten Arbeitsbeginn erwartet werden konnten. Der erzielte Gemüseertrag wird ausschließlich dem städtischen Obdachlosenasyl zur Verfügung gestellt. Seit Anfang August 1929 ist es möglich, auf diese Weise den Gemüsebedarf dieser Anstalt restlos zu decken. In größerem Ausmaße wurde der Arbeitsfürsorge Gelände in Sandhofen — der frühere Rennplatz, umfassend 9 ha — überlassen. Mit der Bearbeitung bzw. Bewirtschaftung dieses Geländes wurde anfangs Mai ds. Js. begonnen. Das Gelände ist durchweg Sandboden und überhaupt noch nicht bewirtschaftet worden. Auch hier war zunächst die Legung einer Wasserleitung, die Erstellung eines Schuppens und einer Abortanlage notwendig. Der schlechten Bodenbeschaffenheit des Geländes entsprechend ist der Erfolg der bisherigen Arbeit noch nicht so offensichtlich wie bei dem Gelände am Lungenspital. Bei systematischer Bewirtschaftung wird auch dieser Arbeitsstelle der Erfolg nicht ausbleiben. Als Pflichtarbeiter wurden zunächst nur die Unterstützungsempfänger aus den Stadtteilen Sandhofen und Waldhof beschäftigt. Sie erhielten dieselbe Vergünstigungen wie die Arbeiter der Arbeitsstelle am Lungenspital. Späterhin wurden auch Arbeiter aus dem inneren Stadtgebiet eingeteilt. Die Arbeitszeit war für diese auf eine Woche (48 Stunden) festgesetzt. Neben dem Fahrgeld und dem Frühstück ist diesen Arbeitern noch ein Mittagessen gegeben worden, das die städtische Volksküche lie-

Ueberblick über die Gemüseanlage.

Unterkunftshütte.

ferte. Inzwischen ist das Fürsorgeamt dazu übergegangen, auf der Arbeitsstelle Sandhofen, die als Dauereinrichtung gedacht und ausgebaut werden soll, für die notwendigen Arbeiten tariflich bezahlte Fürsorgearbeiter zu beschäftigen. Die bisher allwöchentlich beschäftigten 30 Pflichtarbeiter wurden abgelöst und an ihrer Stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt 20 Fürsorgearbeiter gegen Tariflohn eingestellt.

In kleinem Umfange sind zu Arbeiten der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Notstandsarbeiten) im Laufe des Jahres mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland in Stuttgart arbeitsfähige Wohlfahrtsunterstützungsempfänger zugelassen worden. Das Fürsorgeamt hat für diese Arbeiter dem Träger der Notstandsarbeit den Förderungsbetrag, der in der Regel 3.— RM. für jedes Tagewerk beträgt, zu ersetzen.

Arbeitsfürsorge für Frauen:

Der Umstand, daß infolge der ungünstigen Arbeitsverhältnisse immer mehr arbeitsfähige Frauen vom Fürsorgeamt unterstützt werden müssen, führte dazu, daß Ende April d. Js. die Arbeitsfürsorge für Frauen eingeführt wurde.

Frauen soll Arbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird. Auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

In der Hauptsache wurden bis jetzt die Frauen zu außerordentlichen Reinigungsarbeiten im Krankenhaus, Fröbelseminar, Kinderheim Rheinau, Altersheim, Mütterberatungsstelle in Feudenheim, Verwaltungsgebäude in R 5 herangezogen. Frauen, die nähen können, werden der städtischen Nähstube zugewiesen.

Die Arbeitsfürsorge im engeren Sinne, d. i. die Unterbringung von Unterstützten für eine begrenzte Zeit in eine voll bezahlte Erwerbstätigkeit, konnte bis jetzt nur in geringem Maße durchgeführt werden. Es wurden immerhin 6 Frauen, die Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben hatten, in städtischen Aemtern für längere Zeit untergebracht. Mit Pflichtarbeit beschäftigt wurden durchschnittlich monatlich 45 bis 50 Frauen.

Die Arbeitsfürsorge der Frauen darf sich jedoch nicht allein damit begnügen, die Frauen entsprechend ihrer Eignung vorübergehend zu beschäftigen; das Ziel muß weiter gesteckt werden. Die Arbeitsfürsorge muß Mädchen und Frauen, die in ihrer seitherigen Tätigkeit (Fabrikarbeit etc.) voraussichtlich eine Beschäftigung nicht mehr finden, die Möglichkeit geben, sich für eine andere, vorwiegend hauswirtschaftliche, Berufstätigkeit auszubilden. Ausbau der Arbeitsfürsorge der Frauen und Mädchen in dieser Richtung ist beabsichtigt.

Arbeitsfürsorge für Wanderer:

Von jedem Wanderer, der beim Fürsorgeamt um Unterstützung vorstellig wird, wird eine Gegenleistung verlangt. Soweit nur Abgabe eines Mittagessens in Frage kommt, muß der Wanderer vor Abgabe des Mittagessens im Hof, Speicher, Keller des Verwaltungsgebäudes in R 5 eine Stunde lang Arbeiten verrichten. Wanderer, die auf Kosten des Fürsorgeamts im Haus für Obdachlose Aufnahme finden, werden teilweise im Hause selbst mit geeigneten Arbeiten und im übrigen in der besonders hierfür errichteten Holzzerkleinerungsanstalt beschäftigt.

Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte:

Die städtischen Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, die sich z. Zt. aus den Abteilungen Schreinerei, Schuhmacherei und Blindenwerkstätte sowie Nähstube zusammensetzen, sind dem Fürsorgeamt angegliedert. Sie bilden einen Bestandteil der hinsichtlich der Arbeitsfürsorge getroffenen Einrichtungen. Die Werkstätten beschäftigen hilfsbedürftige Erwerbsbeschränkte jeden Alters und Geschlechts, die auf dem freien Arbeitsmarkt nicht oder nur schwer vermittlungsfähig sind. Die Beschäftigung bei den Werkstätten ist nur eine vorübergehende. Sie richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Arbeit. Die Leitung der Werkstätten ist angehalten, den erwachsenen Erwerbsbeschränkten durch Anlernung und bei Jugendlichen durch Ausbildung zur Erlangung einer anderweitigen Verdienstmöglichkeit behilflich zu sein. Der Arbeitslohn wird für wirkliche Arbeitsstunden, in jedem Einzelfall nach der Leistung festgestellt. Er soll 70 % des für den betreffenden Beruf jeweils giltigen Tariflohns nicht übersteigen. Es werden in den Werkstätten einschließlich Nähstube z. Zt. 34 Personen beschäftigt.

Ein weiterer Bestandteil der Arbeitsfürsorge bildet die dem Fürsorgeamt angegliederte Schreibstube für Stellenlose. Die Schreibstube beschäftigt fürsorgebedürftige, arbeitsfähige und arbeitsbeschränkte stellenlose kaufmännische, technische und Büroangestellte jeden Alters und Geschlechts. Die Beschäftigung ist eine vorübergehende und aushilfsweise. Sie erfolgt entweder bei der Schreibstube selbst oder bei privaten oder städtischen Aemtern. Das Bestreben der Leitung der Schreibstube soll auch hier darauf gerichtet sein, die vorübergehend Beschäftigten mit Hilfe des Arbeitsamts in eine dauernde, ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Stellung zu bringen. Beschäftigt werden z. Zt. 70 Personen.

Zur Durchführung der Arbeitsfürsorge ist beim Fürsorgeamt eine besondere Abteilung für Arbeitsfürsorge eingerichtet.

Die für die Arbeitsfürsorge geeigneten Personen werden von den Unterstützungsabteilungen unter Beilage der Fürsorgeakten der Arbeitsfürsorge gemeldet. Dort findet eine Sichtung hinsichtlich der beruflichen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen für die Arbeitsfürsorge statt. Soweit die Beschäftigung als voll bezahlter Fürsorgearbeiter bei den städtischen Betrieben und Einrichtungen des Fürsorgeamts in Betracht kommt, werden die Namen dem Arbeitsamt mitgeteilt, das die Zuweisung bewirkt und von der Einstellung der Arbeitsfürsorgeabteilung Nachricht gibt. Die Zuweisung der Pflichtarbeiter an die einzelnen städtischen Betriebe wie an die eigenen Arbeitsstellen des Fürsorgeamts erfolgt unmittelbar durch die Arbeitsfürsorgeabteilung.

Die Arbeitsfürsorgeabteilung, der auch die technische Leitung der Arbeiten in den einzelnen vom Fürsorgeamt unterhaltenen Arbeitsstellen obliegt, ist z. Zt. besetzt mit 3 beamteten Kräften, darunter eine weibliche Kraft, die aber noch mit anderen Arbeiten (z. B. Obdachlosenfürsorge) beschäftigt ist. Die notwendigen Schreib- und Kartothekarbeiten werden durch einen Fürsorgearbeiter erledigt. Auf den vom Fürsorgeamt eingerichteten Arbeitsplätzen beim Lungenspital und in Sandhofen ist je ein Fürsorgearbeiter zur Anlernung der Arbeiter und Aufsichtführung als Vorarbeiter beschäftigt.

Die Erfahrungen, die wir mit der Durchführung der Arbeitsfürsorge in Mannheim gemacht haben, können als nur gute bezeichnet werden. Die Beschäftigten zeigen im allgemeinen Fleiß und Arbeitswille, wenn auch einige darunter sind, die es hierin fehlen lassen und deren Verhalten auch sonst bei der Arbeit nicht immer ganz einwandfrei ist. Fälle, in denen wegen ausgesprochener Arbeitsscheu die Arbeit verweigert wurde und demgemäß Strafmaßnahmen zu ergreifen waren, sind nicht zu verzeichnen.

Aus der Schilderung der in Mannheim hinsichtlich der Arbeitsfürsorge getroffenen Maßnahmen kann wohl ersehen werden, daß das Fürsorgeamt Mannheim dieses neue Tätigkeitsfeld der öffentlichen Wohlfahrtspflege beackert hat. Die getroffenen Einrichtungen bedürfen jedoch im Hinblick auf die fortgesetzt steigende Zahl von Unterstützungsempfängern eines weiteren Ausbaues, insbesondere durch Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheit für längere Zeit hindurch gegen Bezahlung zu beschäftigende Fürsorgearbeiter und Schaffung einer Arbeitseinrichtung, mit der eine Unterbringungsmöglichkeit für ledige männliche und weibliche Personen verbunden ist, die nicht allein arbeits-, sondern auch unterkunftslos sind.

Grundsätze zur Durchführung der Arbeitsfürsorge des Städtischen Fürsorgeamts Mannheim.

1. Nach den Bestimmungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 und den hierzu erlassenen Reichsgrundsätzen soll die Fürsorge den Hilfsbedürftigen tunlichst instand setzen, sich und seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Hierzu ist notwendig, daß die Arbeitsfähigkeit des Hilfsbedürftigen durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten und, wo sie gefährdet und gemindert ist, möglichst wieder hergestellt wird.

2. Zur Erreichung dieses Zieles ist in Mannheim eine Arbeitsfürsorge eingeführt, die sich auf arbeitsfähige Fürsorgeempfänger erstreckt. Bezüglich der hilfsbedürftigen Erwerbsbeschränkten sind besondere arbeitsfürsorgerische Maßnahmen getroffen (s. unter 6).

3. Die arbeitsfähigen Fürsorgeempfänger werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gr. 1: Arbeitsfähige und arbeitswillige Fürsorgeempfänger, die gegen Tariflohn in städtischen Betrieben beschäftigt werden — Fürsorgearbeiter —.

Als Arbeiten kommen überplanmäßige, d. h. solche Arbeiten in Betracht, die trotz ihrer Nützlichkeit sonst nicht oder nur in beschränktem Umfang ausgeführt würden. Sie müssen nach ihrer Art und nach dem zu erwartenden Arbeitsergebnis eine wirkliche Arbeitsleistung gewährleisten (s. Richtlinien zum § 217 AVAVG.). Die Beschäftigung soll solange dauern, bis das arbeitsfürsorgerische Ziel erreicht ist. Um jedoch einer größeren Anzahl von Fürsorgeempfängern eine Arbeitsmöglichkeit bieten zu können, soll die Beschäftigung in der Regel nicht länger als 26 Wochen dauern.

Die in Betracht kommenden Fürsorgeempfänger werden dem Arbeitsamt vorgeschlagen. Das Arbeitsamt prüft die Vorgeschlagenen auf ihre Eignung und weist sie den städtischen Betrieben zu. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die Beschäftigten in die Vermittlung des Arbeitsamts zur Verwendung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt übergeführt. Den Aemtern, zu deren Gunsten die Arbeiten geleistet werden, wird vom Fürsorgeamt die Hälfte des Bruttolohnaufwandes erstattet.

Gr. 2: Arbeitsfähige Fürsorgeempfänger, für die eine Beschäftigungsmöglichkeit in Gruppe 1 vorerst nicht geboten oder deren Verwendungsmöglichkeit beschränkt ist, weiter unwirtschaftliche und solche Fürsorgeempfänger, deren Arbeitswille zu prüfen ist — Pflichtarbeiter —.

Diese Gruppe wird ebenfalls in städtischen Betrieben, jedoch im Wege der Pflichtarbeit — gegen Fortgewährung der Unterstützung (§ 19. F.V.) — beschäftigt. Als Arbeiten kommen solche gemeinnütziger Art in Betracht. Die Beschäftigung soll, um auch hier einer großen Anzahl von Fürsorgeempfängern Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten, ununterbrochen nicht länger als 4 Wochen dauern. Den Beschäftigten wird, sofern sie länger als ununterbrochen 4 volle Tage arbeiten, zu ihrer Unterstützung eine Zulage von täglich **1.50 RM.** entweder bar oder in Naturalien (Mittagessen) gewährt. Da sich die Beschäftigung auf § 19 F. V. stützt, kommt ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne nicht zustande.

Pflichtarbeiter werden beschäftigt:

a) mit zusätzlichen Arbeiten bei der Straßenreinigung und zur Unterhaltung von Parks, Friedhöfen u.dergl. auf die Dauer von 4 Wochen (in der Regel täglich 8 Stunden) gegen Gewährung der Zusatzunterstützung von 1.50 RM. täglich;

b) mit Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten in Parks, auf Friedhöfen u. dergl., jedoch nur halbtagsweise an 2 bis 3 Tagen in der Woche, ohne Zusatzunterstützung;

c) mit Erd- und Anpflanzungsarbeiten bei den eigenen Arbeitsbetrieben des Fürsorgeamts zur Anlage von Garten- und Gemüsekulturen.

Die unter c) genannte Beschäftigung dauert in der Regel eine Woche lang und ist je nach der Entfernung des Arbeitsplatzes eine halb- oder ganztägige. Bei halbtägiger Beschäftigung wird Frühstück bzw. Vesper, bei ganztägiger Beschäftigung außerdem Mittagessen gewährt. Bei weiter Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnort erhalten die Beschäftigten ferner freie Fahrt auf der Straßenbahn.

Während des Winters werden Pflichtarbeiter bei Schneefall auch zur Schneebeseitigung herangezogen. Die Beschäftigten erhalten in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer eine Zulage zur Unterstützung, die jedoch höher als 1.50 RM. pro Tag sein soll.

Gr. 3: Wanderer. Hilfsbedürftige Wanderer, die auf Kosten des Fürsorgeamts Aufnahme im Haus für Obdachlose (Mittelstraße) finden, werden ebenfalls aufgrund des § 19 F.V. zur Pflichtarbeit herangezogen. Sie werden teilweise im Hause selbst mit geeigneten Arbeiten und im übrigen in der besonders hierfür errichteten Holzzerkleinerungswerkstätte beim Haus für Obdachlose beschäftigt.

Gr. 4: Frauen. Frauen soll Erwerbs- bzw. Pflichtarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geord-

nete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt (§ 7 Abs. 3 der Reichsgrundsätze z. F.V.).

Im übrigen finden auf Frauen die vorstehenden Grundsätze sinngemäß Anwendung.

Auf Kosten des Fürsorgeamts in Heimen befindliche Frauen werden dort zur Pflichtarbeit (Hausarbeit) herangezogen. Außerdem werden Pflichtarbeiten durch Frauen in der städtischen Nähstube und in städtischen Anstalten und Heimen (z. B. Altersheim, Fröbelseminar, Kinderheim Rheinau, Krankenhaus) verrichtet. Im städtischen Obdachlosenheim (Hochuferstraße) wird für die dort auf Kosten des Fürsorgeamts untergebrachten Frauen ein Näh- und Flickkurs eingerichtet.

4. Soweit bei der Durchführung der Arbeitsfürsorge gemäß den Richtlinien zu § 217 AVAVG. das Arbeitsamt mitzuwirken hat, ist das Zusammenwirken zwischen dem Fürsorgeamt und dem Arbeitsamt durch eine besondere Vereinbarung festzulegen.

5. Die Unterstützung eines Fürsorgeempfängers wird eingestellt:

1. wenn er die Arbeitsaufnahme verweigert;
2. wenn er seine Entlassung aus der Arbeit selbst verschuldet.

Von dieser Maßnahme sollen jedoch die Angehörigen des Fürsorgeempfängers oder andere Hilfsbedürftige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht betroffen werden.

6. **Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte.** Hilfsbedürftigen, erwerbsbeschränkten Personen, die durch Vermittlung auf dem freien Arbeitsmarkt in einem Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht mehr unterkommen, soll Gelegenheit geboten werden, ihre noch vorhandene Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und ihre Angehörigen zu verwerten und dadurch öffentliche Unterstützung entbehrlich zu machen. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen der gebotenen Arbeitsmöglichkeiten in den städtischen Werkstätten für Erwerbsbeschränkte (z. Zt. Schreinerei, Schuhmacherei, Nähstube, Blindenwerkstätte). Die Entlohnung erfolgt je nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit bis zu 70 Prozent des normalen Tariflohnes des anwendbaren Handwerkertarifs.

7. Die dem Fürsorgeamt angegliederte **Schreibstube für Stellenlose** beschäftigt gegen Tariflohn fürsorgebedürftige, arbeitsfähige, wie auch arbeitsbeschränkte, stellenlose kaufmännische, technische und Büroangestellte jeden Alters und Geschlechts, die ihren Wohnsitz in Mannheim haben. Bei der Zuweisung von Arbeit werden Fürsorgeempfänger in erster Linie berücksichtigt.

Demokratisierung der Wohlfahrtspflege.

Von Karl Stolz, Bürodirektor des Städtischen Fürsorgeamts.

Es ist hier nicht der Platz, über die Entwicklung der Wohlfahrtspflege weit ausholende Ausführungen zu machen. Aus zwei Gründen nicht: einmal deshalb, weil eine derartige Arbeit einen Raum einnehmen würde, wie man ihn in diesen „Blättern" füglich nicht beanspruchen kann; dann aber auch deshalb, weil mit dem, was auszuführen wäre, nichts gesagt werden könnte, was die Leser dieser „Blätter" als langjährige Mitarbeiter in der Wohlfahrtspflege nicht schon bereits wüßten. Es genügt deshalb hier der Hinweis, daß mit der am 1. April 1924 in Kraft getretenen Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 eine grundlegende Aenderung der Wohlfahrtspflege insofern eingetreten ist, als mit dem bis dahin geltenden System der Armenpflege gebrochen wurde. Hauptmerkmal und Hauptmangel dieser Armenpflege lagen in der Beschränkung der Armenpflege auf den dringendsten Notbedarf, in dessen Rahmen vorbeugende Fürsorge schwer durchführbar war und dessen Gewährung davon abhängig gemacht wurde, daß der Hilfsbedürftige zunächst alle Vermögenswerte verbrauchte. Dazu kam, daß der Unterstützte von wesentlichen öffentlichen Rechten, insbesondere vom Wahlrecht, ausgeschlossen war. Es muß hier allerdings gleich gesagt werden, daß schon in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg Bestrebungen im Gange waren, hier eine Aenderung herbeizuführen und die Grundlage zu schaffen zu einer „Verhütung der Armut". In diesem Zusammenhang dürfen wir mit Stolz auf unsere Heimatstadt blicken, die lange vor Kriegsausbruch in der Waisenpflege und mit der Erholungsfürsorge in bedeutendem Maße schon vorbeugende Fürsorge betrieb. Doch ehe diese Bestrebungen bei uns in Deutschland ganz allgemein feste Wurzel fassen und Blüten treiben konnten, entbrannte der Weltkrieg.

Die Begleiterscheinungen dieses Krieges zeigten alsbald die Unzulänglichkeit der bis dahin geltenden Armenpflege und hoben die Wohlfahrtspflege aus der Taufe. Die Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wollte man aus vaterländischen, politischen und sozialen Gründen nicht der Armenpflege überlassen, der eben doch ein peinlicher Beigeschmack anhaftete. Es mußten besondere Maßnahmen für diese Hilfsbedürftigen getroffen und besondere Fürsorgeorgane geschaffen werden. In der Nachkriegszeit kamen zu diesen Hilfsbedürftigen, die man nicht mit der Armenpflege betreuen konnte, noch die Klein- sowie die Sozialrentner. Ferner hatte sich eine besondere Fürsorge für die minderbemittelten und nicht versicherten Schwangeren und Wöchnerinnen entwickelt. Die Vielheit und Zersplitterung der nunmehr bestehenden Vorschriften dieser „Sonderfürsorge" einerseits, die Unzulänglichkeit der seitherigen Armenpflege andererseits forderten gebieterisch eine Zusammenfassung und Verbesserung der Gesetzgebung. So entstand neben dem „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 14. Juni 1922" die „Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924". In Ergänzung zu der letzteren sind dann im Dezember 1924 noch die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" ergangen. Damit war die Umwandlung der Armenpflege (Gewährung des zum Leben Allernotwendigsten) zur vorbeugenden Fürsorge vollzogen.

Auf die Armenfürsorge finden in Baden bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung noch die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., Anwendung, soweit sich nicht aus der Reichsfürsorgeverordnung zwingend etwas anderes ergibt. Die Durchführung der Armenfürsorge geschieht ganz im Geiste der veränderten (verbesserten) Wohlfahrtsgesetzgebung der Nachkriegszeit.

Es ist nun interessant, einmal zu sehen, wie diese Wandlung in der Durchführung der Armenfürsorge hier in Mannheim sich in der Zusammensetzung der mit dieser Durchführung in erster Linie betrauten sogenannten Armenbezirke — die nebenbei bemerkt in Kürze wohl in „Wohlfahrtsbezirke" oder „Fürsorgebezirke" umgewandelt werden — ausgewirkt hat. Zu diesem Zweck sei zunächst eine im Jahre 1912 in den damaligen „Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim" veröffentlichte „Berufsstatistik der Bezirksvorsteher und Armenpfleger" wiedergegeben:

Berufsgruppen	Anfang 1911		Anfang 1912	
	Vorsteher	Armenpfleger	Vorsteher	Armenpfleger
1. Direktoren und Lehrer an höheren Anstalten	1	2	1	2
2. Rektoren und Lehrer an Volksschulen	10	16	9	19
3. Geistliche, Missionare, Kirchenbeamte	—	3	—	3
4. Öffentliche Beamte: a) städtische	1	15	2	12
b) andere	3	26	3	30
5. Rechtsanwälte	3	—	3	—
6. Ärzte und Apotheker	2	5	2	5
7. Ingenieure, Architekten, Techniker	2	6	2	11
8. Kaufleute (einschl Handelsleute und Agenten)	9	72	10	57
9. Industrielle und selbstständige Handwerker	7	117	8	128
10. Werkmeister, Magazinier, Aufseher, Vorarbeiter und dgl.	—	22	—	20
11. Gastwirte und Restaurateure	—	4	—	4
12. Pensionierte Beamte	—	—	—	—
13. Rentiers	2	9	2	16
14. Privatbeamte (Krankenkassenbeamte, Beamte bei Berufsgenossenschaften, Gehilfen bei Rechtsanwälten, Versicherungsbeamte, Bankbeamte — soweit nicht unter 4 —):	—	20	—	19
15. Sonstige Berufsarten	3	12	1	13
Summa	43	329	43	339
Hierzu Armenpflegerinnen	—	103	—	110
Gesamtzahl der Bezirksmitglieder	475		492	

Ein Blick genügt, um zu sehen, daß zu jener Zeit in der Hauptsache der sogen. „Mittelstand" die ehrenamtlichen Mitarbeiter stellte, wobei die Industriellen und selbständigen Handwerker sowie die Kaufleute dominierten. Auffallend ist auch die verhältnismäßig große Zahl von Armenpflegerinnen, wobei ohne weiteres angenommen werden kann, daß es sich auch hier in der Hauptsache um Vertreterinnen des gehobenen Bürgertums handelte. Es fehlte die breite Masse der Bevölkerung. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß dies daher rührt, daß die Arbeitnehmer, insbesondere die organisierte Arbeiterschaft, der damaligen Armenpflege mit ihrem schon oben skizzierten peinlichen Beigeschmack ablehnend gegenüberstanden und deshalb auch auf jegliche Mitwirkung bei der Durchführung der Armenpflege verzichteten.

Eine Zusammenstellung der Berufe der heute (Stand September 1929) in der Armenfürsorge tätigen Bezirksvorsteher und Armenpfleger — hier wird in Verfolg der bereits oben für die Bezirksbenennung gemachten Andeutung jetzt die Bezeichnung „Wohlfahrtspfleger" oder „Fürsorgepfleger" in Fragen kommen — ergibt folgendes Bild:

Berufsgruppen	Vorsteher	Pfleger
1. Lehrer an höheren Lehranstalten	1	4
2. Lehrer an Volksschulen	9	18
3. Geistliche, Kirchenbeamte und dgl.	1	2
4. Städtische Beamte	10	51
5. Sonstige öffentliche Beamte	5	45
6. Freie (akademische) Berufe	—	—
7. Ingenieure, Techniker, Architekten	2	13
8. Kaufmännische Angestellte	9	60
9. Industrielle und selbständ. Handwerker (und selbständ. Kaufleute)	6	70
10. Meister (nichtselbst.) Aufseher, Vorarbeiter (auch nichtselbst. Handwerker)	2	135
11. Land- und Gastwirte	2	1
12. Rentiers	—	—
13. Privatbeamte	5	17
14. Angestellte der privaten Wohlfahrtspflege	1	3
15. Arbeiter (ungelernte und angelernte)	—	50
16. Sonstige Berufe	2	10
	55	479

Zunächst sei bemerkt, daß die veränderte Berufsgliederung eine — unwesentliche — Aenderung des Schemas von 1912 bedingte. Die 1912 getrennt (5. Rechtsanwälte, 6 Aerzte und Apotheker) genannten freien (akademischen) Berufe sind nun zusammengefaßt. Von den 1912 unter „Kaufleute (einschl. Handelsleute und Agenten)" erwähnten Personen ist wohl ein Teil heute unter O.-Z. 9 aufgeführt. Gesondert aufgeführt wird die Gruppe „Angestellte der privaten Wohlfahrtspflege" entsprechend der besonderen Bedeutung dieser Gruppe für die Wohlfahrtspflege. Erstmalig erscheint auch die Gruppe „Arbeiter (ungelernte und angelernte)".

Zum bequemeren Vergleich sind hier noch die Zusammenstellungen von 1912 und 1929 nebeneinandergestellt unter gleichzeitiger Beifügung von Verhältniszahlen:

Berufsgruppen	Vorsteher				Pfleger				Berufstätige Pflegerinnen
	1912		1929		1912		1929		
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
1. Lehrer an höheren Lehranstalten	1	2,3	1	1,8	2	0,6	4	1,0	
2. Lehrer an Volksschulen	9	20,9	9	16,4	19	5,6	18	3,7	3
3. Geistliche Kirchenbeamte u. dergl.	—		1	1,8	3	0,9	2	0,4	—
4. Städtische Beamte	2	4,6	10	18,0	12	3,6	51	10,6	4
5. Sonstige öffentliche Beamte	3	7,0	5	9,2	30	8,8	45	9,4	2
6. Freie (akademische) Berufe	5	11,6	—	—	5	1,5	—	—	
7. Ingenieure, Techniker, Architekten	2	4,6	2	3,6	11	3,3	13	2,7	—
8. Kaufmännische Angestellte	10	23,3	9	16,4	57	16,8	60	12,5	4
9. Industrielle und selbständige Handwerker (und selbständige Kaufleute)	8	18,8	6	11,0	128	37,7	70	14,6	—
10. Meister (nicht selbständige) Aufseher, Vorarbeiter (auch nicht selbständige Handwerker)	—	—	2	3,6	20	5,9	135	28,2	—
11. Land- und Gastwirte	—	—	2	3,6	4	1,2	1	0,2	—
12. Rentiers	2	4,6	—	—	16	4,7	—		
13. Privatbeamte	—	—	5	9,2	19	5 6	17	3,6	1
14. Angestellte der privaten Wohlfahrtspflege	—	—	1	1'8	—	—	3	0,6	6
15. Arbeiter (ungelernte und angelernte)	—	—	—	—	—	—	50	10,4	—
16. Sonstige Berufe	1	23,0	2	3,6	13	3,8	10	2,1	1
Summe:	43	100	55	100	339	100	479	100	21
Hierzu Arme pflegerinnen					110	22,4	167	23,8	
Gesamtzahl der Vorsteher und Pfleger(innen)					492		701		

Hier ist zunächst die Tatsache des Anwachsens der Zahl der Bezirksmitglieder von 1912 bis 1929 um 209 (= 43%) zu verzeichnen, was leicht mit der großen Zunahme der Zahl der Fürsorgeempfänger zu erklären ist. Was die Beteiligung der Frauen anbelangt, so ist auffallend, daß der Anteil der weiblichen Helfer an der Gesamtzahl nahezu gleich geblieben ist, während in fast allen übrigen Gruppen wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Besonders hervorzuheben, mit den veränderten Zeiten aber ohne weiteres erklärlich, ist die Erscheinung, daß jetzt rund 1/8 der Pflegerinnen berufstätig ist. Bedauerlich ist, daß die Beteiligung einzelner Gruppen gegenüber der Vorkriegszeit — ohne daß eine Begründung gefunden werden kann — zurückgegangen ist, wie z. B. die Lehrer an Volksschulen, die doch gerade besonders berufen erscheinen, bei der Durchführung der Wohlfahrtspflege tätig mitzuwirken; dann die freien (akademischen) Berufe, die Ingenieure, Techniker und Architekten. Der vollständige Ausfall der Rentiers ist wohl auf die unseligen Folgen des Verfalls unserer Währung zurückzuführen.

Erfreulich dagegen ist die Tatsache ,daß die Teilnahme verschiedener Gruppen außerordentlich gestiegen ist. Hier sind insbesondere die Beamten lobend hervorzuheben. Besonders in die Augen springend ist auch die begrüßenswerte Tatsache, daß die Arbeiterschaft sich in erfreulich großer Zahl jetzt bei der Durchführung beteiligt. Das starke Anwachsen der Gruppe 10 ist in der Hauptsache auf den Zugang der gelernten Arbeiter zurückzuführen; hierzu kommt noch die starke Beteiligung der ungelernten und angelernten Arbeiter (Gruppe 15).

Alles in allem genommen geht aus dem Vergleich der Zusammensetzung der Bezirke hervor, daß die veränderten Zeiten und die oben dargestellte Wandlung der Wohlfahrtsgesetzgebung dazu beigetragen haben, den Kreis der heute in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen erheblich zu erweitern. Wir wollen hoffen, daß diese Entwicklung weiterschreitet und daß sich alle jetzt noch fehlenden Kreise der Mannheimer Einwohnerschaft alsbald der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellen. Die gewaltigen Kosten, die notgedrungen z. Zt. durch die Wohlfahrtspflege verschlungen werden, erfordern die Mitwirkung — und damit die Kontrolle über die zweckmäßige Verwendung der Mittel — der gesamten an dem Wohl und Wehe der Gemeinde interessierten Einwohnerschaft. Und eine zweckmäßige Durchführung der Wohlfahrtspflege ist nur gewährleistet, wenn dabei ein möglichst alle Bevölkerungsschichten umfassender Personenkreis mitwirkt.

Das neue Städtische Kinderheim Sandtorf.

Von Medizinalrat Direktor Dr. Stephani.

Wer täglich das jagende und hastende Treiben der Großstadt erlebt, das den Menschen in jedem Augenblick in seinen Strudel zu ziehen und ihm gefährlich zu werden droht, das unserer Jugend, die an sich schon in engsten Wohnungen zu leben gezwungen ist, auch noch den freien Bewegungsraum für harmloses Spiel auf der Straße beschränkt, teilweise sogar ganz wegnimmt, der sollte nicht glauben, daß es innerhalb unserer durch eine großzügige Gemeindepolitik weitgesteckten Stadt-Grenzen noch ein Fleckchen gäbe, an dem er idyllische Ruhe finden kann,

die unmittelbar erfreuend und erlösend wirkt. Und doch gibt es ein solches Plätzchen! Davon sollen die nächstfolgenden Zeilen erzählen.

In unmittelbarer Nähe des benachbarten Hessenlandes, auf dem Weg von Sandhofen nach Viernheim inmitten eines schönen Waldbestandes liegt still und weltabgeschieden eine kleine Gebäudegruppe, das städtische Kindererholungsheim Sandtorf. Die Firma Heinrich Lanz hat diese Anlage ursprünglich für ihre Arbeiter während der Kriegszeit geschaffen und bis zum letzten Jahre dort schon die erholungsbedürftigen Kinder ihres Personals untergebracht. Im Frühjahr dieses Jahres bot sich der Stadt Mannheim Gelegenheit, dieses Heim käuflich zu erwerben. Dank einer weitausschauenden Auffassung über die derzeitigen und künftigen Aufgaben für unsere Jugendwohlfahrt konnte der Uebergang dieses wertvollen Kleinodes in fremden Besitz verhindert und den eigenen Bedürfnissen nutzbar gemacht werden.

Kinderheim Sandtorf.

Die Gesamtanlage wurde von den Architekten der Firma Heinrich Lanz nach einem größeren Vorbild, dem Kindererholungsheim Ahlbeck an der Ostsee, gestaltet. Acht Einzelbauten umschließen in langgestrecktem Vieleck eine Waldblöße, auf der mit hübschen Gartenanlagen geziert ein großes Spielfeld in der Mitte freigelassen ist. In dieses kleine Sonnenland grüßen von allen Seiten die hohen Wipfel des Nadelholzwaldes. Das Herz wird weit und das Gemüt wird frei, wenn man sich in dieser Umgebung so ganz dem Zauber der Waldeinsamkeit und der Weltabgeschiedenheit hingeben kann, die vom ersten Augenblick an dort vollständig Besitz nimmt von der gequälten Seele des Großstadtmenschen. Besonders entzückend ist der Anblick in der Sommerzeit, wo tausende von Buschrosen dem Bild Leben und Farbe geben.

An den beiden Schmalseiten des Achteckes stehen zwei größere Gebäude, die Verwaltung und der Wirtschaftsbau.

Das Verwaltungsgebäude beherbergt im Untergeschoß eine große Halle als Empfangsraum und zu beiden Seiten desselben die Geschäftsräume mit der Wohnung der Oberin, sowie einige Küchenräume für den eingeschränkten Winterbetrieb. Im übrigen Haus sind die Wohnräume für das Personal untergebracht. Jedes Zimmer ist gemütlich eingerichtet. Selbst der unmittelbare Wasseranschluß in jedem Wohnraum, sowie einige Badezimmer zeigen, daß bei der Anlage nicht gespart und allen modernen Anforderungen Rechnung getragen wurde.

Der gegenüberliegende Wirtschaftsbau ist sehr zweckmäßig in zwei nahezu selbständige Gebäude gegliedert, die nur in der Mitte untereinander verbunden sind. Der Platzseite zu liegt der herrliche, große, nahezu 150 Personen fassende Speisesaal mit zwei halbrunden Erkeranbauten an den Schmalseiten. Der große Rechteckraum ist bestellt mit Tafeln für die speisenden Kinder, in einem Erkerraum essen an einem großen ovalen Tisch die Schwestern, und im anderen sind Harmonium und Klavier untergebracht. Die Kinder betreten den Speisesaal von beiden Seiten her durch geeignete Garderoberäume. Ein schmaler Querbau, der eine schöne große Anrichte enthält, vermittelt die Verbindung mit dem eigentlichen Küchenbau und erlaubt eine direkte Essenabgabe durch Schalter in den Speisesaal. Die geräumige weite Küche ist in modernster Form wie eine große Krankenhausküche mit Dampfkochapparaten und

den neuzeitlichsten Zubereitungsmaschinen ausgestattet. Auf gleicher Geschoßhöhe liegen Speisekammern, ein Büroraum für die leitende Küchenschwester, Weißzeugräume und eine Anzahl von Wohnräumen für das Bedienungspersonal. Nach hinten schließt sich die Dampfwaschküche mit Heißluftrockenapparat an. Letzterer wird allerdings nur bei feuchter Witterung benutzt, wenn die Trocknung der Wäsche nicht im Freien geschehen kann.

Im Sockelgeschoß dieses Küchenbaues sind untergebracht die Dampfkesselanlage für die Küche und die Zentralheizung im Speisesaal. Hier ist schon in der Anlage der Platz für Aufstellung eines zweiten Heizkessels vorgesehen, der später der zentralen Beheizung des ganzen Gebäudekomplexes dienen soll. Daneben liegen der Maschinenraum und Batterieraum für die Versorgung aller Gebäude mit elektrischem Licht, eine kleine Desinfektionsanstalt mit Dampfdesinfektionskessel, Speisekeller, Milchkühlraum mit Eismaschine und ein sehr großes Kinderbad. Das Bad bietet den Kindern nicht nur ein großes Dusche- und Planschbecken, sondern enthält auch 6 Badewannen für Reinigungs- und evtl. Solbäder.

An den Langseiten schieben sich zwischen diesen beiden größeren Gebäuden die im Barackenbau gehaltenen Schlafräume für die Kinder ein. Die beiden mittleren Bauten enthalten je 2, die übrigen 4 Häuser je einen Schlafsaal. Alle diese Bauten sind im Prinzip nach gleichem Plan gestaltet. Der in der Mitte liegende Schlafsaal ist jeweils für 25 Betten vorgesehen. An den Schmalseiten liegen diesen Schlafsälen an ein Waschraum für die Kinder mit anstoßendem Nachtklosett und ein Schlafraum für die aufsichtführende Schwester, die durch ein Fenster den ganzen Saal überblicken kann. In all diesen Räumen, die mit dem Küchenraum durch einen unterirdischen Gang für die Heizröhren verbunden sind, stehen auch schon überall die Heizkörper für den künftigen Anschluß der Zentralheizung. Die Schlafräume sind groß und luftig und mit Eisenbettstellen gleichmäßig eingerichtet. Nach der Platzseite zu führt vor den Schlafräumen ein gedeckter Gang beiderseits vom Verwaltungsgebäude zum Wirtschaftsgebäude, der im Sommer zu Liegekuren ausgenutzt werden kann, den Kindern aber auch bei Regenwetter genügenden Platz zur freien Bewegung bietet.

Etwas abgelegen von diesem Gesamtkomplex wird die Anlage ergänzt durch zwei kleinere Gebäude. Das eine, dem Wirtschaftsraum nahe gelegene Haus dient als Gepäckaufbewahrungsraum und enthält Werkstätten, Tageskloſetts und besonders eine offene Halle für Handwaschgelegenheiten.

Das zweite Nebenhaus, nahe dem Verwaltungsgebäude, dient als Krankenhaus. Hier waltet eine besondere Krankenschwester ihres Amtes, hier ist auch ein ärztlicher Untersuchungsraum mit Wartezimmer. Ergeben sich bei der ärztlichen Untersuchung ansteckende Krankheitszustände, so kommen diese Kinder unmittelbar auf die Krankenabteilung und können sofort abgesondert werden. Verschiedene zweibettige Krankenzimmer bieten ferner die Möglichkeit, auch verschiedenartige Krankheitsfälle jeweils für sich zu isolieren. Auch dieses Haus ist selbstverständlich mit Badeeinrichtung und Wasseranschluß in sämtlichen Krankenzimmern versehen.

Die ärztliche Beaufsichtigung ist von der Stadtschularztstelle übernommen. Für den Betrieb sorgt die Arbeitsgemeinschaft für Kindererholung, der das Heim zur Zeit noch von der Stadt pachtweise überlassen ist.

Das Heim ist von einer der Bahnstation Sandtorf nahegelegenen Waldecke zugänglich, wo ein kleines schmuckes Pförtnerhaus neben der Einfahrt dem Hausmeister Wohnung bietet.

Die ganze Anstalt ist mit Frisch-Wasserversorgung angeschlossen an das Wasserwerk der Zellstoff-Fabrik Waldhof. Die Abwasserversorgung ist mit eigener Kläranlage geregelt. Aus der Gesamtdarstellung ergibt sich, daß hier ein ganz neuzeitliches Kinderheim geboten ist, bei dessen Anlage nicht nur die in unserer Gegend zur Verfügung stehenden klimatischen Faktoren, in selten hübscher und ansprechender Formgestaltung der Bauanlagen zur Auswirkung kommen können, sondern daß auch den hygienischen Ansprüchen in weitgehendster Weise bis in die kleinsten Einzelheiten Rechnung getragen ist.

Das Heim ist vollständig für durchgehenden Jahresbetrieb eingerichtet, zur Zeit aber unter dem Drang der wirtschaftlichen Verhältnisse nur zum Teil belegt. Dafür war aber schon in diesem Sommer uns durch diese Neuerwerbung der Stadt Gelegenheit geboten, für unsere örtlichen Erholungskuren während der Sommermonate endlich den Mannheimer Kindern ein idyllisches Plätzchen zu bieten, wo mehr wie 300 Stadtkinder in engster Verbindung mit der herrlichen Natur neue gesundheitliche Kräfte zu sammeln vermochten. Die vorbildliche Anlage bietet aber auch die Möglichkeit, in Zukunft dieses Heim noch in viel weiterem Umfange für ähnliche Zwecke der Wohlfahrtspflege für unsere Jugend nutzbar zu machen.

Ernährungsfürsorge.

Von Stadtoberschularzt Dr. W. Stephan, Mannheim.

Ernährungsfürsorge in Form von Speisungen für Kinder hat es schon in der Vorkriegszeit gegeben. Sie verfolgten den Zweck, bedürftigen Kindern einen Ersatz zu bieten für das, was sie zu Hause nicht oder nur in unzureichendem Maße erhalten konnten. Die Angliederung dieser Speisungen an die Schulen war naheliegend. Es gab morgens ein Frühstück und mittags eine warme Mahlzeit.

In der Nachkriegszeit tauchten neue Probleme auf. Für die Kinder, die unter den Kriegsfolgen am meisten gelitten hatten, trat das amerikanische Hilfswerk der Freunde (Quäker) ein. Es wurden Speisungen eingerichtet, die als Zusatz zur häuslichen Ernährung dienen sollten. Die Zulassung zur Speisung war von einer ärztlichen Untersuchung abhängig. Hieraus haben sich die heutigen Zusatzspeisungen entwickelt, die gesundheitlich und sozial bedürftigen Kindern eine Ergänzung ihrer häuslichen Ernährung bieten.

Aber auch Speisungen, die eine häusliche Mahlzeit, insbesondere die Mittagsmahlzeit ersetzen sollten (Ersatzspeisungen) waren nicht entbehrlich geworden. Durch außerhäusliche Erwerbsbetätigung der Mutter, durch

Arbeitslosigkeit und sonstige wirtschaftliche Notstände waren die Eltern häufig nicht in der Lage, den Kindern eine ausreichende Ernährung zu gewähren. Doch mehr wie früher war man sich darüber im Klaren, daß derartige Ersatzspeisungen nur vorübergehende Notbehelfe sein konnten, daß es vielmehr Aufgabe der Fürsorge sei, den Ursachen der Notstände nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

So gibt es auch heute in Mannheim verschiedene Arten von Speisungen. Den größten Umfang nimmt die Frühstücksspeisung ein, die Nachfolgerin der früheren „Quäkerspeisung". Die Kinder werden nur auf Grund einer ärztlichen Auswahl zugelassen, die nach den Richtlinien des Deutschen Zentralausschusses für Auslandshilfe erfolgt. Die Speisung selbst besteht aus einem Viertelliter pasteurisierter Frischmilch aus der Städtischen Milchzentrale und einem Einback. Die Anlieferung an die Speisestellen in den Schulen usw. erfolgt in plombierten Milchkannen, in denen die Milch vor dem Gebrauch im Wasserbad angewärmt wird. Die Kinder trinken aus Tassen und Bechern. Anderwärts besteht die zweckmäßigere Einrichtung, die Milch in kleinen verschlossenen Flaschen zu liefern, aus denen die Kinder dann mit einem Strohhalm direkt trinken. Doch bietet auch die Mannheimer Art der Lieferung der Milch die Gewähr absoluter Reinlichkeit. Die Speisung findet um 10 Uhr statt, sodaß die Kinder während der langen Schulzeit täglich eine warme Mahlzeit erhalten. Die Eltern zahlen, soweit sie dazu in der Lage sind, einen kleinen Beitrag zu den Unkosten. In dieser Art spielt sich die Speisung in den Volksschulen, den Kleinkinderschulen und in einigen höheren Lehranstalten ab. Andere höhere Lehranstalten sind dazu übergegangen, jedem Kind auf Wunsch Milch zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Auch hierbei können bedürftige Kinder die Milch verbilligt oder umsonst erhalten. Der Durchführung der Frühstücksspeisung in dieser erweiterten Form auch in den Volksschulen stehen bis jetzt noch technische Schwierigkeiten entgegen.

Die tägliche Portionenzahl ist nach vorübergehendem Herabsinken wieder auf etwa 4 000 gestiegen. Sie erstreckt sich auf die einzelnen Schulgattungen folgendermaßen: Volksschule 3 410 Portionen, höhere Lehranstalten 65 Portionen, Schulkindergärten 125 Portionen und Kleinkinderschulen 550 Portionen, zusammen also 4 150 Portionen. Diese Erhöhung ist in der Hauptsache dadurch bedingt, daß in der Gesamtschulbevölkerung der Anteil der jüngeren Kinder augenblicklich im Steigen ist und gerade für diese Kinder die Zusatzspeisung ein Mittel darstellt, durch Vorbeugung spätere eingreifendere Maßnahmen zu ersparen.

Ersatzspeisungen finden in den Schulkinderhorten statt. Hier erhalten die Kinder ein kräftiges Mittagessen aus der Volksküche. Die Zahl der daran teilnehmenden Kinder ist aus begreiflichen Gründen schwankend. Zurzeit werden etwa 125 Kinder gespeist. Kleinkinder können in einigen Kleinkinderschulen Mittagessen erhalten, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, ihnen dies zukommen zu lassen. Im weitesten Umfang wird die häusliche Ernährung bei den schulpflichtigen, aber noch schulunreifen Kindern, die in den sog. Schulkindergärten aufgenommen sind, durch Speisung ersetzt. Auf Anregung der Stadtschularztstelle ist diese Speisung durch das Stadtschulamt in vorbildlicher Weise ausgebaut worden. Die Kinder erhalten ein zweites Frühstück, ein vollständiges Mittagessen und eine Vespermahlzeit. Das Frühstück besteht in Milch und Einback. Die Milch wird durch Einrühren von Kubeka angereichert. Zum Mittagessen gibt es Suppe, reichlich Fleisch, Gemüse und Kartoffeln aus der Küche des Städtischen Krankenhauses. Zum Nachtisch wird täglich frisches Obst gereicht. Um vier Uhr steht Schwarzbrot und Marmelade zur Verfügung und als Vespermahlzeit ein Breigericht. Dazu kommt täglich noch ein Löffel Lebertran. Diese zweifellos reichliche aber auch rationelle Ernährung bietet den schwächlichen Kindern des Schulkindergartens das notwendige Ueberangebot an Nahrung, das sie brauchen, um Entwicklungsrückstände bis zur endgültigen Einschulung nachzuholen.

Zahlreiche Erfahrungen im Schulkindergarten, bei der örtlichen Erholungsfürsorge und in den Erholungsheimen lassen darauf schließen, daß die häusliche Ernährung bei vielen Kindern alles andere als rationell ist. Man hat den bestimmten Eindruck, daß dies oft nicht etwa an Geldmangel liegt, sondern daß die mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung der Mutter und das Fehlen der primitivsten Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungslehre die Ursache solcher Ernährungsfehler ist. Sogenannte allgemeinverständliche Volksbelehrungsbücher haben weitere Verwirrungen angerichtet. Ein Uebriges tut schließlich noch die Reklame für Nährsalze und Nährpräparate aller Art und die zwar an sich gutgemeinte Propaganda, die für vegetarische Kost, Rohkost, vitaminreiche Nahrungsmittel und auch für Obstgenuß, Zucker- und Milchverbrauch getrieben wird. Selbst ein Kundiger kann sich in diesem Wirrwarr kaum zurechtfinden. Ständig steigt der Verbrauch von verkünstelten Lebensmitteln aller Art, Konserven, Delikatessen, feinem Backwerk und Süßigkeiten. An diesem Punkt einzugreifen, ist auch ein Stück Ernährungsfürsorge, und nicht das Unwesentlichste. Es bietet sich vielfach Gelegenheit dazu. Schon das Frühstück der Kinder in dem Kleinkindergarten oder in der Schule gibt die Möglichkeit, auf eine rationellere Ernährungsweise hinzuwirken. So gelang es auf schulärztliche Anregung hin den Leiterinnen in den städtischen Fröbelkindergärten, wo die Kinder früher morgens Süßigkeiten und feines Backwerk zum Frühstück mitbrachten, in kurzer Zeit zu erreichen, daß an Stelle dessen Schwarzbrot und Obst trat. So läßt sich auch auf die Eltern im Sinne einer rationelleren Ernährung einwirken.

Wichtiger noch ist es, für eine sachgemäße hauswirtschaftliche Ausbildung der heranwachsenden Jugend zu sorgen. Aber nicht nur praktische Kochkunst und eine möglichst große Zahl von Kochrezepten müssen gelehrt werden, sondern auch theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der modernen Ernährungslehre müssen vermittelt werden. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um die einfachsten Grundsätze handeln, und alles Eingehen auf wissenschaftliche Theorien und Modeströmungen ist zu vermeiden. Auf diesen Prinzipien ist der Unterricht in der Mädchen-Fortbildungsschule aufgebaut. Aber auch schon in der Volksschule sollte immer wieder auf Fragen der Ernährungslehre eingegangen werden. So sehr es zu begrüßen ist, daß in der Haushaltungsschule in Käfertal, im Fröbelseminar und in der sozialen Frauenschule ein gediegener hauswirtschaftlicher Unterricht gegeben wird, so sehr ist es aber auch zu be-

dauern, daß in den sonstigen Fachschulen und in den höheren Lehranstalten für Mädchen dieses wichtige Unterrichtsfach noch unvollkommen ausgebaut ist. Dabei muß immer wieder betont werden, daß eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung der zukünftigen Hausfrauen und Mütter die beste Ernährungsfürsorge ist, weil allein dadurch späteren Ernährungsschäden der Kinder vorgebeugt werden kann.

Zusammenfassend kann man sagen, daß Mannheim auf dem Gebiet der Ernährungsfürsorge im weiteren Sinne Einrichtungen besitzt, die sich durchaus bewährt haben und auch eines weiteren Ausbaues wert sind.

Das Städtische Leihamt.

Von Leihamtsdirektor Schmidt.

In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht über den Zweck des Städtischen Leihamts Unklarheit. Es soll deshalb in diesen Blättern einiges über seine Geschäftsgrundsätze gesagt werden. Das dürfte umsomehr angebracht sein, als die ehrenamtlichen Organe des Fürsorgeamts in vielen Fällen mit Kunden des Leihamts in Berührung kommen.

Die Gewährung von Darlehen gegen Bestellung eines Faustpfandrechts vollzog sich schon im Mittelalter. Dabei traten aber derartige Mißstände auf, daß die Kirche sich der Volksschichten annahm, die Kredite brauchten. Ein Franziskaner-Mönch gründete im Jahre 1462 in Perugia in Italien das erste Leihhaus. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts folgten andere Länder, so Frankreich (Avignon) und Oesterreich (Wien). In Deutschland wurden „Wechselbanken" 1402 in Frankfurt, 1498 in Nürnberg errichtet. Dann folgten Anstalten mit der Bezeichnung Leihhaus in Augsburg (1591), Hannover (1598), Hamburg (1650).

Das Städtische Leihamt Mannheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wurde errichtet „zur Steuerung des Wuchers und zum Besten der dürftigen Volksklasse" mit Urkunde vom 14. 9. 1809. Der Geschäftsbetrieb wurde am 2. 1. 1810 aufgenommen. Es wurde also schon vor 120 Jahren die soziale Stellung des Leihamts betont. Diese Stellung hat das Leihamt auch beibehalten; seine starke Inanspruchnahme in der Nachkriegszeit mit ihrem Erwerbslosen- und Kleinrentnerelend hat den Beweis dafür gebracht, daß es sich zur „Bank der kleinen Leute" entwickelt hat, die bei ihm ihr Kreditbedürfnis befriedigen.

In der Tat handelt es sich bei der Inanspruchnahme eines Kredits beim Leihamt um den gleichen Vorgang, mit dem ein Kaufmann bei seiner Bank Waren lombardiert oder ein Hausbesitzer gegen ein Darlehen der Sparkasse sein Haus verpfändet. Die Leihhäuser sind also, wie besonders zu betonen Veranlassung vorliegt, keine Organe der öffentlichen Armenpflege und auch keine Wohlfahrtsanstalten, sondern Institute, die im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsgrundsätze Jedem zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses offen stehen. Sie sollen also nicht nur für die sog. Armen da sein, sondern — und das ist besonders im letzten Jahrzehnt hervorgetreten — auch für den Mittelstand. Sie schließen sich dadurch den anderen großen Kreditinstituten unseres Wirtschaftslebens, den Banken und Sparkassen, als gleichwertige Glieder an. Sie haben die gleiche Aufgabe wie diese, nämlich die Basis unseres Erwerbslebens durch Gewährung von Kredit zu erweitern.

In einem unterscheiden sich die Leihämter erheblich von den ebengenannten Kreditanstalten, den Sparkassen und vor allem den Banken. Die Banken sind Erwerbsunternehmungen, die ihre Betätigung auf Gewinn abgestellt haben und deren Kredite fast ausschließlich sog. Produktiv-Kredite darstellen. Anders das Leihamt. Es ist eine Kreditanstalt, die den ausgesprochenen Zweck hat, Kredite zu gewähren, um den Kreditnehmer vor Not zu schützen. Seine Kredite sind daher in der Hauptsache sog. Konsumtiv-Kredite.

Auch diese haben ihre volkswirtschaftliche Berechtigung. Dadurch, daß Bedürftigen Darlehen für ihren persönlichen Gebrauch gewährt werden, sind sie oft erst in der Lage, sich arbeitsfähig zu erhalten oder ihre durch Krankheit usw. entstandenen Verbindlichkeiten zu begleichen, während sie andernfalls der Armenpflege oder der Verelendung anheimfallen würden. Diese Erhaltung der Arbeitsfähigkeit aber kommt unmittelbar dem Wirtschaftsleben zugute; die Bewahrung vor der Inanspruchnahme von Armenunterstützung wirkt sich unmittelbar in der Entlastung des Fürsorge-Etats aus.

Allerdings muß auch das Leihamt darauf sehen, daß seine Unkosten (Gehälter, Miete, sachlicher Aufwand) gedeckt werden. Gerade darum braucht sich niemand zu schämen, das Leihamt in Anspruch zu nehmen, da ihm ja kein Geschenk gemacht wird. Der Darlehensnehmer hat für sein Darlehen einen Preis, die Zinsen, zu entrichten. Diese Zinsen sind so berechnet, daß ein nennenswerter Gewinn dem Leihamt nicht bleibt.

Es muß an dieser Stelle auch der irrigen Meinung entgegengetreten werden, als ob das Leihamt aus dem Mehrerlös von solchen Pfändern, die nach dem Ablauf der auf 6 Monate festgesetzten Darlehenszeit nicht abgeholt worden sind und daher versteigert werden müssen, einen Gewinn erziele. Dieser Mehrerlös fällt nicht dem Leihamt zu, sondern wird dem Versetzer gutgeschrieben, der ihn nach der Versteigerung abholen kann.

Noch eine Aufgabe hat das Leihamt zu erfüllen, von der noch kurz die Rede sein soll.

Von der neuzeitlichen Kreditentwicklung werden natürlich auch die minderbemittelten Volksschichten mit ergriffen; sie sind aber dabei der Uebervorteilung in mehrfacher Hinsicht ausgesetzt; da ist es Sache des Leihamts als einer öffentlichen Behörde, Kredite zu feststehenden, für alle Kreditnehmer gleichen Bedingungen zu gewähren und dabei den Eindruck des Armenkredits zu

verwischen und ihn umzuwandeln in einen ausgesprochenen Personalkredit.

Es hat auch hinsichtlich der Beleihung der Pfänder den Kreditnehmer vor allem dazu zu erziehen, daß er das Pfand nicht verfallen läßt und es hat den Kredit so zu bemessen, daß die Einlösung des Pfandes auch wieder möglich ist. Es werden denn auch in Mannheim 96% aller Pfänder wieder ausgelöst.

Die Erfahrung zeigt täglich, daß eine Anstalt zur Befriedigung des Konsumtiv-Kredits unbedingt erforderlich ist. Nur das Leihamt kann diesen Kredit gewähren, darin hat es seine große soziale Bedeutung. Daß dabei auch die wirtschaftliche und moralische Hebung seiner Kundschaft erreicht wird, ist ein nicht zu unterschätzender Faktor.

Gefährdetenfürsorge im Krankenhause.

Von Krankenhausfürsorgerin Else Springer.

Die tiefeinschneidende Veränderung der gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die der Krieg uns brachte, wandte das Interesse weitester Kreise mehr denn je der Gefährdetenfürsorge zu. Nicht als ob die im Dienste der Frauenwohlfahrt im besetzten Rheinland vorbildlich arbeitende Frauenpolizei der Engländer den Anlaß hierzu gegeben hätte. Das vermehrte Interesse ist einmal aus einer durch den Krieg mit seinen ungeheuren Verlusten an Menschen und Volksvermögen beeinflußten Wertung des Menschenlebens überhaupt, dann aber auch durch die in der Kriegs- und Inflationszeit eingerissene Lockerung der Sitten entstanden. Die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und die daraus entstehenden Schäden ließen die engen Zusammenhänge zwischen diesen und der Bevölkerungspolitik klar hervortreten.

Aus diesem Grunde bedarf die Bevölkerungspolitik zur Durchführung ihrer Bestrebungen neben der allgemeinen Wohlfahrtspflege einer systematischen Gefährdetenfürsorge, sowohl für die männliche als auch für die weibliche Jugend.

Die Notwendigkeit ist umso dringender, als die den natürlichsten Schutz für die heranwachsende Jugend bildende Familie in vielen Fällen versagt. Mangel an Selbstdisziplin und pädagogischem Verständnis, das Fehlen jeglichen Pflicht- und Verantwortungsgefühls auf der einen, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Ehezerrüttung, Krankheit oder Verbrechen der Eltern auf der anderen Seite, tragen häufig die Schuld daran, daß der jugendliche Mensch im sozialen Leben scheitert. Dazu kommt noch die Unzahl derer, die durch eine geschädigte Anlage, durch ein abnormes Willens- und Gefühlsleben den Verlockungen der modernen Großstadt keinerlei sittliche Hemmungen entgegenstellen können, infolgedessen kritiklos ihren eigenen Trieben und den Verführungen der Straße preisgegeben sind.

Wie auf allen Gebieten der Fürsorgearbeit ist das Hauptaugenmerk der Gefährdetenfürsorge auf die vorbeugenden Maßnahmen zu lenken. Die Maßnahmen der vorbeugenden Gefährdetenfürsorge, die vielseitig wie die Individuen und wechselvoll wie das Leben selbst sind, können, ohne das ganze Problem der Prostitution aufzurollen, kaum in ihrer Vielseitigkeit aufgezeigt werden. Aus diesem Grunde soll uns hier auch nur ein Teilgebiet, die Gefährdetenfürsorge im Krankenhaus, beschäftigen. Im Krankenhaus tritt naturgemäß die Fürsorge für die wegen Geschlechtskrankheiten dort Verpflegten in den Vordergrund.

Das am 18. Februar 1927 in Kraft getretene Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veränderte mit einem Schlage die frühere Sachlage. Das Verbot der Reglementierung, der Bordelle und der Kasernierung, die Strafloserklärung der Prostitution als solche, sofern sie das Anstandsgefühl nicht verletzt, erforderte eine völlig neue Einstellung. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes lag die Fürsorge für die geschlechtskranken weiblichen Patienten, sofern eine solche außer der ärztlichen Behandlung notwendig war, in Händen der Polizeifürsorgerin, die die caritativen Wohlfahrtsverbände weitgehendst mit heranzog und so schon damals in gewissem Sinne Gefährdetenfürsorge ausübte.

Heute ist die Durchführung der auf Grund des neuen Gesetzes erforderlichen Maßnahmen eigens dazu geschaffenen Stellen, den Gesundheitsbehörden übertragen worden.

Im Gegensatz zu den früheren polizeilichen Vorschriften steht nunmehr der Fürsorgegedanke im Vordergrund, dessen Umsetzung in die Tat Sache der Gesundheitsbehörde ist, die sich in Mannheim in verständnisvoller Weise dieser Aufgabe zu unterziehen bemüht. Die einschlägigen Badischen Ausführungsbestimmungen regeln u. a. auch die Mitwirkung der Polizei, die sich neben der Verfolgung strafbarer Handlungen und Beseitigung ordnungswidriger Zustände im Wesentlichen in Feststellungen auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden beschränken soll. Hinzu kommt noch die Mitarbeit der Polizeifürsorge, die, wie die Praxis zeigt, nicht zu entbehren ist.

Das Reichsgesetz sieht in § 4 die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Verbringung ins Krankenhaus vor, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Die so ins Krankenhaus gelangten Mädchen fürsorgerisch zu erfassen und zu betreuen ist eine der wichtigsten fürsorgerischen Aufgaben der Krankenhausfürsorge. Die von der Gesundheitsbehörde zwangsweise in das Krankenhaus Eingelieferten sind dort in zwei Kategorien getrennt und werden in zwei verschiedenen Stationen verpflegt. Die jugendlichen Elemente, bei denen neben der ärztlichen Behandlung die erzieherische Beeinflussung eine große Rolle spielt und alle diejenigen, die nach ihrer ganzen Mentalität und Charakterveranlagung noch beeinflußbar scheinen, werden getrennt von den gewohnheits- und gewerbsmäßig Unzuchttreibenden gehalten. Alle Jugendlichen, die nach der badischen Vollzugsverordnung dem Jugendamte zu überweisen sind, werden, sofern die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, von diesem der Krankenhaus-

fürsorgerin gemeldet, die als Organ des Jugendamtes naturgemäß in besonders enger Fühlung mit diesem steht. Auch diejenigen Geschlechtskranken, bei denen die Gesundheitsbehörde aus besonderen Gründen eine fürsorgerische Betreuung für notwendig und nützlich hält, werden der Gefährdetenfürsorge unterstellt.

Nicht unerwähnt soll noch die Mitarbeit der caritativen Wohlfahrtsorganisationen bleiben, die wertvolle Ergänzungsarbeit leisten. Eine ausreichende, durchgreifende Betreuung der jugendlichen Elemente wäre kaum denkbar ohne die Mitarbeit dieser Hilfskräfte, die zusammen mit der Krankenhausfürsorgerin sämtliche zur Zwangsheilung ins Krankenhaus Gelangten, vorab aber die Jugendlichen, fürsorgerisch zu erfassen und pädagogisch zu beeinflussen suchen.

Die Mitarbeit der Krankenhausverwaltung und der Krankenhausfürsorge in der Gefährdetenfürsorge erschöpft sich aber nicht in den genannten Aufgaben, bei denen es sich in der Regel um Menschen handelt, die schon einige Stufen auf der sozialen Leiter hinabgeglitten sind. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß die Arbeit eine hoffnungslose wäre. Ein verständnisvolles Zupacken aller Berufenen hat schon oftmals überraschende Erfolge erzielt. Hier ist zunächst an alle die jugendlichen geschlechtskranken Mädchen zu denken, die sich freiwillig in Krankenhausbehandlung begeben, die ohne Ausnahme als Gefährdete anzusehen sind und zweifellos in den meisten Fällen weiteren Schaden nehmen würden, wenn sie nach der Entlassung ihrem Schicksal überlassen bleiben. Hier in geeigneter Weise zu helfen, ist vorbeugende Fürsorge in wahrem Sinne des Wortes. Und was würde aus den vielen Mädchen vom Lande, meist Hausangestellten, die infolge ihrer Krankheit — es braucht nicht immer eine Geschlechtskrankheit zu sein — stellenlos geworden sind und nach ihrer Entlassung obdach- und mittellos jeder Verführung preisgegeben wären, wenn die Krankenhausfürsorge nicht frühzeitig genug auf den Plan treten würde?

Ein wichtiges Gebiet ist aber auch die Aufklärung der Infektionsquelle, besonders, wenn geschlechtskranke Kinder in das Krankenhaus gelangen. Ein großzügiges Eingreifen, das zuerst eine geordnete Unterkunft des gefährdeten Kindes ins Auge faßt, erspart sehr oft andere und kostspieligere Maßnahmen.

Doch alle Mittel sind auf die Dauer erfolglos, wenn es nicht gelingt, den Schützling zur Selbstbeherrschung und zur Willensstärke zu erziehen, damit er seinen Trieben die nötigen Hemmungen und ein starkes sittliches Wollen entgegen zu stellen vermag. Ein wirksames Mittel hierzu ist die geregelte Arbeitsbetätigung, die am sichersten dazu beiträgt, das meist ungeordnete Triebleben zu ordnen. Aus diesem Grunde wird ein Hauptaugenmerk auf die Beschaffung geeigneter Arbeit nach der Entlassung gelegt. Um aber auch den Krankenhausaufenthalt in dieser Richtung auszunützen, haben wir vor kurzem einen vom Mannheimer Mutterschutz finanzierten Versuch gemacht, die uns anvertrauten Mädchen neben den eigentlichen Stationsarbeiten mit Handarbeiten zu beschäftigen. Heute schon kann gesagt werden, daß die versuchsweise eingeführte Arbeitstherapie durchaus gelungen ist. Mit wenig Ausnahmen haben sich die Mädchen — auch diejenigen, die einer regelmäßigen produktiven Beschäftigung entwöhnt waren — mit Freude und Eifer und, was besonders zu betonen ist, auch mit Ausdauer an den Arbeiten beteiligt. In wenigen Wochen wurde eine große Anzahl hübscher Kinderkleidchen, Schürzchen, Spielhöschen, Frühstückstäschchen und sonstiger Kleinigkeiten hergestellt. Eine kleine Ausstellung der fertigen Handarbeiten, die im Laufe der zehn Monate zu einer erstaunlichen Anzahl angewachsen sind, konnte kürzlich, beredter als Worte, von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen der Beschäftigungstherapie gerade auf den Geschlechtskrankenstationen überzeugen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei monatelangem Krankenhausaufenthalt — bei Geschlechtskrankheiten ist das die Regel — eine gewisse schädigende Wirkung des Krankenhausmilieus auftritt. Das beste Gegenmittel hierzu ist eine systematische Arbeitstherapie, die den Patienten von seinem Krankheitskomplex ablenkt und auf andere Interessengebiete führt, die müßigen Stunden der Langeweile verkürzt und dadurch viel Unzufriedenheit und Unfug verhindert. Ein zweiter therapeutischer Faktor ist die Bereitstellung geeigneter Lektüre, ganz besonders für die Jugendlichen. Die Beschäftigung mit guten Büchern schließt andern, weniger wertvollen Zeitvertreib aus, lenkt von den alltäglichen Geschehnissen ab, lenkt die Gedanken auf höhere Ziele, vermittelt Anregungen und, soweit es sich um belehrende Bücher handelt, auch Kenntnisse.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, daß nur die Wechselseitigkeit der Beziehungen zwischen der Gesundheitsbehörde und der Krankenhausfürsorge einerseits, die Eingliederung der medizinischen Tätigkeit in die Gesundheitsfürsorge andererseits und eine gute Zusammenarbeit mit der gesamten Jugendwohlfahrtspflege eine ersprießliche Tätigkeit ermöglichen. Je mehr es gelingt, das gute Zusammenarbeiten aller Beteiligten zu vertiefen, desto nachhaltiger wird das Ergebnis der Bestrebungen sein, die das Ziel der Gefährdetenfürsorge im Krankenhause sind.

Lehrgänge und Fortbildungskurse.

Die Akademie für soziale Frauenarbeit, Münster, beginnt mit dem Wintersemester ihren ersten geschlossenen Jahreskursus, nachdem eine zweisemestrige Tätigkeit hinter ihr liegt, die ausschließlich der nebendienstlichen Fortbildung der Wohlfahrtspflegerinnen gewidmet war. Der Jahreskursus nimmt Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen aus allen Bezirken Deutschlands auf. Auch Volksschul-, Berufs- und Fachschullehrerinnen werden unter dem Gesichtspunkt der sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben ihres Berufes zugelassen. Zur Vorbereitung auf die soziale Arbeit können ferner Studentinnen höherer Semester an den Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, sei es, daß sie sich später hauptberuflich der sozialen Arbeit widmen, oder daß sie sich mit den sozialen Aufgaben einer Theologin, Lehrerin, Juristin, Volkswirtin und Aerztin vertraut machen wollen. Der Jahreskursus setzt sich das Ziel, die Kursusteilnehmerinnen zu selbständiger geistiger Arbeit auf sozialem Gebiet zu befähigen und sie mit vertieftem Sachwissen für die besonderen sozialen Aufgaben ihres Berufes auszurüsten. Das Programm enthält Arbeitsgemeinschaften,

Vorlesungen und Uebungen aus den für die soziale Arbeit wichtigen Wissensgebieten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der praktischen Berufsarbeit der Kursusteilnehmerinnen.

Die nebendienstliche Fortbildung, an der die Sozialarbeiterinnen Westfalens und der angrenzenden Gebiete lebhaft teilnehmen, wird durch den Jahreskursus keineswegs zurückgedrängt. Sie hat sich gut bewährt und wird in derselben Weise wie bisher fortgeführt. Der geschlossene Jahreskursus ist in erster Linie für solche Sozialarbeiterinnen bestimmt, die sich zwei Semester für wissenschaftlich vertiefte Weiterbildung freimachen können. Er beginnt am 2. November 1929. Anmeldungen möglichst bis zum 15. 10. 1929 an die Akademie für soziale Frauenarbeit, Münster i. Westf., Johannisstraße 9. Prospekte für Jahreskursus und nebendienstliche Fortbildung sind ebenda erhältlich. Die Studienleitung (Dr. Maria Laarmann) ist gern bereit, nähere Auskunft zu erteilen.

Die Akademie für soziale Frauenarbeit, Münster, ist angegliedert dem Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster.

An der Sozialhygienischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird der nächste dreimonatige sozialhygienische Lehrgang für Kreisarzt-, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearzt-Anwärter vom 4. November d. J. bis 15. Februar k. J. abgehalten. Der Lehrgang, der alle sozialmedizinischen Gebiete umfaßt und auch die Gewerbekrankheiten und alle Fragen der Begutachtung eingehend berücksichtigt, entspricht im übrigen den Prüfungsbestimmungen für Kreisarzt-Anwärter. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, wird baldigste Anmeldung empfohlen. Anfragen an das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg 9, Spandauerchaussee 1.

Ein Fortbildungskurs für Krankenhausfürsorgerinnen wird von der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus vom 20. bis 24. November in Berlin veranstaltet werden.

Nähere Auskunft durch die Geschäftsstelle, Charlottenburg, Reichsstraße 12.

Bücherbesprechungen.

Beeking, Dr. Joseph, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br., **Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge.** Mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte. 8° (XII u. 334 S.), Freiburg i. Br., 1929. Herder. 4.20 RM., in Leinwand 5.60 RM.

Wer irgendwie an dem großen Werk zeitnotwendigen Jugenddienstes beteiligt ist, wird dieses Buch begrüßen. Soziale Ausbildungsstätten, Fürsorgekräfte, caritative Vereinigungen und Anstalten, Jugend- und Wohlfahrtsämter werden es kaum entbehren können. Beeking versteht, die grundsätzlichen, geschichtlichen, organisatorischen und praktischen Seiten des gesamten Gebietes gründlich, übersichtlich und kurz darzustellen: drei wesentliche Eigenschaften, die in ihrer erfreulichen Geschlossenheit dem Buche seine Eigenart und seinen besonderen Wert geben.

Der erste, grundlegende Teil zeigt die Jugendwohlfahrtspflege im Gesamtrahmen des Erziehungswerkes, ihre wirtschaftliche, soziale, kulturelle und religiöse Bedeutung, ihre sozialethischen und rechtlichen Grundlagen und die Zusammenhänge der Jugendverwahrlosung.

Der zweite Teil enthält eine kurze Geschichte der Kinder- und Jugendfürsorge, einen Aufriß des Organisationsgefüges der neuzeitlichen freien und öffentlichen Jugendhilfe und gestraffte Einzeldarstellungen aller ihrer wesentlichen Aufgaben: Mutterschutz, Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche, Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher, gewerblicher Jugendschutz, Fürsorge für krüppelhafte, nicht vollsinnige und schwachsinnige Kinder und Jugendliche, Psychopathenfürsorge, sittlicher Jugendschutz, Schutz der reisenden und stellenlosen Jugend.

Die im dritten Teil gebotenen Gesetzestexte (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, Jugendgerichtsgesetz usw.) erhöhen noch die praktische Brauchbarkeit des Werkes, das sich übrigens auch äußerlich durch seine gediegene und ansprechende Ausstattung empfiehlt.

Was jeder Mann und jede Frau wissen muß! — Warum Geburtenregelung? Von Dr. Julian Marcuse. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. 16 Seiten stark. Preis: Broschüre RM. —.30.

Aus der Arbeit des Archivs für Wohlfahrtspflege.

(Aus dem Amtlichen Preußischen Pressedienst vom 2. Okt. 1929.)

Das Forschungsinstitut der Wohlfahrtspflege, das in Berlin W 35, Flottwellstr. 4, seinen Sitz hat, hat in den letzten Jahren in seiner Entwicklung weitere Fortschritte gemacht.

Seine Bücherei umfaßt zur Zeit 20 000 Bände, seine Zeitschriftensammlung ca. 1000 Periodica, darunter 250 ausländische, sein Organisationsmaterial ca. 80000 Mappen, sein bibliographischer Fachkatalog ca. 200 000 Karten.

Das Material wird von allen in der Wohlfahrtspflege interessierten Kreisen in steigendem Umfang benutzt. Der Benutzerkreis erstreckt sich auf die Wohlfahrtsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen, die Träger der Sozialversicherung und der Selbsthilfeorganisationen, sowie der freien Wohlfahrtspflege. Auch Dozenten der Akademien und Wohlfahrtsschulen sowie Studenten und Wohlfahrtsschüler und -schülerinnen nehmen das Material dauernd in Anspruch.

Im letzten Jahre sind ca. 16000 Auskünfte erteilt und 8000 Bände Fachliteratur ausgeliehen worden.

Das Archiv, das unter dem Vorsitz von Bürgermeister Scholtz, Berlin, steht, ist eine gemeinnützige Einrichtung, die ihre Materialien sammelt und verarbeitet, um der wissenschaftlichen und praktischen Auswertung der Wohlfahrtspflege zu dienen und die jetzige und künftige Generation zur besseren Durchführung ihrer Arbeit in der Wohlfahrtspflege zu befähigen. Die Einrichtungen des Archivs stehen allen interessierten Kreisen zur Inanspruchnahme zur Verfügung.

Druck: Johann Grema, Mannheim

010
Hauptstadt Mannheim

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

30. Jahrgang | Februar 1930 | Nummer 1

Inhalt:

1. Denkschrift zur Reform der städtischen Wohlfahrtspflege in Mannheim. Von Bürgermeister Böttger.
2. Statistisches aus dem Städtischen Fürsorgeamt. Von Dr. Gunzert, Dipl. Volkswirt.
3. Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.
4. Richtsätze des Stadtjugendamts.
5. Personalnachrichten.
6. Tagungen.
7. Bücherschau.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG

Denkschrift
zur Reform der städtischen Wohlfahrtspflege in Mannheim.

Von Bürgermeister Böttger.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1929 den Neubau eines Volksbades in der Neckarstadt beschlossen. Im Bauprogramm des Hochbauamtes ist in Verbindung mit dieser Bauausführung auch die Schaffung einer Mütterberatungsstelle und einer Zweigstelle (Kreisstelle) des Städtischen Fürsorgeamtes vorgesehen.

Mit der Errichtung einer Fürsorgezweigstelle wird, insoweit die Organisation der städtischen Wohlfahrtspflege in Frage kommt, eine Aenderung grundsätzlicher Art von ganz besonderer Bedeutung vorgenommen. Es sei darauf hingewiesen, daß bereits im Jahre 1927 die Absicht bestand, das Fürsorgeamt räumlich zu gliedern. Es kam damals aber nicht dazu, weil die in Aussicht genommenen Räume anderen Zwecken überlassen werden mußten und deshalb nicht zu haben waren.

Zu dem Kernproblem der Reorganisation der Wohlfahrtspflege (Schaffung von Kreisstellen) haben sowohl der Wohlfahrtsausschuß, als auch die Armen-Bezirksvorsteher und zwar beide in positivem Sinne Stellung genommen. Damit waren, neben einer Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen, die notwendigen Voraussetzungen für die Bürgerausschußvorlage geschaffen. Beide Körperschaften haben sich auch mit einer bereits im September 1929 erschienenen Denkschrift und mit den in dieser enthaltenen Reformvorschlägen der Wohlfahrtsorganisation beschäftigt. Wohlfahrtsausschuß und Bezirksvorsteher sind mit den hauptsächlichsten Grundfragen dieser Vorschläge einverstanden.

Es besteht der Wunsch, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern der städtischen Wohlfahrtspflege den Wortlaut der Denkschrift zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht hiermit.

I. Die Verhältnisse vor dem Kriege.

Die organisatorischen Grundlagen der Städtischen Armenpflege in Mannheim erhielten vor dem Kriege, zuletzt durch das Ortsstatut vom 1. Mai 1898, eine durchgreifende Neugestaltung. Der in der offenen Armenpflege bis dahin bestandene zentrale Aufbau wurde abgelöst durch Einführung des sogen. Elberfelder Systems. Aber auch schon vorher waren ehrenamtliche Helfer tätig, die sich in den Dienst der amtlichen Armenpflege stellten. Diesen „Armenkommissären" waren bestimmte Stadtviertel zugewiesen, ihre Mitarbeit erstreckte sich aber nur auf einen engen Rahmen, nämlich auf die Entgegennahme von Unterstützungsanträgen und ferner auf die Beurteilung der Bedürftigkeit der Antragsteller, die von den Berufsorganen (Armenkontrolleuren) nachzuprüfen war. Die so gewonnenen Unterlagen dienten der Armenkommission als Material für ihre Beschlußfassung, an der die Armenkontrolleure mit beratender Stimme teilnahmen. Von den Beschlüssen der Kommission erhielten die Armenkommissäre auf amtlichem Wege Kenntnis, und sie hatten dann die Anweisungen über die bewilligten Unterstützungen den Hilfsbedürftigen auszuhändigen.

Diese Regelung konnte nicht befriedigen. Es zeigte sich bald, daß das notwendige Interesse der ehrenamtlichen Helfer nicht in genügendem Maße wach gehalten werden konnte. Auch die Auswertung der erlangten Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen durch die ehrenamtlichen Kräfte war vielfach mangelhaft. Ferner drängten auch die veränderten Zeitverhältnisse, namentlich auch die veränderte politische Zusammensetzung der städtischen Kollegien zu einer grundlegenden Reform.

Das erwähnte Ortsstatut vom 1. Mai 1898 schuf deshalb zunächst die Voraussetzungen zur Bildung und Zusammensetzung der „Armenkommission", als deren Mitglieder folgende Personen berufen wurden: ein Bürgermeister als Vorsitzender, ferner der staatliche Polizei-

beamte, der Bezirksarzt, je ein Geistlicher der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die Armenärzte, 8 Mitglieder der städtischen Kollegien und noch weitere 6 männliche Personen der Bürgerschaft.

Das gesamte Stadtgebiet wurde gleichzeitig in Bezirke (Armenbezirke) eingeteilt, zu deren Betreuung Bezirksvorsteher bestellt wurden. Dem Vorsteher stand zur Seite das Bezirkskollegium, dem noch eine Anzahl von Armenpflegern (Pflegerinnen) angehörten. Damit war der vorher bestandene bürokratisch-zentrale Zustand verlassen und an dessen Stelle eine dezentralisierte Armenpflege mit einem immerhin demokratischen Einschlag getreten. Neben diese grundlegende Neuordnung trat eine vom Stadtrat erlassene Geschäftsanweisung über das Verfahren in den Armenbezirken. Darnach waren grundsätzlich die Bedürftigen an den Vorsteher ihres Bezirks zu verweisen, der einen Armenpfleger dazu bestimmte, sich der Nöte der Bedürftigen anzunehmen. Ein bestimmtes Quartiersystem bestand nicht, die Zuweisung erfolgte lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen der Bezirksvorsteher. Ganz besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, daß ein Armenpfleger nicht mehr als 4 Arme gleichzeitig zu betreuen hatte.

Wer öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen wollte, wurde dann an das Armenbüro verwiesen, nachdem der Armenpfleger, soweit nötig, die Beibringung der notwendigen Unterlagen (Krankheitsbescheinigung, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers etc.) veranlaßt hatte. Zur Bemessung der Unterstützung dienten sogenannte Ausschlußsätze, mit deren Hilfe erreicht werden sollte, daß beim Vorliegen eines bestimmten Einkommens eine Unterstützung in der Regel nicht mehr in Frage kommen sollte. Beim Inkrafttreten des erwähnten Ortsstatuts galten folgende Ausschlußsätze im Monat:

Für eine alleinstehende Person oder für den Familienvorstand	= 20.— M.
Für die zweite zum Hausstand gehörende erwachsene Person	= 9.— M.
Für jede folgende Person des Hausstandes oder für jedes Kind unter 14 Jahren	= 6.— M.

Etwa vorhandenes Einkommen war auf diesen Ausschlußsatz anzurechnen.

Diese in einem Fragebogen zusammengefaßten Angaben dienten alsdann dem Armenpfleger bei seinen Hausbesuchen als Unterlage zur Nachprüfung im Einzelfalle. Die Vorerhebungen reichten völlig aus, um in den regelmäßig zweimal im Monat stattfindenden Bezirkssitzungen die Unterstützung festzusetzen, die bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit jeweils für eine Monatshälfte bewilligt wurde. Die Niederschrift über jeden Unterstützungsfall war samt Unterlagen der Armenkommission vorzulegen, worauf die Auszahlung der Unterstützung veranlaßt wurde. Dies geschah in der Weise, daß der Bezirksvorsteher außer den Anweisungen auf Sachleistungen den von der Bezirksversammlung genehmigten Geldbetrag erhielt, der ihn alsdann den Armenpflegern zur Auszahlung aushändigte. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, daß die Geldunterstützungen in der Wohnung der Hilfsbedürftigen persönlich durch den Armenpfleger ausbezahlt wurden. Besondere Quittungsbücher dienten als Kontrolle. Diese wurden vierteljährlich neu geliefert und mußten der Armenkommission nach Abschluß zur Revision eingeliefert werden.

Zur vorläufigen Behebung dringendster Not erhielten die Bezirksvorsteher aus der Armenkasse einen angemessenen Vorschuß als sogenannten Eilfond. Jede Unterstützung aus dem Eilfond hatte die Bezirksversammlung nachträglich zu genehmigen. Die so verausgabten Beträge wurden alsdann den Bezirksvorstehern ersetzt und so der Eilfond wieder aufgefüllt.

Die Tätigkeit der Armenkontrolleure war im Einzelnen festgelegt. Neben der Aufnahme des erwähnten Fragebogens hatten die Kontrolleure besondere Aufnahmeverhandlungen zur Ermittlung etwa ersatzpflichtiger Personen oder Körperschaften zu führen. Weiter lag ihnen ob die Nachprüfung und Feststellung etwaiger Angaben über Bezüge aus der Sozialversicherung oder solcher aus anderen Quellen. Eine Hauptaufgabe der Armenkontrolleure bestand in einem möglichst engen Zusammenarbeiten mit Bezirksvorstehern und Armenpflegern. Ein unmittelbares Eingreifen in die Bezirksarmenpflege war ihnen dagegen untersagt, es sei denn, daß ihnen von amtswegen ein entsprechender Auftrag dazu erteilt wurde.

Mannheim war mit die erste deutsche, jedenfalls die erste badische Stadt, die schon im Jahre 1895 weibliche Berufsorgane in der amtlichen Armenpflege beschäftigte. Diesen waren zunächst ganz besondere Gebiete zugewiesen, z. B. die Beaufsichtigung der auf öffentliche Kosten untergebrachten Kostkinder und der unter Pflegekinderschutz stehenden zumeist unehelichen Kinder. Außerdem sollten sie den ehrenamtlichen Armenpflegerinnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Als besonderes Merkmal einer im Jahre 1905 vorgenommenen Revision des Ortsstatuts soll noch die Zuwahl von Frauen in die Armenkommission festgehalten werden. Die gleichzeitig durchgeführten Aenderungen der Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger waren nur untergeordneter Natur.

Endlich wurde im Jahre 1913 eine letzte Umgestaltung des Ortsstatuts aus dem Jahre 1898 vorgenommen, um hierbei vornehmlich den Einrichtungen eines Armen- und Fürsorgeamtes, sowie eines Jugendamtes (heute: Städtisches Fürsorgeamt und Stadtjugendamt) den Rechtsboden zu geben.

II. Fürsorge in der Kriegszeit.

Als der Krieg ausbrach, war der Stand der Organisation so wie er 1913 geschaffen worden war. Der Krieg selbst stellte die Wohlfahrtspflege plötzlich vor ganz neue Aufgaben. Ein ununterbrochener Strom von Familien und Alleinstehenden, die durch Einberufung ihres Ernährers zum Heeresdienst in bedürftige Lage gekommen waren, mußte aufgefangen und versorgt werden.

Die Rechtsgrundlage für die neuen Aufgaben war das Gesetz vom 28. Februar 1888 (Familienunterstützung mobiler Mannschaften betr.) Träger der Kriegsfürsorge waren nicht die Armenbehörden, sondern sogenannte Lieferungsverbände. Zur

Erfüllung der dem örtlichen Lieferungsverband zufallenden Aufgaben wurde ein besonderes Kriegsunterstützungsamt ins Leben gerufen. Hier wurden in erster Linie die Kriegerfamilienunterstützungen, ferner die Anträge auf Kriegswochenhilfe und die Anträge auf Kriegshinterbliebenenrente bearbeitet. Zur Bewältigung freiwilliger Fürsorgeaufgaben wurde unmittelbar nach Kriegsbeginn die „Zentrale für Kriegsfürsorge" geschaffen. An deren Spitze stand der Oberbürgermeister, an seiner Seite neben edel denkenden Einzelpersonen noch ein Stab von Persönlichkeiten teils aus dem öffentlichen Leben teils aus den privaten Wohlfahrtsverbänden.

Die Hauptaufgabe der „Zentrale für Kriegsfürsorge" bestand in der Zusammenfassung der von der Gesamtheit für die Kriegshilfe gespendeten Geldbeträge und Naturalien und weiter darin, die nötigen Bestimmungen für deren Verwendung zu treffen. Sofern die gesetzliche Kriegsunterstützung die individuellen Verhältnisse der einzelnen Familien der Kriegsteilnehmer nicht zu berücksichtigen vermochte, sollte die Zentrale mit ergänzenden Mitteln durch Geld, Sachleistungen, Jugendfürsorge, Kinderpflege, Arbeitsbeschaffung u. a. m. nachhelfen. Die Wirksamkeit der „Zentrale für Kriegsfürsorge" blieb aber nicht nur auf den Kreis der unmittelbar durch den Krieg Betroffenen beschränkt. Auch die mittelbare Kriegsnot zu lindern, war deren Ziel und Aufgabe. Je länger der Krieg dauerte, desto geringer flossen die anfangs reichen, freiwilligen Spenden. Immerhin wurden durch eine wohlorganisierte private Liebestätigkeit nahezu 5 Millionen Mark durch die Mannheimer Bevölkerung aufgebracht. Der Zuschuß aus städtischen Mitteln freilich betrug fast das Doppelte, nämlich 10 Millionen Mark.

Die städtischen Zuwendungen flossen nicht aus eigentlichen Armenmitteln, sondern wurden jeweils für die besonderen Zwecke der Kriegsfürsorge zur Verfügung gestellt, um die Anspruchsberechtigten möglichst von der Armenfürsorge fernzuhalten.

Am 1. April 1920 konnte die „Zentrale für Kriegsfürsorge" endgiltig aufgelöst werden. Die noch vorhandenen Geschäfte wurden dem städtischen Fürsorgeamt überwiesen.

III. Entwicklung der Nachkriegszeit.

Die Weiterentwicklung der kommunalen Wohlfahrtspflege charakterisiert sich durch das Entstehen einer Anzahl Gruppen von Hilfsbedürftigen, die zwar durch den Krieg und dessen wirtschaftliche Folgen in Not geraten waren, von der Wohlfahrtsgesetzgebung aber entweder überhaupt nicht, oder doch nur in ungenügendem Maße erfaßt wurden. Bei allen notwendigen Fürsorgemaßnahmen für die Neuhinzugekommenen erhielt sich zudem die Tendenz, diese außerhalb des Rahmens der Armenpflege aufzubauen.

So entstand aufgrund reichsgesetzlicher Regelung eine Sonderfürsorge für die Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen, die die Mängel der Rentenversorgung auszugleichen hatte. Zur Durchführung dieser Spezialfürsorge bestand in Mannheim eine besondere Fürsorgestelle, die ihre Weisungen von der badischen Hauptfürsorgestelle erhielt. Die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wurde zu $^4/_5$ vom Reich getragen, den Rest hatten das Land und seine Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte aufzubringen. Dieser neue Zweig sozialer Fürsorge sah übrigens als erstmalige Neuerscheinung eine gesetzlich geregelte Mitarbeit der Vertreter der Organisationen der Kriegsopfer in sogenannten Beiräten der Fürsorgestelle vor.

Die katastrophalen Wirkungen im deutschen Wirtschaftsleben als Kriegsfolge brachten erstmalig auch eine gesetzliche Versorgung der Erwerbslosen. Als Träger der Erwerbslosenfürsorge wurden die Gemeinden bestimmt, das Reich trug zunächst $^{10}/_{12}$ der Gesamtkosten, der Rest war vom Land und von den Gemeinden aufzubringen. Späterhin war die finanzielle Belastung außerordentlich stark. Auch hier war ausdrücklich bestimmt, daß diese Unterstützungen nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben dürften.

Die Geldentwertung der Nachkriegszeit veranlaßte die Gesetzgebung namentlich diejenigen Volksschichten, die unter der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse am meisten zu leiden hatten, fürsorgerisch besonders herauszuheben. Es waren dies die sogenannten Sozial- und die Kleinrentner, für die im Wege einer besonderen Fürsorge, unter scharfer Trennung von der Armenpflege, öffentliche Mittel zur Fortexistenz zur Verfügung gestellt werden mußten. Auch hier übernahm das Reich nur $^4/_5$ der Kosten, während der Rest hälftig vom Land und von den Gemeinden zu tragen war.

Auch die Herausnahme der minderbemittelten Schwangeren und Wöchnerinnen aus dem Rahmen der Armenfürsorge, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht zustand und denen eine Wochenfürsorge aus Reichsmitteln zugesagt wurde, gehört mit zu den Merkmalen der veränderten Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit.

IV. Die jetzige Regelung auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Das Bild der öffentlichen Wohlfahrtspflege war um die Mitte des Jahres 1923 ein äußerst buntes. Für jede Gruppe Hilfsbedürftiger (Armenunterstützungsempfänger, Kriegsopfer, Erwerbslose, Sozial- und Kleinrentner, Wöchnerinnen u. a. m.) galten besondere Vorschriften. Einheitliche Grundsätze für die Durchführung der Wohlfahrtspflege fehlten fast vollständig. Reich, Länder und Gemeinden waren mit Fürsorgekosten dermaßen belastet, daß die Reichsregierung sich dem Verlangen zum mindesten nach einer möglichst einheitlichen Rechtsbasis für die Wohlfahrtspflege nicht mehr länger verschließen konnte. Die verworrenen Rechtszustände wurden dann auch verhältnismäßig bald durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht abgelöst, die am 1. April 1924 in Kraft trat, zu der alsdann noch die badische Ausführungsverordnung kam. Die planvolle Verwendung öffentlicher Fürsorgemittel und eine Vereinfachung der Verwaltung war nunmehr durch die neue Rechtsordnung wenigstens im großen Rahmen sichergestellt.

Die neue Fürsorgegesetzgebung teilt die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben in zwei Hauptgebiete und zwar in die allgemeine und in die gehobene Fürsorge ein.

Zur gehobenen Fürsorge gehören:

a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
f) die Wochenfürsorge.

Die allgemeine Fürsorge ist gleichbedeutend mit der alten Armenfürsorge, die während des Krieges weder nach ihrer organisatorischen noch nach ihrer finanziellen Seite irgendwie eine Aenderung erfahren hat.

Die Stadt Mannheim gilt nach der für Baden geltenden Regelung als Bezirksfürsorgeverband sowohl für die gehobene, als auch für die allgemeine Fürsorge. Alsbald nach Erlassung der badischen Ausführungsverordnung wurde die durch die veränderte Gesetzgebung bedingte Aenderung des Ortsstatuts in Angriff genommen. Die neue Satzung für den Bezirksfürsorgeverband Mannheim-Stadt trat am 1. August 1924 in Kraft. Ihr vorangegangen ist eine am 30. Januar 1923 erlassene Satzung, die infolge der Erlassung des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes noch einen besonderen Ausschuß für die Jugendfürsorge schuf. Auch die neue Satzung vom Jahre 1924 trägt den verschiedenen Aufgaben Rechnung und sieht unabhängig von dem Ausschuß für das Stadt-Jugendamt zur Beratung und Entscheidung über die Fürsorgeangelegenheiten einen Wohlfahrtsausschuß vor. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
2. dem städtischen Wohlfahrtsdezernenten,
3. vier ehrenamtlichen Stadträten,
4. vier Stadtverordneten,
5. den Geistlichen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
6. einem Vertreter der Lehrerschaft,
7. einem Vertreter der Aerzte,
8. einem Vertreter der Polizei,
9. dem Vorstand des Städt. Fürsorgeamts,
10. je einem Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der Sozialrentner und der Kleinrentner,
11. fünf Vertretern der in Mannheim ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Darunter sollen sich Frauen befinden.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten der gehobenen Fürsorge und der Armenfürsorge sind folgende Sonderausschüsse gebildet:

1. Sonderausschuß für die allgemeine Armen- und Wohlfahrtspflege,
2. Sonderausschuß für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
3. Sonderausschuß für Kleinrentner,
4. Sonderausschuß für Sozialrentner,
5. Beschwerdeausschuß.

Die laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwaltung und den Vollzug der gehobenen Fürsorge und der Armenfürsorge erledigt das Städtische Fürsorgeamt.

Die Handhabung der Fürsorgeaufgaben vollzieht sich, soweit es sich um die allgemeine Fürsorge handelt, nach den Grundsätzen, wie sie eingangs geschildert und in der heute noch in vollem Umfange geltenden Geschäftsanweisung für die Bezirksorgane niedergelegt sind. Es bestehen z. Zt. 55 Armenbezirke, in denen etwa 700 ehrenamtliche Bezirksvorsteher, Armenpfleger und Armenpflegerinnen tätig sind. An Stelle der erwähnten Ausschlußsätze sind Richtsätze getreten, die wie folgt festgesetzt sind:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
Kinder unter 14 Jahren je	„	12.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, diese Richtsätze allgemein bis zu 10 % da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 % des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamtes eintreten.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gleichfalls in der hergebrachten Weise, nämlich derart, daß die auf Grund der sogenannten Bezirksliste festgestellten, von der Bezirksversammlung für eine Monatshälfte bewilligten Unterstützungsbeträge den Bezirksvorstehern durch die Fürsorgekasse zugestellt und von diesen durch Vermittlung der Armenpfleger und Armenpflegerinnen den Unterstützten gegen Quittung ausbezahlt werden.

Nicht in die Bezirksfürsorge einbezogen sind lediglich solche Unterstützte, deren Verhalten entweder den Bezirken Veranlassung gegeben hat, die Unterstützung durch das Fürsorgeamt direkt zu leisten oder bei denen sonst Verhältnisse vorliegen, die ihre Behandlung durch die Bezirksfürsorge ungeeignet erscheinen lassen.

Nicht an die Bezirke übergegangen ist auch die ergänzende Fürsorge für die Empfänger von Erwerbslosenunterstützung, weil es sich hier um Notstände handelt, die in der Regel durch einmalige Barunterstützungen und Gewährung von Sachleistungen zu beheben sind.

Im Monat Juni 1929 befanden sich in der Armenfürsorge:

a) in fortlaufender Unterstützung 2722 (3794)*) Parteien mit insgesamt 6655 (9402) Unterstützten, von

*) Die in ( ) beigegebenen Zahlen entsprechen dem Stand vom November 1929

diesen wurden von den Armenbezirken betreut 1 864 (2 350), Parteien mit insgesamt 4 740 (6 412) Unterstützten,

b) als vorübergehend Unterstützte 3 184 (3 350) Parteien.

Während also bezüglich der Armenunterstützten grundsätzlich daran festgehalten wurde, sie an die Bezirksorgane zu überweisen, ist die Behandlung der im Wege der gehobenen Fürsorge Unterstützten bis jetzt ohne Einschaltung der ehrenamtlichen Außenarbeit erfolgt. Diese Tatsache hat ihren Grund darin, daß der Kreis der von den veränderten Verhältnissen Betroffenen, ein sehr umfassender war und darum die Zahl der in der gehobenen Fürsorge zu Unterstützenden außerordentlich groß ist. Dazu kommt die verschiedenartige Mentalität der neuen Gruppen, die ohne die Kriegsfolgen zumeist nicht in die Lage gekommen wären, sich an die Fürsorgebehörde zu wenden. Es hätte also einer sehr erheblichen Vergrößerung des bezirkspflegerischen Apparats bedurft, wenn er diesen Arbeitszuwachs hätte bewältigen wollen.

Es kommt weiter hinzu, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Ausübung der gehobenen Fürsorge erlassen sind, von denjenigen abweichen, welche die Armenfürsorge zu beachten hat. So sehen z. B. die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die gleichzeitig mit der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in Kraft getreten sind, besondere Bestimmungen für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden vor, und sie enthalten eingehende besondere Vorschriften für die Betreuung der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Für die Prüfung der Anträge auf Zusatzrenten sind ebenfalls gesonderte Bestimmungen in Geltung. Für die gehobene Fürsorge bestehen nach dem Gesetz auch andere Richtsätze, diese sind nämlich um ¼ höher, als die oben angeführten Richtsätze für die allgemeine Fürsorge. Alle diese Umstände führten dazu, zunächst davon abzusehen, die Armenbezirke auch mit der Ausübung der gehobenen Fürsorge zu belasten, denn die Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Familien und Einzelpersonen waren zu verschiedenartig. Das Arbeitsfeld, das sich bei dieser Art von Fürsorge ergab, bot soviel eigenartiges, stellte so erhebliche Ansprüche an die Erfahrung und an die Urteilskraft der Beteiligten, verlangte soviel Augenmerk für die Besonderheit im Einzelnen und soviel Geschicklichkeit gegenüber von Stimmungsregungen, daß es angezeigt erschien, diese Fälle vorläufig in unmittelbarer Behandlung des Fürsorgeamts zu behalten. Bei dieser Art zentraler Unterstützungsleistung galt es zunächst Erfahrungen zu sammeln und diese dann dem weiteren Ausbau des Verfahrens zu Grunde zu legen.

Die Fälle, welche hiernach das Fürsorgeamt unmittelbar zu betreuen hat, verlangen ebenfalls eine sorgfältige und eingehende Prüfung der Verhältnisse und zwar sowohl bei der Antragstellung, als auch zum Zwecke der Ueberwachung. Diese Nachprüfung wird durch die beruflichen Außenorgane bewirkt, die seit 1921 als sogenannte Familienfürsorge zusammengefaßt und sowohl der wirtschaftlichen Hilfstätigkeit des Fürsorgeamts, wie dem Aufgabenkreis der öffentlichen Jugendhilfe dienstbar sind. Das Stadtgebiet ist inbezug auf die Familienfürsorge derzeit in 21 Bezirke eingeteilt, von denen jeder Bezirk einer sozial vorgeschulten Familienfürsorgerin übertragen ist. Als Spezialfürsorge besteht nur die Fürsorge für Tuberkulöse, die Fürsorge für Trinker, für Geschlechtskranke und für Nerven- und Gemütskranke. Mit den vorhandenen Spezialfürsorgerinnen hat aber die Bezirksfamilienfürsorgerin möglichst enge Beziehungen zu unterhalten, sodaß das erstrebte Ziel, die bezirksweise Zusammenlegung der Tätigkeit der beruflichen Außenorgane der sozialen Aemter in die Hände einer Fürsorgerin und die Erfassung der Familie als Objekt einer einheitlichen planmäßigen Fürsorge nach Möglichkeit erreicht erscheint. Die 21 Familienfürsorgebezirke sind wieder in 3 größeren Bezirken zusammengefaßt, welchen 3 Oberfürsorgerinnen vorstehen, denen neben eigener Bezirkstätigkeit die Anleitung und Ueberwachung der Fürsorgerinnen anvertraut ist. Neben den weiblichen Organen des Außendienstes zählen zur Familienfürsorge noch 8 männliche Berufsfürsorger, denen bestimmte Geschäfte übertragen sind, wie z. B. die Nachprüfung der Verhältnisse alleinstehender männlicher Personen, die Vornahme der Feststellungen in solchen Fällen, in welchen infolge des Verhaltens der Beteiligten das Einsetzen einer männlichen Person geboten ist.

Die auf diese Weise geprüften Gesuche werden dann den entsprechenden Ausschüssen unterbreitet, soweit nicht eine Entscheidung durch den Vorsitzenden oder das Fürsorgeamt in Frage kommt. Die auf Grund der erfolgten Bewilligungen zu verausgabenden Geldmittel gelangen im Postscheckweg an die Empfangsberechtigten. Eine direkte Auszahlung durch die Fürsorgekasse erfolgt hiernach in der Regel nur, wenn einmalige Unterstützungen in Betracht kommen, deren Anweisung und Auszahlung dringlich ist.

Im Monat Juni 1929 sind unterstützt worden:

a) von der ergänzenden Fürsorge für Erwerbslose einmalig 693 (674)*) Parteien.

b) Von der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene:
fortlaufend 465 (597) Parteien mit insgesamt 1 335 (1 603) Unterstützten, einmalig 158 (152) Parteien.
Aus Reichsmitteln fließende Zusatzrenten wurden ausgezahlt an 5 032 (4961) Personen.

c) Von der Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden:
fortlaufend 1 150 (1323) Parteien mit insgesamt 1 430 (1682) Unterstützten, einmalig 4 (2) Parteien.

d) Von der Fürsorge für Sozialrentner fortlaufend 2 387 (2519) Parteien mit insgesamt 4 232 (4 494) Unterstützten, einmalig 9 (16) Parteien. Dazu Waisenrentenbezieher fortlaufend 193 (205) Parteien mit 500 (553) Unterstützten.

V. Die künftige Neuordnung der offenen Fürsorge.

Nachdem die gesetzliche Neuregelung der Wohlfahrtspflege sich nunmehr ausgewirkt hat und die gewonnenen Erfahrungen ein bestimmteres Urteil über die Zweck-

*) Die in ( ) beigegebenen Zahlen entsprechen dem Stand vom November 1929

mäßigkeit der endgültigen Gestaltung des Verfahrens in der offenen Fürsorge gestatten, erscheint es an der Zeit, die in Aussicht genommenen Reformen einer Lösung entgegenzuführen.

Zunächst ist hinsichtlich der Armenfürsorge die Frage zu erheben: Ist das Verfahren, welches die Armenbezirke auf der Grundlage des Elberfelder Systems ausüben, heute noch die Organisationsform, deren Beibehaltung sich unverändert empfiehlt?

Die zweite Frage ist: Welchem Gedanken ist zum Durchbruch zu verhelfen, um eine zeitgemäße Reform der gehobenen Fürsorge zu erreichen, die jetzt in zentraler Behandlung durch das Städtische Fürsorgeamt erledigt wird?

Was die erste Frage anbelangt, so ist zunächst mit vollster Anerkennung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe zu gedenken, die sich als Bezirksvorsteher, Armenpfleger und Armenpflegerinnen in langer Dienstzeit zur Verfügung gestellt haben.

Der Wandel der Zeiten hat indessen auch in der allgemeinen Fürsorge nicht nur durch die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch durch die ganz anders gelagerten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse derart grundlegende Veränderungen hervorgerufen, daß die ehrenamtlichen Helfer in viel stärkerem Maße als das Ortsstatut von 1898 vorsah, auf die Mitwirkung beruflich geschulter Kräfte angewiesen sind. Wenn heute bereits das Städtische Fürsorgeamt in hohem Maße genötigt ist ganze Gruppen von Hilfsbedürftigen — es sei nur an die ergänzende Fürsorge für Erwerbslose gedacht — in eigener Fürsorge zu betreuen, so ist damit schon die Unzulänglichkeit des seitherigen Verfahrens gekennzeichnet. So schätzenswert die Arbeitsfreude und die Opferwilligkeit der ehrenamtlichen Helfer und ihre Kenntnisse hinsichtlich der sozialen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen auch sein mögen, die veränderte Sachlage verlangt zwangsläufig eine Umformung des Systems.

Was die andere Frage anbelangt, so ist es im Interesse einer guten Individualfürsorge auch in der gehobenen Fürsorge gelegen, sich die unterstützende und somit manche Lücke ausfüllende Mitarbeit der Bezirksorgane zu sichern. Schon die Masse der Gesuchsteller in der gehobenen Fürsorge macht eine Reform notwendig, weil noch größere Anforderungen an die Arbeitskraft und den Arbeitswillen der Verwaltungsorgane kaum gestellt werden können. Es liegt auch durchaus im Sinne einer verständnisvollen und sparsamen Personalpolitik, die Hilfsmöglichkeiten aus der Einwohnerschaft soweit wie nur möglich heranzuziehen. Dadurch dürften nicht nur die Wohlfahrtsleistungen eine wesentliche moralische Steigerung erfahren, sondern es wird in verständnisvoller Weise auch den demokratischen Grundgesetzen der Wohlfahrtspflege Rechnung getragen.

Endlich ist eine möglichst enge Verbindung der gehobenen Fürsorge mit der ehrenamtlichen Hilfe auch um deswillen notwendig, weil eine solche Zusammenführung ein gesundes Gegengewicht gegen die Gefahr bedeutet, daß im beamtlichen Apparat bürokratische Gesichtspunkte mehr als vorteilhaft zur Herrschaft gelangen. Es ist gewiß anzuerkennen, daß der Geist, in dem das Sozialbeamtentum heute geschult wird, und in dem es seine Tätigkeit im Allgemeinen auch ausübt, einen starken Damm gegen die Schematisierung der Fürsorge aufrichtet, zu welcher die durch die derzeitige Massennot hervorgerufenen Verhältnisse geradezu drängen. Aber nichts wäre verhängnisvoller, als die Verkennung der Tatsache, daß hier immer wieder von Neuem der Hebel angesetzt werden muß, um mit aller Kraft das Steuer so zu drehen, daß die Möglichkeit zu eingehender Feststellung und ständiger Nachprüfung der Verhältnisse der Unterstützungsempfänger offen bleibt. Hier sind es zweifellos die Bezirksmitglieder, die aus allen Berufsschichten stammen und die mit ihrer Lebenserfahrung und Lebensnähe ein vorteilhaftes Element zur Förderung der Bestrebungen darstellen, die einer Individual-Fürsorge zu ihrem Recht verhelfen wollen. Nicht zuletzt ist es aber auch die überaus große Verantwortung, die auf den Fürsorgebehörden lastet, die Auswirkung der von ihr zu treffenden Entscheidungen auf die Hilfsbedürftigen und der ungeahnt hohe Aufwand, der es geboten erscheinen läßt, einem möglichst großen Kreis der steuerzahlenden Bürgerschaft tätigen Einblick in die Verhältnisse der öffentlichen Fürsorge zu geben.

Hiernach ergibt sich aus dem Gesagten ohne Weiteres, daß es sich bei der anzustrebenden Reform darum handelt, die Tätigkeit der Bezirke in der Armenfürsorge durch eine stärkere Heranführung des beruflichen Außendienstes an die Bezirksarbeit zu stärken und die gehobene Fürsorge dadurch zu intensivieren, daß die an ihr beteiligten Hilfsbedürftigen künftig in der Regel an die Bezirke verwiesen und von diesen betreut werden.

Es ist also die Fühlung, welche die Fürsorgebeamten sowohl mit den Unterstützungsbedürftigen als auch mit den Bezirksorganen aufrecht zu erhalten haben, so eng als möglich zu gestalten, und es ist die Bezirksarbeit in jeder Weise so zu fördern, daß sie an Qualität gewinnt.

Zunächst wird den von einer solchen Reform erwarteten günstigen Ergebnissen der Weg dadurch geebnet, daß die angegebene Richtung zu einer Vereinheitlichung der gesamten Fürsorge führt. Es ist ein in die Augen springender Vorzug, wenn die Neuorganisation sowohl der gehobenen, wie der allgemeinen Fürsorge eine gleichgeartete Verfahrens-Grundlage dadurch zu geben vermag, daß sie den Bezirksapparat so aufbaut, daß er die Fürsorge unterschiedslos für alle Hilfsbedürftigen übernehmen kann.

Zum Anderen wäre die Schaffung von Kreisstellen ins Auge zu fassen. Sie müßten dazu dienen, eine Dezentralisation der Tätigkeit des Fürsorgeamtes herbeizuführen, damit die durch räumliche Ausdehnung der Großstadt hervorgerufene Erschwerung der Beziehungen zwischen der amtlichen Zentrale, den Bezirken und den Hilfsbedürftigen möglichst weitgehend ausgeglichen wird.

Was nun zuerst die Bezirksorganisation anbelangt, so ließe sich wohl die Zahl der vorhandenen 55 Bezirke zu Gunsten einer strafferen Verbindung mit der leitenden Behörde entsprechend vermindern. Dies hätte

zur Voraussetzung, daß die Bezirke, deren Arbeitsgebiet durch Ueberweisung der gehobenen Fürsorge einen sehr beträchtlichen Zuwachs erfahren wird, die entsprechende Unterstützung durch die innere Verwaltung und namentlich durch die beruflichen Außenorgane erfahren, damit sie den ihnen neu zufallenden Tätigkeitskreis auch wirklich ordentlich verwalten können. Das wird geschehen können, indem die Bezirke im Allgemeinen auf die Fälle verwiesen werden, in welchen es sich nicht nur um eine vorübergehende Notlage handelt. Auch die Betreuung besonders schwieriger Fälle, welche die Bezirkstätigkeit über Gebühr belasten würde, müßte den Bezirken abgenommen bleiben. Außerdem wird eine sehr erhebliche Erleichterung dadurch eintreten können, daß den Bezirken die Verpflichtung abgenommen wird, die Auszahlung der Unterstützungen zu bewirken. Diese Tätigkeit müßte durch die innere Verwaltung besorgt werden.

Die Bezirkskollegien würden wie bisher Ausschüsse für die Durchführung der Einzelfürsorge bleiben, soweit nicht die Beschlußfassung dem Wohlfahrtsausschuß oder einem seiner Sonderausschüsse vorbehalten ist.

Zu erwägen wäre die Schaffung von Kreisausschüssen, die sich nach dem Vorbild anderer Städte aus den zu den einzelnen Kreisstellen zählenden Bezirksvorstehern unter Hinzutritt eines Mitglieds des Wohlfahrtsausschusses als Vorsitzenden und des Kreisstellenleiters zusammensetzen. Ihnen fiele die Nachprüfung von Unterstützungsfällen und damit die Aufgabe zu, auf möglichste Einheitlichkeit in der Festsetzung der Unterstützungen hinzuwirken.

Für die Teilnahme an den Bezirkssitzungen besteht schon jetzt für die Familienfürsorge eine Verbindlichkeit. Sie ist aufrecht zu erhalten in der Weise, daß nicht nur die zuständigen Familienfürsorgerinnen, sondern auch der Berufsfürsorger zu der Bezirksversammlung gehört; ebenso hätte selbstverständlich der Leiter der Kreisstelle an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen.

Was die Errichtung von Kreisstellen betrifft, so ist daran gedacht, vorerst deren drei zu schaffen. Die eine Kreisstelle soll in Verbindung mit der Hauptstelle im Verwaltungsgebäude R 5 untergebracht werden, die zweite ihre Unterkunft in den Räumen erhalten, die durch einen Neubau des Volksbades in der Neckarstadt gewonnen werden und die dritte Kreisstelle würde in der Schwetzingerstadt zu errichten sein, sobald hierfür die nötigen Räume vorhanden sein werden. In den einzelnen Vororten sind Nebenstellen vorgesehen, die in Beziehung zu den einzelnen Kreisstellen je nach ihrer Lage zu bringen sind. Zuerst ist die Einrichtung einer Kreisstelle in der Neckarstadt beabsichtigt.

Der Umfang der Gesamtzahl der Hilfsbedürftigen läßt es zweckmäßig erscheinen, etappenweise vorzugehen und die Einrichtung der drei Kreisstellen nicht gleichzeitig zu betreiben. Es ist geplant, das Stadtgebiet zunächst in zwei Teile in der Weise zu zerlegen, daß der Neckar die Grenzlinie bildet. Der Stadtteil links des Neckars bleibt vorerst in seiner jetzigen Organisation unberührt, während der Gemarkungsteil rechts des Neckars das Gebiet der neuen Kreisstelle darstellt. Die Vororte Sandhofen, Käfertal, Feudenheim und Wallstadt sind als Nebenstellen dieser Kreisstelle anzugliedern.

Außer dem Geschäftsleiter wären der Kreisstelle die nötigen Beamten aus dem Innendienst, die für das Teilstadtgebiet nötige Anzahl von Ermittlungsbeamten, desgleichen die entsprechende Zahl von Familienfürsorgerinnen und Berufsfürsorgern zuzuteilen. Die Familienfürsorgerinnen sollen hauptsächlich — künftig noch mehr als bisher — im Dienste der Jugend- und der Gesundheitsfürsorge stehen, während die Berufsfürsorger vorzugsweise auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge neben den ehrenamtlichen Organen pflegerisch tätig sein sollen.

Die Arbeit der Berufsfürsorger, die in der künftigen Organisation eine besonders betonte Note erhalten (es wird künftig zwischen Berufsfürsorgern und Ermittlungsbeamten unterschieden werden), stellt eine zweckentsprechende Ergänzung der ehrenamtlichen Arbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge im Bereiche des Bezirksfürsorgeverbandes Mannheim-Stadt dar. Die Tätigkeit der Berufsfürsorger soll sich in der Hauptsache auf die pflegerische Betreuung schwieriger Fürsorgefälle erstrecken, die ihnen von den Bezirksvorstehern, von den Kreis- oder Nebenstellen oder von der Hauptstelle des Fürsorgeamts zugewiesen werden.

Als schwierige Fürsorgefälle, die von den Berufsfürsorgern pflegerisch zu betreuen sind, kommen insbesondere in Frage:

1. Fürsorgebedürftige entlassene Strafgefangene, weil hier neben Geld- und Sachleistung u. a. meist auch die Vermittlung von Unterkunft und Arbeit, wie überhaupt nachgehende Fürsorge nötig ist.
2. Unwirtschaftliche Familien mit erwachsenen Kindern, insbesondere wenn das Familienhaupt dem Trunke ergeben, verschwenderisch, arbeitsscheu oder im allgemeinen leichtsinnig ist, oder alleinstehende Erwerbsfähige, deren Einkommen nur durch eingehende, zeitraubende Erhebungen festzustellen ist.
3. Fürsorgebedürftige, deren unterhaltspflichtige Angehörige in verschiedenen Fürsorgebezirken wohnen.

In der Regel sollen die Berufsfürsorger die pflegerische Behandlung solcher Unterstützungsfälle übernehmen, bei denen es sich um eine vorübergehende Hilfsbedürftigkeit handelt. Sie sollen die Bezirksvorsteher und Wohlfahrtspfleger (seither Armenpfleger) sowie die einzelnen Abteilungen des Städtischen Fürsorgeamts bei ihrer sonstigen Fürsorgearbeit unterstützen, Erhebungen vornehmen und Gutachten abgeben.

Die Entgegennahme des Unterstützungsantrags soll künftig regelmäßig bei der Kreisstelle geschehen. Die Ermittlungsbeamten sollen in der Regel die erste Prüfung des Falles vornehmen, die hierzu notwendigen, oft umfangreichen Feststellungen machen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen in einem ausführlichen Gutachten niederlegen. Handelt es sich um Fälle, bei welchen eine nicht nur vorübergehende Hilfsbedürftigkeit

vorliegt, so gehen die Anträge künftig mit den vom Hilfesuchenden selbst beigebrachten Unterlagen über Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsverhältnisse, Rentenbezüge, Krankengeldempfang usw. nebst etwaigen bei einer Abteilung des Fürsorgeamts schon vorhandenen Vorgängen an den zuständigen ehrenamtlichen Bezirksvorsteher, der nach Durchsicht die Weitergabe an einen der dem Bezirk angehörenden Wohlfahrtspfleger, oder je nach Lage des Falles an eine Wohlfahrtspflegerin veranlaßt. Das weitere Verfahren hinsichtlich der von den Bezirkspflegern vorzunehmenden Erhebungen, Behandlung der Anträge in der Bezirkssitzung, der Bewilligung der Unterstützungen, der Niederschrift der Sitzungsbeschlüsse und der Weitergabe der Bezirksmaterialien nach der Sitzung an die Kreisstelle, würde dann etwa den Bestimmungen entsprechen, die in der heute geltenden Geschäftsanweisung für die Bezirksorgane getroffen sind. Eine neue den veränderten Verhältnissen angepaßte Geschäftsanweisung ist bereits in Aussicht genommen.

An der jetzigen Uebung, die Bezirkssitzungen zweimal im Monat stattfinden zu lassen, soll nichts geändert werden. Soweit Kreisstellen bereits bestehen, könnte die Sitzung in der Kreisstelle selbst stattfinden. Dagegen müßte die jetzige Vorschrift wegfallen, wonach alle fortlaufenden Unterstützungen jeweils nur für eine Monatshälfte bewilligt werden. Dem Beispiel anderer Städte folgend, empfiehlt es sich für alle erwerbsunfähigen Personen, in deren Verhältnissen eine Aenderung nicht mehr zu erwarten steht, die Unterstützung für einen längeren Zeitraum, unter Umständen für 1 Jahr, ohne Nachprüfung der Verhältnisse zu genehmigen. In anderen Fällen hingegen wäre die Unterstützung jeweils nur für einen kürzeren Zeitraum zu gewähren. Je nach Lage der Verhältnisse hätte hier die Nachprüfung in kurzfristigen Zwischenräumen zu erfolgen. Ohne eine Aenderung der Bestimmungen über die Bewilligungsdauer wäre die Mitarbeit der Bezirke außerordentlich erschwert. Und das sollte möglichst vermieden werden.

Was oben über die Richtsätze und über Richtsatzüberschreitungen gesagt ist, würde auch bei der künftigen Organisation Geltung behalten.

Die Auszahlung der bewilligten Unterstützung hätte, wie bereits angedeutet, nicht mehr durch die Bezirke, sondern durch die Fürsorgekasse und durch die mit der Kreisstelle verbundene Kreisstellenkasse entweder durch Postauszahlung oder in der Weise zu erfolgen, daß die Empfangsberechtigten die ihnen zukommenden Beträge bei der Kasse abholen.

Im übrigen ist den Kreisstellen die büromäßige Arbeit zugedacht, wie sie jetzt von den Innendienstabteilungen des Fürsorgeamts geleistet wird und die beispielsweise darin besteht, nach Gewährung der notwendigen Hilfe die Verhandlungen daraufhin zu prüfen, ob Ersatzansprüche an andere Fürsorgeverbände, an Unterhalts- oder Drittverpflichtete, an Versicherungsträger usw. zu erheben sind. Der gesamte hierauf bezügliche Schriftverkehr wäre von den Kreisstellen selbständig zu erledigen, soweit es sich nicht um einen Schriftwechsel mit vorgesetzten Behörden handelt.

Da nicht daran gedacht ist, die Bezirksvorsteher künftig mit einem Eilfond auszustatten, in vielen Fällen aber mit der Hilfe nicht bis zur nächsten Bezirkssitzung zugewartet werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, die Kreisstellenleiter mit bestimmten Vollmachten auszustatten.

VI. Schlußbemerkungen.

Es ist fraglos, daß auch die hier vorgeschlagene Neuorganisation nicht alle Wünsche zu erfüllen vermag. So wird es z. B. infolge der Spaltung des jetzigen geschlossenen Betriebes des Fürsorgeamts in eine Hauptstelle und mehrere Kreisstellen, unvermeidlich, daß den Vorteilen, welche die Teilung des Betriebes bringt, gewisse Erschwerungen gegenüberstehen. So vorteilhaft es zweifellos empfunden werden wird, daß der gesamte Publikumsverkehr, der oft genug einen geradezu beängstigenden Umfang angenommen hat, nicht mehr im Verwaltungsgebäude R 5 erfolgt, so wenig angenehm werden die namentlich anfänglich notwendig werdenden Rückfragen der Hauptstelle bei der Kreisstelle und umgekehrt berühren. Eine festgefügte Organisation der Neueinrichtung wird aber die Umstellung erleichtern und die Hemmnisse, die einer solchen Betriebsgliederung naturgemäß anhaften, auf ein kleinstes Maß zurückführen. Verschieben läßt sich die Neuorganisation jedenfalls nicht länger. Mannheim ist sowohl nach seiner Einwohnerzahl, als auch seiner räumlichen Ausdehnung nach, in die Reihe der Großstädte gerückt, die ihr Wohlfahrtswesen nicht nur dezentralisieren, sondern auch durch Schaffung von Kreisstellen, die nicht nur die Stützpunkte für die Armenpflege im engeren Sinne, sondern für die gesamte Wohlfahrtspflege abgeben, modernisieren müssen.

Der Gewinn einer Reorganisation der städtischen Wohlfahrtspflege läßt sich im Voraus nicht in Zahlen ausdrücken. Einer etwaigen Minderung des Fürsorgeaufwands, die erreicht werden kann, ohne daß ungerechte Abstriche im Einzelfalle nötig sind, würde bei weiterhin schlechter Wirtschaftslage eine Steigerung der sachlichen wie der personellen Ausgaben gegenüberstehen. Es darf aber erwartet werden, daß die Qualität der städtischen Wohlfahrtspflege durch die Neugestaltung sicher eine Steigerung erfahren wird. Dieser Vorteil ist groß genug, und er liegt nicht nur im wohlverstandenen Interesse der städtischen Verwaltung, sondern er dient auch dem Wohle unserer Volksgenossen, die notgedrungen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen sind.

Statistisches aus dem Städtischen Fürsorgeamt.

Von Dr. Rudolf Gunzert, Diplom-Volkswirt.

Es soll hier der Versuch gemacht werden, aus der umfangreichen Tätigkeit des Fürsorgeamts einige besonders bedeutsame Gebiete herauszugreifen und sie dem Leser in nüchternen Zahlen vorzuführen. Zugrundegelegt wurde der Monat Januar 1930.

Im Vordergrund des Interesses pflegt die „offene Fürsorge" zu stehen, jene Fürsorgeart, die den Hilfsbedürftigen im Rahmen seines Haushalts mit Geld- und Sachleistungen aller Art unterstützt. In den Zahlen der offenen Fürsorge spiegelt sich stets die Gunst bzw. Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eindeutig wider.

Tabelle I.

Laufend bar unterstützte Parteien.*)

(Die in Klammern beigefügten Zahlen stellen die Werte des Dezember 1929 dar.)

Unterstützungsgruppe	Parteien	Baraufwand in RM.	Aufw. pro Part. in RM.
Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene	258 (253)	8 389 (6 924)	32,51 (27,37)
Sozialrentner	2552 (2528)	66 253 (65 272)	25,96 (25,82)
Kleinrentner	1372 (1348)	71 234 (69 231)	51,92 (51,36)
Sonstige Hilfsbedürftige	4520 (4251)	254 254 (232 502)	56,25 (54,69)
Zusammen	8702 (8380)	400 130 (373 929)	45,98 (44,62)

Die Gruppe der „Sonstigen Hilfsbedürftigen" setzt sich zusammen aus 2665 (2494) Parteien, die durch die Armenbezirke betreut werden, 1661 (1557) unmittelbar durch das Fürsorgeamt betreuten Parteien und aus 194 (200) Parteien von Waisenrentenempfängern. Der Aufwand für die Partei betrug in den Bezirken im Durchschnitt 61,67 (59,71) RM., bei den vom Fürsorgeamt Betreuten 51,52 (50,46) RM. und bei den Waisenrentenempfängern 22,23 (25,17) RM.

Die Gesamtzahl der laufend offen unterstützten Personen betrug 18 327 (17 391). Auf 1000 Einwohner der Stadt Mannheim (fortgeschriebene Einwohnerzahl am 1. Januar 1930 = 259 215) entfallen also 70,7 (67,1) unterstützte Personen bzw. 33,6 (32,3) Parteien.

Unter den in Tabelle I gezählten Parteien ist (mit Ausnahme der Sozial- und Kleinrentner) eine große Zahl arbeitsfähiger Parteien enthalten, die — eine Arbeitsstelle vorausgesetzt — sich ihren Unterhalt selbst verdienen könnten. Diese arbeitslosen Hilfsbedürftigen haben aber aus gesetzlichen Gründen entweder keinerlei Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosen-Versicherung (nicht zugelassene Erwerbslose), oder aber sie sind aus ihr ausgesteuert worden (ausgesteuerte Erwerbslose). Ueber ihren Anteil an der Gesamtparteienzahl der einzelnen Fürsorgezweige gibt die Tabelle II Auskunft.

Tabelle II.

Laufend unterstützte Wohlfahrtserwerbslose.

(In Tabelle I bereits enthalten.)

Unterstützt durch:	Ausgesteuerte Erwerbslose Parteien		Aufwand in RM.		Nicht zugelassene Erwerbslose Parteien		Aufwand in RM.	
Abt. Allgemeine Fürsorge (Amt)	805	(759)	43 215	(39 592)	646	(601)	30 511	(26 125)
Armenbezirke	1108	(1048)	72 020	(67 621)	449	(415)	28 240	(25 312)
Allgemeine Fürsorge zusammen	1913	(1807)	115 235	(107 213)	1095	(1016)	58 751	(51 437)
Kriegsbeschädigten- usw. Fürsorge	81	(72)	ca. 2 633	(1970)	24	(26)	ca. 780	(712)
Wohlfahrtserwerbslose zusammen:	1994	(1879)	117 868	(109 183)	1119	(1042)	59 531	(52 149)

Sehr beachtlich ist die sich aus der Tabelle II ergebende Tatsache, daß von den 4520 (4251) Parteien der „Sonstigen Hilfsbedürftigen" (Armenfürsorge) nicht weniger als 3008 (2823) oder 66,55 % (66,41 %) Wohlfahrtserwerbslose sind.

Insgesamt waren also 3113 (2921) wohlfahrtserwerbslose Parteien gezählt, die einen Barunterstützungsaufwand von 177 399 (161 332) RM. verursachten. Für die Partei mußten also 56,99 (55,23) RM. aufgewendet werden, und zwar 59,11 (58,10) RM. für die Ausgesteuerten und 53,20 (50,04) RM. für die Partei der nicht zugelassenen Erwerbslosen. — Die Gruppe der Ausgesteuerten umfaßt 64,05 % (64,3 %) der Wohlfahrtserwerbslosen überhaupt.

Das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen ist in der letzten Zeit häufig besprochen worden, so daß auf die durch es bedingten sozialen und wirtschaftlichen Gefahren hier nicht eingegangen zu werden braucht. Immerhin dürfte es interessant sein, einmal für einen räumlich abgegrenzten Bezirk wie unser Stadtgebiet die Entwicklungstendenzen der Wohlfahrtserwerbslosen zahlenmäßig zu untersuchen.

In der Tabelle III (s. Seite 10) sehen wir die Entwicklung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger aus der Arbeitslosenversicherung und der beim Fürsorgeamt laufend unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen seit Ende September 1927 (Inkrafttreten des AVAVG.: 1. Oktober 1927). Während die Zahl der von der Arbeitslosenversicherung Unterstützten je nach Jahreszeit und Konjunktur schwankt, steigt die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen stetig und unaufhaltsam. Ihre Zahl hat sich von September 1927 bis Januar 1930 verzehnfacht und ist seit Juli 1929 in erschreckend schnellem Anwachsen begriffen. Die stetige Entwicklung des Unterstütztenbestandes an Wohlfahrtserwerbslosen gemeinsam mit der Tatsache, daß von den Wohlfahrtserwerbslosen 64,05 % Ausgesteuerte sind, beweist ein-

*) Zähleinheit ist in der zweiten und vierten Spalte die Partei. Die Partei umfaßt alle unterhaltsberechtigten, im gleichen Haushalt (Familiengemeinschaft) mit dem Unterhaltsverpflichteten (Parteihaupt) lebenden Personen.

Tabelle III.

Die Entwicklung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger aus der Arbeitslosenversicherung (für Mannheim-Stadt) und der laufend unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen des Fürsorgeamts.

Monatsende	Hauptunterstützungsempfänger beim Arbeitsamt				Wohlfahrtserwerbslose in lfd. Unterstützg. b. F. A. (Parteien)	Die Wohlfahrtserwerbslosen in Proz. d. H.-Unterstützungsempfg. d. Arbeitsamts	Fürsorge-Kosten für die Wohlfahrtserwerbslos.	Gesamt-Lohnaufwand für Fürsorgearbeiter
	Alu	Kru	Sai	Zus.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
September 1927	2117	1161	—	3278	315	9,7	Gesamtaufwand für Wohlfahrtserwerbslose im R.-J. 1927/28 rd. 600 000 RM.	R.-J. 1927/28 247 212 RM.
Dezember 1927	3817	1564	—	5381	580	10,8		
März 1928	3986	1190	—	5176	774	14,9		
Juni 1928	3805	922	—	4727	848	17,9		
September 1928	3640	791	—	4431	1315	29.6	Gesamtaufwand für Wohlfahrtserwerbslose im R.-J. 1928/29 rd. 1 609 000 RM.	R.-J. 1928/29 454 272 RM.
Dezember 1928	6414	1285	—	7699	1438	18,7		
März 1929	5273	1768	933	7974	1804	22,6		
Juni 1929	3870	2095	—	5965	1802	30,2		
Juli 1929	4047	1424	—	5471	1801	32,9		
August 1929	4643	1288	—	5931	2087	35,2		
September 1929	4993	1248	—	6241	2239	35,9	Gesamtaufwand für das R.-J. 1929/30 voraussichtlich 2 260 000 RM.	R.-J. 1929/30 voraussichtlich 588 000 RM.
Oktober 1929	5812	1366	—	7178	2343	32,6		
November 1929	6387	1403	—	7790	2715	34,8		
Dezember 1929	7321	1532	1349	10202	2921	28,6		
Januar 1930	6761	1645	1690	10096	3113	30,8		
Februar 1930								
März 1930								

deutig, daß die gemeindliche Fürsorge das Sammelbecken der langfristig Erwerbslosen geworden ist. Jeder Abbau der Leistungen der Arbeitslosenversicherung (insbes. der Krisenunterstützung) hat zu einer alsbaldigen Belastung der Gemeinden geführt. So macht denn in Mannheim die Zahl der durch das Fürsorgeamt laufend unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen im Januar bereits 30,8 % der durch das Arbeitsamt versorgten Parteien aus!

Die Zahlen über den Fürsorgeaufwand für Wohlfahrtserwerbslose und Fürsorgearbeiter sprechen für sich. (Fürsorgearbeiter sind Hilfsbedürftige, deren Hilfsbedürftigkeit durch Zuweisung geeigneter Arbeit bei städtischen Amtsstellen behoben wird. Es handelt sich hierbei aber um überplanmäßige Arbeiten.) — Der Aufwand für das Rechnungsjahr 1929/30 ist unter der Voraussetzung geschätzt, daß die kommenden Wochen keine wesentliche Mehrbelastung im Verhältnis zu der zurückliegenden Zeit bringen. —

Der Gesamtaufwand (alle Leistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge) für eine wohlfahrtserwerbslose Partei dürfte sich z. Zt. auf über 90.— RM. im Monat stellen. Würde man die Kosten für Wohlfahrtserwerbslose und Fürsorgearbeiter für das Rechnungsjahr 1929/30 auf alle Mannheimer Einwohner aufteilen, so entfiele die stattliche Summe von rund 11,— RM. auf den Kopf!

Nicht alle beim Fürsorgeamt vorsprechenden Personen sind so hilfsbedürftig, daß sie in laufende Unterstützung genommen werden müssen. Vielfach genügt eine einmalige Leistung zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit. Diese Leistung kann entweder in barem Geld, in Sachen oder in Anweisung auf Sachen bestehen. (Einmalige Sonderzuwendungen an laufend Unterstützte werden hier nicht erfaßt.)

Tabelle IV.

Einmalige Unterstützungen.

(ohne Obdachlosen- und Wandererversorgung).

Unterstützungengruppen	Fälle		Parteien	Aufwand f. t. Sp. 2 enthalt. Barunterstützungen t. RM.	
Kriegsbeschädigt. u. Hinterbl.	23*)	(20)*)	23*)	257	(237)
Sozialrentner	19	(25)	17	243	(360)
Kleinrentner	4	(3)	4	149	(80)
Sonst. Hilfsbedürftige	3881	(ca. 3500)	1 834	16 151	(15 937)
Zusammen	3927	(3548)	1 878	16 800	(16 614)

Bei den Kriegsbeschädigten, Kleinrentnern und Sozialrentnern ist die Zahl der einmaligen Unterstützungen eine nur geringe. Die hohe Fallzahl bei den „Sonstigen Hilfsbedürftigen" ist durch die teilweise nicht zum notwendigen Lebensunterhalt ausreichenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung bedingt. (Kinderreichtum, niedere Lohnklassen usw.) Als „ergänzende Fürsorge" für Arbeitslosenversicherungsunterstützte mußten im Januar 2251 (1942) Leistungen an 906 (820) Parteien gewährt werden. Von diesen 906 Parteien erscheinen 463 mit einer gewissen Regelmäßigkeit (mindestens einmal im Monat), so daß man hier im weiteren Sinn von laufend Unterstützten sprechen könnte.

*) ausschließlich Barunterstützungen.

Von den besonderen Wintermaßnahmen (s. diese „Blätter" 1929, Nr. 2, S. 1, f.) ist nicht zuletzt die Brennstoffgewährung von Bedeutung. Im Januar wurden Gutscheine über rund 11 000 Zentner verausgabt.

Im Dezember wurde an rund 1200 Parteien eine Weihnachtsbeihilfe in der Höhe von rund 42 000 RM. gewährt. Von dem genannten Betrag hat der Staat 1/3, die Stadt 2/3 aufgebracht. Bei der Verteilung wurden vor allem langfristig Erwerbslose berücksichtigt, die sich in einer besonderen Notlage befanden.

In allen Krankheitsfällen Hilfsbedürftiger, in denen eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden Krankenscheine, die zur freien ärztlichen Behandlung berechtigen, ausgestellt. Zur Behandlung sind alle Krankenkassenärzte zugelassen. Die Scheine müssen nach längstens 4 Wochen erneuert werden. Im Januar wurden insgesamt 4573 (3232) Krankenscheine ausgestellt, darunter 1347 (897) für Neuerkrankungen.

Dem Fürsorgeamt obliegt ferner die Ausstellung von Vermögens- und Bedürftigkeitszeugnissen. Vermögenszeugnisse wurden in 284 (268) Fällen ausgestellt. Ferner wurden 186 (54) Bedürftigkeitsbescheinigungen erteilt.

Ueber die Arbeitsfürsorge, dieses heute so bedeutsame Gebiet, wurde in diesen Blättern schon ausführlich geschrieben. (Zuletzt Schumacher in Nr. 2, Seite 6 ff, 1929. Dort auch Erläuterung der Begriffe Fürsorgearbeiter und Pflichtarbeiter.) Einige Zahlen dürften deshalb von Interesse sein.

Als Fürsorgearbeiter (§ 19, I, R.F.V.) waren am 1. Februar 1930 180 (182) Männer gegen vollen Tariflohn beschäftigt. Dazu kommen noch 8 (7) Fürsorgearbeiterinnen.

Als Pflichtarbeiter (§ 19, II, R.F.V.) waren im Januar 285 (299) Männer tätig, davon 111 (129) gegen eine Arbeitsprämie. Geleistet wurden 1396 (1620) Tagewerke gegen Prämie und 883 (844) ohne Prämie. — Als Pflichtarbeiterinnen waren im Januar 49 (41) Frauen beschäftigt. Sie leisteten insgesamt 812 (630) Arbeitsstunden. Eine Frau arbeitete also im Monatsdurchschnitt 16½ (15⅓) Stunden.

Ueber die geschlossene (Anstalts-) Fürsorge geben die Tabellen V und VI Auskunft.

Tabelle V.

Vorübergehende Pflege.

Anstalten	Personen		Verpflegungstage		Aufwand in RM.	
Städt. Krankenhaus	494	(512)	7406	(7935)	42394	(41673)
Darunter Geschlechtskranke	80	(89)	1588	(1706)	8648	(9231)
Andere Krankenhäuser	13	(10)	226	(136)	1239	(672)
Trinkeranstalten	3	(3)	93	(90)	346	(335)
Lungenheilstätten	1	(3)	25	(29)	6*)	(270)
Kurorte u. Genesungsheime (einschl. Kinder- u. Jugendh.)	23	(50)	642	(1241)	1591	(3589)
Zusammen	534	(578)	8392	(9431)	45576	(46539)

Außerdem war eine (1) Person auf Kosten des Fürsorgeamts im Arbeitshaus in Kislau untergebracht.

Tabelle VI.

Dauernd in geschlossener Fürsorge.

Anstalten	Personen		Verpflegungstage		Aufwand in RM.	
Irrenanstalten u. ä.	450	(440)	13811	(13567)	47553	(46977)
Anstalten f. Gebrechliche	272	(270)	8164	(7881)	15539	(14892)
Altersheime	94	(97)	2896	(2859)	3500	(3504)
Zusammen	816	(807)	24871	(24307)	66592	(65373)

Wenden wir den Blick noch einmal rückwärts zu dem gebotenen Zahlenmaterial, so ergibt sich eindeutig die Tatsache, daß weiteste Kreise unserer Bevölkerung sich in einer schweren Notlage befinden, und daß die Lasten, die die Stadt für ihre hilfsbedürftigen Bürger zu tragen hat, gewaltige sind.

Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.

		RM
I. Allgemeine Fürsorge:		
a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—
II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand		52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahren je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je	„	14.—

Die Armenbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres Monats-Einkommen hatte als RM

Ein alleinstehendes Ehepaar	134.40
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	163.20
Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren	192.—
Ein Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren	220.80
Ein Ehepaar mit einem Kind über 14 Jahren	167.40
Ein Ehepaar mit zwei Kindern über 14 Jahren	200.40
Ein Ehepaar mit drei Kindern über 14 Jahren	233.40
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	98.40

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrages von 10 RM tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 RM.

*) Das Fürsorgeamt zahlt lediglich einen Zuschuß zu den Verpflegungskosten.

Personalnachrichten.

Anstelle der seitherigen Bezeichnung „Armenbezirk" wird die Bezeichnung „Wohlfahrts-Bezirk" eingeführt. Die Vorsteher dieser Bezirke heißen nach wie vor „Bezirksvorsteher", die seitherigen Armenpfleger (-innen) künftighin „Wohlfahrtspfleger (-innen)".

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

18a Bezirk: Kolb, Fritz, Spengler und Stadtverordneter, Kepplerstr. 23
40. „ Riebel, Julius, Kaufm., Lange Rötterstr. 106.

Ausgeschieden sind:

21. Bezirk: Waibel, Ludw., Angestellter, Krappmühlstr. 10
22. „ Früh, Josef, Reichseisenbahnobersekretär, H 7, 28.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

17. Bezirk: Hemmerich, Jakob, Telegr.-Inspektor, Mollstraße 8
37. „ Kern, August, Eisenbahninspektor a. D., Schimperstraße 8.

Ausgeschieden ist:

17. Bezirk: Keßler, Ludwig, Kaufmann, Schwetzingerstraße 14.

Wohlfahrtspfleger:

Ernannt wurden:

54. Bezirk: Albrecht, Franz, Weber, Sa. Jute-Kolonie 26
51. „ Baro, Friedrich, Amtsvollzieher, Ne. Belfortstraße 27
43. „ Bausch, Philipp, Privatier, Wa. Roggenstr. 32
18. „ Becker, Hieronymus, Postassistent, Seckenheimerstraße 34
5. „ Bender, Hans, Architekt, G 7, 29
53. „ Benz, Jakob, Vorarbeiter, Rhe. Distelsandstraße 3
2. „ Bing, Adolf, Spenglermeister, F 5, 13
23. „ Bödigheimer, Felix, Magazinarbeiter, Hafenstraße 74
18a „ Bräunig, Hermann, Buchhalter, Seckenheimerstraße 33
30. „ Eck, Fritz, Aufseher, Gartenfeldstr. 12/14
18a „ Eckert, Ernst, Mechaniker, Heinrich Lanzstraße 37
7. „ Feuchter, Karl, Magazinier, G 7, 19
49. „ Gumbel, Karl, Malermeister, Fe. Hauptstr. 61
37. „ Heidenreich, Alfred, Lehrer, Schimperstr. 9
25. „ Hesse, Kurt, Drogist, Mittelstr. 28a
42. „ Hoffmann, August, Kaufmann, Wa. Sandhoferstraße 8
51. „ Kappler, Gustav, Kaufmann, Ne. Angelstraße 10
51. „ Kehder, Johann, Laborant, Ne. Fischerstr. 51
19. Bezirk: Kaplan Klausmann, Seckenheimerstr. 7
15. „ Klein, Adolf, Kaufmann, Rheindammstr. 62
32. „ Kling, Friedrich, Badewärter, Lortzingstr. 12
40. „ Kriege, Gustav, Kaufmann, Schafweide 73
38. „ Leitz, Theodor, Oberleitungsaufseher, Uhlandstraße 11
18a „ Loh, Ernst, Werkmeister, Kleine Wallstadtstraße 29
47. „ Meyer, Georg, Dreher, Kä. Obere Riedstr. 9
4. „ Marx, Martin, Vertreter, S 4, 17
15. „ Maurer, August, Malermeister, Rheindammstraße 34
51. „ Mayfarth, Jakob, Kaufmann, Ne. Maxstr. 16
26. „ Müller, Franz, Dreher, Alphornstraße 1
26. „ Münz, Friedrich, Steuersekretär, Lortzingstraße 37
28. „ Nagel, Karl Adolf, Fabrikant, Lortzingstr. 2
51. „ Nenninger, Karl, Werkmeister, Ne. Wingertstraße 53
41. „ Parthenschläger, Ernst, Hilfsarbeiter, Wa. Spiegelfabrik 192
54. „ Peschke, Ernst, Kontorist, Sa. Jutekolonie 20
51. „ Reinemuth, Karl, Dreher, Ne. Rosenstr. 49
32. „ Rudi, August, Schmied, Lortzingstr. 24
45. „ Spengler, Johann, Werkmeister a. D., Wa. Wotanstraße 32
30. „ Scheller, Georg, Privatmann, Langstr. 68
51. „ Steffens, Friedrich, Werkmeister, Ne. Waldhornstraße 3
50. „ Strobel, Johann, Bauaufseher, Fe. Schwanenstraße 46
15. „ Sturm, Josef, Lokomotivführer a. D., Rheinvillenstraße 17
43. „ Veith, Karl, Schmied, Wa. Wachtstr. 5
36. „ Wolf, Albert, Kassenassistent, Kleiststraße 9/11
15. „ Ziegler, Fritz, Friseur, Waldparkstr. 14.

Ausgeschieden sind:

54. Bezirk: Budig, Josef, Nähmeister, Sa. Jute-Kolonie 79
40. „ Ellissen, Hubert, Stadtverw.-Insp., Lange Rötterstraße 52
17. „ Fischer, Georg, Vorarbeiter, Rheinhäuserstraße 31
10. „ Geisert, Georg, Gaswerksbeamter, R 4, 9
23. „ Gund, Georg, Reichsbahnassistent, Neckarspitze, Bau 20 Nr. 8
21. „ Kaißling, Julius, Kaufmann, Meerwiesenstraße 9
18. „ Kübler, Albert, Elektrotechniker, Seckenheimerstraße 23
3. „ Mayer, Anton, Rechtsagent, F 4, 17
21. „ Meßlinger, Johann, Werkstattvorsteher a. D., Grenzweg 3
18a „ Naumer, Ludwig, Kaufmann, Schwetzingerstraße 154
37. „ Schrimpf, Friedrich, Buchbindermeister, Waldhofstraße 14
42. „ Stephan, Konrad, Gießermeister, Wa. Untere Riedstraße 56.

Wohlfahrtspflegerinnen:

Ernannt wurden:

15. Bezirk: Beck, Luise, Ehefrau, Rheinaustr. 32a
15. „ Fleischer, Katharina, Witwe, Rheinvillenstr. 2
2. „ Ickelheimer, Gertrud, Ehefrau, B 7, 9
53. „ Kober, Nicolaus, Ehefrau, Rhe. Poststr. 1
33. „ Kutzki, Johanna, Ehefrau, Draisstr. 1
28. „ Muckle, Katharina, Ehefrau, Dammstr. 52
12. „ Paulus, Marie, Ehefrau, T 5, 11
15. „ Selinger, Anna, Ehefrau, Waldparkdamm 2
18a „ Steiner, Anna, Fräulein, Seckenheimerstr. 40
53. „ Vogel, Heinrich, Witwe, Rhe. Karlsruherstraße 5.

Ausgeschieden sind:

24. Bezirk: Strubel, Berta, Fräulein, Pozzistr. 10
22. „ Trunk, Rosa, Ehefrau, Schanzenstr. 21.

Tagungen.

Die diesjährige Tagung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus findet am 21. und 22. Juni 1930 in Dresden im Anschluß an die Tagung der Krankenhausärzte Deutschlands statt. Referenten: Herr Geheimrat Kerschensteiner-München, über die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Krankenhausfürsorgerin, Herr Geheimrat Goldschneider-Berlin, über die Notwendigkeit einer Fürsorge in den Polikliniken und Herr Obermedizinalrat Römer über die Fürsorge für psychisch Kranke. Näheres durch die Geschäftsstelle Charlottenburg, Reichsstr. 12.

Bücherschau.

Jahrbuch für Alkoholgegner 1930. Herausgegeben von F. Goesch, Berlin 1930. Neuland-Verlag G. m. b. H. 224 Seiten. In Leinen Preis RM. 2.—. Die neue Ausgabe für 1930 enthält u. a. Anschriften sämtlicher deutschsprachiger Alkoholgegner-Vereinigungen, Heilstätten und Fürsorgestellen für Alkoholkranke, der alkoholfreien Gaststätten, Verzeichnis der Fachzeitschriften und ein Verzeichnis sämtlicher neuerschienener Fachliteratur des letzten Jahres, zuverlässige Statistiken aufgrund neuester Zahlen und praktische Hinweise.

Die Entwicklung des staatlichen Mutter- und Kinderschutzes im Jahre 1928.

Von V. Graziani. Stabilimento Tipografico R. Garroni, Rom, Via Francesco de Sanctis 9.

Uebersandt durch das Italienische Generalkonsulat Frankfurt/M.

Die Schrift gibt auf 37 Seiten eine gedrängte, aber aufschlußreiche Uebersicht über die Durchführung des italienischen Gesetzes vom 10. Dezember 1925 über den Mutter- und Kinderschutz. Es wird gezeigt, „welche Eigenschaften die Institution als Organ für die Erhaltung und Verteidigung des italienischen Volksstammes hat und welches ihre Tätigkeit ist, die nichts gemein hat mit der Almosengeberei irgendwelcher Wohltätigkeitsausschüsse, daß es sich vielmehr handelt um Beistand, um Ueberwachung, um hygienisch-erzieherische Propaganda zwecks physischer und moralischer Entwicklung der verschiedenen Generationen im Staatsinteresse.“ Die Schrift behandelt in ihren einzelnen Abschnitten: 1. Die provinziellen Föderationen; 2. Die Patronatsausschüsse; 3. Die Vervollständigung und Finanzierung der lokalen Fürsorgeanstalten; 4. Aufsicht, Einordnung und Verbreitung von Fürsorgeanstalten auf dem Lande; 5. Fürsorge für bedürftige Mütter; 6. Fürsorge für anerkannte uneheliche Kinder; 7. Fürsorge für bedürftige, verlassene, auf Abwege geratene Kinder; 8. Fürsorge für der Tuberkulose-Ansteckung ausgesetzte Kinder; 9. Vorbereitung des spezialisierten Personals für Kinderpflege; 10. Wanderlehrstühle für Kinderpflege. Ein weiterer Abschnitt berührt verschiedene weitere Tätigkeitsgebiete und zum Schluß sind interessante statistische Angaben beigefügt, aus denen die Inanspruchnahme des Hilfswerkes und die dafür aufgewendeten finanziellen Mittel ersichtlich sind.

Tätigkeitsbericht über das 19. und 20. Geschäftsjahr des Kaiserin-Augusta-Viktoria-Hauses, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit, Berlin-Charlottenburg.

Erstattet von Prof. Dr. Langstein.

Der 100 Seiten umfassende Tätigkeitsbericht über die Geschäftsjahre 1927/29 legt Zeugnis ab von dem Bestreben der Anstalt, die Ergebnisse klinischer Forschung mit den Forderungen sozialer Hygiene und der Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind in Einklang zu bringen und diese Erkenntnisse auszubreiten nicht nur zur Erweiterung ärztlichen Wissens, sondern auch zur Fortbildung aller mit fürsorgerischen Aufgaben Beschäftigten und zur Belehrung weitester Kreise des Volkes. Der Bericht ist nach diesen Gesichtspunkten eingeteilt. Die dem Bericht einverleibte Uebersicht über die in den letzten zwei Jahren veröffentlichten Arbeiten gibt einen Ueberblick über die klinischen und sozialhygienischen Gebiete, mit denen sich die Reichsanstalt in ihrer Gesamtheit beschäftigte.

Aus dem organisatorischen Teil des Berichtes geht hervor, auf welche Weise das Organisationsamt der Reichsanstalt die klinischen Erfahrungen der fürsorgerischen Praxis nutzbar macht.

Die Lehrtätigkeit der Anstalt erfaßt praktische und Fachärzte-Organisationen, Kreis- und Kommunalärzte, ärztliches Hilfspersonal und in der Wohlfahrtspflege und Krankenversicherung tätige Persönlichkeiten, die in regelmäßigen Kursen, veranstaltet in der Reichsanstalt und in der ihr angegliederten Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, in den aktuellen Fragen der Gesundheitsfürsorge aus- und fortgebildet werden.

Die Belehrung der Mütter erfolgte in zahlreichen Vortragsabenden und Kursen, die zum großen Teil in der Anstalt selber stattfanden oder auch in allen Teilen Deutschlands auf Anregung der Reichsanstalt seitens der mit ihr in Arbeitsgemeinschaft stehenden Verbände durchgeführt wurden.

Bei diesen Veranstaltungen bewährte sich das vielseitige Material der Abteilung „Volksbelehrung“, mit Hilfe dessen die Reichsanstalt in der Lage ist, ihren Wirkungskreis in die weiteren Schichten der weiblichen Bevölkerung hinein auszudehnen.

Kindergärten, Horte und Tagesheime im Kampf gegen die Kindernot.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, inwieweit sich in der Erziehungsfürsorge die Anstaltsfürsorge durch Maßnahmen der offenen Fürsorge ersetzen läßt, so ist sicher, daß in der Arbeit der Kindertagesstätten eine der wichtigsten Maßnahmen der halboffenen Fürsorge zur Verhütung der Anstaltsbedürftigkeit zu sehen ist. Trotzdem entspricht der derzeitige Stand dieser Einrichtungen sowohl zahlenmäßig als der Ausstattung nach nicht den notwendigen Anforderungen. Auf Grund von Material des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt in Berlin gibt nun Dr. Erna Corte in der vorliegenden kleinen Schrift eine sehr beachtenswerte Feststellung über die ungefähre Zahl der Tagesheime, über die mannigfachen Gründe, derentwegen die Unterbringung von Kindern in Tagesheimen als die gegebene Maßnahme in Betracht kommt und schließlich über die Mindestforderungen, denen die Kindertagesheime genügen sollen.

Die **„Soziale Arbeit“**, Monatsschrift, herausgegeben vom Verein gegen Verarmung in Wien, erscheint aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des genannten Vereins als eine in Heft 1—3 des 28. Jahrgangs zusammengefaßte Festschrift. Die Festschrift enthält auf 74 Seiten wertvolle Beiträge über verschiedene Probleme der sozialen Arbeit, so u. a. von Dr. Arthur Glaser, dem Redakteur der Zeitschrift, über die Geschichte des Vereins, von Sektionschef a. D. Dr. Oscar Wollheim, über „Statistik, Entwicklung und Tätigkeit des Vereins während 50 Jahren“, Dr. Alice Salomon über „Erzieherische Einwirkung in sozialer Arbeit“, von Universitätsprofessor Dr. Pollig-keit über „Die Entwicklung des deutschen Fürsorgewesens in den letzten 50 Jahren“, von Bundesfürsorgerat Ilse Arlt über „Armutsforschung“, von Universitätsprofessor Dr. Robert Bartsch über „Entwicklungsströmungen in der Fürsorge der Gegenwart“, von Senatsrat Dr. Rudolf Hornek über „Verfassungsreform und Fürsorge“, von Dr. Edmund Palla über „Wege der Sozialpolitik“, von Universitätsprofessor Dr. Erwin Lazar über „Lebensbahnung“. — Die Festschrift erscheint im Verlag von Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges. m. b. H. Wien.

Druck: Johann Gremm, Mannheim

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

30. Jahrgang | Juli 1930 | Nummer 2

Inhalt:

1. Die Wohlfahrtserwerbslosen. Von Bürgermeister Böttger.
2. Siedlung für Kinderreiche und Kinderhaus Gartenstadt. Von Oberbaudirektor Zizler.
3. Wohnungsnot und gemeinnützige Bautätigkeit. Von Direktor Platz, Wohnungsamt.
4. Die Mannheimer Notgemeinschaft. Von L. Trautmann.
5. Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, Mannheim.
6. Fürsorgearztversammlung Mannheim-Ludwigshafen.
7. Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.
8. Richtsätze des Stadtjugendamts.
9. Personalnachrichten.
10. Lehrgänge und Tagungen.
11. Bücherschau.

THE LIBRARY OF THE
SEP 5 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Wohlfahrtserwerbslosen.

Von Bürgermeister Böttger.

Den deutschen Gemeinden geht es zur Zeit schlecht. Nicht nur daß die allgemeine Finanznot ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung hemmt, auch sozialpolitisch stehen sie unter schwerem Druck. In Mannheim liegen die Dinge ganz besonders schlimm. Mannheim ist durch den Friedensvertrag sozusagen Grenzstadt geworden. Ehemalige reiche Absatzgebiete (Elsaß, Saarland) sind für die deutsche Wirtschaft noch nicht wieder erschlossen, und die Rheinschiffahrt, ein für Mannheim typischer Wirtschaftsfaktor, führt immer noch ein Schattendasein. Kein Wunder, wenn Massennotstände von nie geahnten Ausmaßen wie ein Alpdruck auf der Stadt lasten, die unter Anspannung all' ihrer materiellen und geistigen Kräfte um ihre Existenz ringt.

Diese ungünstige Gesamtsituation tritt im städtischen Haushaltsplan für das Jahr 1930 ganz besonders in Erscheinung. Die Ausgaben für die Wohlfahrtspflege haben nunmehr eine geradezu phantastische Höhe erreicht, wobei zu bemerken ist, daß die Ausgaben-Ansätze, durch die rauhe Wirklichkeit verursacht, wahrscheinlich gar nicht ausreichen werden, so daß am Ende des Rechnungsjahres wiederum mit einer nicht unerheblichen Ueberschreitung zu rechnen sein wird. Der städtische Wohlfahrtsetat erfordert jetzt einen Zuschuß von rund 16 Millionen RM. Das sind 41,7 v. H. des gesamten Finanzbedarfs der Stadt. Von diesen 16 Millionen RM. beansprucht das Fürsorgeamt allein 7 133 800 RM.

In der wirtschaftlichen Fürsorge ist es das Heer der Arbeitslosen, das in erster Linie die Wohlfahrtsmittel für sich in Anspruch nimmt. Es müssen sowohl an ergänzender Fürsorge für die aus der reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung Unterstützten ganz bedeutende finanzielle Aufwendungen gemacht werden, viel mehr aber noch für diejenigen Gemeindebürger, die als „Wohlfahrtserwerbslose" bezeichnet werden. Unter „Wohlfahrtserwerbslosen" sind zu verstehen solche arbeitsfähigen Personen, die entweder ihre Ansprüche auf die Arbeitslosenversicherung erschöpft haben, oder aber bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu dieser nicht zugelassen werden können. Mit der Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ganz automatisch in die Höhe gegangen. Nach einer neuesten Zusammenstellung des Deutschen Städtetages hat die Zahl der von der gemeindlichen Fürsorge laufend unterstützten Erwerbslosen vor allem in den letzten Wochen eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren.

Ende Juni wurden in den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern nicht weniger als rund 373 000 Wohlfahrtserwerbslose gezählt. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Zunahme von 6,4 v. H. Das Anschwellen der Wohlfahrtserwerbslosenziffer vollzieht sich demnach ungehemmt. Die Kurve der Wohlfahrtserwerbslosen ist in den letzten Monaten unablässig gestiegen, obwohl die Arbeitslosenversicherung, beeinflußt durch saisonmäßige und konjunkturelle Erleichterungen auf dem Arbeitsmarkte, eine wenn auch nur schwache Entspannung erfahren konnte. In der gemeindlichen Wohlfahrtspflege mußte aus diesen Gründen zwangsläufig eine völlig neue Organisation zur Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen geschaffen werden. Mit Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit eine nennenswerte Besserung der Arbeitsmarktlage nicht erwartet werden kann, gewinnt auch das Wohlfahrtserwerbslosenproblem immer mehr an Bedeutung.

Unser Fürsorgeamt hat die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der Wohlfahrtserwerbslosen schon frühzeitig erkannt. Bereits seit mehreren Jahren werden bei den technischen und sonstigen Aemtern der Stadt eine größere Anzahl von in der Armenfürsorge stehenden Erwerbslosen mit zusätzlichen Arbeiten beschäftigt. Das Fürsorgeamt hat aus eigener Initiative und in eigener Verwaltung für eine Reihe von Arbeitsmöglichkeiten auch dadurch Sorge getragen, daß große Flächen von Brachland in Kulturland umgewandelt wurden. Auf diese Weise ist es gelungen, mehrere Hundert in erster Linie unqualifizierte Wohlfahrtserwerbslose mit volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zu beschäftigen. Die Arbeitszeit für die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Wohlfahrtserwerbslosen ist in der Regel die 48-Stunden-Woche. Die Bezahlung regelt sich zumeist nach dem Tarifvertrag der Gemeindearbeiter. An dem Lohnaufkommen sind die Amtsstellen, für welche die Wohlfahrtserwerbslosen beschäftigt sind und das Fürsorgeamt je zur Hälfte beteiligt. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch das Arbeitsamt und regelt sich nach eigens zu diesem Zwecke gemeinsam mit dem Arbeitsamte geschaffenen Richtlinien. Die seitherigen Erfahrungen mit dieser Art von Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen können nur als gut bezeichnet werden. Es ist durch die Arbeitsfürsorge gelungen, einer immerhin großen Anzahl von aus der Bahn geschleuderten Menschen nicht nur die Möglichkeit zu geben, eine Zeitlang aus eigener Kraft sich über Wasser zu halten, sondern auch in moralischer Hinsicht sind die Erfolge nicht hoch genug anzuschlagen. Hinzu kommt noch, daß durch späteren Uebertritt der Wohlfahrtserwerbslosen in die Arbeitslosenversicherung eine, wenn auch nur geringe Entlastung des Wohlfahrtsetats eintritt.

Neben den gegen Tariflohn beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen kommen im Rahmen der städtischen Arbeitsfürsorge noch weitere zwei Gruppen von sogenannten Fürsorgearbeitern in Frage. Hier handelt es sich aber nicht um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, sondern um die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift. Hierbei kommen solche arbeitsfähige Armenunterstützungsempfänger in Betracht, die aus fürsorgerischen Gründen gemäß § 19 der Reichsfürsorgeverpflichtung erfaßt werden. Bei diesen vornehmlich in der eigenen Landwirtschaft, in Parks und Anlagen beschäftigten Pflichtarbeitern wird unterschieden zwischen solchen, die neben ihrer Armenunterstützung eine Arbeitsprämie von täglich 1.50 RM. zur Steigerung des Arbeitswillens erhalten, und solchen, die eine Zwischenmahlzeit als Entgelt bekommen. Die Gerechtigkeit verlangt zu sagen, daß auch bei diesen Arbeitergruppen, von geringen Ausnahmen abgesehen, gute Erfahrungen gemacht wurden. Jedenfalls sind der Arbeitswille und die Arbeitsleistungen besser, als gemeinhin angenommen wird.

Mit Rücksicht auf diese nicht ungünstigen Ergebnisse und im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der reichsgesetzlichen wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge hat der Stadtrat jüngst beschlossen, die gemeindliche Arbeitsfürsorge weiter auszubauen. Eine Reihe von Notstandsarbeiten, die schon in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden können, sollen vornehmlich nach den Grundsätzen der gemeindlichen Arbeitsfürsorge durchgeführt werden. Der Stadtrat hat zur Verwirklichung dieser den Charakter eines Winternotstandsprogramms tragenden Maßnahmen einen Kredit von 1,1 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt. Die neuerdings vom Reiche angekündigten Gesetzesänderungen verlangen eine entsprechende Anpassung an die Rechtslage derart, daß nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zulassung der Beschäftigten zur Arbeitslosenversicherung nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Demnach wird unter Beachtung sonstiger Gesichtspunkte wie seither schon der Tariflohn und eine Mindestarbeitswoche von 32 Stunden die wichtigste Grundlage des Arbeitsvertrages für Wohlfahrtserwerbslose bilden müssen.

Mit Hilfe des vom Stadtrat aufgestellten, noch erweiterungsfähigen Notstandsprogramms wird erhofft, eine weit größere Zahl von Wohlfahrtserwerbslosen als seither beschäftigen zu können. Auch in Zukunft soll die Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt unter engster Mitwirkung des Fürsorgeamts erfolgen.

Die Zahl der in der Armenfürsorge stehenden Wohlfahrtserwerbslosen beträgt in Mannheim z. Zt. rund 3500. Angesichts dieser erschreckenden Zahl und der Tatsache, daß 3500 Wohlfahrtserwerbslose mit ihren Familienangehörigen eine ganz ungewöhnliche Belastung der Wohlfahrtspflege im allgemeinen und geradezu eine Gefahr für den Wohlfahrtsetat im besonderen darzustellen geeignet sind, dürfte der Stadtratsbeschluß wohl eine allgemeine zufriedenstellende Zustimmung auslösen.

Daß durch diese sozialpolitische Aktivität das Riesenelend der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden kann, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Uebrigens ist das auch nicht Aufgabe der kommunalen Wohlfahrtspflege. Wohl aber ist es ihre Pflicht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kein Mittel unversucht zu lassen, um die wirtschaftliche und seelische Not der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen auf ein erträgliches Maß herabzumindern.

Siedlung für Kinderreiche und Kinderhaus Gartenstadt.

Von Oberbaudirektor Zizler Mannheim.

Mannheim ist eine kinderreiche Stadt (also auch in dieser Beziehung „lebendig"). Nach der Reichswohnzählung vom Jahre 1927 waren durchschnittlich in den deutschen Großstädten 6,5% aller Familien mit 4 oder mehreren Kindern kinderreich, in Mannheim 9,9%. Mannheim übertrifft also weit den Durchschnitt der deutschen Großstädte. Eine Siedlung für kinderreiche Familien zu erstellen, war also dringendes Gebot. Daher gab die Stadt im Jahre 1929 der gemeinnützigen (kommunalen) Baugesellschaft ein zinsfreies, jährlich mit 1% zu tilgendes Darlehen von 1 Million Mark mit der Verpflichtung, Wohnungen für kinderreiche Familien zu erstellen und das verbilligte Darlehen zur Senkung der Mietpreise zu verwenden. Die Siedlung wurde im Jahre 1929 nörd-

lich der Gartenstadt Waldhof am Rande des Käfertalerwaldes entrichtet. Sie enthält 72 Wohnungen nach einem neuartigen, vom Hochbauamt entworfenen Wohntyp. Jede Wohnung hat drei Schlafräume, ein Wohnzimmer, eine selbständige Kleinküche, eingerichtetes Bad und reichlich Zubehör. Die zweistöckigen Häuser, im Reihenhausbau errichtet, enthalten zwei Wohnungen, doch hat jede Familie ihren eigenen Wohnungszugang. Jede Familie wohnt also wie im Einfamilienhaus. Licht, Luft, Sonne durchfluten die Zimmer in reichstem Maße. Wer den Segen, den diese Siedlung ausströmt, ermessen will, muß sie sehen. Muß nicht bloß die Bauten sehen und ihre wundervolle Verbindung mit der Waldlandschaft, nicht bloß die weiträumigen, wohlgepflegten Gärten, sondern auch die Häuslichkeit, mit der die Familien sich eingerichtet haben. Die Mietpreise richten sich nach der Zahl der unversorgten Kinder, und liegen in der Regel zwischen 44 und 48 Mk. im Monat. In der Siedlung wohnen 72 Familien mit 400 Kindern! Die starke Nachfrage nach diesen Wohnungen und die allgemeine Befriedigung über die Anlage der Bauten und Wohnungen gaben Veranlassung, die Siedlung bald nach Fertigstellung der ersten Baugruppe zu erweitern. So werden zur Zeit weitere 98 Wohnungen errichtet. Zwei Drittel dieser Wohnungen sind für kinderreiche Familien bestimmt, der Rest für Familien mittlerer Größe.

Eine Siedlung für Kinderreiche wäre unvollkommen, wenn Einrichtungen fehlten, die der Beratung der Mütter und der Betreuung ihrer Kinder dienen. Daher wurde ein

Kinderhaus

errichtet mit einer Mütterberatungsstelle und einem Kindergarten. Organisch in den Aufbau der Siedlung eingegliedert, lehnt sich der Bau in behaglicher Breite an den Käfertaler Wald an.

Kinderhaus. Gesamtansicht.

Die Raumanordnung der Mütterberatungsstelle ergab sich aufs engste aus der Eigenart der Betriebsführung. Ueber eine bequeme Rampe, die dem Rondell des Kopfbaues folgt, gelangt die Mutter mit dem Kinderwagen in das Untergeschoß mit dem großen Kinderwagenabstellraum. Hier liegen auch die notwendigen Nebenräume der Mütterberatungsstelle: Isolierzimmer, Aborte und Geräteraum. Vom Kinderwagenabstellraum führt eine Treppe nach dem in Höhe des Erdgeschosses gelegenen Warteraum. Längs der Wand stehen die Wickeltische mit Klappfachen für die Windeln. An den Warteraum reihen sich das Still- und Wiegezimmer, ferner das Untersuchungszimmer in einer Anordnung an, die Zu- und Abgang zwangsläufig regelt.

Der Kindergarten hat ebenso wie die Mütterberatungsstelle eigenen Zugang. Durch einen an die Westfront des Hauses angebauten Windfang gelangt man in einen hellen, geräumigen Vorflur, der der Kleiderablage dient. Von hier aus sind alle Räume zugänglich, rechts das Isolierzimmer und das Zimmer der Leiterin, links Waschraum, Abort, Milchküche und Geräteraum. Geradeaus gelangt man in das Spielzimmer, das durch 3 Meter breite Schiebetüren mit je einem Beschäftigungszimmer in Verbindung steht. Diese drei Haupträume des Kinder-

gartens nehmen eine Fläche von 100 qm ein, sind also so bemessen, daß 60 Kinder Aufnahme finden können. Breite Schiebefenster öffnen sich gegen den Garten, der vom Kinderspielzimmer aus unmittelbar zu betreten ist. Blumenanlagen, Rasen und ein Planschbecken vervollständigen die Anlage. Die lichte, farbenfrohe Ausstattung und Einrichtung der Räume klingt zusammen mit der Heiterkeit des Gartens und der schönen Waldlandschaft.

Einschließlich einer Wohnung für den Hausmeister hat der Bau mit der inneren Einrichtung einen Aufwand von 87 000 RM. verursacht.

Warteraum mit Wickeltischen und Klappfachen für Windeln.

Spielzimmer.

Wohnungsnot und gemeinnützige Bautätigkeit.

Von Direktor Platz, Wohnungsamt.

Während vor dem Krieg die gemeinnützige Bautätigkeit in Mannheim nur von untergeordneter Bedeutung war — damals waren von 52 384 Wohnungen nur 396 = etwa ¾ % im Besitz von gemeinnützigen Bauvereinigungen — hat sich dieses Bild nach dem Kriege wesentlich geändert.

Im Jahre 1914 bestanden hier nur zwei gemeinnützige Bauvereinigungen, die Baugenossenschaft „Spar- und Bauverein Mannheim e.G.m.b.H." (gegründet 1895) und die „Gartenvorstadtgenossenschaft Mannheim" (gegründet 1910). Der Spar- und Bauverein hatte damals 30 Mehrfamilienhäuser mit 221 Wohnungen von 1—4 Zimmern und Küche (gelegen in der Neckarstadt, in der Schwetzingerstadt und am Neckarauerübergang) und die Gartenvorstadtgenossenschaft 175 Einfamilienhäuser von 2—5 Zimmern und Küche (gelegen im Käfertalerwald beim Stadtteil Waldhof). Nach dem Krieg sind drei weitere Baugenossenschaften entstanden: die „Gartenheimbaugenossenschaft der Angestellten und Beamten Mannheim-Ludwigshafen", deren Gründung schon im Jahre 1914 in Aussicht genommen war, sich aber durch den Kriegsausbruch bis 1918 verzögert hatte; die 1920 gegründete „Baugenossenschaft der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen", und die 1926 ins Leben gerufene „Baugenossenschaft der Mietervereinigung". Die Gartenheimbaugenossenschaft pflegt, ebenso wie die Gartenvorstadtgenossenschaft, den Bau des Einfamilienhauses. In neuerer Zeit hat die Gartenvorstadtgenossenschaft auch einige Mehrfamilienhäuser erstellt (Speyerer-Straße). Die Baugenossenschaft der Kriegsbeschädigten baute zunächst Einfamilienhäuser (am unteren Teil der Waldhofstraße, in Feudenheim und in Käfertal), stieß diese Häuser im Laufe der Zeit aber an ihre Mitglieder ab und baute Mehrfamilienhäuser (Holzbauerstraße). Die Mietervereinigung baute nur Mehrfamilienhäuser.

Die gemeinnützigen Baugenossenschaften besitzen jetzt:

Spar- und Bauverein:

(Vorkriegshäuser in der Neckarstadt, Schwetzingerstadt und am Neckarauerübergang, sowie Nachkriegshäuser an der Adler-, Kronprinzen-, Schwarzwald- und Fröhlichstraße) 757 Wohng. v. 1—4 Zim. u. Küche;

Gartenvorstadtgenossenschaft:

(Gartenstadt Waldhof und Almengewann, sowie an der Speyerer-Straße) 799 Wohng. v. 2—5 Zim. u. Küche;

Gartenheimbaugenossenschaft:

(Feudenheim, Käfertal und auf dem Lindenhof in der Nähe des Waldparks) 130 Wohng. v. 2—5 Zim. u. Küche;

Baugenossenschaft der Kriegsbeschädigten:

(Holzbauerstraße) 54 Wohng. v. 2—3 Zim. u. Küche;

Mietervereinigung:

(Hugo-Wolf- und Richard-Wagnerstraße, Haardtstraße, Emil-Heckel- und Bürgermeister-Fuchsstraße) 188 Wohng. v. 2—5 Zim. u. Küche.

Zusammen 1928 Wohnungen.

Hierzu kommen noch drei gemeinnützige Bauvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb Mannheims und nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen hier gebaut haben.

Es sind dies:

Die gemeinnützige Bau- und Siedlungs AG. „Heimat", die seit 1927 für Angestelltenversicherungspflichtige hier baute (am Pfalzplatz und an der Kronprinzenstraße);

die gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten „Gagfah", die seit 1928 ebenfalls für Angestelltenversicherungspflichtige hier baute (am Pfalzplatz und an der Zeppelinstraße) und

die „Siege", Siedlungsgenossenschaft für Verkehrspersonal in Darmstadt, die im Jahre 1929 an der Waldhofstraße baute.

Die letztgenannten Bauvereinigungen haben jetzt:

„Heimat"	395	Wohnungen von 2—4 Zim. u. Küche;
„Gagfah"	332	Wohnungen von 2—4 Zim. u. Küche;
„Siege"	33	Wohnungen von 2—4 Zim. u. Küche;
zus.	760	Wohnungen.

Zu den gemeinnützigen Bauvereinigungen kommt dann noch die Gemeinnützige Baugesellschaft Mannheim mbH., die im Jahre 1927 von der Stadt und der Städt. Sparkasse gegründet wurde. Sie hat bis jetzt 983 Wohnungen erstellt, weitere 266 Wohnungen sind im Bau und werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres beziehbar. Die Wohnungen befinden sich alle in Mehrfamilienhäusern. Davon bestehen:

67	Wohnungen aus 1 Zimmer und Küche,
423	Wohnungen aus 2 Zimmer und Küche,
405	Wohnungen aus 3 Zimmer und Küche,
80	Wohnungen aus 4 Zimmer und Küche,
8	Wohnungen aus 5 Zimmer und Küche,

zus. 983 Wohnungen.

Die nach dem Krieg entstandenen Bauten der gemeinnützigen Bauvereinigungen unterscheiden sich insofern wesentlich von den Vorkriegsbauten, als die Häuser zu harmonisch wirkenden großen Baugruppen zusammengefaßt und Seitenflügel und Hintergebäude vermieden worden sind. Auf reichliche Zufuhr von Licht und Luft ist besonderer Wert gelegt. Es wurden große Innenhöfe geschaffen, die als Grünanlagen und als Kinderspielplätze ausgestaltet worden sind und ein angenehmes Wohnen gewährleisten (Erlenhof, Pfalzplatz, Siedlung an der Weyl- und Zellerstraße, Schwarzwald- und Meeräckerblock des Spar- und Bauvereins, Siedlung Hugo Wolffstraße der Mietervereinigung, im Bau begriffener Baublock an der Möhlstraße).

Um bei den Baugenossenschaften eine Wohnung erlangen zu können, muß man Mitglied der betr. Genossenschaft (Genosse) werden und Einlagen machen, die verzinst und nach dem Austritt zurückbezahlt werden. Die Verwaltung der Genossenschaften erfolgt durch die von den Genossen bestellten Organe (Vorstand und Aufsichtsrat). Als Einlage wurden vor dem Krieg von den verschiedenen Genossenschaften in der Regel 200 oder 300 RM verlangt. Die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung hat die Baugenossenschaften gezwungen, bei den nach dem Krieg erstellten Wohnungen höhere Einlagen zu fordern. Sie schwanken jetzt zwischen 300— 1000 RM pro Wohnraum. Der

Kreis der Mieter, denen durch den Bau von Genossenschaftswohnungen geholfen werden kann, ist dadurch beschränkt. Bei der Gemeinnützigen Baugesellschaft und der Gagfah kommen derartige Leistungen nicht in Frage. Der Wohnungsuchende hat neben der Mietzahlung keinerlei geldliche Verpflichtung zu übernehmen. Er hat aber auch nur die Rechte eines Mieters. Auf die Wahl des Aufsichtsrats und die Bestellung des Vorstands der Gesellschaft hat er keinen Einfluß. Aufsichtsräte und Vorstand werden von den Gesellschaftern (Stadt und Sparkasse) ernannt. Die Mieten in den Bauten der gemeinnützigen Bauvereinigungen sind je nach Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung verschieden. Die billigsten Wohnungen hat wohl die gemeinnützige Baugesellschaft auf den Markt gebracht, die für 2-Zimmerwohnungen im Erlenhof (Größe etwa 63 qm) 48—56 RM Miete verlangt, für 3-Zimmerwohnungen (Größe etwa 80 qm) 70—75 RM und für 4-Zimmerwohnungen (Größe etwa 95 qm) 100—109 RM.

Der Erlenhof. Ansicht des Innenhofes.

Um den unter der Wohnungsnot besonders leidenden Bevölkerungsschichten (alte Leute und Kinderreiche) zu helfen, hat die Gemeinnützige Baugesellschaft von der Stadt ein zinsloses Darlehen von zwei Drittel des Bauaufwands erhalten. Es wurden damit bei der Gartenstadt Waldhof 73 Wohnungen für Kinderreiche und 72 Wohnungen für alte Leute erstellt. 98 weitere Wohnungen für Kinderreiche sind dort im Bau. Die bereits bezogenen Wohnungen für Kinderreiche befinden sich in Zweifamilienhäusern. Sie bestehen aus einem Wohnraum mit anstoßender Kleinküche sowie aus drei Schlafräumen, haben eingerichtetes Bad, reichliches Zubehör und Garten. Der Zugang zur Wohnung ist so angeordnet, daß die Mietparteien miteinander nicht in Berührung kommen. Für Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren ist die Miete auf 48 RM monatlich festgesetzt; für jedes weitere Kind unter 18 Jahren ermäßigt sich die Miete um 1.—, bei Kindern über 18 Jahren werden Zuschläge erhoben, die sich mit der Zahl dieser Kinder nach oben staffeln. Die 98 weiteren Wohnungen, die im Bau begriffen sind, sind an Wohnfläche kleiner, es haben auch jeweils zwei Wohnungen nur einen gemeinsamen Zugang und ein Teil der Wohnungen besteht nur aus zwei Schlafräumen und einer Wohnküche. Diese Verkleinerung gegen die zuerst gebauten 73 Wohnungen war notwendig, um die Mietpreise der neuen Wohnungen zu senken, die nun etwa 35—42 RM betragen werden. Zur Siedlung gehört ein vom Stadtjugendamt betriebener mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehener Kindergarten und eine Mütterberatungsstelle. Die 72 Wohnungen für alte Leute befinden sich in zweistöckigen 4-Familienhäusern. Die Wohnungen bestehen je aus zwei Zimmern und Kochgelegenheit. Sie sind für sich abgeschlossen. In einem Teil der Wohnungen kann ein Bad eingerichtet werden. Zu jeder zweiten Wohnung gehört ein Garten. Für die Mieter der Wohnungen ohne eigenes Bad ist ein Zentralbad vorhanden. Die Miete der Wohnungen beträgt je nach Wohnungsgröße 29—35 RM monatlich. In die Wohnungen werden Ehepaare ohne Kinder, sowie alleinstehende Personen aufgenommen, die hier Wohnungen freimachen und in bedürftigen Verhältnissen sind, wie z. B. Altersrentner, Invalidenrentner, Kleinrenter, Kriegsbeschädigte usw.

Waldhofstraße — Ostseite.

Zählt man alle Wohnungen der gemeinnützigen Bauvereinigungen zusammen, so kommt man auf 1928 + 760 + 983 + 266 = 3937 Wohnungen, d. h. auf etwa 6 Prozent des derzeitigen Wohnungsbestandes von Mannheim (66 320 Wohnungen). Rechnet man zu den im Besitz gemeinnütziger Bauvereinigungen befindlichen Wohnungen noch die 2110 Wohnungen der Stadt (darunter 444 Barackenwohnungen), so ergibt sich, daß 9,5 Prozent aller Mannheimer Wohnungen in nicht auf Gewinn abzielender Weise vermietet sind, gegenüber 0,7 Prozent vor dem Krieg. Diese Veränderung ist darauf zurückzuführen, daß von den nach dem Krieg hier erstellten 11 606 Neubauwohnungen 6 985 (= etwa 64 Prozent) von der Stadt und gemeinnützigen Bauvereinigungen gebaut worden sind.

Die Mannheimer Notgemeinschaft.

Von L. Trautmann.

Als im Herbst 1922 die Inflation ungeheure Not über weite Kreise der Bevölkerung gebracht hatte, wurde das Hilfswerk der Mannheimer Notgemeinschaft ins Leben gerufen. Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter städtischer und staatlicher Behörden schlossen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um mit privaten Mitteln bei weitgehendem Entgegenkommen der Stadt einer Not zu begegnen, die plötzlich hereingebrochen war und für die Hilfsmöglichkeiten besonderer Art angewandt werden mußten. Nach 3½jähriger Wirksamkeit, über die in diesen Blättern verschiedentlich berichtet worden ist, wurde im Frühjahr 1926, nachdem die Verhältnisse stabiler geworden waren und die inzwischen eingerichtete Städtische Fürsorgestelle für Kleinrentner die laufende Betreuung des größten Teiles der Schützlinge der Notgemeinschaft übernommen hatte, in sorgsamer Verwendung der noch vorhandenen Mittel die Geschäftsstelle aufgehoben und die Arbeit in beschränktem Umfange als Hilfe für eine kleine Gruppe von Inflationsopfern, deren Lage besonders schwierig blieb, weitergeführt.

Als im vergangenen Jahre die wirtschaftlichen Verhältnisse sich stetig verschlechterten und der Mangel an Arbeit sich in allen Kreisen der Bevölkerung immer verhängnisvoller auswirkte, entschloß sich der Hauptausschuß der Mannheimer Notgemeinschaft, das Hilfswerk neu zu beleben und die Arbeit in erweitertem Umfange aufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Arbeit wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß Büroräume durch die Stadt uneigennützig zur Verfügung gestellt wurden; den Vorsitz des Arbeitsausschusses übernahm wieder Herr Bürgermeister Böttger.

Ehe aber Hilfe geleistet werden konnte, mußten wiederum größere Mittel beschafft werden. Dank der intensiven Werbetätigkeit von maßgebenden Persönlichkeiten und des verständnisvollen Entgegenkommens der Mannheimer Bevölkerung konnten trotz der schweren wirtschaftlichen Lage durch einmalige und laufende Spenden soviel Mittel aufgebracht werden, daß die neuerrichtete Geschäftsstelle schon Anfang Januar die Fürsorgearbeit aufnehmen konnte.

Als Wegweiser für die Verteilung der Spenden dienen die „Richtlinien", die der Arbeitsausschuß aufgestellt hat. In enger Fühlungnahme mit den amtlichen und privaten Fürsorgestellen sollen Inflationsopfer, Kinderreiche und Familien, die durch Arbeitsmangel oder Krankheit unverschuldet in Not geraten sind, unterstützt werden, wobei der vorbeugenden Fürsorge, die soziales Sinken verhüten will, besonderes Augenmerk zu widmen ist.

Die äußere Form der Arbeitsweise ist gekennzeichnet durch die „Dienstanweisung", die in der Sitzung des Arbeitsausschusses vom 7. Dezember 1929 genehmigt wurde. Die Sprechstunde tritt darnach in den Hintergrund, da die Unterstützungsanträge, möglichst weitgehend vorbereitet, von den fünf privaten Wohlfahrtsverbänden — Evangelischer Jugend- und Wohlfahrtsdienst, Caritasverband, Israelitisches Wohlfahrtsamt, 5. Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt — eingereicht werden. Ein Bewilligungsausschuß, der sich aus den genannten Organisationen und der Geschäftsstelle der Notgemeinschaft zusammensetzt, entscheidet über Vorschläge, die von der Geschäftsstelle gemacht werden.

Diese Organisation hat sich außerordentlich gut bewährt. Das Ueberlaufenwerden durch das Publikum — für eine neueingerichtete Fürsorgestelle eine typische Erscheinung — wurde durch die enge Fühlungnahme mit den bestehenden Fürsorgestellen völlig vermieden und es konnte schnell die eigentliche Arbeit in Angriff genommen werden. Ein weiterer Punkt, der die Zusammenarbeit mit den privaten Fürsorgestellen so fruchtbar und daher so erfreulich gestaltet, liegt in der zentralen Verständigung: Die Erfahrungen jeder einzelnen Stelle werden der Arbeit nutzbar gemacht, gegenseitige Anregungen für Hilfsmöglichkeiten gegeben, in besonders gelagerten Fällen Verständigung darüber erzielt, wie von verschiedener Seite her der Notlage begegnet werden kann.

Einer der wichtigsten Punkte, der in der Arbeit beachtet werden mußte, war die Abgrenzung des Personenkreises, dem Hilfe durch die Notgemeinschaft zuteil werden sollte. Eine kurze Uebersicht soll über den Kreis der Unterstützten, wie auch über die Ursache der Antragstellung Aufschluß geben.

In der Zeit bis zum 1. Mai 1930 — in etwa 5 Monaten also — sind 474 Unterstützungsanträge bei der Geschäftsstelle eingereicht worden.

Von diesen 474 Anträgen wurden: 112 vom Evangelischen Wohlfahrts- und Jugenddienst eingereicht, 134 vom Caritasverband, 21 vom Israelitischen Wohlfahrtsamt, 20 vom 5. Wohlfahrtsverband, 25 von der Arbeiterwohlfahrt, 34 vom Fürsorgeamt. 128 Anträge kamen direkt an die Notgemeinschaft, sei es durch schriftliches Gesuch, Vorsprechen in der Geschäftsstelle oder Vermittlung von privater Seite.

128 von diesen Anträgen kamen zur Ablehnung, in 7 Fällen schwebte am 1. Mai noch die Entscheidung und 16 Anträge wurden an andere Stellen zur Regelung abgegeben. Darnach betrug die Zahl der Unterstützungsgesuche, die in diesen 5 Monaten neu an die Notgemeinschaft herangebracht wurden und in denen die Notgemeinschaft helfend eingegriffen hat, 323. Zu diesen 323 Anträgen sind 36 unterstützte Familien hinzuzurechnen, deren laufende Betreuung die neuerrichtete Geschäftsstelle aus der früheren Arbeit übernommen hat. Es wurden somit bis 1. Mai 1930: 359 Familien unterstützt.

Bei 210 der unterstützten Familien — also über die Hälfte aller Betreuten — handelt es sich um Familien, in denen der Ernährer im erwerbsfähigen Alter steht. Dem Beruf nach setzt sich diese Zahl zusammen aus:

11 selbständigen Kaufleuten,
71 kaufmännischen und sonstigen Angestellten und Vertretern,
8 Angehörigen der freien Berufe (Ingenieur, Sprachlehrer, Architekt, Klavierlehrerin usw.),
50 selbständigen Gewerbetreibenden,
70 Arbeitern.

Die übrigen 149 Betreuten sind alte Leute, die einem Beruf nicht mehr nachgehen können. Sie werden unter der Gruppe Kleinrentner (120) und Sozialrentner (25) geführt. Weiter sind es noch 4 Familien, deren Ernährer im Krieg gefallen ist.

Unter der Gruppe der selbständigen Kaufleute waren 6 Fälle, in denen wegen Konkurs eingegriffen wurde. In 4 Fällen war mangelndes Einkommen, in 2 Fällen der Tod des Ernährers Ursache der Bedürftigkeit.

Von 71 Familien der Gruppe der Angestellten und Vertreter sind 60 Familien infolge Stellenlosigkeit bzw. Mangel an Aufträgen hilfsbedürftig geworden, wobei in 2 Fällen Krankheit und Kinderreichtum die Lage verschärften. In 11 weiteren Familien machten Krankheit, Kinderreichtum, Tod des Ernährers unser Eingreifen erforderlich.

Von den 8 Angehörigen der freien Berufe waren in 7 Fällen Mangel an Arbeit, in einem Falle Krankheit die Ursache der Not.

Bei den 50 Familien der selbständigen Gewerbetreibenden handelte es sich zum größeren Teil um Handwerker, die mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen. Die Notlage war bei allen durch Arbeitsmangel hervorgerufen; in 9 Familien kamen Krankheit und Kinderreichtum als erschwerende Momente hinzu. Durchweg hörten wir die Klage, daß infolge geringeren Einkommens im vergangenen Jahr eine ausreichende Rücklage für die stillere Jahreszeit nicht möglich war. Da und dort machte sich die Inflation und auch der Konkurs der Gewerbebank nachteilig geltend.

Unter der Gruppe der Arbeiter waren es Kinderreichtum, Krankheit, Arbeitslosigkeit, meistens zwei dieser Ursachen zusammen, die uns zum Eingreifen veranlaßten. Von den 70 unterstützten Familien waren 40 kinderreich, von denen 27 gleichzeitig durch Arbeislosigkeit bzw. Kurzarbeit, 4 durch Krankheit heimgesucht waren. Bei den übrigen 30 Fällen war die Notlage in 28 Familien durch Arbeitslosigkeit und Krankheit, Arbeitslosigkeit und Verlust von Ersparnissen durch Inflation, Arbeitslosigkeit und Belastung durch Konfirmation oder Berufsausbildung der Kinder hervorgerufen. In 2 Fällen war es der Tod des Ernährers, der uns veranlaßte, für den Uebergang bis zur Regelung anderer Hilfsmöglichkeiten einzugreifen.

Die Gruppe der Kleinrentner umfaßt den Kreis derer, denen die Arbeit der Notgemeinschaft in der ersten Phase des Bestehens galt. Es sind hier die Inflations-

geschädigten aufgezählt, deren Existenz durch die Inflation einschneidend erschüttert wurde und die nicht mehr erwerbsfähig sind. An Neuanträgen sind hier 84 eingegangen, zu denen die obenerwähnten 36 Familien, die die Geschäftsstelle übernommen hat, hinzuzurechnen sind. Von diesen 120 Familien stehen heute 102 in laufender Unterstützung des Fürsorgeamtes: 86 Familien bei der Kleinrentnerfürsorge, 16 bei der Soziallrentnerfürsorge.

Bei der Gruppe der Sozialrentner wurde in 14 Familien helfend eingegriffen, in denen der Ernährer in verhältnismäßig frühen Jahren invalide geworden ist und heranwachsende Kinder zu versorgen sind, ferner wurden in 11 Anträgen für alte Leute, die krank darniederlagen, Beihilfen bewilligt.

Das Eingreifen der Notgemeinschaft in den 4 Kriegshinterbliebenen-Familien war durch Krankheit, Schulgeldrückstand und Inflationsfolgen bedingt.

Die Unterstützungen bestanden meistens in einmaligen Beihilfen, doch sind in einer Reihe von Fällen Anträge wiederholt gestellt und bewilligt worden. Wo es zur Hebung eines Notstandes erforderlich war, wurde auch eine monatliche Beihilfe für eine bestimmte Zeit festgesetzt.

Neben den Geldbeihilfen konnten wir durch das Entgegenkommen der Mannheimer Mühlen 30 Ztr. Grieß und 70 Ztr. Mehl verteilen. — Das Werben um getragene Kleider blieb nicht ohne Erfolg und es war erfreulich, daß mitunter sehr gut erhaltene Stücke verteilt werden konnten.

Die Winterarbeit der Notgemeinschaft ist beendet. Da entgegen aller Erfahrung aus den Vorjahren dieses Frühjahr keine Erleichterung in der Wirtschaftslage brachte, hat der Arbeitsausschuß beschlossen, die Arbeit, die bei Wiederbeginn zunächst als Winterhilfe gedacht war, auch über den Sommer weiterzuführen. Die laufenden Spenden, die der Notgemeinschaft von einem Teil der Spender in rechter Erkenntnis der schweren Zeit zugesichert worden sind, erleichtern wesentlich die Weiterführung.

Die bisherige Tätigkeit hat gezeigt, daß auch in Mannheim Bedürfnis vorhanden ist für eine Stelle, in der die freie Wohlfahrtspflege, in enger Fühlungnahme mit der behördlichen Fürsorge zusammenarbeitet. Die Arbeit der letzten Monate hat dem Gedanken des gemeinsamen Wirkens den Weg geebnet. Die weitere Entfaltung dieses Gedankens ist eng verknüpft mit den Zielen, die die Arbeit der Notgemeinschaft anstrebt.

Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, Mannheim.

Der Vorstand des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose versammelte sich vor einigen Tagen in den neuen Räumen der Städtischen Lungenfürsorgestelle. Unter Führung von Herrn Direktor Dr. Harms wurden zunächst die mustergiltig eingerichteten Untersuchungsräume, Laboratorium und Röntgenräume besichtigt. Anschließend fand eine Geschäftssitzung statt. Nach dem Bericht von Herrn Direktor Dr. Harms hat sich die Inanspruchnahme der Lungenfürsorgestelle von 6283 im Jahre 1928 auf 7773 im Jahre 1929 gesteigert. 2057 Offentuberkulose stehen in Ueberwachung, darunter 291 neue Fälle. Rund 7500 Röntgenuntersuchungen wurden vorgenommen. Die Tuberkulose ist in Mannheim weiter in Rückgang begriffen. Die Zahl der Todesfälle an Lungentuberkulose ist von 184 im Jahre 1928 auf 154 im Jahre 1929 zurückgegangen. Mannheim steht somit mit 6,4 Sterbefällen an Lungentuberkulose auf 10 000 Einwohner an günstiger Stelle gegenüber den anderen größeren Städten Badens. (Heidelberg 6,6, Karlsruhe 6,7, Freiburg 7,0, Pforzheim 7,3, Offenburg 13,2.) Wertvolle Unterstützung zur Bekämpfung der Tuberkulose leistete auch in diesem Jahre wieder der Badische Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, der an Kurbeiträgen, an Lebensmittel- und Milchzuschüssen, für Hauspflege und Bettenbeschaffung und schließlich für Kontrolluntersuchungen gefährdeter Kinder im Ganzen 71 735 RM. gewährte. Bewilligt wurden diese Zuschüsse aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dadurch die pflichtgemäßen Unterstützungen durch das Fürsorgeamt nicht gekürzt werden. In der Aussprache, an der sich u. a. Bürgermeister Böttger, Stadtrat Pfarrer Fath und Bürodirektor Stolz, Fürsorgeamt, beteiligten, wurde insbesondere über die praktische Auswirkung dieser letzteren Bestimmung gesprochen. — Einen kurzen Geschäftsbericht des Vereins gab Dr. Stephan. Der Verein hat im Geschäftsjahre 1929/30 19 805 RM. verausgabt. Der weitaus größte Teil dieser Summe wurde für Milch und sonstige Lebensmittelbeihilfen verbraucht, weitere Beträge für Kurbeihilfen, Mietzuschüsse, Stellung von Hauspflegerinnen, Bett- und Kleiderbeihilfen. Ueber die glatte Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der Vierteljahres-Abrechnungen mit der Geschäftsführung sprach man sich anerkennend aus. Der Verein hofft, wenn er in der seitherigen Weise Unterstützung durch Kreis, Stadtgemeinde und Krankenkassen findet, seine segensreiche Tätigkeit in der gleichen bewährten Weise fortsetzen zu können.

Fürsorgeärzteversammluag Mannheim-Ludwigshafen

Seit über zwei Jahren veranstalten die Fürsorgeärzte Mannheim—Ludwigshafen regelmäßige Zusammenkünfte, um aktuelle Fragen zu besprechen.

Die erste Zusammenkunft in diesem Jahr war der Erörterung des Problems der Kleinstwohnungen gewidmet. Als erster Referent entwickelte Oberbaudirektor Zizler das bekannte neueste Bauprogramm der Stadt Mannheim, das den Bau von Kleinstwohnungen zur Restlösung der Wohnungsnot der Minderbemittelten vorsieht. Der zweite Referent, Stadtschuloberarzt Dr. Stephan nahm als Arzt und Sozialhygieniker zu der neuen Wohnungsbaupolitik Stellung. Eine den hygienischen Mindestforderungen entsprechende Wohnung gehört nach der Fürsorgepflichtverordnung zum notwendigen Lebensbedarf. Verschieden ist jedoch das Wohnungsbedürfnis für die einzelnen Familien bei wirtschaftlicher und gesundheitlicher Notlage, bei tuberkulösen Erkrankungen, bei Kinderreichtum, Asozialität und schließlich bei alten Leuten. Noch ist in den beiden erstgenannten Kategorien, den gesundheitlich und wirtschaftlich notleidenden Familien das Wohnungselend groß. Auch die an sich erfreulich günstigen Zahlen über die Neubautätigkeit in Mannheim dürfen nicht von diesem Problem ablenken. Bei der Ermittlung des „sozialhygienischen Wohnungsbedarfes darf die wertvolle Mitarbeit der Aerzte nicht ausgeschaltet werden; auch bei der Besserung der Wohnungskultur kann er sehr viel mithelfen. In Fortbildungsvorträgen und Kursen sollte man Aerzten und Fürsorgerinnen, die diese Aufgabe in erster Linie übernehmen sollen, mit dem modernen Wohnungsbau und den neuzeitlichen Bestrebungen zur Hebung der Haushaltungsführung und Wohnkultur bekanntmachen. Die frühere Wohnungspflege muß in neuer Form wieder aufleben! Die verschiedenen Siedlungen an der Peripherie der Stadt Mannheim sind hygienisch einwandfreie Wohnstätten von bleibendem Wert: die Gartenstadt Waldhof, die Almensiedlung, die Siedlungen für kinderreiche Familien und alte Leute, alles Wohnungen mit kleinem, anschließendem Hausgarten, der in seinem volkserzieherischen Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ein Herabdrücken des Wohnraumes unter 40 qm ist nach ärztlichen Anschauungen nicht tragbar. Der Arzt kann dem augenblicklichen wirtschaftlichen Zwang nur nachgeben, wenn es sich um eine freie Siedlung mit Garten als Zusatz-Wohnraum handelt, und die Personenzahl über ein bestimmtes Maß (4—6 Personen) nicht hinausgeht. Die Einteilung dieser Kleinwohnungen muß so getroffen werden, daß mindestens zwei bis drei Schlafräume vorhanden sind. Vom sozialhygienischen Standpunkt sind noch folgende Forderungen zu stellen: der Mietpreis muß durch Verbilligungsmaßnahmen in erschwinglicher Höhe gehalten werden, und zwar nicht durch Beschränkung der Wohnfläche und Ausstattung, sondern durch entsprechende Heranziehung der durch die Gebäudesondersteuer (Hauszinssteuer) zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fürsorgeämter müssen auch den Unterstützungsempfängern das Beziehen solcher Wohnungen ermöglichen. Dem Fürsorgearzt ist ein Mitbestimmungsrecht bei der Vergebung dieser Wohnungen in größerem Umfange einzuräumen, wie das bisher geschieht, damit auch die gesundheitlich gefährdeten Familien gebührend berücksichtigt werden können. An der Aussprache beteiligten sich Med.-Rat Dr. Stephani, Bürgermeister Büchner, Dr. Lußheimer und Ober-Med.-Rat Dr. Dreyfuß, Ludwigshafen.

Drei weitere Ausspracheabende hatten die Sexualität im Kindesalter im Mittelpunkt. Die einleitenden Vorträge von Prof. Dr. Moses-Mannheim und Stadtschularzt Dr. Heidinger-Mannheim hatten sich mit der allmählichen Entwicklung der Sexualität im Kindes- und Jugendalter und ihren normalen und pathologischen Erscheinungsformen beschäftigt und das besondere Verständnis der beiden Aerzte für die psycho-physischen Zusammenhänge gezeigt und eine Fülle von Problemen für die Jugendfürsorge aufgerollt. In der regen Aussprache wurden als solche Möglichkeiten die sexuelle Aufklärung und die individuelle Jugendberatung eingehend erörtert. Das Ausspracheergebnis war kurz zusammengefaßt: Bei der sexuellen Aufklärung ist zu unterscheiden zwischen der Aufklärung über Sexualvorgänge und der Belehrung über Geschlechtskrankheiten. Theoretisch wäre das erstere zweifellos Aufgabe des Elternhauses. In der Praxis erweisen sich aber nicht wenige Eltern als ungeeignet; alle Bestrebungen, die Eltern zur sachgemäßen Aufklärung vorzubereiten, müssen deswegen unterstützt werden. Arzt oder Geistlicher können vorerst den Eltern diese Aufgabe abnehmen, dagegen wird die Aufklärung durch die Schule aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die Belehrung über die Geschlechtskrankheiten ist Aufgabe des Arztes. Um die Gesamtjugend zu erfassen, sollten entsprechende Belehrungs-Vorträge für alle Schulgattungen obligatorisch sein. Zweckmäßig wäre es, wenn die Belehrung über die Geschlechtskrankheiten im Rahmen einer kurzen hygienischen Vortragsreihe geschehen könnte, um eine zu starke Betonung dieses Einzelthemas zu vermeiden. Der Tenor der sexuellen Aufklärung darf nicht zur Uebermittelung von Wissen zur Befriedigung des natürlichen kindlichen Wissensdrangs sein, sondern muß gleichzeitig deutlich auf die Entwicklung von Altruismus und Verantwortungsbewußtsein als Träger des Charakters gerichtet sein.

Bei der individuellen Jugendberatung treten häufig die sexuellen Nöte der Jugend hervor, wenn es gelingt, das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen. Hervorgerufen werden sie durch den Zwiespalt von Forderung und Verhalten der Jugendlichen mit den Realitäten des Lebens (hygienische und gesellschaftliche Forderungen. Träger der Jugendberatung sind amtlich-ärztliche Stellen (Schularztstelle, Psychopathenberatungsstellen, Sportarztstellen u. ä.). Auch privatärztliche Beratungsstellen im Auftrag von privaten Organisationen sind in neuerer Zeit entstanden, da auch eine weltanschauliche Differenzierung, ebenso wie bei der Eheberatung zunächst nicht unberechtigt erscheint. Eine gewisse Zersplitterung muß dabei mit in Kauf genommen werden. Aber auch innerhalb einer weltanschaulich bedingten Orientierung müssen die ärztlichen Erkenntnisse dominieren, der Berater auf jeden Fall ein Arzt sein. Rein pädagogische Beratungsstellen oder solche im Sinne eines Einzelsystems (nach Freud, Adler u. ä.) sind abzulehnen.

Richtsätze des Städtischen Fürsorgeamts.

I. Allgemeine Fürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	56.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:

		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahren je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je	„	14.—

Die Wohlfahrtsbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge allgemein bis zu 10 v. H. des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedereren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der um 10 v. H. des Richtsatzes erhöhte Unterstützungsbetrag noch nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann eine weitere Erhöhung der Unterstützung nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres Monats-Einkommen hatte als

	RM
Ein alleinstehendes Ehepaar	134.40
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	163.20
Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren	192.—
Ein Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren	220.80
Ein Ehepaar mit einem Kind über 14 Jahren	167.40
Ein Ehepaar mit zwei Kindern über 14 Jahren	200.40
Ein Ehepaar mit drei Kindern über 14 Jahren	233.40
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	98.40

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrages von 10 *RM* tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 *RM*.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bez. 56 Barthelmä, Ludwig, Kaufmann, Ne., Wörthstr. 6
„ 22 Heß, August, Rottenführer, Neckarspitze 2
„ 49 Krampf, Friedrich, Schreinermeister, Fe., Weiherstraße 25
„ 16a Rapp, Karl, Hauptlehrer, Gontardstraße 2
„ 21 Schneider, Emil, Dreher, Krappmühlstraße 10
„ 11 Thelen, Wilhelm, Gewerkschaftsbeamter u. Stadtverordneter, U 3, 13.

Ausgeschieden sind:

Bez. 23 Anselment, Rudolf, Reichsbahnobersekretär, Güterhallenstraße 18
„ 49 Bohrmann, Eduard, Landwirt, Fe., Hauptstr. 62
„ 21 Waibel, Ludwig, Stadtangestellter, Krappmühlstraße 10.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bez. 21 Dach, Karl, Stadtsekretär, Krappmühlstraße 13
„ 13 Köbele, Franz, Hauptlehrer, Prinz Wilhelmstr. 27
„ 7 Pfründer, Johann, Straßenbahnschaffner, H 5, 21.

Ausgeschieden sind:

Bez. 52 Koch, Otto, Polierer, Ne., Rosenstraße 85a
„ 43 Wormer, Franz, Werkmeister, Wa., Oppauerstraße 22.

Wohlfahrtspfleger:

Ernannt wurden:

Bez. 13 Ackermann, Ludwig, Reichsbahnassistent, L 14, 16
„ 16a Appel, Karl, Tapeziermeister, Rheindammstr. 25
„ 34 Diehm, Adam, Kranenführer, Pumpwerkstr. 80
„ 46 Dolt, Ernst, Kaufmann, Sa., Scharhoferstr. 43
„ 16a Domition, Friedrich, Dreher, Eichelsheimerstr. 18
„ 55 Fischer, Otto, Schlosser, Rhe., Osterstr. 26
„ 5 Frahm, Ludwig, Ofensetzer, G 7, 36
„ 55 Hagemaier, Michael, Schreiner, Rhe., Frühlingsgasse 34
„ 46 Hahnert, Hans, Kaufmann, Sa., Oppauer Kreuzweg 38
„ 8 Hauswirth, August, Reserve-Lokomotivführer, U 2, 1a
„ 17 Heidenreich, Georg, Kanzleisekretär, Seckenheimerstraße 28
Bez. 44 Heinschink, Franz, Kaufmann, Wa., Sandstr. 12
„ 16a Hermann, Julius, Hauptlehrer, Landteilstr. 14
„ 16 Herold, Heinrich, Reichsbahnsekretär a. D., Emil Heckelstraße 26
„ 17 Hofmann, Max, Kaufmann, Rich. Wagnerstr. 82
„ 6 Jäckel, Georg Heinrich, Kaufmann, H 6, 4/5
„ 13 Jäger, Cornelius, Kassendiener, M 1, 3
„ 11 Jung, Eduard, Krankenwärter, Collinistr. 41
„ 17 Keller, Stephan, Telegraphenobersekretär, Seckenheimerstr. 94
„ 45 Kemp, Josef, Schlosser, Wa., Alte Frankfurterstraße 30
„ 16 Kempf, Jakob, Schlosser, Emil Heckelstr. 26
„ 57 Kerkow, Ernst, Angestellter, Ne., Mönchwörthstraße 53
„ 4 Kögel, Karl, Kaufmann, H 3, 11
„ 18a Köhler, Fritz, Dreher, Rheinhäuserstr. 11a
„ 24 Kondeziolke, Max, Buchdrucker, Lenaustr. 63
„ 26 Kotzourek, Franz, Kassenbeamter, Langstr. 31
„ 9 Kreß, Daniel, Schlosser, T 6, 9
„ 49 Lauble, Hans, Hauptlehrer, Fe., Hauptstr. 48
„ 19 Lichtenberger, Ludwig, Justizinspektor, Große Wallstadtstr. 51
„ 16a Link, Adam, Friseur, Rheindammstr. 28
„ 37 Lutz, Eugen, Kaufmann, Uhlandstr. 9
„ 22 Magin, Franz, Hauptlehrer, G 7, 33¹
„ 21 Maier, Friedrich Wilhelm, Hauptlehrer, Hugo Wolfstr. 10
„ 25 Maier, Max, Kaufmann, Pestalozzistr. 11
„ 56 Ott, Jakob, Werkmeister, Ne., Friedhofstr. 30
„ 37 Rall, Otto, Bankbeamter, Lange Rötterstr. 5
„ 26 Reibel, Friedrich, Schlosser, Laurentiusstr. 27
„ 22 Renner, Karl, Leitungsaufseher, Jungbuschstr. 29
„ 37 Ries, Nikolaus, Angestellter, Max Josefstr. 1
„ 16a Sauer, Jakob, Postobersekretär, Rheindammstraße 26
„ 16a Seifert, Wilhelm, Werkmeister, Meerwiesenstr. 2
„ 57 Sitz, Gustav, Dreher, Ne., Mönchwörthstr. 53
„ 18 Schäfer, Leo, Laborant, Rheinhäuserstr. 61
„ 10 Scheurich, Heinrich, Kaufmann, R 4, 9
„ 18a Schmid, Heinrich, Kaufmann, Heinrich Lanzstr. 41
„ 18 Schmitt, Peter, Privatmann, Augartenstr. 42
„ 55 Schneider, Willi, Kaufmann, Rhe., Stengelhofstraße 61
„ 9 Schönfelder, Kurt, Buchdrucker, T 6, 40
„ 34 Schöttinger, Heinrich, Einkassierer, Fröhlichstr. 21
„ 6 Scholl, Ferdinand, Kranenführer, K 4, 25
„ 12 Schropp, Franz, Zuschneider, S 6, 32
„ 6 Staiger, Karl, Kunstglaser, H 6, 4/5
„ 46 Storch, Karl, Hauptlehrer, Sa., Oppauer Kreuzweg 2—4
„ 20 Straub, Chr., Stadtsekretär, Brahmsstr. 5
„ 56 Telger, Bernhard, Schlosser, Ne., Schulstr. 49
„ 45 Tröndle, Josef, Werkmeister, Wa., Heidestr. 30
„ 21 Ulrich, Karl, Verwaltungssekretär, Stolzestr. 4a
„ 12 Vogel, Heinrich, Metallarbeiter, T 4, 5
„ 16a Walter, Markus, Schmied, Pfalzplatz 3
„ 24 Wamser, Johannes, Angestellter, Lg. Rötterstr. 9
„ 56 Weber, Emil, Hauptlehrer, Ne., Friedhofstr. 20
„ 22 Wickenhäuser, Karl, Kaufmann, G 7, 2
„ 39 Winkler, Albert, Mechaniker, An d. Kasernen 19

Bez. 23 Wolf, Adolf, Drogist, Luisenring 37
„ 44 Ziegelmüller, Jakob, Magazinverwalter, Wa., Wachtstr. 9
„ 57 Ziegler, Paul, Schriftsetzer, Ne., Herrlachstr. 3
„ 16 Zimmermann, Ludwig, Sattler, Emil Heckelstr. 28
„ 48 Zuber, Karl, Tüncher, Kä., Ungsteinerstr. 7.

Ausgeschieden sind:

Bez. 48 Eck, Leonhard, Mechaniker, Kä., Kurze Mannheimerstr. 49
„ 40 Ellissen, Hubert, Stadtverw.-Insp., Lange Rötterstraße 52
„ 40 Fritsch, Josef, Städt. Beamter, Uhlandstr. 46
„ 21 Grimm, Jakob, Schlosser, Schwetzingerstr. 171
„ 15 Klein, Adolf, Kaufmann, Rheindammstr. 62
„ 32 Kling, Friedrich, Badewärter, Lortzingstr. 12
„ 12 Kronauer, Emil, Stadtobersekretär, U 4, 24
„ 44 Löhlein, Friedrich, Expedient, Wa., Zellstoffabrik 72
„ 17 Mayer, Christian, Stadtsekretär, Kronprinzenstraße 37
„ 37 Müller, Jakob, Justizoberinspektor, Herzogenriedstraße 123
„ 11 Neubert, Friedrich, Malermeister, U 5, 9
„ 46 Schmitt, Andreas, Tünchermeister, Sa., Taubenstraße 23
„ 2 Thieme, Karl, Malermeister, F 5, 1
„ 44 Wagner, Franz, Städt. Arbeiter, Wa., Hubenstraße 13
„ 22 Wipfler, Nikolaus, Lagerhausverwalter, Werfthallenstraße 19
„ 41 Ziegler, Ernst, Werkmeister, Wa., Untere Riedstraße 11
„ 15 Ziegler, Wilhelm, Stadtbauinspektor, Rheindammstraße 28.

Wohlfahrtspflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bez. 47 Adam, Charlotte, Ehefrau, Kä., Wormserstr. 56
„ 33 Dorner, Anna Maria, Ehefrau, Waldhofstr. 127
„ 48 Eck, Eva, Ehefrau, Kä., Kze. Mannheimerstr. 49
„ 37 Edelmann, Anna, Frl., Geschäftsführerin, Herzogenriedstraße 19
„ 52 Femen, Elisabeth, Ehefrau, Ne., Angelstr. 90
„ 40 Gantner, Karolina, Ehefrau, Lortzingstr. 28
„ 25 Geiger, Anna, Ehefrau, Lortzingstr. 28
„ 17 Glück, Charlotte, Ehefrau, Augartenstr. 23
„ 55 Heinze, Johanna, Ehefrau, Rhe., Wachenburgstraße 154
„ 51 Jahn, Anna Marie, Ehefrau, Ne., Hangstr. 4
„ 16 John, Johanna, Ehefrau, Meerlachstr. 42
„ 4 Kögel, Klara, Ehefrau, H 3, 11
„ 16a Kohl, Maria, Ehefrau, Rheindammstr. 6
„ 16a Kramer, Frieda, Ehefrau, Schwarzwaldstr. 9
„ 26 Krause, Maria, Witwe, Max Josefstr. 7
„ 49 Löhlein, Anna, Ehefrau, Fe., Ziethenstr. 19
„ 22 Mayer, Christine, Ehefrau, Böckstr. 10
„ 55 Pfisterer, Elsa, Ehefrau, Rhe., Frühlingsgasse 27
„ 16 Printz, Maria, Ehefrau, Pfalzplatz 12
„ 26 Ries, Lina, Ehefrau, Max Josefstr. 1
„ 11 Rudolf, Christine, Frl., U 5, 9
„ 52 Schifferdecker, Karoline, Ehefrau, Ne., Belfortstraße 28
Bez. 16a Trumpfheller, Josefine, Ehefrau, Schwarzwaldstraße 9
„ 49 Wenderoth, Maria, Ehefrau, Fe., Schwanenstr. 32.

Ausgeschieden sind:

Bez. 4 Anton, Maria, Witwe, Hebamme, J 5, 3
„ 52 Blase, Heinrich Ehefrau, Ne., Mönchwörthstr. 173
„ 22 Brinschwitz, Anna, Frl., Kontoristin, Seilerstr. 3
„ 33 Eckart, Christoph Ehefrau, Gartenfeldstr. 3
„ 2 Hamm, Maria, Frl., Postbeamtin, D 4, 11
„ 54 Müller, Anna Maria, Schwester, Sa., Ziegelgasse 3
„ 4 Sachs, Karoline, Witwe, J 5, 5
„ 30 Schaller, Elise, Ehefrau, Hebelstr. 16
„ 39 Zieger, Emma, Ehefrau, Hochuferstr. 32.

Nachruf.

Am 10. Juni 1930 verschied Herr

Rudolf Anselment

Reichsbahnobersekretär,
Vorsteher des 23. Wohlfahrtsbezirks.

Der Verstorbene war seit dem 14. April 1909 in der öffentlichen Fürsorge als ehrenamtlicher Wohlfahrtspfleger tätig und hat am 1. Juli 1926 die Leitung des 23. Wohlfahrtsbezirks übernommen.

Der Dahingeschiedene hat sein Ehrenamt mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und besonderer Hingabe versehen und war stets um das Ergehen der seinem Bezirk unterstellten Bedürftigen besorgt.

Das Andenken des Heimgegangenen wird stets in Ehren gehalten werden.

Nachruf.

Am 17. März 1930 verschied Herr Wohlfahrtspfleger und Bezirksvorsteher-Stellvertreter

Franz Wormer

Werkmeister,

am 2. Mai 1930 Frau Wohlfahrtspflegerin

Therese Blase

Landtagsabgeordnete,

am 22. Mai 1930 Herr Wohlfahrtspfleger

Wilhelm Ziegler

Stadtbauinspektor,

am 24. Mai 1930 Frau Wohlfahrtspflegerin

Marie Schlitter

und am 31. Mai 1930 Frau Wohlfahrtspflegerin

Karoline Sachs Wwe.

Die Verstorbenen haben ihr Ehrenamt pflichtgetreu, gewissenhaft und mit wahrer Hingabe versehen.

Wir werden ihnen ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Lehrgänge und Tagungen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veranstaltet anläßlich seines 50jährigen Bestehens am 26. und 27. November eine Arbeitstagung in Berlin mit folgenden Beratungsgegenständen:

26. November: „Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Wohlfahrtspflege". Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg. — „Selbstverantwortung und Kollektivverantwortung in der Wohlfahrtspflege". Berichterstatter: Stadtrat Muthesius, Berlin-Schöneberg. — „Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege". Berichterstatter: Prof. Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.

27. November: „Die sozialpädagogische Idee der Jugendwohlfahrtspflege". Berichterstatter: Frau Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer-Berlin.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster hält mit dem Wintersemester 1930/31 wiederum einen einjährigen „Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit" ab, in dem neben theoretischer Ausbildung eine Einführung in die praktische Arbeit erstrebt wird. Für die Zulassung zu diesem Lehrgang wird in der Regel die Ablegung der Reifeprüfung bzw. einer Ergänzungsprüfung sowie ein mindestens viersemestriges akademisches Studium in einer der verschiedenen Fakultäten gefordert. In Ausnahmefällen können auch Damen und Herren zugelassen werden, die die zum gastweisen Hören von Vorlesungen und Uebungen erforderliche Vorbildung besitzen und die außerdem über ein gewisses Maß von Lebenserfahrung und praktischer Betätigung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorgearbeit verfügen.

Ueber die Zulassung wird in jedem einzelnen Falle vom Ausschuß für soziales Fürsorgewesen und Ausbildung von Sozialbeamten besonders entschieden.

Gesuche um Zulassung sowie alle Anfragen sind unter Beifügung des Rückportos zu richten an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster i. W., Johannisstraße 9.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

Bücherschau.

Der Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater. Im Auftrage des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt und der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt bearbeitet von Dr. Käthe Mende. Mit einer Kunstdruckbeilage von Frau Prof. Käthe Kollwitz. 45 S., Preis 0.90 RM. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestraße 5.

„Der Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Vater" ist bereits im Jahre 1913 Gegenstand einer Konferenz der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewesen (erste Referentin: Dr. Frieda Duensing). Zur Wiederaufnahme dieses Themas haben insbesondere die jüngsten Erfahrungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, einiger Alkoholgegnerverbände, sowie die Berichte einiger Jugendämter geführt. Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat die gleiche Frage auf einer Konferenz im Januar 1930 behandelt.

Das vorliegende Heft berichtet über die reichsrechtlichen Grundlagen zu einem Vorgehen und die besonderen Regelungen in einigen deutschen Ländern (Baden, Bayern, Sachsen) und Städten (Bremen, Lübeck). Die bestehenden Grundlagen werden kritisch behandelt und neuere Forderungen aufgestellt.

„Beispiele aus der Praxis" im zweiten Teil des Heftes zeigen die Unzulänglichkeit und ungenügende Sicherung einer durchgreifenden Hilfe bei der gegenwärtigen Rechtslage.

Druck: Johann Gremm, Mannheim

905
Mannheim

362.943
M316

Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim

Für die Schriftleitung verantwortlich: Bürgermeister Böttger. Im Selbstverlag der Stadt.

30. Jahrgang | Dezember 1930 | Nummer 3

Inhalt:

1. Die neu geregelte Krisenfürsorge. Von Bürgermeister Böttger.
2. Einrichtung einer Notschule für erwerbslose Jugendliche. Von Privatdozent Dr. Paul Eppstein.
3. Die Waldschule im städt. Kinderheim Sandtorf. Von Stadtoberschulrat Lohrer.
4. Vom Schullandheim der Mannheimer Volksschule auf dem Heuberg. Von Hauptlehrerin Schütz.
5. Das Kreiskinderheim Ladenburg. Von Karl Zinkgräf, Weinheim.
6. Milch als Wirtschafts- und Gesundheitsfaktor. Von Direktor Schmitt.
7. Winternotstandsmaßnahmen 1930/31.
8. Richtsätze des städt. Fürsorgeamts.
9. Richtsätze des Stadtjugendamts.
10. Personalnachrichten.
11. Tagungen.

Die neu geregelte Krisenfürsorge.

Von Bürgermeister Böttger.

Die Krisenfürsorge ist ein Bestandteil der Arbeitslosenversicherung. Sie fängt vorübergehend bestimmte Gruppen solcher Erwerbslosen auf, die ihre Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Am Unterstützungsaufwand der Krisenfürsorge sind die Gemeinden mit einem Fünftel beteiligt. Infolge der schlechten Wirtschaftslage ist diese Gemeindelast außerordentlich hoch. Während beispielsweise in Mannheim im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich „nur" 500 000 RM aufgewendet werden müssen, sind im nächstjährigen Voranschlag wesentlich mehr Mittel in Ansatz zu bringen. Der Deutsche Städtetag hat wiederholt und nachdrücklichst auf die finanziellen Schwierigkeiten der Städte hingewiesen und auch einen Ausbau der Krisenfürsorge zu Gunsten der Gemeinden verlangt. Inzwischen ist zwar die neue Verordnung über die Krisenfürsorge erschienen, aber sie bedeutet für die Gemeinden keine Erleichterung, sondern eine Enttäuschung und zwar auf der ganzen Linie.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß viele Gemeinden unter den Wohlfahrtslasten als Auswirkung der Wirtschaftskrise und der Unzulänglichkeit der Sozialversicherung zusammenzubrechen drohen. Dennoch ist die Reichsregierung bei der Reform der Krisenfürsorge wiederum auf halbem Wege stehen geblieben und überläßt somit die Gemeinden auch weiterhin ihrem Schicksal. Denn auch die Notverordnung der Reichsregierung, die nunmehr der Reichstag unter Dach und Fach gebracht hat, und die den Gemeinden neue Steuerquellen zur Ausgleichung der Wohlfahrtslasten erschließen soll, ist im Endeffekt ein nur dürftiges Behelfsmittel. Jedenfalls besteht der katastrophale Finanzzustand für eine Reihe von Gemeinden weiter. Es ist nicht anzunehmen, daß auch der findigste Staatskommissar, der hier und da bereits als rettender Engel über den Gemeinden schwebt, einen Ausweg aus diesem Dilemma finden wird.

Die neue Verordnung über die Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930 bringt neben einer Reihe von Einzelheiten auch eine grundlegende Umgestaltung. Die Ursache zu dieser Umstellung ist begründet in der außergewöhnlich schlechten Lage des Arbeitsmarktes. Als ein besonderes Merkmal der Neuregelung tritt in Erscheinung die Ausdehnung der Krisenunterstützung auf fast alle Berufe. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch weiterhin die Berufsgruppen der Landwirtschaft und der Hausangestellten, sowie die jugendlichen Erwerbslosen unter 21 Jahren.

Der an sich begrüßenswerten Erweiterung des Personenkreises der zur Krisenunterstützung Zugelassenen folgen jedoch nicht unerhebliche Verschlechterungen auf dem Fuße. Eine solche besteht vor allem in der Kürzung der Unterstützungssätze in den oberen Lohnklassen. Auch die schärfere Heranziehung aller sonstigen Einkommen der Erwerbslosen bei Prüfung der Bedürftigkeit bedeutet zweifellos eine nicht unbedeutende Benachteiligung. Nicht zuletzt ist auch die Ausschaltung arbeitsloser Frauen, soweit diese nicht überwiegend der Ernährer ihrer Familien sind, eine wesentliche Verschlechterung des seitherigen Rechtszustandes.

Unter dem alten Recht konnten Arbeitslose zur Krisenunterstützung zugelassen werden, wenn sie wenigstens dreizehn Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäf-

tigung gestanden hatten. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Oktober schließt diese Arbeitslosen von dem Bezug der Krisenunterstützung ohne weiteres aus. Krisenunterstützung erhält jetzt nur noch derjenige, der seine Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erschöpft hat.

Ohne auf die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung eingehen zu wollen, bedeutet diese eine ganz außergewöhnliche Verschlechterung für die Gemeinden, deren Wohlfahrtslasten hierdurch stark gesteigert werden.

Weiterhin tritt für die Erwerbslosen und damit folgerichtig auch für die Gemeinden insofern eine Verschlechterung ein, als die Höchstdauer der Unterstützung in Zukunft nur noch 32 Wochen beträgt. Lediglich bei über 40 Jahre alten Erwerbslosen ist eine Ausdehnung der Unterstützungsdauer auf 45 Wochen möglich. Weil die Krisenunterstützung seither 39 Wochen gewährt werden konnte, ist also eine Schmälerung der reichsgesetzlichen Fürsorge um 7 Wochen eingetreten. Angesichts dieser Tatsache bleibt es für die Beteiligten ein schwacher Trost, daß ausnahmsweise diejenigen Erwerbslosen, die am Tage des Inkrafttretens der Neuregelung (3. November 1930) in der Krisenfürsorge standen, nach den alten Bestimmungen weiter zu betreuen sind, demnach 39 bezw. 52 Wochen Unterstützung beziehen können. Wenn diese Vergünstigung jedoch am 10. Januar 1931 keine Verlängerung erfahren sollte, so dürfte sich die vorübergehende finanzielle Erleichterung der Gemeinden mit dem obengenannten Zeitpunkt sehr bald in das Gegenteil umkehren, weil alsdann der kommunalen Fürsorge neue Massen von Wohlfahrtserwerbslosen zuströmen dürften.

Auf eine Reihe anderer weniger wichtiger Einzelheiten in der Verordnung des Reichsarbeitsministers braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden. Alles in allem genommen, hat die Neuordnung der Krisenfürsorge den Gemeinden nicht das Erwartete gebracht. Die Gemeinden hatten bestimmt mit einer Verlängerung statt mit einer Kürzung der Krisenunterstützungsdauer gerechnet. Was an finanziellen Entlastungen zu konstatieren ist, wird nur von vorübergehender Dauer sein. Auf jeden Fall ist keine grundlegende Aenderung der Verhältnisse eingetreten. Eine Kardinalforderung der Gemeinden bleibt nach wie vor die Uebernahme des Gemeindefünftels auf das Reich und ein Ausbau der Krisenfürsorge dergestalt, daß nur noch wenige Spitzenfälle für die öffentliche Wohlfahrtspflege übrig bleiben.

Einrichtung einer Notschule für erwerbslose Jugendliche.

Von Privatdozent Dr. Paul Eppstein,
Leiter der Volkshochschule Mannheim.

Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Erwerbslose in einer Notschule, deren Besuch freiwillig sein soll, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Nov. 1930 Mittel zur Verfügung gestellt. Die Notschule hat am 1. Oktober ihre Arbeit begonnen.

Die Notschule für erwerbslose Jugendliche in Mannheim hat die Aufgabe, den Erwerbslosen während ihrer unfreiwilligen Freizeit eine persönliche und berufliche Fortbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt also die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitsbeschaffung, die auch weiterhin notwendig und vordringlich bleiben. Deshalb ist sie auch nur als vorübergehende Einrichtung gedacht.

Die Notschule ist eine Zusammenfassung von arbeitsgemeinschaftlichen Lehrgängen, die dem Interessenkreis der Teilnehmer entsprechen. Schulischer Zwang wird vermieden. Denn die Aufgabe der Notschule ist durch Zwangseinschulung oder -umschulung nicht zu erfüllen. Sie baut vielmehr auf dem freien Willen und der Einsicht derer auf, an die sie sich wendet, also in erster Linie an erwerbslose junge Menschen, aber darüber hinaus auch an die erwachsenen Erwerbslosen. Nicht die Zugehörigkeit zu einer Altersstufe ist für die Bildung der Arbeitsgruppen maßgebend. Der zu vermittelnde Lehrstoff soll alle Altersstufen zur Teilnahme anregen.

Die Lehrmethode ist arbeitsgemeinschaftlich. Der erwerbslose junge Mensch ist reif genug, um die Methode der Erwachsenenbildung zu verstehen und um ihre Anwendung zu rechtfertigen. Er erwartet von der Lehrpersönlichkeit mehr als von einem Lehrer, mehr als von einem wissenschaftlichen Fachmann. Er will in ihm auch einen Berater, einen Helfer in persönlichen Angelegenheiten sehen können. Arbeit und Verdienst schaffen, kann auch dieser Lehrer nicht. Aber er kann auf vieles hinweisen, er kann anregen und auflockern, weil es gilt, in diesen Lehrgängen Menschen von ihren Berufen her und auf ihre Berufe hin zu fördern. Das ist die sachliche Basis der Arbeit der Notschule unter Ausschluß von Religion und Politik.

Sich um solche Lösungen und Erlösungen zu mühen, ist nicht Sache der Notschule. Aber es ist ihre Sache, den Erwerbslosen endlich einmal ohne Mitleid, ohne Sentimentalität, ohne jammernde Humanität für den ewig Bedauernswerten, in sachlicher Gemeinschaftsarbeit menschlich voll und ebenbürtig als Mitarbeiter zu sehen, der um Gegenwart und Zukunft der eigenen Person und der ganzen Gesellschaft gleichermaßen bemüht ist. Aus der lähmenden Ungewißheit, ohne Arbeit zu sein, soll die Notschule herausführen helfen. Denn jene Lähmung nimmt aller Betätigung den Sinn des Erfolgs, eben Arbeit und damit Ordnung in das Leben zu bekommen. Wir werden diese Unruhe nicht bannen können. Aber wir werden ihr gegenüber auch keine Versprechungen aufrichten, die nicht zu halten sind, nur um aus dieser Unruhe Stimmung zu machen. Die Notschule ist kein Instrument einer Arbeitswilligen-Propaganda. Denn, wie wir aus vielen Gesprächen wissen, wenn es nur auf den Willen zur Arbeit ankäme, wäre weder eine Notschule noch ein Arbeitsamt nötig. Trotzdem kann sie erst durch ihre sachliche Arbeit jene unwilligen Reaktionen entkräften, die in der Problematik unserer chronischen Arbeitskrise und in der Psyche des Erwerbslosen begründet sind. Sie wird zu erweisen haben, daß sie weder ein Guß in das hohle Faß oder ein Tropfen auf den heißen Stein ist, noch daß ihr Grundgedanke einem Schlummerlied für eine klassenkämpferische Politik gleichkommt. Das könnte nur von jemand behauptet werden, der in verzweifelter Skepsis und Vertrauenslosigkeit lieber das Elend eines fünften

Standes zum Programm erhebt, als zunächst einmal etwas zu tun, um dieser Freizeit einen Sinn zu geben.

So erfolgt der Aufbau der Notschule auf einer ganz und gar illusionslosen Psychologie. Allerdings bedeutet demgemäß die Auslese der Lehrkräfte eine große Verantwortung. Denn die pädagogischen Ansprüche der Notschule sind nicht allein mit den Methoden einer schulischen Ausbildung zu bewältigen. Mehr wie sonst wird hier der Lehrerfolg, die Bestätigung des Lehrers durch seine Arbeitsgemeinschaft, für die Eignung der Lehrpersönlichkeit maßgebend. Man wird sich also vor einer schematischen Auslese hüten und auch im Falle der persönlichen Empfehlung die Betrauung mit einer Lehraufgabe von der praktischen Umgangsfähigkeit mit den Teilnehmern der Notschule abhängig machen müssen.

Auch in der Auslese der Arbeitsgruppen darf nicht schematisch vorgegangen werden. Je individueller ein Lehrplan aus der Struktur von Stadt und Menschen erwächst, umso unmittelbarer erweist sich seine Tragfähigkeit. Die Versuche anderer Städte können dabei als Orientierung dienen,*) das System muß sich aber erst am Orte und in der Arbeit entwickeln. Die Probleme, die im Anschluß an den preußischen Vorschlag eines neunten Volksschuljahres erörtert werden, belasten die Notschule als vorübergehende, auf Selbstverwaltung gestellte Einrichtung noch nicht.

Zweckmäßig erschiene, von einer Arbeitsgruppe aus 20 bis 30 Menschen auszugehen und den Plan von einem Fach aus nach deren Interessentengebieten zu entfalten und im Rahmen der Zeiten (14—18 Uhr) und der Räume nach freien Vorschlägen zu gestalten. So könnten nach dem Beispiel der Volkshochschulheime die Lehrgänge folgende Sachgebiete bearbeiten: Hygiene einschließlich Bevölkerungslehre, Sprachen, Natur- und Sozialwissenschaften, technische und künstlerische Werkkurse, Frauenlehrgänge. Daneben haben berufskundliche Kurse für eine Fortsetzung der Berufsausbildung (je nach der Berufsgattung) zu sorgen. Etwa vier freiwilligen Kursnachmittagen wäre ein Turn- bzw. Sportnachmittag anzugliedern, ein weiterer Nachmittag für künstlerische Unterhaltung (Theater, Musik, Kino, Lichtbildvorführungen, Museen, Laienspiele usw.). Neben der Volkshochschule, an deren Veranstaltungen schon jetzt 500 Erwerbslose unentgeltlich teilnehmen, sollen dabei auch Kunsthalle und Planetarium als spezielle Erwachsenenbildungs-Institute herangezogen werden.

Ueber den Umkreis der Erwerbslosen, im Stadtbezirk Mannheim, für die die Notschule eingerichtet wird, orientiere folgende Zusammenstellung, die wir dem Arbeitsamt verdanken:

Unterstützte am 31. Oktober 1930 nach Berufsgruppen:

männlich:	unter 18	18—21 Jahre
kfm. Büroangestellte	184	668
techn. Angestellte	—	1
jugendl. Hilfsarbeiter	400	—
Baugewerbe	92	583
Metall	109	1159
Handwerk	38	318
Verkehr	10	46
Holz	15	224
Hilfsarbeiter	—	702
Musik- und Gaststätten	—	6
	848	3707

weiblich:	unter 18	18—21 Jahre
Hausgehilfen	—	88
Pflegepersonal	8	16
Monats- und Putzfrauen	1	6
Handwerkerinnen	23	114
Arbeiterinnen	—	469
jugendl. Hilfsarbeiterinnen	421	—
	453	693

Zahl der Unterstützten (männlich und weiblich)
bis 18 J.: 1301
18—21 J.: 4395

Gesamtzahl der jugendl. Unterstützten: 5696

Gesamtzahl aller Unterstützten:

	männlich:	weiblich:
Arbeitsl.-U.:	10 132	2 307
Krisen.U.:	3 189	537
	13 321	2 844
zusammen	16 165	
Wohlfahrts-E. **)	7 498	
Gesamtzahl	23 663	

Nach Ablauf der für die Notschule vorgesehenen Dauer der Lehrgänge (vorerst drei Monate) wird über Lehrstoff und erreichtes Ziel eine Bescheinigung ausgestellt, die künftigen Bewerbungen beigelegt werden kann und die Fortbildung während der Erwerbslosigkeit ausweist. Damit ist für den einzelnen Teilnehmer über die persönliche Erweiterung seines Wissens in einer Gemeinschaftsarbeit hinaus ein Zeugnis gegeben, das individuell abgestimmt ohne den Schematismus der Schulzensur eine Vertiefung seiner Leistungsfähigkeit im Beruf verbrieft. Die Notschule schließt somit eine Lücke im Rahmen der Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Sie darf für ihre Arbeit ein umso tieferes soziales Ethos in Anspruch nehmen, je bescheidener sie ihr Ziel steckt und ihre Arbeit aus der konkreten Not eines Massenschicksals entwickelt.

*) Vergl. z. B. den Sammelhinweis im „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 22. Jahrgang Nr. 7, Oktober 1930, S. 246 über „Jugendpflegerische Erfassung der erwerbslosen Jugend" oder u. a. die Wochen-Vorträge im Volksbildungsheim der Stadt Frankfurt am Main, ferner die Maßnahmen etwa der Städte Düsseldorf und Stuttgart.

**) Für die Wohlfahrtserwerbslosen ist keine Altersgliederung in der Statistik durchgeführt. Die Zahl der Arbeitsuchenden erhöht sich weiter um die Zahl von Jugendlichen, die keine Krisenunterstützung beziehen. Jedenfalls beträgt die Zahl der Jugendlichen etwa ein Viertel der Gesamtzahl der Erwerbslosen

Die Waldschule im städt. Kinderheim Sandtorf.

Von Stadtoberschulrat Lohrer.

Die Mannheimer Volksschule ist im Mai 1930 ganz plötzlich zu einer Waldschule gekommen. Die Stadt Mannheim hatte im Mai 1929 das Kinderheim Sandtorf, das die Firma Heinrich Lanz noch während des ausgehenden Krieges für die erholungsbedürftigen Kinder ihrer Arbeiter erstellte, käuflich erworben und zunächst auf die Dauer

eines Jahres der an die Schularztstelle angegliederten Arbeitsgemeinschaft für Kindererholung E. V. pachtweise überlassen. Von der Schularztstelle ist dann im Frühjahr 1930 bei der Stadtverwaltung angeregt worden, das durch Erholungsgruppen nur zum Teil belegte Heim Sandtorf besser ausnützen zu lassen und zwar durch die Volksschule, etwa als Schullandheim für Klassen der Grundschule oder der Hilfsschule. Bei der zusehends ungünstiger werdenden wirtschaftlichen Lage vieler Eltern unserer Grundschulkinder glaubte aber das Stadtschulamt, die Gewähr für einen umfänglichen und regelmäßigen Eingang der geforderten Elternbeiträge und damit für eine volle und stete Belegung des Heimes durch geschlossene Klassen der vier unteren Volksschuljahrgänge nicht übernehmen zu können. Und dies umsoweniger, als das in Stadtnähe im Kiefernwald der Rheinebene gelegene Heim Sandtorf bei allen sonstigen Vorzügen ganz natürlich den starken Anreiz nicht erwarten ließ, wie ihn etwa der Heuberg ausübt, der ob seiner Ferne, seiner Höhe und seiner andersartigen Landschaft seit 1929 die Oberklassen unserer Volksschule zum Schullandheimaufenthalt aufs stärkste anzieht.

Dagegen machte das Stadtschulamt der Stadtverwaltung den Vorschlag, das Kinderheim Sandtorf hauptsächlich als Waldschule für erholungsbedürftige Kinder zu verwenden. Diese sollten im einzelnen aus den Klassen der Grundschule durch schulärztliche Auslese auf jeweils mindestens sechs Wochen herausgenommen, in Sandtorf aufs beste ernährt, körperlich wie geistig gut gepflegt ,nach Möglichkeit auch während der Nacht dort untergebracht werden. Damit sie bei der Rückkehr in ihre Klassen keine den Schulfortschritt ernstlich gefährdenden Lücken aufweisen, sollten sie unter steter Berücksichtigung des Erholungszwecks in Sandtorf den notwendigsten Unterricht erhalten. Letzterer sollte von besonders zur Verfügung gestellten Lehrkräften in den nach Jahrgängen zusammengesetzten Waldschulklassen erteilt werden und zwar grundsätzlich als Freiluftunterricht, nur notgedrungen unter Dach oder im umschlossenen Raum.

Solche in Mannheim bisher fehlende Waldschule war im Lande Baden keineswegs etwas unerhört Neues. Seit Jahren schon hat Freiburg seine zwei Freiluftschulen bei der Stadt auf einem Vorberg des Schwarzwaldes und Baden-Baden seinen Sonnengarten. Gerade im Herbst 1929 war auf der hiesigen Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege berichtet worden, Deutschland habe schon mehr als 100 Waldschuleinrichtungen, in denen jugendfürsorgerische Kräfte aus Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge und Schule den Kampf gegen großstädtische Jugendnot in planmäßigem Zusammenwirken aufgenommen haben zwecks Heranbildung einer gesunderen, lebenstüchtigen Jugend. Und wenn gar schließlich in dieser Versammlung der verdiente Leiter der Charlottenburger Waldschule hier feststellte, die Gründung der ersten deutschen Waldschule zu Charlottenburg sei im Jahre 1904 bewußt als folgerichtige Durchführung des damals von seiner Stadt übernommenen Mannheimer Schulsystems geschehen, indem man einfach den Sickinger'schen Gedanken auch nach der gesundheitsfürsorgerischen Seite hin völlig zu Ende gedacht habe, so mag daraus ermessen werden, mit welcher Freude und mit welcher inneren Verpflichtung wir im Stadtschulamt der Erledigung des während der Osterferien an uns gelangten Ersuchens des Herrn Oberbürgermeisters nachgekommen sind, sofort einen Voranschlag für einen versuchsweisen Waldschulbetrieb in Sandtorf für das Sommerhalbjahr 1930 aufzustellen. Nicht nötig, noch besonders zu betonen ist, daß in Mannheim, wo man aus Tradition schulfortschrittlich denkt, die Waldschule auch schon früher in Perspektive stand, daß insbesondere der Ankauf von Sandtorf durch die Stadt den bezüglichen Hoffnungen im Stadtschulamt wieder neue Nahrung gegeben hatte.

Der Voranschlag war bald fertiggestellt. Es kostete 28 170 RM, vom Schuljahrbeginn bis Ende Oktober 360 Kinder in 3 Gruppen zu 120 auf die Dauer von je etwa sechs Wochen in der Waldschule Sandtorf zu verköstigen, zu unterrichten, z. T. auch während der Nacht dort unterzubringen, die Fahrtkosten zu übernehmen und die erforderlichen Schulgeräte und Lehrmittel zu beschaffen. Jeweils 40 Kinder sollten auch in der Nacht draußen bleiben (Heimkinder), während je 80 nur tagsüber im Heim sein sollten und morgens hin und abends zurück zu befördern waren. Die unterrichtliche Versorgung ließ sich ohne Beanspruchung besonderer Mittel ermöglichen, da seitens des Unterrichtsministeriums in entgegenkommender Weise genehmigt wurde, für das Sommerhalbjahr vier von den der Gesamtvolksschule zukommenden „ständigen Hilfslehrern" — die normalerweise die kürzeren Stellvertretungen für dienstbehinderte Lehrer zu übernehmen haben — in der Waldschule zu verwenden, ohne daß daraus eine weitere Belastung der Stadt eintrat.

Jetzt handelte es sich also um die Gewinnung der erforderlichen 28 170 RM. Es fand sich ein vom Wohlfahrtsreferat vorgeschlagener, sehr glücklicher Ausweg: Wenn die für die Waldschule vorgesehenen Kinder aus den Kreisen der Erwerbslosen und Erwerbsbeschränkten ausgewählt würden, ließe sich die Heranziehung noch vorhandener restlicher Mittel aus einer vom Bürgerausschuß schon früher bewilligten Summe für ergänzende Erwerbslosenfürsorge rechtfertigen. Nichts war in unserer Zeit der Arbeitslosigkeit leichter, als diese Bedingung zu erfüllen. So beschloß denn der Stadtrat am 2. Mai, das Heim Sandtorf, wenn zunächst auch nur vorläufig und versuchsweise, in der vorgeschlagenen Art als Waldschule benützen zu lassen, und so kam die Volksschule Mannheim für den Sommer 1930 ganz plötzlich zu einer Waldschule.

Neben und zwischen dem Waldschulbetrieb sollten in Sandtorf zur vollen Ausnützung des Heimes hauptsächlich während der Ferien Kinder von der örtlichen Erholungsfürsorge (300), wie der Erholungsfürsorge überhaupt (230) teils sechs, teils vier Wochen untergebracht werden. Der Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft wurde von der Stadt um ein Jahr verlängert; innerhalb dieser Zeit will der Stadtrat über die weitere und endgültige Verwendung des Kinderheims Sandtorf Beschluß fassen.

Am 5. Mai begann das neue Schuljahr, und schon zu Anfang der zweiten Schulwoche, am Montag, dem 12. Mai, konnten Herr Bürgermeister Böttger, Herr Medizinalrat Dr. Stephani und der Stadtoberschulrat die ersten 120 Waldschulkinder mit ihren zwei Lehrern und zwei Lehrerinnen inmitten des rasen- und blumenumsäumten Hofes bei den Schwestern in Sandtorf begrüßen. Die Kinder waren in der ersten Schulwoche aus mehr als doppelt so viel dritten und vierten Klassen der Gesamtschule rasch und gut ausgewählt; 100 von ihnen waren Kinder von Erwerbslosen, Erwerbs-

Schwesternhaus.

beschränkten und Fürsorgeempfängern; die restlichen 20 gehörten sonst sehr bedürftigen Eltern. 80 von ihnen wurden als „Tageskinder" unter Leitung der Lehrer und Lehrerinnen vom Hauptbahnhof, dem Bahnhof Neckarstadt und den Zwischenstationen Käfertal, Luzenberg und Waldhof täglich auf 8 Uhr morgens mit der Reichsbahn nach der Waldschulhaltestelle Sandtorf und abends auf 6 Uhr von dort wieder nach ihren Einsteigstellen zurückbefördert, während die anderen 40 Kinder, weil sie ganz besonders schlechte häusliche Verhältnisse hatten, oder weit ab von den Einsteigestellen wohnten, dauernde Heimunterkunft bei den Schwestern in Sandtorf fanden. Die Eisenbahnfahrt nach Sandtorf dauert von Waldhof 10 Minuten, von der Neckarstadt 19 und vom Hauptbahnhof 29 Minuten. Dazu kommt der 900 Meter lange Waldweg von der Station zum Heim Sandtorf, den die Waldschullehrer mit den Tageskindern in etwa ¼ Stunde zurücklegen. (Der ermäßigte Fahrpreis der Reichsbahn für regelmäßige Kinderfahrten nach Station Sandtorf stellt sich je Kind und Fahrt von Waldhof auf etwa 5 Pfg., von Neckarstadt auf 8 und vom Hauptbahnhof auf etwa 11 Pfg.)

Die Tageskinder langten stets kurz nach 8¼ Uhr im Heim an und konnten dort bis nach 5¼ Uhr bleiben. Vor dem um 8¾ Uhr im großen wunderschönen Speisesaal gemeinschaftlich mit den Heimkindern eingenommenen zweiten Frühstück, bestehend aus Kakao und Brötchen, wurde ausgiebige Körperpflege getrieben (Morgenturnen, Waschen, Zähneputzen), zu der für die Tageskinder schon der erfrischende Gang oder Lauf durch die reine Waldluft nach dem Heim zu zählen ist. Mit einem frohen Morgenlied und Händefassen war täglich im Speisesaal die große Gemeinschaft, auch innerhalb der Klassen mit den Heimkindern, hergestellt worden; nun zogen die aus je 30 Kindern bestehenden Waldschulklassen hinaus zur schulischen Morgenarbeit, die wie alles in der Waldschule unter steter Berücksichtigung der kindlichen Aktivität sich im Gewand der Freude vollzieht. Da wurde dann bis 12 Uhr bei gutem Wetter auf dem Freiluftschulplatz, den sich jede Klasse unter den hohen Kiefern hinter ihrem Schulbau eingerichtet hatte, bei mindergutem Wetter unterm Vordach und nur bei schlechtestem Wetter im Schulsaal freudig und tüchtig geschafft in

Freiluftunterricht der Hilfsklasse.

natürlichem Wechsel zwischen Bewegung und ruhigem Sitzen, immer mit dem Ziel der planmäßigen Gesundheitserziehung. Fröhlich unterrichtet wurde auch auf den Ausgängen nach dem nahen Gutshof Sandtorf, nach der

benachbarten Großgärtnerei Blumenau, nach dem Karlstern im Käfertaler Wald mit seinem anziehenden kleinen Tierpark, wie auf Ausflügen nach dem hessischen Lampertheim mit seinen, von unseren Großstadtkindern bestaunten Fachwerkhäusern; mindestens aber einmal zog jede Klasse hinüber an den Rheinstrom zwischen Mannheim und Worms, auf dem die großen Schiffe fahren. Die Kinder schauten den Wormser Dom im Westen und im Osten den Odenwald, dessen blaue Berge über das dunkle Grün der langgestreckten Lampertheimer Heide herübergrüßen. So gestaltete sich in den 6 Wochen aus dem stillen Waldwinkel des Kinderheims in täglicher Anfahrt, in Ausgang und Wanderung ein Bild der Heimat, das im Waldschulunterricht durch plastische und zeichnerische Darstellungen noch vertieft, sich fest in Herz und Sinn unserer Großstadtkinder einprägte.

Zwischen 12 und ½1 Uhr werden die Liegestühle im Freien oder unterm Vordach zurechtgestellt und die Hände gewaschen in Erwartung des köstlich mundenden Mittagessens. Dann folgt von 1—3 Uhr die Liegekur, zu der sich die Heimkinder bei der Schwester, die Tages-

Viertkläßler turnen.

kinder bei ihrem Lehrer sammeln. Die Zeit von 3—5 Uhr wird mit Turnen, Spielen, Singen, Wandern, mit Märchenerzählungen oder Märchenspiel ausgefüllt. Täglich wird eine der Klassen von den Schwestern im sehr schönen und geräumigen Wannen- und Brausebad einer gründlichen Körperreinigung unterzogen. Schließlich vereinigt die ausgiebige Nachmittagsmahlzeit gegen 5 Uhr alle 120 Kinder nochmals im Speisesaal. Auf 6 Uhr fahren die Tagesschüler mit ihren Lehrern nach den Ausgangsbahnhöfen zurück; die Heimkinder aber treten wieder in die Pflege der Schwestern, bis am anderen Morgen ihre Schulkameraden mit dem Lehrer oder der Lehrerin wieder kommen.

Ueber das Heimkind und das Tageskind schreibt eine unserer Waldschullehrerinnen dem Stadtschulamt in ihrem Schlußbericht:

„Von den beiden Gruppen „Heimkind und Tageskind" ist das Heimkind entschieden das bevorzugte. Es hat dem Tageskind vieles voraus, sein Tageslauf ist fast auf die Minute festgelegt. Es steht nicht allzu früh auf, und es geht früh allabendlich zur gleichen Stunde zu Bett. Es erlebt während der sechs Wochen keinen häuslichen Streit mit und hat ungestörte Nächte. Die körperliche Pflege, die ärztliche Ueberwachung, die kindgemäße Ernährung, das Spiel und die Arbeit und die gute Waldluft, vor allem aber die ganze saubere, geistige und seelische Atmosphäre, in der es lebt, das alles wirkt zusammen, das Kind an Körper und Seele gesund werden zu lassen.

Das Tageskind hat es weniger gut. Es muß auch in vielen Fällen mehr als eine Stunde am Morgen früher aufstehen als das Heimkind. Wir können in keiner Weise kontrollieren, wann das Kind am Abend zu Bett geht, nicht einmal, ob es von der Bahn gleich nach Hause geht. Ich habe oft nach 7 Uhr mit unseren Buben Wiedersehen gefeiert, wenn sie sich auf dem Meßplatz oder der Friedrichsbrücke herumtrieben, oder vor den Läden der Breiten Straße. Dazu kommt die tägliche Bahnfahrt. Sie ist für das eine Kind nur eine Freude und eine Uebung im Selbständigwerden, für das andere aber eine täglich wiederkehrende Erregung der kindlichen Nerven und eine körperliche Anstrengung. Daher wird beim Tageskind der gesundheitliche Erfolg nicht so gut sein wie beim Heimkind."

Letzteres wird von der Schularztstelle im Gutachten vom 20. November 1930 wie folgt bestätigt:

„Beim Vergleich der Tabellen fällt auf, daß die Gewichtszunahmen der Tageskinder geringer sind als die der Heimkinder. Trotzdem kann der Erfolg auch bei den Tageskindern nicht als schlecht bezeichnet werden."

Das Gesamtgutachten der Schularztstelle schließt folgendermaßen: „Alle Kinder zeigten zum Schluß der Schule frischere Farbe, waren zufrieden und fröhlich, hatten das oft unkindliche und bedrückte Wesen abgestreift; auffallend war ferner die Besserung des Appetits. Einen besonderen günstigen Einfluß hatte der Aufenthalt in der Waldschule auf das Befinden und Wesen der Schüler der IV. Hilfsklasse, die geschlossen für die Dauer einer Kur in Sandtorf untergebracht wurde. Das Wesen dieser Kinder wurde fröhlicher, zuversichtlicher und zufrieden, sie gewannen an Sicherheit im Umgang mit anderen Kindern und nahmen bessere Manieren an.

Der Versuch das Kinderheim als Waldschule zu benützen, muß also vom Standpunkt des Schularztes als geglückt bezeichnet werden."

Im Anschluß an das schulärztliche Urteil noch ein Wort über den im Herbst zuletzt unternommenen Sonderversuch mit der aus je sieben nahezu 14jährigen Knaben und Mädchen bestehenden obersten Hilfsklasse der Pestalozzischule: Die Mai-Juni-Gruppe war aus III. und IV. Haupt- und Förderklassen ausgelesen, die Juni-Juli-Gruppe ausschließlich aus II. Haupt- und Förderklassen; in die September-Oktober-Gruppe aber hatten wir neben 106 neun- bis zehnjährigen Kindern der III. und IV. Haupt- und Förderklassen versuchsweise diese 14 um vier Jahre älteren Schwachbegabten als Heimkinder aufgenommen. Mit dieser sechswöchigen Schullandheim-Erziehung dieser besonders Fürsorgebedürftigen als geschlossene Klasse wurde der beste Erfolg des ganzen Waldschulversuchs erzielt. Der Klassenlehrer schrieb in seinem Bericht u. a.: „Der Freiluftunterricht, die peinliche Ordnung, ausgiebiger, ungestörter Schlaf und ausreichende gesunde Kost sind Gesundbrunnen für meine Kinder. — An Körper und Geist gekräftigt, unterrichtlich gefördert und mit gepflegtem Gemeinschaftssinn kehren meine Hilfsschüler in die Behausungen ihrer Eltern zu-

rück. Den Kindern wird Sandtorf eine der schönsten Jugend- und Schulerinnerungen in ihrem freudearmen Leben sein und bleiben."

Den Urteilen des Schularztes und der Lehrer kann ich mich auch hinsichtlich der anderen Gruppen unserer Waldschüler auf Grund fortlaufender persönlicher Verlässigung durchaus anschließen. Auch von den im Laufe des Sommers zu verschiedenen Zeiten vom Stadtschulamt zu den Kindern in die Waldschule eingeladenen Mitgliedern des Schulausschusses, des Dienststellenausschusses und des Fürsorgevereins für geistig zurückgebliebene Kinder, sowie aus den Kreisen der Schulleiter und der Klassenlehrer, die ihre Kinder draußen besucht haben, wurde mir jeweils versichert, daß man einen starken Eindruck von dem Waldschulversuch in Sandtorf mitbekommen habe und daß es im höchsten Maß bedauerlich wäre, wenn aus wirtschaftlichen Gründen in der jetzigen Notzeit diese segensreiche Einrichtung im nächsten Jahre nicht weitergeführt werden könnte.

Der Waldschulversuch des Sommers 1930 ist trotz denkbar ungünstiger Witterungsverhältnisse — nach dem Urteil aller Beobachter — gut gelungen. Im Winterhalbjahr steht das wertvolle Heim leider unbenützt. Eine Winterbelegung hätte die Vervollständigung der nicht ganz durchgeführten Zentralheizungsanlage zur Voraussetzung. Die Stadtverwaltung hat hierfür einen Kostenanschlag aufstellen lassen.

Für die Wiederaufnahme des Waldschul- bzw. Schullandheim- und Erholungsfürsorgebetriebs haben Stadtschulamt, Schularztstelle und Stadtjugendamt gemeinsam einen Voranschlag für 1931 aufgestellt. Dabei ist seitens des Stadtschulamts in Aussicht genommen, in der Waldschule dauernd mindestens je eine II., eine III. und eine IV. Grundschulklasse für die im einzelnen aus den Stadtklassen auszulesenden Erholungskinder einzurichten, daneben aber für die Unterbringung von Schullandheimklassen, insbesondere oberer Hilfsschulklassen den notwendigen Platz zu lassen. Auf Grund der diesjährigen Erfahrungen mit den Tages- und Heimkindern ist grundsätzlich anzustreben, die Zahl der Heimkinder zu erhöhen, die Zahl der Tageskinder aber auf ein entsprechend kleineres Maß herabzusetzen, damit leicht erreobaren Kindern die Aufregungen des täglichen Fahrens erspart und der Segen des Heimaufenthalts im vollen Maße zuteil werde.

Hoffen wir daß es der Stadt Mannheim auch künftighin möglich sein werde, die außerordentlich wertvolle und zweckentsprechende Anlage des Kinderheims Sandtorf,*) die nach ihrer Größe und Einrichtung wohl eine der schönsten deutschen Waldschulen darstellen würde, für die Zukunft in den Dienst der Erholungsfürsorge und des Freiluftunterrichts ihrer hilfsbedürftigen Großstadtjugend zu stellen.

*) Sie ist von Medizinalrat Dr. Stephani in den Blättern der Wohlfahrtspflege vom November 1929 (Nr. 2) im einzelnen beschrieben.

Vom Schullandheim der Mannheimer Volksschule auf dem Heuberg.

Von Hauptlehrerin Schütz.

Im Sommer 1929 und im Sommer 1930 sind in je 3 Entsendungen (Mai, Juni und September) insgesamt 1474 Schüler und Schülerinnen der zweitobersten Mannheimer Volksschulklassen mit ihren Lehrern und Lehrerinnen je 4 Wochen auf dem zur Kinderstadt umgestalteten früheren Truppenübungsplatz Heuberg untergebracht gewesen.

Wir veröffentlichen nachstehend einen Vortrag, den Hauptlehrerin Marie Schütz in einer vom Stadtschulamt einberufenen Lehrerversammlung ihren Kolleginnen und Kollegen vor Beginn der diesjährigen Entsendung gehalten hat.

„Als vor Jahresfrist die Frage eines Aufenthaltes Mannheimer Schulklassen auf dem Heuberg zum erstenmale erörtert wurde, gab es für mich auch nicht einen Augenblick des Ueberlegens, ob ich mich dazu entschließen sollte, meine Klasse hinaufzuführen oder nicht, sondern ich war entschlossen und zwar sofort. Es sollte nun zur Wirklichkeit werden, was ich mir im Stillen schon so oft gewünscht hatte. Welche Freude würde es sein, die Kinder einmal herausheben zu dürfen aus ihrer oft so freudlosen und unschönen Umgebung, heraus aus ihren engen, luftlosen Wohnungen, die meist kaum mehr Wohnungen genannt werden können, heraus aus einem Kreise, in dem sich oft alles, ja restlos alles vor ihren armen Kinderaugen abspielt, einmal fort aus den engen, sonnenlosen Großstadtstraßen mit ihrem Lärm, ihrem Staub, ihren ewig unflätigen Schimpfwörtern und ihren frühreifen Heimlichkeiten. Glückliche Kinder sollten sie nun eine Weile sein dürfen, unbelastet, unbeschwert, liebevoll geführt und betreut. Für mich ein hohes Ziel, dem mich restlos hinzugeben mein fester Wille war.

Und so stehe ich heute hier, um vor Ihnen, die Sie schon oben waren und vor Ihnen, die Sie erst vor haben, hinauf zu gehen, meine Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen und zu schildern.

In der Hauptsache gilt es, den Aufenthalt da oben auf den freien, schönen Höhen von drei Seiten zu beleuchten:

Erstens: Welchen Wert hat das Schullandheim für die Erziehung während und nach dem Aufenthalt?

Zweitens: Wie dient es dem Unterricht, und als ganz Sachliches wäre drittens noch über die Organisation und die Einrichtungen des Heimes auf dem Heuberg zu sprechen.

Um mit dem ersten Punkt, der erzieherischen Frage, zu beginnen, ist zu sagen, daß der Wert, den das Schullandheim in dieser Beziehung hat, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Dort, wie nirgends sonst ist es einmal ganz in unsere Hand gegeben, das Kind zu führen und zu leiten, zum Guten anzuhalten und es zur Erkenntnis zu führen, daß das Glück nur in einem freien und guten Herzen wohnen kann. Da aber alles Gute im Leben — auch im Leben des Kindes — erst den rechten Wert erhält, wenn es durch eigene Kraft errungen wird, so sollte auch dem Kind dieses Glück nicht einfach in den Schoß fallen, sondern es sollte sich selbst mühen, dieses Teil zu erreichen. So begann also das heilsame Erziehungswerk schon in Mannheim und zwar mit dem Sparen. Ueberall und immer wieder mache ich die Erfahrung, daß das Kind aus dem Volke mit dem Geld allzu leicht umspringt. 10 Pfg.

zu vernaschen, zu verlieren, für Wertloses auszugeben, ist ihm selbstverständlich. Es bringt kein Verständnis für den Wert des Geldes auf, weil es eben in der Großstadt keine anderen Genüsse kennt, als eben solche Nichtigkeiten. Jetzt sollten also die Pfennige, die Zehner und die Fünfer gesammelt und gespart werden, um damit den Aufenthalt auf dem herrlichen Heuberg zu erschwingen. Wir wollten je 30 RM aufbringen; davon sollten 25 RM. für den Aufenthalt abgeliefert und 5 RM für Ausflüge verwendet werden. Zur Erleichterung des Sparwerkes haben wir hier die Sparautomaten; aber ich darf wohl behaupten, Schuld daran, daß das Werk gelang — 4/5 haben das Geld aufgebracht — schreibe ich dem Umstand zu, daß ich mich um jedes 10-Pfennigstück sozusagen selbst gekümmert habe. Vorerst wollten sie einmal mit ihrem Sparen vor mir glänzen — eine Tatsache, die vom kindlichen Standpunkt aus verständlich ist — aber bald sahen sie ein, daß es sich um ihren Besitz handelte. So war ein großer Schritt vorwärts getan. Sie haben nicht nur das Sparen gelernt, sondern auch am Sparen nach und nach eine große Freude bekommen. Geld vernaschen ist in meiner Klasse ein überwundener Standpunkt. Sie haben jetzt selbst erkannt, daß es Schöneres und Besseres gibt, wofür man sein Geld anlegen kann. Wir sind nun längst vom Heuberg wieder daheim; aber das Sparen geht tapfer weiter. Mit diesem Sparsystem sind vor allem auch die Mütter einverstanden Und die Kinder sind besonders stolz auf ihre Zinsen. Hier wäre noch zu sagen, daß es nicht ohne weiteres angängig sein sollte, solchen Eltern, die nur wenig oder gar nichts für den Aufenthalt aufbringen wollen, die Mittel ohne weiteres zu gewähren.

Ich spreche auch im Namen der Lehrkräfte, die mit mir auf dem Heuberg waren, die Bitte aus, doch zum mindesten auch die Aussage des Lehrers mit entscheidend sein zu lassen bei Gewährung der Zuschüsse. Auch in die Kreise der Eltern wird weitgehende Verstimmung getragen, wenn sie erfahren, daß sie gespart und sich manches versagt haben, während es andern so leicht gemacht wird. Ich habe darüber eine brave und fleißige Hausfrau richtig beruhigen müssen.

Ein zweiter, wichtiger, zu betonender und nicht genug hervorzuhebender Gewinn ist die Erziehung zu Reinlichkeit und Ordnung. Nirgends läßt sich dies besser durchführen als im Schullandheim. Hier endlich haben wir die Kinder einmal vollständig unter unserem Einfluß. Ordnung und Sauberkeit, von der Haut angefangen bis zum letzten Kleidungsstück und bis zum letzten Winkel des Hauses! „Reinlichkeit ist Gesundheit!" Unter diesem Wahlspruch spielte sich unser Leben da oben ab. Jedes Kind hatte dabei seinen bestimmten Anteil an Arbeit zu leisten und war dafür verantwortlich. Besonders mußte immer und überall gründlich gelüftet, gefegt und abgestaubt werden, bis die Kinder selbst keine Unordnung mehr ertragen konnten. Die Schlafräume hielt ich tagsüber mit Ausnahme der 2 Stunden Mittagsruhe verschlossen, damit sie abends in tadelloser Frische und Sauberkeit angetroffen wurden. Das allabendliche Reinigen des ganzen Körpers geschieht natürlich immer unter Aufsicht, und keine konnte ins Bett schlüpfen, die nicht blitzsauber gewaschen war. Dann aber war es eine Freude, sie alle vor sich zu sehen mit gesundgebräunten Wangen — fröhlich, herzlich und dankbar. Welches Kind wäre denn nicht schön, wenn es so sauber ist. Streng wurde darauf gesehen, daß die Kleider in Ordnung abgelegt werden, damit sie am nächsten Tag wieder in Ordnung angezogen werden konnten. Diese Erziehung zur Reinlichkeit hat ihre sehr guten Früchte getragen. Sie halten jetzt nicht nur sich sauber, sondern sie geben auch aufeinander acht und dulden keine Unordentliche mehr unter sich. Ein weiteres Moment ist die Erziehung bei Tisch. Voraussetzung ist, daß jedes Kind alles ißt, was auf den Tisch kommt. Die Essensstunde war sehr bald für uns alle eine sehr gemütliche. Die Kinder lassen sich gerne belehren, nur konsequent muß man sein. Und merken müssen sie, daß man sie lieb hat und ihr Bestes will.

Ebenso von großem erzieherischem Wert ist es, daß sie sich untereinander vertragen müssen. Rücksichtslosigkeit, Anmaßung, Neid, Unverträglichkeit können nicht geduldet werden. Ein „Sich-von-der-Arbeit-drücken" gibt es auch nicht. „Alle für eine und eine für alle", das ist der oberste Grundsatz.

Zum andern werden die Kinder dabei zur Selbständigkeit erzogen. So viel von der häuslichen Ordnung.

Was nun Ausflüge und Spaziergänge betrifft, so ist das Großstadtkind dafür am wenigsten erzogen. Das Toben, Schreien, Brüllen in den Wäldern, das Abstreifen der Zweige, das sinnlose Zerstören kennzeichnen so recht den ehrfurchtslosen Großstädter und machen ihn daher überall auf dem Lande unbeliebt. Wenn man durch die herrlichen Wälder da oben wandert, die hoch und feierlich sind wie die Dome, sollte man sie auch nur mit einer gewissen Ehrfurcht betreten und ihre Schönheit mit aufgeschlossenem und empfänglichem Herzen entgegennehmen. Dazu kann man seine Kinder auch erziehen. Was gibt es Schöneres und Dankbareres als eine wohlanständige, glückliche und fröhliche Kinderschar durch jenes unvergleichlich schöne, herrlichste Stückchen deutscher Heimat zu führen, die ausgebreitet vor ihnen liegt! Mit jedem weiteren Tag, den wir da oben verlebten, zeigten die Kinder mehr und mehr Verständnis für die Natur. Auch das Kind braucht Zeit, die ungeheuer vielen neuen Eindrücke, die auf es einstürmen, zu verarbeiten. Das Kind auf der Hinreise und das Kind auf der Heimreise ist ein großer Unterschied. Wenn man auf der Hinreise noch selbst auf jeden schönen Punkt in der Landschaft aufmerksam machen mußte, so war das auf der Heimreise nicht nur nicht mehr nötig, sondern sie selbst haben diesen und jenen schönen Ausblick erfaßt und darauf aufmerksam gemacht. Es war ihnen also im wahrsten Sinne des Wortes das Herz aufgegangen. Unbeschreiblich war der Eindruck, den der Bodensee auf sie gemacht hat. Und die Krönung jenes Ausfluges war das Baden. Ich möchte dazu den Strand in Unteruhldingen empfehlen. Er ist weit in den See hinaus ganz gefahrlos und bietet noch dazu allerlei Kurzweil durch Floße, Schaukeln usw. Außerdem befinden sich dort die Pfahlbauten. Jetzt erfaßten die Kinder, warum sie gespart hatten. Viele und herrliche Ausflüge konnten wir machen und zwar immer die ganze Klasse. Wir waren 33 Kinder, eine stets vergnügte Gesellschaft, anständig und wohlgelitten, wo wir hinkamen. Es war Herbst und Erntezeit, und die Bauern geizten nicht mit ihrem Obst. Nur war es vielen verwunderlich, daß wir Mannheimer waren. — Wir hatten wunderbar schöne, warme Herbsttage und das schöne Wetter wurde fleißig benützt. Kaum ein Tag, an dem wir nicht längere oder kürzere Wanderungen gemacht haben. Unvergleichlich schön ist die Welt da oben. Will man nicht weit gehen, so geht man auf die

nahe Heide, sogar auch zum Schulehalten und vor allem zum Spielen.

Wie tut die Sonne dem armen Großstadtkind so gut! Wie waren sie abgehärtet, wie gesund der Schlaf, wie kräftig der Hunger —

Was den Unterricht betrifft, so läßt er sich nicht so gestalten wie hier. Aber in vielem ist er auch wieder vertiefter. Die Kinder wollen ihre Schule haben. In allen Fächern geht man von dem aus, was sie dort oben erleben und sehen. Pflanzenkunde und vor allem Geographie ist dort oben etwas ganz anderes als hier in der Schule. Wie könnte man ihnen auch hier die Großartigkeit des Schwarzwaldes, die Schönheit und den Glanz des Bodensees oder die Lieblichkeit des Donautales klar werden lassen. Die Sagen jener Gegenden bieten für den Deutschunterricht Stoff genug. Dem Rechnen wird jeden Tag eine Stunde gewidmet. Wenn die ersten drei Tage herum sind und der Luftwechsel ausgeglichen ist, folgen sie dem Unterricht gern. Dort oben empfangen sie ja nur heitere Eindrücke. Was liegt doch oft schon Entsetzliches und Bitteres hinter dem Kind, wenn es morgens hier zu uns in die Schule kommt. Von dem allen ist es dort oben befreit. Länger hat es gedauert, bis das Kind hier wieder eingelebt war. Es ist ja auch erklärlich; aus dem glücklichen Kinderparadies zurück hierher. Das Kind braucht Zeit, und wir müssen Geduld haben. Aber bald gingen wir wieder eifrig ans Werk, und wenn etwas nachzuholen war, mußte eben mit umso größerem Fleiße nachgeholt werden. Die Kinder waren ja auch ausgeruht.

Nun zur Organisation des Heubergs! Ich glaube nicht, daß sich so schnell wieder ein Heim dieser Art finden ließe wie das Schullandheim auf dem Heuberg.

Da ist vor allem das eigene Haus. Wieviel Freude hat das bei den Kindern ausgelöst! Unser Haus! Wie stolz das klang! Daß dieses Haus auch gründlich sauber sein mußte, verstand sich von selbst. Schöne luftige Schlafsäle, ebensolche Tagesräume, die immer freundlich gestaltet werden mußten. Unsere Tante sorgte uns immer für Blumen, wenn es keine mehr auf der Heide gab. Wird ein Kind krank, so sind vorzügliche Krankenhäuser da, für jede — auch die geringste — Verletzung die Ambulanz. Jeden Vormittag kommen freundliche Aerztinnen und schauen, ob Patienten da sind. So sind den Lehrkräften durch diese Einrichtungen viele Sorgen abgenommen. Die Kinder haben jede Woche ihr Bad und auch für die Lehrkräfte ist eine wohleingerichtete Badegelegenheit vorhanden. Das eigene Zimmer kann man sich so wohnlich wie möglich machen. Die Kinder haben Strohsäcke in ihren Betten und sind glücklich, ein *eigenes* Bett zu haben. Zwischen den Betten ist ein ordentlicher Zwischenraum — eine sehr gute Einrichtung.

Das Sprechen im Schlafraum habe ich strenge verboten, ebenso wurde kein Nachtzauber in den Schlafsälen geduldet; denn das Kind braucht zum Gedeihen sein richtiges Maß von Schlaf. Außerdem sind ja auch oft Elemente dabei, die vielleicht nichts Gutes zu erzählen haben. Solche kann man übrigens auch innerhalb des Schlafsaales etwas isolieren, wenn es nötig wäre.

Ganz besonders erwähnenswert ist das gut zubereitete, schmackhafte und gesunde Essen. Dabei so reichlich, daß sich jeder mehr als satt essen kann. Die Küchentanten sind stolz, wenn ihre Pfleglinge gut gedeihen. Voll Dankbarkeit denken die Kinder an sie zurück. Besonders gut ist die Milch. Hier wäre einzuschalten, daß man nicht genug den Kindern einprägen kann, wie unsinnig und überflüssig es ist, daß die Eltern Pakete schicken. Die Kinder wußten oft nicht, was sie mit den Sachen anfangen sollten. Selbst Obst war bei uns überflüssig. Nicht nur, daß wir sehr viel geschenkt bekamen, gab es auch öfters zum Abendessen frisches Obst und Butterbrot, worauf sich die Kinder besonders freuten. Das beste für Kind und Lehrer im Schullandheim ist der Umstand, daß Mannheim so weit vom Heuberg entfernt liegt. Denn alles Gedeihen wäre in Frage gestellt, wenn Sonntags eine gewisse Schar Mütter ankäme, wie es bei den Ferienkolonien üblich ist.

Auch für das religiöse Leben des Kindes ist auf dem Heuberg gesorgt. Zwei Geistliche erteilen den Religionsunterricht. Und für den Gottesdienst sind zwei trauliche, wenn auch einfache Kirchlein vorhanden. An den Gottesdienst, der auf das Gemüt des Kindes eingestellt ist, denken sie oft gerne zurück.

Leider muß neben so viel Gutem auch eine große Schattenseite erwähnt werden — die sanitären Einrichtungen, die eigentlich keine sind. Hoffen wir, daß auch das in absehbarer Zeit geändert wird.

Der Lehrer macht alle Freuden und Leiden mit. Die Leiden sind gering gegen die Freuden, die der Aufenthalt bietet. Nach kurzer Zeit hat man sich an sein hartes Lager gewöhnt. Dort oben stört nichts die nächtliche Ruhe, kein Gebrüll, kein Gegröhle, kein Tuten und Gerassel. Erhaben und schweigend, mit tausend funkelnden Sternen am Himmel, senkt sich die Nacht auf das köstliche Kinderland herab. Dort oben genossen sie innern und äußeren Frieden, bis sie die Sonne wieder zu fröhlichem Tun erweckte.

Was den Aufenthalt für die Lehrkraft erleichtert, ist die Heubergtante. Sie nimmt die kleinen Haushaltssorgen ab; da sie sich in den Heubergeinrichtungen ganz genau auskennt, wird uns mancher Gang dadurch erspart. In den Mädchenklassen ist dafür Sorge zu tragen, daß das sogenannte Schwärmen für die neue Tante nach Mädchenart rechtzeitig abgestellt wird. Ihre Begeisterung sollen sie an die herrliche Natur verschwenden und im übrigen sich bewußt werden, daß die Lehrkraft allein die Verantwortung trägt. „Meine" Tante hat das sofort verstanden und hat sich freudig und rückhaltlos in unsern fröhlichen Kreis eingefügt. Ich will auch hier dankbar und herzlich ihrer gedenken, die während der vier Wochen uns eine liebe Genossin war, von uns allen unvergessen. Es ist Sache der Leitung, zu sorgen, daß die Richtigen an den richtigen Platz kommen.

An dem freien Nachmittag, den der Lehrer wöchentlich genießt, stehen die Kinder unter der alleinigen Obhut der Tante.

Die Kinder soll man auffordern, ihre Musikinstrumente mitzubringen. Wie traulich klang es, wenn die wohlerzogenen „Kavaliere" von Herrn Kollegen Zimmermann unsern Mädchen ein Abendständchen brachten, oder wenn unsere sangesfrohe Kollegin Frl. Harke im Verein mit den Tanten einen Sonntagmorgengruß vorsangen. Andere Freuden erblühen dort oben als in der nüchternen Großstadt. Zusammenfassend wäre also zu sagen, der Hauptwert des Aufenthaltes im Schullandheim ist der erzieherische. Der Unterricht kann nicht in dem Rahmen gegeben werden wie hier in der Schule. Korrekturen und dergl. müssen in der Hauptsache eingeschränkt werden. Man kann nicht stundenlang korrigieren und die Kinder sich selber überlassen. Es trägt zur Erhöhung ihres Sich-wohlfühlens bei, wenn wir immer bei ihnen sind. Es hat auch

meines Erachtens kein Lehrer das Recht, dort oben seinen Ehrgeiz auszurasen. Dazu hat man hier unten wieder Zeit.

Sicherlich denken wir alle, die wir als „letzte Sendung" zusammen oben waren auf des Heubergs Höhen, in der leuchtenden Herbstsonne unsere Tage verbrachten, mit gleicher Freude an die schöne, freie und glückliche Zeit zurück. — Wenn einem auch der Tag keine Zeit läßt, sich gegenseitig viel zu sehen oder zu sprechen — denn jeder hat gründlich mit sich zu tun —, so brachte uns doch der Abend, wenn die Kinder schliefen, eine kleine Erholungsstunde in unserem Zimmer, in der wir unsere Erfahrungen austauschen konnten. Und wenn ich wieder hinauf gehen könnte, so wollte ich auch jene wieder bei mir haben, die mit mir oben waren, und ich darf hoffen, daß sie auch wieder mit mir sein möchten. Ein unsichtbares Band, nur uns fühlbar, verbindet uns.

Für die Kinder wird der Heuberg immer in schönster Erinnerung bleiben. Die wahrhaft großartigen Naturschönheiten haben den meisten tiefsten Eindruck gemacht. Keine größere Freude kann ich ihnen heute noch machen, als wenn ich sie an den einen oder andern schönen Tag unseres Aufenthalts erinnere. Zwischen uns hat sich ein selbstverständliches Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt, was uns immer wieder und wieder fühlbar wird. Ein Kind will geleitet sein und will auch Strenge fühlen. Nur muß es wissen, daß auch die Strenge aus derselben reinen und tiefen Quelle fließt wie die Nachsicht, die man eben auch am rechten Ort üben muß. Was sind die armseligen Großstadtfreuden gegen das, was man dort oben dem Kindesgemüt schenken kann?

Inzwischen hatten auch h i e r die Mütter manches gelernt. Es ging ihnen endlich das Verständnis auf, als sie ihre blühenden und gesunden Kinder wieder sahen, daß sie dies unserer nie ermüdenden Fürsorge zu danken hatten. Sie gaben dieser Erkenntnis in herzlichen Worten Ausdruck.

Ich hoffe nun, daß ich Ihnen einigermaßen ein Bild von unserem Aufenthalt gegeben habe. Es bleibt mir noch von dem innern und darum tiefern Gewinn zu reden, den der Aufenthalt für Lehrer und Kinder hat. Der Aufwand an geistigen und seelischen Kräften ist bei dem Lehrer ungleich viel größer als hier in der Schule, vorausgesetzt, daß wir es mit unserer Aufgabe ernst meinen. Und nur solche, die es ernst meinen, sollten sich an das Unterfangen heranwagen. Von morgens 6½ ab, bis sie abends im Bett sind, müssen wir uns ganz den Kindern widmen. Aber als ein Muß allein darf man es nicht betrachten. Viel mehr als die Last und die Mühe habe ich das Glück und die Freude empfunden, sie einmal ganz in meiner Obhut und Fürsorge zu haben. Alle die vertrauenden und zutraulichen Kinderherzen sind uns ja ausgeliefert, und ihr Wohl und Wehe ist für eine kurze Spanne Zeit ihres Lebens ganz in unsere Hand gelegt. Damit erwächst uns eine große Verantwortung. Möchten wir uns immer dessen bewußt sein. Im Mittelpunkt unseres Lebens dort oben steht das uns anvertraute Kind. Und unsere Freuden dort oben fließen nur aus dem Born der Liebe zu ihnen. Neben der Güte muß auch Zucht und Strenge dem Kinde fühlbar sein, denn davon hängt ein wesentlicher Teil seines Gedeihens ab und des Gelingens der ganzen Sache überhaupt. Zuchtlose und rohe Kinder sind noch niemals glücklich oder fröhlich gewesen. Zur Freiheit wollte ich sie führen, aber nicht zur falsch verstandenen, sondern zur schönen Freiheit des Herzens. Frei sollte des Kindes Herz sein von den grauen Sorgen der Erwachsenen, frei auch von seinen eigenen unkindlichen Gedanken. Einmal in seinem Leben sollte es ganz und gar ein frohes, ein glückliches Kind sein — nur Kind. An die Sonne sollte es denken, an Blumen, Bäume, Seen und leuchtende Berge, sich durchwehen lassen von der würzigen Heubergluft; wissen sollte es, daß i c h, seine Lehrerin, es lieb habe und mich ganz und gar für seine Sache einsetzen wollte. Fest verbunden sind wir nun sicher, solange wir noch beisammen sind. Das wissen wir alle Tage wieder aufs neue.

Und wenn ich Mühe hatte, mehr Mühe dort oben, so war ich doch in dem Augenblick für alles entschädigt, als ich erkennen durfte, daß mich meine Kinder verstanden hatten.

Zurückgekehrt vom Heuberg war ich den ersten Tag ohne meine Schar. Ich empfand ein richtiges Heimweh nach ihr. Bei unserm Wiedersehen sagte ich, ich hatte solches Heimweh nach euch, und wie aus einem Munde kam die Antwort: „Und wir nach Ihnen". Das war mir Dank und Freude genug."

Das Kreiskinderheim Ladenburg.

Von K a r l Z i n k g r ä f, Weinheim.

Zu den Aufgaben, die mit der Neugestaltung der bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen durch das badische Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 den neuerrichteten Kreisverbänden zugewiesen wurden, gehörte auch „das Erziehungswesen der armen Kinder". Demgemäß beschloß der Kreisausschuß Mannheim im Jahre 1865 die Sorge für die armen, elternlosen und in der Erziehung vernachlässigten Kinder, die bisher ausschließlich den Gemeinden oblag, als Aufgabe des Kreises zu betrachten. Da hauptsächlich für die kleinen, noch nicht schulpflichtigen Kinder ein Mangel an guten Pflegestellen zu verzeichnen war, beschloß der Kreisrat am 28. März 1866 die Errichtung einer Anstalt zur Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren. So entstand im Jahr 1869 das in schöner, freier Lage erbaute K r e i s k i n d e r h e i m i n L a d e n b u r g.

In den ersten Jahren waren fast ausschließlich Mannheimer Kinder im Heim untergebracht, weil den Landgemeinden der Verpflegungssatz von 12 bis 24 Gulden im Jahr zu hoch war. Die Belegung schwankte zu Anfang zwischen 20 und 40 Kindern, nach späteren Um- und Anbauten können heute etwa 100 Kinder Aufnahme finden.

Im Laufe der Jahre ist das Kreiskinderheim zu einer modernen Anstalt ausgebaut worden. Durch Verschönerung und Verbesserung des Hauses, innen und außen, Erweiterung der Gartenanlagen, Errichtung von Spielplätzen und Spielwiesen, eines Planschbeckens und einer Liegehalle, alles nach neuzeitlichen und erzieherischen Ge-

Kreiskinderheim Ladenburg (Gesamtansicht).

Sandspielplätze.

Planschbecken.

Liegehalle.

sichtspunkten, ist es heute ein Heim, das Sonne, Luft und Licht atmet und in dem freudige Kinder wohnen.

Während man sich in früheren Zeiten schon zufrieden gab, daß die Kinder gut aussahen und es ihnen in körperlicher und gesundheitlicher Beziehung gut ging, werden heute die Kinder unter Leitung einer Hausmutter von staatlich geprüften Kinderschwestern und Kindergärtnerinnen betreut und in neuzeitlicher Weise erzogen.

Durch diese Erziehung und Lehrweise sind vorzügliche Ergebnisse erzielt worden. Bei der kleinen Anzahl von Kindern, die einer „Tante" anvertraut sind, ist es möglich, die Kinder nach ihrer Veranlagung, nach ihren körperlichen Eigenschaften und Geistesgaben genau kennen zu lernen und ihnen eine individuelle Behandlung zukommen zu lassen.

Durch diese Erziehungsweise, die mit viel Liebe und Verständnis durch die Angestellten des Heims gepflegt wird, werden die Kinder zutraulich und lebhaft und der Eindruck, den die verschiedenen Kindergruppen gewähren, zeigt deutlich, in welch günstiger Weise sich das Eigenleben der Kinder auch im Rahmen der Anstaltsversorgung beeinflussen und fördern läßt.

Das Leben im Heim spielt sich im Sommer von morgens bis abends im Garten ab; dort wird gespielt, erzählt, gesungen und geturnt, auch die Mahlzeiten werden im Freien eingenommen und in der Liegehalle wird die Mittagsruhe gehalten. Wenn das Wetter für den Aufenthalt im Garten zu schlecht ist, so bieten der große Spielsaal, die geräumige Glasveranda und die kleinen Spielräume, in Verbindung mit reichlich Spiel- und Unterhaltungsgerät, Gelegenheit die Kinder abwechslungsreich zu beschäftigen. Die Schlaf- und Wohnräume des Heimes, gesund und frei gelegen, sind durch hellen, lichten Anstrich und durch das Kinderherz erfreuenden Bildschmuck recht freundlich gestaltet.

Die ärztliche Aufsicht über das Heim führt der langjährige Hausarzt Dr. Vogel in vorbildlicher Weise. Künstliche Höhensonne und Soluxlampe leisten den oft rachitischen Kindern vorzügliche Dienste. In einem gut eingerichteten Krankenzimmer ist die Pflege und Sorge für die erkrankten Kinder einer staatlich geprüften Kranken- und Kinderschwester anvertraut. Bei allen Einrichtungen des Heimes ist den hygienischen Fortschritten und neuzeitlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

So ist das Ladenburger Kreiskinderheim heute eine Pflegestätte, die allen Ansprüchen, die man an ein modernes Erziehungsinstitut stellen kann, entspricht. Ueber allem waltet im Heim tiefe Menschenliebe und soziales Empfinden, die den Kindern ein sonniges Dasein geben.

Möge das Wort „Alles für unsere Kinder" immer die Richtschnur für die Verwaltung des Heimes sein und möge das Heim immer seiner edelsten Aufgabe gerecht werden, den ihm anvertrauten Kindern das zu ersetzen, was ihnen oft ein grausames Schicksal vorenthalten hat — Elternhaus und Elternliebe.

Milch als Wirtschafts- und Gesundheitsfaktor.

Von Direktor Hans Ludwig Schmitt,

Geschäftsführer der Mannheimer Milchzentrale A.G.

Weltwirtschaftskrise im allgemeinen und schwerste Hemmung im Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im besonderen haben in ihrer Auswirkung die sattsam bekannte Lage geschaffen, die sich für uns in Deutschland besonders bitter bemerkbar macht. Wenn man die Bedeutung berücksichtigt, welche der Milch schon im Hinblick auf den Wert ihrer innerdeutschen Erzeugung zukommt, so ist es selbstverständlich, daß ein solch bedeutungsvoller Warenfaktor wie die Milch in seiner Erzeugung und seinem Absatz von den Einwirkungen der Wirtschaftslage im allgemeinen und der Agrarkrise im besonderen nicht unbeeinflußt bleiben könnte.

Für die Beurteilung der Bedeutung der Milch mögen einige Angaben sprechen:

Der Gesamtwert der im Deutschen Reich jährlich erzeugten Milchmenge kann mit rund 4 Milliarden Reichsmark angenommen werden und überragt somit bei weitem den Wert der Erzeugung in allen anderen Zweigen der deutschen Landwirtschaft nicht nur, sondern auch der deutschen Indudustrie. Um zu ermessen, was dies heißt, sei darauf hingewiesen, daß beispielsweise von den gewinnbaren Kohlenschätzen in Deutschland im Jahresdurchschnitt 150 Millionen Tonnen Steinkohlen abgebaut werden. Die deutschen Forsten liefern jährlich rund 15 Millionen Tonnen Brennholz. Der Abbau in Mineralöl ist in Deutschland von 121 000 Tonnen im Jahre 1913 auf 97 000 Tonnen im Jahre 1928 zurückgegangen. Selbst der Wert der im Jahresdurchschnitt in Deutschland abgebauten riesigen Steinkohlenmenge kommt immer noch nicht an den Wert der in Deutschland im Jahresdurchschnitt erzeugten Milchmenge heran. Und doch könnte es scheinen, als ob selbst diese überaus starke innerdeutsche Milcherzeugung nicht ausreichen würde, um den nur innerdeutschen Bedarf vollständig zu decken. Der Einfuhrüberschuß an Milch und Milcherzeugnissen ist im Jahre 1927 beispielsweise auf rund 490 Millionen Reichsmark, also auf nahezu das Dreifache der Vorkriegszeit, angewachsen. Auch heute noch werden insbesondere Molkereierzeugnisse, wie Butter und Käse, in ganz erheblicher Menge aus dem Ausland eingeführt. Zieht man in Betracht, daß unsere einheimische Industrie und unsere einheimische Landwirtschaft seit dem Spätjahr des vergangenen Jahres im Zeichen schwerster Absatzstockung stehen, und stellt man dem gegenüber, daß wir immer noch Milcherzeugnisse im Jahresgesamtwert von fast einer halben Milliarde Reichsmark zur Deckung unseres innerdeutschen Bedarfes einführen, so scheint auf den ersten Blick hier die Möglichkeit geboten, insbesondere den Absatzmangel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch eine tatkräftige Umstellung wenigstens zu einem erheblichen Teil wirksam ausgleichen zu können. Und doch stehen heute schon dieser erhöhten Einfuhr aus dem Auslande Absatzschwierigkeiten vielfacher und ernster Art für Milch und deutsche Molkereierzeugnisse im eigenen Lande gegenüber. Diese Feststellung scheint einen Widerspruch zu enthalten.

Weshalb starke Einfuhr einer Ware, deren Erzeugung im Reichsgebiet selbst eine Höhe erreicht hat, die seit Jahren bereits Schwierigkeiten im Absatz ergibt?

Es lassen sich hierfür in der Hauptsache zwei Gründe angeben:

a) Mangelnde Organisation hinsichtlich rationeller Milcherfassung, Behandlung, Verarbeitung und Verteilung,
b) mancherorts mangelnde Qualität der Milch und Milcherzeugnisse derart, daß die hochwertigen Produkte des Auslandes vielfach immer noch minderwertige einheimische Ware auf dem einheimischen Absatzmarkt verdrängen.

Diese Tatsache, der zweifellos große volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist, hat insbesondere bei der Reichsregierung schon seit Jahren Maßnahmen ausgelöst, die unter dem Begriff „Rationalisierungsbestrebungen in der deutschen Milchwirtschaft" zusammengefaßt werden können. Es ist auf diesem Sondergebiet genau so wie allerwärts; durchdachte zielklare Organisation und höchstmögliche Qualität können und müßten der deutschen Milchwirtschaft und dem deutschen Molkereiwesen die Möglichkeit geben, örtlich auftretende Absatzstockung zu überwinden und uns von der Einfuhr aus dem Auslande frei zu machen.

Mehr wie je ist dies ein dringendes Gebot der Stunde. Die Möglichkeit der Durchführung ist durchaus gegeben. Schon seit einiger Zeit wird in Verfolg dieses Zieles die Erhöhung des Butterzolles angestrebt. Ich bezweifle, ob eine Verwirklichung dieser Absicht von Erfolg sein wird. Die Verhandlungen, die in letzter Zeit hierwegen mit Finnland geführt wurden, lassen die neuen Schwierigkeiten erkennen, welche durch die beabsichtigte Erhöhung der Butterzölle ausgelöst werden. Schon die betonte Absicht veranlaßte einflußreiche Kreise in Holland und Dänemark, die Durchführung schärfster Boykottierung der Einfuhr deutscher Industrieerzeugnisse zu erwägen. Ganz abgesehen von einem derart verheerenden Rückschlag, den die Erhöhung der Butterzölle somit auf unsere einheimische Industrie ausüben könnte, bin ich überzeugt, daß trotz aller Versteifung der Zollschranken die Einfuhr ausländischer Milcherzeugnisse nach Deutschland solange nicht wirksam abgeschwächt werden kann, als nicht die deutsche Landwirtschaft, der deutsche Milchhandel und das deutsche Molkereiwesen einheitlich in ihrer Gesamtheit dazu übergehen, dem deutschen Verbraucher ausnahmslos Milch und insbesondere Milcherzeugnisse in der gleichen einheitlichen hochwertigen Beschaffenheit zu liefern, wie dies insbesondere unsere Nachbarländer die Schweiz, Holland und Dänemark fertigbringen. In jenen Ländern ist die Erfüllung der Forderung auf bestmöglichste Beschaffenheit schon seit Jahrzehnten Tradition geworden. Wenn dieser Grundbegriff auch bei uns allgemein Gültigkeit erlangt hat, dann erst werden wir in Verbindung mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Organisationsnetz, welches Milcherfassung, Behandlung, Verarbeitung und Verteilung einheitlich umgreift, wirksam in der Lage sein, die zweifellos vorhandene innerdeutsche Erzeugungsmöglichkeit mit vollem Erfolg zum Abdrängen der Einfuhr ausländischer Milch und Molkereierzeugnisse ins Feld zu führen. Die Lage unserer deutschen Landwirtschaft, insbesondere aber auch das Gesamtbild unserer Wirtschaft, verlangen gebieterisch die Erreichung dieses Zieles. Werden die gegebenen Möglichkeiten erst Wirklichkeit, so wird sich auch ganz von selbst der Alpdruck mildern, der heute mehr wie je auf unserer innerdeutschen Getreidewirtschaft lastet. Im Vergleich zu den riesigen Getreideländereien in Kanada, in den Vereinigten Staaten, Argentinien usw. sind unsere innerdeutschen zerstückelten Getreideanbauflächen im einzelnen vielfach zu klein, um im Rahmen der Weltmarktpreise unter Ausnützung neuzeitlicher Mittel erfolgreich in Wettbewerb treten zu können. Was jedoch auf dem Gebiete des Getreidebaues bei der derzeitigen Lage aussichtslos erscheint, (Behebung der Absatzschwierigkeiten) müßte gebieterisch zu jener durchaus möglichen Umstellung überleiten, durch welche wir uns von der Einfuhr ausländischer Milch und Milcherzeugnisse freimachen könnten.

Trotz starker Einfuhr in Molkereierzeugnissen steht der deutsche Milchmarkt im Zeichen von Absatzschwierigkeiten. Die Gründe für diese scheinbar widerspruchsvolle Tatsache wurden bereits hervorgehoben.

Getreu ihrem alten Grundsatz, Stadt und Land zu dienen, stellte sich die Mannheimer Milchzentrale A.-G. die Aufgabe, den gesamten Milchanfall ihrer altangestammten Milchlieferer in Baden und Württemberg restlos aufzunehmen und zu verwerten. Durch organisatorische Umstellung und umfassenden Ausbau der technischen Einrichtungen im Einzugsgebiet sowohl als auch in der Zentrale in Mannheim, wurde es der Mannheimer Milchzentrale A.-G. ab 1. Januar 1930 möglich, den gesamten Milchanfall aus ihrem Einzugsgebiet trotz der außerordentlich großen Schwankungen restlos aufzunehmen. Innerhalb seines eigenen Einflußkreises hat das Unternehmen somit die Aufgabe gelöst, die anderwärts vielfach noch auf Erfüllung wartet.

Allein in den ersten 6 Monaten dieses Jahres wurden durch die Mannheimer Milchzentrale über den eigentlichen Frischmilchbedarf hinaus von unserer einheimischen Landwirtschaft 2 700 000 Liter Ueberschußmilch aufgenommen und in hochwertige Butter verarbeitet. Die Aufarbeitung dieser Ueberschußmilchmenge ergab 2 250 Zentner Butter, deren Beschaffenheit erwiesenermaßen es sehr wohl ermöglichte, fremde Ware im gleichen Ausmaß vom Mannheimer Markt fernzuhalten.

Bei all dem darf nicht übersehen werden, wie außerordentlich groß sowohl die Schwankungen in der Anlieferung als auch insbesondere im Verbrauch sind. Im allgemeinen liegen die Absatzziffern für Milch in Mannheim, im gleichen Ausmaß wie in anderen Städten, etwas tiefer wie im Durchschnitt des vergangenen Jahres. Während im ersten Halbjahr 1930 durch die Mannheimer Milchzentrale im Tagesdurchschnitt rund 80 000 Liter Vollmilch abgesetzt wurden, steigerte sich der Milchabsatz in den heißen Tagen des Juni und Juli dieses Jahres auf Tageshöchstziffern von 110 000 Liter.

Fast im gleichen Ausmaß, wie der Verbrauch in Mannheim stieg, ging jedoch die Anlieferung aus dem Einzugsgebiet zurück. Die Gründe hierfür sind insbesondere in steigendem Eigenverbrauch der Landwirtschaft während der Hitzewelle und im Rückgang der Erzeugung — als Folgeerscheinung der Hitze — zu suchen. Während also der Milchverbrauch in diesen heißen Tagen die Rekordziffer von 110 000 Liter erreichte, sank die Anlieferung aus den altangestammten Liefergebieten auf 70 000 Liter ab. Trotzdem gelang es dem Unternehmen, den überschießenden Bedarf aus innerdeutschen Ueberschußgebieten restlos zu decken. Mannheim verspürte in diesen Tagen von der anderwärts auftretenden Milchknappheit nichts.

Was somit eingangs über mangelnde Organisation hinsichtlich rationeller Milcherfassung, Behandlung, Verarbeitung und Verteilung gesagt wurde, ist auf dem Arbeitsfeld der Mannheimer Milchzentrale gänzlich überwunden.

Winternotstandsmaßnahmen 1930/31.

Zur Linderung der besonderen Notlage der Hilfsbedürftigen während der Wintermonate werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Wohlfahrtserwerbslose hat der Bürgerausschuß einen Betrag von 2 Millionen RM und späterhin zur Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheit im Hinblick auf die fortgesetzt steigende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen einen weiteren Betrag von 1 007 000 RM bereit gestellt.
2. Sofern der badische Staat zugunsten Bedürftiger auch in diesem Winter eine Beihilfe bewilligt, soll wie seither eine zusätzliche Unterstützung aus städtischen Mitteln gewährt werden. Langfristige Wohlfahrtserwerbslose sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Ueber die Art der Verteilung der Beihilfe entscheidet der Ausschuß für die Armen- und Wohlfahrtspflege.
3. Die Wohlfahrtsbezirke werden ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge in der Zeit vom 1. November 1930 bis 31. März 1931 bis zu 20 v. H. (bisher 10 v.H.) des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedrigeren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der so festgesetzte Unterstützungsbetrag nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann wie bisher — mit Zustimmung des Fürsorgeamts — noch eine weitere Erhöhung eintreten.
4. Jedes Kind eines Armenunterstützungsempfängers im Alter bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht, erhält aus Kreismitteln eine einmalige Erziehungsbeihilfe, sofern der Kreis die Mittel im bisherigen Umfange zur Verfügung stellt.
5. Fürsorgeempfänger mit eigenem Haushalt erhalten in den Monaten November bis März in der Regel pro Monat 2 Zentner Brennstoff.

   Bei besonderer Notlage und beim Eintritt starker Kälte wird die Brennstoffbeihilfe entsprechend erhöht werden.
6. Die Errichtung von Wärmehallen ist für den Fall des Eintritts starker Kälte vorgesehen.

Weiter ist vorgesehen, daß nachstehende z. Zt. schon bestehenden Maßnahmen während des Winters in verstärktem Maße durchgeführt werden:

1. Bedürftige erhalten Mietbeihilfe aus dem Erträgnis der Gebäudesondersteuer.
2. Kinder von Arbeitslosen- und Unterstützungsempfängern der öffentlichen Fürsorge werden auf Antrag und ohne weitere Prüfung zur unentgeltlichen Frühstücksspeisung zugelassen. Diese Kinder sind auch von Zahlung eines Entgelts befreit bei Zulassung zum Mittagessen.
3. Bedürftigen, insbesondere ledigen und alleinstehenden, denen keine Gelegenheit zur eigenen Essenzubereitung geboten ist, erhalten in der Volksküche auf Kosten des Fürsorgeamts Mittagessen.

Weiterhin ist beabsichtigt, in diesem Winter neben der Volksküche in der Alphornstraße im Bedarfsfalle auch in anderen Stadtteilen Speisestellen zu errichten.

4. Wie in früheren Jahren wird der Fürsorge für langfristige Erwerbslosenunterstützungsempfänger durch Gewährung von Zusatzunterstützungen und dergl. besondere Sorgfalt zuteil werden.

   Der zuständige Ausschuß wird hierzu entsprechend ermächtigt.
5. Gemeinsam mit dem Fürsorgeamt werden die privaten Wohlfahrtsorganisationen in diesem Winter eine besondere Aktivität entfalten, vor allem zugunsten der Schichten der Bevölkerung, für die aus besonderen Gründen die öffentliche Fürsorge nicht in Frage kommt.

Richtsätze des städt. Fürsorgeamts.

I. Allgemeine Fürsorge:		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	41.—
b) Ehepaare	„	58.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	41.—
Ehefrau	„	15.—
Kinder über 14 Jahren je	„	15.—
„ unter 14 Jahren je	„	12.—

II. Sozial- und Kleinrentnerfürsorge:		RM
a) alleinstehende Personen	monatlich	52.—
b) Ehepaare	„	70.—
c) Familien:		
Haushaltungsvorstand	„	52.—
Ehefrau	„	18.—
Kinder über 14 Jahren je	„	18.—
„ unter 14 Jahren je		14.—

Die Wohlfahrtsbezirke sind ermächtigt, die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge in der Zeit vom 1. November 1930 bis 31. März 1931 bis zu 20 v. H. (bisher 10 v. H.) des zuständigen Richtsatzes da zu überschreiten, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Festsetzung einer niedrigeren Unterstützung nicht zulassen. Ist auch der so festgesetzte Unterstützungsbetrag nicht ausreichend, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, so kann wie bisher — mit Zustimmung des Fürsorgeamts — noch eine weitere Erhöhung eintreten.

Richtsätze des Stadtjugendamts.

Wochenfürsorge aus öffentlichen Mitteln erhält, wer zur Zeit der Entbindung nicht ein höheres Monats-Einkommen hatte als

	RM
Ein alleinstehendes Ehepaar	134.40
Ein Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahren	163.20
Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren	192.—
Ein Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren	220.80
Ein Ehepaar mit einem Kind über 14 Jahren	167.40
Ein Ehepaar mit zwei Kindern über 14 Jahren	200.40
Ein Ehepaar mit drei Kindern über 14 Jahren	233.40
Eine kinderlose Witwe oder eine uneheliche Mutter	98.40

An Stelle des bisher gewährten Entbindungskostenbeitrages von 10 *RM* tritt die Abgabe eines Säuglingswäschepakets im Werte von 25 *RM*.

Nachruf.

Am 2. November d. J. verschied Herr Geschäftsführer

Hermann Krämer

Vorsteher des 12. Wohlfahrtsbezirks.

Der Verstorbene, der auch Mitglied des Wohlfahrtsausschusses und des Ausschusses für das Stadtjugendamt war, hat die ihm durch diese Ehrenämter obliegenden Aufgaben in vorbildlicher Weise erfüllt.

Wir werden dem Dahingeschiedenen ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Städt. Fürsorgeamt. Stadtjugendamt.

Personalnachrichten.

Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

22. Bezirk: Herr Franz Magin, Hauptlehrer, G 7, 33
23. „ „ Ludwig Pfaff, Reichsbahnbeamter, F 7, 21
57. „ „ Hugo Schott, Kaufmann, Ne. Adlerstraße 51

Ausgeschieden sind:

22. Bezirk: Herr August Heß, Rottenführer, Neckarspitze 2
12. „ „ Hermann Krämer, Geschäftsführer, P 2, 7
39. „ „ Albert Martin, Kassenbeamter, Uhlandstraße 38.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

22. Bezirk: Herr Gustav Baader, Reichseisenbahnassistent, Neckarspitze 10
43. „ „ Georg Friedel, Städt. Beamter, Wa. Kornstraße 7
23. „ „ Jakob Hirt, Lagerist, Schanzenstr. 7
53. „ „ Karl Huber, Schlossermeister, Stengelhofstraße 10
16a. „ „ Karl Schwab, Postinspektor, Meerfeldstraße 82
57. „ „ Paul Ziegler, Schriftsetzer, Ne. Herrlachstraße 3

Ausgeschieden sind:

26. Bezirk: Herr Ernst Martin, Abteilungschef, Dammstraße 6
53. „ „ Wilhelm Schäfer, Druckermeister, Rhe. Dän. Tisch 12

Wohlfahrtspfleger:

Ernannt wurden:

10. Bezirk: Herr Albert App, Metzger, T 2, 6
20. „ „ Karl Baier, Lagerverwalter, Seckenheimerstraße 11a
52. „ „ Gustav Berger, Schlosser, Ne. Waldhornstraße 41
50. „ „ Jakob Biedermann, Polier, Fe. Löwenstraße 1
4. „ „ August Blinzig, Kupferschmied, S 1, 15
38. „ „ Hans Bogenschütz, Kaufmann, Untere Clignetstraße 7
39. „ „ Johann, Boos, Stadtobersekretär, Lange Rötterstraße 44
23. Bezirk: Herr Gottlieb Düll, Eisenbahnschaffner, Neckarvorlandstraße 145
31. „ „ Georg Eiermann, Eisendreher, Alphornstraße 24
24. „ „ Ludwig Fauth, Straßenbahnschaffner, Langstraße 7
18a „ „ Gustav Flamm, Stereotypeur, Kepplerstraße 25
34. „ „ Johann Gänsmantel, Stadtarbeiter, Gärtnerstraße 22
24. „ „ Jakob Gölz, Straßenbahnschaffner, Langstraße 16
34. „ „ Josef Graf, Ingenieur, Oehmdstraße 6
57. „ „ Jakob Günther, Betriebsbeamter, Emil-Heckelstraße 95
50. „ „ Michael Häfner, Tünchermeister Fe. Hauptstraße 17
57. „ „ Wilhelm Henninger, Straßenbahnschaffner, Ne. Speyererstraße 23
55. „ „ Karl Hettinger, Krankenkassenkontrolleur, Rhe. Dän. Tisch 7
56. „ „ Otto Heuke, Werkmeister, Ne. Traubenstraße 1
54. „ „ August Höger, Lehrer, Sa. Oppauer Kreuzweg 10
52. „ „ Hans Hörst, Ingenieur, Ne. Wilhelm-Wund-Straße 11
26. „ „ Philipp Holzinger, Arbeiter, Lortzingstraße 39
30. „ „ Philipp Kettler, Kranenführer, Langstraße 10
20. „ „ Fritz Kirchner, Kraftwagenführer, Rheinhäuserstraße 71
7. „ „ Konrad Koch, kaufm. Angestellter, J 4a, 4
11. „ „ Otto König, Mechaniker, T 3, 3
23. „ „ Theodor Kronenbitter, Schreiner, Böckstraße 3
23. „ „ Franz Kunz, Kaufm., Jungbuschstr. 18
30. „ „ Albert Lehnhardt, Muller, Gartenfeldstraße 45
30. „ „ Robert Leininger, Kaufmann, Bürgermeister-Fuchs-Straße 60
52. „ „ Gustav Lutz, Bürodiener, Ne. Friedrichstraße 22
56. „ „ Heinrich Maaß, Kaufmann, Ne. Friedhofstraße 18
54. „ „ Emil Mieske, Kolonieverwalter, Sa. Neurottstraße 4
54. „ „ David Neu, Taxameterbesitzer, Sa. Taubenstraße 26
54. „ „ Philipp Ohler, Heizer, Sa. Karlstraße 26
34. „ „ Franz Ott, Krankenkassenkontrolleur, Fröhlichstraße 33
23. „ „ Wilhelm Ott, Ladeschaffner, Hafenstr. 48
51. „ „ Georg Penn, Angestellter, Ne. Rheingärtenstraße 9
48. „ „ Karl Reich, Vikar, Kä. Kurze Mannheimerstraße 63
57. „ „ Wilhelm Röderer, Stadtkassendirektor a. D., Almenstraße 19
51. „ „ Johann Roth, Schloss., Ne. Rosenstr. 112
16. „ „ Heinrich Setzer, Prokurist, Gontardstr. 2

51. Bezirk: Herr Adolf Speidel, Schlosser, Ne. Rathausstraße 12
33. „ „ Paul Schloz, Werkmeister, Draisstr. 33
7. „ „ Josef Schmitt, Lademeister, K 2, 12
18a. „ „ Paul Schuster, Lokomotivführer a. D., Stolzestraße 8
51. „ „ Otto Stalf, Schuhmachermeister, Ne. Maxstraße 7
54. „ „ Karl Stammler, Hauptlehrer, Sa. Petersauerstraße 14
10. „ „ Ernst Täffner, Bäcker, T 5, 16
43. „ „ Anton Teufel, Kaufmann, Wa. Altrheinstraße 17
12. „ „ Albert Throm, Hausmeister, R 3, 14
21. „ „ Adolf Wagner, Reichsbahnsekretär, Schwetzingerstraße 171
36. „ „ Peter Wesch, Werkmeist., Zeppelinstr. 42
22. „ „ Karl Winter, Eisenbahnbediensteter, Neckarspitze 14
40. „ „ Heinrich Wittkamp, Gewerkschaftssekr., Eichendorffstraße 49
26. „ „ August Zahnleiter, Kontrolleur, Langstraße 51
51. „ „ Gustav Ziegler, Kaufmann, Ne. Luisenstraße 67
35. „ „ Karl Ziegler, Malermeister, Waldhofstraße 119

Ausgeschieden sind:

36. Bezirk: Herr Ludwig Ebel, Eisendreher, Alphornstraße 44a
21. „ „ Valentin Eisen, Drogist, Schwetzingerstraße 159
6. „ „ Philipp Ewald, Gerichtsverwalter, Grabenstraße 15
7. „ „ Karl Feuchter, Magazinier, G 7, 19
7. „ „ Jakob Fiedler, Vorarbeiter, K 4, 16
57. „ „ Karl Haßler, Goldarbeiter, Ne. Schulstraße 83
4. „ „ Karl Haupt, Gewerkschaftsbeamter, H 3, 4
12. „ „ Christof Hörner, Malermeister, S 6, 11
24. „ „ Thomas Jann, Tapeziermeister, Langstraße 11
39. „ „ Eugen Kirchgäßner, Telegr.-Obersekr., Uhlandstraße 43
7. „ „ Friedrich Leder, Briefträger, K 4, 24
26. „ „ Friedrich Münz, Steuersekretär, Lortzingstraße 37
11. „ „ Wilh. Otterbach, Bäckermeister, U 6, 30
6. „ „ Philipp Seeling, Städt. Beamter, J 6, 6
12. „ „ Franz Stöckle, Ableser, M 4, 6
37. „ „ Friedrich Weiner, Fräser, Kleine Riedstraße 10a
37. „ „ Adolf Ziesche, Glasermeister, Waldhofstraße 16

Wohlfahrtspflegerinnen:

Ernannt wurden:

21. Bezirk: Frl. Hedwig Arnold, Mühldorferstraße 10
32. „ „ Käte Arnold, Langstraße 12
57. „ Frau Katharina Dannerbauer Ne. Mönchwörtstraße 153
50. „ „ Anna Dietrich, Wwe., Fe. Diakonissenstraße 18
18. Bezirk: Frau Maria Endreß, Augusta-Anlage 23
23. „ „ Elsa Noe, Güterhallenstraße 8
37. „ Frl. Berta Riemensperger, Lange Rötterstraße 38
22. „ „ Anna Scheuermann, Hafenstraße 34
33. „ Frau Anna Schwab, Langstraße 42a
29. „ „ Christine Schweitzer, Langstraße 39
18a. „ „ Berta Volz, Große Merzelstraße 37
39. „ „ Albertine Weidmann, Verschaffeltstraße 22/24

Ausgeschieden sind:

40. Bezirk: Frau Berta Müller, Lange Rötterstraße 68
15. „ „ Hedwig Schott, Rheindammstraße 18
22. „ Frl. Gertrud Simon, Mittelstraße 69

Tagungen.

Zusammenkunft der Fürsorgeärzte Mannheim-Ludwigshafen am 3. Juni 1930.

In der Fürsorgeärzteversammlung Mannheim-Ludwigshafen am 3. Juni 1930 waren schulhygienische Fragen zur Diskussion gestellt. Außer zahlreichen Fürsorgeärzten waren als Gäste anwesend: Herr Oberstadtschulrat Lohrer und Herr Schulrat Herkel als Vertreter der Mannheimer Ortsschulbehörde und eine Reihe von Lehrern und Lehrerinnen als Vertreter der Ortsgruppe des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege und der Lehrerorganisationen Mannheim-Ludwigshafen. Der Referent des Abends Herr Hauptlehrer Maier gab in gedrängter Kürze einen Ueberblick über das weitverzweigte Gebiet der Schulhygiene und brachte in offener Weise die schulhygienischen Wünsche der Lehrerschaft vor. Für die im Laufe der Zeit notwendig werdenden Schulhausneubauten wird ein vorausschauendes Programm gewünscht. An den älteren Schulhäusern sollten noch einige Verbesserungen angebracht werden. Die Fortschritte auf dem Gebiet der Unterrichtshygiene werden anerkannt. Die Tätigkeit der Schulärzte findet volle Anerkennung. Zu ihrer Entlastung wäre allerdings eine Personalvermehrung nötig. Der Referent greift ferner den alten schon oft erörterten Plan einer Schulpoliklinik und einer Schulzahnklinik auf. Nicht genügend erscheint ihm die heutige Kleinkinderfürsorge und vor allem bemängelt er die teilweise ungenügenden hygienischen Verhältnisse in manchen Kleinkinderschulen. — In der Aussprache entwickelte zunächst Oberschulrat Lohrer in kurzen Zügen das zukünftige Schulbauprogramm der Stadt Mannheim und gab bekannt, daß erfreulicherweise auch für das kommende Jahr noch erhebliche Geldmittel zur Verbesserung alter Schulhäuser zur Verfügung stehen. Mit Nachdruck betont er das gute Einvernehmen zwischen der Schulleitung und den Schulärzten in Mannheim. — Stadtarzt Dr. Hatzfeld, Ludwigshafen schildert die Schulhausverhältnisse in Ludwigshafen, die dank des Umstandes, daß Ludwigshafen fast nur neue Schulhäuser besitzt, recht erträglich sind. Auch dort versucht man nach und nach noch Verbesserungen anzubringen. Eingehend begründet er seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber Schulpoliklinik und Schulzahnklinik. Ludwigshafen habe mit dem Mannheimer System der freien Zahnarztwahl nur gute Erfahrungen gemacht. Schulrat Herkel berührt einige Fragen, u. a. die Schwierigkeiten mancher Schüler höherer Lehranstalten aus minderbemittelten

Durch das Kapitel I des ersten Teiles dieser Verordnung in Verbindung mit der „Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten" vom 16. Juni 1932 (RGBl. I 1932 S. 305) und mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932 (RABl. S. I 114) wurde die Versorgung der Arbeitslosen auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Das Versicherungsprinzip, das dem Versicherten auf Grund seiner Prämien- (Beitrags-) Zahlung einen Rechtsanspruch auf eine vorher festgesetzte Versicherungsleistung (Rente) gewährt, ist weiter eingeschränkt worden. Versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung wird nur noch für 36 Tage gewährt. Weitere Unterstützung erhält der Arbeitslose nur noch, soweit er hilfsbedürftig ist. Gleichzeitig ist die Höhe der Unterstützungssätze neu festgesetzt worden. Für Alu und Kru gelten jetzt die gleichen Sätze. Die Sätze der Alu sind um durchschnittlich 23%, die der Kru um durchschnittlich 10% gesenkt worden. Nach 36 Tagen dürfen Alu und Kru keinesfalls über das hinausgehen, was der Hilfsbedürftige in der öffentlichen Fürsorge erhalten würde. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist den Gemeinden bezw. Gemeindeverbänden übertragen worden. Das Arbeitsamt ist an das Gutachten der Gemeinden gebunden, soweit es die Hilfsbedürftigkeit verneint. Es ist nicht daran gebunden, soweit es die Hilfsbedürftigkeit bejaht. Gegen das Gutachten der Gemeinde kann der Hilfsbedürftige Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet ein zu diesem Zweck gebildeter Gutachter-Ausschuß, der sich aus dem Direktor des Fürsorgeamts und je einem Vertreter des Stadtrats und der Arbeitnehmer zusammensetzt.

Die Senkung der Unterstützungen in Alu und Kru ist für die Wintermonate teilweise rückgängig gemacht worden durch die „Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen" vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I 1932 S. 499), die bestimmt, daß den Arbeitslosen der unteren Lohnklassen Zuschläge zur Unterstützung gewährt werden, die bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Betracht bleiben. (Vgl. Artikel „Winterhilfsmaßnahmen".)

Infolge der langen Dauer der Wirtschaftskrise ist die Last der Arbeitslosenhilfe in ständig steigendem Maß den Gemeinden aufgebürdet worden. Am 31. Dezember 1932 waren in Mannheim von 34443 Arbeitslosen nur noch 9352 Hauptunterstützungsempfänger (Alu und Kru) des Arbeitsamts. Die Zahl der vom Fürsorgeamt unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen (arbeitsfähige, arbeitswillige Arbeitslose) ist auf 16668 angestiegen. 390 Hauptunterstützungsempfänger des Arbeitsamts erhielten laufende bare Zusatzunterstützung vom Fürsorgeamt und 2892 Hauptunterstützungsempfänger des Arbeitsamts erhielten Mietunterstützungen aus Mitteln der Gebäudesondersteuer. Der Aufwand des Fürsorgeamts für Unterstützung von Wohlfahrtserwerbslosen betrug im Durchschnittt der Monate Juli-Dezember 860 000 RM monatlich. Das weitere Anwachsen der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ist vorläufig wenigstens teilweise eingedämmt worden durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge vom 7. November 1932 (RABl. I S. 231) der bestimmt, daß in der Zeit vom 28. November 1932 bis zum 31. März 1933 keine Arbeitslosen aus der Krisenfürsorge ausgesteuert werden.

Die Gemeinden waren infolge dieser Entwicklung schon im Rechnungsjahr 1931/32 außerstande, die Mittel für die Tragung dieser Wohlfahrtslasten aus eigener Kraft aufzubringen. Wachsende Finanznot, die sich bis zum finanziellen Zusammenbruch einzelner Gemeinden steigerte, war die Folge. Das Reich hat durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 einen Betrag von 672 Millionen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden bereitgestellt, der nach Abzug von 20 Millionen für den freiwilligen Arbeitsdienst und der in den Monaten April-Juni bereits ausgeschütteten Beträge in den Monaten Juli 1932 bis März 1933 nach einem vom Reichsfinanzminister festgesetzten, die besondere Belastung der einzelnen Gemeinden berücksichtigenden Verteilungsschlüssel zur Ausschüttung kommt. Diese für die Gemeinden unentbehrliche Finanzhilfe des Reichs hatte eine für die kommunale Selbstverwaltung außerordentlich bedenkliche Folge: Das Reich hat die finanzielle Abhängigkeit der Gemeinden dazu benutzt, um sich auf indirektem Wege ein Kontrollrecht über die Gemeinden zu verschaffen, das ihm auf direktem Wege bisher nicht zustand. Es hat in Kapitel I des Zweiten Teils der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (der sogen. „Wohlfahrtshilfeverordnung") eine Reihe von Bedingungen für die gemeindliche Finanzgebarung aufgestellt, die erfüllt sein müssen, ehe eine Gemeinde die Reichshilfe ausbezahlt erhält. Von diesen Bestimmungen sind für die kommunale Wohlfahrtspflege zwei von besonderer Bedeutung:

Artikel 2 § 2 Abs. 3 der Wohlfahrtshilfeverordnung lautet: „Beteiligt (an der Reichshilfe) werden nur Bezirksfürsorgeverbände, in denen die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge einschließlich der zusätzlich gewährten Leistungen, auf die einzelne Partei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreitet",

§ 4 des gleichen Artikels lautet: „Die erforderlichen Feststellungen trifft die Landesregierung. Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, Auskunft und Einsicht in die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen zu verlangen. Er kann die auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Beträge solange zurückhalten, bis den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nach seiner Auffassung Genüge geschehen ist".

Unter dem Zwang dieser reichsrechtlichen Bestimmungen mußte auch die Mannheimer Stadtverwaltung wie zahlreiche andere Städte Anfang August eine Kürzung der Richtsätze eintreten lassen. Über die Entwicklung der Richtsätze in Mannheim unterrichtet die folgende Tabelle:

Richtsätze der allgemeinen Fürsorge

	bis 1. 3. 1932	bis 1. 8. 1932	jetzt
Alleinstehende	**37.-**	**38.-**	**36.-**
Ehepaare	**51.-**	**52.-**	**50.-**
Kinder bis zu 14 Jahren	**12.-**	**10.-**	**10.-**
Kinder und sonstige Angehörige über 14 Jahren	**15.-**	**10.-**	**12.-**

Aus den gleichen Gründen wurde angeordnet, daß die Hilfsbedürftigen sich am Aufwand für Sachleistungen mit 20% und am Aufwand für Arzneien und Heilmittel mit 15 Rpfg. pro Rezept zu beteiligen haben.

Nicht minder schwer wie die Arbeitslosenhilfe sind alle Zweige der Sozialversicherung durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 betroffen worden. Die Leistungen der Invaliden-, Knappschafts-, Unfall- und Angestelltenversicherung und der Kriegsopferversorgung sind weiter erheblich eingeschränkt worden. Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen der

gesetzlichen Neuregelung hier darzustellen. Im allgemeinen sind die Leistungen der Sozialversicherung auf den Stand von 1927 zurückgeführt worden.

Die Bestimmung des § 6 RFV, daß die Richtsätze der gehobenen Fürsorge 25 % über denen der allgemeinen Fürsorge zu liegen haben, ist bereits durch die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 V. Teil Kapitel V § 1 dahingehend abgeändert worden, daß nur noch eine „angemessene Mehrleistung" vorgeschrieben ist. Die Stadt Mannheim hat zunächst von dieser Möglichkeit, die Richtsätze der gehobenen Fürsorge stärker als bisher denen der allgemeinen Fürsorge anzugleichen, keinen Gebrauch gemacht. Erst aus Anlaß der Neufestsetzung der Richtsätze Anfang August ist die Spanne zwischen den beiden Gruppen verringert worden. Die Entwicklung der Richtsätze der gehobenen Fürsorge zeigt die folgende Tabelle:

Richtsätze der gehobenen Fürsorge

	bis 1. 3. 1932	bis 1. 8. 1932	jetzt
Alleinstehende	**47.-**	**48.-**	**41.-**
Ehepaare	**63.-**	**63.-**	**57.-**
Kinder bis zu 14 Jahren	**14.-**	**15.-**	**10.-**
Kinder und sonstige Angehörige über 14 Jahren	**16.-**	**15.-**	**12.-**

Im engsten Zusammenhang mit dem weiteren Anwachsen der Zahl der Unterstützten und insbesondere der Wohlfahrtserwerbslosen stehen zwei innerorganisatorische Anordnungen die das Fürsorgeamt in den letzten Wochen getroffen hat.

1. Um zu vermeiden, daß die gewaltige Zahl der Unterstützungsempfänger sich an wenigen Zahltagen Anfang und Mitte des Monats an den Zahlstellen zusammenballt, und dadurch unvermeidliche, für den Unterstützungsempfänger wie für das Amt gleich unangenehme Verzögerungen der Abfertigung hervorgerufen werden, sind die Zahltage für die einzelnen Kreisstellen und Abteilungen nunmehr gleichmäßig über den ganzen Monat verteilt worden. Diese Umstellung hatte zur Folge, daß der Unterstützungsempfänger einmal nicht seinen gewohnten Halbmonats- oder Monatsbetrag erhielt, sondern nur einen Teilbetrag, der sich nach der Anzahl der Tage errechnete, die zwischen dem letzten alten und dem ersten neuen Zahltage lagen. Irrigen Auffassungen gegenüber sei auch an dieser Stelle ausdrücklich nochmals festgestellt, daß irgend eine Kürzung der Unterstützung mit dieser Umstellung nicht verbunden war.

2. Da die Höhe des auf die einzelne Stadt entfallenden Reichshilfebetrages abhängig ist von der Zahl der von ihr zu betreuenden Wohlfahrtserwerbslosen ist es von größter Bedeutung, daß bei der Zählung jeder einzelne Wohlfahrtserwerbslose erfaßt wird. Um eine genaue Nachprüfung der vom Arbeitsamt vorgenommenen Zählung zu ermöglichen, hat das Fürsorgeamt angeordnet, daß alle WE sich einmal monatlich beim Fürsorgeamt zur Kontrolle zu melden haben. An dem Tag, an dem sich der Fürsorgeempfänger beim Fürsorgeamt zu melden hat, braucht er sich beim Arbeitsamt nicht zu melden. Für die Unterstützungsempfänger der Vororte findet diese Kontrollmeldung seit Anfang Januar in den Vororten statt.

Über den gegenwärtigen Umfang der öffentlichen Fürsorge in Mannheim unterrichten die folgenden Zahlen:

Ende Januar 1933 wurden vom städt. Fürsorgeamt in der offenen Fürsorge laufend bar unterstützt

	Parteien	Personen	Baraufwand im Monat Dez. RM
Kriegsopfer	**521**	**1648**	**17814**
Sozialrentner	**2181**	**4827**	**48554**
Kleinrentner	**1730**	**3368**	**75084**
Sonstige Hilfsdürftige	**16128**	**46742**	**782306**
zusammen	**20560**	**56585**	**923758**

Dazu kommen die Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts, die in Anstalten untergebrachten Unterstützten der geschlossenen Fürsorge, die einmalig bar oder mit Sachleistungen und die mit Mietunterstützungen aus Mitteln der Gebäudesondersteuer Unterstützten.

Im ganzen wird z. Zt. fast ein Drittel der Bevölkerung der Stadt Mannheim in der einen oder anderen Form aus öffentlichen Mitteln unterstützt.

Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 (RGBL. I, S. 522) bringt wesentliche Abänderungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, insbesondere der Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung.

1. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde dahin erweitert, daß die Organe der Versicherungsträger in den Kreis der Behörden einbezogen werden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten haben. Damit sind den Jugendämtern vor allem in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund erwünschte Erleichterungen bei der Eintreibung von Alimenten von unehelichen Vätern gegeben.
2. Fürsorgeerziehung ist unter den Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB anzuordnen, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung anderweitige Unterbringung erforderlich ist und eine geeignete Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Es ist danach jetzt nicht mehr Voraussetzung, daß „besondere", über die Grenze der Fürsorgepflicht hinausgehende Aufwendungen für die anderweitige Unterbringung erforderlich sind. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig.

Die Fürsorgeerziehung darf überhaupt nicht mehr angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Über das 18. Lebensjahr hinaus darf Fürsorgeerziehung bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, (bisher des 20. Lebensjahres), angeordnet werden für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg besteht.

Die Aussetzung der Fürsorgeerziehung ist nur noch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres (bisher des 20. Lebensjahres) zulässig.

Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist auch zulässig zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Altersgrenze für die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung wird auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt (bisher 21. Lebensjahr).

Nach einer neuen Bestimmung kann die Fortführung der Fürsorgeerziehung auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

Während bisher eine vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung nur unter der Voraussetzung zulässig war, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung sichergestellt ist, kann nach der Neufassung die Entlassung wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung ohne diese Voraussetzung erfolgen. In der Regel darf die Entlassung jedoch nur dann erfolgen, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Fürsorgeerziehung mindestens 1 Jahr gedauert hat. Auch diese Voraussetzungen fallen fort, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Das Jugendamt ist zu hören. Für die Entlassung ist die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Die ergänzende Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. November 1932 (RGBl Nr. 77, S. 531) regelt das Vorgehen gegenüber den Fürsorgezöglingen, die inzwischen das 19. Lebensjahr vollendet haben. Für diese endigt die Fürsorgeerziehung erst am 31. März 1933, jedoch können Entlassungen auch vor diesem Zeitpunkt stattfinden.

Winterhilfsmaßnahmen 1932/33.

Winterzuschläge in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Die Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 bestimmt, daß Arbeitslose der Lohnklassen I—VI mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen während der Monate November—März zu ihrer Alu und Kru eine Zulage erhalten. Die Zulage beträgt für je sechs Unterstützungstage bei Arbeitslosen mit einem oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen 2.— RM., bei Arbeitslosen mit drei oder vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 4.— RM. Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für Alu und Kru bleibt diese Zulage außer Betracht, dagegen muß sie auf etwa gewährte Zusatzunterstützung des Fürsorgeamts je nach Lage des Einzelfalls ganz oder teilweise angerechnet werden.

Brennstoffversorgung.

Die Reichsregierung hat Mittel zur Verfügung gestellt, damit die hilfsbedürftige Bevölkerung in den Monaten Januar, Februar und März in verstärktem Maß mit Brennstoffen versorgt werden kann. Hauptunterstützungsempfänger von Alu und Kru, die Familienzuschläge erhalten, Hauptunterstützungsempfänger der öffentlichen Fürsorge, die laufend in offener Fürsorge stehen und einen eigenen Haushalt führen, ferner Empfänger von Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz, die ausschließlich auf Rente und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz angewiesen sind und einen eigenen Haushalt führen, erhalten Reichsverbilligungsscheine, die zum Bezug von 2 Zentner Brennstoff monatlich zu einem um 30 Pfg. pro Zentner verbilligten Preis berechtigen.

Darüber hinaus gewährt das Fürsorgeamt während der Wintermonate den Unterstützungsempfängern der allgemeinen und gehobenen Fürsorge, sofern diese einen eigenen Haushalt führen, eine monatliche Brennstoffzulage von RM 1.50 und während der besonders kalten Jahreszeit einen Gutschein für einen weiteren Zentner Kohlen. Der Mannheimer Kohlenhandel hat sich dankenswerter Weise bereit gefunden, außerdem an die Unterstützungsempfänger monatlich bis zu 3 Ztr. Kohlen zum verbilligten Preise von 1.05 RM. (Union-Brikett oder Ruhrzechenlagerkohle) bezw. 1.15 RM. (Eierbrikett oder Nußkohle IV des Eschweiler Bergwerkvereins) abzugeben. Die Unterstützungsempfänger der Stadtteile Waldhof, Käfertal und Sandhofen erhalten aus Beständen des angrenzenden Waldes durch das Forstamt unentgeltlich 1 Ster Holz, wenn sie bei der Durchforstung mithelfen.

Lebensmittelverbilligung.

Im Rahmen der Winterhilfsaktion der Reichsregierung und des Landes Baden erhalten alle Hauptunterstützungsempfänger von Alu und Kru und alle Hauptunterstützungsempfänger der öffentlichen Fürsorge, die laufend in offener Fürsorge stehen, sowie die Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, sofern sie ausschließlich auf Rente und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz angewiesen sind, Reichsverbilligungsscheine für Fleisch. Alle Bezugsberechtigten erhalten monatlich vier Verbilligungsscheine, von denen zwei einen Wert von 40 Pfg. und zwei einen Wert von 30 Pfg. haben. Parteien mit mindestens drei Zuschlagsempfängern, von denen mindestens zwei über 16 Jahre alt sind erhalten weitere vier Verbilligungsscheine monatlich. Parteien mit mindestens vier Zuschlagsempfängern können auf diese zweiten vier Verbilligungsscheine anstelle von 1 Pfd. Fleisch je $1^1/_2$ Liter Milch zum verbilligten Preis beziehen.

Der Mannheimer Lebensmittelhandel (Einzelhandel, Warenhäuser, Konsumverein, Bäckereien, Milchhändler und Milchzentrale) gibt ferner an Unterstützungsempfänger mit eigenem Haushalt bestimmte Mengen bestimmter Waren zu verbilligten Preisen ab.

Verbilligt werden Brot, Kolonialwaren und Milch. Von einer Person können zu einem um 10% verbilligten Preis bezogen werden:

Brot bis zu 3 Laib pro Person und Monat (verbilligter Preis je Laib Mischbrot 0.45 RM., Bauernbrot 0.38 RM.).

Kolonialwaren bis zu 1 RM. pro Person und Monat (der Unterstützte hat also für diese Waren nur —.90 RM. zu zahlen).

Milch je Monat und Partei 4 Liter (verbilligter Preis 0.24 RM. je Liter). Auf besonderen Antrag können an kinderreiche Parteien und in Fällen von Krankheit mehr als 4 Liter zum verbilligten Preis abgegeben werden.

Schulfrühstücksspeisung.

Aus städtischen Mitteln erhielten während des Monats November 6000 Kinder Frühstück in der Schule. Mit Hilfe von privaten Mitteln ist es möglich gewesen, die Zahl Anfang Dezember auf 7000 und Anfang Januar auf 8200 zu steigern.

Die Arbeit des Mannheimer Hilfswerks 1932/33.

Wie im Vorjahre so haben sich auch in diesem Jahre wieder die Mannheimer Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege

zusammengeschlossen, um zusammen mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge der Not dieses Winters zu steuern.

Volksküchen.

Die wichtigste Aufgabe ist die Versorgung der notleidenden Bevölkerung mit warmem Essen. Das Hilfswerk hat sich darum in diesem Jahre in erster Linie dem Ausbau der Küchen gewidmet. Es sind insgesamt 18 Küchen bezw. Speiseabgabestellen in allen Teilen der Stadt eingerichtet worden. Das Essen besteht aus einer guten Suppe, Gemüse, Kartoffeln und Fleisch in reichlichen Portionen. Der Gestehungspreis der Essensportion beträgt 30 Rpfg., der Teilnehmer an der Speisung bezahlt jedoch nur 15 Rpfg., das Hilfswerk schießt die andere Hälfte zu. Die Küchen werden durch die dem Hilfswerk angeschlossenen Verbände, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, unterhalten. In Neckarau hat die Arbeiterwohlfahrt den Versuch gemacht, eine Küche als Selbsthilfeeinrichtung aufzubauen; das Hilfswerk gibt dieser Küche die gleichen Zuschüsse wie den anderen.

Die Inanspruchnahme der Küchen ist sehr stark. Schon in der ersten Dezemberwoche wurden täglich fast 4000 Portionen verabfolgt. Der monatliche Aufwand des Hilfswerkes für die Küchen beträgt etwa 15000 RM.

Lebensmittelpakete.

Da sich gezeigt hat, daß die Inanspruchnahme der Küchen durch Familien von größerer Kopfzahl gering ist, weil sich offenbar für größere Familien das Essen im Haushalt noch billiger herstellen läßt, hat das Hilfswerk an größere Familien Lebensmittelpakete ausgegeben. Diese Lebensmittel wurden entweder durch Sammlungen auf dem Lande oder aber auch durch billigen Einkauf im Großen beschafft.

Brockensammlung.

Die Brockensammlung hat in diesem Jahre — wie das vorauszusehen war — ein etwas geringeres Ergebnis als im Vorjahre gebracht. Alle gesammelten Gegenstände werden in der Brockenverwertungsstelle von Pflichtarbeitern oder im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes hergerichtet, sodaß an die Bedürftigen nur Kleidungs- oder Einrichtungsstücke ausgegeben werden, die wirklich brauchbar sind. Die Ausgabe der gesammelten Gegenstände erfolgt in diesem Jahre ausschließlich durch die Verbände. Es ist selbstverständlich, daß alle Gegenstände an die Bedürftigen unentgeltlich abgegeben werden.

Holzbeschaffung.

Das Hilfswerk ist ferner bemüht, Brennmaterialien zu beschaffen. Von der staatlichen Forstverwaltung sind u. a. einige Stücke Wald am Neckar zur Verfügung gestellt worden. Mannheimer Erwerbslose werden durch das Hilfswerk dorthin gebracht, um für ihren eigenen Bedarf Holz schlagen zu können. Die Reichsbahn hat diese Aktion durch besonderes Entgegenkommen unterstützt, auch die Schleppschiffahrt auf dem Neckar hat sich zur Verfügung gestellt. In ähnlicher Weise wird am Rheinufer oberhalb des Strandbades und in Sandhofen Holz geschlagen.

Einzelfürsorge.

Die Unterstützungsarbeit des Hilfswerks erstreckt sich selbstverständlich auch auf eine große Zahl von Einzelfällen, insbesondere muß da eingegriffen werden, wo öffentliche Unterstützung nicht in Frage kommt, oder aus irgendwelchen Gründen eine Sonderzuweisung notwendig wird.

Wärmehallen.

Bei Einsetzen der Kälte wurden wieder in verschiedenen Stadtteilen Wärmehallen eingerichtet.

Werkstätten und Werkheim.

Um Arbeitslosen Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung zu geben sind in den Räumen des Gaswerks in K 7 ein Werkheim für weibliche Angestellte und in N 6. 7 und in der Schulbaracke in Feudenheim Werkstätten für männliche Arbeitslose eingerichtet worden. Im Werkheim in K 7 erhalten die jungen Mädchen durch Kurse im Kochen und Nähen und durch sonstige Darbietungen verschiedener Art eine hauswirtschaftliche Ausbildung.

Kulturelle Erwerbslosenhilfe.

Im gleichen Umfange wie im Vorjahr nimmt sich das Mannheimer Hilfswerk der geistigen Betreuung der Erwerbslosen an. Die Notschule für Erwerbslose hält z. Zt. 36 Kurse ab, bei denen 15 Lehrkräfte tätig sind. Es handelt sich um kaufmännische und technische Fachkurse, Sprachkurse und um Lehrgänge auf künstlerischem, allgemein-bildendem und sportlichem Gebiet. Die Volkshochschule veranstaltet Vortragsabende in den Vororten, das Planetarium setzt seine im vorigen Winter begonnenen Erwerbslosenabende fort und das Hilfswerk selbst veranstaltet Unterhaltungsabende in den Vororten. Alle diese kulturellen Veranstaltungen können bisher einen außerordentlich starken Besuch verzeichnen.

Richtsätze des Fürsorgeamts.

Seit August 1932 gelten die folgenden Richtsätze:

	allgemeine Fürsorge	gehobene Fürsorge
Alleinstehende	**RM. 36.—**	**RM. 41.—**
Ehepaare ohne Kinder	**„ 50.—**	**„ 57.—**
Kinder unter 14 Jahren	**je „ 10.—**	**„ 10.—**
Kinder und sonstige Angehörige über 14 Jahren	**je „ 12.—**	**„ 12.—**

In diesen Richtsätzen ist ein bestimmter Betrag für Miete enthalten. Dieser Mietanteil beträgt:

für eine einzelne Person	**RM. 14.—**
für ein Ehepaar ohne Kinder	**„ 18.—**
für ein Ehepaar mit 1-2 Kindern	**„ 22.—**
für ein Ehepaar mit 3 und mehr Kindern	**„ 26.—**

Die Richtsätze umfassen den Geldaufwand für Unterkunft, Nahrung, Heizung, Beleuchtung und sonstige regelmäßig wiederkehrende kleinere Bedürfnisse. Notwendige größere Aufwen-

dungen für Bekleidung, Hausrat usw., ferner für ärztliche Hilfe und Arznei sind in den Richtsätzen nicht inbegriffen. Der Unterstützte hat sich jedoch an den Aufwendungen für derartige Leistungen zu beteiligen und zwar am Aufwand für Sachleistungen im engeren Sinn mit 20 % und am Aufwand für Arzneien und Heilmittel mit 15 Rpfg. pro Rezept.

Die Richtsätze sollen als Anhaltspunkte für die Bemessung der Unterstützung dienen. Sie gelten im allgemeinen als Regelleistungen. Sie können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsausbildung im Einzelfall nach eingehender Prüfung überschritten werden. Überschreitungen bis zu 10 % können durch die Wohlfahrtsbezirksausschüsse bewilligt werden. Etwa notwendige weitere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fürsorgeamts bezw. der zuständigen Ausschüsse.

Als Unterstützung im Sinne des § 13 der Reichs-Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gelten 80 % der Richtsätze. Das gleiche gilt für Personen, die ohne begründete Aussicht auf Arbeit oder Unterhalt nach Mannheim zugezogen sind während des ersten Jahres ihres hiesigen Aufenthalts.

Muß für die Wohnung tatsächlich (eventuell nach Abzug der Mietunterstützung aus Mitteln der Gebäudesondersteuer) eine höhere Miete bezahlt werden als der im Richtsatz dafür vorgesehene Betrag, so kann der Richtsatz unter Umständen entsprechend erhöht werden, jedoch um nicht mehr als um den im Richtsatz enthaltenen Mietanteil. Bei den Unterstützten der gehobenen Fürsorge ist zur Deckung der Mehrmiete in erster Linie der Unterschiedsbetrag zwischen den Richtsätzen der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge heranzuziehen. Wohnt der Hilfsbedürftige mietefrei, so ermäßigt sich der Richtsatz um den Mietanteil. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Hilfsbedürftige eine außergewöhnliche niedrige Miete zu zahlen hat. Bei Hilfsbedürftigen, die keinen eigenen Haushalt haben, sondern einem andern angehören, kann der Richtsatz entsprechend der Ersparnis an Miete herabgesetzt werden.

Die Wohlfahrts-Bezirksvorsteher.

(Verzeichnis nach dem Stand vom 1. Dezember 1932.)

1. Bezirk: Karl Jhli, Reichsbahnsekretär, L 15. 18
2. „ Gustav Greiß, Oberinspektor, N 7. 1
3. „ Adam Hemmer, Kaufmann, Hebelstr. 19
4. „ Wilhelm Thelen, Geschäftsführer, U 3. 13
5. „ Friedrich Wißler, Kaufmann, S 1. 3
6. „ Johann Libbach, Portier, R 1, 7
7. „ Heinrich Raudenbusch, Maler- u. Tünchermeister, U 1. 21
8. „ Simon Stemmle, Kaminfegermeister, Verschaffeltstr. 8
9. „ Ludwig Pfaff, Reichsbahnbeamter, F 7. 21
10. „ Gottfried Arnold, Schuhmacherm., H 4. 27
11. „ Franz Magin, Hauptlehrer, G 7. 33
12. „ Philipp Häffner, Professor, O. 7. 11
13. „ Emil Ulrich, Buchdrucker, Qu 2. 21
14. „ Lambert Hemmersbach, Baumeist., R 6. 1
15. „ Otto Fischer, Hauptlehrer, Lameystr. 3
16. „ Ludwig Zopf, Stadtsekretär, Gr. Wallstadtstr. 57
17. „ Fritz Kolb, Spengler, Kepplerstr. 23
18. „ Fritz Schneider, Hauptlehrer, Tattersallstr. 5
19. „ Emil Schneider, Dreher, Krappmühlstr. 10
20. „ Erwin Kunz, Stadtoberwaltungsinspektor, Seckenheimer Anlage 9
21. „ Jakob Ferch, Postobersekretär a. D., Rheindammstr. 62
22. „ Karl Rapp, Hauptlehrer, Gontardstr. 2
23. „ Friedrich Setzer, Sattler, Gontardstr. 19
24. „ Julius Röderer, Stadtkassendirektor a. D., Almenstr. 19
25. „ Ludwig Barthelmä, Kaufmann, Neckarau, Rheingoldstr. 60
26. „ Ludwig Stalf, Packmeister, Neckarau, Maxstr. 13
27. „ Frnst Münz, Hauptlehrer, Rheinau, Mutterstadterstr. 56
28. Bezirk: Vinzenz Held, Kantinier, Rheinau, Stengelhofstr. 9
29. „ Hans Pfeiffle, Kassenbeamter, Kronprinzenstr. 27
30. „ Hans Kehl, Kaufmann, Unt. Clignetstr. 10
31. „ August Weiß, Ingenieur, Langstr. 51
32. „ Franz Wachter, Architekt, Dammstr. 35
33. „ Franz Dittmann, Kaufmann, Riedfeldstr. 34
34. „ Ludwig Eisengrein, Betriebsbeamter, Riedfeldstr. 69
35. „ Erwin Elbs, Rektor, Lortzingstr. 1a
36. „ Julius Müller, Hydropath, Meßplatz 1
37. „ Ludwig Lackner, Gemeindevollzieher, Pestalozzistr. 22a
38. „ Josef Hagen, Mechaniker, Zeppelinstr. 43
39. „ Otto Lehmann, Kaufmann, Pozzistr. 1
40. „ Sebastian Weber, Zollsekretär, Lange Rötterstr. 44
41. „ Adolf Römer, Kaufm., Waldhof, Glasstr. 23
42. „ Karl Müller, Ingenieur, Waldhof, Altrheinstr. 9
43. „ Friedrich Ziegler, Hauptlehrer, Waldhof, Sandstr. 15
44. „ Heinrich Altmann, Justizinspektor, Waldhof, Unter den Birken 25
45. „ Johann Schneider, Bürobeamter, Sandhofen, Bartholomäusstr. 11
46. „ Franz Ahl, Kaufmann, Sandhofen, Hoher Weg Nr. 12
47. „ Jakob Sigmund, Rektor, Käfertal, Obere Riedstr. 2
48. „ Eduard Schaaf, Kaufmann, Feudenheim, Hauptstr. 29
49. „ Oskar Haug, Rektor, Wallstadt, Schulstr. 1
50. „ Georg Hirsch, Töpfer, Seckenheim, Bonndorfer Str. 42
51. „ Leo Klein, Postmeister, Friedrichsfeld, Main-Neckarbahnstr. 26a
52. „ Heinrich Krug, Vermessungssekretär a. D., Käfertal, Äußere Querstr. 5

Stand des Arbeitsmarkts in Mannheim.

Beschäftigte

(Versicherungspflichtige Krankenkassenmitglieder ausschließlich der Erwerbslosen).

	1932/33	1931/32
30. November	58 159	64 835
31. Dezember	56 445	60 663
31. Januar	55 627	59 112

Arbeitslose

	1932/33	1931/32
30. November	33 441	31 243
31. Dezember	34 443	33 293
31. Januar	34 971	34 338

Arbeitslose auf 1000 Einwohner

	Mannheim	Großstädte	Deutsches Reich
30. November	121,1	130,3	85,8
31. Dezember	124,7	134,3	92,5
31. Januar	126,6	—	96,4

Buchbesprechung.

Dr. Karnop, Die Verjährung der Erstattungs- und Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände und ihre Verhütung. Verlag Otto Berger G.m.b.H., Staßfurt — Zeitschrift für das Heimatwesen — Preis RM. 1.20.

Die Schrift gibt eine Übersicht über die Verjährungsfristen bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach altem und neuem Recht. Weiter gibt die Schrift Aufschluß über die Wirkungen der Notverordnungen auf die Erstattungs- und Ersatzansprüche. Ferner wird die Anwendung der Verjährungsfristen des alten und neuen Rechts näher erörtert und schließlich werden die Schutzmaßnahmen gegen die Verjährung der Erstattungs- und Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände eingehend dargestellt.

Sozialhygienischer Lehrgang.

An der Sozialhygienischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird der nächste dreimonatige sozialhygienische Lehrgang für Kreisarzt-, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter vom 24. April bis 22. Juli d. Js. abgehalten. Der Lehrgang, der alle sozialmedizinischen Gebiete umfaßt und auch die Gewerbekrankheiten und alle Fragen der Begutachtung eingehend berücksichtigt, entspricht im übrigen den Prüfungsbestimmungen für Kreisarztanwärter. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, wird baldigste Anmeldung empfohlen. Anfragen an das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg 9 (Krankenhaus Westend), Spandauerchaussee 1.